UNIVERSITY OF VIRGINIA LIBRARY

epl

ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

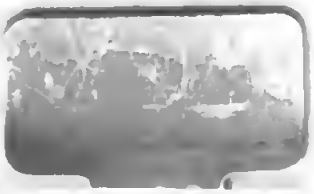

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1872.

73 in 1 Bd

Cassel.
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
636
1870

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 10. Januar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 51. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 29. December 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 759 das Gesetz, betr. die Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen. Vom 21. December 1871; unter

Nr. 760 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreff., in Elsaß-Lothringen. Vom 11ten December 1871; unter

Nr. 761 die Errichtung von Ober-Post-Directionen in Carlsruhe in Baden, Constanz und Dresden, sowie Aufhebung der Ober-Post-Direction in Marienwerder; unter

Nr. 762 die Bekanntmachung, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker aus Württemberg und Baden. Vom 21. December 1871, und unter

Nr. 763 die Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 10. Juni 1870 und Ausdehnung dieses Reglements unter der Bezeichnung „Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" auf die Eisenbahnen in Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen. Vom 22. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

1. Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staats-Anzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsamml. Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1sten Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

2. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Großherzogl. Hessischen Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präklusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Höherer Verfügung gemäß wird dies mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai d. J. (Amtsbl. v. 1870 S. 146 ꝛc.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 24. December 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

3. In den Weinbergen der östlichen Gegenden Frankreichs tritt seit 1863, in von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinnender Weise, ein kleines Insekt, die Weinlaus, **phylloxera vastatrix**, verheerend auf. Die Weinstöcke sehr bedeutender Flächen sind von diesem Insekt bereits gänzlich vernichtet worden, und steht zu befürchten, daß dasselbe, da es sich den deutschen Grenzen immer mehr nähert, auch die Weinberge Deutschlands heimsuchen werde. Das Insekt lebt im

ungeflügelten Zustande auf den Wurzeln des Weinstocks, welche es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande scheint es, von den Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten. Bis jetzt hat sich nur das gänzliche Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher diese gewachsen, gegen die Weiterverbreitung des Insektes bewährt. Indem wir zufolge höheren Auftrage das Publikum auf diese den deutschen Weinbergen drohende Gefahr hierdurch aufmerksam machen, warnen wir vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Cassel, am 22. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

4. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Eichungsamte zu Wolfhagen bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten, Flüssigkeitsmaaßen und Waagen, mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände, durch Rescript des Herrn Handelsministers vom 23. d. Mts. beigelegt worden ist.

Cassel, den 30. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

5. Bekanntmachung, betreffend die Verpflichtung der Aerzte und Wundärzte zur Anzeige von Erkrankungen an Trichinose.

Nach den §§. 127 u. 181 der Kurhessischen Medizinal-Ordnung vom 10. Juli 1830 sind die Aerzte und Wundärzte verpflichtet, dem allgemeinen Gesundheitswohle nachtheilige Einflüsse und daraus entspringende Krankheiten, welche eine allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten lassen, der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen. Da die Erkrankungen in Folge des Genusses von trichinenhaltigem Fleische unzweifelhaft zu dieser Kategorie gehören, so wird es den Aerzten und Wundärzten im Regierungsbezirk Cassel hierdurch zur Pflicht gemacht, jeden zu ihrer Kenntniß kommenden Fall von Erkrankung an Trichinose ungesäumt dem betreffenden Königlichen Landrathe (Polizei-Director, Amtmann) mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Cassel, den 29. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

6. Da noch vielfach Gesuche um Dispensation von Eheverboten bei uns eingereicht werden, welche nicht mehr in unser Ressort gehören, so bringen wir unsere frühere Bekanntmachung vom 28. August 1869 hierunter wiederholt zum Abdruck, wobei wir bemerken, daß Dispensationen von der Beibringung des elterlichen Heirathes-Consenses ausschließlich vor die Gerichtsbehörden gehören.

Cassel, den 28. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

* * *

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. Juli d. J. zu bestimmen geruht, daß im Bereich des Regierungsbezirks Cassel die nach der Verordnung vom 4. Januar 1832 zum Geschäftskreis der Regierungen gehörige Dispensation zur Verheirathung vor dem Eintritt des durch die Verordnung vom 6. Februar 1822 festgesetzten Alters und die Dispensation von dem Eheverbot wegen zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, sowie von der Trauerzeit, bezüglich der evangelischen Glaubensgenossen fortan von den Königlichen Consistorien zu Cassel, Marburg und Hanau und in höherer Instanz von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu ertheilen ist.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß sich hinsichtlich der Ertheilung der Dispensationen von Ehehindernissen an Angehörige der katholischen Confession, sowie an Dissidenten und an Israeliten unsere bisherige Zuständigkeit nicht geändert hat. Cassel, den 28. August 1869.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

7. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1871 ist der Gegenseitigen Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Preußischen Staate ertheilt worden. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß das Statut der Gesellschaft nebst der Genehmigungs-Urkunde als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden ist.

Cassel am 23. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

8. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. dieses Monats ab die von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unter dem 21. December 1871 erlassenen und durch den Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger vom 24. desselben Monats — Nr. 304 publizirten

Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates

nach näherer Bestimmung der §§. 44 flg. an Stelle des Reglements vom 21. December 1863 in Kraft getreten sind. Bonn, den 5. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

9. An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 21. December 1863 und der zu ihrer Ergänzung ergangenen declaratorischen Bestimmungen sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 21. December v. J. neue Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates erlassen worden und mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

Digitized by Google

In Folge höherer Veranlassung bringen wir dies mit dem Bemerken, daß diese neuen Vorschriften in Nummer 204 des „Deutschen Reichs- und Anzeigers für den Preußischen Staat" vom 24. December 1871 publicirt sind und demnächst auch ein Abdruck davon in der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinenwesen" erscheinen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Clausthal, den 4. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

10. In Folge eines Erlasses der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Kommission vom 16. v. M. ist der Termin für die Umstempelung der bisherigen Landesgewichte mit dem Reichsstempel bis zum 1. Juli d. J. erstreckt worden.

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche sich in obiger Beziehung bei der praktischen Anwendung des §. 89 der Eichordnung ergeben haben, wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der Normal-Eichungs-Kommission vom 23. Februar 1870 Nachstehendes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Unzulässig werden vom 1. Januar 1872 an alle Gewichtsstücke, welche rücksichtlich ihrer Größe und Größenbezeichnung mit den allgemeinen Bestimmungen der Maaß- und Gewichtsordnung nicht im Einklange sind.

Es werden demgemäß im öffentlichen Verkehr nicht mehr zugelassen:

a) ½ Ctr. 3 Pfd. 10 Loth 5 Quent 5 Cent 5 Korn
¼ „ 5 „ 2 „ 2 „ 2 „
2 „ 1 „ 1 „ 1 „
1 „

b) Die Decimalgewichte für Brückenwagen von 1,5 . 1 . 0,5 . 0,2 . 0,1 Loth.

c) In der Decimal-Eintheilung die Stücke von
0,05 Pfund oder 5 Quint.
0,005 „ „ 5 Halbgramm oder Oertgen.
0,0005 „ „ 0,5 „ „ „
0,00005 „ „ 0,05 „ „ „

d) Die Einsatzgewichte, sowohl im Ganzen als in einzelnen Stücken.

e) Alle Gewichte, welche Namen oder abgekürzte Bezeichnungen von Namen enthalten, welche in der Maaß- und Gewichtsordnung entweder gar nicht oder nicht in dem bisherigen Sinne gebraucht werden, also alle nach Lothen, Neulothen, Quinten, Halbgrammen, Oertgen, Quentchen, Cent, Korn, oder Nichtpfennigen bezeichneten Stücke.

Diejenigen Gewichte hiervon, welche rücksichtlich ihrer Größe zulässig, und nach Tilgung der obigen Bezeichnungen bis zum 1. Juli 1872 stempelfähig bleiben, werden weiter unten aufgeführt werden.

f) Alle Gewichte, welche nur mit Zahlen ohne Angabe des Einheitsnamen bezeichnet sind.

Ausgenommen hiervon sind die gußeisernen Gewichte von ½ Pfund an aufwärts.

Dieselben bleiben innerhalb des Bezirks, dessen bisherigen Stempel sie tragen, so lange zulässig, bis eine neue Berichtigung und Stempelung erforderlich wird.

Die Stempelung dieser gußeisernen Gewichte mit dem Reichsstempel ist gestattet, wenn die denselben mangelnde Bezeichnung hinzugefügt ist.

Letztere darf sich jedoch nicht auf Kilogramme, sondern nur auf den Namen „Pfund" beziehen, und ist auf einer eingelassenen, solid befestigten Messingplatte anzubringen.

Alle sonstigen Gewichte des bisherigen Landesgewichtssystems, als Handels-, Proportional-, Medicinal- und Münzgewichte, insbesondere diejenigen Stücke, welche außer der Zahl eine auf Pfund, Zollpfund, Centner, Zollcentner zu beziehende, überhaupt von K. abweichende Bezeichnung enthalten, und sich im Verkehr befinden, resp. nach den bisher geltenden Bestimmungen vorschriftsmäßig geeicht und gestempelt sind, können, wenn dieselben auch im Uebrigen den Vorschriften in §§. 22, 23, 25 und 26 der Eichordnung nicht entsprechen, bedingungsweise bis zum 1. Juli 1872 mit dem Reichsstempel versehen werden.

Zulässig bleiben hiernach:

1. von Handels- resp. Proportional-Gewichten.

100 Pfund = 1 Centner = 50 Kilogramm.
50 „ = ½ „
20 „ = 10 Kilogramm.
10 „ = 5 „
5 „
4 „ = 2 „
2 „ = 1 „
1 „ = 0,5 „ = 500 Gramm.
½ „
3 Quentchen = 5 Gramm.
3 Cent = 5 Decigramm.
3 Korn = 5 Centigramm.

Von Decimalgewichten für Brückenwagen
0,5 Pfund = ½ Pfund.
0,2 „ = 100 Gramm = 10 Neuloth.
0,1 „ = 50 „ = 5 „

2. Münzgewichte (Präcisionsgewichte) d. h. diejenigen Gewichtsstücke, welche im öffentlichen Verkehr zum Abwiegen von Münzen und Münzenmetallen dienen.

5 Z (Zehntelpfund) = ½ Pfund.
2 Z („) = 100 Gramm.
1 Z („) = 50 „
2 H (Hundertstelpfund) = 10 „
1 H („) = 5 „
2 T (Tausendstelpfund) = 1 „
1 T („) = 0,5 „ = 5 Decigr.
2 Aß = 0,1 Gramm = 1 Decigramm.
1 „ = 0,05 „ = 5 Centigramm.
0,2 „ = 0,01 „ = 1 „
0,1 „ = 0,005 „ = 5 Milligramm.

Digitized by Google

Die Umstempelung der vorstehenden Gewichte kann unter folgenden Bedingungen stattfinden.

Alle Gewichtsstücke müssen noch denjenigen Grad der Genauigkeit besitzen, der nach dem neuen System gefordert wird.

Bei den ½ Pfund- und den andern Stücken der bisherigen Decimal-Unterabtheilungen des Pfundes kann die Bezeichnung nach Bruchtheilen des Pfundes geduldet werden, im Uebrigen sind alle Bezeichnungen nach Lothen, Quentchen, Cent, Korn u. s. w. wie oben unter e bemerkt, zu tilgen.

Der neuen Bezeichnung nach Grammen kann auch die nach Neulothen, nämlich 10 NL, 5 NL, 0,5 NL hinzugefügt werden.

Gewichtsstücke, welche den seitherigen Vorschriften zuwider geeicht sind, resp. die in den ersten drei Sätzen des §. 27 der Eichordnung bezeichneten groben Mängel besitzen, oder in Folge des Gebrauchs gegenwärtig in einen solchen Zustand gelangt sind, daß sie trotz des vorhandenen Stempels im Verkehr nicht länger hätten geduldet werden können, dürfen nicht umgestempelt werden.

Die zulässig bleibenden Gewichtsstücke aller Art, welche bis zum 1. Juli 1872 nicht umgestempelt werden können in dem Bezirke, dessen bisherigen Stempel sie tragen, im Verkehr so lange beibehalten werden, bis dieselben neu berichtigt und gestempelt werden müssen.

Cassel, am 2. Januar 1872.

Königliche Eichungs-Inspection.

11. In der Weihnachtswoche 18. — 25. December gingen mit der Post an Adressaten in Berlin ein: 98,816 Stück (im Vorjahr 79,168). Es wurden zur Post geliefert in Berlin: 120,907 Stück (im Vorjahr 108,944). Es transitirten durch Berlin 99,094 Stück (im Vorjahr 108,427). Die Verminderung bei dem Transit hat ihren Grund sowohl in Ableitungen auf die Eisenbahn-Postcourse solcher Routen, welche Berlin nicht berühren, als insbesondere auch darin, daß das Publikum, entsprechend dem Ersuchen des General-Postamts, in diesem Jahre die Weihnachtsversendungen vielfach nicht bis zur letzten Woche aufgeschoben, sondern früher damit begonnen hatte. Aus diesem Grunde ist die Steigerung des Weihnachts-Postverkehrs noch viel bedeutender gewesen, als die obige, nur die letzte Woche umfassende Statistik ergiebt. Zur ordnungsmäßigen Bewältigung hat, außer dem theilweise früheren Beginn der Versendungen, die Signatur mit der vollen Adresse wesentlich mit beigetragen.

Personal-Chronik.

Der Stations-Vorsteher II. Classe der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Jacob Damm zu Langenselbold, ist definitiv bestellt worden.

Der Baucommissar, Bau-Inspector Buck ist von Bergen nach Rotenburg versetzt worden.

Die Bahnmeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn Enzeroth zu Fulda, Röll zu Bebra, Stahl zu Schlüchtern und Henkel zu Burghaun sind definitiv bestellt worden.

Es sind ernannt: der Postpracticant Kotte in Dresden zum Postsecretair in Hanau und der Post-Expedient Eggert in Cassel zum Postsecretair daselbst.

Versetzt sind: die Postsecretaire Carl Briede von Hersfeld nach Wildungen, Kalb von Marburg nach Corbach, Bernhard von Gießen nach Treysa, Stamm von Frankfurt a/M. nach Frankenberg, R.-B. Cassel, Friedrich Fenner von Cassel nach Lage in Lippe; denselben sind die Vorsteherstellen bei den dortigen Postanstalten übertragen worden.

Es sind ferner versetzt; die Postsecretaire Beckmann von Corbach nach Hersfeld, Conrad Geßner von Bremen nach Cassel und Friedewald von Salmünster nach Cassel, Postverwalter Schmalz von Rabolzhausen nach Salmünster; die Postamts-Assistenten Thielepape in Cassel und Schenk in Hanau nach Straßburg i. Elsaß, Helwig von Homberg nach Düsseldorf, sowie die Postpracticanten Ramus von Düsseldorf nach Cassel und Westendorf von Schlüchtern nach Freiberg in Sachsen.

Der Post-Agent Bachmann in Niederbeisheim ist freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden und der pensionirte Feldwebel-Gendarm Kühnemann in Witzenhausen zum Post-Agenten in Niederbeisheim bestellt worden.

Ober-Amtsrichter Calmberg zu Vöhl ist mit Pension in Ruhestand versetzt und demselben der rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Gerichts-Assessor Rabe zu Cassel ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht zu Rotenburg ernannt.

Versetzt ist

Amtsrichter Schminke zu Frankenberg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Windecken,

Amtsgerichts-Secretair Becker zu Schlüchtern in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Rinteln.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind ernannt die Hülfsboten

Winter bei dem Appellationsgericht zu Cassel,

Bock bei dem Amtsgericht zu Gelnhausen,

Icke bei dem Amtsgericht zu Witzenhausen.

Gerichtsbote Hildebrand zu Treysa ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Sonnabend den 27. Januar 1872.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König Allergnädigst geruht haben, mich zum Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau zu ernennen, habe ich die Verwaltung dieses Amtes übernommen. Es wird mein Bestreben sein, durch gerechte und wohlwollende Verwaltung die Interessen der Provinz zu fördern und das Vertrauen der Bewohner derselben zu erwerben.

Cassel, den 25. Januar 1872.

Der Ober-Präsident.
v. Bodelschwingh.

☛ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1871 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratisempfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 1. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 769 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. December 1871, betreffend die Errichtung einer Telegraphen-Direction mit dem Sitze in Karlsruhe; unter

Nr 770 die Bekanntmachung, betreffend die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871; unter

Nr. 771 die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Jan. 1872; und unter

Nr. 772 Ernennungen.

Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 773 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872; und unter

Nr. 774. Ernennungen.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 375 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Direktoren. Vom 27. December 1871; unter

Nr. 376 die Zusatzkonvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M., den 11. Decbr. 1871; unter

Nr. 377: Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, folgenden im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern die nachbenannten Beamten als Stations-Controleure beigeordnet worden und zwar: 1) den Hauptämtern zu Emmerich, Cleve, Duisburg, Ruhrort, Uerdingen, Wesel, Kaldenkirchen und Neuß, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Englisch, der Großherzoglich hessische Zoll-Inspektor v. Buri mit dem Wohnsitz in Emmerich. 2) den Hauptämtern zu Harburg, Stade und Lüneburg, an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich hessischen Zoll-Inspektors Ruckelshausen, der Großherzoglich hessische Ober-Steuer-Sekretär Klein mit dem Wohnsitze in Harburg; und unter

Nr. 378 Ernennungen.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Januar 1871 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7940 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871; unter

Nr. 7941 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Husum erhoben werden; unter

Nr. 7942 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind; unter

Digitized by Google

Nr. 7943 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Kommunikations-Abgaben; unter

Nr. 7944 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseeer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871; unter

Nr. 7945 den Allerhöchsten Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben; und unter

Nr. 7946 den Allerhöchsten Erlaß vom 13. December 1871, betreff. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schrepkow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

12. Den Interessenten der hiesigen Brandversicherungs-Anstalt bringen wir Folgendes zur Kenntniß:

Im Laufe des Jahres 1871 sind für 190 einzelne Brandfälle an Entschädigungen zusammen 121,887 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. verwilligt worden.

Außer diesen verwilligten Brand-Entschädigungen kommt noch ein großer Brand in Betracht, welcher im Kreise Hünfeld im Dorfe Wehrda im vorigen Herbst stattgefunden hat und worüber die speziellen Berechnungen der von den einzelnen Beschädigten erlittenen Beschädigungen noch nicht anher eingesendet sind. Die Gebäude des genannten Dorfes sind insgesammt zu 137,250 Thlr. versichert, und wenn man hiervon noch die Hälfte als muthmaßlich zu gewährende Entschädigung der obigen Entschädigungssumme von 121,887 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. hinzuzählt, so stellen sich doch die aus Brandfällen im verflossenen Jahre erwachsenen Verbindlichkeiten im Gesammtbetrage von 190,512 Thlr. 25 Sgr. 4 Pf. gegen den auf 287,348 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf. sich berechnenden Durchschnittsbetrag der Brand-Entschädigungen in den vorhergegangenen drei Jahren 1870, 1869 und 1868 als erheblich geringer dar.

Nach unserer letzten Bekanntmachung vom 6. Juli 1871 waren Ende des Jahres 1870 an Brand-Entschädigungen auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen . . .	163,322	Thlr. 4	Sgr. 9 Pf.
Im Laufe des Jahres 1871 sind an Brand-Entschädigungen zur Verwilligung gekommen — verg. obige Summe —	121,887	Thlr. 25	Sgr. 4 Pf.
In 1871 waren also überhaupt zu zahlen	285,210	Thlr. —	Sgr. 1 Pf.
Gezahlt sind in 1871	192,687	Thlr. 5	Sgr. 7 Pf.
Daher sind noch (auf die Nachweisung der baulichen Verwendung) zu zahlen	92,522	Thlr. 24	Sgr. 6 Pf.
Der Kassenvorrath beträgt nach dem heute erfolgten vorläufigen Abschluß	213,571	Thlr. 5	Sgr. 2 Pf.
Sonach schließt sich das Verwaltungsjahr 1871 auf einen Ueberschuß ab von	121,048	Thlr. 10	Sgr. 8 Pf.

Diesem günstigen Rechnungs-Abschluß gegenüber ist jedoch hervorzuheben, daß der erwähnte große Brand in Wehrda noch nicht in Rechnung steht; das Geschäfts-Ergebniß des Jahres 1871 gestattet aber immerhin, nachdem in den letzten drei Jahren eine Brandsteuer von je 6 Simpeln zur Erhebung gekommen ist, für das Jahr 1872 eine solche im geringeren Betrage von 4 Simpeln in den Voranschlag aufzunehmen.

Die Brandsteuer für das Jahr 1872, deren Erhebung wir hiermit anordnen, beträgt daher vier Pfennige von je zehn Thaler Versicherungskapital.

Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1870 . . .	169,064,440	Thlr.
betrug, ist Ende 1871 auf	173,019,320	Thlr.
abgeschlossen worden, mithin im Laufe des Jahres 1871 durch Assekurations-Zugänge um	3,954,880	Thlr.
gestiegen.		

Eine specielle Verzeichnung der in 1871 zur Verwilligung gekommenen Brand-Entschädigungen wird nach bewirkter Aufstellung und Abhörung der Rechnung für das Jahr 1871 mit dem endgiltigen Abschluß zur Veröffentlichung gelangen. — Cassel, am 22. Januar 1872.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

13. Bekanntmachung. Verpackung der Packetsendungen.

Zur Umhüllung von Packetsendungen wird von den Absendern häufig Packpapier von sehr geringer Güte, z. B. sprödes Strohpapier benutzt, welches nicht den erforderlichen Schutz gegen Beschädigungen des Inhalts der Packete gewährt. Das Publikum wird daher ersucht, im eigenen Interesse zur Umhüllung von Packetsendungen festes und dauerhaftes Material zu verwenden. Berlin, den 14. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Digitized by Google

14. Bekanntmachung, betreffend den Erlaß eines neuen Markscheider-Reglements.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir hiermit Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Bonn und Clausthal, den 10. Januar 1872.

Königl. Oberbergamt. Königl. Oberbergamt.
Brassert. Ottiliae.

Allgemeine Vorschriften
für die Markscheider im Preußischen Staate.
Vom 21. December 1871.

Auf Grund des §. 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des §. 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. October 1855 Folgendes verordnet:

§. 1. Die Markscheider-Arbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem Preußischen Oberbergamte konzessionirt sind.

§. 2. Die von einem Oberbergamte ertheilte Markscheider-Konzession gilt für das ganze Preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen, doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Oberbergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§. 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessions-Inhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessions-Ertheilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheidewesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Oberbergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessions-Inhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Oberbergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessions-Entziehung ist §. 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§. 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Oberbergamte im „Staats-Anzeiger" bekannt zu machen. Dem Ermessen der Oberbergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessions-Entziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Oberbergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§. 5. Die Markscheider-Arbeiten bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerks-Eigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§. 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Oberbergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instructionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zu erlassen haben.

§. 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Er verliert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und rißlichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei rißlichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§. 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Gruben-Vorstands-Mitgliedern und den Beamten der betref-

Digitized by Google

senden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§. 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevierbeamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§. 10. Die Fehler bei den Markscheider-Arbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach §. 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, bezw. verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß 1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhligen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge, 2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{600}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge, 3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge, betragen darf, und 4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§. 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a. Bei Schacht- und Durchschlag-Angabe n: 1) Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien; 2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1); Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern. 3) Das zugehörige Profil oder nöthigen Falles mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b. Bei Aufnahme neuer Grubenbilder nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Riß-Exemplars wird besondere als Kopie bezahlt.

c. Bei bloßen Tagerissen: als Vermessungs- und anderen Situationsplänen: 1) ein Brouillon mit den Stationslinien und 2) eine Reinzeichnung.

d. Bei Nivellementsrissen (Profilen): 1) ein Brouillon und 2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e. Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b, c und d angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c und e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen; 2) die nach §. 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen; 3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc., auch die Berechnung solcher Flächen, bezw. in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 12. Die Bezahlung der Markscheider-Arbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebührentaxe.

§. 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrolle, welche von den Oberbergämtern in der Regel durch die Oberbergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§. 14. Die Geschäfts-Revisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Oberbergamte veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§. 15. Die Revision der Markscheider-Arbeiten kann von jedem Oberbergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zutagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, bezw. von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Oberbergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Oberbergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Oberbergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
I. Diäten.					
A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden, zwei Thaler.					
II. Reisekosten.					
Markscheider erhalten an Reisekosten, einschl. für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn = 20 Sgr.					
B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile = 1 Thaler.					
Beträgt die Entfernung von dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ½ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
III. Gebühren.					
1) Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	—	2	—
2) Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
3) Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	—	1	6
4) Beim bloßen Messen der Länge mit Meßkette oder Stäben	10	—	6	—	3
Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5) Beim Abstecken von Linien	10	—	—	—	9
6) Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
a) unter gleichzeitiger Beobachtung des Gradbogens	10	4	—	2	—
b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	—	1	6
7) Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
a) unter Benutzung des Gradbogens	10	5	—	2	6
b) ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	—	2	—
Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Bratuhn'sche verschärfte Methode des Observirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8) Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei- oder mehrmaliges Einschneiden (Anvisiren)	—	—	—	5	—
Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punkte durch Einschneiden (Anvisiren) ist Nichts zu berechnen.					
9) Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6	—	—
10) Für das bloße Messen von Schachttiefen	10	4	—	—	—
11) Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes, einer Ortsstunde (Prahme), einer Markscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	—	20	—	20	—
Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu bemerken.					
12) Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
a) wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	—
b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	—	6	—	4	—
13) Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
a) für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit					

Digitized by Google

Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage Sgr.	Pf.	b. über Tage Sgr.	Pf.
Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung .	—	15	—	12	—
b) Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	—	10	—	10	—
c) Wenn bei den unter a und b erwähnten Theodolit-Aufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (doniägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
d) Bei Rückwärts-Einschnitten auf je drei Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinatenberechnung und Kartirung . .	—	—	—	55	—
e) Bei den unter a, b und c aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	—	1	6
14) Bei Triangulationen für das jedesmalige Andisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	—	—	—	2	6
Die Auswahl der Dreieckspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreiecke, bezw. der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15) Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschl. der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen .	10	6	—	2	—
Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsabgaben	10	4	—	2	—
16) Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17) Beim Markscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½ fachen und unter 1, 2, 8 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½ fachen Sätze berechnet.					
18) Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19) Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten.					
Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:					
$\frac{1}{500}$ — $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe 3 Sgr. — Pf.					
$\frac{1}{1000}$ — $\frac{1}{2000}$ „ — „ 4 „ 6 „					
$\frac{1}{2000}$ — $\frac{1}{4000}$ „ — „ 6 „ — „					
$\frac{1}{4000}$ — $\frac{1}{5000}$ „ — „ 7 „ 6					
$\frac{1}{5000}$ — $\frac{1}{10000}$ „ — „ 10 „ — „					
20) Kopien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					
21) Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichenpapier berechnet.					
22) Für das Beziehen der Risse mit Netzlinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter					
a) wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt 1 Sgr. 6 Pf.					
b) wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . 1 Sgr. — Pf.					
berechnet.					
23) Kopien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.					

Digitized by Google

Bezeichnung der Arbeiten.	Für Diäten.	Gebührensatz a. unter 1 Tage. Sgr.	Pf.	b. über 1 Tage. Sgr.	Pf.
24) Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Riß-Exemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.					
25) Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.					
26) Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 3 Stunden vorausgesetzt.					
27) Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfennige, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfennige zu vergüten. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütet.					
28) Hat der Markscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütet werden.					

15. Bekanntmachung, die neuen Postmarken betreffend.

Mit Bezug auf die wiederholt veröffentlichten früheren Bekanntmachungen macht das General-Postamt bei den vorliegenden Erfahrungen nochmals darauf aufmerksam, daß die Ende 1871 außer Geltung gekommenen Norddeutschen Freimarken, Franco-Couverts und gestempelten Streifbänder nur bis einschließlich 15. Februar d. J. bei den Deutschen Reichs-Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden. Vom 16. Februar d. J. ab werden die früheren Norddeutschen Freimarken ꝛc. zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth. Berlin, den 15. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

16. Von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig ist am 3. November 1871 zu dem Vermögen der mit der Firma „**Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig**“ in Leipzig bestandenen Actiengesellschaft der Concursprozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden.

Die betheiligten Concursgläubiger, welche hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 1,783,080 Thalern noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen bestehen, werden zur Vermeidung von Nachtheilen auf die erfolgte Concurs-Eröffnung und die von ihnen zu bewirkende Anmeldung ihrer Forderungen hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Zugleich wird darauf hingewiesen,

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Concursgerichte zu erfolgen hat,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach den Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Cassel, am 17. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

17. Das Werk „das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870“ vom Regierungsrath a. D. Beutner und G. Herrfurth, Berlin 1872, welchem die nöthigen Erläuterungen nebst allen Einführungsgesetzen und den Gesetzen, betreffend die Freizügigkeit und den Erwerb und Verlust der Staats-Angehörigkeit, sowie die Gothaer Convention vom 15. Juli 1851 beigefügt sind, und dessen Preis für das geheftete Exemplar 6 Mark (2 Thaler) beträgt, wird hierdurch den Königlichen Landrathsämtern und den Verwaltungsämtern zu Orb und Vöhl, sowie den Vorständen der Ortsarmenverbände zur Anschaffung empfohlen. Cassel, am 18. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

18. In den Weinbergen der östlichen Gegenden Frankreichs tritt seit 1863, in von Jahr zu Jahr an Ausdehnung gewinnender Weise, ein kleines Insekt, die **Weinlaus, phylloxera vastatrix**, verheerend auf. Die Weinstöcke sehr bedeutender Flächen sind von diesem Insekt bereits gänzlich vernichtet worden, und steht zu befürchten, daß dasselbe, da es sich den deutschen Grenzen immer mehr nähert, auch die Weinberge Deutschlands heimsuchen werde. Das Insekt lebt im ungeflügelten Zustande auf den Wurzeln des Weinstocks, welche es zugleich zerstört. Im geflügelten Zustande scheint es, von den Luftströmungen fortgetragen, die Krankheit in weitere Entfernungen zu verbreiten. Bis jetzt hat sich nur das gänzliche Verbrennen der inficirten Weinstöcke und Reinigung der Erde, in welcher diese gewachsen, gegen die Weiterverbreitung des Insektes bewährt. Indem wir zufolge höheren Auftrags das Publikum auf diese den deutschen Weinbergen drohende Gefahr hierdurch aufmerksam machen, warnen wir vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs.

Cassel, am 22. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

19. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Kaufmann Herrn Jacob Stiebel zu Frankfurt a. M. als Vice-Consul der Vereinigten Staaten von Columbien das Exequatur ertheilt worden ist. Cassel, am 13. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

20. Wir bringen hierdurch, insbesondere den Herren Apothekern des diesseitigen Regierungsbezirkes, zur Kenntniß, daß die mit dem 1. d. Mts. in Kraft getretene Preußische Arzneitaxe für das laufende Jahr im Verlage von Rudolph Gärtner in Berlin erschienen ist und von dem Verleger sowie von allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. bezogen werden kann.

Cassel, am 14. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

21. Zufolge Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 6ten d. Mts., welchem die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten am 15ten d. Mts. ertheilt ist, werden nunmehr durch die Landeskreditkasse zum Zinsfuß von vier Procent jährlich in halbjährlichen Raten verzinstliche und nach vorgängiger zwölfmonatlicher Kündigung rückzahlbare Schuldverschreibungen auf den Inhaber ausgegeben werden. Zur Annahme von Einzahlungen behufs Erlangung dieser Schuldverschreibungen (welche unter der Bezeichnung Abtheil. VIII. A. a. zur Ausfertigung gelangen werden) sind, außer der Landeskreditkasse selbst, sämmtliche Königliche Steuerkassen ermächtigt.

Wir machen dieses mit dem Bemerken bekannt, daß demzufolge ein Umtausch derjenigen, durch unsere Bekanntmachung vom 19. August v. J. (Amtsblatt S. 217 flg.) gekündigten älteren Landeskreditkassen-Obligationen von 50 Thalern, deren Zins-Abschnitte am 1. September d. J. ablaufen, nur gegen die hiernach auszugebenden 4procentigen kündbaren Schuldverschreibungen, soweit deren zur Ausgabe bestimmte Vorrath reichen wird, nicht aber gegen 4½ procentige kündbare Obligationen, deren Ausgabe überhaupt eingestellt ist, erfolgen kann.

Cassel, am 22. Januar 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

22. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, wird die in der Anlage enthaltene Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1870 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 27. December 1871.

Die Direction der Landeskreditkasse.

23. Bekanntmachung, betreffend die Lebensversicherungs-Gesellschaft **Manhattan** in New-York.

Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. October v. J. ist der Lebensversicherungs-Gesellschaft **Manhattan** in New-York die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten der Gesellschaft in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, den 10. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Die nachbezeichneten Beamten der Hessischen Nordbahn sind definitiv bestellt worden: die Eisenbahn-Secretaire Heußner, Sippel, Gleim, Otter, Peter, König, Pfannkuch, Pitsch, Hessel, Wiegand, Hille, Wiederhold, Bode, Gallhöfer, Thamer, Tünnermann, Buchhalter Marchelett, die Betriebs-Secretaire Glück und Winkel, Güter-Expedient Stumme zu Cassel, Güter-Expedient Dohm zu Bebra, die Lokomotivführer Ptinle zu Cassel, Aschermann zu Bebra, Pfetzing zu Cassel, Trautvetter zu Gerstungen, Materialien-Verwalter 2. Classe Rüppel zu Cassel.

Der Amtsphysikus, Medicinalrath Dr. Suchier zu Carlshafen ist in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Amtsphysikus Dr. Knorz zu Großenlüder sind die Functionen des Amtsphysikus in Fulda übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Sonnabend den 3. Februar 1872.

☞ Diejenigen, welche auf das Regierungs-Amtsblatt und den Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1872 noch zu abonniren beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Bestellungen bei der nächstliegenden Postanstalt so zeitig anzubringen, daß dieselben bis zum 15ten k. M. an die Amtsblatt-Verwaltung gelangen können. Später eingehende Abonnementsanträge würden bei verminderter Auflage nur noch theilweise berücksichtigt werden können.

Cassel am 23. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
v. Moß, i. V.

☞ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1871 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratisempfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

24. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar v. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung.

25. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stamm-

Digitized by Google

büchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erworben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

26. Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Art. 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trau-Erlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Niederländischen Gesetzgebung unterliegt es keinem Bedenken, die Vornahme von Trauungen Niederländischer Staatsangehöriger innerhalb Preußens auch ohne Beibringung der im §. 1 des Gesetzes vom 13. März 1854 für Ausländer vorgeschriebenen Bescheinigung der Heimathsbehörde zu gestatten.

Indem wir demzufolge in Gemäßheit des §. 2 des gedachten Gesetzes bezüglich der Königlich Niederländischen Staatsangehörigen die Beibringung des im §. 1 l. c. bezeichneten Attestes der Heimathsbehörde hierdurch allgemein erlassen, veranlassen wir die Königliche Regierung, in allen vorkommenden Fällen von Beibringung des fraglichen Attestes Seitens Königlich Niederländischer Staatsangehöriger Abstand zu nehmen.

Diese Aenderung ist mittelst Veröffentlichung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Geistlichen und des Publikums zu bringen.

Berlin, den 9. Januar 1871.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medicin. Angelegenheiten.	Der Minister des Innern.	Der Justiz-Minister.
Im Auftrage:	In Vertret.:	In dess. Vertr.:
de la Croix.	Bitter.	de Rége.

Vorstehender Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern und der Justiz vom 9ten d. Mts. wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 25. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

27. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 6. d. Mts. dem Eichungeamte zu Gelnhausen die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern in allen Größen bis auf Weiteres beigelegt worden ist. Cassel, am 20. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

28. Auf den Wunsch der Kaiserlichen Admiralität soll dem im Auslande befindlichen Personal der Kaiserlichen Marine die Möglichkeit geboten werden, Gelder von der Heimath durch Postanweisungen übermittelt zu erhalten. Die betreffenden Geldbeträge können, von jetzt ab, bei allen Reichspostanstalten auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungen eingezahlt werden.

Die Uebermittelung dieser Beträge an die Adressaten wird das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen bewirken, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der Deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und an die im Offizier-Range stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thaler eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thaler eine Gebühr von 4 Gr., bei Postanweisungen aus Berlin selber in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlrn. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen anderweite Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten insbesondere auch die Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiff (Name des Schiffs) per adr. des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 20. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

29. Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1872 sind den nachgenannten Königlichen Steuerkassen an den bezeichneten Tagen von uns mitgetheilt worden, nämlich:

der Steuerkasse zu Lichtenau am 27. Septemb. v. J. bezw. 7. October v. J.,
" — " Witzenhausen am 20. Octbr. v. J.,
" — " Rosenthal am 28. October v. J.,
" — " Allendorf am 3. Novbr. v. J.,
" — " Orb am 7. November v. J.,
" — II " Hanau und Nieberaula am 9ten Novbr. bezw. 22. Novbr. v. J.,
den Steuerkassen zu Grebenstein und Rotenburg II am 11. November v. J.,
der Steuerkasse zu Rauschenberg am 14. Nov. v. J.,

den Steuerkassen zu Neukirchen u. Wetter am 15ten November v. J.,
. — . Giesselwerder u. Vöhl am 16ten November v. J.,
der Steuerkasse zu Bischhausen am 17. Nov. v. J.,
. — I . Marburg am 20. Novbr. v. J.,
den Steuerkassen zu Melsungen und Zierenberg am 21. Nov. bezw 15. Dec. v. J.,
der Steuerkasse zu Hersfeld am 14. u. 22. November v. J.,
. — . Wächtersbach am 11. u. 23. November v. J.,
. — II . Schmalkalden am 23. Nov. v. J.,
. — . Fronhausen am 24. Nov. v. J.,
. — I . Schmalkalden am 25. Nov. v. J.,
. — . Reichensachsen am 26. Nov. v. J.,
den Steuerkassen zu Frankenberg u. Marburg II am 28. November v. J.,
der Steuerkasse zu Friedewald am 29. Novemb. und 1. December v. J.,
den Steuerkassen zu Eschwege und Hofgeismar am 1. v. M. bezw. 16. v. M.,
der Steuerkasse zu Ziegenhain am 4. v. M.,
den Steuerkassen zu Kirchhain und Trebsa am 6ten v. M. bezw. 15. v. M.,
der Steuerkasse zu Felsberg am 7. v. M.,
. — . Homberg am 8. v. M.,
den Steuerkassen zu Borken und zu Wolfhagen am 9. v. M.,
den Steuerkassen zu Gersfeld u. zu Hilders am 11. und bezw. 29. v. M.,
. — III . Cassel und I zu Rotenburg am 13. v. M.,
. — . Bockenheim u. zu Hanau I und III am 14. bezw. 29. v. M.,
der Steuerkasse II zu Cassel am 15. v. M.,
den Steuerkassen zu Jesberg und zu Fritzlar am 20. v. M.,
der Steuerkasse zu Spangenberg am 21. v. M.,
den Steuerkassen zu Bieber, zu Gelnhausen und zu Sontra am 23. v. M.,
der Steuerkasse zu Rinteln am 27. v. M.,
den Steuerkassen zu Oldendorf und Rodenberg am 30. v. M.,
der Steuerkasse zu Steinau am 31. v. M.,
. — I . Cassel am 2. d. M.,
. — . Schlüchtern am 3. d. M.,
. — . Schwarzenfels am 9. d. M.,
. — . Eiterfeld am 15. d. M.,
den Steuerkassen zu Burghaun und Hünfeld am 19. d. M.,
. — . Großenlüder, zu Neuhof, zu Fulda I und zu Fulda II am 24. d. M.

Der bestehenden Vorschrift gemäß, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der seitherige Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Schulz hierselbst, ist seinem Antrage gemäß, behufs seines Wiedereintritts in den Justizdienst, aus der Verwaltung entlassen und der Function als Special-Commissarius enthoben worden.

Zu Amtsrichtern sind ernannt die Gerichts-Assessoren
Calaminus bei dem Amtsgericht zu Frankenberg,
v. Hagen bei dem Amtsgericht zu Wetter,
Rieß bei dem Amtsgericht zu Volkmarsen,
Wippermann bei dem Amtsgericht zu Friedewald.
Referendarius Landgrebe zu Cassel ist zum Gerichts-Assessor,
Hülfsbote Kraft zum etatsmäßigen Gerichtsboten bei dem Amtsgericht zu Allendorf ernannt.
Referendarius Hastenpflug zu Wetzlar ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel übernommen.

Dem Pfarrer Georg August Raabe zu Kleineglis ist die erledigte Pfarrstelle zu Bischhausen, in der Klasse Borken, verliehen worden.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Steuerempfänger Georg Reiß zu Melsungen den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Der Schichtmeister und Secretair Heydewig zu Clausthal, sowie der Schichtmeister und Secretair Wimmes zu Barsinghausen sind zu Faktoren ernannt, dem Hütten-Inspector Pfankuch zu Cassel ist die bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Dirigenten der Berg-Inspection am Habichtswalde unter Beilegung des Titels „Berg-Inspector" definitiv übertragen worden.

Die Lokomotivführer Schmuhl, Spieß und Froböse zu Cassel sind zu Königlichen Eisenbahn-Lokomotivführern ernannt worden.

Der Kanzlist der Bebra—Hananer Eisenbahn, Justus Konrad Birkner hierselbst, ist definitiv bestellt worden.

Der Ober-Aufseher bei den Strafanstalten an der Fulda dahier, Wilhelm Engelhardt, ist zum Hausvater bei der genannten Anstalt bestellt worden.

Der erste Repetent an der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg, Lic. Groß, ist seines Amtes entlassen worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Benedict Stilling sen. hier ist der Character als Geheimer Sanitäts-Rath verliehen worden.

Digitized by Google

Der frühere Kurfürstl. Hofküchschreiber Marchand ist zum Kastellan für das Orangerieschloß und das Marmorbad dahier ernannt worden.

Der Baukommissar C. Koppen zu Rinteln ist in gleicher Eigenschaft nach Fulda versetzt worden.

Der Aufseher bei der Strafanstalt in Ziegenhain P. Ommert ist zum Oberaufseher bei der Strafanstalt an der Fulda dahier bestellt worden.

Der Betriebs-Secretair Wille der Hessischen Nordbahn hierselbst ist definitiv bestellt worden.

Den evang. Schullehrern: Cantor Wepler zu Hattenbach, Kreises Hersfeld, Rosenstock zu Hilmes, desselben Kreises, Speck zu Zimmersrode, Kr. Fritzlar, und Schlitzberger zu Simmershausen, Landkr. Cassel, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Pfarrer Kammer zu Vöhl ist auf Nachsuchen von dem Amte eines Ober-Schul-Inspectors entbunden, und nunmehr die Ober-Schul-Inspection über sämmtliche Schulen im Amtsbezirk Vöhl dem Pfarrer Meyer zu Höringhausen übertragen worden.

Der Pfarrer Zimmer zu Ungedanken, Kreises Fritzlar, ist mit der Versehung der Ober-Schul-Inspection über die Schulen im Landkapitel Fritzlar beauftragt worden.

Die Stadtrathsmitglieder Brandes und Schuckmann zu Carlshafen sind zu Mitgliedern des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Versetzt sind:

der bisherige 3te Lehrer Dehnhardt zu Oberkaufungen, Landkr. Cassel, an die 1ste, und der bisherige 4te Lehrer Schellhaas daselbst an die 3te Schulstelle der dortigen evang. Schule,

der bisherige 3te Lehrer in Langendiebach Ruth als Lehrer an die evang. Schule zu Oberissigheim, Kreises Hanau,

der Schullehrer Leimbach zu Rautenhausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Heina, Kreises Melsungen,

der 2te Lehrer Grebe zu Wabern, Kr. Fritzlar, an die 1ste Lehrerstelle der evang. Schule daselbst,

der Schullehrer Schulz zu Mörshausen, Kreises Homberg, als Lehrer an die evang. Schule zu Nassenerfurth, desselben Kreises,

der Schullehrer Dittmar zu Hornel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die evang. Schule zu Rockensüß, desselben Kreises,

der 2te Lehrer Wolf zu Praunheim, Kr. Hanau, an die 1ste Lehrerstelle der evang. Schule daselbst,

der 1ste Lehrer Saur zu Wächtersbach als Lehrer an die evang. Schule zu Aua, Kreises Hersfeld.

Definitiv ernannt sind:

der beauftragte Lehrer Weber zu Cassel zum 3ten Lehrer an der kathol. Schule daselbst,

der bisher provisorisch angestellte Lehrer Schnell zu Höringhausen, Amts Vöhl, zum 1sten Lehrer an der evang. Schule daselbst,

die Schulschwester Kircher aus Fulda zur Mädchenlehrerin an der kathol. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain,

der Schulverweser Henkel zu Hünhan, Kreises Hünfeld, zum Lehrer an der kathol. Schule daselbst.

Provisorisch ernannt sind:

der Candidat der Philologie Hübner zu Wickrathberg zum Rector an der Bürgerschule zu Gelnhausen,

der Freischullehrer Schmidt zu Marburg zum Lehrer an den evang. Schulen zu Bockenheim,

der Schulverweser Wörner zu Oberissigheim zum Elementarlehrer an der Mädchenbürgerschule II zu Hanau,

der Schulverweser Paulstich zu Schnellbach, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der evang. Schule das.,

der Schulverweser Brübach zu Marjoß, Kreises Schlüchtern, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Stippich zu Gassen, Kreises Gelnhausen, zum Lehrer an der evang. Schule das.,

der Schulverweser Vollwein zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Mönninger zu Allendorf, Kr. Kirchhain, zum 3ten Lehrer an der kath. Schule das.,

der Schulverweser Götz zu Rotenburg zum Lehrer an der kathol. Schule das.,

der Schulverweser Hoßfeld zu Germerode, Kr. Eschwege, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Lehrergehülfe Völker zu Bischhausen zum Lehrer an der evang. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar,

der Schulverweser Schmidt zu Rovenbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der evang. Schule das.,

der Schulverweser Siering zu Neuschwambach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der evang. Schule das.

Pensionirt wurden:

der evang. Schullehrer Rohde zu Heckershausen, Landkreises Cassel, und

der kath. Schullehrer Budenz zu Ellers, Kr. Fulda.

Gestorben sind:

der Lehrer an der höheren Töchterschule zu Hanau Clemençon, der kathol. Schullehrer Wolfschlag zu Hattenhof, Kr. Fulda, und der evang. Schullehrer Braun zu Völkershausen, Kr. Eschwege.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

17

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Sonnabend den 10. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 379 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871; unter

Nr. 380 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16ten Januar 1872; unter

Nr. 381 Ernennungen zu Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 382. Dem General-Konsul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legations-Rath Wilke zu London, und dem General-Konsul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Amerika, Dr. Röfing in New-York, ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

30. Bekanntmachung, die 17te Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der am 15ten und 16ten d. M. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

31. Von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamte im Bezirksgericht Leipzig ist am 3. November 1871 zu dem Vermögen der mit der Firma „**Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig**“ in Leipzig bestandenen Actiengesellschaft der Concursprozeß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden.

Die betheiligten Concursgläubiger, welche hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, dermalen in dem Betrage von 7,783,080 Thalern noch im Umlaufe befindlichen Pfandbriefen bestehen, werden zur Vermeidung von Nachtheilen auf die erfolgte Concurs-Eröffnung und die von ihnen zu bewirkende Anmeldung ihrer Forderungen hierdurch noch besonders aufmerksam gemacht.

Digitized by Google

Zugleich wird darauf hingewiesen,

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Concursgerichte zu erfolgen hat,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach den Königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Cassel, am 17. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

32. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Driburg und Pyrmont:
aus Pyrmont 5 früh, in Driburg 9 50 Vorm.,
„ Driburg 8 Nachm., in Pyrmont 12 50 Nachts;
2) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern:
aus Arolsen 5 5 früh, in Wabern 1 15 Nachmitt,
„ Wabern 9 20 Vorm., in Arolsen 5 55 Abends;
3) Personenpost zwischen Corbach und Sachsenhausen:
aus Corbach 5 45 früh, in Sachsenhausen 7 25 früh,
„ Sachsenhausen 3 35 Nachm., in Corbach 5 15 Abds.;
4) Personenpost zwischen Bonenburg und Corbach:
aus Bonenburg 1 45 Nachm., in Corbach 7 25 Abds.;
„ Corbach 7 Vorm., in Bonenburg 3 Nachm.
5) Personenpost zwischen Arolsen und Corbach:
aus Arolsen 11 50 Vorm., in Corbach 2 5 Nachm.,
„ Corbach 1 30 Nachm., in Arolsen 3 45 „
6) Personenpost zwischen Corbach und Viedebach:
aus Corbach 7 40 Abds, in Viedebach 9 40 Abds.,
„ Viedebach 4 35 früh, in Corbach 6 35 früh;
7) Botenpost zwischen Sachsenhausen und Vöhl:
aus Vöhl 1 15 Nachm, in Sachsenhausen 3 Nachm.;
„ Sachsenhausen 3 30 Nachm., in Vöhl 5 15 „
8) Personenpost zwischen Gersfeld u. Bischofsheim:
aus Gersfeld 5 20 früh, in Bischofsheim 1 Vorm.,
„ Bischoffsheim 3 Nachm., in Gersfeld 4 40 Nachm.;
9) Personenpost zwischen Wüstensachsen und Bischofsheim:
aus Wüstensachsen 5 früh, in Bischoffsheim 7 Vorm.,
„ Bischofsheim 3 Nachmittags, in Wüstensachsen 4 55 Nachmittags;
10) Personenpost zw. Schlüchtern und Brückenau:
aus Schlüchtern 10 40 Vorm., in Brückenau 2 20 Nachm.,
„ Brückenau 3 Nachm, in Schlüchtern 6 40 „
11) Botengang I zwischen Mottgers und Schwarzenfels:
aus Schwarzenfels 11 5 Vormittags, in Mottgers 11 50 Vorm.,
„ Mottgers 12 20 Mitt., in Schwarzenfels 1 20 Nachmittags;
12) Botengang II zwischen Mottgers u. Schwarzenfels:
aus Schwarzenfels 3 55 Nachmittags, in Mottgers 4 40 Nachmittags,
„ Mottgers 5 Nachm., in Schwarzenfels 6 Nachm.;
13) Personenpost I zwischen Guntershausen und Gudensberg
aus Guntershausen 9 10 Vormitt., in Gudensberg 10 40 Vorm.,
„ Gudensberg 6 Vormittags, in Guntershausen 7 30 Vorm.;
14) Personenpost zwischen Morschen u. Homberg (R. B. Cassel):
aus Morschen 6 15 Abds., in Homberg
im Sommer 8 50 Abds.,
„ Winter 9 5 Abds.,
aus Homberg 6 45 Vorm., in Morschen
im Sommer 9 20 Vorm.,
„ Winter 9 35 Vorm.;
15) Personenpost zwischen Hünfeld und Eiterfeld:
aus Hünfeld 3 45 Nachm., in Eiterfeld 5 15 Nachm.,
„ Eiterfeld 6 früh, in Hünfeld 7 30 Vorm.;
16) Personenpost zwischen Grebenstein u. Steinau (R. B. Cassel):
aus Steinau 5 Nachm., in Grebenstein 8 30 Nachm.,
„ Grebenstein 4 20 früh, in Steinau 7 15 Vorm.;
17) Personenpost zwischen Hanau und Marköbel:
aus Hanau 5 Nachm., in Marköbel 6 45 Abds.,
„ Marköbel 5 45 früh, in Hanau 7 30 Vorm.;
18) Personenpost II zwischen Treysa-Bhf. u Ziegenhain:
aus Treysa-Bhf. 2 45 Nchm., in Ziegenhain 3 15 Nchm.,
„ Ziegenhain 12 45 Mitt., in Treysa-Bhf. 1 15 „
19) Personenpost zwisch. Hersfeld u. Treysa-Bhf.:
aus Treysa-Bhf. 7 15 Vorm., in Hersfeld
im Sommer 1 45 Nachm.,
„ Winter 2 Nachm.,
aus Hersfeld 7 45 Vorm., in Treysa-Bhf. 2 20 Nchm.;
20) Personenpost zwischen Alsfeld und Neustadt:
aus Neustadt 3 15 Nachm., in Alsfeld 6 25 Nachm.,
„ Alsfeld 6 25 früh, in Neustadt 9 35 Vorm.;
21) Personenpost II zw. Marburg u. Frankenberg:
aus Marburg 5 30 Nachm., in Frankenberg 10 10 Abds.,
„ Frankenberg 10 55 Vorm., in Marburg
im Sommer 3 20 Nachm.,
„ Winter 3 35 Nachm.;
22) Personenpost I zw. Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 8 45 Vorm., in Höxter 11 25 Vorm.,
„ Höxter 9 35 Vorm., in Carlshafen 12 15 Mitt.;
23) Personenpost II zw. Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 4 Nachm., in Höxter 6 35 Nachm.,
„ Höxter 4 15 Nachm., in Carlshafen 6 40 Abds.;

Digitized by Google

24) Personenpost zwischen Morschen u. Lichtenau (R. B, Cassel):
aus Morschen 5 Nachm., in Lichtenau 8 Nachm.,
„ Lichtenau 4 40 früh, in Morschen 7 10 Vorm.;

25) Personenpost zw. Bückeburg-Bhf. und Lemgo:
aus Bückeburg-Bhf. 8 15 Vorm., in Lemgo 1 10 Nachm.,
„ Lemgo 12 45 Nachts, in Bückeburg-Bhf. 6 45 Vorm;

26) Personenposten zwischen Schlüchtern Stadt und Bahnhof:
aus Schlüchtern Stadt 7 30 Vorm.: 1 10 Nachm., 2 30 Nachm., 6 50 Nachm., 8 30 Nachm.,
aus Schlüchtern Bhf. 8 5 Vorm., 1 45 Nachm., 3 6 Nachm., 7 26 Nachm., 9 5 Nachm.;

27) Personenposten zwischen Langenselbold Ort und Bahnhof:
aus Langenselbold Ort 6 20 Vorm., 10 25 Vorm., 11 55 Vorm., 3 45 Nachm., 8 10 Abds., 10 20 Abds.,
aus Langenselbold Bahnhof 6 55 Vorm., 11 Vorm., 12 30 Mitt., 4 20 Nachm, 8 45 Abds., 10 50 Abds.;

28) Personenposten zw. Hersfeld Stadt u. Bahnhof:
aus Hersfeld Stadt 10 Vorm., 12 10 Mitt., 3 35 Nachm., 4 40 Nachm.,
aus Hersfeld Bahnhof 10 25 Vorm., 12 35 Mitt., 4 Nachm., 5 5 Nachm.;

29) Botenpost zw. Frankenberg und Frankenau:
aus Frankenberg 4 früh, in Frankenau 6 30 Vorm.,
„ Frankenau 7 Vorm., in Frankenberg 9 30 Vorm.;

30) Personenpost I zwischen Wernshausen und Schmalkalden:
aus Schmalkalden 9 55 Vorm., in Wernshausen 9 40 Vorm.,
aus Wernshausen 11 Vorm., in Schmalkalden 11 50 Vorm;

31) Personenpost II zwischen Wernshausen und Schmalkalden:
aus Schmalkalden 3 15 Nachm., in Wernshausen 4 Nachm.,
aus Wernshausen 5 Nachm., in Schmalkalden 5 50 Nachm.;

32) Personenpost III zwischen Wernshausen und Schmalkalden:
aus Schmalkalden 4 15 Nachm., in Wernshausen 5 Nachm.,
aus Wernshausen 6 Nachm., in Schmalkalden 6 50 Nachm.;

33) Personenpost II zwischen Guntershausen und Gudensberg:
aus Guntershausen 5 30 Nachm., in Gudensberg 7 Nachm.,
aus Gudensberg 3 Nachm., in Guntershausen 4 30 Nachm.;

34) Personenpost zwischen Schenklengsfeld und Mansbach:
aus Schenklengsfeld 6 50 Abds., in Mansbach 8 20 Abends,
aus Mansbach 5 55 früh, in Schenklengsfeld 7 25 Vrm.;

35) Personenpost zw. Hersfeld und Friedewald:
aus Hersfeld 4 30 Nachm., in Friedewald 7 30 Nachm.,
„ Friedewald 6 30 Vorm., in Hersfeld 9 15 Vorm.;

36) Personenpost I zwischen Marburg u. Laasphe:
aus Marburg 9 Vorm., in Laasphe 2 25 Nachm.,
„ Laasphe 2 früh, in Marburg 7 25 früh;

37) Personenpost II zwischen Marburg u. Laasphe:
aus Marburg 9 10 Nachm., in Laasphe 1 35 früh,
„ Laasphe 11 50 Vorm., in Marburg 5 15 Nachm.;

38) Personenpost zwischen Münden u. Allendorf a. d. Werra:
aus Münden 7 10 Abds., in Allendorf 11 40 Abds.,
„ Allendorf 11 Vorm., in Münden 3 25 Nachm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:
1) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl,
2) Kariolpost zwischen Corbach und Adorf,
3) Privat-Personenpost zw Carlshafen und Uslar,
4) Personenpost zwischen Fritzlar und Gudensberg.

III. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:
1) Privat-Personenpost zwischen Adorf u. Corbach:
aus Corbach 2 50 Nachm., in Adorf 5 20 Nachm.,
„ Adorf 7 Vorm., in Corbach 9 30 Vorm.;
2) Botenpost zwischen Hanau und Großauheim:
I. aus Hanau 7 30 Vorm., in Großauheim 8 15 Vrm.,
„ Großauheim 8 30 Vorm., in Hanau 9 15 „
II. aus Hanau 6 Nachm., in Großauheim 6 45 Nachm.,
„ Großauheim 7 Nachm., in Hanau 7 45 „

Cassel, den 31. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

33. Zufolge Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe ꝛc. und der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten haben die Betheiligten beim Verkauf von Arzneiwaaren die in dem nachfolgenden Gutachten der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission zu Berlin ausgesprochenen Principien sich zur Nachachtung dienen zu lassen.

Cassel, am 25. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf das hohe Schreiben vom 2ten d. Mts. IV. 12,364, betreffend einen von der Königlichen Regierung zu N. N. erstatteten Bericht über die ausschließliche Anwendung von Medicinal-Gewichten und Waagen innerhalb der Officinen der Apotheker, beehrt sich die Commission unter Zurückreichung der Anlage hiermit ganz ergebenst Folgendes zu erwidern.

1) Unter den in den Officinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind, — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigent-

Digitized by Google

lichen Medicinal-Geschäfts besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramme abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Character vorgeschrieben ist.

2) Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß wo genauere und ungenauere Wägung, oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenaueren im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transactionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen.

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß dieselben in denjenigen Verkaufslokalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Aus der obigen Entscheidung folgt dagegen nicht, wie die Königliche Regierung zu N. N. voraussetzt, daß dann ebenfalls alle Material- und Droguerie-geschäfte, welche sich auch mit dem Verkaufe von Arzneiwaaren und Giften befassen, anzuhalten seien, sich für die oben bezeichneten Gewichtgrößen der Medicinal- resp. Präcisions-Waagen und Gewichte zu bedienen.

Die Forderung des Präcisionscharacters der Waagen und Gewichte in den Officinen der Apotheker ist zur Sicherung der eigentlichen Receptur, d. h. der richtigen Zusammensetzung der Medicamente, bestimmt und wird dem Handverkauf von Arzneiwaaren u. s. w. in den Apotheken nur zu Gunsten der Sicherung der Receptur auferlegt, während Beschaffenheit und Preise der Arzneiwaaren an sich den Präcisionscharactee der für dieselben bestimmten Wägungsmittel im Allgemeinen nicht erforderlich machen dürfte.

Berlin, den 20. December 1871.

Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission.

34. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in der hiesigen israelitischen Lehrer-Bildungsanstalt ist auf den 2. und 3. Mai d. J. festgesetzt.

Die Anmeldungen zu derselben sind bis zum 10ten April c. unter Beifügung

1) eines Geburtsscheines,
2) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über sittliche Führung und
3) eines Zeugnisses über den genossenen Vorbereitungs-Unterricht

bei dem Herrn Landrabbiner Dr. Adler hier zu bewirken. Cassel, den 3. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

33. Am 2. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige Prüfung der Bewerber um Lehrerstellen an israelitischen Schulen stattfinden.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung

1) eines Geburtsscheines,
2) eines Zeugnisses der Ortsbehörde über sittliche Führung,
3) eines ärztlichen Attestes über normale Gesundheit,
4) eines Zeugnisses des Lehrer des Examinanden und
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufs, aus welchem außer den Lebensverhältnissen, dem vollständigen Namen, dem Geburtsort und Alter des Examinanden auch seine theoretische und praktische Vorbildung für das Lehramt ersichtlich ist,

bis zum 20. März d. J. an uns einzureichen.

Sofern ihnen hierauf eine andere Weisung nicht zugeht, haben sich die Aspiranten am 2. April c. Vormittags 8 Uhr in dem Lokal der hiesigen israelitischen Lehrer-Bildungsanstalt einzufinden und bei dem Seminarlehrer Dr. Stein zu melden.

Cassel, den 3. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

36. Vom Wirthschaftsjahre 1872 ab ist die Forstkasse für die Oberförsterei Beacht von Rosenthal nach Rauschenberg und die Forstkasse für die Oberförsterei Ernsthausen von Rosenthal nach Frankenberg verlegt und deren Verwaltung dem Steuerempfänger Gümpel zu Rauschenberg resp. Schuchardt zu Frankenberg widerruflich übertragen worden.

Cassel, am 31. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Bei der Direction der Main-Weser-Bahn ist der seitherige Hauptkassen-Buchhalter Höffler zum Hauptkassen-Kassirer und der seitherige Eisenbahn-Secretair Cramer zum Hauptkassen-Buchhalter ernannt worden.

In Nr. 2 dieses Blattes von diesem Jahre muß es Seite 9 pos. 11 am Schlusse statt bemerken — „berechnen" heißen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 21. Februar 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. Februar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 788 die Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871; unter

Nr. 789 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 790 Ernennungen zu Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 791 die Ertheilung des Exequatur als Königlich griechischer Konsul für Hamburg und Lübeck mit dem Sitze in Hamburg an den Herrn August W. Gorrisson.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7947 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch-Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 13. December 1871; und unter

Nr. 7948 das Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16ten December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

37. Diejenigen zu 4½ Procent verzinslichen, auf den Betrag von tausend Thalern lautenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. September d. J. ablaufen, werden, soweit solche nicht bereits zurückgezahlt sind, hiermit zur Rückzahlung gekündigt, und zwar:

Abth. VII. E. b. Nr. 1 bis Nr. 1685 und
" " E. c. " 1 " " 460 einschließlich
auf den 1. März 1873 —,
Abth. VII. E. a. Nr. 1 bis 2224 einschließlich auf den 1. September 1873,
als Rückzahlungstermin.

Zugleich wird deren Inhabern der Umtausch der gekündigten Schuldverschreibungen und zwar entweder gegen 4½ procentige, Seitens des Inhabers unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse Abtheilung VIII. C. Serie II. (vergleiche Amtsblatt vom 18. October 1871 S. 259 flg.), soweit solche zu diesem Zweck verfügbar sein werden, oder gegen 4procentige, mit zwölfmonatlicher Frist kündbare Schuldverschreibungen der Abtheil. VIII. A. a. (vergl. Amtsblatt vom 27. Januar d. J. S. 12), soweit deren zur Ausgabe bestimmter Vorrath ausreichen wird, zum Nennwerth in gleichen Stücken freigestellt, auch für diejenigen Beträge, welche demgemäß vor dem 1. Juni d. J. bei der Landeskreditkasse zum Umtausch gegen die letzterwähnten 4procentigen Obligationen gelangen werden, die Vergütung einer Provision von einem halben Procent des Kapitals hiermit zugesichert.

Außerdem ist die Landeskreditkasse bis auf Weiteres ermächtigt, schon vor dem Fälligkeitstermine die gekündigten Schuldverschreibungen nebst Zinsen bis zum Zahlungstage auf Anmelden auszuzahlen.

Die Anmeldungen zur Auszahlung sowie zum Umtausch der gekündigten Obligationen können bei der Landeskreditkasse, sowie außerhalb Cassels bei sämmtlichen Königlichen Steuer-Empfängern des Regierungsbezirks stattfinden.

Zugleich wird in Erinnerung gebracht, daß laut Bekanntmachung vom 19. August d. J. (Amtsblatt vom 23. August d. J. S. 217 flg.) die sämmtlichen, sowohl 4½ procentigen als auch 4procentigen, auf den Betrag von 50 Thalern lautenden Landeskreditkasse Obligationen, deren Zinsabschnitte am 1sten September d. J. ablaufen, auf den 1. September d. J. zur Rückzahlung gekündigt sind und schon jetzt mit Zinsen bis zum Zahlungstage von der Landeskreditkasse eingelöst werden (vergl. auch Amtsblatt vom 27. Januar d. J. S. 12).

Cassel, am 16. Februar 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

38. Von der durch den Emissionsbeschluß vom 11ten Januar 1870 angeordneten **ersten** Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abth. VIII C. Serie I.), deren Ausgabe im Betrage von einer Million Thaler am 11ten November d. J. beendigt wurde, sind nach Vorschrift des gedachten Emissionsbeschlusses und unserer Bekannt-

machung vom 16. Februar v. J. (Amtsblatt von 1870 S. 30 flg., von 1871 S. 59) durch die am 17ten d. Mts. stattgehabte Verloosung laut notariellen Akts folgende Stücke, nämlich:

2 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr.: Nr. 40 und 92;
4 — „ B. „ 500 — : Nr. 59, 60, 231 und 376;
16 Stück Lit. C. zu 200 Thlr.: Nr. 44, 300, 312, 475, 525, 591, 595, 680, 799, 832, 1072, 1282, 1357, 1398, 1420 und 1435;
22 Stück Lit. D. zu 100 Thlr.: Nr. 95, 232, 309, 361, 428, 748, 757, 785, 855, 866, 1067, 1112, 1171, 1174, 1513, 1605, 1890, 1934, 2001, 2115, 2149 und 2197;
12 Stück Lit. E. zu 50 Thlr.: Nr. 190, 204, 290, 368, 419, 618, 661, 719, 749, 813, 878 und 1100,

zur Rückzahlung bestimmt.

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. September d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskreditkasse angewiesen ist, schon von heute an auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der auf dem Emissionsbeschluß vom 14. October v. J. (Amtsblatt S. 259) beruhenden **zweiten** Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen (Abth. VIII. C. Serie II.), nachdem von derselben bis Ende vorigen Jahres die Summe von 121,250 Thalern zur Ausgabe gelangt ist, folgende Stücke, nämlich:

1 Stück Lit. A. Nr. 10 von 1000 Thlrn.,
1 — „ C. „ 280 „ 200 —
1 — „ E. „ 173 „ 50 —

von uns wieder eingelöst und vernichtet worden sind. Vom nächsten Jahre an wird auch für diese zweite Serie, von der dermalen die Summe von 504,450 Thalern zur Ausgabe gelangt ist, die Verloosung beginnen.

Cassel, am 20. Februar 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

39. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland ist es zur Sicherung der richtigen Spedition von Wichtigkeit, daß, wenn auf denselben der Bestimmungsort in Russischer Sprache ausgedrückt wird, die betreffende Angabe außerdem in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise erfolge, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind.

Auch muß bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands die Lage des Bestimmungsorts durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werden. Berlin, am 2. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

40. Bekanntmachung. Beschwerden über die Post betr.

Statistische Ermittelungen, welche das General-Postamt über die Beschwerden hat anstellen lassen, ergeben, daß ein nicht geringer Theil derselben sich auf mangelhafte Adressirung der Briefe ꝛc. zurückführt. Im Jahre 1871 haben allein von Berlin Tag für Tag zwischen 300 und 400 Briefe ꝛc. (im Durchschnitt 357) nach dem Aufgabeorte zurückgesendet werden müssen, die Mehrzahl wegen ungenauer Adressen. Wenn auch die Zahl der in Berlin eingehenden Briefpostsendungen täglich 77,000 im Durchschnitt beträgt, so ist immerhin jene Anzahl von Retourbriefen (½ Procent) recht erheblich zu nennen, und jedenfalls läßt sie sich sehr verringern, wofern die Aufgeber die Adressen recht genau, vollständig, mit deutlichen Schriftzügen, und wenn irgend möglich unter Angabe der Wohnung anfertigen möchten.

Berlin, den 28. Januar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

41. Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Großherzogl. Hessischen Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzogl. Hessische Grundrentenscheine, welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872 bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. Vom 1. März 1872 an hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Höherer Verfügung gemäß wird dies mit Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 2. Mai v. J. (Amtsbl. v. 1870 S. 146 ꝛc.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 24. December 1871.

Königliche Regierung. Hardenberg.

42. Hannoversche Staats-Eisenbahn. Außer den bestehenden Personen-Abonnements sind gegenwärtig noch auf den von uns verwalteten Bahnen besondere Abonnements für Schüler und Schülerinnen, die als solche durch eine Bescheinigung der betreffenden Schulbehörde sich legitimirt haben werden, zu dreißig Hin- und Rückfahrten in 3ter Wagenklasse behufs des Besuchs auswärtiger Schulen eingeführt worden. Die Gültigkeitsdauer der betreffenden Abonnementskarten erstreckt sich über den Zeitraum bis zu drei Monaten. Es gelten für dieselben die für die gewöhnlichen Abonnementskarten maßgebenden Bedingungen und Bestimmungen.

Hannover, den 7. Februar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Digitized by Google

43. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. Novbr. v. J. zu genehmigen geruht, daß die für den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis, dessen Feststellung dem Herrn Minister des Innern und dem Herrn Finanz-Minister überlassen worden ist, abgegeben werden.

In Folge dessen hat der Herr Minister des Innern im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister Folgendes bestimmt:

Der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien wird dem Königlichen Statistischen Büreau als Verlagsartikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen. Die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien werden sowohl vom Statistischen Büreau direct, als im Wege des Buchhandels an jedermann geliefert. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Octav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1)	die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders	1 Thlr.	10 Sgr.
2)	die veränderlichen Tafeln desselben für	1 „	20 „
3)	das Jahrmarkts-Verzeichniß für	2 „	— „
4)	die genealogischen Nachrichten	— „	15 „
	zusammen =	5 Thlr.	15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf 5 Thaler, für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populairen Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedesmaligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

Cassel, den 17. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

44. Der Bezirk der Forst-Unterreceptur zu Borken ist dergestalt erweitert, daß zu demselben von jetzt ab auch die zum Forstrevier Todenhausen gehörigen Halbgebrauchswaldungen von Caßdorf, Lützelwig und Allendorf, Kreis Homberg, geschlagen sind.

Cassel, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

45. Am 2. April d. J. und den folgenden Tagen soll die diesjährige praktische Prüfung provisorisch angestellter israelitischer Lehrer stattfinden.

Die Anmeldungen zur Prüfung sind unter Beifügung

1) des Zeugnisses über die bestandene erste Lehrerprüfung und
2) der Zeugnisse des Ober-Schul-Inspectors und des Provinzial-Rabbinen über dienstliche und außerdienstliche Führung sowie über die Leistungen des Examinanden als Lehrer

bis zum 20. März d. J. an uns einzureichen.

Sofern ihnen hierauf eine andere Weisung nicht zugeht, haben sich die Examinanden am 2. April cr., Vormittags 8 Uhr, in dem Lokal der hiesigen israelitischen Lehrer-Bildungs-Anstalt einzufinden und bei dem Seminarlehrer Dr. Stein zu melden.

Cassel, den 13. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Des Königs Majestät haben zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Wagen, Reit- und Fahr-Requisiten, Rindvieh, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthen rc., welche der landwirthschaftliche Bezirksverein zu Mannheim bei Gelegenheit der im April und Mai d. J. daselbst stattfindenden Vieh- u. Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, den Verkauf von Loosen in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

47. Nachdem das von den Ständen des Kreises Hersfeld unter kommunalständischer Beihülfe zu Hersfeld errichtete Krankenhaus am 10ten d. Mts. dem kommunalständischen Verbande zum Eigenthum und zur Benutzung und Verwaltung als Landkrankenhaus übergeben worden ist, wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Der dem Landkrankenhause zu Hersfeld zugewiesene Bezirk umfaßt

1) den Kreis Hersfeld,
2) den Kreis Rotenburg mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Sontra,
3) von dem Kreise Homberg die Orte Rabolds-hausen, Mühlbach, Saasen und Salzberg,
4) von dem Kreise Ziegenhain den Amtsgerichtsbezirk Oberaula.

Die unmittelbare Verwaltung der Anstalt wird unter Aufsicht des Landesdirectors nach den für die übrigen Landkrankenhäuser geltenden Grundsätzen von dem Landkrankenhausarzt Dr. Ahlborn zu Hersfeld geführt, an welchen man sich daher insbesondere von jetzt ab mit Aufnahmegesuchen, und zwar durch Vermittelung des Bürgermeisters zu Hersfeld für Kranke aus dieser Stadt, dagegen durch Vermittelung der betreffenden Königlichen Landräthe für Kranke aus den übrigen Orten des Bezirks der Anstalt zu wenden hat. Beschwerden sind an den Landesdirector zu richten.

Zur Unterstützung des Landesdirectors in der Aufsicht über die Anstalt und zur Förderung ihres gemeinnützigen Zwecks besteht eine ständische Ortscommission, welcher die Herren Landrath Auffarth, Commerzienrath Braun und Bürgermeister Kempf zu Hersfeld (letzterer als Stellvertreter), sowie Bürgermeister Pfaff zu Hattenbach angehören.

Cassel, am 12. Februar 1872.

Der Landesdirector. v. Bischoffshausen.

Digitized by Google

18. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. August 1867 präsentirten Muthung wird dem Herrn Gustav Heinrich Max Liſt zu Caſſel unter dem Namen

„Krone“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, deſſen äußere und innere Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsriſſe mit den Buchſtaben

b, l, n, p, d, e, b und e, f, g, h, i, k

bezeichnet iſt, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,413,756 □Mtr., geſchrieben: Eine Million vierhundert dreizehntauſend ſiebenhundert ſechs und fünfzig Quadratmetern umfaſſend — in den Gemarkungen von Oberkaufungen und Nieſte, Amtsgerichtsbezirk Oberkaufungen im Kreiſe Caſſel, des Regierungsbezirks Caſſel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen iſt, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeiſter Des Coudres in Caſſel zur Einſicht offen liegt, unter Verweiſung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggeſetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Perſonal-Chronik.

Der frühere Gerichts-Aſſeſſor Klöffler zu Caſſel iſt als oberer ſtändiſcher Beamte mit der Bezeichnung Landesdirectionsrath in den ſtändiſchen Verwaltungsdienſt des Regierungsbezirks Caſſel übergetreten.

Der mit der commiſſariſchen Verwaltung einer Poſt-Inſpector-Stelle bei der Kaiſerlichen Ober-Poſt-Direction in Caſſel beauftragte Poſtkaſſen-Kontroleur Groß iſt zum Poſt-Inſpector ernannt worden.

Ferner wurden ernannt: der Poſtmeiſter Rehwald in Bebra zum Poſtdirector, die Poſtſecretaire Hohnbaum und Schultze in Caſſel zu Ober-Poſtſecretairen und Expeditions-Vorſtehern, der Poſtgehülfe Schmidt in Flieden zum Poſtamts-Aſſiſtenten und der Poſtamts-Aſſiſtent Kraft in Ziegenhain zum Poſtexpediteur in Spangenberg.

Zu Poſt-Agenten ſind beſtellt: der Poſthalter Theiß in Halsdorf, der Kaufmann Schornſtein in Rabolds-hauſen, der Gaſtwirth Hain in Großauheim und der Cantor Giffhorn in Fuhlen.

Die Büreaudiener Israel und Kaufmann in Caſſel ſind zu Briefträgern, der Poſtconducteur Koch in Kirchhain iſt zum Büreaudiener bei dem Poſtamte in Caſſel ernannt und der remuneratoriſch beſchäftigte Landbriefträger Lauterbach in Caſſel als Landbriefträger angeſtellt worden.

Der Briefträger und Wagenmeiſter Jahn iſt von Bockenheim nach Frankfurt a/M. verſetzt, der Briefträger Spill in Marburg mit Penſion in den Ruheſtand getreten und der Poſtexpediteur Kuoch in Mönchehof freiwillig aus dem Poſtdienſte ausgeſchieden.

Der Packmeiſter der Bebra-Hanauer Eiſenbahn, Andr. Meurer zu Bebra, iſt definitio beſtellt worden.

Der Ober-Regierungs-Rath Koch iſt zum Vorſitzenden der Bezirks-Commiſſion für die klaſſifizirte Einkommenſteuer in dem hieſigen Regierungsbezirke ernannt worden.

Der Lokomotivführer Heunigs zu Caſſel iſt zum Königlichen Eiſenbahn-Lokomotivführer ernannt worden.

Der Lokomotivführer der Bebra-Hanauer Eiſenbahn, Martin Gleim zu Bebra, iſt definitiv beſtellt worden.

Mitglieder der ſtändiſchen Commiſſion für das Landkrankenhaus zu Hersfeld ſind: Landrath Auffarth (Vorſitzender) und Commerzienrath Brann zu Hersfeld, Bürgermeiſter Pfaff zu Hattenbach und als Stellvertreter Bürgermeiſter Kempf zu Hersfeld.

Zum Dirigenten und Arzt des Landkrankenhauſes zu Hersfeld iſt der Kreiswundarzt Dr. med. Ahlborn daſelbſt, zum Hausverwalter der Krankenwärter H. Stern daſelbſt proviſoriſch beſtellt worden.

Der Kreisbote Funk aus Hanau iſt zum Kanzleidiener bei dem Ober-Präſidium in Straßburg beſtellt worden.

Die Pfarrei Kirchlotheim im Decanate Böhl iſt dem bisherigen Verweſer derſelben, a. o. Pfarrer Uhrhan, verliehen worden.

Dem 2ten Pfarrer der Unterneuſtädter Gemeinde dahier, Gideon Wiſſemann, iſt die erledigte Pfarrſtelle zu Waldau, in der Claſſe Kaufungen, und dem bisherigen Pfarrerverweſer von Waldau, Wilhelm Brehm, die erledigte Pfarrſtelle zu Ebecſchütz, in der Claſſe Trendelburg, übertragen worden.

Der Amtsphyſikus Dr. Weidemann zu Waldkappel iſt nach Eſchwege an die Stelle des daſelbſt verſtorbenen Phyſikus Dr. Hüter verſetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Sonnabend den 24. Februar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Januar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7949 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Das 5. und 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 2. Februar 1872 zu Berlin ausgegeben worden, enthalten unter

Nr. 7950 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Jan. 1872, betreffend die unter Modifikationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse; unter

Nr. 7951 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dec. 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße, von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staats-Chaussee bei dem Gute Plenfen; und unter

Nr. 7952 das Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cottbus-Großenhainer Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. Februar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7953 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Jan. 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunal-Landtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Februar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7954 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Cassel beauftragten General-Brandversicherungs-Commission; unter

Nr. 7955 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Jan. 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre; unter

Nr. 7956 das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempaunieberung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872; und unter

Nr. 7957 die Bekanntmachung, betreffend die der Nordbrabant-deutschen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Conzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

49. Post-Reglement vom 30. November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28sten October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§. 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. gezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II Es beträgt das Maximal-Gewicht:
einer Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen;
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

§ 2. Adresse. I Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§. 3. Außenseite. I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§. 14, 16 und 18

II Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§. 4. Begleitbrief bei Packeten. I Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

§. 5. Erfordernisse eines Begleitbriefes. I Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet und, wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe §. 17 Abs. 1.

II Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist

III Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempelabdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§. 6. Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe. I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§. 7. Bezeichnung I Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Fahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festen Material zu benutzen.

III Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§. 8. Werthangabe I Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 9. Verpackung. I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc, müssen nach Maßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe, in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte

Digitized by Google

Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§. 10. Verschluß. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Bei Packeten **mit** Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV Bei Packeten **ohne** Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc, ohne Siegel- oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§. 11. Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe. I Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andernfalls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§. 12. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

Digitized by Google

§. 13. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. i Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

ii Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

iii Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

iv Die im §. 12 Abs. ii ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§. 14. Correspondenzkarten. i Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Dinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleit-Adressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

ii Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§. 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach §. 15 bei Drucksachen gestattet sind.

iii Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zur Rückantwort dient; dergleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

iv Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

v Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

§. 15. Drucksachen. i Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

ii Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

iii Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter iv bis xvii, für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter xviii bis xxi gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger. iv Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder brochirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

v Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen, Bücherbestellungen u. dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe §. 14 Abs. ii.

vi Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

vii Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

viii Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

ix Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben

Digitized by Google

von Werten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloser Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

x Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

xi Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

xii Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. ix anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

xiii Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

xiv Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

xv Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

xvi Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

xvii Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen. xviii Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. i entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

xix Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

xx Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, brochirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspacketen nicht geeignet erscheinen.

xxi In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

§. 16. Waarenproben (Waarenmuster). i Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente u. dgl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

ii Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- ꝛc. Proben, und der Verpackung in Säcken, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

iii Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

iv Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

v Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

vi Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu ver-

Digitized by Google

einigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des §. 15 entsprechen.

VII Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

§. 17. Recommandirte Sendungen. I Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

§. 18. Postanweisungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§. 19. Depeschen-Anweisungen. I Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

Digitized by Google

III Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§. 20. Postvorschußsendungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einen halben Gulden einschließlich von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II Nachnahmen und Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß von . . . . . .“

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, bei der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendungen erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des §. 41 in Anwendung.

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. V ertheilte Bescheinigung zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§. 21. Postmandate. I Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

V Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat“ zu versehen.

VIII Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung

Digitized by Google

des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

xi Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

xii Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

xiii Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

§. 22. **Durch Expressen zu bestellende Sendungen.** i Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besondern Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen".

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

ii Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

iii Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thaler oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

iv Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

v Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

vi Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 23. **Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).** i Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

§. 24. **Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.** i Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

ii Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

iii Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile

Digitized by Google

zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§. 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§. 13) sind.

§. 25. Ort der Einlieferung. I Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, zu übergeben.

III Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein, Drucksachen u. Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, Postvorschußsendungen } im Einzelnen bis zum Werth- bz. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II und im Abs. III angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen.

V Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangaben (§. 8 Abs. V), recommandirten Sendungen (§. 17 Abs. II) und Postanweisungen (§. 18 Abs. VII) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach §. 20 Abs. V Anwendung findenden Bescheinigungen.

§. 26. Zeit der Einlieferung. I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden. II Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während 2 Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit. VI Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.
   Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.
2) Für alle anderen Gegenstände:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

vii In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

viii In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

ix Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

x Die an den Dienstlokalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlokal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlokal gelangen.

§. 27. Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen. i Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

ii Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§. 28. Einlieferungsschein. i In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im §. 25 Abs. v.

§. 29. Speditionsweg. i Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§. 30. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender. i Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

ii Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

iii Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

iv Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

v Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

vi Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

vii Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§. 31. Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten. i Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

ii Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

§. 32. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. i Hat das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

ii Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Digitized by Google

III Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§. 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§. 33. **Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.**

I Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Expreßsendungen siehe §. 22 Abs. IV.

§. 34. **Zeit der Bestellung.** I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§. 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§. 40 Abs. I Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§. 35. **An wen die Bestellung geschehen muß.** I Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an. A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§. 33 Abs. I) bz. der Packete selbst

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

iv Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von
1) recommandirten Sendungen (§. 17),
2) Postanweisungen (§. 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§. 19),
4) Ablieferungsscheinen (§. 33 Abs. 1)
handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:
„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B.
} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A) erfolgen.

Lautet die Adresse:
„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B.
} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

v Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

vi Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

vii Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungs-Anstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungs-Anstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

viii In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§. 36. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

i In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
a. einem seiner erwachsenen Angehörigen,
b. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
c. wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
d. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth
zu insinuiren.

Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.

3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.

4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.

5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuationsgebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Behörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privatpersonen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

Digitized by Google

II In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheines von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§. 37. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. I Wenn Jemand die im §. 33 Abs. I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im §. 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§. 26).

III Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk »durch Expressen zu bestellen« ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§. 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§. 38. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge. I Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, sofern die Abholung von der Post erfolgt (§. 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt nach §. 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im §. 35 Abs. IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§. 39. Nachsendung der Postsendungen. I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben,

Digitized by Google

ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§. 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte. I Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im §. 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen drei Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§. 41. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte. I Die nach Maßgabe des §. 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.“, wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von

Digitized by Google

Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Anshang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.'

§. 42. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren. I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

§. 43. Tarifbestimmungen. I Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§. 44. Estafettenbeförderung. I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme. II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen. III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2 entsprechen.

V Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

Beförderungsweise. VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge

werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte. VIII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden. IX Für jede Depesche ꝛc ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe §. 59, Abs. 1).

XII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im §. 59 vorgeschrieben sind.

XV Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden. XVIII Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,

b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige. XIX Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten. XX Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden

XXI In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§. 45. Meldung zur Reise. 1 Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten. II Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind: fünf Minuten, und

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird: fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

iv Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§. 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

v Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

vi Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

vii Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen. viii Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

ix Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§. 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. i Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§. 47. Passagierbillet. i Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

ii Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

iii Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

iv Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung. i Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

ii Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

iii Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten. iv Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich

zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus. v Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. bz. 11 Kr. zur Erhebung.

vi Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder vii Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besondern Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

viii Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

ix Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf ¼, ½, ¾ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 49. Erstattung von Personengeld. i Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

ii Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§. 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise. i Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Postanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§. 51. Plätze der Reisenden. i Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

ii In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabriolets, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

iii Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge des Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Postanstalt. iv Die bei einer unterwegs gelegenen Postanstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours. v Die Reisenden, welche von einem Course auf einen andern

Digitized by Google

übergehen, stehen den für den letztern Cours bereits eingeschriebenen Reisenden hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Postanstalten, sowie bei solchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Personengeldes stattfindet, richten sich nach den für solche Course gegebenen besonderen Bestimmungen.

c) Bei Reisen nach Zwischenorten. vi Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen aus. vii Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

viii Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§. 52. Reisegepäck. i Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§. 1, 12 u. 13).

ii Kleine Reisebedürfnisse, welche ohne Belästigung der anderen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

iii Andere Reise-Effecten müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von den Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut“, den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und die Werthangabe enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

iv Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar übergehen, wird das Gepäck stets umexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

v Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Gepäckschein). Der Reisende hat den Gepäckschein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckscheins.

§. 53. Ueberfrachtporto und Versicherungsgebühr. i Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen besonderen Bestimmungen sein Bewenden.

ii Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

iii Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Versicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit Werthangabe gelten.

iv Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

v Die Erstattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Versicherungsgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

vi Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Versicherungsgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{2}{3}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§. 54. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. i Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt be-

Digitized by Google

findet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§. 55. Passagierstuben. I Bei den Postanstalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmeweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§. 56. Verhalten der Reisenden auf den Posten. II Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Rauchen in den innern Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

§. 57. Trinkgeld. I Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillion sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt. Extrapost und Courierbeförderung.

§. 58. Allgemeine Bestimmungen. I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmeweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§. 59. Zahlungssätze. a) Für die Pferde. I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	15 Sgr.
für ein Courierpferd	20 „

b) Wagengeld. II Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr. VI Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld. VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten. X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Rei-

Digitized by Google

senden vor der Abfahrt mit den anderen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben. XIII Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld. XIV Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Beispannung

mit 2 Pferden auf die Meile . . 5 Sgr.,
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile 7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon
auf die Meile . . . . . 7½ „

XV Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) XVI Rückbenutzung einer Extrapost. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden. XXI Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs. XXIII Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Postanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXVI Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,
b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten,

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc. XXVII Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost ꝛc., Wagen und Trinkgelder für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost-Pferden und Wagen. XXVIII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Digitized by Google

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:

   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen. XXXI Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden. XXXII Wenn diese Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung. XXXIV Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im §. 44, Abs. XIX und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze. XXXV Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontractes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif. XXXVI In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§. 60. Zahlung und Quittung. I Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

V Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischensta-

Digitized by Google

tion zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§. 61. Bespannung. I Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§. 62. Abfertigung. a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren. I Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren. IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge. VI Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 63. Beförderungszeit. I Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung. III Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs. IV Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§. 64. Postillone. a) Montirung. I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons. III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren

Digitized by Google

werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden. VI Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause. IX Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde. X Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§. 65. Beschwerden. I Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§. 55, Abs. III) zu bedienen.

§. 66. I Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II Für den inneren Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Anlage des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

§. I. Correspondenzkarten. Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bzw. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§. II) beträgt das Porto ½ Sgr. bz. 1 Kr.

§. II. Drucksachen. Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe §. III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Sgr. bz. ¾ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§. III. Waarenproben (Waarenmuster). Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Bruchtheil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kreuzer.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§. IV. Recommandirte Sendungen. Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. od. 7 Kr. vom Absender im Vor us zu entrichten.

Digitized by Google

§. V. Postanweisungen. Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43 ½ Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.;

bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 53½ Gulden bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.

ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§. VI. Depeschen-Anweisungen. Der Aufgeber hat zu entrichten:

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet;

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§. 19 und 22 des Reglements).

§. VII. Postvorschüsse. Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.,

für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe (Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 geographische Meilen	. . .	1½	Sgr.,
über 5 bis 15 geographische Meilen		2	„
„ 15 „ 25 „	„	3	„
„ 25 „ 50 „	„	4	„
„ 50 geographische Meilen	. . .	5	„

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§. VIII. Postmandate. Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§. IX. Schreiben mit Behändigungsschein. Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:

1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,

2) eine Insinuations-Gebühr

a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Kommunalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,

b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,

3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungsschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:

1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,

2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandationsgebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,

2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§. X. Laufschreiben wegen Postsendungen. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Aushändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Digitized by Google

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§. XI. Zeitungs-Ueberweisungsgebühr. Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§. XII. Zeitungsbestellgeld. Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a) bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal od. seltener bestellt werden 5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b) bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentl. bestellt werden 10 Sgr. od. 35 Kr.,
c) bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden . . . . . 15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d) bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden . . . . 20 Sgr. od. 1 Gul. den 10 Kr.,
e) für die amtl. Verordnungsblätter 5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich darnach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§. XIII. Expreßbestellgeld. Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:
   a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
   b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr. bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:
   in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satz unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§. XIV. Nachsendung. Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XV. Rücksendung. Für zurückzusendende Packete, für zurückzusendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto bz. auch die Versicherungsgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§. IV), Gebühr für Postanweisungen (§. V) und Postvorschußgebühr (§. VII) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§. XVI. Porto-Contogebühr. In Fällen, in welchen das Porto gestundet wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschl.:
   1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
   bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einschl.:
   2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;
b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die ersten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Thaler hinaus gestundeten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
   bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die ersten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge unter a bemessen, und für den über 50 Gulden hinaus

Digitized by Google

gestundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correspondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzusendenden gewöhnlichen Briefpostgegenstände und Zeitungen mit den durchgehenden Posttransporten verschlossene Taschen befördert werden, ist für diese Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§. XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten recommandirten Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§. XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen. a) Freimarken. b) Franko-Couverts. Die Freimarken werden von den Postanstalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

Der Verkaufspreis der Franko-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publikum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußischen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abstempelung mit dem Postfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abstempelung erfolgt in zwei Werthsorten zu 1 und 2 Silbergroschen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abstempelung der Couverts übernimmt, sind im Wesentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abstempeln bestimmten Couverts, sowie die Rücknahme abgestempelter Couverts kann nur durch Personen in Berlin erfolgen. Auswärtige müssen sich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperson bedienen.
2) Das geringste Quantum von Couverts, welches zum Abstempeln in einer Werthsorte angenommen wird, beträgt zehntausend Stück; außerdem ist mit Rücksicht auf unvermeidlichen Ausschuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch so wenig gefärbt sein, daß die Farbe der Werthstempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme des abgestempelten Couverts ist, außer dem Betrage der Werthstempel, der Kostenbetrag für das Abstempeln mit 17½ Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Gestempelte Streifbänder. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu je 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 3½ Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. = 36 Sgr. 10 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. = 1 Gulden 53 Kr.

§. XIX. Verkauf von Formularen zu Correspondenzkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen. Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen ist nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular selbst wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correspondenzkarten oder zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correspondenzkarten zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für ½ Sgr.,
Postanweisungen zu je 5 Stück für ½ Sgr.

Formulare zu Postmandaten, sowie Formulare zu Postbehändigungsscheinen, können bei den Postanstalten zum Preise von ½ Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

---

50. Am 1. und 2. Mai d. J. wird in dem Schullehrer-Seminar zu **Homberg** die Aufnahme-Prüfung gehalten werden. Die Aufnahme-Gesuche sind bis zum 4. April c. unter Anfügung

1) eines Taufscheines,
2) der Zeugnisse der bisherigen Lehrer,
3) eines Zeugnisses des Ortsgeistlichen über das Betragen des Aspiranten,
4) einer vom Ortsgeistlichen oder Ortsvorstande beglaubigten Erklärung der Eltern, bezw. des Vormundes, daß sie das jährlich 34 Thaler betragende Kostgeld zahlen können und wollen,
5) eines Attestes über erfolgte Impfung resp. Revaccination,

an den Herrn Seminar-Director Dömich einzureichen.

Die Aspiranten haben sich am Tage vor der Prüfung den 30. April, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Seminar-Director zu melden.

Cassel, den 17. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

51. Die Aufnahme-Prüfung für das Königl. Schullehrer-Seminar zu **Fulda** wird am 12. April d. J. und den folgenden Tagen abgehalten werden. Die Aspiranten, welche sich derselben unterziehen wollen, haben bis zum 1. April ihr Meldungsgesuche an die Königliche Seminar-Direction daselbst einzusenden und der Eingabe beizufügen:

1) den Taufschein,
2) ein Sittenzeugniß des betreffenden Ortsgeistlichen,
3) das Zeugniß ihrer bisherigen Lehrer,
4) eine Bescheinigung über stattgehabte Impfung resp. Revaccination,
5) eine vom Ortsvorstande beglaubigte Erklärung der Eltern oder Vormünder, daß sie das an die

Seminarkasse zu entrichtende jährliche Kostgeld von 30 Thalern bezahlen können und wollen.

Die Aspiranten haben sich den 11. April, Nachmittags 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Ebert zu melden.

Cassel, den 17. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

52. Am 3. und 4. Mai d. J. soll die Prüfung von Bewerbern von Rectorstellen an Stadtschulen in **Homberg** abgehalten werden. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungen unter Beifügung

1) der Schul- und Universitäts- resp. Seminarzeugnisse,
2) der Zeugnisse über die abgelegten theologischen Lehrer- oder sonstigen Prüfungen,
3) eines Attests über sittliche Führung,
4) eines deutsch oder lateinisch geschriebenen Lebenslaufs, worin nicht nur der vollständige Name, Geburtsort, Alter, Confession anzugeben, sondern auch über die genossene Schulbildung und den Gang der Studien das Erforderliche mitzutheilen ist, und
5) einer Erklärung darüber, ob sie sich die Qualification auch für fremdsprachlichen Unterricht, soweit dieser in städtischen Bürgerschulen in Betracht kommt, zu erwerben beabsichtigen,

bis zum 1. April c. an uns einzureichen.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 31. December 1868 (Amtsblatt pro 1869 S. 5).

Cassel, den 17. Februar 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

53. Am 4. Mai d. J. und den folgenden Tagen soll in dem Königl. Schullehrer-Seminar zu **Homberg** die practische Lehrer-Prüfung für diejenigen dort ausgebildeten, bezw. zum ersten Male geprüften Schulamts-Candidaten stattfinden, seit deren ersten Prüfung mindestens zwei Jahre verstrichen sind und welche sich während dieser Zeit wenigstens ein Jahr hindurch mit Ertheilung von Unterricht an einer öffentlichen oder Privatschule oder als Hauslehrer beschäftigt haben.

Die betreffenden Candidaten haben sich unter Beifügung

1) des bei der ersten Prüfung erhaltenen Zeugnisses der Schullehrer-Prüfungs-Commission und
2) der Zeugnisse ihrer Ober- und Lokal-Schul-Inspectoren, resp. bezüglicher Nachweise über die Dauer ihrer practischen Beschäftigung,

bis zum 11. April c. bei dem Herrn Seminar-Director Dömich zu Homberg schriftlich, und am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönlich zu melden. Cassel, den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

54. In Bezug auf die Bekanntmachung des General-Postamts über die deutliche Adressirung der Briefe möchten wir noch darauf aufmerksam machen, daß z. B. eine Adresse mit feinen Schriftzügen und blasser Dinte, wenn man sie einzeln, bei vollem Tageslicht und mit Ruhe ansieht, immerhin noch ganz deutlich erscheinen kann, daß sie dies aber nicht mehr ist unter Tausenden von Adressen, von denen jede, der nöthigen Eile wegen, oft nur mit einem Blick gestreift werden kann, häufig bei Lampenlicht und im rüttelnden Eisenbahn-Postwagen.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: der Telegraphist Uhlemann in Cassel zum Ober-Telegraphist, die Telegraphen-Candidaten Ohlhorst in Cassel und Kliebe in Fulda zu Telegraphisten.

Versetzt ist: der Telegraphist Amberg von Cassel zur Telegraphen-Station zu Frankfurt a/M.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 28. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

55. Nachdem der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen hat, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde in verschiedenen Punkten abzuändern und mit diesen Abänderungen unter der nunmehrigen Bezeichnung

Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands

auch auf die Eisenbahnen in Würtemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen auszudehnen, bringen wir die bezügliche Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 29. December 1871 nachstehend mit dem Anfügen zum Abdruck, daß hinsichtlich der Aufsicht über die Ausführung der in dem Reglement gegebenen Vorschriften bei den unter Privatverwaltung stehenden Privateisenbahnen die bisherigen Vorschriften in unveränderter Geltung bleiben.

Cassel, den 13. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen.

I. Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzblatt von 1870. S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu §. 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgerundeten Ziffern.
2) §. 3 erhält folgenden Zusatz:
   „Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."
3) In §. 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vicinalstraßen").
4) In §. 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
   „Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als 5 Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§. 8) Anwendung gefunden hat, sofern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene".
5) In §. 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten:
   „beziehungsweise 19".
6) In §. 13, Zeile 2, wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet: „und bedient".
7) §. 20 erhält folgende Fassung:
   „Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits stehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden. Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".
8) §. 23 erhält folgenden Zusatz:
   „Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen".
9) In §. 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:
   „auf den Langseiten der Wagen befindlichen."
10) In §. 25, Absatz 2 soll lit. b lauten wie folgt:
   „b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".
11) In §. 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen:
   „Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§. 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist."
12) In §. 27 fällt lit. c. weg.
13) In §. 32 sind
   a. in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesent-

lichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",

b. im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt",

zu ersetzen.

14) In §. 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) In §. 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) §. 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modificationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert".

17) Im §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen".

18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren".

19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen".

20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupe's zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)".

22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz: Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In §. 72 soll
a. Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebs-Inspectoren, Betriebsbau-Inspectoren, Betriebscontroleure und Oberzeugmeister";
b. in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";
c. „ „ 9 „Bahnhofsaufseher";
d. „ „ 10 „Bahnhofs-Inspections-Assist.";
e. „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Hülfsweichenwärter";
f. „ „ 12 „Zeugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"

beigefügt werden.

II. Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizeireglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Südhessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

56. In Gemäßheit der Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten vom 12. d. Mts. wird das von den Herren Ministern des Innern und der Justiz unterm 1sten d. Mts. vollzogene Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen nachstehend veröffentlicht.

Cassel, den 19. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Regulativ
zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen (§. 43 des Gesetzes vom 8. März 1871).
Gesetz-Sammlung Seite 130 flg.

§. 1. Geschäfte der Deputation. In öffentlicher Sitzung der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem anderen Deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird (§. 38 ff. des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; §. 40 ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§. 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Commissionen festgesetzten derartigen Strafen (§§. 49, 61 des Gesetzes vom 8. März 1871),
2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Parteien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§. 46 ff. des Reichsgesetzes),
3) die Vollstreckung der Execution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß §. 53 des Reichsgesetzes,

4) die Rückgängigmachung der Execution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§. 54 des Reichsgesetzes),
5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach §. 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. Novbr. 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§. 55 des Reichsgesetzes), sowie
6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß §. 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,
7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines auszuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§. 58 des Reichsgesetzes),
8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Orts-Armenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armen-Unterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§. 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),
9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den, §§. 65 u. 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,
10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Orts-Armenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Land-Armenverbande zu gewähren ist (§. 36 des Ges. vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

§. 3. Sitzungen der Deputationen. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

§. 4. Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden bzw. die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§. 5. Die ernannten Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von sechs Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, — unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

§. 6. Befugnisse des Vorsitzenden. Leitung des Verfahrens. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§§. 47, 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§. 7. Die in den Fällen des §. 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Collegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Collegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vorgängigen Vortrag im Collegium anzuordnen.

§. 8. Die Bestimmungen des §. 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die Leitung des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§. 9. In den zur collegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Correferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Correferenten bestellen.

§. 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation; er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Collegiums, falls

Digitized by Google

über die Frageſtellung oder über das Ergebniß der Abſtimmung eine Meinungsverſchiedenheit entſteht.

§. 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur collegialiſchen Entſcheidung gelangenden Sachen, welche einer beſonders ſchleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorſitzende geeigneten Falles eine ſchriftliche Abſtimmung der Mitglieder veranlaſſen; ergiebt ſich hierbei jedoch eine Meinungsverſchiedenheit, ſo iſt in allen Fällen die collegialiſche Entſcheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

§. 12. Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorſitzenden beſtimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien iſt die zur mündlichen Verhandlung beſtimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, ſo wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Daſſelbe geſchieht, wenn nur eine Partei erſcheint; der letzteren iſt nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§. 13. Der Vorſitzende verkündigt die ergangene Entſcheidung nebſt den Entſcheidungsgründen. Die Verkündigung der Entſcheidung kann bis auf die nächſte Sitzung ausgeſetzt werden. Zu der letzteren werden die erſchienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§. 14. Mittelſt der Entſcheidung ſind ſofort die Koſten des Verfahrens ſowie die zu erſtattenden Auslagen und Gebühren (§. 56 des Geſetzes v. 8. März 1871) feſtzuſetzen. Die Feſtſetzung der zu erſtattenden Auslagen kann ausnahmsweiſe einem beſonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlaſſenden collegialiſchen Beſchluſſe der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entſtehenden Koſten fallen demjenigen Theile zur Laſt, welcher dieſelben durch verzögerte Beibringung ſeiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerſpruch veranlaßt hat.

§. 15. Der Vorſitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus derſelben entfernen laſſen, welcher Störungen verurſacht.

§. 16. Ausfertigungen ꝛc. Alle Entſcheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterſchrift

(Brandenburgiſche ꝛc.) Deputation für das Heimathweſen

verſehen und von dem Vorſitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund collegialiſchen Beſchluſſes ergehenden Entſcheidungen ſind von wenigſtens drei Mitgliedern, mit Einſchluß des Vorſitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des §. 1 wird die Ausfertigung der Entſcheidung mit der Ueberſchrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußiſcher Adler mit der Umſchrift: (Brandenburgiſche ꝛc.) Deputation für das Heimathweſen — verſehen; in den nämlichen Fällen ſind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entſcheidung Theil genommen haben.

§. 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zuſtellungen erfolgen mittelſt Requiſition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präſidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Poſt, erforderlichen Falls gegen Behändigungsſchein.

Mittelſt Requiſition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollſtreckung der von der Deputation erlaſſenen Entſcheidungen.

§. 18. Geſchäfts-Controllbücher ꝛc. Die Einrichtung der erforderlichen Geſchäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorſitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlaſſen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präſidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geſchäftslokale, das erforderliche Subaltern-Perſonal und den Büreaubedarf zur Verfügung zu ſtellen. Etwaige Meinungsverſchiedenheiten über das Erforderliche ſind zur Entſcheidung der Miniſter des Innern und der Juſtiz zu bringen.

§. 19. Am Jahresſchluß hat der Vorſitzende in Gemeinſchaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Miniſtern des Innern und der Juſtiz eine Ueberſicht der vorgekommenen Geſchäfte berichtlich einzureichen. In derſelben iſt die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen ſowie, nach den Hauptcategorien geſondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der prozeſſualiſchen Beſtimmungen des Reichsgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz und des Ausführungsgeſetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten ſcheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Miniſter des Innern.	Der Juſtiz-Miniſter. In deſſen Vertretung:
Gr. Eulenburg.	de Rége.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Sonnabend den 2. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Februar 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7958 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprozentiger Laubaner Stadtobligationen zum Betrage von 100,000 Thlrn. Vom 24. Januar 1872; unter

Nr. 7959 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Jan. 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 26. September 1859 (Ges.-Samml. S. 477 ff.) und unter

Nr. 7980 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Febr. 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogoweer-Mühle in den Kreisen Wongrowice und Mogilno.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

37. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Kontrole der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit.	A.	№	24,887	über	1000	Thlr.
„	B.	„	11,566	„	500	—
„	B.	„	23,816	„	500	—
„	D.	„	8,786	„	300	—
„	E.	„	3,574	„	200	—
„	E.	„	19,175	„	200	—
„	F.	„	11,865	„	100	—
„	F.	„	17,587	„	100	—
„	F.	„	23,019	„	100	—
„	F.	„	42,467	„	100	—
„	F.	„	58,864	„	100	—
„	F.	„	58,865	„	100	—
„	F.	„	58,866	„	100	—
„	F.	„	58,867	„	100	—
„	F.	„	58,868	„	100	—
„	F.	„	62,867	„	100	—
„	F.	„	66,586	„	100	—
„	F.	„	66,587	„	100	—
„	F.	„	79,078	„	100	—
„	F.	„	85,069	„	100	—
„	F.	„	85,070	„	100	—
„	F.	„	85,720	„	100	—
„	F.	„	85,721	„	100	—
„	F.	„	85,722	„	100	—
„	F.	„	85,723	„	100	—
„	F.	„	85,724	„	100	—
„	F.	„	85,725	„	100	—
„	F.	„	85,726	„	100	—
„	F.	„	85,727	„	100	—
„	F.	„	85,728	„	100	—
„	F.	„	85,729	über	100	Thlr.
„	F.	„	85,730	„	100	—
„	F.	„	85,731	„	100	—
„	F.	„	87,009	„	100	—
„	F.	„	130,339	„	100	—
„	F.	„	177,627	„	100	—
„	G.	„	20,259	„	50	—
„	G.	„	20,260	„	50	—
„	G.	„	26,529	„	50	—
„	H.	„	15,889	„	25	—
„	H.	„	23,371	„	25	—
„	H.	„	23,372	„	25	—
„	H.	„	36,243	„	25	—
„	H.	„	39,047	„	25	—

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit.	C.	№	6,060	über	100	Thlr.
„	C.	„	9,385	„	100	—
„	C.	„	9,475	„	100	—
„	C.	„	9,675	„	100	—
„	C.	„	25,413	„	100	—
„	C.	„	32,034	„	100	—
„	C.	„	45,550	„	100	—
„	C.	„	53,079	„	100	—
„	C.	„	55,289	„	100	—
„	D.	„	6,246	„	50	—
„	D.	„	6,893	„	50	—
„	D.	„	6 922	„	50	—
„	D.	„	18,512	„	50	—
„	E.	„	19,515	„	20	—
„	E.	„	19,516	„	20	—

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D. № 4,492 über 100 Thlr.

Digitized by Google

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.
Ser. 176 № 17,565 über 100 Thlr.
„ 229 „ 22,811 „ 100 —
„ 791 „ 79,068 „ 100 —
„ 831 „ 83,075 „ 100 —
„ 1,009 „ 100,810 „ 100 —
„ 1,262 „ 126,107 „ 100 —

V. Staats-Anleihe von 1855 A.
Lit. C. № 3,118 über 200 Thlr.

VI. Staats-Anleihe von 1856.
Lit. D. № 10,809 über 100 Thlr.

VII. Staats-Anleihe von 1857.
Lit. A. № 707 über 1000 Thlr.

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. B. № 7,387 über 500 Thlr.
„ B. „ 7,388 „ 500 —
„ D. „ 8,511 „ 100 —

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. № 2,764 über 200 Thlr.
„ C. „ 9,477 „ 200 —
„ D. „ 9,910 „ 100 —
„ D. „ 9,911 „ 100 —
„ D. „ 9,912 „ 100 —
„ D. „ 9,913 „ 100 —
„ D. „ 9,919 „ 100 —
„ D. „ 18,019 „ 100 —

X. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. B. № 8,558 über 500 Thlr.
„ C. „ 2,352 „ 200 —

XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.
Ser. II. № 13,056 über 50 Thlr.
„ II. „ 18,281 „ 50 —
„ II. „ 18,929 „ 50 —

XII. Hannöversche Obligationen.
Lit. N. № 528 über 100 Thlr.
„ E. „ 2,436 „ 100 —

XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.
Ser. 617 № 15,419. Abth. I. u. II. über 40 Thlr.
„ 617 „ 15,420. „ I. u. II. „ 40 —
„ 1,010 „ 25,242. „ II. „ 20 —
„ 2,074 „ 51,848. „ I. u. II. „ 40 —
„ 3,405 „ 85,108. „ I. u. II. „ 40 —

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.
№ 3,330 über 25 Fl.
„ 9,323 „ 25 „
„ 18,084 „ 25 „
„ 18,234 „ 25 „
„ 26,559 „ 25 „
„ 35,548 „ 25 „
„ 68,847 „ 25 „
„ 68,848 „ 25 „
„ 68,849 „ 25 „
„ 79,351 „ 25 „

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

58. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf

Montag den 25. März d. J.,
Nachmittags 5½ Uhr,

einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im §. 31 der Bank-Ordnung vom 5ten October 1846 und §. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

59. Am 15. April d. J. und den folgenden Tagen soll in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** die zweite oder practische Lehrerprüfung stattfinden. Die betreffenden Schulamts-Candidaten haben sich bis zum 1. ejusd. schriftlich bei dem Vertreter des Königl. Seminar-Directors, Herrn Seminarlehrer Davin in Schlüchtern, zu melden und ihrer Eingabe

1) das bei der ersten Prüfung erhaltene Zeugniß der Schullehrer-Prüfungs-Commission und
2) Zeugnisse ihrer Lokal- und Ober-Schul-Inspectoren über ihre Dienstführung, ihren Wandel und ihre Fortbildung

beizufügen. Am 14. April, Abends 7 Uhr, haben sie sich persönlich in dem Seminare einzufinden.

Cassel, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

60. In Gemäßheit des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landsiedelleih-, Erbzins-, Erbpacht-Verhältnisses in Eigenthum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Cassel gehörigen, vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 Nr. 7380 machen wir hierdurch bekannt:

daß der Durchschnitt der bei den Fruchtversteigerungen der Königlichen Steuerkasse bzw. Receptur zu Vöhl erzielten Preise aus den letzten 24 Jahren, mit Weglassung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten von diesen Jahren, für das Jahr 1872 erträgt:

für ein Hectoliter Roggen 3 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
„ „ — Gerste 2 „ 22 „ 3 „
„ „ — Hafer 1 „ 19 „ 9 „

Cassel, den 26. Februar 1872.

Königliche General-Commission.

Digitized by Google

61. Vom 5. März cr. an wird zwischen der Haltestelle Kragenhof und den Stationen Cassel, Dransfeld, Göttingen, Kreiensen, Münden, Northeim regelmäßiger Güterverkehr zugelassen werden. Der desfalls herausgegebene Nachtrag zum Lokal-Gütertarif ist bei den Expeditionen der vorgenannten Stationen käuflich zu haben.

Hannover, den 26. Februar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

62. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. — Am 16. u. 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau u. Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Characteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Practikum: Derf. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- u. Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumstr. Dr. Schubert. Praktische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landeskulturgesetzgebung: Ober-Bergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departem.-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Praktischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichteten Instituts, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direction der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

63. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. März 1868 präsentirten Muthung wird der Sipperhäuser Gewerkschaft unter dem Namen „**Sipperhausen II**"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,172,013 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert und zwei und siebenzig tausend und dreizehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ostheim und Dagobertshausen, Amtsgerichtsbezirks Melsungen, im Kreise Melsungen; sowie Mosheim, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

64. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. Juli 1867 präsentirten Muthung wird der Sipperhäuser Gewerkschaft unter dem Namen „**Sipperhausen III**"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,791 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend siebenhundert und einundneunzig Quadratlachtern umfassend — in den Gemarkungen Sipperhausen, Amtsgerichtsbezirks Homberg, Kreis Homberg; sowie Ostheim und Dagobertshausen, Amtsgerichtsbezirks Melsun-

Digitized by Google

gen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

65. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Mai 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn H. Kaufhold zu Wehlheiden unter dem Namen

„Wilhelminenhöhe"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben

a, b, c, d, e f, g, h, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,155 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert und achtundachtzig Tausend einhundert fünfundfünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gudensberg und Maden, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar; sowie in der Gemarkung von Deute, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß die Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegen, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

66. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Mai 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Heinrich Kaufhold zu Wehlheiden unter dem Namen

„Richardsberg"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,168 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert achtundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Maden und Dissen, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar; sowie in den Gemarkungen von Deute und Neuenbrunslar, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

67. Bekanntmachung. Packetverkehr mit Frankreich.

Vom 1. März d. J. ab bietet sich in Folge eines mit der Französischen Ostbahn-Gesellschaft getroffenen Uebereinkommens eine neue vortheilhafte Versendungs-Gelegenheit dar für Packete ohne Werthangabe, sowie für Geld- und Werthsendungen in Packetform nach und aus Frankreich.

Der Austausch der Sendungen erfolgt direct zwischen Deutschen Reichspostanstalten in Elsaß-Lothringen und Stationen der Französischen Ostbahn. Packete ohne Werthangabe, sowie Geld- und Werthsendungen in Packetform nach Frankreich können daher entweder wie bisher auf dem Wege über Belgien, oder auf dem directen Wege durch Elsaß-Lothringen abgesandt werden. Es ist in die Wahl des Absenders gestellt, den Beförderungsweg zu bestimmen. Soweit dies nicht geschieht, erfolgt die Versendung auf demjenigen Wege, welcher in Bezug auf Schnelligkeit oder Billigkeit vortheilhafter für das Publikum ist.

Auf den Werth der Waaren können Vorschüsse bis zum Betrage von 50 Thalern oder 187½ Franken entnommen werden.

Den Sendungen dürfen keine Briefe oder schriftlichen Mittheilungen beigefügt sein. Außer einer in Französischer Sprache abzufassenden Zollreclaration ist jeder Sendung lediglich eine offene Begleit-Adresse beizugeben, welche keine weiteren schriftlichen Bemerkungen enthalten darf, als solche, die mit Bezug auf die Beförderung oder Bestellung der Sendung erforderlich sind.

Ueber den Tarif ertheilen die Postanstalten nähere Auskunft. Berlin, den 12. Februar 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 6. März 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 792 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872; unter

Nr. 793 das Gesetz wegen Einführung des Reichsgesetzes, betr. Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen vom 21. December 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872; unter

Nr. 794 die Bekanntmachung, betr. die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26sten Februar 1872; unter

Nr. 795 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8ten Februar 1872; unter

Nr. 796 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 797 die Ertheilung des Exequatur als Königlich spanischer Konsul an den bisherigen Königlich spanischen Vizekonsul Oswald Schmitz in Cöln.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 1. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7961 das Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuerkredite zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872; unter

Nr. 7962 das Gesetz, betreffend die Abänderung bezw. anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Febr. 1872; unter

Nr. 7963 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872; und unter

Nr. 7964 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

68. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28sten Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetreges am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann

sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

69. Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. vorigen Monats (Staats-Anzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf §. 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetzsamml. Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung, zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1sten Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

70. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 24. August 1867 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Mittelthal in der Gemarkung von Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal, wird gemäß §. 215 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Gewerkschaft dieses Bergwerks das Bergwerks-Eigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen g, f, x einen Flächen-Inhalt von 123,398 □Mtrn., geschrieben: Einhundert dreiundzwanzig Tausend dreihundert achtundneunzig Quadratmeter umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden **Braunkohlen** verliehen und der gesammte Flächen-Inhalt des Bergwerks von Einer Million sechshundert siebenunddreißig Tausend neunhundert einundvierzig Quadratmetern auf Eine Million siebenhundert einundsechszig Tausend dreihundert neununddreißig Quadratmeter hierdurch erweitert,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

71. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 24. August 1867 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Casslerbraungrube in den Gemarkungen von Nieder- und Oberkaufungen, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal, wird gemäß §. 215 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 der Ehefrau des Fabrikanten Philipp Schwarzenberg, Pauline, geb. Sattler, zu Florenz das Bergwerks-Eigenthum innerhalb der auf dem von uns heute beglaubigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: b, c, d, n, n¹, e, f, g, h, w, v, x, o, x¹, k, l, m, u, b einen Flächen-Inhalt von 1,644,037 □Mtr., geschrieben: Einer Million sechshundert vierundvierzig Tausend und siebenunddreißig Quadratmeter umfassend, zur Gewinnung der darin vorkommenden **Braunkohlen** verliehen und der gesammte Flächen-Inhalt des Bergwerks von 17,920 □Mtr., Siebenzehn Tausend neunhundert und zwanzig Quadratmeter auf Eine Million sechshundert einundsechszig Tausend neunhundert und funfzig Quadratmeter hierdurch erweitert,"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

72. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juni 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Alexander Krauß und Otto Krauß, beide zu Oberkaufungen, unter dem Namen „Otto"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,115 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend einhundert und fünfzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Ober- und Niederkaufungen und Welleröde, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 15. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

73. Nachstehende Verleihungs-Urkunden:

„Auf Grund der am 7. October 1869 präsentirten Muthung wird dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein zu Hörde unter dem Namen

„Victor"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schreufa, Frankenberg und Pommershausen, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

74. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. April 1868 präsentirten Muthung wird dem Civil-Ingenieur Herrn Carl Anbel aus Cassel unter dem Namen

„Vorsicht"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit dem Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Oberkaufungen und Niederkaufungen, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisensteine** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß die Situationsrisse bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegen, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

75. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Mai 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Heinrich Kaufhold zu Wehlheiden unter dem Namen

„Georgenstein"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,976 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert sechsundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gensungen, Sundhof, Benern und Hilgershausen, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

76. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. August 1868 präsentirten Muthung wird der Firma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen „Stieglitz"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,860 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gudensberg und Maden, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg im Kreise Fritzlar; sowie in der Gemarkung von Deute, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Eisensteins** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

77. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. September 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Mäckel zu Frielendorf das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde der dem genannten Muther zustehenden Umbragrube

„Elise" bei Frielendorf,

dessen Begrenzung auf dem unter dem 13. October 1867 beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 76,278 □Mtr., geschrieben: Sechsundsiebenzig Tausend zweihundert achtundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Frielendorf im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

78. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. October 1868 präsentirten Muthung wird dem Gutsbesitzer Herrn Philipp Deichmann zu Lembach unter dem Namen

„Ernst Philipp"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,041 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend und einundvierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wernswig und Leuderode, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg; sowie von Lenderscheid und Siebertshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen und Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

79. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. April 1868 präsentirten Muthung wird dem Civil-Ingenieur Herrn Carl Anbel aus Cassel unter dem Namen

„Nachsicht"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Oberkaufungen und Niederkaufungen, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisensteine** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, am 22. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Geschäfte der Special-Commission I zu Cassel sind dem Oekonomie-Commissionsrath Maaß, seither in Marburg, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Cassel, übertragen worden.

Der Physikus Dr. Stuhlmann in Wetter ist gestorben.

Den Gerichts-Assessoren Osius, Metz, Rohde und Schaub ist behufs Uebertrittes in den Dienst der Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Obergerichtsrath Kröber zu Hanau ist gestorben.

Rechtscandidat von Möller-Lilienstern aus Rothspalk im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin ist zum Referendarius bei dem Appellationsgericht dahier, Kreisgerichtsrath Stölzel zu Cassel zum Kammergerichtsrath, und Gerichts-Assessor Theiß zu Biedenkopf zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Böhl ernannt worden.

Der Steuer-Exekutor Valentin Hasselbaum ist von der Steuerkasse I zu Hanau zur Steuerkasse II dortselbst versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Sonnabend den 9. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7965 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Cassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872; unter

Nr. 7966 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872; und unter

Nr. 7967 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- 2c. Behörden.

80. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. October 1869 präsentirten Muthung wird dem Hörder Bergwerks- und Hüttenverein zu Hörde unter dem Namen

„Moritz"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,293 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend zweihundert dreiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Schreufa, Biermünden und Frankenberg, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

81. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Juli 1868 präsentirten Muthung wird der Fabrik- und Handels-Firma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Berge"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,897 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert und siebenundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Berge, Hebel und Lendorf, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, und in der Gemarkung von Uttershausen, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar, im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

82. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. October 1868 präsentirten Muthung wird dem Gutsbesitzer Herrn Phil. Deichmann zu Lembach unter dem Namen

„Elisabeth"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,794 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert und vierundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frielendorf, Spießkappel, Lenderscheid, Lanertshausen u. Siebertshausen, Amts-

Digitized by Google

gerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

83. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. April 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Heinrich Kaufhold zu Wehlheiden unter dem Namen

„Margarethenthal"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, o, f, g, h, i, k^1, l^1, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,179,333 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundsiebenzig Tausend dreihundert und dreiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gensungen und Beuern, Amtsgerichtsbezirks Felsberg im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

84. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Juni 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

„Stellberg VIII"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wollrode und Unteralbehausen, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

85. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

„Rothenberg I"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,454 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend vierhundert und vierundfünfzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wellerode, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

86. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. Juli 1868 präsentirten Muthung wird der Handels- und Fabrik-Firma Jacobi, Haniel und Huyßen zu Gutehoffnungshütte bei Sterkrade unter dem Namen

„Gombeth"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Gombeth und Singlis, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, und in der Gemarkung von Großenenglis, Amtsgerichtsbezirks Fritzlar im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu

Digitized by Google

Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

87. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Februar 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

„Eldorado"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ober- und Niedergrenzebach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, am 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

88. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. Juli 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

„Rothenberg II"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,179 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert neunundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wellerode, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

89. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. und 12. November 1869 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

„Halleluja"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Neuenhain, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, und Zimmersrode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** und **Schwefelkies** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

90. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Mai 1870 präsentirten Muthung wird den Herren Oberjägermeister von Baumbach, Minister a. D. A. von Baumbach zu Cassel und Gutsbesitzer Philipp Deichmann zu Lembach unter dem Namen

„Sondheim"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,182,290 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert zweiundachtzig Tausend zweihundert und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sondheim, Wernswig und Homberg, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

91. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. April 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

„Jacob"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf a. d. Landsburg und Rörshain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 29. Feoruar 1872.

Königliches Oberbergamt.

92. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Juni 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

„Stellberg VII"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,987 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert siebenundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wellerode, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, und von Wollrode, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

93. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. Juni 1870 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Dr. Philipp Schwarzenberg zu Florenz unter dem Namen

„Rothenberg IV"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,991 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert einundneunzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wellerode, Amtsgerichtsbezirks Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

94. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt den 1. April c.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Die Direction des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

Personal-Chronik.

Die Postmeister Wagner in Carlshafen und Wickert in Bockenheim sind zu Postdirectoren und die Post-Eleven Kampfmüller und Biel in Cassel zu Postpracticanten ernannt worden.

Zum Postexpediteur wurde bestellt der Eisenbahn-Stationsvorsteher Wagner in Beiseförth.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 13. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 11. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7963 das Gesetz, betr. die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Cassel. Vom 21. Februar 1872; unter

Nr. 7969 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Jan. 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee; unter

Nr. 7970 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Jan. 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweider Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße; unter

Nr. 7971 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Jan. 1872; und unter

Nr. 7972 die Bekanntmachung, betr. die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

93. Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

I. Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 21sten Februar cr., nach welchem die vom 1. März d. J. ab zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesinde-Dienstbücher nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzufertigen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blattes, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes“ bis „Tag des Dienst-Antritts“ (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienst-Austritts 2c.“ und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde“ (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienst-Atteſten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesinde-Dienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privat-Industrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuchs verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen. Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesinde-Dienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienst-Atteſten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorzeigung und Visirung der Gesinde-Dienstbücher oder für die Beglaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staates bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesinde-Dienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage A.

№

Gesinde-Dienstbuch

für:

aus:

alt:

Statur:

Augen:

Nase:

Mund:

Haare:

Besondere Merkmale:

NB. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörde erfolgen.

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. № des Dienstes.	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft.	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienst-Antritts.	5. Tag des Dienst-Austritts.	6. Grund des Dienst-Austritts und Dienst-Abschiedszeugniß.	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde.
1.						
2.						

Digitized by Google

96. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar v. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung.

97. Königliche Universität Greifswald. — Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungsplan für das Sommer-Semester 1872. — Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Staatswirthschaftslehre, Derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Dr. Scholz.
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Professor Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau, Decon.-Rath Prof. Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen u. Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, Derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Decon.-Rath Prof. Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- u. Pferdezucht, Departem.-Thierarzt Prof. Dr. Fürstenberg.
15) Pferdekenntniß u. Hufbeschlag und Demonstrationen an lebenden Pferden, Derselbe.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugethiere, Derselbe.
17) Gesundheitspflege der Hausäugethiere, Ders.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, Derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie: Ders.
23) Physik, Prof. Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Ders.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Ders.
27) Botanische Excursionen, Derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, Ders.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Ders.

Digitized by Google

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 bis 2 Uhr, im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergerätheſammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. Scholz.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: Baumstark, Die königl. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, bei Greifswald, im Februar 1872.

Der Director Dr. E. Baumstark.

98. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 1. d. Mts. dem Eichungsamte zu Fulda die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Holzmaßen für trockene Gegenstände bis auf Weiteres beigelegt worden ist. Cassel, am 7. März 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Die im Ressort der Königlichen General-Commission zu Cassel beschäftigten Special-Commissarien, bisherigen Gerichts-Assessoren Rohde zu Fulda, Dr. Osius zu Arolsen und Hermann Metz zu Biedenkopf, sind zu Regierungs-Assessoren ernannt worden.

Dem Pfarrer Georg Heinrich Geis zu Helmarshausen ist die Pfarrstelle zu Grifte, in der Klasse Gudensberg, verliehen worden.

Die nachgenannten Beamten der Bebra-Hanauer Eisenbahn sind definitiv bestellt worden: die Eisenbahn-Secretaire Müller und Pfalzgraf zu Cassel: Betriebs-Secretair Bornkessel zu Fulda, Kanzlist Heer zu Cassel, Stations-Assistent Ruhl zu Gelnhausen.

Dem Kreis-Wundarzt Dr. Merkel in Ziegenhain sind die Functionen eines Hausarztes bei der dasigen Straf-Anstalt übertragen worden.

Der Repositar und Verlags-Rechnungsführer bei dem hiesigen reform. Waisenhause, Johannes Gran, ist zum Secretair ernannt worden.

Landsyndicus Dircks, zuletzt als oberer Beamte bei der ständischen Verwaltung des Regierungsbezirks Cassel beschäftigt, ist gestorben.

Der Landesbibliotheksdiener Hofmeister ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

n

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 10. April 1872.

Rede bei Eröffnung des Deutschen Reichstags am 8. April 1872.

Geehrte Herren!

Ihre Thätigkeit wird in der bevorstehenden Session in erster Linie durch die Fortführung der im Vorjahre begonnenen gesetzlichen Regelung und Ausbildung der gemeinschaftlichen Einrichtungen des Reichs in Anspruch genommen werden.

Durch ein Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse des Rechnungshofes soll die Kontrole der Erhebung und der Verwendung der Einnahmen des Reichs definitiv geordnet und die Behörde, welche mit der Handhabung dieser Kontrole, sowie mit der Vorbereitung der durch den Bundesrath und den Reichstag auszusprechenden Entlastung zu betrauen ist, mit den dazu erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden.

Der Entwurf eines Militairstrafgesetzbuches für das Deutsche Reich wird Ihnen vorgelegt werden, um die Einheitlichkeit der Heereseinrichtungen auf dem Gebiete des Strafrechts zum Abschluß zu bringen und der bereits gewonnenen Einheit des Strafrechts für das bürgerliche Leben, den vom Reichstage geäußerten Wünschen entsprechend, als Ergänzung hinzuzutreten.

Der Entwurf eines zur Regelung der Verhältnisse der Reichsbeamten bestimmten Gesetzes, welcher dem Reichstage bereits vorgelegen hat, ist unter Beachtung des Gutachtens der Kommission des Reichstages und der inzwischen eingetretenen politischen Veränderungen einer neuen Prüfung unterzogen worden, und wird in der danach veränderten Gestalt Ihrer Beschlußfassung unterbreitet werden.

Die einheitliche Regelung der Bierbesteuerung innerhalb der Gebiete, welchen die Abgabe von Bier gemeinschaftlich ist, hat Ihre Thätigkeit schon mehrfach in Anspruch genommen, ohne daß es bis dahin gelungen wäre, die derselben entgegenstehenden Schwierigkeiten zu überwinden.

Eine Ihnen zugehende Gesetzvorlage wegen Erhebung der Braustener im Deutschen Reich hat den Zweck, diese Aufgabe zu lösen und zugleich durch Mitbesteuerung der Malzsurrogate eine dem Interesse der Finanzen sowohl wie des Verbrauchs entsprechende Reform der Braumalzsteuer durchzuführen.

Die erfreuliche Steigerung des Verkehrs und Verbrauchs hat die Möglichkeit geboten, in dem Ihnen vorzulegenden Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1873 die Einnahme aus den gemeinschaftlichen Verbrauchs-Abgaben und die Ueberschüsse der Postverwaltung unter Beachtung der bewährten Grundsätze vorsichtiger Veranschlagung höher auszubringen, so daß trotz des in verschiedenen Zweigen der Ausgabeverwaltung hervorgetretenen Mehrbedarfs eine Verminderung der Matrikularbeiträge in Aussicht zu nehmen ist.

Ein Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Jahr 1872 ist bestimmt, neben der Befriedigung einiger anderer nachträglich hervorgetretenen Bedürfnisse, die Mittel für Begründung eines statistischen Amtes aufzubringen, welches im Stande sein würde, durch einheitliche wissenschaftliche Bearbeitung der Ergebnisse statistischer Erhebungen im Reiche der Gesetzgebung und Verwaltung, sowie der wissenschaftlichen Erkenntniß der staatlichen und gesellschaftlichen Zustände wesentliche Dienste zu leisten.

Die Verwaltung des Jahres 1871 hat erhebliche finanzielle Ueberschüsse sowohl bei den Steuern als auch bei der Postverwaltung ergeben. Ueber die Verwendung derselben wird Ihnen ebenso wie über die gesetzliche Regelung der Verwendung und Vertheilung der französischen Kriegsentschädigung eine Vorlage zugehen.

Ueber die durch den Krieg mit Frankreich veranlaßten Ausgaben der Staaten des vormaligen Norddeutschen Bundes wird Ihnen, den Bestimmungen der in den Jahren 1870 und 1871 erlassenen Kreditgesetze entsprechend, ein Rechenschaftsbericht erstattet werden.

Die mit der Regierung des Königreichs Portugal seit Jahren gepflogenen Verhandlungen haben am 2ten März d. J. zum Abschlusse eines Vertrages geführt, welcher nach dem Vorbilde der mit anderen Staaten abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen auf dem Fuße der meistbegünstigten Nationen regelt und wie zu hoffen, die Grundlage für die Anknüpfung intimerer und ausgedehnterer Handelsverbindungen zwischen Deutschland und Portugal bilden wird. Der Vertrag wird Ihnen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Ebenso eine mit den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossene Konsular-Konvention und ein mit Frankreich abgeschlossener Postvertrag, welcher die gegenseitigen postalischen Beziehungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des in stetem Wachsthum begriffenen Korrespondenzverkehrs regelt.

Die Neuordnung und Befestigung der Verhältnisse von Elsaß-Lothringen schreitet in erwünschter Weise vor. Die Schäden des Krieges gehen mit Hülfe der Unterstützung, welche nach dem Gesetze vom 14. Juni 1871 aus Reichsmitteln gewährt werden darf, allmählich der Heilung entgegen. Die Grundlagen für die deutsche Verwaltung sind gelegt, die Rechtspflege ist gesichert und die Universität in Straßburg soll am 1. Mai d. J. ins Leben treten. Für den außerordentlichen Aufwand, welchen die Einrichtung der damit zu verbindenden wissenschaftlichen Institute erheischt, wird auf die Hülfe des Reichs gerechnet werden dürfen. Eine Uebersicht der bisher erlassenen Gesetze und allgemeinen Anordnungen, sowie über den Gang der Verwaltung des Landes wird entsprechend der Vorschrift des Gesetzes vom 9. Juni v. J. Ihnen zugehen.

Sie werden, geehrte Herren, die Befriedigung theilen, mit welcher die verbündeten Regierungen auf die Ergebnisse des ersten Jahres des neu begründeten Deutschen Reiches zurückblicken und der ferneren staatlichen und nationalen Entwickelung unserer inneren Einrichtungen mit freudiger Zuversicht näher treten.

Mit derselben Genugthuung werden Sie die Versicherung entgegennehmen, daß es der Politik Sr. Majestät des Kaisers und Königs gelungen ist, bei allen auswärtigen Regierungen das Vertrauen zu erhalten und zu befestigen, daß die Macht, welche Deutschland durch seine Einigung zum Reiche gewonnen hat, nicht nur dem Vaterlande eine sichere Schutzwehr, sondern auch dem Frieden Europas eine starke Bürgschaft gewährt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

106. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung derselben vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt Nr. 1 u. 9 pro 1872) hierdurch veröffentlicht. Cassel, den 4. April 1872.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. Decbr. v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a/M. schon vor dem Kündigungstermine in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Decbr. v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1sten Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios den festen Betrag von 101⅓ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1½ Thlr. ausmachen, ein Agio von ⅓ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

107. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 21. d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf **Einen Silbergroschen acht Heller** festgesetzt worden.

Es wird dies unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 26. März 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

108. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	14.	August	in Hofgeismar,
„	19.	—	„ Fritzlar,
„	20.	—	„ Melsungen,
„	21.	—	„ Rotenburg,
„	22.	—	„ Hersfeld,
„	30.	—	„ Marburg,
„	31.	—	„ Ziegenhain,
„	2.	September	in Homberg,
„	3.	—	„ Cassel.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 21. März 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

109. Die durch den Emissions-Beschluß vom 14ten October v. J. angeordnete Ausgabe der zweiten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer, 4½ procentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thalern ist nunmehr beendigt, indem von dieser Serie (Abth. VIII. C. Serie II.):

230	Stück	Lit. A.	à 1000	Thlr. =	230,000 Thlr.
695	„	„ B.	à 500	„ =	347,500 „
1248	„	„ C.	à 200	„ =	249,600 „
1402	„	„ D.	à 100	„ =	140,200 „
654	„	„ E.	à 50	„ =	32,700 „
			Summa		1,000,000 Thlr.

begeben worden sind.

Die bisher mittelst dieser Schuldverschreibungen erworbenen Hypothekforderungen betragen 570,750 Thaler; die mittelst derselben ferner auf Grund der bereits stattgehabten oder noch erfolgenden Bewilligungen zu gewährenden Darlehen im Belauf von 429,250 Thlr. werden im vollen Betrage des für die gedachten Schuldverschreibungen erlösten Nennwerths baar ausgezahlt werden, unbeschadet der den Erborgern hinsichtlich der diesseitigen Unkündbarkeit der Darlehn, sowie hinsichtlich deren Rückzahlung mittelst Schuldverschreibungen der zweiten Serie zustehenden Befugnisse.

Von der Landeskreditkasse werden nunmehr bis auf Weiteres **nur vierprocentige**, gegenseitig mit zwölfmonatlicher Frist kündbare Schuldverschreibungen laut Bekanntmachung vom 22. Januar d. J. ausgegeben.

Auch der **Umtausch** der am 16. Februar d. J. gekündigten auf den Betrag von 1000 Thlr. lautenden 4½ procentigen Schuldverschreibungen, deren Zins-Abschnitte am 1. September d. J. ablaufen, kann demnach nur noch gegen vorerwähnte 4procentige kündbare Schuldverschreibungen stattfinden, wobei für die **vor dem 1. Juni d. J.** zum Umtausch gelangenden Schuldverschreibungen die zugesicherte **Vergütung von einem halben Procent** des Capitals gewährt wird.

Uebrigens ist die Landeskreditkasse bis auf Weiteres ermächtigt, die sämmtlichen diesseits gekündigten Schuldverschreibungen, also die vorerwähnten 4½ procentigen Stücke zu 1000 Thaler und die sämmtlichen sowohl 4½ procentigen, als auch 4procentigen Stücke zu 50 Thlr., **deren Coupons am 1. September d. J. ablaufen**, nebst Zinsen bis zum Zahlungstage schon vor deren Fälligkeit auf Anmelden alsbald auszuzahlen.

Cassel, am 23. März 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

110. Für den Hannover-Bayerisch-Oesterreichischen Eisenbahnverband via Lichtenfels ist das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 1. Januar 1872 unter Hinzufügung der vom 1sten April c. J. an gültigen Specialbestimmungen herausgegeben.

Exemplare desselben sind in den Güter-Expeditionen der Verbandstation käuflich zu haben.

Hannover, den 26. März 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

111. Nach einer Benachrichtigung des Konsuls der Republik Peru wird die für den December 1871 in Aussicht genommene Eröffnung der industriellen Ausstellung zu Lima erst am 15. Mai l. J. stattfinden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 19. Juni v. J. bringe ich dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 16. März 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

112. Bekanntmachung. Postversendung von Privatpäckereien an die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen.

Da nach dem Gesetze vom 1. März 1872 (Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen S. 150) die Portovergünstigungen, welche im Reichspostgebiete bezüglich der an Soldaten — bis zum Feldwebel einschließlich aufwärts — gerichteten Packete ohne Werthangabe bestehen, vom 1. April ab auch auf die in Elsaß-Lothringen garnisonirenden Truppen Anwendung finden, so wird der für diese Truppen bis jetzt noch beibehaltene besondere Beförderungsdienst für Feldpost-Privatpäckereien von dem genannten Termine ab entbehrlich.

Demzufolge werden vom 1. April ab Privatpäckereien unter den für Feldpostsendungen festgesetzten Bedingungen nur noch insoweit zur Postbeförderung angenommen, als dieselben an solche Truppen, Militair- und Civilbeamte gerichtet sind, welche zu der Deutschen Occupations-Armee in Frankreich gehören.

Berlin, den 19. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

113. Am 7. Mai c. J. und den folgenden Tagen soll die Prüfung von Lehramts-Aspirantinnen hier abgehalten werden. Die Anmeldung dazu ist bis zum 25. April cr. bei uns zu bewirken und sind derselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Geburtsschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Examinandin das 18te Lebensjahr vollendet hat;
2) die Zeugnisse über die Vorbildung der Examinandin;
3) ein Sitten- und Führungs-Attest der Ortsbehörde und des Pfarrers;
4) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand und
5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Bewerberin und ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist. Derselbe dient zugleich als Schriftprobe.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 30. November 1870 (Amtsblatt 1870, Nr. 63, S. 432 ff.) und die daselbst veröffentlichte Prüfungs-Ordnung.

Cassel, den 23. März 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

114. Nachdem den nachgenannten Inhabern der im Bergzehn-Nexus stehenden Steinbrüche am Bückeberge, als:

Wilh. Ernst, Wilh. Strukmeier, Wilh. Herzog, Hermann Battermann, Louis Dulsmann, Wilh. Waltemath, Wilh. Severit, Adolph Hoffmann, Joh. Carl Thieß (Firma Obernkirchener Steinbruchs-Gesellschaft), Friedrich Wilhelm Leopold Stock; desgleichen die Witwen Hermann Battermann sen., Georg Schneider, August Hoffmann, Carl Battermann und Hermann Knübel, zugleich als Vormünderinnen ihrer minderjährigen Kinder, auch Carl Schwarz Witwe, - sämmtlich zu Obernkirchen; ferner Carl Lange und Carl Kanfold von Nienstedt und Friedrich Nerge von Liekwegen,

auf Grund des unterm 20. November v. J. mit der Königlichen Forstverwaltung als Grundeigenthümerin Namens des Staats abgeschlossenen Vertrags das freie Eigenthumsrecht an den noch nicht abgebauten, zwischen der Steinbruchsstraße und der Schaumburg-Lippeschen Landesgrenze gelegenen Steinbruchsfeldern, gegen Verzichtleistung auf die Bergwerks-Qualität dieser Steinbrüche und Ablösung der bisherigen Abgaben-Erhebung für den Bergfiskus, eingeräumt worden ist, wird diese Verzichtleistung der vorgenannten Steinbruchs-Inhaber auf die Qualität ihrer Steinbrüche als Bergwerks-Eigenthum unter Bezugnahme auf die §§. 161, 158 und 159 des allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 25. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

115. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem das ehemals fiskalische Eisenwerk zu Schönstein in Privatbesitz übergegangen ist, das Königliche Hüttenamt daselbst am 10. d. Mts. aufgelöset werden wird.

Clausthal, den 2. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Die Stelle eines Diakonus und dritten Pfarrers der lutherischen Gemeinde zu Schmalkalden ist dem bisherigen außerordentlichen Pfarrer und Pfarr-Assistenten Otto Ludwig Heinrich Rettberg zu Oberweimar bei Marburg verliehen worden.

Der Lokomotivführer der Hessischen Nordbahn, Heseliel Kerngut zu Cassel, ist definitiv bestellt worden.

Der Lokomotivführer der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Georg Freude zu Fulda, ist definitiv bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Koppen in Hanau ist zum Königlichen Bau-Inspector ernannt und als solcher nach Berlin versetzt worden.

Der Berg-Assessor Möcke, bisher zu Rothehütte, ist an das Oberbergamt zu Breslau versetzt.

Der Gehülfe an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg, Dr. Lotz, ist behufs Uebernahme einer Stelle an der Akademie in Münster aus seiner bisherigen Stelle entlassen und es ist diese dem Privat-Docenten Dr. Wilhelm Feußner provisorisch übertragen worden.

An der Stipendiaten-Anstalt der Universität Marburg sind der bisherige zweite Repetent an derselben, cand. theol. August Hildebrandt, zum ersten Repetenten, und der cand. theol. et Dr. phil. Hans Frdr. Niemeyer aus Halle zum zweiten Repetenten bestellt worden.

Der Schutzmann Ursprung zu Hanau ist auf Nachsuchen aus seinem Dienste entlassen und der Sergeant Carl Pludra zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung daselbst bestellt worden.

Versetzt sind: der Postdirector Brehm von Hersfeld nach Marburg, der Postdirector Mascher von Husum nach Hersfeld, der Ober-Postcommissarius Kaiser von Cassel nach Oppeln, der Ober-Postcommissarius Dieterich von Arnsberg nach Cassel, der Post-Secretair Geisler von Fulda nach Frankfurt a/M., der Post-Secretair Theobald von Carlshafen nach Cassel, der Post-Secretair Stübing von Cassel nach Marburg und der Post-Secretair Hugo Müller von Fulda nach Ensisheim im Elsaß.

Der Post-Anwärter Dedolph in Rotenburg a. d. Fulda, sowie die Postgehülfen Suck in Bebra, v. Brack, Jeppe und Schmidtmann II in Cassel sind zu Postamts-Assistenten ernannt und der Gymnasial-Primaner Joh. Heinr. Dörrbecker in Cassel ist zum Post-Eleven angenommen.

Der Post-Expediteur Cunz in Helmarshausen und der Eisenbahn-Stationsvorsteher Ebrecht in Mönchehof sind zu Post-Agenten bestellt, der Hülfs-Unterbeamte Kaufmann in Hanau ist zum Büreaudiener bei dem dasigen Kaiserlichen Postamte ernannt und die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger Otto Gleim in Bebra und Riemenschneider in Wildungen sind als Landbriefträger angestellt worden.

Wasserbauaufseher Rupp zu Melsungen ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 13. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 809 die Verordnung, betr. den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872; unter

Nr. 810 den Allerhöchsten Erlaß, betr. den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872; unter

Nr. 811 sind auf Grund der Bestimmung im Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- u. Steuerwesen das. näher bezeichneten Hauptämtern Stations-Controleure beigeordnet worden; unter

Nr. 812 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 813 Ertheilung des Exequatur.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

116. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Aus den Kreisen des Publikums ist der Wunsch laut geworden, eine Milderung der Folgen der Unbestellbarkeit von Packeten dahin eintreten zu sehen, daß auf Verlangen des Absenders das unbestellbare Packet nicht sofort nach dem Aufgabeorte zurückgesandt, vielmehr der Absender zunächst schriftlich von der Unbestellbarkeit benachrichtigt werde, um eine etwaige anderweite Verfügung über das Packet treffen zu können. Demgemäß soll für den Umfang des Reichspostgebiets künftig folgendes Verfahren bei Packeten ohne Werthangabe zulässig sein:

Ein Absender, welcher bezüglich des von ihm eingelieferten gewöhnlichen oder recommandirten Packetes im Falle der Unbestellbarkeit die sofortige Rücksendung vermieden zu sehen wünscht, hat auf der Aoreßseite des Begleitbriefes in hervortretender Weise den Vermerk: „**Wenn unbestellbar, Nachricht**“ niederzuschreiben. Diesem Vermerk ist Name und Wohnung des Absenders hinzuzufügen, so daß derselbe leicht aufzufinden ist. Der Vermerk kann auch mittelst Stempelabdrucks hergestellt werden. Bleibt ein solches Packet demnächst am Bestimmungsorte unbestellbar, so fragt die daselbst befindliche Postanstalt zuvörderst bei dem Absender schriftlich an, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person, sei es in demselben oder in einem anderen Orte des Reichspostgebiets, ausgehändigt werden solle. Für die Benachrichtigung wird das einfache Briefporto von 1 Gr. bz. 3 Kr. in Ansatz gebracht. Die Antwort muß direct an die rückfragende Postanstalt frankirt abgeschickt werden und eine klare vollständige Bestimmung über das Packet enthalten. Die Bezeichnung mehrerer Personen, welchen das Packet der Reihe nach zuzuführen sei, ist nicht gestattet. Geht bei der Postanstalt innerhalb 10 Tagen nach Absendung ihrer Anfrage eine Antwort nicht ein, so wird das Packet nach dem Aufgabeorte zurückgeschickt. Ist das Packet auch an den zweiten Adressaten unbestellbar, so kann, wenn der Absender ein bezügliches Verlangen ausgesprochen hat, vor der Rücksendung noch einmal in derselben Weise die anderweite Bestimmung des Absenders durch die Postanstalt eingeholt werden. Sollte alsdann die Bestellung an den dritten Adressaten ebenfalls ohne Erfolg bleiben, so muß die Rücksendung erfolgen.

Berlin, den 25. März 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

117. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten durch Erlaß vom 13. d. Mts. Nr. 2264 den Wiesenbaumeister Dittmar Wicke zu Neuemühle bei Cassel auf ein weiteres Jahr vom 1. Februar d. J. an unter den seitherigen in Nr. 8 des Amtsblattes pro 1870 enthaltenen Bedingungen zum Wiesenbaumeister für den hiesigen Regierungsbezirk ernannt hat. Cassel, den 5. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

118. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drohsitz bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (11. 4788

und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Trebbin auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann. Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Keller.

119. Nachdem durch das Gesetz vom 11. März 1872, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens, festgestellt ist, daß das Recht der Beaufsichtigung der Schulen dem Staate allein gebührt und demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten im Auftrage des Staates handeln, bestätigen wir im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die jetzt fungirenden Herren Ober- (Districts-) und Lokal-Schul-Inspectoren in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates.

Cassel, den 3. April 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

120. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. (Amtsbl. S. 19) wird zufolge des Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. März d. J. weiter bestimmt, daß in jeder Apotheke die zum Dispensiren der Arzneiwaaren in Gebrauch befindlichen Gewichte, von 200 Gramme abwärts, als Präzisionsgewichte geeicht sein müssen.

Die Apotheker unseres Regierungsbezirks haben sich hiernach zu achten.

Cassel, am 4. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

121. Von dem Herrn Handelsminister sind die Königlichen Oberbergämter mit der Anfertigung von Karten beauftragt, auf welchen die Production, Consumtion und Circulation der wichtigsten Metalle graphisch dargestellt werden sollen und die für die Wiener Industrie-Ausstellung bestimmt sind. Die Bergrevierbeamten sind angewiesen, um das nöthige Material in möglichst kurzer Zeit herbeizuschaffen, mit den Hüttenbesitzern ihres Bezirks in directen Verkehr zu treten. Wir ersuchen die Herren Werksbesitzer, das Unternehmen durch geeignete Mittheilungen unterstützen zu wollen.

Cassel, am 8. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

122. Das nachstehende Verzeichniß der Vorlesungen bei dem landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Lektions-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann.

Cassel, am 2. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 bis 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
2. Professor Dr. Orth:
   a. Ueber Verwitterung und Bodenbildung: Montags von 9 — 10 Uhr — publice.
   b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9 bis 10 Uhr — privatim.
   c. Spezielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 10 — 11 Uhr — privatim.
   d. Praktische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2 — 4 Uhr — privatissime.
   e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
3. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.
4. Professor Dr. Carl Koch:
   a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5 bis 7 Uhr — publice.
   b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in Universitäts-Quästur.
5. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose. Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12 — 1 Uhr — privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.
6. Dr. Kny:
   a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs u. Sonnabends von 8 — 9 Uhr — privatim.
   b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskops: Montags u. Mittwochs von 2 — 4 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut — Anm. in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

7. Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insekten: Dienstags und Freitags von 8 — 9 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller:
Ausgewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags u. Donnerstags von 4 — 5 Uhr publice.
b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12 — 2 Uhr — publice.
c. Schweinezucht: Donnerstags von 12 — 1 Uhr publice.
Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. u. c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff:
Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6 — 7 Uhr publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann:
Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12 — 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Manger:
Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½ — 7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Professor Hörmann:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3 — 5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler:
Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags vor 11 — 1 Uhr und Mittwochs von 12 — 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Konstruktion von Gewächshäusern: Mittwochs von 3 — 5 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 — 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anm. in der Institute-Quästur.

17. Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlaglehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Kny	Gerstäcker	Kny	—	Gerstäcker	Kny
9 — 10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10 — 11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11 — 12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12 — 1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keyßner
1 — 2	—	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keyßner
2 — 3	Kny	Orth	Kny	Orth	—	—
3 — 4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5 — 6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Nathusius	Manger
6 — 7	Koch	Dickerhoff	Dickerhoff	Koch	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Sommer-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semester an der Königlichen Universität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme

in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

123. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. April 1868 präsentirten Muthung wird dem Gasthalter Herrn C. P. Schombardt zu Wilhelmshöhe unter dem Namen

„Heinrich"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Bezrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,233,567 □Mtr., geschrieben: Eine Million zweihundert dreiunddreißig Tausend fünfhundert siebenundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Harleshausen und Wilhelmshöhe und dem fiskalischen Forstrevier Kirchditmold, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 21. März 1872.

Königliches Oberbergamt.

124. Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 25. April pr. (Reg.-Amtsblatt Seite 131), betreffend die in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau bewirkte Bestellung der Veranlagungs-Commissare, bringe ich hierdurch folgende Personalveränderungen zur öffentlichen Kenntniß:

Der seitherige Veranlagungs-Commissar für die Stadt und den Landkreis Cassel, Regierungs-Assessor Schulz, ist von dieser Function entbunden. Dagegen sind als Veranlagungs-Commissare neu bestellt worden:

1) für die Stadt und den Landkreis Cassel
der Special-Commissarius, Oeconomie-Commissionsrath Maaß zu Cassel, seither Veranlagungs-Commissar für die Kreise Kirchhain und Marburg,
2) für den Kreis Kirchhain
der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Metz II zu Marburg,
3) für den Kreis Marburg
der Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Rohde zu Marburg, seither in Fulda, und
4) für den Kreis Fulda
der Special-Commissarius, Kreisrichter a. D. Reichan zu Fulda.

Cassel, den 9. April 1872.

Der Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuer,
General-Commissarius Wilhelmi.

Personal-Chronik.

Die Berg-Inspectoren Schell zu Silbernaal, Bergmann zu Lautenthal, Pfankuch am Habichtswald, Strauch zu St. Andreas, Hörnecke am Osterwalde, Fritzsch am Deister, Wetzel zu Zellerfeld, Becker am Meisner, Döreil zu Segeberg, sowie der Factor Selbach zu Lüneburg sind zu Bergwerks-Directoren und zwar rc. Strauch unter Beilegung des Characters als Bergrath; die Berg-Assessoren Bräuning zu St. Andreasberg und Illing zu Altenau, die Hütten-Inspectoren Strauch zu Lautenthal, Kast zu Clausthal, Hansmann zu Holzhausen, Lorenz zu Lerbach, Hachmeister zu Sollingerhütte, Wenderoth zu Beckerhagen, Wigand zu Königshütte, dieser unter Versetzung an das Hüttenamt zu Bieber, sowie der Ober-Hütten-Inspector Wittel zu Schwarzenfels und der Berg-Inspector Eicke zu Richelsdorf sind zu Hüttenwerks-Directoren; die Salinen-Inspectoren Weiß I zu Sooden und Avenarius zu Rodenberg sind zu Salinen-Directoren; der Berg-Assessor Fickler zu Clausthal ist zum Berg-Inspector, der Berg-Assessor Scholtmeyer zu Zellerfeld zum Faktor und der Secretair Bruns bei der Herzog-Julius- und Frau Sophienhütte am Communion-Unterharz zum Kassen-Rendanten ernannt worden. — Der Hüttenschreiber Siemens zu Ober ist vom 1. April d. J. ab pensionirt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 17. April 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 15. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 814 die Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872; unter

Nr. 815 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs;

und in der besonderen Beilage:

Nachträge zur Eichordnung vom 16. Juli 1869 und zu dem Erlaß vom 15. Februar 1871, betr. die Eichung und Stempelung von Maßen und Meßwerkzeugen für Brennmaterialien, sowie für Kalk und andere Minerat-Produkte. Vom 31. Januar 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7977 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17ten März 1872; und unter

Nr. 7978 das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thalern. Vom 21. Februar 1872.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 26. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7979 das Gesetz, betr. die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11. März 1872; unter

Nr. 7980 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Febr. 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschlusse an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee; unter

Nr. 7981 den Allerhöchsten Erlaß vom 23. Febr. 1872, betr. die unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen; unter

Nr. 7982 die Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr. Heringen. Vom 18ten März 1872; und unter

Nr. 7983 die Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7984 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betr. die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft; und unter

Nr. 7985 die Bekanntmachung, betr. die der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. März 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7986 das Gesetz, betr. die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitäts-polizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872; und unter

Nr. 7987 das Gesetz, betr. die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Das 18. Stück der Gesetz-Samml., welches am 6ten April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7988 das Gesetz, betr. eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854. Vom 27. März 1872; und unter

Nr. 7989 das Gesetz, betr. die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7990 das Gesetz, betr. einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872; unter

Nr. 7991 das Gesetz, betr. die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872; unter

Nr. 7992 das Gesetz, betr. die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Idemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872; und unter

Nr. 7993 das Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 27. März 1872.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7994 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Aktienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872; unter

Nr. 7995 das Statut des Teichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872; unter

Nr. 7996 die Bekanntmachung, betreffend die der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872; und unter

Nr. 7997 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 13. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 7998 das Gesetz, betr. die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872; unter

Nr. 7999 die Verordnung, betr. die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirke Lüneburg. Vom 25sten März 1872; unter

Nr. 8000 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen; unter

Nr. 8001 das Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872; unter

Nr. 8002 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1872, betr. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Ehringshausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist; und unter

Nr. 8003 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. März 1872, betr. die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Saml. S. 405) gestifteten Dekorationen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

125. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrkursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 11. April cr.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 vollständig eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure u. s. w.),

b) theoretisch-practische Ausbildung von künftigen Gewerbetreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.),

c) Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu

Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht bloß die Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahmeprüfung der Neuangemeldeten findet am Donnerstag den 11. April statt.

Bielefeld, den 20. März 1872.

Das Curatorium der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule.

126. Die nachstehenden Statuten der Jeremias und Simon Rothfels'schen Schulstiftung vom 15ten Juni 1871 bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auf Grund derselben durch Allerhöchste Ordre vom 29. Februar d. J. der genannten Stiftung die Rechte einer juristischen Persönlichkeit beigelegt worden sind.

Cassel, den 9. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Statuten

der seit dem Jahre 1867 unter dem Namen: „Jeremias und Simon Rothfels'schen Schulstiftung" dahier bestehenden milden Anstalt.

§. 1. Zweck und Natur der Stiftung. Der Zweck dieser Stiftung ist, dem jüdischen Schulwesen in dem Verwaltungsbezirke der ehemaligen Kurhessischen Provinz Niederhessen, somit namentlich in den Bezirken der zur Zeit noch bestehenden Landrathsämter Cassel, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Homberg, Melsungen, Rotenburg, Witzenhausen, Wolfhagen und Rinteln, Unterstützungen im Allgemeinen, insbesondere aber fortlaufende jährliche Unterstützungen emeritirten Lehrern, Lehrer-Witwen und Waisen zu gewähren.

§. 2. Stiftungs-Vermögen. Das Vermögen der Stiftung, welche ihren Sitz in der Stadt Cassel und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Kreisgericht daselbst hat, besteht zur Zeit:

1) in den unter Nr. 24 der Bremerstraße dahier belegenen, mit einem Kostenaufwand von beiläufig 15,000 Thalern angekauften und bezw. hergestellten Gebäulichkeiten, und
2) in einem Kapitalvermögen von 15,000 Thalern, zur Zeit angelegt in zu 4 % verzinslichen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettin-Eisenbahn, sowie in Schuldverschreibungen der hiesigen Stadt von demselben Zinsfuße.

§. 3. Die erwähnten Gebäulichkeiten dürfen nur zu Schulzwecken und zwar zunächst für die dahier bestehende israelitische Schullehrer-Bildungs- und Schul-Anstalt benutzt werden.

Die in denselben befindlichen Pieçen sind so zu vertheilen, daß ein Theil derselben als Schul- und Lehrzimmer, ein anderer Theil dagegen als Wohn- und Schlafzimmer für die internen Zöglinge der Schullehrer-Bildungs-Anstalt dient.

Ueberdies erhält, sofern keine besonderen Gründe entgegenstehen, derjenige an der Anstalt wirkende Lehrer, welcher zugleich die Aufsicht über die internen Zöglinge der Schullehrer-Bildungs-Anstalt in den Freistunden führt, eine angemessene Wohnung in denselben.

§. 4. Sowohl die Schul-Anstalt, als auch der in dem vorigen Paragraphen bezeichnete Lehrer zahlen an die Stiftung eine, im Verhältniß zu den Wohnungs-Miethpreisen, wie sie im Allgemeinen bestehen, nur nach einem sehr mäßigen Ansatze zu normirende Mieth-Entschädigung, welche das Curatorium der Stiftung (s. §. 6) zu bestimmen hat.

Der Lehrer, welchem die Privatwohnung eingeräumt wird, hat zugleich die Aufsicht über die Gebäulichkeiten zu führen, deren Erhaltung im baulichen Zustande zu überwachen und von den Erfordernissen etwaiger Bau-Reparaturen das Curatorium alsbald zu benachrichtigen. Demselben liegt auch die Beobachtung aller bestehenden polizeilichen Vorschriften ob und insbesondere hat er noch für die jeden Abend zeitig vorzunehmende Verschließung des Vorhofes der Gebäulichkeiten Sorge zu tragen.

§. 5. Sollte die genannte Schul-Anstalt im Laufe der Zeit eingehen, oder das Curatorium aus irgend einem anderen Grunde veranlaßt werden, das bestehende Miethverhältniß wieder aufzuheben, so sind die Gebäulichkeiten zu einem ihrer ursprünglichen Bestimmung entsprechenden allgemeinen Schulzwecke und sofern dieses nicht thunlich sein sollte, zu irgend einem anderen milden Zwecke zu verwenden, jedoch unter analoger Anwendung der Bestimmung des §. 4.

§. 6. Das Curatorium der Stiftung besteht aus drei Personen, davon zwei wo thunlich dem Lehrerstande angehören, und zwar der eine dem christlichen und der andere dem jüdischen Lehrerstande, während das dritte Mitglied, welches zugleich die Secretariats- und Kassengeschäfte der Anstalt besorgt, sowohl dem Lehrer- als jedem anderen Stande angehören kann. Die nächste Wahl der beiden zuerst angeführten Curatoren wird durch den Unterzeichneten getroffen, welcher zugleich als drittes Mitglied in das Curatorium eintreten wird.

Nach dem Ableben des dritten Curators tritt dessen Sohn Max Rothfels an dessen Stelle, in Verhinderung des letzteren wählen die beiden übrigen Curatoren das dritte Mitglied. Derselbe Wahlmodus findet beim Abgange eines jeden anderen Curators statt. Können die beiden übrigen Curatoren sich über die Wahl eines Dritten nicht einigen, so wird die Entscheidung dem Referenten für das jüdische Schulwesen bei Königlicher Regierung hierselbst anheim gegeben. Eine Remuneration für seine Mühewaltung wird kein Mit-

Digitized by Google

glied des Curatoriums in Anspruch nehmen, dagegen haben die beiden dem Lehrerstande angehörigen Mitglieder des Curatoriums eintretenden Falles für sich oder ihre Familien einen vorzugsweisen Anspruch auf eine stiftungsmäßige Unterstützung.

§. 7. Der drute Curator hat alljährlich und zwar spätestens innerhalb der ersten auf das abgelaufene Kalenderjahr folgenden drei Monate eine Rechnung über die Verwaltung der Stiftung im vergangenen Jahre aufzustellen, diese den Mitcuratoren vorzulegen und die zu derselben etwa gemachten Ausstellungen zu erläutern.

Der Rechnungs-Abschluß erfolgt bei Königlicher Regierung hierselbst. Für die Prüfung dieser Rechnung erhält der betreffende Rechnungsbeamte eine entsprechende Gratification.

§. 8. Die der Stiftung zustehenden Documente und Werthpapiere werden in einer verschlossenen Chatoulle und letztere in einem eisernen feuerfesten Schranke aufbewahrt, welcher in einem der Zimmer der der Stiftung zustehenden Gebäulichkeiten niedergestellt ist. Die Chatoulle hat die Aufschrift: „Jeremias und Simon Rothfels'sche Schulstiftung".

Der Doppel-Verschluß wird dadurch erlangt, daß einer der drei Curatoren die Schlüssel zum eisernen Schranke, ein anderer den Schlüssel zur Chatoulle in Händen hat.

§. 9. In allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, namentlich auch über die etwa anderweitig erforderlich werdende Anlage des Stiftungskapitals, entscheiden die drei Curatoren nach Stimmenmehrheit. Sie vertreten auch die Anstalt in deren sämmtlichen Rechtsangelegenheiten, vor Behörden und Privatpersonen gegenüber, zugleich mit der Befugniß, sich geeigneten Falles, namentlich zur etwaigen Prozeßführung, einen Substituten zu bestellen, und führen ihre desfallsige Legitimation durch ein Attest des Magistrats zu Cassel.

§. 10. In allen, in diesem Statut nicht besonders vorgesehenen, die Verwaltung betreffenden Fällen sind die jedesmaligen Curatoren ermächtigt, Anordnungen im Sinne der Stiftung und im Geiste der Milde und Humanität zu treffen.

§. 11. Alle Abänderungen dieses Statuts, welche den Zweck, den Gerichtsstand und die etwaige Aufhebung der Stiftung, sowie deren Vertretung nach außen zum Gegenstande haben, bedürfen der landesherrlichen Genehmigung, sonst aber derjenigen des Oberpräsidenten.

Cassel, am 15. Juni 1871.

[unterz.] Jeremias Rothfels.

127. Dem Königlichen Oberstabs- und Regiments-Arzt im 6. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 95, Dr. Maximilian Schmidt zu Gotha, ist die nachgesuchte Gestattung zur Führung des Familiennamens Schmidt-Ernsthausen ertheilt worden.

Cassel, den 6. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

128. Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 5. d. Mts. ist der Regierungs-Assessor Freiherr von Senden-Bibran zum zweiten Mitgliede der Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, am 11. April 1872.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Personal-Chronik.

Der Kassen-Assistent Betl ist zum Buchhalter und der Kassengehülfe Horst zum Kassen-Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ernannt worden.

Der Kreissecretair von Schutzbar gen. Milchling in Ziegenhain ist zum Kreis-Assessor in Zabern ernannt worden.

Dem Physikats-Assistenten Dr. Kräuter zu Ödelsheim ist die Übersiedelung nach Wetter und dem Physikats-Assistenten Dr. Bietor zu Netra die Übersiedelung nach Waldkappel gestattet worden.

Der Telegraphen-Candidat Berthold ist zum Telegraphisten ernannt.

Der Betriebs-Secretair der Hessischen Nordbahn, Heinrich Hahn hierselbst, ist definitiv bestellt worden.

Ernannt ist: Rechtscandidat von Ibell aus Ems zum Referendarius bei dem Königlichen Appellationsgericht.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind bestellt: Hülfsgefangenwärter Bernhard zu Cassel bei dem Amtsgericht zu Niederaula, die Hülfsgerichtsboten Landgraf bei dem Amtsgericht zu Homberg und Schmitz bei dem Amtsgericht zu Sontra.

Gerichtsbote Schüler zu Cassel ist an das Amtsgericht I daselbst und Gerichtsbote Giebel zu Cassel an das Amtsgericht II daselbst versetzt.

Gestorben sind Rechtsanwalt Michael zu Gelnhausen, Gerichtsbote Faber zu Grebenstein und Kreisgerichtsbote Diebener zu Cassel.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Sonnabend den 27. April 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8004 das Gesetz, betreff. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872; unter

Nr. 8005 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. März 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen; unter

Nr. 8006 das Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872; unter

Nr. 8007 den Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind; und unter

Nr. 8008 das Privilegium wegen Emission von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

129. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinsconpons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

130. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig auf Grund des nachstehend abgedruckten Statuts die Conzessien zum Geschäftsbetriebe in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover, Westphalen und Hessen-Nassau ertheilt hat.

Cassel, den 18. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Statuten

für die Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Gesellschaft, welche bereits seit dem Jahre 1824 besteht, ist auf Gegenseitigkeit begründet und hat den Zweck, ihren Mitgliedern denjenigen Schaden, welchen dieselben durch Hagelschlag erleiden, voll und prompt zu ersetzen.

§. 2. Die Ermittelung des Schadens erfolgt auf Grund der Versicherungsbedingungen, die vom Verwaltungsrathe im Einverständnisse mit der Direction festgesetzt werden.

§. 3. Die Gelder, welche zu Vergütung der Schäden, zu Bestreitung der Agenturspesen, Provisionen, der Portis, des durch das Taxations- und Revisionswesen entstehenden Aufwandes, der Auslösungen und Beträge der Verwaltungsraths-Mitglieder sowie der außergerichtlichen, der gerichtlichen und schiedsrichterlichen Kosten und Beträge bei Wahrnehmung der Gesellschaftsrechte erforderlich sind, werden von den Mitgliedern durch Prämien und, falls diese nicht ausreichen, durch Nachschußzahlungen aufgebracht, welche von den Versicherten gleichmäßig nach Verhältniß der eingezahlten Prämien erhoben werden.

Die Höhe der Prämien und der etwaigen Nachschußbeiträge bestimmt der Verwaltungsrath in Gemeinschaft mit der Direction.

§. 4. Außerdem wird zur Bestreitung der Verwaltungs-Unkosten, sowie zur Remuneration der Direction ein besonderer Beitrag erhoben. Derselbe beträgt dermalen drei Neugroschen von jedem Hundert Thaler der Versicherungssumme. Die Direction erhält bis zu fünf Millionen Versicherungssumme denselben nach seinem vollen Betrage. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von fünf Millionen, so erhält die Direction von dem Mehrbetrage nur zwei Neugroschen, wogegen der dritte Neugroschen dem Reservefonde überwiesen wird.

Die Direction übernimmt hierfür die gesammten Verwaltungskosten, mit Ausnahme der in §. 3 erwähnten Ausgaben, aus eigenen Mitteln.

§. 5. Die Gesellschaft, welche im Genossenschaftsregister für die Stadt Leipzig als Genossenschaft eingetragen ist, hat die Rechte einer juristischen Person. Dieselbe hat ihren Sitz und Gerichtsstand in der Stadt Leipzig.

§. 6. Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher Feldfrüchte gegen Hagelschlag bei ihr versichert.

Die Mitgliedschaft kann auf ein, drei oder sechs Jahre erworben werden.

Jedes Mitglied der Gesellschaft unterwirft sich durch seinen Beitritt allen den Bestimmungen, welche in den Statuten und Versicherungsbedingungen enthalten sind.

§. 7. Die Gesellschaft ist nur berechtigt, Versicherungsverträge über Feldfrüchte auf Grundstücken, welche in den zum Deutschen Reich gehörigen Staaten liegen, abzuschließen.

§. 8. Alle in diesen Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen in der Leipziger Zeitung und der Deutschen Landeszeitung.

Bei Berechnung von Fristen ist der Tag, an welchem die betreffende Bekanntmachung in einem der Pflichtblätter zum erstmaligen Abdrucke gelangt, und der Schlußtag der Frist außer Ansatz zu lassen.

Bekanntmachungen dieser Art sind für die Mitglieder rechtsverbindlich und ziehen die auf Grund dieser Statuten mit denselben verknüpften Rechtswirkungen nach sich.

II. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft.

§. 9. Die Organe der Gesellschaft sind

A. die Generalversammlung,
B. der Verwaltungsrath,
C. die Direction und der Bevollmächtigte.

A. Generalversammlung.

§. 10. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet in letzter und höchster Instanz über alle Angelegenheiten derselben.

§. 11. Die ordentliche Generalversammlung der Mitglieder wird in der Zahlwoche der Leipziger Michaelismesse Freitags Vormittags von 9 Uhr an in Leipzig abgehalten.

§. 12. Außerordentliche, ebenfalls in Leipzig abzuhaltende Generalversammlungen finden auf Beschluß des Verwaltungsrathes, oder der Direction, oder wenn mindestens fünfzig Mitglieder unter Angabe des Zwecks es beantragen, statt.

§. 13. Die Direction hat die Einladungen zu den Generalversammlungen unter Einräumung einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen. Diese Bekanntmachung ist mindestens zweimal in den in §. 8 erwähnten Blättern zu inseriren.

Gegenstände, welche in der Versammlung zur Beschlußfassung kommen sollen, sind in der Einladung kürzlich mit namhaft zu machen. Anträge, welche von Mitgliedern auf Abänderung der Statuten oder der

Digitized by Google

Versicherungsbedingungen gestellt und vor dem ersten Juli bei der Direction eingereicht werden, hat dieselbe auf die Tagesordnung zu bringen.

§. 14. Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende der Direction oder in dessen Behinderung ein anderes Mitglied derselben.

Ueber die Verhandlungen wird ein notarielles Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Gesellschaft mit unterzeichnet werden muß.

§. 15. Zutritt zu den Generalversammlungen und Stimmrecht in denselben hat jeder, welcher Feldfrüchte im laufenden Jahre bei der Gesellschaft versichert hat.

§. 16. Sofern die Erscheinenden den Mitgliedern des Verwaltungsrathes oder der Direction nicht von Person bekannt sind, haben sich dieselben durch Vorzeigung der Police oder auf sonstige genügende Weise als Mitglieder der Gesellschaft zu legitimiren.

Das Erscheinen durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

§. 17. Die Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist außer in dem Falle, wenn es sich um Auflösung der Gesellschaft handelt, von der Anwesenheit einer bestimmten Anzahl Mitglieder nicht abhängig.

§. 18. Die Beschlußfassung erfolgt nach Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§. 19. Bei Wahlen entscheidet die relative Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen das Loos.

§. 20. Die Gegenstände, welche der Berathung und Entschließung der Generalversammlung unterliegen, sind

1. der Geschäftsbericht,
2. der Rechnungs-Abschluß für das verflossene Jahr und die Decharge der Verwaltung,
3. die Wahl der Verwaltungsraths-Mitglieder,
4. die Abänderung und Ergänzung der Statuten,
5. die Auflösung der Gesellschaft,
6. die Entschließung über Beschwerden, welche die Mitglieder über die Direction oder den Verwaltungsrath, oder der letztere über die Direction zu führen haben,
7. die von dem Verwaltungsrathe oder einzelnen Mitgliedern in Angelegenheiten der Gesellschaft gestellten Anträge.

§. 21. Die Generalversammlung kann nur über die von der Direction auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände beschließen.

Hiervon ist jedoch der Beschluß auf Berufung einer anderweiten Generalversammlung ausgenommen.

§. 22. Die gefaßten Beschlüsse sind für sämmtliche Mitglieder der Gesellschaft rechtsverbindlich.

B. Verwaltungsrath.

§. 23. Der Verwaltungsrath besteht aus neun ordentlichen Mitgliedern und drei Stellvertretern, welche insgesammt Mitglieder der Gesellschaft sein müssen.

§. 24. Von denselben werden sechs ordentliche Mitglieder und die drei Stellvertreter von der Generalversammlung gewählt.

Diese sechs Mitglieder wählen die drei weiteren ordentlichen Mitglieder nach absoluter, wenn solche aber in den beiden ersten Wahlgängen nicht zu erreichen ist, nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 25. Wählbar ist nur derjenige, welcher dispositionsfähig, in dem Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Mitgliedschaft (§. 6) auf drei Jahre entweder erworben hat oder erwirbt, sowie mit mindestens jährlich Eintausend Thalern bei der Gesellschaft versichert ist.

§. 26. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, ist dadurch seiner Function ohne Weiteres enthoben.

Der Verwaltungsrath kann, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig macht, welche, ohne den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entlassen.

Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer unter Angabe des Gegenstandes und Einladung sämmtlicher Mitglieder, mit Ausnahme des Betroffenen, anberaumten Sitzung mindestens sechs Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, erschienen sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen für die Entlassung sich aussprechen.

§. 27. Jedes Jahr scheiden drei Mitglieder, zwei derer, welche die Generalversammlung, eines derjenigen, welche nach §. 24 der Verwaltungsrath zu wählen hat, sowie ein Stellvertreter aus dem Verwaltungsrathe aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verwaltungsrathes können Mitglieder nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung ihr Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser und anderer Vacanzen, insbesondere auch dann, wenn ein von der Generalversammlung gewähltes Mitglied erst nach Beendigung derselben die Wahl ablehnt, erfolgt die Neuwahl durch den Verwaltungsrath.

Das von ihm gewählte Mitglied tritt rücksichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle der Ausgeschiedenen.

§. 28. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte mittelst absoluter, wenn solche aber nicht in zwei Wahlgängen erlangt wird, mittelst relativer Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Digitized by Google

der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, kann dasselbe auf Antrag der Direction durch einen gemeinschaftlichen Beschluß dieser und des Verwaltungsrathes seiner Function entlassen werden.

Zu diesem Behufe ist eine gemeinschaftliche Sitzung der Direction und des Verwaltungsrathes, in welcher die Mitglieder beider gleiches Stimmrecht haben, anzuberaumen. Zu derselben sind die sämmtlichen Mitglieder der Direction, mit Ausnahme des Betreffenen, sowie die Mitglieder des Verwaltungsrathes unter Angabe des Zweckes der Sitzung einzuladen. Ein die Ausschließung aussprechender Beschluß ist nur giltig, wenn in der Sitzung drei Mitglieder der Direction und sechs Mitglieder des Verwaltungsrathes anwesend sind und zwei Drittheile der abgegebenen Stimmen sich für die Ausschließung aussprechen.

§. 41. Alle zwei Jahre scheidet ein ordentliches Mitglied und ein Stellvertreter aus der Direction aus.

Das Ausscheiden erfolgt nach der Amtsdauer. Bis die Reihenfolge nach der Amtsdauer feststeht, entscheidet das Loos.

Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction kann ein Mitglied derselben nur nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung sein Amt niederlegen.

Bei dem Eintreten dieser oder anderer außerordentlicher Vacanzen erfolgt auf Antrag der Direction die Neuwahl ebenfalls durch den Verwaltungsrath.

Der Gewählte tritt auch rücksichtlich der Amtsdauer an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§. 42. Die Direction wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

Die Wahl erfolgt auf zwei Jahre, nach deren Ablauf neu gewählt wird.

Derselbe ist wieder wählbar.

§. 43. Die Namen der Mitglieder der Direction und ihres Vorsitzenden werden öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 44. Die Direction ist das Organ der Gesellschaft nach Außen, sie hat alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten und Geschäfte zu besorgen und vertritt dieselbe activ und passiv in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

§. 45. Zur Besorgung des sogenannten laufenden Geschäftes bestellt die Direction einen von ihr zu vertretenden Beamten, den Bevollmächtigten, sowie einen Stellvertreter desselben.

Derselbe, in Behinderungsfällen sein Stellvertreter, hat in Gemäßheit der ihm von der Direction ertheilten Instruction die von derselben gefaßten Beschlüsse auszuführen, insbesondere die Expedition und das Expeditionspersonal zu leiten und zu beaufsichtigen, die Correspondenz zu führen, Versicherungsverträge abzuschließen, beziehentlich wieder aufzuheben, die Ansprüche der Versicherten zu prüfen, den Sitzungen der Direction und der Generalversammlung mit berathender Stimme beizuwohnen, General-, Haupt- und Special-Agenten anzustellen, zu entlassen und deren Gehalt und Provision zu bestimmen, schiedsrichterliche Würderungen anzuordnen und Schiedsrichter sowie Bezirksreputirte, ingleichen Revisionsbevollmächtigte zu ernennen, überhaupt alles dasjenige, was den laufenden Geschäftsbetrieb angeht, zu besorgen und vorzunehmen.

Der Name des Bevollmächtigten sowie dessen Stellvertreters ist öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung bewirkt ihre Legitimation.

§. 46. Alle Schriftstücke, welche die dem Bevollmächtigten zugewiesenen Geschäfte betreffen, werden von diesem, beziehentlich seinem Stellvertreter, für die Direction vollzogen.

Alle Policen dagegen, sowie sonstige Erklärungen und Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch welche für die Gesellschaft eine Verbindlichkeit übernommen werden soll, müssen von zwei Mitgliedern der Direction abgegeben, beziehentlich unterzeichnet werden.

III. Abschnitt.

Kassenwesen, Jahresrechnung, Bilance, Reservefonds.

§. 47. Alle für die Gesellschaft eingehenden Gelder nimmt der Kassirer in Empfang.

Derselbe wird von dem Verwaltungsrath im Verein mit der Direction angestellt und hat eine durch dieselben festzusetzende Caution zu leisten.

Quittungen über laufende Einnahmen vollzieht der Kassirer allein; dagegen sind Quittungen über Kapitalien von zwei Mitgliedern der Direction zu vollziehen.

§. 48. Die nach §. 4 von den Mitgliedern der Gesellschaft zu erhebenden Beiträge zu den Verwaltungskosten bilden die Directorialkasse.

Ueber dieselbe steht der Direction die völlig freie Verfügung zu.

§. 49. Alle sonstigen Einnahmen fließen in die Gesellschaftskasse. Dieselbe zerfällt in die Hauptkasse und die Handkasse des Kassirers.

Die letztere befindet sich unter alleinigem Verschluß des Kassirers und darf drei Viertheile der von demselben gestellten Caution nicht übersteigen.

Die drei verschiedenen Schlüssel zur Hauptkasse sind unter den Vorsitzenden der Direction, den Bevollmächtigten und den Kassirer zu vertheilen und von denselben aufzubewahren.

§. 50. Die Gelder der Gesellschaft, soweit dieselben nicht flüssig erhalten werden müssen, sind in Wechseln mit mindestens zwei guten Unterschriften oder in sichern Werthpapieren anzulegen, oder an sichere Institute, Gesellschaften oder Handelshäuser auszuleihen.

§. 51. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem 31. December jeden Jahres werden durch die Direction die Bücher geschlossen und die Bilance gezogen.

Letztere wird dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung übergeben.

Digitized by Google

§. 52. Die Bilance wird nach kaufmännischen Grundsätzen, unter strenger Schätzung der vorhandenen Activen und Passiven gezogen.

Nach Prüfung und Richtigbefinden derselben seitens des Verwaltungsrathes wird sie der Generalversammlung zur Kenntniß und Genehmigung vorgelegt.

Auf Grund derselben beantragt der Verwaltungsrath die Decharge der Verwaltung in der Generalversammlung.

Auch der Abschluß der Directorialkasse wird alljährlich dem Verwaltungsrathe vorgelegt, welcher hiervon der Generalversammlung Mittheilung machen kann.

§. 53. Ueberschüsse, die der Jahres-Abschluß ergiebt, werden nach Abrechnung dessen, was hiervon an den Reservefonds kommt, unter die Mitglieder des betreffenden Jahres nach Verhältniß ihrer in diesem Jahre bezahlten Prämien vertheilt.

§. 54. Zu Verminderung der Nachschüsse bei außerordentlichen Unglücksfällen, sowie zur Deckung aller außerordentlichen, nach den Statuten nicht anderweit zur Berechnung kommenden Gesellschafts-Ausgaben, wie: nicht beizutreibende Nachschußbeiträge, Ordnungsstrafen und Kosten, soweit solche nicht von den Verwaltungsbeamten veranlaßt und von diesen selbst zu tragen sind, wird ein Reservefonds gebildet.

§. 55. Demselben werden folgende Einnahmen zugewiesen:

1. ½ pro mille von der Versicherungssumme beim Eintritt in die Gesellschaft, ein für allemal auf die beantragte Dauer der Versicherung zu entrichten. Bei einer mehrjährigen Versicherung beträgt also dieser Beitrag zum Reservefonds nicht mehr als bei einer einjährigen.
2. 75% von der Dividende und falls diese nur 20% der eingezahlten Prämie oder weniger beträgt, die ganze Dividende.
3. Alle nach den Versicherungsbedingungen verfallenden Ordnungsstrafen.
4. Unerhobene Dividenden und Schadenvergütungen nach Verlauf von drei Jahren.
5. Die Zinsen von den Kapitalien der Gesellschaftskasse und des Reservefonds.
6. Der nach §. 4 dem Reservefonds überwiesene Antheil von den Beiträgen zu den Verwaltungs-Unkosten.

§. 56. Angegriffen darf der Reservefonds nur werden, wenn Nachschüsse aufzubringen sind, und solches in dem betreffenden Jahre nie über die Hälfte seines Betrags. In wie weit er innerhalb dieser Grenzen zu Deckung der Nachschüsse in den einzelnen Fällen verwendet werden soll, hat der Verwaltungsrath im Verein mit der Direction zu bestimmen.

§. 57. Die Vertheilung des Reservefonds erfolgt nach Höhe der betreffenden Jahresprämie; die Versicherten nehmen daran in folgender Weise Theil.

Wenn in der ersten Classe (die einjährigen Versicherungen) auf den eingezahlten Thaler Prämie ein Neugroschen kommt, so erhält die zweite Classe (die dreijährigen Versicherungen) in gleicher Weise drei Neugroschen und die dritte Classe (die sechsjährigen Versicherungen) sechs Neugroschen.

§. 58. Der Reservefonds darf beim Rechnungs-Abschlusse den Betrag von 3 Procent der Versicherungssumme nicht übersteigen. Tritt dieser Fall ein, so wird der Ueberschuß nach dem oben angegebenen Theilnahmeverhältnisse (der Classen) zum Besten der Interessenten bei Ausschreibung von Nachschüssen oder Gewährung einer Extradividende verwendet. Letztere, diese Extradividende, kann aber solchenfalls nie höher steigen, als die Hälfte der eingezahlten Prämie.

IV. Abschnitt.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 59. Die Auflösung der Gesellschaft kann von fünfzig Mitgliedern oder von dem Verwaltungsrathe oder der Direction beantragt werden.

In den beiden ersten Fällen ist von letzterer sofort eine Generalversammlung anzuberaumen und dieser der Antrag zur Entschließung vorzulegen.

Dieselbe kann jedoch die Auflösung nur dann giltig beschließen, wenn in der Versammlung mindestens der dritte Theil der Mitglieder anwesend ist und mindestens zwei Drittheile der Anwesenden für die Auflösung stimmen.

§. 60. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern in dieser Generalversammlung nicht erschienen, so ist auf Verlangen der Antragsteller eine anderweitige Versammlung zu berufen. In dieser kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder eine Mehrheit von zwei Drittheilen die Auflösung beschließen.

§. 61. Wird die Auflösung beschlossen, so hat die Generalversammlung eine Liquidations-Commission zu ernennen.

Dieselbe hat die Geschäfte abzuwickeln, nach dessen Erfolg eine Schlußrechnung aufzustellen und diese einer zu diesem Behufe einzuberufenden Generalversammlung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmung.

§. 62. Diese Statuten treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit. Mit demselben Zeitpunkte kommen die bisherigen Statuten sammt allen Nachträgen außer Geltung.

Es sind jedoch bereits vorher und sofort nach erfolgter Annahme dieser Statuten seitens der Generalversammlung die Mitglieder des Verwaltungsrathes und von diesem die der Direction zu wählen, damit durch dieselben die Feststellung der Versicherungsbedingungen erfolgen und der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auf Grund dieser Statuten mit dem angegebenen Zeitpunkte beginnen kann.

Digitized by Google

131. Bekanntmachung, betreffend die Packetbeförderung mit der Post.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 25. März wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei gewöhnlichen und recommandirten Packeten nach Bayern und Württemberg die Absender durch den Vermerk auf dem Begleitbrief: **„Wenn unbestellbar, Nachricht"** sich vorbehalten können, im Falle der Unbestellbarkeit des Packets darüber befragt zu werden, ob das Packet zurückgeschickt, oder an eine andere Person ausgehändigt werden solle. Die Bedingungen in Bezug auf die Benachrichtigung des Absenders und bezüglich der Antwort desselben sind im Verkehr mit Bayern und Württemberg dieselben, wie — nach der Bekanntmachung vom 25. März — innerhalb des Reichs-Postgebiets. Berlin, den 15. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

132. Bekanntmachung, betr. den Verschluß der Geldbriefe.

Zum Verschließen der Geldbriefe wird häufig Siegellack von so geringer Bindekraft verwendet, daß die Siegel noch ehe der Brief nach dem Bestimmungsorte gelangt, abbröckeln oder sich ganz von dem Couvert ablösen. Hierdurch entstehen Weiterungen, welche in der Regel eine Verzögerung in der Bestellung der betreffenden Geldbriefe, mitunter auch Verluste herbeiführen.

Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, zum Verschluß der Geldbriefe nur guten, haltbaren Siegellack zu benutzen.

Berlin, den 17. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

133. Bekanntmachung, betr. das Signiren der Packete.

Nach §. 7 des Post-Regiements vom 30. November 1871 muß die Bezeichnung (Signatur) eines Packets die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann. Zu einer solchen Bezeichnung gehört, daß im Falle der Frankirung des Packets der Vermerk „frei", im Falle der Entnahme von Postvorschuß der Vermerk „Vorschuß von . . . ." unter Angabe des Betrages auf der Signatur deutlich angegeben wird.

Die Absender von Packeten wollen hierauf gefälligst achten. Berlin, den 9. April 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

134. Zu der von dem landwirthschaftlichen Lokal-Verein zu Offenbach a/M. (im Großherzogthum Hessen) nachgesuchten Zulassung des Verkaufes von Loosen innerhalb des Preußischen Staatsgebiets für die von dem genannten Vereine am 17. d. Mts. zu Offenbach zu veranstaltenden Vieh-Ausspielung ist höheren Orts die Genehmigung ertheilt worden.

Cassel, den 17. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

135. Zu Folge hohen Erlasses Königlicher Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, zu Cassel vom 19. c., Nr. B. 2939 II, wird als Termin zu der dahier gehalten werdenden Prüfung der Jungfrauen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig einzutreten beabsichtigen, der 17. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen haben sich unter Vorlegung der in Nr. 18 des Amtsblattes ꝛc. vom 29. März v. J. ausgehobenen Schriftstücke und Zeugnisse, bis zum 11. k. Mts. bei dem Unterzeichneten schriftlich und am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönlich zu melden.

Homberg, am 24. April 1872.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

136. Bekanntmachung, die Prüfung der Seminar-Aspirantinnen im Seminarbezirk Schlüchtern betr.

Die Prüfung der Jungfrauen im hiesigen Seminarbezirk, welche sich für den Lehrerinnenberuf ausbilden wollen und in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig bei Zeitz, Regierungsbezirk Merseburg, aufgenommen zu werden wünschen, findet am 15. Mai d. J. im hiesigen Seminar statt. Die Betreffenden haben sich Tags vorher dahier einzufinden und bei dem Unterzeichneten anzumelden.

Schlüchtern, am 25. April 1872.

Der Vertreter des Königl. Seminar-Directors.

Davin.

137. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. Februar 1867 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Louis Roedding zu Jesberg unter dem Namen

„Silberstollen"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,148,092 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundvierzig Tausend und zweiundneunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Jesberg und Densberg, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, und in der Gemarkung von Schönau, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Schwefelkiese und Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Rath Stockmann, seither bei der Königlichen General-Commission zu Merseburg, ist in das Collegium der hiesigen General-Commission versetzt. — Dem bei Letzterem seither beschäftigten Kreisrichter a. D. Reichau ist nach Ernennung zum Special-Commissar die Leitung der Special-Commission zu Fulda und dem seitherigen Special-Commissarius zu Fulda, Regierungs-Assessor Rohde, sind die Geschäfte der Special-Commission I zu Marburg übertragen. — Dem Special-Commissarius, Regierungs-Assessor Metz II zu Biedenkopf ist in Folge Verlegung des Amtssitzes der dortigen Special-Commission nach Marburg, als Wohnsitz die Stadt Marburg angewiesen und gleichzeitig der von ihm verwalteten Special-Commission für die Kreise Biedenkopf und Frankenberg die Bezeichnung: Special-Commission II zu Marburg, beigelegt. — Der Special-Commissarius zu Homberg, seitherige Gerichts-Assessor Schaub, ist bei der definitiven Uebernahme in die Verwaltung zum Königlichen Regierungs-Assessor ernannt. — Der Feldmesser, Oeconomie-Rath Lüdecke zu Bettenhausen ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt, und der Vermessungs-Revisor Maßmann, seither in Rudolstadt, bei Uebernahme in das diesseitige Ressort nach Cassel versetzt worden. — Die Feldmesser Köhler in Marburg und Lindemann in Arolsen sind aus dem hiesigen Verwaltungsbezirke ausgeschieden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Haushofmeister Rohde bei der Königlichen General-Verwaltung des Kurfürstl. Hausfideicommisses dahier den Rothen Adler-Orden 4r Klasse zu verleihen.

Der Bezirksfeldwebel H. Albert Th. Neumann ist zum Polizei-Commissarius bei der Königl. Polizeiverwaltung in Hanau bestellt worden.

Dem Secretair Grau bei der Direction des reformirten Waisenhauses zu Cassel ist der Kronenorden 4r Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Die Unterförster Mandt zu Oberkirchen, Holste zu Kathrinhagen und Deysenroth zu Reinsdorf sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser zu Odelsheim, Franz Heinrich Georze Wilhelm Siebert, ist die erledigte Pfarrstelle zu Kleinenglis in der Klasse Borken übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 1. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 23. und 24. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 26. April 1872 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 8009 das Gesetz, betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872; unter

Nr. 8010 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betr. die Veränderung der Richtung der zu 2. des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn; unter

Nr. 8011 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt; unter

Nr. 8012 den Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. Decbr. 1860. Vom 3. April 1872; unter

Nr. 8013 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. April 1872, betr. die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der 5prozentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½- resp. 4- und 3½prozentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft; unter

Nr. 8014 das Gesetz, betr. die Pfandleihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872; unter

Nr. 8015 das Gesetz, betreff. die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glaz vom 12. Septbr. 1763. Vom 11. April 1872; und unter

Nr. 8016 die Bekanntmachung, betr. die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Naudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostswine). Vom 13. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

138. Die Kaiserliche Verordnung vom 25. März d. J., betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren, bringen wir hierdurch zur Nachachtung für die Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 18. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

Vom 25. März 1872.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund der Bestimmungen am Schlusse des §. 6 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (Bundesgesetzblatt S. 245), was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse A. aufgeführten Zubereitungen zu Heilzwecken ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

§. 2. Der Verkauf der in dem anliegenden Verzeichnisse B. aufgeführten Droguen und chemischen Präparate an das Publikum ist ausschließlich in Apotheken gestattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. März 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

A. Zubereitungen

A. Zubereitungen zu Heilzwecken.

Gemischte Arznei-Balsame.	Balsama medicinalia mixta.
Mit Arzneien gefüllte Gallertkapseln.	Capsulae gelatinosae medicamentis repletae.
Arznei-Abkochungen.	Decocta medicinalia.
— Latwergen.	Electuaria medicinalia.
— Elixire.	Elixiria medicinalia.
— Pflaster.	Emplastra medicinalia.
— Extracte.	Extracta medicinalia.
— Aufgüsse.	Infusa medicinalia.
— Linimente.	Linimenta medicinalia.
Flüssige Arzneimischungen für den innerlichen und für den äußerlichen Gebrauch.	Mixturae medicinales in usum intec etm rtxrenunum.
Arznei-Pastillen (Zeltchen), mit Ausnahme der aus Mineralquellen bereiteten Pillen.	Pastilli et trochisci medicinales exceptis pastillis ex aquis mineralibus paratis.
Arznei-Pulver, mit Ausnahme von Zahn- und kosmetischen Pulvern.	Pulveres medicinales, exceptis pulveribus dentrificiis et cosmeticis.
Mengungen von gröblich zerkleinerten Arznei-Substanzen.	Species medicinales.
Arznei-Syrupe.	Syrupi medicinales.
Aetherische, wässrige, spirituöse und weinige Arznei-Auszüge.	Tincturae aethereae, aquosae spirituosae et vinosae medicinales.
Arznei-Salben und Wachs-Salben mit Ausnahme der kosmetischen Pomaden.	Unguenta et cerata medicinalia exceptis cosmeticis.
Arznei-Weine.	Vina medicinalia.

B. Droguen und chemische Präparate.

Aconitin und dessen Salze.	Aconitinum et ejus salia.
Aloe.	Aloë.
Amygdalin.	Amygdalinum.
Bittermandelwasser.	Aqua amygdalarum amararum.
Kirschlorbeerwasser.	— Lauro-Cerasi.
Atropin und dessen Salze.	Atropinum et ejus salia.
Basisch salpetersaures Wismuthoxyd.	Bismuthum hydrico-nitricum.
Baldriansaures Wismuthoxyd.	— valerianicum.
Lärchenschwamm.	Boletus Laricis.
Meerzwiebel.	Bulbus Scillae.
Spanische Fliegen.	Cantharides.
Cantharidin.	Cantharidinum.
Canadisches Bibergeil.	Castoreum canadense.
Sibirisches Bibergeil.	— sibiricum.
Chinoidin.	Chinioidinum.
Chinin und dessen Salze.	Chininum et ejus salia.
Chloralhydrat.	Chloralum hydratum.
Reines Chloroform.	Chloroforminm purum.
Cinchonin und dessen Salze.	Cinchonium et ejus salia.
Coffein.	Coffeinum.
Cantharidinhaltiges Kollodium.	Collodium cantharidatum.
Conin und dessen Salze.	Coniinnm et ejus salia.
Faulbaumrinde.	Cortex Frangulae.
Seidelbastrinde.	— Mezerei.
Granatwurzelrinde.	— Radicis Granati.
Chinarinden.	Cortices Chinae.
Kupferalaun.	Cuprum alumiuatum.
Digitalin.	Digitalinum.
Euphorbium.	Euphorbium.
Trockene gereinigte Ochsengalle.	Fel tauri depuratum siccum.
Eingedickte Ochsengalle.	— inspissatum.

Digitized by Google

Zuckerhaltiges kohlensaures Eisenoxydul.
Eisenchlorür.
Eisenchlorürlösung.
Eisenoxydhydrat.
Durch Wasserstoff reduzirtes Eisen.
Jodeisen.
Milchsaures Eisenoxydul.
Eisenchloridlösung.
Arnikablüthen.
Zitwerblüthen (al. Saamen).
Kousso blüthen.
Tollkirschenblätter.
Buccoblätter.
Fingerhutblätter.
Bilsenkrautblätter.
Sennesblätter.
— mit Weingeist ausgezogen.
Stechapfelblätter.
Coloquinthen.
Cubeben.
Wasserfenchel.
Sabatillsaamen.
Lupolin.
Kamala.
Ammoniacum.
Stinkasaat.
Mutterharz.
Myrrhe.
Stammonium.
Indischer Hanf.
Schierlingskraut.
Gottesgnadenkraut.
Lobelienkraut.
Weißes Quecksilberpräzipitat.
Quecksilber-Jodid.
— Chlorür (Calomel).
— Jodür.
Salpetersaure Quecksilber-Oxidullösung.
Boraxhaltiges weinsaures Kali.
Reines Kreosot.
Lactucarium.
Guajalholz.
Quassiaholz.
Sassafrasholz.
Gereinigte schwefelsaure Magnesia.
Gebrannte Magnesia.
Manna.
Morphium und dessen Salze und die andern Alkaloide des Opiums.
Codeïn.
Narceïn.
Narkotin u. s. w.
Gereinigtes phosphorsaures Natron.
— schwefelsaures Natron.
— weinsaures Natron.
— salpetersaures Natron.
Kajeputöl.
Aetherisches Kamillenöl.

Ferrum carbonicum saccharatum.
— chloratum.
— — solutum.
— hydricum.
— hydrogenio reductum.
— jodatum.
— lacticum oxydulatum.
— sesquichloratum solutum.
Flores Arnicae.
— Ciuae.
— Kousso.
Folia Belladonnae.
— Bucco.
— Digitalis.
— Hyoscyami.
— Sennae.
— — spiritu vini extracta.
— Stramonii
Fructus Colocynthidis.
— Cubebae.
— Phellandrii.
— Sabatillae.
Glandulae lupuli
— Rottlerae.
Gummi Resina ammoniacum.
— — Asa foetida.
— — Galbanum.
— — Myrrhae.
— — Scammonium.
Herba Cannabis luuicae.
— Cenii.
— Gratiolae.
— Lobeliae.
Hydrargyrum amidato-bichloratum.
— jodatum.
— chloratum mite.
— jodatum.
— nitricum oxydulatum solutum.
Kali tartaricum boraxatum.
Kreosotum purum.
Lactucarium.
Lignum Guajaci.
— Quassiae.
— Sassafras.
Magnesia sulphurica depurata.
— usta.
Manna.
Morphium et ejus salia et alia Opii alcaloidea scilicet.
Codeïnum.
Narceïnum.
Narcotinum et al.
Natrum phosphoricum depuratum.
— sulphuricum depuratum.
— tartaricum depuratum.
— nitricum depuratum.
Oleum Cajeputi.
— Chamomillae aethereum.

Digitized by Google

Citronölhaltiges Kamillenöl.	Oleum Chamomillae citratum.
Crotonöl.	— Crotonis.
Cubebenöl.	— Cubebarum.
Muskatöl oder Balsam.	— Nucistae.
Ricinusöl.	— Ricini.
Sadebaumöl.	— Sabinae.
Baldrianöl.	— Valerianae.
Opium.	Opium.
Bleieſſig.	Plumbum hydrico-aceticum solutum.
Jodblei.	— jodatum.
Eibiſchwurzel.	Radix Althaeae.
Angelikawurzel.	— Angelicae.
Tollkirſchenwurzel.	— Belladonnae.
Colombowurzel.	— Colombo.
Süßholzwurzel.	— Glycyrrhizae.
Alantwurzel.	— Helenii.
Grüne Nieswurzel.	— Hellebori viridis.
Brechwurzel.	— Ipecacuanhae.
Liebſtöckelwurzel.	— Levistici.
Bertramwurzel.	— Pyrethri.
Rhabarberwurzel.	— Rhei.
Sarſaparillawurzel.	— Sarsaparillae.
Senegawurzel.	— Senegae.
Schlangenwurzel.	— Serpentariae.
Baldrianwurzel.	— Valerianae.
Guajakharz.	Resina Guajaci.
Jalapenharz.	— Jalapae.
Farrenkrautwurzel.	Rhizoma Filicis.
Weiße Nieswurzel.	— Veratri albi.
Suntonin.	Santoninum.
Mutterkorn.	Secale cornutum.
Calabarbohnen.	Semen Calabar s. Physostichmatis.
Zeitloſenſaamen.	— Colchici.
Biljenkrautſaamen.	— Hyoscyami.
Stechapfelſaamen.	— Stramonii.
Brechnüſſe (Krähenaugen).	— Strychni.
Senfſpiritus.	Spiritus Sinapis.
Salzäther-Weingeiſt.	— aetheris chlorati.
Salpeteräther-Weingeiſt.	— — nitrosi.
Brechweinſtein.	Stibio-Kali tartaricum purum.
Goldſchwefel.	Stibium sulphuratum aurantiacum.
Bitterſüßſtengel.	Stipites Dulcamarae.
Strychnin und deſſen Salze.	Strychninum et ejus salia.
Präzipitirter Schwefel (Schwefelmilch).	Sulphur praecipitatum.
Sadebaum.	Summitates Sabinae.
Sturmhutknollen.	Tubera aconiti.
Jalapenknollen.	— jalapae.
Veratrin.	Veratrium.
Eſſigſaures Zinkoxyd.	Zincum acceticum.
Reines Chlorzink.	— chloratum purum.
Milchſaures Zinkoxyd.	— lacticum.
Reines ſchwefelſaures Zinkoxyd.	— sulphuricum purum.
Baldrianſaures Zinkoxyd.	— valerianicum.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 35.
(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblättee der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in dee Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 8. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8017 das Gesetz, betr. die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872; und unter

Nr. 8018 das Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft. Vom 6. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

139. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen derselben vom 21. Decbr. vor., 2. Jan. und 28. März d. J. (Amtsblatt Nr. 9 und 13, Seite 61 und 78) hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 28sten v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Decbr. v. J. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thalern zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1⅔ Thaler ausmachen, ein Agio von ⅓ Thaler.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

140. Indem wir nachstehend den Emissionsbeschluß vom heutigen Tage über die Ausgabe der dritten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer, zu vier Procent verzinslicher Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (als Abth. VIII. C. Serie III bezeichnet) veröffentlichen, weisen wir darauf hin, daß nach der Bestimmung unter Abschn. II. Ziff. I. des Regulativs vom 11. Januar 1870, betr. die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse (Amtsbl. von 1870, S. 31 flg.), der Zinsfuß der mittelst dieser vierprocentigen Schuldverschreibungen der dritten Serie zu gewährenden Darlehen jährlich vier und ein halbes Procent betragen wird.

Die aus der zweiten 4½ procentigen Serie bewilligten 5procentigen Darlehen werden zunächst je nach der Reihenfolge des Eingangs der zur Zahlungs-Anweisung genügenden gerichtlichen Documente, soweit der — heute noch 230,400 Thaler ausmachende — Vorrath der zweiten Serie reicht, aus dieser zur Auszahlung kommen.

Nach vollständiger Auszahlung der zweiten Serie werden die alsdann noch rückständigen, auf solche lautenden Darlehnsbewilligungen dem gestellten Vorbehalte gemäß auf die dritte Serie, mit Herabsetzung des Darlehnszinses auf 4½ Procent, übertragen werden.

Auch wird auf Antrag der Betheiligten schon vorher, insofern nicht im einzelnen Falle Bedenken entgegenstehen, eine solche Uebertragung genehmigt werden.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß

betreffend die Ausgabe der dritten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel

betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 25. April d. J. unter folgenden, von dem Herrn Oberpräsidenten am 29 dess. Monats genehmigten Bedingungen die dritte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	1000	Thalern	Lit. A.,
=	500	—	= B.,
=	200	—	= C,
=	100	—	= D.,
=	50	—	= E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.), gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrages der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verlosung ist die einzulösende Summe von der Direction in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszulosen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verlosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigungen ist nicht nur in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese dritte Serie von einer Million Thaler bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Ankaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapitalabträge, jederzeit zum Nennwerthe in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapitalabtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen; dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

141. Die Eröffnung des Betriebs der Elm-Gemündener Bahn ist auf den 6. Mai l. J. in Aussicht genommen. Mit Bezug hierauf machen wir darauf aufmerksam, daß auch auf dieser Bahn, welche zum Theil in dem Regierungsbezirke Cassel gelegen ist, das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands, welches durch Erlaß des Herrn Reichskanzlers vom 29. December 1871 (Reichsgesetzblatt de 1872 Seite 34) publicirt ist, Anwendung findet.

Cassel, den 19. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. — Königliche Eisenbahn-Direction.

142. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Königlichen Verordnung vom 15. Februar 1858 die Regierungs-Hauptkasse dahier sowie sämmtliche Steuerkassen unseres Bezirks verpflichtet sind, die inländischen Silber- und Kupfer-Scheidemünzen nach ihrem vollen Nennwerthe auf Verlangen jederzeit gegen grobe Silbermünze (Courant) umzuwechseln.

Die zum Umtausch angebotene Summe darf jedoch, nach einer auf Grund jener Verordnung ergangenen Bestimmung des Herrn Finanzministers vom 7. Decbr. 1859 bei der Silberscheidemünze nicht unter 5 Thaler, bei der Kupferscheidemünze nicht unter 2 Thaler betragen.

Cassel, den 25. April 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

143. Nach einer in dem Kgl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Febr. d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Sept. 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten ältern Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Cassel, am 24. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

144. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 22. d. Mts. dem Eichungsamte zu Fulda die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern in allen Größen bis auf Weiteres beigelegt worden ist.

Cassel, am 26. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

145. Es ist die Wahrnehmung gemacht, daß die Vorschrift im Art. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868, wonach der in Fässern zum Verkauf kommende Wein nur in gestempelten Fässern übertiefert werden darf, noch vielfach unbeachtet bleibt. Eine nachsichtige Behandlung der hierin liegenden Gesetzwidrigkeit ließ sich während der ersten Zeit der Geltung des neuen Gesetzes durch den Umstand rechtfertigen, daß es an ausreichenden Einrichtungen zur Faß-Eichung noch fehlte. Nachdem aber jetzt mehrere Eichungsämter in unserem Bezirke zur Vornahme dieser Eichungen ausgerüstet sind, kann eine längere Nachsicht nicht mehr geübt werden und sind die Polizeibehörden angewiesen, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen zur Anzeige und Bestrafung zu bringen.

Cassel, den 26. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

146. Der in der Königlichen Forst-Inspection Hersfeld belegenen, bisher „Haselstein" genannten Königlichen Oberförsterei ist der Name „**Mackenzell**" beigelegt worden.

Cassel, am 24. April 1872.

Königliche Regierung.

147. Der in der Königlichen Forst-Inspection Fulda belegenen, bisher „Schmalnau" genannten Königlichen Oberförsterei ist der Name „**Gersfeld**" beigelegt worden.

Cassel, am 24. April 1872.

Königliche Regierung.

148. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß am 6. Mai d. J. die Elm-Gemündener Zweigbahn mit den Stationen Elm, Vollmerz, Sterbfritz, Jossa, Mittelsinn, Burgsinn, Rieneck und Gemünden für den Personen- und Güterverkehr nach dem noch besonders zu publicirenden Fahrplane eröffnet werden wird.

Die Personen- und Güterbeförderung erfolgt unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements Deutschlands vom 1. Januar 1872.

Gleichzeitig werden für den gesammten Lokalverkehr der Hebra-Hanauer Bahn, einschließlich der Elm-Gemündener Stationen, neue Tarife für die Personen- und Güterbeförderung herausgegeben, welche pro Exemplar zu dem Preise von 4 Sgr. für den Tarif über den Personenverkehr, 6 Sgr. für den Gütertarif bei den betreffenden Expeditionen käuflich zu haben sind.

Cassel, den 23. April 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction

149. Polizeiverordnung, betreffend das Abhalten von öffentlichen Tanzlustbarkeiten.

Auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 wird mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Cassel, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande für die Stadt Bockenheim, verordnet was folgt:

§. 1. Oeffentliche Tanzbelustigungen und Maskenbälle dürfen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß abgehalten werden. Dieselbe ist von dem Unternehmer oder dem Inhaber des Lokals spätestens am Tage vor der Abhaltung schriftlich bei dem Polizei-Präsidium zu beantragen.

§. 2. Bei Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen und Maskenbällen ist die auf 11 Uhr hiermit festgesetzte Feierabendstunde einzuhalten, wenn nicht durch polizeiliche Erlaubniß eine Verlängerung derselben gestattet worden ist.

§. 3. Die Bestimmungen über die Tage, an welchen Tanzbelustigungen überhaupt nicht abgehalten werden dürfen, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 4. Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, sollen als öffentliche betrachtet werden, vorausgesetzt, daß die Gesellschaft eben zu dem Zwecke die Tanzlustbarkeit zu veranstalten zusammentritt, nicht aber wenn sie bereits anderweitig besteht und die Tanzlustbarkeit nur gelegentlich, neben den Zwecken, welche die Gesellschaft sonst verfolgt, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld ihrer Mitglieder veranstaltet.

§. 5. Wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Tanzbelustigungen oder Maskenbälle veranstaltet oder zu solchen sein Lokal verleiht, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vierzehn Tagen bestraft.

Digitized by Google

Zuwiderhandlungen gegen §. 2 werden nach Maßgabe des §. 365 und Zuwiderhandlungen gegen die im §. 3 angeführten Bestimmungen nach Maßgabe des §. 366 Nr. 1 des deutschen Strafgesetzbuches bestraft.

Frankfurt a. M., den 3. Mai 1872.

Der Polizei-Präsident von Madai.

150. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. September 1868 präsentirten Muthung wird dem Gasthalter Herrn C. P. Schombardt zu Wilhelmshöhe, Fräulein Henriette Klüppel zu Beckerhagen, Fräulein Ida Fleck zu Densberg und Berg-Inspector Danz zu Hergesvoxtei bei Schmalkalden unter dem Namen

„Hoffnung"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,122,226 □Mtr., geschrieben: Eine Million einhundert zweiundzwanzig Tausend zweihundert sechsundzwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wilhelmshöhe und dem fiskalischen Forstrevier Kirchditmold, Amtsgerichtsbezirks Cassel im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 18. April 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Ernannt ist

Rechtsanwalt Bratfisch zu Gelnhausen zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Cassel mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Gelnhausen,

Amtsgerichts-Secretair Fiuscher zu Cassel zum Departements-Rechnungs-Revisor bei dem Appellationsgericht daselbst.

Canzlei-Secretair Straube zu Cassel ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Amtsgerichtsboten Lenz zu Eschwege ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für fünfzigjährige Dienstzeit verliehen worden.

Der Berg-Assessor v. Stiernberg ist von Bieber an die Berg-Inspection Clausthal, der bisher commissarisch bei dem früheren Hüttenamte zu Königshütte beschäftigt gewesene Schichtmeister und Secretair v. Hagen an das Hüttenamt zu Lerbach, und der Schichtmeister und Secretair Schnur von Königshütte an die Berg-Inspection Clausthal versetzt worden.

Dem a. o. Pfarrer Philipp Keßler zu Gemünden ist die 2te lutherische Pfarrstelle daselbst nebst der mit derselben verbundenen Pfarrei Wohra und dem Vicariate Schiffelbach verliehen, und der Consistorial-Probator Sohl zu Marburg zum Consistorial-Secretair daselbst bestellt worden.

Der Büreau-Assistent bei der Königlichen Polizeiverwaltung in Hanau, C. F. W. Baum, ist zum Polizei-Secretair ernannt worden.

Als Kreisrichter sind versetzt

Amtsrichter Limberger zu Cassel an das Kreisgericht daselbst,

Amtsrichter Hellwig zu Neutershausen an das Kreisgericht zu Hanau.

Büreau-Assistent Reuber zu Cassel ist zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht I daselbst ernannt.

Der Baukommissar Mergard zu Marburg ist zum Kreisbaumeister in Jülich ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Steuerrath Hitgenberg zu Hersfeld in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums den Rothen Adlerorden 4r Classe mit der Zahl 50 zu verleihen.

Die bisherigen Unterförster Wenthe zu Wennenkamp, Hohbein zu Goldbeck, Böttner zu Hohenrode, Quante zu Strücken, König zu Krankenhagen, in der Oberförsterei Rumbeck, sowie die Unterförster Reineking zu Aubagen, Wissemann zu Büchethaler Landwehr, in der Oberförsterei Hasle, und die Unterförster Könia zu Todemann, Schneider zu Deckbergen, Wegener zu Sedelhorst, Hücker zu Forsthaus Zersen, in der Oberförsterei Zersen, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Der Büreau-Assistent Schmidt bei der Königlichen Polizeiverwaltung dahier ist zum Polizei-Secretair ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 22. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 8. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8019 den Allerhöchsten Erlaß vom 18. März 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Cziasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schierokau, 2) von Lublinitz bis Cziasnau, 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniasdow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln; unter

Nr. 8020 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872; unter

Nr. 8021 den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1872, betr. die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr.-Eylau, Regierungsbezirk Königsberg; unter

Nr. 8022 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr.-Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872; unter

Nr. 8023 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenrück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind; unter

Nr. 8024 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872; unter

Nr. 8025 den Allerhöchsten Erlaß vom 8. April 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwaldnici und Beeck nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen; unter

Nr. 8026 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudenseer Wasserstraße von der Holstenaue bis zur Elbe zu erheben sind; und unter

Nr. 8027 die Bekanntmachung, betr. die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Jan. 1872. Vom 27. April 1872.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 18. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8028 das Gesetz, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872; unter

Nr. 8028 das Gesetz, betr. den Ankauf der Taunus-Bahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des zweiten Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Geestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872; unter

Nr. 8030 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betr. die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahn-Direction in Wiesbaden; unter

Nr. 8031 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. April 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster; unter

Nr. 8032 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1872, betreff. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind; und unter

Nr. 8033 die Bekanntmachung, betr. die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5ten Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

151. Nach einer in dem Kgl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Febr. d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Sept. 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nach-

Digitized by Google

frist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Cassel, am 24. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

152. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 u. 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

153. Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

154. Mittwoch den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa hundert Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1842.

Der Landstallmeister. von Dassel.

155. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Hameln und Pyrmont:
aus Hameln 6^{25} Nachm., in Pyrmont 9^{10} Abends,
„ Pyrmont 7^{45} Vorm., in Hameln 10^{30} Vorm.;

2) Personenpost zwischen Wabern und Arolsen:
aus Wabern 3 Nachm., in Arolsen 11^{35} Abends,
„ Arolsen 5^{h} früh, in Wabern 1^{15} Nachm.;

3) Sommerpost zwischen Fritzlar u. Wildungen:
aus Fritzlar 10^{30} Vorm., in Wildungen 11^{30} Vorm.,
„ Wildungen 4^{45} Nachm., in Fritzlar 6^{5} Nachm.;
4) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Corbach:
aus Sachsenhausen 9^{10} Abds., in Corbach 10^{30} Abends,
aus Corbach 5^{45} früh, in Sachsenhausen 7^{25} Vorm.;
5) Privat-Personenpost zwischen Corbach und Adorf:
aus Corbach 2^{25} Nachm., in Adorf 5^{20} Nachm.,
„ Adorf 6 früh, in Corbach 8^{40} Vorm.;
6) Botenpost zwischen Fritzlar und Züschen:
aus Fritzlar 10^{30} Vorm., in Züschen 12 Mittags,
„ Züschen 4 Nachm., in Fritzlar 5^{30} Nachm.,
7) Personenpost zwischen Höxter und Pyrmont:
aus Höxter 11^{45} Vorm., in Pyrmont 3^{40} Nachm.,
„ Pyrmont 10^{40} Vorm., in Höxter 2^{25} Nachm.;
8) Privat-Personenpost zwischen Wächtersbach und Orb:
aus Wächtersbach 7^{40} Vorm, in Orb 8^{25} Vorm.,
„ Orb 5^{40} Nachm., in Wächtersbach 6^{30} Nachm.;
9) Personenpost zwischen Cassel und Wolfhagen:
aus Cassel 5 Nachm., in Wolfhagen 8^{55} Abds.,
„ Wolfhagen 5^{25} früh, in Cassel 9^{10} Vorm.;
10) Personenpost zw. Dörnberg u. Zierenberg:
aus Dörnberg 7^{10} Abds., in Zierenberg 7^{55} Abds.,
„ Zierenberg 6^{15} Nachm, in Dörnberg 6^{55} Abds.;
11) Personenpost zwischen Hünfeld und Geisa:
aus Hünfeld 11 Abends, in Geisa 1^{15} früh,
„ Geisa 3 Nachm., Hünfeld 5 Nachm.;
12) Personenpost zwischen Morschen und Lichtenau:
aus Morschen 8 Abds., in Lichtenau 11 Abends,
„ Lichtenau 4^{45} früh, in Morschen 7^{10} Vorm.;
13) Personenpost zwischen Hünfeld u. Eiterfeld:
aus Hünfeld 7^{10} Abds., in Eiterfeld 8^{40} Abds.,
„ Eiterfeld 6 früh, in Hünfeld 7^{55} Vorm.;
14) Botenpost zwischen Lauenau u. Rodenberg:
aus Lauenau 10 Vorm., in Rodenberg 11 Vorm.,
„ Rodenberg 11^{15} Vorm., Lauenau 12^{15} Nachm.;
15) Personenpost zwischen Lauenau u. Rodenberg:
aus Rodenberg 10^{30} Vorm., in Lauenau 11^{30} Vorm.,
„ Lauenau 11^{55} Vorm., in Rodenberg 11^{55} Vorm.;
16) Personenpost zwischen Rinteln und Hameln:
aus Rinteln 7 Vorm., in Hameln 10^{10} Vorm.,
„ Hameln 6^{30} Nachm., Rinteln 9^{40} Abends;
17) Personenpost I zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 8^{40} Vorm., in Wernshausen 9^{25} Vorm.,
aus Wernshausen 11 Vorm., in Schmalkalden 11^{55} Vorm.;
18) Personenpost II zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 3^{15} Nachm., in Wernshausen 4 Nachm.,
aus Wernshausen 6 Nachm., in Schmalkalden 6^{30} Nachm.;
19) Personenpost III zwischen Schmalkalden und Wernshausen:
aus Schmalkalden 8^{15} Abends, in Wernshausen 9 Abends;
aus Wernshausen 10 Abends, in Schmalkalden 10^{30} Abends;
20) Lokalpost I zwischen Wabern und Fritzlar:
aus Wabern 9^{5} Vorm., in Fritzlar 10^{15} Vorm.,
„ Fritzlar 6 früh, in Wabern 6^{30} Vorm.;
21) Personenpost II zwischen Haste und Rodenberg:
aus Haste 3^{55} Nachm., in Rodenberg 5^{5} Nachm.,
„ Rodenberg 12^{5} Mittags, in Haste 1^{20} Nachm.;
22) Botenpost zwischen Hess. Oldendorf u. Fuhlen:
aus Oldendorf 9^{25} Vorm., in Fuhlen 10 Vorm.,
„ Fuhlen 6^{30} Nachm., Oldendorf 7^{5} Nachm.;
23) Personenpost zwischen Kirchhain und Homberg a./Ohm:
aus Kirchhain 9 Abds., in Homberg a./Ohm 11 Abds.,
„ Homberg a./Ohm 5 früh, in Kirchhain 7 Vorm.;
24) Personenpost zwischen Eschwege und Witzenhausen:
aus Eschwege 3^{10} früh, in Witzenhausen 6^{55} Vorm.,
„ Witzenhausen 5^{30} Nachmittags, in Eschwege 9^{30} Abends;
25) Personenpost zwischen Allendorf u. Witzenhausen:
aus Allendorf 4^{30} Nachm., in Witzenhausen 6^{25} Nachmittags;
aus Witzenhausen 9^{55} Nachm., in Allendorf 10^{30} Vormittags;
26) Personenpost I zw. Abterode und Albungen
aus Abterode 3^{10} früh, in Albungen 3^{30} früh,
„ Albungen 4^{10} früh, in Abterode 4^{55} früh;
27) Personenpost II zw. Abterode und Albungen:
aus Abterode 7^{55} Abds., in Albungen 8^{25} Abds.,
„ Albungen 8^{55} Abds., in Abterode 9^{40} Abds;
28) Botenpost zw. Allendorf u Wahlhausen:
aus Allendorf 12 Mtgs., in Wahlhausen 12^{30} Nchm.,
„ Wahlhausen 3 Nachm., in Allendorf 3^{30} Nachm.;
29) Personenpost zwischen Schmalkalden u. Brotterode:
aus Schmalkalden 7^{10} Abds., in Brotterode 9^{40} Abds.,
„ Brotterode 5^{30} früh, in Schmalkalden 7^{15} Vrm.;
30) Personenpost zw. Schmalkalden und Gotha:
aus Schmalkalden 5^{25} früh, in Gotha Bhf. } 11^{10} Vm.
„ Gotha Stadt } 3^{40} Nchm. in Goth St. } 11^{30} „
„ Gotha Bhf. } 4 Nchm., in Schmalkald. 9^{30} Abs.;
31) Personenpost zw. Gersfeld u. Bischofsheim:
aus Gersfeld 5^{20} früh, in Bischofsheim 7 Vorm.,
„ Bischofsheim 7 Abds., in Gersfeld 8^{40} Abds.;
32) Personenpost zwischen Wüstensachsen u. Bischofsheim:
aus Wüstensachsen 5 früh, in Bischofsheim 7 Vorm.,
„ Bischofsheim 7 Abds., in Wüstensachs. 8^{55} Abds.;
33) Personenpost zwischen Großalmerode und Witzenhausen:
aus Großalmerode 6^{15} Vorm., in Witzenhsn. 8 Vorm.,
„ Witzensn. 5^{45} Nchm., in Großalmer. 7^{30} Nchm.;

Digitized by Google

34) Personenpost zw. Helsa u. Großalmerode:
aus Helsa 11^{45} Vrm., in Großalmerode 12^{45} Nchm.,
„ Großalmerode 7 Abds., in Helsa 8 Abds.;
35) Botenpost I zw. Hanau und Großauheim:
aus Hanau 7^{30} Vorm., in Großauheim 8^{30} Vorm.,
„ Großauheim 9^{30} Vorm., in Hanau 10^{30} Vorm.;
36) Botenpost II zw. Hanau und Großauheim:
aus Hanau 6 Nachm., in Großauheim 7 Nachm.,
„ Großauheim 8 Abds., in Hanau 9 Abds.;
37) Privat-Personenpost II zw. Langenselbold-Ort und Bahnhof:
aus Langenselbold-Ort 10^{30} Vorm.,
„ Langenselbold-Bhf. 11 Vorm.;
38) Privat-Personenpost VI zw. Langenselbold-Ort und Bahnhof:
aus Langenselbold-Ort 10^{20} Abds.,
„ Langenselbold-Bhf. 10^{55} Abds.

II. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:

1) Botenpost zwischen Wildungen und Fritzlar,
2) Botenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl,
3) Personenpost zwischen Grebenhain und Steinau,
4) Personenpost zwischen Alsfeld und Neustadt,
5) Botenpost zwischen Helsa und Großalmerode,
6) Personenpost zwischen Schlüchtern u. Brückenau,
7) die beiden täglichen Botenposten zwischen Mottgers und Schwarzenfels,
8) Personenpost zwischen Orb und Burgsinn.

III. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:

1) Personenpost zw. Sachsenhausen u. Böhl:
aus Böhl 6 früh, in Sachsenhausen 7^{20} Vorm.,
„ Sachsenhausen 9^{10} Abds., in Böhl 10^{30} Abds.;
2) Privat-Personenpost zw. Hameln u. Pyrmont:
aus Hameln 9^{45} Vorm., in Pyrmont 12^{30} Nachm.,
„ Pyrmont 3 Nachm., in Hameln 5^{45} Nachm.;
3) Personenpost zw. Alsfeld und Ziegenhain:
aus Alsfeld 5^{50} früh, in Ziegenhain 8^{30} Vorm.,
„ Ziegenhain 3^{35} Nachm., in Alsfeld 6^{15} Abds.;
4) Privat-Personenpost zw. Sterbfritz u. Schwarzenfels:
aus Schwarzenfels 6^{10} Vrm., in Sterbfritz 6^{55} Vrm.,
„ Sterbfritz 10^{20} Vrm., in Schwarzenfels 11^{5} „
5) Privat-Personenpost zw. Josfa u. Brückenau:
aus Brückenau 7^{30} Vorm., in Josfa 10 Vorm.,
„ Josfa 4^{30} Nachm., in Brückenau 7 Abds.;
6) Personenpost zwischen Orb und Burgjoß:
aus Orb 2^{25} früh, in Burgjoß 3^{55} früh,
„ Burgjoß 6^{50} Abds., in Orb 8^{20} Abds.;
7) Privat-Personenpost zw. Burgjoß u. Burgsinn:
aus Burgjoß 4 früh, in Burgsinn 6^{30} Vorm.,
„ Burgsinn 4 Nachm., in Burgjoß 6^{45} Abds.

Cassel, den 17. Mai 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

156. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich mit Bezug auf die Bekanntmachung desselben vom 1. Juli 1869 hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß seit dem 10ten v. Mts. auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin eine Steuer-Expedition errichtet worden ist, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Cassel, den 14. Mai 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

Personal-Chronik.

Zu Postsecretairen wurden ernannt: die Postpracticanten Bock und Beine in Cassel bei dem Postamte daselbst, Kreidewolf in Hanau bei dem Postamte daselbst, Haußmann in Cassel bei dem Postamte in Carlshafen und Borgell in Cassel bei dem Postamte in Fulda.

Die Postamts-Assistenten Diegeler in Hanau, Völker in Schmalkalden, Kümmel in Cassel und Schönknecht in Rotenburg a/F. sind etatsmäßig angestellt, der Ober-Postcommissar Bode ist von Cassel nach Saargemünd versetzt und der Gastwirth Nagel in Weyhers zum Post-Expediteur daselbst bestellt worden.

Ferner wurden ernannt: der Postconducteur Hopf in Cassel zum Ober-Postconducteur, die Landbriefträger Jacob Lauterbach, Lohmann und Ditzel, sowie der Hülfsunterbeamte Schmale in Cassel zu Büreaudienern bei dem dasigen Postamte, der Landbriefträger Mai in Cassel zum Briefträger und Wagenmeister bei dem Postamte in Bockenheim, der Hülfsunterbeamte Most in Cassel zum Briefträger und Wagenmeister bei dem Postamte in Eschwege, der Landbriefträger Becker in Cassel zum Briefträger bei dem Postamte in Marburg und der Hülfsunterbeamte Justus Heinrich Dippel I. in Cassel zum Büreaudiener bei dem Postamte in Bebra.

Den Regierungs-Räthen Wendelstadt und Kochendörffer ist die Allerhöchste Gestattung zur Anlegung des ihnen verliehenen Königl. Baierischen Verdienstkreuzes für die Jahre 1870/71 ertheilt worden.

Dem Wasserbau-Inspector C. Hermann in Hanau ist der Character als Baurath verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Sonnabend den 1. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 821 den Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872; unter

Nr. 822 den Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Febr. 1872; unter

Nr. 823 Ernennungen zu General-Konsuln, Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 824 Exequatur-Ertheilung;

und in der Besonderen Beilage:

die Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Präzisionswaagen in den Offizinen der Apotheken. Vom 1. Mai 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8034 das Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872; unter

Nr. 8035 die Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872; unter

Nr. 8036 das Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5ten Mai 1872; und unter

Nr. 8037 das Gesetz, betr. die Stempel-Abgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

157. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24. d. Mts. wird, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen derselben vom 21. December v. J. und 2. Januar, 28. März und 30. April d. J. (Amtsblatt Nr. 9 S. 61 flg., Nr. 13 S. 78 und Nr. 18 S. 101) hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 27. Mai 1872.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom 1859 gegen Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des §. 4 des Gesetzes vom 18. Decbr. v. J. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102⅓ Thalern zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

158. Bekanntmachung. Zulassung von Zeitungs-Abonnements für kürzere als vierteljährliche Zeiträume.

In denjenigen Theilen des Deutschen Reichs-Postgebiets, in denen bisher Post-Abonnements auf Zeitungen für kürzere als vierteljährliche Zeiträume nicht nachgelassen waren, können fortan außer den vierteljährlichen Abonnements, auch Abonnements auf den zweiten und dritten Monat (zusammen), sowie auf den dritten Monat des Quartals stattfinden. Daneben kann im bisherigen Umfange während des ganzen Quartals rückwirkend vom Beginn desselben ab abon-

Digitized by Google

mirt werden. Der Erlaßpreis für Zeitungen bei zwei- oder einmonatlichem Abonnement beträgt ⅔ bz. ½ des vierteljährlichen Erlaßpreises für die betreffenden Zeitungen; die einzuziehenden Beträge werden jedoch auf volle Pfennige oder Vierteigroschen bz. auf volle Kreuzer abgerundet.

Die vorbezeichnete Einrichtung erstreckt sich zunächst auf solche politische Zeitungen und Anzeigeblätter, welche innerhalb des Reichs-Postgebiets öfter als wöchentlich zweimal erscheinen und deren Verleger sich mit der Einführung zwei- und einmonatlicher Post-Abonnements einverstanden erklärt haben. Bei welchen Zeitungen u. s. w. das Letztere zutrifft und auf welche daher zunächst Abonnements für den bevorstehenden Monat Juni stattfinden können, darüber geben sämmtliche Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

159. Bekanntmachung. Postverkehr mit Frankreich.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Frankreich kommen vom heutigen Tage ab folgende Portosätze in Anwendung:

1) für Briefe
   frankirt 3 Groschen bz. 9 Kreuzer, für je 10
   unfrankirt 5 Groschen bz. 18 Kr. } Grammen,
2) für Drucksachen
   ½ Groschen bz. 3 Kreuzer für je 50 Grammen,
3) für Waarenproben
   bei Sendungen bis 50 Grammen Gewicht 3 Groschen bz. 9 Kreuzer,
   bei schwereren Sendungen für jede weiteren 50 Grammen ½ Groschen bz. 3 Kreuzer mehr,
4) für Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte
   wie für Waarenproben unter Nr. 3,
5) für Briefe mit Werthangabe
   a. 3 Groschen bz. 9 Kreuzer für je 10 Grammen,
   b. 2 Groschen bz. 7 Kreuzer Recommandationsgebühr für jeden Brief und
   c. 1 Groschen bz. 3½ Kreuzer für je 20 Thaler des angegebenen Werths.

Briefe mit Werthangabe sind bis zum Betrage von 2700 Thalern zulässig und müssen unter Kreuzcouvert, mit fünf Siegeln verschlossen, zur Post eingeliefert werden.

Postkarten (Correspondenzkarten) werden wie Briefe behandelt und tarirt.

Gewöhnliche Briefe und Postkarten können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere ꝛc. und Briefe mit Werthangabe, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Sämmtliche unter 1 bis 4 aufgeführte Correspondenz-Gegenstände können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Groschen bz. 7 Kr. für jede Sendung. Verlangt der Absender die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten), so ist eine weitere Gebühr von 2 Groschen bz. 7 Kreuzern im Voraus zu entrichten.

Das Gewicht der gewöhnlichen und recommandirten Briefe unterliegt keiner Beschränkung; dagegen darf das Gewicht der Waarenproben und Briefe mit Werthangabe 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht übersteigen.

Berlin, den 15. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

160. Bekanntmachung. Postverkehr mit Spanien.

Vom 1. Juni ab beträgt das Porto:

für frankirte Briefe nach Spanien
3 Gr. bz. 9 Kr. für je 15 Grammen;
für unfrankirte Briefe aus Spanien
5 Gr. bz. 18 Kr. für je 15 Grammen;
für Drucksachen, Waarenproben, Handels- oder Geschäftspapiere, Correcturbogen und Manuscripte nach Spanien
½ Gr. bz. 3 Kr. für je 50 Grammen.

Sämmtliche Correspondenzgattungen können recommandirt werden. Die Recommandationsgebühr beträgt 2 Gr. bz. 7 Kr. Für die Beschaffung eines Rückscheins (Empfangsbescheinigung des Adressaten) ist eine weitere Gebühr von 2 Gr. bz. 7 Kr. zu entrichten.

Gewöhnliche Briefe können frankirt oder unfrankirt abgesandt werden; für Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere, sowie für recommandirte Gegenstände muß das Porto vom Absender vorausbezahlt werden.

Hinsichtlich der Briefe findet eine Beschränkung auf ein bestimmtes Gewicht nicht statt. Das Gewicht der Waarenproben darf 250 Grammen, dasjenige der Drucksachen und Handelspapiere ꝛc. 1 Kilogramm nicht überschreiten.

Dieselben Portosätze und Versendungsbedingungen finden auch auf die Correspondenzen nach Gibraltar, den Balearischen und Canarischen Inseln, den Spanischen Besitzungen an der Nordküste von Afrika und nach den Spanischen Postbüreaus in Marocco (Tetuan, Tanger, Larrache, Casa Blanca, Rabat, Mazagan, Saffi und Mogador) Anwendung.

Die gleiche Porto-Ermäßigung tritt für die Correspondenz nach Cuba und Portorico ein, sobald die Beförderung auf Verlangen der Absender mit den directen, gewöhnlich während der Monate September bis April zwischen Hamburg bz. Bremen und Havanna coursirenden deutschen Postdampfschiffen erfolgt.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

161. Polizei-Verordnung. Es sind neuerer Zeit wiederholt giftgefärbte Waaren, wie Tapeten, Lampenschirme, Fliegenpapier, Kleiderzeuge, künstliche Blumen, Conditorwaaren u. s. w., in den Verkehr gebracht worden. Um der Gefahr vorzubeugen, welche der menschlichen Gesundheit durch den Gebrauch solcher Gegenstände erwächst, verordnen wir auf Grund

Digitized by Google

den §§. 1, 11 und 12 der Verordnung vom 20sten September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf derjenigen Handelsartikel, zu deren Färbung gesundheitsgefährliche Stoffe verwendet worden sind, wird hiermit verboten.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, sofern nicht andere strafgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbuße bis zu 10 Thalern oder bei Unvermögen mit entsprechender Haft bestraft. Cassel, am 18. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

162. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes haben wir Termine auf den

10., 11. und 12. September 1872,

Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadtbau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtszeugnisses (Taufscheines),
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters resp. Vormundes, und
3) eines Unbescholtenheits-Zeugnisses

bis zum 1. September 1872 bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, am 17. Mai 1872.

Königliche Prüfungs-Commission der einjährig Freiwilligen.

163. Mit Bezug auf den §. 2 der Verordn. vom 30. Juni 1834 (Gesetz-Samml. Seite 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß an Stelle der nachbenannten Mitglieder der Kreis-Vermittelungsbehörde des Kreises Wolfhagen, und zwar:

1) des verstorbenen Oeconomen Schirmer zu Wolfhagen: der Pachter Friedrich Albrecht zu Elmarshausen,
2) des ausgeschiedenen Oeconomen Eduard Fabra zu Naumburg: der Gutsbesitzer Heinrich Steinmetz zu Allendorf, und
3) des ausgeschiedenen Gutspächters Brenneke zu Niederelsungen: der Oeconom Christoph Friedr. Müller zu Wettesingen

zu Mitgliedern der obengedachten Kreis-Vermittelungsbehörde gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben. Cassel, den 17. Mai 1872.

Königliche General-Commission.

164. Mittwoch den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa hundert Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1842.

Der Landstallmeister. von Dassel.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Harbenberg den rothen Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub Allergnädigst zu verleihen geruht.

Der zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten ernannte Regierungs-Rath Kühne von Bromberg ist zur Regierung in Cassel versetzt und daselbst am 18. Mai c. eingeführt worden.

Der Appellationsgerichts-Rath Koehler ist an Stelle des versetzten Rathes Stoelzel zum richterlichen Mitgliede der Hessischen Deputation für das Heimathwesen zu Cassel ernannt worden.

Der Kreisphysikus, Sanitätsrath Dr. Siebrecht zu Gelnhausen ist vom 1. Juni d. J. an in den Ruhestand versetzt und der Kreiswundarzt Dr. Wumm daselbst mit einstweiliger Versehung der dadurch erledigten Stelle beauftragt worden.

Dem Regierungs-Kanzlisten E. Ebell zu Hanau ist der Kronenorden 4r Klasse verliehen worden.

Der Kanzlist z. D. Stawitz von Hanau ist zum Regierungs-Kanzlisten, — der Hülfsbote Kann zum Regierungsboten und der Invalide Hoffmann zum Hülfsboten ernannt worden.

Die erste Pfarrstelle zu Wolfhagen nebst dem Metropolitanate der Klasse gleichen Namens ist dem Pfarrer Wilh. Lautemann zu Oberelsungen verliehen worden.

Dem Hüttenwerks-Director Strauch zu Lautenthal ist der Character als Bergrath beigelegt und der Faktor Duensell zu Altenau mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Kastellan Wilhelm Euler auf der Löwenburg zu Wilhelmshöhe ist auf sein Nachsuchen vom 1. Mai 1872 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Königliche Eisenbahn-Wiegemeister Thiemeyer zu Cassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister ernannt worden.

Der Regierungs- und Baurath Lichtenberg ist gestorben.

Dem Schullehrer Hugo zu Gilsa, Kr. Fritzlar, ist anläßlich seiner Emeritirung das Allgem. Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Ober-Schulinspector, Metropolitan Schantz zu Oberkaufungen ist auf seinen Antrag von dem Amte eines Ober-Schulinspectors der Klasse Kaufungen entbunden und als solcher der Pfarrer Wissemann zu Waldau ernannt worden.

Der Pfarrvicar, Past. extr. Humpf zu Melsungen ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Die Wahl des Lehrers Appel zu Eschwege zum Lehrer an der höheren Töchterschule, des Lehrers Braun zu Melsungen zum Lehrer an der Töchtermittelschule und des Lehrers Heiderich zu Wölfershausen zum Lehrer an der Freischule zu Cassel ist, unter Entlassung derselben von ihren seitherigen Schulstellen, bestätigt worden.

Der Lehrer Töpfer zu Twiste im Fürstenthume Waldeck ist zum Lehrer an der ev. Schule zu Pfaffenhausen, Kr. Homberg, ernannt worden.

Versetzt wurden:

der Rector, Past. extr. Rothfuchs zu Rosenthal, auf Präsentation, als Rector an die Stadtschule zu Wolfhagen,

der 3te Lehrer Gebig zu Windecken als Lehrer an die Knabenbürgerschule II und der 2te Lehrer Hufnagel zu Bischofsheim als Lehrer an die Mädchenbürgerschule I zu Hanau,

der 2te Lehrer Löber zu Oberaula als Elementarlehrer an die Stadtschule zu Melsungen,

der Lehrer Fröhlich zu Bischhausen als 8ter Lehrer an die Stadtschule zu Witzenhausen,

der Lehrer Saur zu Aua, Kr. Hersfeld, als 3ter Lehrer an die Stadtschule zu Zierenberg,

der Lehrer Kropp zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, als 3ter Lehrer an die ev. Schule zu Langendiebach, Kr. Hanau,

der 2te Lehrer Rau zu Hilders, Kr. Hersfeld, an die erste Lehrerstelle der kath. Schule daselbst,

der 2te Lehrer Rohde zu Altmorschen, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Mörshausen, Kr. Homberg,

der 2te Lehrer Kurzrock zu Iba, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev Schule zu Adelshausen, Kr. Melsungen,

der Lehrer Krick zu Höf und Haid, Kr. Fulda, als 2ter Lehrer an die kath. Schule zu Flieden, dess. Kreises,

der Lehrer Jung zu Gotmannsrode, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Mörshain, Kr. Ziegenhain,

der Lehrer Stahl zu Roßberg, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Heimbach, Kr. Ziegenhain,

der provisor. angestellte 2te Lehrer Volkwein zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, prov. als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen,

der isr. Lehrer und Vorsänger Isaac zu Nichelsdorf an die isr. Lehrer- und Vorsängerstelle zu Niedenstein.

Provisorisch ernannt wurden:

der Schulverweser Hain zu Fritzlar zum 3ten Lehrer an der kath. Knabenschule daselbst,

der Schulverweser Wetzer zu Magdlos, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule daselbst,

der Lehrergehülfe Hampe zu Harleshausen zum 3ten Lehrer an der evangel. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel,

der Lehrergehülfe Schneider zu Schreufa auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule zu Biermünden, Kr. Frankenberg,

der Schulverweser Senz zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Glintzer zu Schemmern, Kr. Eschwege, zum 4ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Siebert zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der kath. Schule zu Höf und Haid, Kr. Fulda.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten:

der Rector, Past. extr. Paulus zu Wolfhagen und der Lehrer, Past. extr. Vogt zu Melsungen, behufs der Uebernahme von Hülfslehrerstellen an den Gymnasien zu Cassel bezw. Marburg, ferner

die Lehrer Grün zu Marburg und Markert zu Hoof, behufs der Uebernahme von Lehrerstellen an den städtischen Schulen zu Cassel, sowie

die Lehrer Grebe zu Homberg, Stöhr zu Großalmerode, Aßmann zu Cölbe und Klassert zu Züntersbach.

Pensionirt wurden:

die Lehrer, Conrector Jungmann zu Frankenberg und Wilkening zu Uchtdorf.

Gestorben sind:

die Lehrer Weickert zu Hanau, Ofenstein zu Fritzlar, Kappe zu Sachsenhagen, Schmidt zu Sipperhausen, Sachs zu Udenhain, Reidhardt zu Lieblos, Eckhardt zu Berkersheim, Lutz zu Grüßen, Schröder zu Schwebda und Schien zu Mausswinkel.

Der Rentmeister des Landkrankenhauses zu Fulda, Krisch, ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 31. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 825 den Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872; unter

Nr. 826 die Bekanntmachung, betr. die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmacie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872; unter

Nr. 827 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 828 den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tiensin und von Bergen in Bangkok ist auf Grund des §. 1 des Ges. vom 4ten Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen, Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. Juni 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 829 das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer. Vom 31. Mai 1872; unter

Nr. 830 das Gesetz, betreff. die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872; und unter

Nr. 831 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 29. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. Mai 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8038 das Gesetz, betreff. die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872; unter

Nr. 8039 das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872; unter

Nr. 8040 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. April 1872, betr. die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Miedzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz; unter

Nr. 8041 das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thlrn. Vom 10. April 1872; unter

Nr. 8042 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Mai 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind; unter

Nr. 8043 den Allerhöchsten Erlaß vom 6. Mai 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind; und unter

Nr. 8044 die Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Grenau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

165. Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'schen Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thalern — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Ge-

Digitized by Google

werbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangs-Prüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Director der Anstatt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Moser.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um die fraglichen Stipendien unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1. August d. J. dahier einzureichen sind.

Cassel, am 24. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

166. Bekanntmachung, die Postkarten betreffend.

Nach der Verordnung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Mai beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) vom 1. Juli d. J. ab ½ Groschen bz. 2 Kreuzer.

Vom gleichen Zeitpunkt ab soll gestattet sein, daß außer den, bei den Postanstalten zu beziehenden Formularen zu Postkarten auch solche verwendet werden dürfen, welche das Publikum, je nach seinem Bedürfnisse auf eigene Kosten sich herstellen läßt, oder bei Papier-, Couvert- ꝛc. Fabrikanten ꝛc. entnimmt.

Von den Postanstalten werden die Postkarten-Formulare zu den bisherigen Bedingungen abgegeben, mithin die mit der Halbgroschen- ꝛc. Marke beklebten gegen Entrichtung des Markenwerthes, die nicht beklebten Formulare dagegen zum Preise von ½ Groschen oder 1 Kr. für je 5 Stück. Das neue Formular ist 8,4 Centim. hoch und 14,4 Centim. breit; es besteht aus stärkerem Papier als das bisherige.

Postkarten-Formulare, welche das Publikum sich selbst herstellen läßt, oder welche von Fabrikanten ꝛc. zum Verkauf gestellt werden, müssen in Größe, Format, Stärke und Steifheit den von der Post gelieferten gleichen; über kleine Abweichungen in Größe und Format wird von den Postanstalten hinweggesehen werden; doch kann dies bezüglich der Stärke und Festigkeit des Papierstoffes nicht geschehen. Die Farbe bleibt der Wahl überlassen. Ebenso die Angabe des Namens und der Firma des Absenders, einer entsprechenden Vignette u. s. w. mittelst Vordrucks u. s. w., gleichviel ob auf der Vor- oder Rückseite. Dagegen ist die gedruckte oder geschriebene Ueberschrift „Postkarte" auf der Vorderseite nothwendig. Die Rückseite ist für die schriftlichen oder gedruckten Correspondenz-Mittheilungen in bisheriger Art bestimmt. Auf die Vorderseite darf lediglich die Adresse geschrieben werden, der Bestimmungsort unten rechts. Die Marke ist oben rechts aufzukleben. Denjenigen Fabrikanten u. s. w., welche Postkarten Formulare zum Verkauf an das Publikum herzustellen beabsichtigen, wird, wenn sie sich in frankirten Schreiben an das General-Postamt wenden, schon jetzt eine Probe des amtlichen Formulars gratis geliefert werden.

Postkarten mit Rückantwort kosten vom 1. Juli ab 1 Sgr. bz. 4 Kreuzer. Unbeklebte Formulare derselben ½ Groschen bz. 2 Kreuzer für 5 Stück.

Berlin, den 29. Mai 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

167. Dem Stadtmagistrat zu Dinkelsbühl im Königreich Bayern ist die nachgesuchte Gestattung zum Verkaufe von Loosen für die im Monat Juli d. J. zu Dinkelsbühl zu veranstaltende Ausspielung von Vieh, landwirthschaftlichen Geräthschaften und veredelten Gewerbs-Erzeugnissen auch innerhalb des Regierungsbezirks Cassel höheren Orts ertheilt worden, was wir hiermit zur Kenntniß des Publikums bringen.

Cassel, den 23. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

168. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 54sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

58.	123.	177.	231.	306.	484.
542.	558.	626.	644.	844.	882.
886.	891.	957.	988.	1204.	1850.
1853.	1957.	2257.	2317.	2387.	2419.
2469.	2602.	2724.	2765.	3118.	3184.
3265.	3328.	3438.	3485.	3512.	3672.
3896.	4032.	4367.	4425.	4514.	4690.
4717.	5006.	5030.	5164.	5488.	5520.
5641.	5699.	5794.	5914.	5927.	6142.
6233.	6380.	6398.	6432.	6707.	6709.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 1. Juni 1872.

Königliches Regierungs-Präsidium.
v. Hardenberg.

169. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen verordnen wir bezüglich der aus dem oberen Niestethale nach Cassel führenden Wasserleitung, soweit dieselbe im Regierungsbezirke Cassel liegt, wie folgt:

Beschädigungen der gedachten Wasserleitung und der dazu gehörigen Sammel- und sonstigen Anlagen und Zubehörungen, der Röhren selbst, sowie der darüber befindlichen Erddecke, durch Aufgraben der letzteren, ferner die Zerstörungen und Beschädigungen der Brunnen und Brunnendeckel, der Lufthähne, Schieber und sonstigen Vorrichtungen, die Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung der zur Bezeichnung der Trace des Röhrenstranges eingesetzten oder noch einzusetzenden Steine und sonstigen Merkzeichen, sowie endlich alle den Betrieb der Wasserleitung störenden Handlungen an den Wasserwerken, wie das unbefugte Oeffnen und Schließen der Lufthähne, Schieber ꝛc. werden mit Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel, den 3. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

170. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 6. v. Mts. dem Eichungsamte zu Hersfeld auch die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen für den gewöhnlichen Handelsverkehr bis auf Weiteres beigelegt worden ist.

Cassel, am 5. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

171. Mittwoch den 24. Juli cr., von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa hundert Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), vierjährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen, meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche vierjährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1842.

Der Landstallmeister. von Dassel.

172. Vom 8. Juni cr. an wird die zweite Botenpost zwischen Sachsenhagen und Lindhorst folgenden Gang erhalten:

aus Sachsenhagen 2 Uhr Nachmittags,
in Lindhorst 3¹⁵ Nachmittags,
zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hannover 3⁴⁵ Nachmittags,
aus Lindhorst 4¹⁵ Nachmittags,
in Sachsenhagen 5⁰⁰ Nachmittags.

Münster, den 5. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director.

173. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Mai 1867 präsentirten Muthung wird der Allendorfer Gewerkschaft zu Holzminden unter dem Namen

„Hermann Heinrich"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 766,328 □Mtr., geschrieben: Siebenhundert sechsundsechszig Tausend dreihundert achtundzwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rückerode und Hundelshausen, sowie in dem fiskalischen Forstrevier Hundelshausen, Amtsgerichtsbezirks Witzenhausen, im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

174. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Februar 1867 präsentirten Muthung wird der Allendorfer Gewerkschaft zu Holzminden unter dem Namen

„Pochhaus"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

Digitized by Google

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 735,504 □Mtr., geschrieben: Siebenhundert fünfunddreißig Tausend fünfhundert und vier Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Witzenhausen, Dohrenbach, Rückerode und Wendershausen, sowie in dem fiskalischen Forstreviere Hundelshausen, Amtsgerichtsbezirks Witzenhausen im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

173. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 25. Februar 1867 präsentirten Muthung wird der Allendorfer Gewerkschaft zu Holzminden unter dem Namen

„**Mathilde**"

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 721,214 □Mtr., geschrieben: Siebenhundert einundzwanzig Tausend Zweihundert und vierzehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Wendershausen und im fiskalischen Forstrevier Hundelshausen, Amtsgerichtsbezirks Witzenhausen, im Kreise Witzenhausen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Schwerspaths** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 1. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Regierungs- und Baurath Sezekorn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension bewilligt worden, unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 3r Klasse.

Der Polizei-Commissarius Frankfurth zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft nach Hanau versetzt worden.

Der Rentmeister Mensing von Friedewald ist zur Steuerkasse Rinteln, der Rentmeister Brandau von Lichtenau zur Steuerkasse Friedewald und der Steuerempfänger Bell von Rosenthal zur Steuerkasse Lichtenau versetzt worden.

Der Eisenbahn-Stations-Assistent Möhl in Salzschlirf ist zum Post-Expediteur daselbst bestellt worden.

Ferner wurden zu Post-Agenten bestellt: der Einwohner Lentulus in Bergen bei Hanau, der Orgelbauer Peternell in Seligenthal, der Lehrer Bender in Fechenheim und der Oeconom Grieneisen in Hönebach.

Ernannt wurden: der Postconducteur Kahl in Schlüchtern zum Büreaudiener bei dem Postamte in Hersfeld, der Hülfs-Unterbeamte Rüge in Wanfried zum Briefträger und Wagenmeister bei der dasigen Postverwaltung, der Militair-Invalide Agthe in Apolda zum Landbriefträger bei dem Postamte in Cassel und der Stadtpostbote Weckesser in Cassel zum Packetträger bei dem dasigen Postamte.

Der Büreaudiener Fischer ist von Hersfeld nach Frankfurt a/M. versetzt, der Post-Expedient Garrot in Cassel ist aus dem Postdienste ausgeschieden und der Postsecretair Eggert in Cassel ist gestorben.

Dem Pfarr-Vicar Ferdinand Julius Otto Paasche zu Barchfeld ist die erledigte Pfarrstelle zu Brotterode verliehen worden.

Versetzt wurden: der Kastellan Witzell im Residenzschloß zu Cassel in gleicher Eigenschaft in die Löwenburg zu Wilhelmshöhe; der Kastellan Heisterhagen im Schlosse zu Wilhelmshöhe in gleicher Eigenschaft in das Residenzschloß zu Cassel; der Kastellan Baldewein zu Fulda in gleicher Eigenschaft in das Schloß zu Wilhelmshöhe.

Der frühere Kurfürstliche Kammerdiener Benzing ist zum Kastellan für das Schloß zu Fulda ernannt worden.

Der Sergeant Marx vom Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 11 ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte in Eschwege bestellt worden.

Der Pedell bei der ständischen Schatzkasse dahier, Martin Werner, ist auf sein Nachsuchen in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

176. Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

177. Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A.; der Neumärkischen Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltenes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

178. Nach einer in dem Kgl. Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Febr. d. J. erlassenen Verordnung ist für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Sept. 1855 kreirten Königl. Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von 6 Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin an gerechnet, gewährt, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Hauptkasse zu Dresden und der Lotterie-

Digitized by Google

Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Cassel, am 24. April 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

179. In Gemäßheit desbalbiger Weisung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 11. Juni d. J. wird hierdurch die unter dem 3ten desselben Monats Allerhöchst vollzogene Concessions-Urkunde, betreffend den Bau und den Betrieb einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Concessions-Urkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen durch die Stadtgemeinde Schmalkalden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Magistrate der Stadt Schmalkalden darauf angetragen worden ist, der Stadtgemeinde Schmalkalden die Concession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen zu ertheilen, wollen Wir diese Concession, sowie das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maßgabe des Gesetzes vom 3. November 1838, unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I. Die Stadtgemeinde Schmalkalden ist bezüglich des Baues und des Betriebes der Bahn vor Allem den Bestimmungen des dieserhalb mit der Herzoglich Sachsen-Meiningschen Staatsregierung abzuschließenden Staatsvertrages unterworfen.

II. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens bis zum 1. Januar 1875 erfolgen.

Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche Bauprojecte und der Hauptkostenanschlag der Genehmigung des letzteren.

2) Die Stadtgemeinde hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bei dem Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

3) Der Staatsregierung ist vorbehalten, zur speciellen technischen Beaufsichtigung der Bau-Ausführung einen besonderen technischen Commissarius zu bestellen, der unbeschadet des allgemeinen gesetzlichen Aufsichtsrechts und der daraus entspringenden Befugnisse des Staats (§. 46 des Eisenbahngesetzes vom 3. Nov. 1838) die solide und vorschriftsmäßige Ausführung des Baues, sowie die Verwendung geeigneter Materialien und Betriebsmittel zu überwachen hat. Die Stadtgemeinde ist verbunden, den Anforderungen des Commissarius unter Vorbehalt des an den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten binnen zehntägiger präclusivischer Frist einzulegenden Recurses unbedingt Folge zu leisten.

Die dem Staate durch diese specielle Aufsicht erwachsenden Kosten hat die Stadtgemeinde nach der Bestimmung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu erstatten.

4) Die Stadtgemeinde ist zum Bau und Betriebe eines zweiten Geleises, sowie zur nachträglichen Anlegung neuer Stationen und Haltestellen verpflichtet, wenn und soweit die Regierung solches im Verkehrs-Interesse für erforderlich erachtet.

III. Zur Sicherung der steten Instandhaltung der Bahn und ihrer Betriebsmittel hat die Stadtgemeinde mit der Eröffnung des Betriebes einen Erneuerungs- und einen Reservefonds zu bilden. Dem Erneuerungsfonds, aus welchem vornehmlich die Kosten der Erneuerung der Lokomotiven nebst Tendern und Wagen, beziehungsweise einzelner Hauptbestandtheile derselben, als: Feuerkasten, Kessel, Cylinder, Siederöhren, Federn, Achsen, Räder, Radreifen, Bremsen, Wasserbehälter, Wagenkasten und Coupées, sowie die Erneuerung der Schienen, Schwellen, Weichen und der kleinen Eisentheile des Oberbaues gedeckt werden sollen, sind die Einnahmen aus dem Verkaufe der entsprechenden alten Materialien, ein nach Anhörung der zuständigen städtischen Behörde von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzender jährlicher Zuschuß aus den Betriebs-Einnahmen sowie die Zinsen des Erneuerungsfonds selbst zu überweisen.

Der Reservefonds, der die Mittel zur Bestreitung der durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und große Unglücksfälle hervorgerufenen außerordentlichen Ausgaben gewähren, mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auch zu den Kosten nachträglich für erforderlich oder zweckmäßig erachteter Ergänzungsbauten herangezogen werden soll, ist durch Ueberweisung eines von der zuständigen städtischen Behörde zu bestimmenden, nicht unter dem Betrage von einem Zwanzigstel Procent des auf 200,000 Thaler angenommenen Baukapitals verbleibenden jährlichen Zuschusses aus den Betriebs-Einnahmen, sowie der Zinsen des Reservefonds selbst bis zur

Höhe von 4000 Thalern (Viertausend Thalern) zu verstärken und in dieser Höhe zu erhalten.

Die Anlegung der Bestände des Erneuerungs- und Reservefonds hat in Preußischen Staats- und vom Staate garantirten Papieren stattzufinden.

IV. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten, ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter- als für den Personenverkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Stadtgemeinde überlassen wird.

Die Stadtgemeinde hat auf desfallsiges Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Beförderung von Personen in 4 Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Art. 45 der Verfassung des Deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennig-Tarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

Die Stadtgemeinde übernimmt ferner die Verpflichtung, soweit der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten es im Verkehrs-Interesse für nöthig erachtet, jederzeit auf dessen Verlangen mit anderen in- und ausländischen Bahnverwaltungen für die Beförderung von Personen und Gütern einen durchgehenden Verkehr mittelst directer Expeditionen und Tarife zu errichten und hierbei insbesondere auch in ein gegenseitiges Durchgeben der Transportmittel gegen die übliche, nöthigenfalls von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festzusetzende Vergütung zu willigen. Bezüglich dieser directen Tarife ist die Stadtgemeinde verpflichtet, auf Verlangen des Ministers für Handel und öffentl. Arbeiten auf ihren, in diesem neu einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu berührenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für die gleichartigen Transportgegenstände in ihrem Lokaltarife erhebt.

Sollte sie jedoch in einem anderen durchgehenden Verkehre für jene Strecke ihrer Bahn einen unter dem Lokal-Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile ermäßigten Satz pro Centner und Meile beziehen, so muß sie für jene Strecke diesen ermäßigten Tarifsatz auch in dem neu zu errichtenden durchgehenden Verkehre auf Verlangen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugestehen.

Für durchgehende Gütertransporte wird die Erhebung einer Expeditionsgebühr für die Bahn von Schmalkalden nach Wernshausen ausgeschlossen, wenn weder die ursprüngliche Versandt- noch die letzte Adreßstation an dieser Bahn liegt.

Die vorbezeichnete Verpflichtung der Stadtgemeinde zur Einrichtung eines directen Verkehrs und zum Zugeständnisse des vorbezeichneten Tarifsatzes wird jedoch durch die Bereitwilligkeit der anderen betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen bedingt, in diesem Verkehre ihren Tarif nach denselben Grundsätzen zu normiren und somit für ihre in dem einzurichtenden durchgehenden Verkehre zu benutzenden Strecke den niedrigsten Tarif-Einheitssatz pro Centner und Meile zuzugestehen, welchen sie auf dieser Strecke für gleichartige Transportgegenstände in ihrem Lokalverkehr resp. in einem anderen durchgehenden Verkehr erheben.

Sollte die Stadtgemeinde zum Zwecke der Errichtung eines neuen directen durchgehenden Verkehrs das gleiche Zugeständniß, wie es vorstehend präcisirt ist, von einer anderen Bahnverwaltung fordern, und die letztere ohne von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für zulänglich erachtete Gründe sich weigern, auf den von der Stadtgemeinde vorgeschlagenen directen Verkehr überhaupt einzugehen, oder jenes Zugeständniß in Betreff des Tarifsatzes zu machen, so ist die Stadtgemeinde an das ihrerseits auf Erfordern des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten für einen directen Verkehr, an welchem die sich weigerlich haltende Bahnverwaltung mitbetheiligt ist, gemachte frühere Zugeständniß nicht mehr gebunden.

V. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armeebedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

VI. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Stadtgemeinde verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,

2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung einen Postwagen und innerhalb desselben

a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,

b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,

c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

unentgeltlich zu befördern.

Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt; es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von

Digitized by Google

Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.

3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Stadtgemeinde die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Stadtgemeinde entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Axe und Meile zu bemessende Hergabe- und Transportvergütung.

5) Die Stadtgemeinde übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Auslanziren ꝛc. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

VII. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Stadtgemeinde diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VIII. Die Stadtgemeinde ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

IX. Beschlüsse der Stadtgemeinde, welche die Uebernahme des Betriebes auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebes der eigenen Bahn an eine andere Bahnverwaltung, oder den Verkauf der Bahn aussprechen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Königlichen Staatsregierung.

Die gegenwärtige Urkunde soll durch das Amtsblatt des betreffenden Regierungsbezirks, welchem die Gemeinde Schmalkalden angehört, auf Kosten der letzteren bekannt gemacht und eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung in die Gesetzsammlung aufgenommen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Schloß Babelsberg, den 3. Juni 1872.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gez.] Graf v. Itzenplitz.

180. 1. Die nachbezeichneten Posten haben vom 1sten Juni cr. ab folgenden Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern:
aus Arolsen 5^{15} früh, in Wabern 1^{24} Nachm.,
„ Wabern 3 Nachm., in Arolsen 11^{36} Abds.

2) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl:
aus Böhl 6^{10} Vorm., in Sachsenhausen 7^{56} Vrm.
„ Sachsenhausen 9^{10} Abds., in Böhl 10^{50} Abds.

3) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Corbach:
aus Corbach 5^{35} früh, in Sachsenhausen 7^{33} Vorm.
„ Sachsenhausen 9^{10} Abds., in Corbach 10^{30} Abds.

4) Ständige Personenpost zw. Fritzlar u. Wildungen:
aus Wildungen 4^{20} früh, in Fritzlar 5^{50} früh,
„ Fritzlar 9^{56} Abds., in Wildungen 11^{20} Abds.

5) Sommer-Personenpost zw. Fritzlar u. Wildungen:
aus Fritzlar 10^{30} Vorm, in Wildungen 12 Mittags,
„ Wildungen 4^{30} Nachm., in Fritzlar 6 Abds.

6) Botenpost zwischen Fritzlar und Züschen:
aus Fritzlar 10^{43} Vorm., in Züschen 12^{15} Nachm.,
„ Züschen 4 Nachm., in Fritzlar 5^{30} Nachm.

7) Personenpost zwischen Corbach und Medebach:
aus Corbach 8^{40} Abds., in Medebach 10^{40} Abds,
„ Medebach 4^{56} früh, in Corbach 6^{56} Vorm.

8) Personenpost zwischen Arolsen und Corbach:
aus Arolsen 11^{20} Vorm., in Corbach 1^{56} Nachm.,
„ Corbach 1^{46} Nachm., in Arolsen 3^{56} Nachm.

9) Personenpost zwischen Arolsen und Stadtberge:
aus Arolsen 2 Nachm., in Stadtberge 4^{46} Nachm.,
„ Stadtberge 6 Vorm., in Arolsen 8^{46} Vorm.

10) Privat-Personenpost zwischen Corbach und Adorf:
aus Corbach 2^{20} Nachm., in Adorf 4^{50} Nachm.
„ Adorf 6 früh, in Corbach 8^{30} Vorm.

11) Botenpost zwischen Arolsen und Landau:
aus Arolsen 4^{20} Nachm., in Landau 6^{20} Abds.,
„ Landau 9 Vorm., in Arolsen 11 Vorm.

12) Personenpost zwischen Driburg und Pyrmont:
aus Driburg 8^{10} Abds., in Pyrmont 1 früh,
„ Pyrmont 5 früh, in Driburg 9^{50} Vorm.

13) Personenpost zwischen Höxter und Pyrmont:
aus Höxter 11^{15} Vorm., in Pyrmont 3^{15} Nachm.,
„ Pyrmont 9^{50} Vorm., in Höxter 1^{46} Nachm.

14) Personenpost zwischen Arolsen und Bonenburg:
aus Arolsen 4^{15} früh, in Bonenburg 7^{20} Vorm.,
„ Bonenburg 8^{20} Abds., in Arolsen 11^{25} Abds.

15) Personenpost I zw. Arolsen und Warburg—Bhf.:
aus Warburg—Bhf. 8^{15} Vrm., in Arolsen 11^{5} Vrm.,
„ Arolsen 10^{46} Vrm., in Warburg—Bhf. 1^{26} Nchm.

16) Personenpost II zw. Arolsen und Warburg—Bhf.:
aus Warburg—Bhf. 4 Nachm., in Arolsen 6^{50} Abds,
„ Arolsen 4^{10} Nchm., in Warburg—Bhf. 6^{30} Abds.

Digitized by Google

17) Personenpost zwischen Herford und Pyrmont:
aus Pyrmont 5^{45} früh, in Herford 12^{45} Nachm.,
„ Herford 1^{30} Nachm., in Pyrmont 8^{45} Abds.
18) Personenpost zwischen Bonenburg und Corbach:
aus Bonenburg 2^{45} Nchm., in Corbach 8^{25} Abds.,
„ Corbach 7 früh, in Bonenburg 3 Nachm.
19) Personenpost zwischen Elze und Pyrmont:
aus Elze 2^{30} früh, in Pyrmont 8 Vorm.,
„ Pyrmont 7 Abds., in Elze 12^{30} Nachts.
20) Personenpost I zw. Guntershausen u. Gudensberg:
aus Guntershsn. 9^{10} Vrm., in Gudensbg. 10^{40} Vrm.,
„ Gudensberg 5^{55} Vrm., in Guntershsn. 7^{25} Vrm.
21) Lokal-Personenpost I zw. Wabern und Fritzlar:
aus Fritzlar 6 früh, in Wabern 6^{30} Vorm.,
„ Wabern 9^{15} Vorm., Fritzlar 10^{20} Vorm.
22) Lokal-Personenpost II zw. Wabern und Fritzlar:
aus Fritzlar 6^{10} Abds., in Wabern 7 Abds.,
„ Wabern 8^{40} Abds., in Fritzlar 9^{45} Abds.
23) Personenpost I zwischen Wabern und Homberg:
aus Homberg 5^{15} früh, in Wabern 6^{45} Vorm.,
„ Wabern 9^{15} Vorm, in Homberg 11 Vorm.
24) Personenpost II zwischen Wabern und Homberg:
aus Homberg 5^{30} Nachm., in Wabern 7 Abds.,
„ Wabern 8^{40} Abds., in Homberg 10^{25} Abds.
25) Personenpost zwischen Fritzlar und Wolfhagen:
aus Wolfhagen 7^{50} Vrm., in Fritzlar 12^{10} Nchm.,
„ Fritzlar 4^{50} Nchm., in Wolfhagen 8^{40} Abds.
26) Personenpost I zwischen Jesberg u. Zimmersrode:
aus Jesberg 5^{15} früh, in Zimmersrode 6^{15} Vorm.,
„ Zimmersrode 9^{40} Vorm., in Jesberg 10^{40} Vorm.
27) Personenpost II zwischen Jesberg u. Zimmersrode:
aus Jesberg 5^{35} Nachm., in Zimmersrode 6^{25} Abds.,
„ Zimmersrode 9^{15} Abds, in Jesberg 10^{15} Abds.
28) Personenpost I zw. Frielendorf u. Zimmersrode:
aus Frielendorf 4^{45} früh, in Zimmersrode 6^{15} Vorm.,
„ Zimmersrode 9^{40} Vorm., in Frielendorf 11 Vorm.
29) Personenpost II zw. Frielendorf u. Zimmersrode:
aus Frielendorf 5^{10} Nachm., in Zimmersrode 6^{30} Abds.,
„ Zimmersrode 9^{15} Abds., in Frielendorf 10^{33} Abds.
30) Lokal-Personenpost I zwischen Treysa—Bhf. und Ziegenhain:
aus Ziegenhain 5^{15} früh, in Treysa—Bhf. 6 Vorm.,
„ Treysa—Bhf. 10^{20} Vrm, in Ziegenh. 10^{50} Vrm.
31) Lokal-Personenpost II zwischen Treysa—Bhf. und Ziegenhain:
aus Ziegenh. 12^{45} Nchm., in Treysa—Bhf. 1^{15} Nchm.,
„ Treysa—Bhf. 3 Nachm., in Ziegenhain 3^{30} Nachm.
32) Lokal-Personenpost III zwischen Treysa—Bhf. und Ziegenhain:
aus Ziegenhain 5^{50} Nachm., in Treysa—Bhf. 6 Abds.,
„ Treysa—Bhf. 6^{50} Abds., in Ziegenhain 7^{20} Abds.
33) Personenpost zwischen Ziegenhain und Alsfeld:
aus Alsfeld 5^{50} früh, in Ziegenhain 8^{50} Vorm.,
„ Ziegenhain 3^{45} Nchm., in Alsfeld 6^{45} Nchm.
34) Personenpost zw. Treysa—Bhf. und Oberaula:
aus Oberaula 5^{40} früh, in Treysa – Bhf. 9^{15} Vorm.,
„ Treysa—Bhf. 9^{40} Abds., in Oberaula 1^{15} früh.
35) Personenpost II zwischen Marburg und Laasphe:
aus Marburg Stadt 8^{20} Abds., in Laasphe 1^{45} früh,
„ Laasphe 11^{50} Vrm., in Marburg St. 5^{15} Nchm.
36) Personenpost zwischen Hanau und Marköbel:
aus Hanau 4 Nachm., in Marköbel 5^{45} Nachm.,
„ Marköbel 5^{35} früh, in Hanau 7^{30} Vorm.
37) Personenpost I zwischen Bergen und Mainkur:
aus Bergen 5^{40} Vorm., in Mainkur 6^{10} Vorm.,
„ Mainkur 6^{50} Vorm., in Bergen 7^{45} Vorm.
38) Personenpost II zwischen Bergen und Mainkur:
aus Bergen 5 Nachm., in Mainkur 5^{35} Nachm.,
„ Mainkur 6^{25} Nachm., in Bergen 7^{10} Abds.
39) Personenpost zwischen Birstein und Wächtersbach:
aus Wächtersbach 9 Abds., in Birstein 11 Abds.,
„ Birstein 5^{20} früh, in Wächtersbach 6^{50} Vorm.
40) Personenpost zwischen Orb und Wächtersbach:
aus Wächtersbach 8^{50} Abds., in Orb 9^{55} Abds.,
„ Orb 6 Vorm., in Wächtersbach 6^{45} Vorm.
41) Privat-Personenpost zw. Orb und Wächtersbach:
aus Wächtersbach 7^{40} Vorm., in Orb 8^{25} Vorm.,
„ Orb 5^{35} Nchm., in Wächtersbach 6^{20} Abds.
42) Personenposten zwischen Schlüchtern — Stadt und Schlüchtern — Bahnhof:
aus Schlüchtern—Stadt um 7^{35} Vrm., 11^{45} Vrm., 3^{45} Nachm., 7^{10} Abds., 8^{45} Abds.,
aus Schlüchtern—Bhf. um 8^{5} Vorm. 12^{15} Nchm., 4^{10} Nachm., 7^{45} Abds., 9^{15} Abds.
43) Personenpost zwischen Hünfeld und Geisa:
aus Geisa 3^{15} Nachm., in Hünfeld 5^{15} Nachm.,
„ Hünfeld 11^{10} Nachm., in Geisa 1^{35} früh.
44) Personenpost zwischen Fulda und Gersfeld;
aus Fulda 4 Nachm. per Weyhers 5^{55}/6^{5} Nachm., in Gersfeld 8^{15} Abds.,
aus Gersfeld 4 früh per Weyhers 6/6^{10} Vorm., in Fulda 8 Vorm.
45) Personenpost zwischen Hersfeld und Friedewald:
aus Hersfeld 6 Abds., in Friedewald 9 Abds.,
„ Friedewald 6^{50} Vorm., in Hersfeld 9^{15} Vorm.
46) Personenpost zw. Schenklengsfeld und Mansbach:
aus Schenklengsfeld 8^{15} Abs., in Mansbach 9^{45} Abs.,
„ Mansbach 5^{55} früh, in Schenklengsfeld 7^{35} Vorm.
47) Personenposten zwischen Hersfeld—Stadt u. Hersfeld—Bahnhof:
aus Hersfeld—Stadt um 10 Vorm., 12^{55} Nachm., 2^{45} Nachm., 4^{50} Nachm.,
aus Hersfeld—Bahnhof um 10^{25} Vrm., 1^{15} Nchm., 3^{10} Nchm., 5^{15} Nachm.
48) Personenpost zw. Schmalkalden und Brotterode:
aus Schmalkalden 7 Abds., in Brotterode 9^{50} Abds.,
„ Brotterode 5^{25} früh, in Schmalkalden 7^{30} Vorm.
49) Personenpost zwischen Schmalkalden und Steinbach-Hallenberg:
aus Schmalkalden 7 Abds., in Steinbach-Hallenberg 8^{50} Abds.,
aus Steinbach-Hallenberg 6^{30} Vorm., in Schmalkalden 7^{45} Vorm.
50) Personenpost zw. Wernshausen u. Herrenbreitungen:
aus Wernshsn. 5^{55} Nchm., in Herrenbreitgn. 6^{50} Abs.,
„ Herrenbrtgn. 2^{25} Nchm., in Wernshsn. 3^{50} Nchm.

Digitized by Google

51) Personenpost I zw. Wernshausen u. Schmalkalden:
aus Schmalkalden 8^{10} Vrm., in Wernshsn. 8^{55} Vrm.,
„ Wernshsn. 10^{30} Vrm, in Schmalkldn. 11^{20} Vrm.

52) Personenpost II zw. Wernshausen u. Schmalkalden:
aus Schmalkldn. 3^{15} Nachm., in Wernshsn. 4 Nachm.,
„ Wernshsn. 5^{25} Nchm., in Schmalkldn. 6^{15} Nchm.

53) Personenpost III zw. Wernshausen u. Schmalkalden:
aus Schmalkalden 8^{15} Abds., in Wernshsn. 9 Abds.,
„ Wernshsn. 10 Abds., in Schmalkalden 10^{50} Abds.

54) Personenpost zwischen Bebra und Eschwege:
aus Bebra 5^{20} Nachm., in Eschwege 10 Abds.,
„ Eschwege 5^{45} früh, in Bebra 10^{25} Vorm.

55) Personenpost zwischen Sontra und Netra:
aus Sontra 7^{55} Abds., in Netra 9^{35} Abds.,
„ Netra 5^{15} früh, in Sontra 7^{15} Vorm.

56) Personenpost zwischen Sontra und Rentershausen:
aus Sontra 7^{50} Abds., in Rentershsn. 8^{50} Abds.,
„ Rentershausen 6^{15} Vorm., in Sontra 7^{15} früh.

57) Personenpost zwischen Morschen und Homberg:
aus Morschen 6^{3} Abds., in Homberg im Sommer 8^{40} Abds., im Winter 8^{55} Abds.,
aus Homberg 6^{45} Vorm., in Morschen im Sommer 9^{35} Vorm., im Winter 9^{35} Vorm.

58) Personenpost zwischen Morschen und Lichtenau:
aus Morschen 7^{40} Abds., in Lichtenau 10^{40} Abds.,
„ Lichtenau 4^{45} früh, in Morschen 7^{15} Vorm.

59) Personenpost zwischen Witzenhausen u. Eschwege:
aus Eschwege 6^{50} Vorm., in Witzenhsn. 10^{30} Vorm.,
„ Witzenhsn. 9^{20} Abds., in Eschwege 1^{20} früh.

60) Personenpost zwischen Witzenhausen u. Allendorf:
aus Witzenhsn. 8^{45} Vorm., in Allendorf 10^{40} Vorm.,
„ Allendorf 3^{20} Nachm., in Witzenhsn. 5^{15} Nachm.

61) Personenpost zw. Witzenhausen u. Großalmerode:
aus Witzenhsn. 9^{20} Abds., in Großalmerode 11^{5} Abs.,
„ Großalmerode 8^{50} Vrm., in Witzenhsn. 10^{35} Vrm.

62) Botenpost zwischen Allendorf und Wahlhausen:
aus Allendorf 11^{10} Vrm., in Wahlhausen 11^{40} Vrm.
„ Wahlhausen 2^{10} Nachm., in Allendorf 2^{40} Nachm.

63) Personenpost I zwischen Abterode und Albungen:
aus Abterode 6^{50} Vorm., in Albungen 7^{30} Vorm.,
„ Albungen 7^{50} Vorm., in Abterode 8^{35} Vorm.

64) Personenpost II zwischen Abterode und Albungen:
aus Abterode 11^{25} Abds., in Albungen 12^{5} Nchts.,
„ Albungen 12^{25} Nachts., in Abterode 1^{10} früh.

65) Personenpost zwischen Eschwege und Heiligenstadt:
aus Eschwege 3^{30} früh, in Heiligenstadt 7^{30} Vrm.,
„ Heiligenstadt 2^{35} Nchm., in Eschwege 6^{35} Abds.

66) Personenpost zwischen Volkmarsen u. Wolfhagen:
aus Volkmarsen 12 Mittags, in Wolfhagen 1^{45} Nachm.,
„ Wolfhagen 3^{15} Nachm., in Volkmarsen 5 Nachm.

67) Personenpost I zwischen Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 8^{20} Vorm., in Höxter 11 Vorm.,
„ Höxter 10^{25} Vorm., in Carlshafen 1^{5} Nachm.

68) Personenpost II zwischen Carlshafen und Höxter:
aus Carlshafen 4^{55} Nachm., in Höxter 7 Abds.,
„ Höxter 4^{5} Nachm., in Carlshafen 6^{35} Abds.

69) Personenpost I zwischen Haste und Rodenberg:
aus Rodenberg 6^{30} Vorm., in Haste 7^{45} Vorm.,
„ Haste 8^{45} Vorm., in Rodenberg 9^{55} Vorm.

70) Personenpost II zwischen Haste und Rodenberg:
aus Rodenberg 11^{55} Vorm., in Haste 12^{50} Nachm.,
„ Haste 4^{10} Nachm., in Rodenberg 5^{55} Nachm.

71) Personenpost III zwischen Haste und Rodenberg:
aus Rodenberg 8^{25} Abds., in Haste 9^{40} Abds.,
„ Haste 12^{15} Nachts, in Rodenberg 1^{50} früh.

72) Sommer-Personenpost zw. Haste und Nenndorf:
aus Haste 2 Nachm., in Nenndorf 2^{40} Nachm.,
„ Nenndorf 3 Nachm., in Haste 3^{45} Nachm.

73) Personenpost zwischen Lauenau und Rodenberg:
aus Rodenberg 10^{10} Vorm., in Lauenau 10^{40} Vorm.,
„ Lauenau 10^{50} Vorm., in Rodenberg 11^{20} Vorm.

74) Botenpost zwischen Lauenau und Rodenberg:
aus Lauenau 4^{35} Nachm., in Rodenberg 5^{35} Nachm.,
„ Rodenberg 5^{45} Nachm., in Lauenau 6^{45} Nachm.

75) Personenpost I zw. Bückeburg und Obernkirchen:
aus Obernkirchen 7^{45} früh, in Bückebg.-Bhf. 8^{35} Vrm.,
„ Bückebg.-Bhf. 9^{45} Vrm., in Obernkhn. 10^{30} Vrm.

76) Personenpost II zw. Bückeburg und Obernkirchen:
aus Obernkhn. 1^{55} Nchm., in Bückebg.-Bhf 2^{10} Nchm.,
„ Bückeburg-Bhf. 4 Nchm., in Obernkirchen 4^{45} Nchm.

77) Personenpost zwischen Bückeburg und Lemgo:
aus Bückeburg-Bhf. 8 früh in Lemgo 12^{55} Mittags,
„ Lemgo 1^{5} früh, in Bückeburg-Bhf. 6^{30} früh.

78) Personenpost zwischen Bückeburg und Höxter:
aus Höxter 1 früh, in Bückeburg-Bhf 12^{5} Nchm,
„ Bückeburg-Bhf. 3^{30} Nchm., in Höxter 2^{5} früh.

79) Lokal-Personenpost I zw. Bückeburg und Rinteln:
aus Rinteln 7^{30} früh, in Bückeburg-Bhf. 8^{45} Vorm.,
„ Bückeburg-Bhf. 10 Vorm., in Rinteln 11^{15} Vorm.

80) Lokal-Personenpost II zw. Bückeburg und Rinteln:
aus Rinteln 7 Abds., in Bückeburg-Bhf. 8^{15} Abds.,
„ Bückeburg-Bhf 9^{45} Abds., in Rinteln 11 Abds.

81) Personenpost zwischen Rinteln und Blotho:
aus Blotho 8^{40} Vorm., in Rinteln 11^{5} Vorm.,
„ Rinteln 5^{50} Nachm., in Blotho 7^{45} Abds.

82) Personenpost zwischen Bückeburg u. Hameln (vom 8 Juni cr. ab):
aus Hameln 4^{45} früh, in Bückeburg-Bhf. 8^{35} Vorm.,
„ Bückeburg-Bhf 1^{30} Nchm., in Hameln 5^{30} Nchm.

83) Personenpost zwischen Rinteln u. Rodenberg (vom 8. Juni cr. ab):
aus Rodenberg 5^{5} früh, in Rinteln 8^{45} Vorm.,
„ Rinteln 2^{15} Nchm., in Rodenberg 5^{50} Nchm.

84) Die täglich zweimalige Personenpost zw. Dörnberg und Zierenberg ist auf eine täglich einmalige mit folgendem Gange beschränkt:
aus Dörnberg 7^{10} Abds., in Zierenberg 7^{50} Abds.,
„ Zierenberg 6^{30} früh, in Dörnberg 7^{10} Vorm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:

1) Sommer-Personenpost zw. Wildungen u. Arolsen:
aus Wildungen 6^{5} Vorm., in Arolsen 11^{40} Vorm.,
„ Arolsen 6^{10} Abds., in Wildungen 11^{55} Abds.

2) Personenpost I zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 5 Vorm., in Salzschlirf 6^{10} Vorm.,
„ Salzschlirf 8 Vorm., in Schlitz 9^{10} Vorm.

3) Personenpost II zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 12^{30} Nachm., in Salzschlirf 2 Nachm.,
„ Salzschlirf 5 Nachm., in Schlitz 6^{10} Abds.
4) Personenpost III zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 8 Abds., in Salzschlirf 9^{10} Abds.,
„ Salzschlirf 9^{40} Abds., in Schlitz 10^{30} Abds.
5) Personenposten zwischen Immelborn u. Liebenstein über Barchfeld direct — für die Sommerzeit:
aus Liebenstein 5^{15} früh, 8^{30} Vorm., 3^{15} Nachm., 6 Abends,
aus Immelborn 6^{45} früh, 10 Vorm., 5 Nachm., 9^{15} Abends.
6) Botenposten zwischen Schweina und Barchfeld — für die Sommerzeit:
aus Schweina um 8 Vorm., 2^{30} Nachm.,
„ Barchfeld um 10^{30} Vorm., 5^{30} Nachm.

III. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:
1) Personenpost zwischen Fulda und Schlitz,
2) die beiden Personenposten zwischen Immelborn und Liebenstein über Barchfeld und Schweina — für die Dauer der Sommerzeit.

Cassel, den 12. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

181. Nach Beendigung der Herstellung der Cassel-Wolfhagener Straße wird die Personenpost zwischen Cassel und Wolfhagen vom 20sten cur. ab nicht mehr über Kirchditmold, sondern wie früher über Rothenditmold geleitet.

Cassel, den 17. Juni 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

182. In der Königlichen Central-Turn-Anstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen, und sind die Anmeldungen spätestens bis zum 25. Juli d. J. durch Vermittelung der zuständigen Kreislandräthe, Schulvorstände oder Schuldeputationen bei uns einzureichen.

Zufolge der den dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten diesfalls ertheilten Bestimmungen ist bezüglich der Aufnahme der Eleven Folgendes zu beachten:

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zu gleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.
2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist solches dringlich abzurathen, während ihres Aufenthaltes in Berlin, ihre Familien mitzubringen.
3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

Der Eintritt in die Anstalt bleibt jedoch von dem Ausfall der durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig.
4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt in Berlin, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.
5) Für den Unterhalt eines Eleven in Berlin sind mindestens 35 Thaler monatlich als erforderlich anzusehen. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der in Berlin bestehenden Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt in Berlin der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines dortigen Aufenthalts vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Cassel, den 10. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

183. Der concessionirte Markscheider Schulz hat seinen Wohnsitz von Wehlheiden bei Cassel nach der Grube Stellberg bei Wattenbach verlegt, was gemäß

Digitized by Google

§. 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider im Preußischen Staate vom 21. December 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Clausthal, den 11. Juni 1872.

Königliches Oberbergamt.

184. Polizei-Verordnung, betreffend die öffentliche Aufführung von musikalischen oder theatralischen Leistungen, Schaustellungen u. dergl.

Auf Grund der §§. 5 u. 6 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. Septbr. 1867 und auf Grund des §. 59 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, wird nach Berathung mit den Gemeinde-Vorständen, unter Aufhebung der für den Bezirk der Stadt Frankfurt erlassenen Verordnungen vom 28. Februar und 13. Mai 1869, für den inneren und äußeren Polizeibezirk von Frankfurt verordnet, was folgt:

§. 1. Wer musikalische oder theatralische Aufführungen, Schaustellungen oder sonstige Lustbarkeiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder in öffentlichen Lokalen ausführen will, bedarf der polizeilichen, schriftlich zu ertheilenden Erlaubniß.

§. 2. Der Inhaber der Erlaubniß muß den ihm ertheilten Erlaubnißschein stets bei sich führen und den Polizeibeamten auf Erfordern vorzeigen. Er darf die Grenzen, welche ihm in demselben bezüglich der Zeit oder der Art der Ausübung seines Gewerbes gezogen sind, nicht überschreiten. Er darf den Erlaubnißschein keinem Andern überlassen oder sonstigen Mißbrauch damit treiben.

§. 3. Bei Ausübung ihres Gewerbes dürfen die in §. 1 bezeichneten Personen in Privathäusern oder Gehöfter und Gärten ohne Aufforderung der Bewohner nicht eintreten.

§. 4. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen die in §. 1 bezeichneten Personen sich an solchen Orten nicht aufstellen, wo durch ihre Aufstellung oder durch das in Folge ihrer Productionen sich ansammelnde Publikum der ungehinderte Straßenverkehr beeinträchtigt wird.

§. 5. Straßenmusiken dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Morgens vor 7 und Abends nach 10 Uhr nicht stattfinden.

In der Nähe von Kirchen während des Gottesdienstes, von Schulen während des Schulunterrichts, von Hospitälern und von Amts- und Gerichtslokalitäten während der Dienststunden sind dieselben untersagt.

An Sonn- und Feiertagen dürfen Productionen und Schaustellungen vor 4 Uhr Nachmittags nicht beginnen.

§. 6. Am Charfreitag und Buß- und Bettag sind Productionen und Schaustellungen, mit Ausnahme von geistlichen Concerten, gänzlich untersagt; an dem diesen Feiertagen, sowie dem Ostersonntag, dem Pfingstsonntag und ersten Weihnachtsfeiertage vorhergehenden Tage sind Straßenmusiken und sonstige Straßenproductionen nur bis 5 Uhr Nachmittags gestattet.

§. 7. Auf Darstellungen, bei welchen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse obwaltet und welche in geschlossenen, eigens dazu eingerichteten Lokalen stattfinden, sind die §§. 1 bis einschl. 5 dieser Verordnung nicht anwendbar.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thlrn. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Tagen bestraft.

Frankfurt a. M., den 22. Mai 1872.

Der Polizei-Präsident. von Madai.

Personal-Chronik.

Aus Anlaß des 50jährigen Amts-Jubiläums ist dem Obergerichts-Rath Fuchs zu Hanau der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste, und

dem Rechtsanwalt, Bürgermeister Baumann der Rothe Adler-Orden vierter Classe mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Referendarius Pauly von Paderborn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cassel übernommen; Referendarius v. Winkler zum Gerichts-Assessor ernannt.

Versetzt sind: Gerichtsbote Siebert zu Hersfeld an das Amtsgericht zu Grebenstein und Gerichtsbote Wagner zu Langenselbold an das Amtsgericht zu Steinau.

Kreisgerichtsbote Gärtner zu Rintein ist in Ruhestand versetzt und ihm das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gerichtsbote Bauscher zu Hanau ist auf Nachsuchen von seinem Amte entlassen.

Dem Gerichtsboten Sandrock zu Spangenberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Gestorben sind die Gerichtsboten M. Adrian zu Weyhers, Jahn zu Steinau, Krotl zu Sontra und der Rechtsanwalt Cramer zu Bergen.

Dem außerordenti. Pfarrer und dermaligen Pfarrverweser zu Malefeld, Friedrich Walther, ist die Pfarrstelle zu Helmarshausen, in der Klasse Trendelburg, und dem bisherigen ersten Pfarrer zu Frankenberg und Metropolitan der Klasse gleichen Namens, Dr. Carl Wilhelm Hochbuth, mit Beibehaltung des Amtscharacters eines Metropolitans a. D., die zweite Pfarrstelle an der Unterneustädter Gemeinde hierselbst verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 29. Juni 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. Juni 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 832 das Gesetz, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872; unter

Nr. 833 das Gesetz, betreff. die Einführung der Gewerbe-Ordnung des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Vom 12. Juni 1872; unter

Nr. 834 die Bekanntmachung, betr. die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872; unter

Nr. 835 Ernennungen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 836 Exequatur-Ertheilung.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. Juni 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 837 das Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872, und unter

Nr. 838 das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 26. Juni 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 839 das Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872; unter

Nr. 840 das Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

Nr. 841 das Gesetz, betreff. den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872; unter

Nr. 842 das Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872; unter

Nr. 843 das Gesetz, betr. die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landesposten durch die deutsche Reichs-Postverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872; unter

Nr. 844 die Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Jan. 1872; und unter

Nr. 845. Auf Grund der Bestimmung im Art. 36 der Verfassung des Deutschen Reichs ist, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Königlich Preußischen Ober-Steuer-Controleurs Hahn der Königlich Preußische Hauptamts-Controleur Flitner, mit dem Wohnsitze in Mainz, als Stations-Controleur beigeordnet worden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

185. Bekanntmachung, betreffend die 15te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zins-Coupons Serie V Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg

Digitized by Google

bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

186. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 u. 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

187. Nachdem durch Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte I. Klasse innerhalb des Geltungsbereiches der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf Grund des §. 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften bestimmt worden, daß die Wundärzte I. Klasse für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Cassel, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

188. Die seitherigen Forstreviere Allendorf und Wiera sind zu einer Oberförsterei „Neustadt" vereinigt worden.

Cassel, am 18. Juni 1872.

Königliche Regierung. v. Bodelschwingh.

Personal-Chronik.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Der Polizei-Commissarius Wohlrabe zu Cassel ist in gleicher Eigenschaft nach Marburg versetzt worden.

Der Büreau-Hülfsarbeiter Jean Reins ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung hierselbst ernannt worden.

Der Steuer-Executor Hartmann zu Gelnhausen ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab aus dem Dienste entlassen worden.

Dem bisherigen außerordentl. Pfarrer und Schul-Rector zu Sontra, Carl Heinrich Eberth, ist die Pfarrstelle zu Albungen, in der Klasse Allendorf, verliehen worden.

Der Amtsphysikus Dr. Fuhrhans zu Langenselbold ist zum Kreisphysikus für den Kreis Gelnhausen bestellt worden.

Der Schutzmann Jacob Brehm zu Hanau ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Schichtmeister und Secretair Sallmann zu Beckerbagen ist am 1. d. Mts. gestorben.

Der Bergreferendar Pfort ist zum Bergassessor und der Faktor Schultheis zu Schönstein zum Hütten-Inspector bei dem Hüttenamte zu Rothehütte ernannt worden.

Der concessionirte Markscheider Schulz zu Wehlheiden bei Cassel hat seinen Wohnsitz nach der Grube Stellberg bei Wattenbach verlegt.

Der Steuer-Executor Heinrich Keil zu Frankenberg ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Schatzzahlmeister bei der ständischen Schatzkasse, Henkel, ist von Sr. Majestät dem König der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Kreisphysikus Dr. Menz in Fulda ist gestorben.

Der dem Bürgermeister Ruez zu Amöneburg ertheilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte des Polizeianwalts bei dem Amtsgericht daselbst ist zurückgezogen und sind diese Geschäfte nunmehr dem dasigen Stadtkämmerer Pabst übertragen worden.

Der Hülfsbote Joh. Konrad Hoffmann ist zum Boten bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 52.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Sonnabend den 6. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

189. Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14ten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon vom 22. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und abgesondert davon die am 1. k. Mts. fälligen Coupons Serie IV Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der 14ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 16. December v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt, mit welchen die Coupons Serie V Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a. M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzialkassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

190. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Weimar vom 16ten September d. J. ist behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30sten April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweiligen Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Cassel, am 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

191. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, communalständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.,
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

192. Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

(§. 15, 3. letztes alinea.) Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken des 1., 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der Xten Infanterie-Brigade (event. Regierungsbezirk ꝛc. N. N.)" *)

Im Bezirk des 2. Armee Corps werden kombinirte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichneten Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

(§. 34, 2.) Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

(§. 44, 4.) Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 bezw. 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im §. 69, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, bezw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung bezw der vorgerachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungstermin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören. 1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5), sowie die übrigen nach §. 34, 2. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis Ersatz-Kommissionen entbunden.

Im Musterungstermine wird für die betreffenden Individuen gelooft *) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K (Handwerks-Kompagnie } der Werft-Divi-
M.-K (Maschinen-Kompagnie } sion).

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- bezw. Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43, 44 u. 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entschei-

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

Digitized by Google

dung über ihr Militairverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83. Summarische Uebersicht der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts. Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungsbezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen. Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6, 8 und bezw. 5 Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen. 1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungslisten (§. 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungstermine vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

(§ 90, 7.) In denjenigen Aushebungsbezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen *), und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betr. Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorbezeichneter Kategorien werden nur in die Vorstellungsliste K eingetragen und zwar in der für die Liste K vorgeschriebenen Reihenfolge **) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach §. 5 zustehende Vergünstigung haben (§. 23, 11).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Belege und Reklamations-Verhandlungen ꝛc. ***) zuzustellen.

(§. 92, 6.) In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungstermine der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

(§. 111, 2). 2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korpsbezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22 ad 1 alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschlußnummer eines Aushebungsbezirks auch für die Regierung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

***) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zurückzusenden.

Digitized by Google

auf dem durch das betreff. Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen. 1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5 und 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Korps, bezw. in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militairverhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat *).

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern **).

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

(§. 113, 1.) Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15 ad 3) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112 ad 1 aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militairverhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2 zugewiesen werden.

(§. 114, 2.) Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden, und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungs-Stationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115. Beordrung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission. 1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112, 1 genannten Infanterie-Brigadebezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1 vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im §. 112, 2 bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letztberegten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126, 5.

Digitized by Google

3. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betr. Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen *).

4. Wenn sich im Aushebungstermine Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7 analoge Anwendung.

(§. 116, 1.) Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1 zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der Nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. §. 83) auf und senden dieselben zum 1. September (per Couvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement. —

§. 117. Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften. 1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine bezw. Seewehrpässe womöglich sogleich auszuhändigen **).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51 Entscheidung zu treffen.

§. 118. Aushebung der Militairpflichtigen. 1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungsbezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungsbezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betr. Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungsbezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116) zu gestellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungsbezirks ꝛc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18 ad 8 und 9 analoge Anwendung.

4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betr. Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5 zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§. 100, 103, 108 und 109 in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

(§. 126, 2.) Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4 stattgefunden hat, dürfen im Falle der Brotlosigkeit jederzeit dem betr. Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden *).

(§. 175.) 5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1sten April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. October, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. October jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71 zu Passus 3 folgende Anmerkung hinzuzufügen:

> Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 40.

Desgleichen der Ueberschrift des §. 77 die folgende Anmerkung:

> Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 2 des §. 116, sowie Passus 3 und 4 des §. 117 ganz fort.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine bezw. Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Schema 20 zu §. 90 der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Commission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises rc. N. N. Regierungsbezirks rc. N. N.) pro 18 ..

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis rc. der Geburt	Domicil-Ort und Kreis rc.	Datum der Geburt Tag.	Monat	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe Meter	Centimeter.	Millimeter	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Commission.	Bemerkungen.
	A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.																	
	B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.																	

NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B anzugeben:
a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient.
b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung.
c. Grund der Entlassung.
d. Ob ausgebildet.
Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Commission.

Schema 24 zu §. 83 der Militair-Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . / Bezirke der ..ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für: die Flotten-Stamm-Division. See-Schiffer.	Küsten- und Haff Schiffer.	See-Fischer.	Küsten und Haff Fischer.	Summa.	die Werft-Division. Schiff-Zimmerleute	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa	Bemerkungen.
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Vorstehende höhere Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 25. Juni 1872. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

193. Bekanntmachung, betreff. die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben, wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

194. Bekanntmachung, betr. die Bestellung der Geldbriefe ꝛc.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10ten Juli ab auf sämmtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Thlr. oder 1000 Fl.: eine Gebühr von 1 Gr. bz. 4 Kr.,

für die Packete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe (½ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und Werthpackete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

195. Bekanntmachung. Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr Deutschlands, sowie im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück ½ Gr., bz. 2 Kr.,

für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen ½ Groschen, bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Groschen bz. 11 Kreuzern bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Groschen, bz. 4 Kreuzer. Berlin, den 25. Juni 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

196. Von dem bisherigen Reviere Frankenhain in der Forst-Inspection Allendorf sind der Schutzbezirk Bernsdorf, sowie die Gemeindewaldungen von Bernsdorf, Wippersode, Rivdamitzhausen, Ettmannshausen und Alberode abgezweigt und dem Verwaltungsbezirke der Oberförsterei Bischhausen in der Forst-Inspection Bischhausen zugelegt worden. Die übrigen Bestandtheile des Reviers Frankenhain sind vom 1. Juli cr. ab mit dem Revier Hausen zu einer Oberförsterei „Meißner" vereinigt worden.

Cassel, den 22. Juni 1872.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

197. Bei den Schullehrer-Seminarien zu Schlüchtern, Homberg und Fulda werden im Herbst d. J. vierwöchige Turncurse für im Amte stehende Elementarlehrer, behufs ihrer Ausbildung zur ordnungsmäßigen Ertheilung des Turn-Unterrichts, abgehalten werden, wobei die Gewährung einer Beihülfe an die theilnehmenden Lehrer zu den Kosten ihrer Unterhaltung während der Dauer des Cursus in Aussicht genommen ist.

Da nach allgemeiner Anordnung der Unterricht im Turnen in den öffentlichen Volksschulen überall, wo ein zu dessen Ertheilung befähigter Lehrer sich findet, betrieben werden soll, so ist es wünschenswerth, wenn seitens der betreffenden Lehrer von der gebotenen Gelegenheit zu ihrer turnerischen Ausbildung möglichst Gebrauch gemacht wird. Wir fordern daher diejenigen Elementarlehrer, Schulverweser und Lehrergehülfen des hiesigen Regierungsbezirks, welche sich an einem der bei den genannten Seminarien bevorstehenden Turncurse zu betheiligen beabsichtigen und ihren Körper- und Gesundheits-Verhältnissen nach hierzu geeignet sind, hierdurch auf, ihre Anmeldungen bis zum 1. August d. J. bei den zuständigen Kreislandräthen, Schulvorständen oder Schul-Deputationen einzureichen.

Cassel, den 22. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

198. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Peruanische Consul Eduard Müller zu Frankfurt a. M. für die Dauer seiner Abwesenheit den Rentner Georg Seckel dortselbst zum Stellvertreter in der Consulatsverwaltung bestellt hat und daß Seitens des Herrn Reichskanzlers diese Stellvertretung anerkannt ist.

Cassel, am 29. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

199. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 37. Prämienziehung der vormals Kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in **Frankfurt a. M.** aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 3000 Nummern der am 1. December v. J. und am 1. Juni d. J. gezogenen 120 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I aufgeführten Prämien gefallen.

Die Auszahlung dieser Prämien in Thalerwährung findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15ten December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und bezw. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt** a. M. und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in **Berlin** geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in **Cassel** zur Festsetzung übersandt werden müssen.

Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II aufgeführten, in den ersten 35 Prämien-Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Cassel, am 1. Juli 1872.

Königliches **Regierungs-Präsidium.**

Personal-Chronik.

Der pensionirte Gendarm Heinrich **Martin** I ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte zu Wolfhagen bestellt worden.

An Stelle des Regierungs-Assessors Dr. **Hochheimer** sind dem Regierungs-Assessor **Kost** die Funktionen eines Expropriations-Commissars im Sinne des §. 7 des Kurhess. Expropriationsgesetzes vom 2. Mai 1863 für die Bebra-Friedländer, die Bebra-Hanauer, die Elm-Gemündener, die Hanau-Offenbach-Frankfurter und die Hessische Nordbahn übertragen worden.

Der Steuer-Executor Johannes **Sauer** von der Steuerkasse I zu Hanau ist zur Steuerkasse II dortselbst, und

der Steuer-Executor Valentin **Hasselbaum** von der Steuerkasse II zur Steuerkasse I zu Hanau versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Sonnabend den 13. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 849 den Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872; unter

Nr. 850 den Additionalvertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872; unter

Nr. 851 die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte u. Apotheker. Vom 28. Juni 1872; und unter

Nr. 852 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 853 das Gesetz, betr. die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1sten Juli 1872; unter

Nr. 854 das Gesetz, betr. den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872; unter

Nr. 855 die Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872; und unter

Nr. 856 den Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland u. Portugal. Vom 2. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8052 das Gesetz, betr. die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872; unter

Nr. 8053 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist; unter

Nr. 8054 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juni 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind; unter

Nr. 8055 die Bekanntmachung, betr. das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872; unter

Nr. 8056 die Bekanntmachung, betr. die der Stadtgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872; unter

Nr. 8057 die Bekanntmachung, betr. die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Aktiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872; und unter

Nr. 8058 die Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

200. Nachstehend bringen wir das von dem Herrn Handelsminister erlassene Regulativ über die Revision der Dampfkessel mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß bis auf Weiteres die Königlichen Kreisbaubeamten mit Vornahme der fraglichen Revisionen beauftragt sind.

Cassel, den 4. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betr., wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

Digitized by Google

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevierbeamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königl. Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner vor jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betr. Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen; auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Spannung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach §. 11 der allgem. Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Lokomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampf-Ventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach

Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitpunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirkes für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betr. Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer der Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu halten, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königl. Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königl. Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen zehn Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnortes des Sachverständigen erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Orts, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

201. Das Statut der neu errichteten Magdeburger allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg, deren Zweck für jetzt auf die Unfall- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer-, Blitz- und Explosions-Schäden gerichtet ist, hat am 21. April v. J. die Bestätigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie des Herrn Ministers des Innern erhalten und ist in Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. v. Mts. veröffentlicht worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffende Eintragung in das Handelsregister nach der auf Seite 2845 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden hat.

Cassel, am 3. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

202. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab ist die Forstkasse für die Oberförsterei Neukirchen von Ziegenhain nach Neukirchen verlegt und deren Verwaltung dem Steuer-Empfänger Ebel zu Neukirchen widerruflich übertragen worden.

Cassel, den 2. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

203. In neuester Zeit sind schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von Trichinen,

Digitized by Google

welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Wir verwarnen das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten und machen die Verkäufer derselben darauf aufmerksam, daß nach §. 367 pos. 7 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, das Feilhalten oder Verkaufen von trichinenhaltigem Fleisch mit Geldbuße bis zu Fünfzig Thalern oder mit Haft bestraft wird. Cassel, am 3. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

204. Vom heutigen Tage an dürfen nur solche Gewichte geeicht und gestempelt werden, welche rücksichtlich der Bezeichnung, Form und sonstigen Beschaffenheit den Vorschriften der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869, §§. 22 bis incl. 27 entsprechen.

Die Stücke des bisherigen Landesgewichts (sogen. Zollgewichte), welche vor dem heutigen Tage bei einem Eichungsamte revidirt und mit dem neuen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen bis auf Weiteres unbeschränkt fortbenutzt werden.

Diejenigen zulässig bleibenden bisherigen Landesgewichte, welche noch den früheren Landesstempel tragen, müssen dagegen bei der nächsten Veranlassung, bei welcher ihre Berichtigung und Beglaubigung erforderlich würde, außer Verkehr gesetzt werden.

Cassel, am 1. Juli 1872.

Königliche Eichungs-Inspection.

205. Vom Wirthschaftsjahre 1873 an geht das bisherige Forstrevier Flörsbach ein. Der Schutzbezirk Kempfenbrunn und die Gemeindewaldung von Flörsbach gehören fortan zum Verwaltungsbezirk der Oberförsterei Lohrhaupten, während die übrigen Bestandtheile des Reviers Flörsbach in den Verwaltungsbezirk der Oberförsterei Bieber übergehen. Von der Oberförsterei Bieber werden von demselben Zeitpunkte an die Schutzbezirke Vilbach I, Süd und Bieber abgezweigt und mit der Oberförsterei Cassel vereinigt.

Cassel, den 5. Juli 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Personal-Chronik.

Die Postgehülfen Woggon in Elm, Ranft in Wabern und Brede in Cassel sind zu Postamts-Assistenten ernannt, der Kaufmann und Gastwirth Manger in Münchhausen ist zum Post-Agenten daselbst bestellt und der Stadtpostbote Mogge in Cassel ist als Packetträger angestellt worden.

Der Amtsphysikus, Geh. Sanitätsrath Dr. Göß-mann zu Fritzlar ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Waldwärter Lorenz in der Oberförsterei Obernkirchen ist zum Königlichen Unterförster ernannt.

Der Unterförster Keil zu Hasle in der Oberförsterei Hasle ist vom 1. Juli 1872 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Die erledigte Pfarrstelle zu Belmeden, in der Klasse Lichtenau, ist dem bisherigen Pfarrverweser daselbst Ludwig Georg Justin Simon verliehen worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuer-Executor Heinrich Keil zu Frankenberg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen Allergnädigst zu verleihen geruht.

Dem Ober-Amtsrichter Calckhof zu Carlshafen ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Amtsrichter Fulda zu Grebenstein ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht I zu Cassel versetzt.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Keßler zu Cassel zum Amtsrichter in Grebenstein, Gerichts-Assessor Göß-mann zu Fulda zum Amtsrichter in Rentershausen, die Rechtskandidaten Suntheim, Kulenkamp und E. Schlief zu Referendaren bei dem Appellationsgericht, Hülfsbote Scheuermann zum Gerichtsboten bei dem Amtsgerichte zu Marburg; Hülfsbote Pape zum Gerichtsboten bei dem Amtsgerichte zu Melsungen.

Dem Rechtsanwalt Schiericke zu Neuhof ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Fulda gestattet.

Ober-Amtsrichter Lometsch zu Eschwege ist vom 1. October l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt und ihm der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Amtsrichter Wilke zu Witzenhausen ist gestorben.

Gerichtsbote Breiding zu Oberkaufungen ist als Gefangenwärter an das Kreisgericht Cassel versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 56.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Sonnabend den 27. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 16. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 857 das Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872; unter

Nr. 858 die Spezial-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872; unter

Nr. 859 die Bekanntmachung, betr. die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872; unter

Nr. 860: Von dem Jurisdiktionsbezirke des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel ist der südliche Theil der Dardanellen, von Nagara Point im Norden an, auf der anatolischen Seite bis zur Besika-Bay einschließlich, und die Insel Tenedos abgezweigt und dem Vizekonsul Grosse in den Dardanellen (Tschanakkaleſſi) als Jurisdiktionsbezirk zugewiesen worden; und unter

Nr. 861 Exequatur-Ertheilung.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 24. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 862 das Gesetz, betr. die französische Kriegskosten Entschädigung. Vom 8. Juli 1872; unter

Nr. 863 die Bekanntmachung, betr. den mit der Regierung der vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872; und unter

Nr. 864 die Bekanntmachung, betr. die Umrechnung der Uebergangs-Abgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, bezw. die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maße. Vom 18. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

206. Bekanntmachung, betreff. den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen ꝛc. zulässigen Mehrliquidirung), auf einen Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung“ die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung“ gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel ꝛc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig, 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern. Gr. Eulenburg.

207. Bekanntmachung, betr. die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Post-Anstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne

Digitized by Google

Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige, die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Post-Anstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung obiger Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

208. Bekanntmachung, betreff. die anderweite Organisation der Verwaltung des Landkrankenhauses zu Hanau.

Die seitherige Direction des Landkrankenhauses zu Hanau wird mit dem 1. August l. J. aufgelöst und es gehen von da ab deren Functionen auf den kommunalständischen Landesdirector bezlehungsweise auf die von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse beauftragten Organe über.

Cassel, den 10. Juli 1872.

Der Ober-Präsident. J. V.: Hardenberg.

209. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab werden die bisherigen Reviere Altengronau und Marjoß zu einer Oberförsterei „Altengronau" vereinigt.

Cassel, am 7. Juni 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

210. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab wird das Forstrevier Hundelshausen nach Abtretung der Gemeindewaldungen von Uengsterode und Epterode zur Oberförsterei Roßbach mit dem Reviere Haldemark zu einer Oberförsterei „Hundelshausen" vereinigt werden.

Cassel, den 5. Juli 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

211. Der bisher zum Reviere Oelshausen gehörig gewesene Schutzbezirk Eblen I geht in den Verwaltungsbezirk der Oberförsterei Elgershausen über und der zu dem Reviere Oelshausen seither gehörig gewesene Theil des Zierenberger Staatswaldes wird dem Verwaltungsbezirke der Oberförsterei Ehrsten überwiesen.

Die übrigen Bestandtheile des Reviers Oelshausen werden vom 1. August cr. ab mit dem Revier Ehringen zu einer Oberförsterei „Eblen" vereinigt.

Cassel, den 10. Juli 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

212. Von der Kaiserlich Russischen Staatsregierung sind in Beziehung auf das Paßwesen in neuerer Zeit folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt worden:

1) Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.

2) Die Deutschen in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der Deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den Deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandtschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Cassel, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

213. In Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April d. J. sind die Leih-Anstalten zu Cassel, Fulda und Hanau am 1sten bezw. 2ten bezw. 3ten d. Mts. der ständischen Verwaltung übergeben worden.

Die Organisation der Verwaltung dieser Anstalten bleibt vorerst unverändert und werden die Directionsgeschäfte bei dem Leihhause zu Cassel von Regierungsrath Schwarzenberg dahier, bei dem Leih- und Pfandhause zu Fulda von Landrath Cornelius das., bei der Leihbank zu Hanau von Landrath v. Schrötter bis auf Weiteres fortgeführt.

Auch in dem Geschäftsbetriebe der Anstalten tritt vorerst eine Veränderung nicht ein. Insbesondere werden in Folge eines von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 20sten d. Mts. auch nach dem 1sten Juli d. J. von den Leihhäusern zu Fulda und Hanau Darlehen unter den seitherigen Bedingungen aufgenommen und zwar bei der Leihbank zu Hanau auf den Inhaber lautende Schuld-Urkunden im Betrage von 5 Fl, 10 Fl, 25 Fl., 50 Fl., 100 Fl, 500 Fl. und 1000 Fl., dagegen bei dem Leihhause zu Fulda Schuld-Urkunden, auf den Inhaber oder auf den Namen lautend, auf ungleichartige Beträge von 20 Fl. und darüber ausgestellt werden. Die Formulare zu diesen Schuld-Urkunden erhalten die hierunter abgedruckte, von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigte Fassung.

Nach Vorschrift des §. 8 des Gesetzes vom 10ten April d. J., die Pfand-Leihanstalten zu Cassel, Fulda und Hanau betreffend, bringe ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 10. Juli 1872.

Der Landesdirector. v. Bischoffshausen.

Formular für Hanau.

Obligation der ständischen Leihbank zu Hanau.

Lit. . . . Fol. . . . Nr. . . .

Die unterzeichnete Direction der Leihbank zu Hanau bekennt hiermit, von dem Inhaber dieser Schuldverschreibung die Summe von . . . Gulden oder . . . Thaler . . . Sgr. . . . Hlr. im 30 Thaler-Münzfuße für die hiesige Leihbankkasse darlehnsweise erhalten zu haben. Dieselbe verspricht, dieses Kapital mit

vier Prozent jährlich

von heute an zu verzinsen und nach vorheriger dreimonatlicher Aufkündigung, welche beiden Theilen vorbehalten bleibt, zurückzuzahlen. Die Kündigung Sei-

tens der Leihbank erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel und in den Hanauer Lokalblättern. Zinsen werden, wenn das Kapital vor Ablauf der ersten drei Monate zur Rückzahlung kommt, nicht vergütet. — Für alle Verpflichtungen der Leihbank aus dieser Schuldverschreibung leistet der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel nach Vorschrift des Gesetzes vom 10ten April 1872 Garantie.

Hanau, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockenes Siegel der Leihbank.)

Die Direction der Leihbank.

(Unterschrift des Directors.)

Obiger Betrag von . . . Fl. oder . . . Thlrn. . . . Sgr. . . . Hlr. ist an mich, den zeitigen Leihbank-Kassirer, richtig bezahlt worden.

(Unterschrift des Kassirers.)

Formular A. (für Fulda).

Ständisches Leihhaus zu Fulda.

Schuld-Urkunde.

Nr. . . über . . . Thlr. . . Sgr. . . , Hlr. . oder . . . Gulden . . Kr. . . Hlr.

Inhaber dieser Schuldverschreibung hat zur Kasse des Leih- und Pfandhauses dahier den Betrag von

. . . . . .

als Darlehn eingezahlt, welches demselben von heute an mit . . Prozent jährlich verzinset und . . Monate nach erfolgter Aufkündigung, welche beiden Theilen vorbehalten bleibt, zurückgezahlt werden soll. Die Kündigung Seitens des Leihhauses erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel und in den Fuldaer Lokalblättern.

Bei Rückzahlung des Kapitals werden die Zinsen für volle seit dem letzten Zinstermine verstrichene Monate berechnet.

Für alle Verpflichtungen des Leihhauses aus dieser Schuldverschreibung leistet der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 Garantie.

Hierüber ist gegenwärtige Schuld-Urkunde von der unterzeichneten Direction unter Beidrückung des Leihhausiegels ausgefertigt worden.

Fulda, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockenes Siegel des Leihhauses.)

Die Direction des Leih- und Pfandhauses.

(Unterschrift des Directors.)

Eingetragen im Journal . . Band . . Seite.

Der Leihhaus-Verwalter.

(Unterschrift.)

Obiger Betrag von Thlrn. . . . ist an die Leihhauskasse richtig bezahlt worden und im Kassabuche Band . . fol. . . eingetragen.	Eingetragen im Leihhaus-Schuld- und Control-Buche Band . . . . fol. . . .
Der Leihhaus-Kassirer. (Unterschrift.)	Der Leihhaus-Buchhalter. (Unterschrift.)

Formular B. (für Fulda).

Ständisches Leihhaus zu Fulda.

Schuld-Urkunde.

Nr. . . über . . Thlr. . . Sgr. . . Hlr. oder . . . Gulden . . Kr. . . Hlr.

. . . . . .

hat zur Kasse des Leih- und Pfandhauses dahier den Betrag von . . . . . .

als Darlehn eingezahlt, welches demselben von heute an mit . . Prozent jährlich verzinset und . . Monate nach erfolgter Aufkündigung, welche beiden Theilen vorbehalten bleibt, zurückgezahlt werden soll. Die Kündigung Seitens des Leihhauses erfolgt durch Bekanntmachung in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cassel und in den Fuldaer Lokalblättern.

Bei Rückzahlung des Kapitals werden die Zinsen für volle seit dem letzten Zinstermine verstrichenen Monate berechnet.

Für alle Verpflichtungen des Leihhauses aus dieser Schuldverschreibung leistet der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 Garantie.

Hierüber ist gegenwärtige Schuld-Urkunde von der unterzeichneten Direction unter Beidrückung des Leihhausiegels ausgefertigt worden.

Fulda, den . . ten . . . . . 18 . .

(Trockenes Siegel des Leihhauses.)

Die Direction des Leih- und Pfandhauses.

(Unterschrift des Directors.)

Eingetragen im Journal . . Band . . Seite.

Der Leihhaus-Verwalter.

(Unterschrift.)

Obiger Betrag von Thlrn. . . . ist an die Leihhauskasse richtig bezahlt worden und im Kassabuche Band . . fol. . . eingetragen.	Eingetragen im Leihhaus-Schuld- und Control-Buche Band . . . . fol. . . .
Der Leihhaus-Kassirer. (Unterschrift.)	Der Leihhaus-Buchhalter. (Unterschrift.)

---

214. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem die Ratificationen des unterm 2. März d. J. abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal, dessen Publication in Nr. 22 des Reichs-Gesetzblattes erfolgt ist, am 26. Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26. d. Mts. ab der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. vom Centner auch auf portugiesischen Wein Anwendung findet.

Cassel, den 15. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

215. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das von dem Herrn Handelsminister erlassene Regulativ über die Revision der Dampfkessel vom 24sten Juni 1872 sich in Nr. 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cassel abgedruckt findet.

Clausthal, den 19. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

216. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten vom 10. d. Mts. wird hierdurch Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Geschäfte der seitherigen Direction des Landkrankenhauses zu Hanau gehen mit dem 1. August d. J. im Allgemeinen auf den Landesdirector über.

Zur Unterstützung desselben in der Aufsicht über die Anstalt und zur Förderung ihrer gemeinnützigen Aufgabe besteht eine, eine eigentlich verwaltende Instanz jedoch nicht bildende, ständische Commission, welcher die Herren Landrath v. Schrötter als Vorsitzender, Medizinalrath Dr. med. v. Möller und Oberbürgermeister Cassian zu Hanau als weitere Mitglieder angehören.

Die zur unmittelbaren Verwaltung der Anstalt auszuübenden Funktionen werden dem Landkrankenhaus-Arzt Dr. med. Roll, als Dirigenten der Anstalt, übertragen.

In allen das Landkrankenhaus betreffenden Angelegenheiten, insbesondere auch mit Anträgen auf Aufnahme in die Anstalt, hat man sich zunächst an den Dirigenten, im Beschwerdewege dagegen an den Landesdirector zu wenden.

Cassel, am 13. Juli 1872.

Der Landesdirector. J. V.: Klöffler.

217. Vom 13. d. Mts. ab treten folgende Cours-Änderungen ein:

1) Zwischen Cassel und Eschwege ist eine täglich zweimalige Postverbindung unter Benutzung der Halle-Casseler Bahnzüge nach und von Witzenhausen in nachstehender Weise hergestellt:

a. aus Witzenhausen . 8^{55} Vorm.,
in Eschwege . . . 12^{35} Nachm.,
aus Eschwege . . . 1^{15} Nachm.,
in Witzenhausen . 5^{5} Nachm.,

b. aus Witzenhausen . 9^{20} Abends,
in Eschwege . . . 1^{20} früh,
aus Eschwege . . . 6^{45} früh,
in Witzenhausen . 10^{55} Vorm.

2) An Stelle der beiden täglichen Personenposten zwischen Cassel und Eschwege treten folgende Posten:

a. Personenpost zwischen Cassel und Bischhausen
aus Cassel . . . . 7^{50} Abends,
in Bischhausen . 1^{5} früh,
aus Bischhausen . 4 früh,
in Cassel . . . . 9^{40} Vorm.;

b. Personenpost zwischen Cassel und Lichtenau
aus Cassel 9^{50} Vorm., in Lichtenau 12^{50} Nachm.,
aus Lichtenau 6^{10} Nachm., in Cassel 9^{20} Abends;

c. Personenpost zwischen Waldkappel und Eschwege
aus Waldkappel . 6^{45} früh,
in Eschwege . . 9 Vorm.,
aus Eschwege . . 9^{35} Abends,
in Waldkappel . 12 Nachts.

3) Die Personenpost zwischen Helsa und Großalmerode wird an die Cassel-Lichtenauer Post anschließen und folgenden Gang erhalten:

aus Helsa . . . . . 11^{50} Vorm.,
in Großalmerode . . . 12^{50} Nachm.,
aus Großalmerode . . . 6^{10} Nachm.,
in Helsa . . . . . 7^{10} Nachm.

Cassel, den 12. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

218. Während der diesjährigen Badesaison courfiren nach und von Wildungen folgende Posten:

I. aus Wabern 9^{15} Vorm., 3 Nachm., 8^{40} Abds.,
in Wildungen 12 Mitt., 5^{45} Nachm., 11^{25} „
II. aus Wildungen 4^{20} früh, 10^{55} Vrm., 4^{30} Nchm.,
in Wabern 6^{50} früh, 1^{25} Nachm., 7 Abds.,
III. aus Arolsen 5^{15} früh, 6^{10} Abds.,
in Wildungen 10^{40} Vorm., 11^{35} Abends,
IV. aus Wildungen 6^{5} Vorm., 6 Nachm.,
in Arolsen 11^{40} Vorm., 11^{25} Abends.

Cassel, den 18. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

219. Durch öftere Anfragen veranlaßt, machen wir zur Beseitigung jeder Ungewißheit hierdurch wiederholt bekannt, daß von der Landeskreditkasse dermalen vierprocentige mit 12monatlicher Frist kündbare Schuldverschreibungen gegen Einzahlung des Betrages ausgegeben werden, und daß solche sowohl bei der Landeskreditkasse selbst, als auch nach vorheriger Anmeldung bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel bezogen werden können.

Cassel am 12. Juli 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse. Harnier.

Personal-Chronik.

Der Forstmeister Gunkel zu Fulda ist zum forsttechnischen Mitgliede der Königlichen Regierung zu Cassel mit Beibehaltung der Geschäfte der Forst-Inspection Fulda ernannt worden.

Die Forstmeister Christ zu Friedewald, Dittmar zu Allendorf und Müller zu Steinau sind zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Der Feldmesser Telschow, seither in Erfurt, und der Feldmesser Bach, seither in Gladenbach, sind bei Uebernahme in das diesseitige Ressort nach Marburg versetzt und ist ersterer der Special-Commission II, letzterer der Special-Commission I daselbst zur Beschäftigung überwiesen. Der Vermessungs-Revisor Heyne zu Marburg und der Feldmesser von Rhein, seither in Gelnhausen, sind an die Special-Commission zu Arolsen versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 31. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 865 das Gesetz, betreff. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872; unter

Nr. 866 die Verordnung, betreff. die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872; unter

Nr. 867: Dem Konsul Wentzel in Tientsin sind die Provinzen Petschili, Chingking und Schantung, dem Konsul Annecke in Schanghai die Provinzen Kiangsu, Nganhen, Hupe, Kiangsi und Tschekiang, dem Konsul Lüder in Canton die Provinzen Fukien mit der Insel Formosa, Kuantung und die Insel Hainan als Jurisdiktionsbezirke zugewiesen worden; und unter

Nr. 868 Ernennungen zu Konsuln des Deutschen Reiches.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8059 den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1872, betreff. den Fortbestand des der pommerschen Hypotheken-Aktienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statut-Nachtrag bezeichneten Aenderungen; unter

Nr. 8060 den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Juni 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafen-Anlagen zu Aarösund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind, und unter

Nr. 8061 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juni 1872, betr. den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorüberzehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. Juli 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8062 das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der Deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

220. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Juni 1870 präsentirten Muthung wird den Brüdern, Herren Otto Krauß und Alexander Krauß zu Oberkaufungen unter dem Namen „Erstes Beispiel“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, p, o, n, e, f, g, h, i, k, l, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,846,760 □Mtr., geschrieben: Eine Million achthundert sechsundvierzig Tausend siebenhundert und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Oberkaufungen im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, am 22. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

221. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmeweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	14.	August	in Hofgeismar,
„	19.	—	„ Fritzlar,
„	20.	—	„ Melsungen,
„	21.	—	„ Rotenburg,
„	22.	—	„ Hersfeld,
„	30.	—	„ Marburg,
„	31.	—	„ Ziegenhain,
„	2.	September	in Homberg,
„	3.	—	„ Cassel.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigem Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

222. Nachstehendes Allerhöchstes Privilegium:

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem vom Stadtrathe der Residenzstadt Cassel im Einverständniß mit dem Bürger-Ausschusse daselbst beschlossen worden, die zur weiteren Förderung der durch die Anleihe vom 1. October 1868 vorgesehenen gemeinnützigen Anlagen erforderlichen Geldmittel im Wege der Anleihe zu beschaffen und zu diesem Behufe der gedachte Stadtrath die Ermächtigung zur Ausgabe auf jeden Inhaber lautender, mit Zinscoupons versehenen Obligationen nachgesucht hat, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 und der Verordnung vom 17. Septbr. 1867 (Gesetz-Sammlung 1833 Seite 75 und 1867 Seite 1518) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 700,000 Thalern, in Buchstaben Siebenmalhunderttausend Thalern Casseler Stadt-Obligationen, welche in folgenden Apoints:

Lit. A.	Nr. 1	bis 250,	250	Stück à	1000 Thlr.,
„ B.	„ 1	„ 600,	600	— à	500 „
„ C.	„ 1	„ 500,	500	— à	200 „
„ D.	„ 1	„ 500,	500	— à	100 „

nach dem anliegenden Schema, auf jeden Inhaber lautend, auszufertigen, mit vier Prozent jährlich zu verzinsen und von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane vom Jahre 1874 ab mit alljährlich wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals, unter Hinzutritt der durch die Tilgung ersparten Zinsen, zurückzuzahlen sind. Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung des Staats nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Ems, den 26. Juni 1872.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gez.] Itzenplitz. Gr. Eulenburg. Camphausen.

Privilegium
wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Residenzstadt Cassel im Betrage von 700,000 Thlrn.
Vom 26. Juni 1872.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Obligation der Residenzstadt Cassel
Lit. . . . Nr. . .
über . . . . Thaler Preußisch Courant
des Anlehns von 1872.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 26. Juni 1872, Gesetz-Samml. Seite . .).

Auf Grund des übereinstimmenden Beschlusses des Stadtrathes und des Bürger-Ausschusses der Residenzstadt Cassel zum Zweck der weiteren Förderung der durch die Anleihe vom 1. October 1868 vorgesehenen gemeinnützigen Anlagen eine Anleihe von 700,000 Thlrn. zu machen, bekennt sich der Stadtrath Namens der Stadt Cassel durch diese für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnsschuld von . . . Thlrn. Preußisch Courant, welche an die Stadtkasse baar gezahlt worden ist. Dieselbe wird mit vier vom Hundert jährlich in halbjährlichen Terminen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres bei hiesiger Stadtkasse, bei der Preußischen Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft in Berlin und bei M. A. v. Rothschild in Frankfurt a/M. verzinst.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 700,000 Thalern geschieht, vom Jahre 1874 ab, allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldreten.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Auslooſung erfolgt vom Jahre 1874 ab in dem Monate Juli jeden Jahres und die Auszahlung der verlooſten Obligationen wird an dem auf den Verlooſungstermin folgenden 2. Januar bei der hiesigen Stadtkasse, bei der Preußischen Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft in Berlin und bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M. bewirkt. Mit diesem Tage hört zugleich jede weitere Verzinsung der ausgelooſten Obligationen auf.

Digitized by Google

Die ausgelooften Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt außer in dem Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger in einer zu Cassel, einer zu Berlin und einer zu Frankfurt a/M. erscheinenden Zeitung.

Die Auszahlung der Zinsen und bezw. des Kapitals erfolgt gegen Rückgabe der Zinscoupons und bezw. der betreffenden Schuldverschreibung.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinscoupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinscoupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die ausgelooften Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb fünf Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadtkasse.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Kurhessischen Verordnung vom 18. Decbr. 1823 *) bei dem Königlichen Kreisgericht zu Cassel.

Zinscoupons können weder aufgeboten noch amortisirt werden, doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinscoupons vor Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei dem Stadtrath anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinscoupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinscoupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinscoupons bis zum 1sten . . . . . 18 . . einschließlich ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinscoupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinscoupons-Serie erfolgt bei der Stadtkasse zu Cassel, bei der Preußischen Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft in Berlin und bei M. A. v. Rothschild u. Söhne in Frankfurt a/M. gegen Ablieferung des der älteren Zinscoupons-Serie beigegebenen Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinscoupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, wenn solche rechtzeitig zu diesem Zwecke vorgezeigt wird.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadt Cassel mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften.

Dessen zur Urkunde haben wir diese Ausfertigung mit Stadtsiegel und Zeichnung sämmtlicher Stadtraths-

*) Die bezüglichen Paragraphen lauten:

§. 5. Derjenige, welchem eine auf den Inhaber von einer inländischen Behörde ausgefertigte Obligation ohne seinen Willen vernichtet worden oder abhanden gekommen ist, soll, wenn er über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplikatschein erlangen will, bei dem Gerichte, in dessen Bezirke der Zufall sich ereignet hat, oder wenn der deshalbige Ort ungewiß ist, bei dem Gerichte seines Wohnsitzes so gut, als thunlich, nachweisen, daß er innerhalb des laufenden oder des vorhergehenden Jahres entweder die in Rede stehende genau zu bezeichnende Obligation wirklich im Besitze oder doch auf deren Besitz ein Recht gehabt habe, und wie sie nebst den etwa beigefügten Zinsabschnitten ihm ohne seinen Willen vernichtet worden oder abhanden gekommen sei, auch solches, desgleichen daß ihm jeder weitere Besitzer derselben unbekannt sei, eidlich versichern.

Die hierüber von dem Gerichte ertheilte Bescheinigung ist bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen.

§. 6. Diese Behörde wird alsdann den nächsten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die stattgehabte jährliche Verloosung der Obligationen oder den Rechnungs-Abschluß eine Aufforderung an den Inhaber der als vernichtet oder abhanden gekommen angegebenen Obligationen beifügen, sich unter deren Vorzeigung vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der zweiten Aufforderung zu melden, indem widrigenfalls ein Duplikatschein werde ertheilt, und an dessen Besitzer die Zahlung sowohl der Zinsen, als des Kapitals, stets zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit werde geleistet werden, sofern nicht inzwischen die Original-Obligation zur Zahlung eingereicht sein würde.

§. 7. Legt der Besitzer der urschriftlichen Obligation diese binnen jener Frist vor, so findet die Ausfertigung eines Duplikatscheines nicht Statt, und hat die Schuldenbehörde solches, mit Benennung jenes Besitzers, dem um ein Duplikat Nachsuchenden bekannt zu machen.

Die Vorlegung von Zinsabschnitten ohne die Obligation dagegen hindert die Ausfertigung des Duplikatscheines nur dann, wenn durch jene die Unwahrheit der zur Ausweisung des Duplikatscheines geschehenen Nachweisung oder Angabe sich ergiebt.

§. 8. Sind drei Monate nach der zweiten Aufforderung verstrichen, ohne daß die fragliche Verbriefung vorgelegt worden, so soll der Duplikatschein, sofern nicht die alsdaldige Zurückzahlung des Kapitals nebst fälligen Zinsen diesen überflüssig macht, ausgefertigt werden, und zwar ohne Zinsabschnitte auf eine auch in der äußeren Form von den Original-Obligationen abweichende Weise und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß an den Inhaber des Scheines eine Zahlung von Zinsen oder Kapital stets nur nach zwei Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, geleistet werde, wenn nicht inzwischen der betr. Zinsabschnitt und bezw. die urschriftliche Obligation zur Zahlung eingereicht sein werde.

Würde dieser Fall eintreten, so muß die Zahlung an den Inhaber der Urschrift geleistet, jedoch davon der Duplikat-Inhaber unter Benennung ihres Empfängers benachrichtigt werden. Auch ist der Inhaber des Duplikats zu dessen Zurückgabe, sobald die ursprüngliche Verbriefung vorgelegt worden, anzuhalten.

§. 9. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren seit eingetretener Fälligkeit aber sind die auf den zahlbaren Betrag sich beziehenden Ansprüche des Inhabers der als entkommen bekannt gemachten Obligation sowie eines Zinsabschnittes, welcher zu einer solchen Obligation gehört, erloschen, und als auf den Inhaber des Duplikatscheines übergegangen zu betrachten.

§ 10. Den Zinsabschnitten kann auf keine Weise die Eigenschaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benommen werden; auch findet für gänzlich vernichtete oder verlorene Zinsabschnitte die Ertheilung von Duplikaten niemals Statt.

Gleichwohl kann der Inhaber einer Obligation, welchem dazu gehörige Zinsabschnitte auf irgend eine Art entkommen sind, deren Betrag auf den Grund seiner Obligation in Empfang nehmen, falls die Zinsabschnitte nicht älteren zwei Jahren seit deren Zahltermine erhoben worden sind, und wird die schuldende Kasse durch die Zahlung in diesem Falle ihrer Verbindlichkeit gegen den etwaigen anderen Besitzer der betr. Zinsabschnitte entledigt.

Mitglieder, auch der eigenhändigen Namensunterschrift des Stadtsecretairs versehen.

Cassel, am

(Stempel.) Der Stadtrath.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Erster (bis zehnter) Zinscoupon I. Serie zu der Obligation der Stadt Cassel Lit. . . Nr. . . . über . . . Thaler des Anlehns von 1872. Der Inhaber dieses Zinscoupons empfängt gegen dessen Rückgabe

am 1sten . . . . . 187 . und späterhin die Zinsen der vorgenannten Obligation für das Halbjahr vom 1sten . . . . . bis 1sten . . . . . mit . . . . Thalern

bei der Stadtkasse zu Cassel, bei der Preußischen Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft in Berlin und bei M. A. v. Rothschild u. Söhne zu Frankfurt a/M.

Cassel, am

(Stempel.) Der Stadtrath daselbst.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtrathes können mit Lettern oder mit Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Zinscoupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Dieser Zinscoupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb fünf Jahren nach der Fälligkeit, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Hessen-Nassau. Regierungsbezirk Cassel.

Talon

zur Obligation der Stadt Cassel Lit. . . Nr. . .
des Anlehns von 1872.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation der Stadt Cassel aus Anlehn von 1872 Lit. . . Nr. . . über . . . Thaler zu 4 Prozent Zinsen die . . . Serie Zinscoupons, vom 1sten . . . . 187 . ab laufend bis zum 1sten . . . . 18 . . einschließlich, bei der Stadtkasse zu Cassel, bei der Preußischen Central-Boden-Credit-Actien-Gesellschaft in Berlin und bei M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt a/M.

Cassel, am

(Stempel.) Der Stadtrath daselbst.

Anmerkung. Die Unterschriften der Mitglieder des Stadtrathes können mit Lettern oder mit Facsimilestempeln gedruckt werden, jedoch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Controlbeamten versehen sein.

Der Talon ist zum Unterschiede von den Zinscoupons auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinscoupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken.

9. Zinscoupon.	10. Zinscoupon.
Talon.	

bringen wir in Gemäßheit eines Erlasses des Herrn Handelsministers, des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanzministers vom 8. l. Mts. hiermit zur öffentlichen Kenntniß,

Cassel, den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

223. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund des am 15. Juli 1867 präsentirten Antrages auf Erweiterung des Feldes des Bergwerks Hercules in den Gemarkungen von Harleehausen, Heckershausen und Kirchditmold, Amtsgerichtsbezirks Cassel, im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal, wird gemäß §. 215 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 dem Landwirth Herrn Christoph Friedrich Müller zu Wettesingen das Bergwerkseigenthum innerhalb der auf dem von uns heute bestätigten Situationsrisse angegebenen Grenzen: d, e, f, g, h, o, n, m, i, k, l, d einen Flächen-Inhalt von 1,786,662 □Metern, geschrieben: Eine Million siebenhundert sechsundachtzig Tausend sechshundert zweiundsechszig Quadratmetern umfassend — zur Gewinnung der darin vorkommenden Braunkohlen verliehen und der gesammte Flächen-Inhalt des Bergwerks von 4 0,649 □Meter auf 2,187,311 □Meter, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend dreihundert und elf Quadratmeter hierdurch erweitert."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 23. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Director der vereinigten Berg-Akademie und Bergschule zu Clausthal, von Groddeck, ist der Character als Bergrath verliehen worden.

Die erledigte Pfarrstelle in Langenschwarz, Inspectur Fulda, ist dem Pfarrer extr. Konrad Hestermann zu Bergen verliehen worden.

Dem Kreisbaumeister Koppen zu Rinteln ist in Veranlassung seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 3. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

224. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 21sten v. M. (§. 392 der Protokolle) die unten abgedruckten Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, genehmigt. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich diese Bestimmungen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten, und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Cassel, den 27. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

Bestimmungen,

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 S. 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Controlmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Satzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabacksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabefreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollcontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelssalz), und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz:
   aa) aus Siedesalz, ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;
   bb) aus Steinsalz, ⅜ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

b) bei den sogenannten Viehsalz-Lecksteinen:
   aa) aus Siedesalz, ½ pCt. Eisenoxyd und ½ pCt. Holzkohlen-Pulver;
   bb) aus Steinsalz, ¾ pCt. Eisenoxyd und ¼ pCt. Holzkohlen-Pulver;

c) bei dem Düngesalz, 1 pCt. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz:
   aa) aus Siedesalz, entweder ½ pCt. Thran und ½ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ½ pCt. Kienruß;
   bb) aus Steinsalz, entweder ½ pCt. Thran und ¾ pCt. Eisenoxyd oder ½ pCt. Thran und ¾ pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c. und d. angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 pCt. Braunstein;
b) 1 „ Schmalte;
c) ¾ „ Mennige;
d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl;
e) ½ „ Kienruß;
f) 1 „ Ruß;

Digitized by Google

g) 5 pCt. Palmöl, Kokosöl oder Thran;
h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver;
i) ¼ „ Kienöl;
k) ¼ „ Petroleum (Erdöl);
l) ¼ „ reine wasserhelle Karbolsäure;
m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol;
n) 6 „ Alaun mit ⅛ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerberäumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Controlen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannensteln, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirectivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 pCt. ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Controlen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichem das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.) soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erledigung von Begleitscheinen I über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat;
b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist;
c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in luftfeuchtem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. So weit thunlich, ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den controlirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche, wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der controlirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controle zu stellen oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

Digitized by Google

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen.

Die Steuer-Aufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie im freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speciellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A.), kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17).

Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbtreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezuge nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbe-Anstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, bezwse. bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Düng- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge (vergl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezuge bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahres-Abschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen, bezw. nach Nr. 13 u. 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach §. 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Controlirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel bezwse. Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben

Digitized by Google

berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abgabenfrei verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Controle erwachsenden Kosten eine Controlgebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerbsräumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Controlgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Controlirung der Satzabgabe auf den Staats-Salzwerken und bezw. auf den Privat-Salinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controlirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

234. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Herrn Handelsministers vom 19. d. Mts. die Errichtung eines Gemeinde-Eichungsamtes zu Allendorf a/W. mit der Ordnungsnummer 59 genehmigt und demselben die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern bis zu hundert Liter Inhalt bis auf Weiteres beigelegt worden ist.

Cassel, am 25. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

225. Durch Entschließung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 16ten d. Mts. G. 21,615 sind sämmtliche, in den katholischen Ortschaften des Amtsbezirks Hilders, Kreises Gersfeld, wohnenden Evangelischen zur ersten Pfarrei in Tann eingepfarrt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hanau, am 22. Juli 1872.

Königliches ev. Consistorium.

226. Zu Rotenburg a. d. Fulda im Regierungsbezirk Cassel wird am 16. August c. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Frankfurt a/M., den 26. Juli 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Metropolitan und ersten Pfarrer zu Wolfshagen, Wilh. Lautemann, ist auf erfolgte Präsentation die Vikariatspfarrei Bründerſen verliehen worden.

Dem zum zweiten Pfarrer und Rector zu Wächtersbach präsentirten Candidaten der Theologie G. Ferdinand Bourguignon aus Cassel ist die Bestätigung ertheilt worden.

Der ehemalige Sergeant vom 2. Nassauischen Inf. Regimt. Nr. 88, Heinrich Daniel, ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte in Hanau bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 62.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Sonnabend den 10. August 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 3. August 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 869 das Gesetz, betreff. die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 18. Juli 1872; unter

Nr. 870 den Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872; unter

Nr. 871 das Gesetz, betreff. die Einführung des §. 29 der Gewerbe-Ordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872; unter

Nr. 872 die Bekanntmachung, betr. die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872; und in der besonderen Beilage die Bekanntmachung der Vorschriften über die Zulassung von Federwaagen zur Eichung und Stempelung und zur Anwendung beim Wägen von Eisenbahn-Passagier-Gepäck. Vom 25. Juni 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

227. Zufolge allerhöchster Genehmigung ist dem Rittergute Bischhausen im Kreise Witzenhausen der Name „Bischoffshausen“ beigelegt worden.

Cassel, am 29. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

228. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Geschäftsbezirk des Königlich Italienischen Consuls zu Frankfurt a/M. von dessen Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler auf die Provinz Hessen-Nassau ausgedehnt ist.

Cassel, den 31. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

229. Der Kaufmann Adolph Hahn zu Frankfurt a. M. ist interimistisch mit der Verwaltung des Italienischen Consulats zu Frankfurt a. M. beauftragt worden, was hierdurch veröffentlicht wird.

Cassel, am 3. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

230. Wir bringen zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 7. Mai d. J. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes des Windmühlen-Brandversicherungs-Vereins zu Lehrte auf den diesseitigen Regierungsbezirk genehmigt worden ist. Cassel, am 3. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

231. Am 11. und 12. October d. J. soll im Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** die Prüfung pro schola et rectoratu abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungen unter Beifügung

1) eines Lebenslaufes in deutscher oder lateinischer Sprache, aus welchem außer den Lebensverhältnissen, dem vollständigen Namen, dem Geburtsort, dem Alter und der Confession des Aspiranten, auch der Gang seiner Studien und seiner Vorbildung für das Lehramt ersichtlich ist,
2) der Schul- resp. Universitäts-Zeugnisse,
3) der Zeugnisse über früher abgelegte theologische, philologische oder Seminar-Prüfungen,
4) eines Führungs-Attestes der Ortsbehörde,
5) eines Zeugnisses der zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungsfach, und
6) einer Erklärung darüber, ob sie sich die Qualification auch für den fremdsprachlichen Unterricht, soweit dieser in städtischen Bürgerschulen in Betracht kommt, zu erwerben beabsichtigen,

bis zum 15. September cr. an uns einzureichen.

Cassel, den 6. August 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

232. Die diesjährige **Abiturienten-Prüfung** im Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** ist auf den 8. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt. Zu dieser Prüfung werden auch solche Schulamtsbewerber zugelassen, welche überhaupt keine Seminarbildung oder diese nicht im Inlande genossen haben.

Dieselben haben sich unter Vorlegung

1) des Taufscheines,
2) der Zeugnisse über ihre Vorbildung,
3) eines Führungs-Attestes,
4) eines ärztlichen Zeugnisses über normale Gesundheit und
5) eines selbstverfaßten Lebenslaufes

bis zum 15. September cr. bei der Königl. Seminar-Direction in Schlüchtern zu melden.

Cassel, den 6. August 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Digitized by Google

233. Am 9. October cr. wird die **Aufnahme-Prüfung** im Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Schlüchtern** abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche zu derselben zugelassen zu werden wünschen, haben sich unter Beifügung

1) des Taufscheines,
2) des Vermögens-Attestes,
3) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer,
4) eines Führungs-Attestes und
5) eines Attestes über erfolgte Impfung resp. Revaccination

bis zum 15. September cr. bei der Königl. Seminar-Direction daselbst schriftlich zu melden.

Sofern sie darauf eine anderweite Weisung nicht erhalten, haben sie sich am 9. October cr., Vormittags 7 Uhr, im Geschäftszimmer des Seminar-Directors persönlich einzufinden.

Cassel, den 6. August 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

234. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Hameln und Pyrmont:
aus Hameln 6^{15} Nachm., in Pyrmont 9 Abends,
„ Pyrmont 6^{45} Vorm., in Hameln 9^{30} Vorm.

2) Personenpost zwischen Herford und Pyrmont:
aus Herford 1^{33} Nachm., in Pyrmont 9 Abends,
„ Pyrmont 5^{33} früh, in Herford 12^{40} Nachm.

3) Personenpost I zw. Arolsen und Warburg Bahnhof:
aus Arolsen 6^{45} Vrm., in Warburg-Bhf. 9^{23} Vrm.,
„ Warburg-Bhf. 8^{13} Vorm., in Arolsen 11^{3} Vorm.

4) Personenpost zwischen Höxter und Pyrmont:
aus Höxter 11^{15} Vorm., in Pyrmont 3^{15} Nchm.,
„ Pyrmont 9^{30} Vorm., in Höxter 1^{23} Nachm.

5) Personenpost I zw. Marburg und Frankenberg:
aus Marburg 9 Vorm., in Frankenberg 1^{30} Nchm.,
„ Frankenberg 4^{15} Vorm., in Marburg
im Sommer 8^{43} Vorm.,
„ Winter 9 „

6) Personenpost II zw. Marburg und Frankenberg:
aus Marburg 5^{30} Nachm., in Frankenbg. 10^{15} Abds.,
„ Frankenberg 10^{55} Vorm., in Marburg
im Sommer 3^{25} Nachm.,
„ Winter 3^{40} „

7) Botenpost zwischen Oldendorf und Fuhlen:
aus Oldendorf 8^{33} Vorm., in Fuhlen 9^{10} Vorm.,
„ Fuhlen 6^{20} Nachm, in Oldendorf 6^{55} Nachm.

8) Personenpost I zw. Schmalkalden u. Wernshausen:
aus Schmalkalden 8 Vorm., in Wernshsn. 8^{45} Vorm.,
„ Wernshsn. 10^{30} Vorm., in Schmalklden. 11^{20} „

9) Personenpost II zw. Schmalkalden u. Wernshausen:
aus Schmalkalden 3 Nchm., in Wernshsn. 3^{43} Nchm,
„ Wernshsn 5^{30} Nchm., in Schmalklden. 6^{20} „

10) Personenp. zw. Schmalkalden u. Steinbach-Hallenberg:
aus Schmalkdn. 7 Abds., in Steinb. Hallenb. 8^{30} Abds.,
„ Steinb. Hallenb. 6^{15} Vrm., in Schmall. 7^{30} Vrm.

11) Botenpost II zwischen Hanau und Großauheim:
aus Hanau 6^{30} Abds., in Großauheim 7^{30} Abds.,
„ Großauheim 8^{30} Abds., in Hanau 9^{30} „

12) Personenpost zwischen Hanau und Marköbel:
aus Hanau 6^{20} Abds., in Marköbel 8^{15} Abds.,
„ Marköbel 5^{43} früh, in Hanau 7^{30} Vorm.

13) Personenpost zw. Großalmerode u. Witzenhausen:
aus Großalmerode 8^{30} Vrm., in Witzenhsn. 10^{55} Vrm.,
„ Witzenhsn. 9^{20} Nchm., in Großalmerode 11^{13} Nchm.

14) Personenpost zwischen Hanau und Heldenbergen:
aus Hanau 6^{45} Abds., in Heldenbergen 8^{30} Abds.,
„ Heldenbergen 6 früh, in Hanau 7^{43} Vorm.

15) Personenpost zwischen Rinteln und Hameln:
aus Rinteln 6^{20} Vorm., in Hameln 9^{20} Vorm.,
„ Hameln 6^{20} Nachm., in Rinteln 9^{20} Abends.

16) Personenpost zwischen Volkmarsen u. Wolfhagen:
aus Volkmarsen 10^{15} Vorm., in Wolfhgn. 12 Mittgs.
„ Wolfhagen 3^{13} Nachm., in Volkmarsen 5 Nachm.

17) Personenpost zwischen Battenberg u. Fronhausen:
aus Fronhausen 8^{45} Vrm., in Battenberg 5^{55} Nchm.
„ Battenberg 4^{10} früh, in Fronhausen 10^{30} Vorm.

18) Botenpost von Bückeburg nach Rinteln:
aus Bückeburg 3^{30} früh, in Rinteln 6 früh.

19) Botenpost zwischen Allendorf und Wahlhausen:
aus Allendorf 11^{20} Vorm., in Wahlhsn. 11^{50} Vrm.,
„ Wahlhausen 2 Nachm., in Allendorf 2^{30} Nachm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:

1) die Personenpost zwischen Orb und Burgjoß,
2) Privat-Omnibusfuhrwerk zwischen Burgsinn und Burgjoß,
3) die zwei täglichen Personenposten zwischen Abterode und Albungen.

III. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:

1) Botenpost zwischen Orb und Burgjoß:
aus Orb 9^{40} Vorm., in Burgjoß 12^{10} Mittags,
„ Burgjoß 12^{20} Mittags, in Orb 2^{30} Nachm.

2) Botenpost zwischen Grebenstein u. Immenhausen:
aus Grebenstein 7^{30} Vrm., in Immenhsn. 8^{45} Vrm.,
„ Immenhausen 6^{45} Abds., in Grebenstein 8 Abds.

3) Personenpost I zwischen Abterode u. Niederhohne:
aus Abterode 6 früh, in Niederhohne 6^{35} früh,
„ Niederhohne 7^{15} früh, in Abterode 8^{10} Vorm.

4) Personenpost II zwischen Abterode u. Niederhohne:
aus Abterode 11^{20} Vorm, in Niederh. 12^{15} Mitt.,
„ Niederhohne 1^{45} Nchm., in Abterode 2^{40} Nchm.

Cassel, den 26. Juli 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

235. Königliche Universität Greifswald. — Königl. staats- und landwirthschaftliche Academie zu Eldena. — Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73. Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, Derselbe.
3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behörden-Organisation, Derselbe.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.

Digitized by Google

5) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Derselbe.
7) Landwirthschaftliches Praktikum, Derselbe.
8) Rindviehzucht, Professor Dr. Rohde.
9) Schaafzucht, Derselbe.
10) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe.
11) Landwirthschaftliches Repertorium, Derselbe.
12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
14) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, und damit verbunden
15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Derselbe.
16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.
17) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer.
18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.
19) Analytische Chemie, Derselbe.
20) Düngerlehre, Derselbe.
21) Repertorium der organischen Chemie, Derselbe.
22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
23) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, Derselbe.
24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, Derselbe.
25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe.
26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, Derselbe.
27) Geognosie, Dr. Scholz.
28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.
30) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 bis 2 Uhr, im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergerätheſammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet Derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuche- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält Derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena im Juli 1872.

Der Director Dr. E. Baumstark.

236. Das Studienjahr $18^{72}/_{73}$ auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. October a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie vom 3. Sept. 1868 gefordert werden, bis spätestens zum 4ten October a. c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königl. Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

237. Main-Weser-Bahn. — An Stelle der seither bezüglich der Aufgabe und Abnahme resp. des Auf- und Abladens von Gütern bestandenen Bestimmungen treten vom 10. August d. J. ab unter Hinweis auf die §§. 11 u. 14 des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachstehende anderweite Bestimmungen in Kraft.

1) Die Expeditionslokale sind an Werktagen während der Monate April bis incl. September von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, während der Monate October bis incl. März von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends, mit Ausschluß der Stunden von 12 bis 2 Uhr Mittags, geöffnet.

Digitized by Google

Die Auslieferung von Wagenladungsgütern, sowie die Entgegennahme von Wagenbestellungen, findet jedoch auch während der vorgedachten Mittagszeit Statt. An Sonn- und Festtagen wird zoll- und steuerfreies Eilgut in den Vormittagsstunden von 8 bis 10 Uhr ausgeliefert.

2) Wenn die Gestellung von Wagen für solche Güter, deren Verladung der Versender selbst besorgt, für einen bestimmten Tag nachgesucht ist, und an den Besteller der Wagen die Nachricht abgelassen ist, daß die Wagen zu seiner Verfügung stehen, so ist die Beladung innerhalb der nächsten sechs Tagesstunden zu bewirken.

3) Güter, deren Abladung von den Eisenbahnwagen nicht Sache der Empfänger ist, sind binnen 24 Stunden nach Absendung der Benachrichtigung, wenn dieselben Bahnhof restant gestellt sind oder die Empfänger sich die Avisirung ein- für allemal verbeten haben — innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft abzunehmen.

4) Güter, deren Ausladung Sache der Empfänger ist, sind binnen sechs Stunden zu entladen und abzuholen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte der Abgabe des Avisbriefes zur Post oder an den Boten, wenn im Avisbrief eine andere Zeit nicht bestimmt ist, bei Gütern aber, deren Adressaten sich die Avisirung ein- für allemal schriftlich verbeten haben, mit dem Zeitpunkte der Ankunft auf der Bestimmungsstation.

5) Die ad 2 und 4 festgesetzten Tagesstunden bestimmen sich nach den ad 1 für den Expeditionsdienst festgesetzten Zeiten.

6) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen nicht innerhalb der vorstehend bestimmten Fristen zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt, die Entladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

7) Empfänger, welche Expreß-Avisirung auf ihre Kosten, oder — was zu empfehlen ist — Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten auf der Empfangs-Station wünschen, haben bezügliche schriftliche Erklärung bei der Güter-Expedition der Empfangs-Station zu hinterlegen.

8) Bei Nichteinhaltung der vorstehend festgesetzten Fristen, welche auch für auswärts wohnende Empfänger unter keinen Umständen verlängert werden können, kommen die tarifmäßig vorgesehenen Wagenstrafmiethen bezw. sonstigen Gebühren zur Erhebung.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß es im Interesse der Empfänger resp. Versender liegt, bei größeren mehrere Wagen umfassenden Sendungen jeden Wagen mit besonderem Frachtbrief, jedenfalls aber nicht mehr als zwei Wagen mittelst eines Frachtbriefes aufzugeben und bei Zollgütern zu jedem Wagen besondere Zoll-Begleitpapiere extrahiren zu lassen und beizugeben, da bei größeren Sendungen und weiten Transportstrecken kaum zu vermeiden ist, daß einzelne Wagen unterwegs aufgehalten werden und dadurch die Weitersendung des ganzen Transports verzögert wird, während jeder einzelne Wagen, welchem ein besonderer Frachtbrief bezw. Zoll-Begleitschein beigegeben ist, unabhängig von den anderen weiterbefördert und auf der Bestimmungs-Station ausgeliefert werden kann. Cassel, am 27. Juli 1872.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

238. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. März 1872 präsentirten Muthung wird dem Amtsgerichts-Obersecretair Herrn Friedrich Klingelhöffer zu Schmalkalden unter dem Namen **„Laura"**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,885 □Mtr., geschrieben: Zwei Million einhundert achtundachtzig Tausend achthundert fünfundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Schmalkalden, Aue und Hainrod im Kreise Schmalkalden, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Salzsoole** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 3. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Telegraphen-Candidat Bühmann in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Dem Pfarrer Joh. Konrad Gundlach zu Merzhausen ist die erledigte Pfarrstelle zu Malsfeld, in der Klasse Melsungen, verliehen worden.

Dem mit Versehung der Rechnungsführerstelle bei der Civil-Witwen- und Waisen-Gesellschaft dahier bisher beauftragten W. Hornhard ist diese Stelle definitiv übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Sonnabend den 17. August 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 12. August 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 873 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21sten Mai 1872; und unter

Nr. 874 die Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

239. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III bezw. II zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1864 u. 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrole der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinziallassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinziallassen und den von den Königl. Regierungen bezw. von der Königl. Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 3. Mai 1872.

Königliche Regierung.

240. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staats-Anlehen von 7,290,000 Fl. d. d. 30. September 1862 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Digitized by Google

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen naentgeltlich zu haben.

Der Einrichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1872.

Der Regierungs-Präsident.

241. Bekanntmachung. Briefverkehr mit Rußland.

Bei Briefen nach Rußland, auf welchen die Adresse in Russischer Sprache angegeben ist, muß zur Sicherung der richtigen Spedition der Bestimmungsort noch in Deutscher, Französischer oder Englischer Schreibweise hinzugesetzt werden, weil die Russischen Schriftzüge den Postanstalten nicht überall hinlänglich bekannt sind. Außerdem ist bei Briefen nach weniger bekannten Orten Rußlands behufs Ermöglichung der richtigen Leitung derselben erforderlich, daß die Lage des Bestimmungsortes durch zusätzliche Angabe des Gouvernements außer Zweifel gestellt werde.

Berlin, den 8. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

242. Das in der beigefügten Extra-Beilage abgedruckte revidirte Statut der Allgem. Renten-, Kapital- und Lebensversicherungs-Bank Teutonia in Leipzig wird hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 26 des hiesigen Amtsblattes vom Jahre 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 13. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

243. Von dem Herrn Minister des Innern ist bestimmt worden, daß innerhalb des hiesigen Regierungsbezirks die Königlichen Landräthe und für den Stadtkreis Cassel der Oberbürgermeister daselbst ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protokollarisch entgegen zu nehmen.

Diese Erklärung ist in der Weise abzugeben, daß der Erklärende unter genauer Angabe seiner Personalverhältnisse, insbesondere des Tages und Jahres sowie des Ortes seiner Geburt und seines vollständigen Namens, protokollarisch ausdrücklich ausspricht, daß er sich für die französische Nationalität entscheide.

Es wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Optionsfrist, innerhalb welcher die betreffenden Erklärungen in Empfang genommen werden können, mit dem 1. October d. J. abläuft.

Cassel, am 12. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

244. Die nachstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten in Betreff der Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, am 9. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Bekanntmachung,

betr. die Eichung u. Stempelung von Goldmünzgewichten.

Nachdem die Kaiserl. Normal-Eichungs-Commission auf Grund von §. 12 des Gesetzes vom 4. December 1871, betr. die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-Gesetzbl. S. 404), die in der Bekanntmachung vom 31. Januar cr. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzbl.) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte erlassen hat, bestimme ich auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betr. die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Ges.-Saml. S. 1165), daß die Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte ausschließlich den am Sitze der Königl. Eichungs-Inspectoren errichteten Staats-Eichungs-Aemtern zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünzgewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten. Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Jacobi.

245. Mit Bezug auf §§. 12 und 15 des von dem Herrn Handelsminister erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel — abgedruckt in Nr. 25 dieses Blattes — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Bereich der Bergverwaltung die Königl. Oberbergämter an die Stelle der Königl. Regierungen treten, sowie daß die Einziehung der Gebühren der Revierbeamten für Kesselrevisionen nach wie vor durch Vermittelung der Königl. Oberbergamtskasse erfolgt.

Clausthal, den 31. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Perſonal-Chronik.

Der zur Königlichen Regierung zu Caſſel verſetzte Regierungsrath von Uckro iſt bei derſelben eingetreten.

Die Stelle des ſtändigen Referenten bei der Beneficien-Inſpection der Univerſität Marburg iſt dem Profeſſor Dr. Ubbelohde als Nebenamt verliehen worden.

Der Kreisbaumeiſter Schmidt in Rotenburg iſt vom 1. October d. J. ab in den Ruheſtand verſetzt worden.

Die erledigte Pfarrſtelle zu Dalherda, Inſpectur Fulda, iſt dem Pfarrgehülfen Adolph Münch zu Bieber verliehen worden.

Dem Pfarrer Hildebrand zu Heringen iſt die erledigte Pfarrſtelle zu Breitenbach a/F., in der Klaſſe Rotenburg, verliehen worden.

Die Poſt-Secretaire Briede in Wildungen, Kalb in Corbach, Schwaim in Fritzlar und Stamm in Frankenberg, Regierungsbezirk Caſſel, ſind zu Poſtmeiſtern ernannt worden.

Der Abiturient Herwig in Dörnberg iſt als Poſt-Eleve angenommen, der Stadtkämerer Bräutigam in Iſſenhauſen und der Gaſtwirth Meinung in Niederhohne ſind zu Poſt-Agenten beſtellt worden.

Verſetzt ſind: der Poſt-Eleve Adam von Caſſel nach Straßburg im Elſaß, der Poſtconducteur Boßhammer von Caſſel nach Witzenhauſen und der Poſt-Büreaudiener Juſtus Koch in Caſſel als Poſtconducteur nach Witzenhauſen.

Der Poſt-Agent Kötting in Hoof iſt geſtorben.

Die nachſtehend aufgeführten Beamten der Bebra-Hanauer Eiſenbahn ſind definitiv angeſtellt worden: die Eiſenbahn-Secretaire Greuling dahier und Besper in Fulda, Betriebs-Secretaire Hartmann in Hanau und Ruth in Fulda, Stations-Aufſeher Gallhöfer in Rieneck, Stations-Aſſiſtent Weilinger in Schlüchtern, Einnehmer Voigt in Fulda, die Güter-Expedienten Bätz in Fulda und Gies in Geinhauſen, Telegraphen-Aufſeher Pilgrim in Fulda, Bahnmeiſter Bobell in Gelnhauſen, die Packmeiſter Weyrauch, Hifferich, Zimmermann und Fälber in Fulda, Lademeiſter Jungkurth in Hanau, die Locomotivführer Müller und Nolte in Fulda.

Anläßlich der Feier des hundertjährigen Jubiläums der Zeichen-Akademie zu Hanau ſind

der Bijouterie-Fabrikant H. Weishaupt daſ.,
- Eiſenguß-Fabrikant J. Zimmermann daſ.,
- Bijouterie-Fabrikant L. Steinheuer daſ.,
- Maler G. Cornicelius daſ.,
- Emaille-Maler Ph. A. Ott daſ.,
- der Maler, Prof. E. Steinle in Frankfurt a/M.,
- Bildhauer A. von Nordheim daſ.,
- Geſchichtsmaler G. Spannenberg in Berlin,
- Director des Gewerbe-Muſeums Grunow daſ.,
- Dr. phil. H. Grimm daſ. und
- Ober-Regierungs-Rath Mittler in Caſſel

zu Ehrenmitgliedern der genannten Akademie ernannt worden.

Dem Schullehrer, Cantor Gutberlet zu Wehrshauſen, Kr. Hersfeld, iſt das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Rector Hübner zu Gelnhauſen iſt zum Mitglied des Stadtſchulvorſtandes daſ. ernannt worden.

Der Zeichenlehrer Pfaff, an der Bürgertöchterſchule zu Caſſel und die Lehrerin Schütte an der höheren Töchterſchule daſ. ſind in dieſer Eigenſchaft beſtätigt worden.

Verſetzt wurden

der Lehrer an der Mädchen-Bürgerſchule zu Eſchwege Hollſtein als Lehrer an die höhere Töchterſchule daſ.,

der 2te Lehrer an der katholiſchen Knabenſchule zu Fritzlar Kraus an die 1ſte Lehrerſtelle derſelben,

der 5te Lehrer Lohr zu Großalmerode, Kr. Witzenhauſen an die 3te Lehrerſtelle der dortigen Stadtſchule,

der 3te Lehrer Riemann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die Knabenbürgerſchule II zu Hanau,

der prov. angeſtellte 3te Lehrer Wenderoth zu Ranſchenberg, Kr. Kirchhain, als prov. Hülfslehrer an die Volksſchule zu Bockenheim,

der 4te Lehrer Weber zu Windecken, Kr. Hanau, an die 3te Lehrerſtelle der dortigen Stadtſchule,

der 1ſte Lehrer Bold zu Rentershauſen, Kr. Rotenburg, als 1ſter Lehrer an die Stadtſchule zu Wächtersbach, Kr. Gelnhauſen,

der Lehrer Möhl zu Bracht, Kr. Marburg, als 3ter Lehrer an die Stadtſchule zu Wetter, deſſ. Kr.,

der Lehrer Sauer zu Stadtlosbach, Kr. Eſchwege, als 6ter Lehrer an die ev. Schule zu Langenſelbold, Kr. Hanau,

der Lehrer Ochs zu Roppershain, Kr. Homberg, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Wabern, Kr. Fritzlar,

der 3te Lehrer Lindemann zu Oberſuhl, Kr. Rotenburg, an die 2te Lehrerſtelle daſ.,

der Lehrer Falk zu Michelbach, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Röllshauſen, Kr. Ziegenhain,

Digitized by Google

der Lehrer Klein zu Wolfshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Bellnhausen, dess. Kr.,

der Lehrer Strippel zu Asterode, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Kalkobes, Kr. Hersfeld,

der Lehrer Boßecker zu Uttrichshausen, Kreises Schlüchtern, als 2ter Lehrer aa die ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Hofgeismar,

der Lehrer Reinhardt zu Mosbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Gilsa, Kreises Fritzlar,

der Lehrer Hofmann zu Schlierbach, Kr. Gelnhausen, als Lehrer au die ev. Schule zu Berkersheim, Kr. Hanau,

der Lehrer Horch zu Grebenau, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Schwebda, Kr. Eschwege,

der Lehrer Aubel zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Asbach, Kr. Herefeld,

der Lehrer Berge zu Rengshausea, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Sipperhausen, Kr. Homberg,

der prov. angestellte 2te Lehrer Gottsleben zu Balhorn, Kr. Wolfhagen, in gleicher Eigenschaft an die ev. Schule zu Helsa, Landkr. Cassel.

Definitiv ernannt wurden:

der Lehrer Müller zu Rodenhausen zum Rector der Stadtschule zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain,

der prov. angestellte Lehrer Kröll zu Hanau zum Lehrer an der Knabenbürgerschule I das.,

der Schulverweser Bachmann zu Elgershausen, Landkr. Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Lehrergehülfe Freiling zu Eltmannshausen zum Lehrer an der ev. Schule zu Hasselbach, Kreises Witzenhausen,

der Schulverweser Ludorf zu Kerbersdorf, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der prov. angestellte Lehrer Müller zu Wüstensachsen, Kr. Hersfeld, zum 2ten Lehrer an der kath. Schule das.,

der Schulverweser Gies zu Ebersberg, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der Schulverweser Braun zu Eichenried, Kreises Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule das.

Provisorisch ernannt wurden:

der beauftr. Lehrer Gischler zu Eschwege zum Lehrer an der Freischule das.,

der Schulverweser Rosenstock zu Bernsdorf zum 6ten Lehrer an der Mädchenbürgerschule zu Eschwege,

der Hülfslehrer am ref. Waisenhause zu Cassel Schellhas zum Lehrer an der ev. Schule zu Hopfeld, Kr. Witzenhausen,

der Lehrergehülfe Dickhaut zu Frankenberg zum Lehrer aa der ev. Schule zu Metzebach, Kr. Melsungen,

der beauftr. Hülfslehrer Hufnagel zu Wolferborn, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Haitz, dess. Kr.,

der prov. angestellte 2te Lehrer Brübach zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule zu Bischhausen, Kr. Witzenhausen,

der isr. Lehrer Hecht zu Märkisch-Friedland zum Lehrer an der isr. Schule zu Tann, Kr. Hersfeld,

der isr. Lehrer Golvschmidt aus Hausen, seither in Steinbach bei Giessen, zum Lehrer aa der isr. Schule zu Frankenberg.

Der Metropolitan Lappe zu Gottsbüren ist auf Nachsuchen von dem Amte als Ober-Schul-Inspector entbunden und dasselbe dem Pfarrer Landgrebe zu Baake übertragen worden.

Der Rector, Pfarrer Eberth zu Sontra ist in Folge seiner Ernennung zum Pfarrer in Aldungen aus dem Schuldienste ausgeschieden.

Dem Schullehrer Burbenne zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Der prov. angestellte 2te Lehrer Schön zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, ist aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind: die Lehrer Brandt zu Rosenthal, Kr. Frankenberg, Biat zu Todenhausen, Kr. Marburg, Cantor Seibert zu Ziegenhain, Biermann zu Pötzen, Kr. Rinteln, v. d. Walt zu Roßbach, Kr. Witzenhausen, Cantor Großkurth zu Nesselröden, Kr Eschwege, Krause zu Udendorn, Kr. Fritzlar, Strecker zu Ermetheis, Kr. Fritzlar.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Sonnabend den 24. August 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 22. August 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8063 die Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872; unter

Nr. 8064 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. December 1871; unter

Nr. 8065 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. December 1871; unter

Nr. 8066 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten; unter

Nr. 8067 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Aug. 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Decbr. 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen; und unter

Nr. 8068 die Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a/M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

246 Nachstehendes Rescript der Herren Minister des Krieges, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, des Innern und der Finanzen vom 31. v. M. wird, unter Hinweisung auf den in Nr. 11 (pag. 81) des Amtsblattes für 1870 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 4. Februar 1870, betr. das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 15. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Durch den diesjährigen Staatshaushalts-Etat sind die Minimal- und Maximal-Beträge des jährlichen Gehaltes der Königlichen Förster auf die Summe von 330 und 410 Thlr. einschließlich 50 Thlr. als Werth der in natura gewährten Dienstwohnung und Feuerung erhöht worden. In Folge dessen bedürfen die in dem Erlasse vom 4. Februar 1870 ertheilten Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung der Gemeinde- und Instituten-Forstbeamten-Stellen bezüglich der Gehaltsgrenzen, welche für die einzelnen Stellenkategorien nach Maßgabe des Einkommens der Königlichen Förster festgesetzt sind, einer Abänderung.

Wir bestimmen demgemäß, daß in dem angeführten gemeinschaftlichen Erlasse überall

a. an Stelle des Gehaltsbetrages von 370 Thlrn. einschließlich des Werthes der Emolumente der Betrag von 410 Thlrn. einschließl. Emolumente, und

b. an Stelle des Gehaltsbetrages von 270 Thlrn. einschl. Emolumente der Betrag von 330 Thlrn. einschl. des Werthes der Emolumente

gesetzt wird.

Berlin, den 31. Juli 1872.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten
Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Tilly.	Greiff.
Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
Im Auftrage:	Im Auftrage:
v. Klüstrow.	v. Stranz.

247. Das nachfolgende Verzeichniß wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß das Lektions-Verzeichniß jederzeit von der Instituts-Direction bezogen werden kann. Cassel, am 8. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geh. Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5 bis 7 Uhr — publice.

Lehrsaal im Institut (Behrenstr. 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth:
   a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9 — 10 Uhr — publice.
   b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr — priv.
   c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags u. Freitags von 10 bis 11 Uhr — privatim.
   d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2 — 4 Uhr — privatissime.
   e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn:
   a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags u. Freitags von 11 — 12 Uhr — privatim.
   b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12 — 1 Uhr und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr — privatim.
   c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9 — 12 Uhr — privat.

   Lehrsaal im Institut — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Carl Koch:
   Allgemeine Botanik und Entwickelungsgeschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5 — 7 Uhr — privatim.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Dr. Kny:
   a. Anatomie und Entwickelungsgeschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8 — 9 Uhr — privatim.
   b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskops: Montags und Freitags von 11 — 1 Uhr — publ.

   Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6. Dr. Gerstäcker:
   Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs u. Sonnabends von 9 — 10 Uhr — publice.

   Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7. Professor Müller:
   Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr und Freitags von 2 — 3 Uhr — publ.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8. Dr. Hartmann:
   a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags u. Freitags von 4 — 5 Uhr — publice.
   b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3 — 4 Uhr — publice.
   c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Beniiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8 — 9 Uhr — publice.

   Lehrsaal zu a. u. b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff:
   Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 — 3 Uhr — publice.

   Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Professor Dr. Großmann:
    Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12 — 2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Manger:
    Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Ingenieur Schotte:
    Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik in noch näher zu bestimmenden Stunden — publ.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Dr. Scheibler:
    Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5 — 7 Uhr u. Mittwochs von 12 — 2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Garten-Inspektor Bouché:
    Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construktion von Gewächshäusern; Mittwochs von 4 — 6 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Stadtgerichtsrath Keyßner:
    Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 — 2 Uhr — publice.

    Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

16. Stabs-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2 bis 3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9 — 10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10 — 11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12 — 1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keßner
1 — 2	—	—	Scheibler	Großmann	—	Keßner
2 — 3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3 — 4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché	—	Hartmann	Manger
5 — 6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nordhausen	Manger
6 — 7	Koch	Scheibler	—	Koch	v. Nordhausen	—

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, National-Oekonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schönebergerufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Bureau des Königl. Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

248. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 12. d. Mts. (III. 12,759) bringe ich Nachstehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Nach Artikel 9 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal vom 2. März d. J. (R.-G.-Bl. Seite 254 flg.), dessen Bestimmungen nach Artikel 20 a. a. O. auch auf das Großherzogthum Luxemburg Anwendung finden, so lange dasselbe dem deutschen Zoll- und Handelssysteme angehören wird, hat der Importeur, um die Behandlung der einzuführenden Waaren nach dem Fuße der am meisten begünstigten Nationen zu sichern, der Zollbehörde des anderen Landes eine Bescheinigung vorzulegen, durch welche bezeugt wird, daß die Waaren einheimischer Herkunft oder Fabrikation sind. Diese Bescheinigung kann entweder in einer vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder in einem von dem Vorstande des Ausgangs-Zollamtes ausgestellten Zeugniß oder in einem von dem am Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Consul oder Consular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr erfolgen soll, ausgefertigten Zeugniß bestehen.

Die Ausstellung der Ursprungs-Zeugnisse Seitens der Zoll- und Steuerämter über die mit dem Anspruch auf die vertragsmäßige Begünstigung nach Portugal zu versendenden Waaren hat nach dem anliegenden Formular zu erfolgen.

Für diejenigen Waaren, welche nicht nach dem vertragsmäßigen, sondern nach dem allgemeinen Portugiesischen Tarif verzollt werden sollen, bedarf es keines Ursprungs-Zeugnisses.

Cassel, den 19. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

Ursprungs-Zeugniß.

A. Anmeldung.

Der Unterzeichnete . . . . . wohnhaft zu . . . . . in . . . . . erklärt hiermit, daß die nachstehend angegebenen, zur Einfuhr in das Königreich Portugal bestimmten Waaren:

deutschen (luxemburgischen) Ursprungs sind.

. . . den . . ten . . . 18 . .

Unterschrift.

B. Beglaubigung des Ursprungs.

Die Abstammung der vorstehend bezeichneten Waaren aus dem freien Verkehr Deutschlands (Luxemburgs) wird hiermit bescheinigt.

. . . den . . ten . . . 18 . .

(Stempel) Firma des Zoll- (Steuer-) Amtes.

Unterschrift.

249. Für das im Auslande befindliche Personal der Kaiserlichen Marine können bei allen Reichs-Postanstalten auf gewöhnliche Postanweisun-

Digitized by Google

gen Geldbeträge bis zu 50 Thaler eingezahlt werden. Die Uebermittelung der eingezahlten Beträge an die Adressaten bewirkt das Marine-Postbüreau in Berlin zu denselben Terminen, welche für die Absendung der Privatbriefe an die im Auslande befindlichen Personen der deutschen Marine bestimmt sind.

Vom Absender ist zu erheben:

a. Bei Zahlungen an die Offiziere und die im Offizierrange stehenden Beamten für Beträge bis 25 Thaler einschließlich eine Gebühr von 2 Gr. und für Beträge über 25 bis 50 Thaler eine Gebühr von 4 Gr.; bei Postanweisungen aus Berlin in beiden Fällen eine Gebühr von 2 Gr.

b. Bei Zahlungen an Mannschaften vom Deckoffizier erster Klasse abwärts für Beträge bis zur Höhe von 5 Thlr. eine Gebühr von 1 Gr., bei höheren Beträgen die Gebühren unter a.

Außer der Adresse und der Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders dürfen Mittheilungen auf die Postanweisung nicht niedergeschrieben werden. Die Adresse selbst muß neben dem Namen und Dienstcharacter ꝛc. des Adressaten folgende Angabe enthalten:

„An Bord Sr. Majestät Schiffs (Name des Schiffs) per adr des Kaiserlichen Hof-Postamtes in Berlin."

Berlin, den 18. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

250. Bekanntmachung, betr. die Schauen mit Prämienvertheilung über Stuten und Stutfüllen, sowie besonders qualificirte Privatzuchthengste.

Durch den unterzeichneten Gestüt-Director werden unter Mitwirkung von Schau-Commissionen in diesem Jahr:

am	9.	Septbr.,	Morgens	9	Uhr, in Marburg,
„	10.	—	Mittags	1	„ „ Ziegenhain,
„	12.	—	Morgens	9	„ „ Melsungen,
„	14.	—	—	10	„ „ Rinteln,
„	17.	—	—	9	„ „ Reichenbachsen,
„	18.	—	—	9	„ „ Herefeld,
„	19.	—	—	10	„ „ Hohlenweide Bieberstein,
„	16.	October,	—	9	„ „ Corbach,
„	17.	—	—	11	„ „ Niedermeiser,
„	19.	—	Mittags	1	„ „ Fritzlar,

Prämienschauen über Pferdezucht-Material abgehalten.

An jedem der genannten zehn Schauorte können, falls preiswürdige Thiere vorgeführt werden, in folgenden Categorien Prämien vertheilt werden:

a. an die zwei besten Zuchtstuten im Alter von fünf Jahren, abstammend, mit einem Füllen, und in diesem Jahre bedeckt von einem Landbeschäler;

b. an die zwei besten vierjährigen Stuten, abstammend, und in diesem Jahre bedeckt von einem Landbeschäler;

c. an die zwei besten dreijährigen Stuten, abstammend von einem Landbeschäler;

d. an die zwei besten zweijährigen Stutfüllen, abstammend von einem Landbeschäler;

e. an die zwei besten einjährigen Stutfüllen, abstammend von einem Landbeschäler;

f. an besonders qualificirte Privathengste.

Als Bedingungen für die Concurrenz zu den Prämien gelten:

1) möglichst guter Bau und guter Gang, sowie gänzliches Freisein von Erbfehlern;

2) Nachweis guter Abkunft, zu führen entweder durch den Deckschein der Mutter des concurrirenden Thieres, oder, wo dieser verloren sein sollte, durch Bescheinigung des Ortsvorstandes oder Kreisthierarztes;

3) Nachweis guter Aufzucht und Haltung, bei Füllen durch entsprechende Fütterung und Bewegung im Freien.

Angekauftes weibliches Zuchtmaterial, dessen Abstammung unbekannt ist, kann ausnahmsweise zur Concurrenz zugelassen werden, und zwar fünfjährige Stuten, wenn von ihnen ein vorzügliches Füllen vorgeführt wird; Stutfüllen: wenn ihre äußere Erscheinung mit ziemlicher Bestimmtheit auf gute Abkunft schließen läßt. Ausgeschlossen von der Concurrenz bleiben: Producte grober Kreuzung oder aus der Verwandtschaftszucht.

Die Mütter der ein- bis dreijährigen Füllen sind wo möglich vorzuführen; von den fünfjährigen Stuten: das Füllen.

Der Platz, an dem die Schau an den einzelnen Orten abgehalten wird, ist auf dem Landrathsamte oder bei dem Kreisthierarzte zu erfragen.

Die Concurrirenden haben sich mit ihren Thieren wenigstens eine halbe Stunde vor dem anberaumten Termine auf dem Platze einzufinden, um vor Beginn der Schau vom Kreisthierarzte ihre Plätze angewiesen zu erhalten.

Um die disponiblen Mittel nicht zu sehr zu zersplittern, sind nicht in allen Kreisen, die Beschälstationen haben, Prämienschauen angesetzt; die Schauorte sind aber, soweit möglich, so gewählt, daß die hauptzuchttreibenden Ortschaften auch der Kreise, in denen keine Prämienschauen abgehalten werden, ganz bequem sich betheiligen können. Ich mache noch besonders darauf aufmerksam, daß diese Betheiligung an der Concurrenz um die Prämien dringend gewünscht wird.

Dillenburg, den 15. August 1872.

von der Marwitz.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 68.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Sonnabend den 31. August 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 26. August 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 875 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872; unter

Nr. 876 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Oberedorf. Vom 21sten Mai 1872; unter

Nr. 877 Ernennungen zu Konsuln und Vize-Konsuln des Deutschen Reichs; und unter

Nr. 878 Exequatur-Ertheilung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

251. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmeweise vier und fünf Jahren sind in der Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar

den 2. September in Homberg,
" 3. — " Cassel.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remontewesen.

252. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe ꝛc., namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Wo Tausende von Briefen in den kürzesten, oft nur nach Minuten zählenden Zeiträumen sortirt werden müssen, hat es sich als sehr störend erwiesen, wenn die Wohnungs-Angabe bald links, bald rechts, oben oder unten, oder in der Mitte der Adresse bei dem Namen des Adressaten, oder sogar auf der Siegelseite sich befindet. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Betrieb auf Verwerthung auch des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammt-Abwickelung des Geschäfts empfindlich in's Gewicht fallen und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten. Berlin am 22. August 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

253. Die nach unserer Bekanntmachung vom 29sten März 1870 dem Auszügler Christoph Kuel zu Holzhausen, Kreis Homberg, abhanden gekommene Staats-Schuldverschreibung vom Jahre 1868 B. Litr. E. Nr. 15,401 über 50 Thaler ist wieder zum Vorschein gekommen. Berlin, den 19. August 1872.

Königliche Controlle der Staatspapiere.

254. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab wird das Forstrevier Wallenstein im Forstmeisterbezirke Ziegenhain mit dem Forstreviere Almuthshausen im Forstmeisterbezirke Wabern zu einer Oberförsterei „Wallenstein" vereinigt werden.

Cassel, den 21. August 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

255. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Privatier August Louis Wolf in Frankfurt a. M. das Exequatur als Vice-General-Consul der Vereinigten Staaten von Amerika ertheilt worden ist.

Cassel, den 22. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

256. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. Mts. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen

Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbeverein von Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Es wird dieses hierdurch veröffentlicht.

Cassel am 24. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

257. Polizei-Verordnung, betr. die Durchführung der Flößen an der im Baue begriffenen Brücke über den Main zwischen Hanau und Steinheim.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordn. über die Polizei-Verwaltung vom 20. Septbr. 1867 verordnen wir zum Schutze der im Bau begriffenen Brücke über den Main zwischen Hanau und Steinheim, daß alle Flößen bis auf Weiteres oberhalb dieser Brücke bezw. der zu deren Erbauung im Flusse hergerichteten Vorarbeiten anzulegen haben, um alsdann sofort nach Anleitung des Brücken-Aufsichts-Personals durch die betreffende Durchlaß-Oeffnung durchgeführt zu werden.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit Geldbußen bis zu 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel, den 16. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

258. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Herrn Handelsministers vom 15ten d. Mts. die dem Eichungsamte zu Allendorf a/W. beigelegte Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern bis zu 100 Liter Inhalt auf Fässer bis zu 300 Liter Inhalt bis auf Weiteres erweitert worden ist.

Cassel, am 24. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

259. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. v. Mts. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß im Laufe des Monats October d. J. zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, eine mit weitläufigen Obst- und Weingärten, sowie einer Versuchsstation verbundene Lehranstalt für Obst-, Weinbau und Nutzgärtnerei eröffnet werden wird.

Diese Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen. Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens zwei Jahre in einer Handels- oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere, wesentlich praktische Ausbildung im Wein-, Obst- und Gemüsebau erlangen. Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumgärtnern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern ꝛc. Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung zu vervollkommnen.

Die Anstalt vereinigt zu diesem Zwecke drei Unterrichts-Abtheilungen, nämlich eine höhere Lehranstalt, eine praktische Gärtnerschule und einen Lehrgang für Hospitanten.

Das Lehrhonorar, welches beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando gezahlt wird, beträgt

a. für Zöglinge der höheren Lehranstalt
für das 1ste und 2te Semester je 20 Thlr.,
" " 3te " 4te " " 15 "
" " 5te " 6te " " 10 "

b. für die Schüler der praktischen Gärtnerschule:
für das 1ste und 2te Semester je 10 Thlr.,

c. Hospitanten, mit Ausnahme von Schullehrern und Baumwärtern, welche den Unterricht unentgeltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Director der Anstalt zu verständigen.

Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt den sie Besuchenden nicht. Für beides ist aber hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hützig in Geisenheim zu richten.

Genauere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts geben dessen Statuten, welche bei den königlichen Landrathsämtern eingesehen werden können.

Es ist zu wünschen, daß diese Anstalt, welche geeignet ist, dem bisher fast überall vernachlässigten und in seinem bedeutenden volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstbau wesentlichen Vorschub zu leisten, in ausgedehntem Maaßstabe benutzt werde.

Cassel, den 17. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

260. Die nachstehenden Statuten-Aenderungen der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart werden hierdurch mit Bezug auf unsere Bekanntmachung in Nr. 7 des hiesigen Amtsblattes vom Jahre 1870 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 21. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Den in der General-Versammlung vom 27. Mai l. J. beschlossenen und am 22sten d. Mts. von der Königl. Württembergischen Staatsregierung genehmigten

Aenderungen der Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4 wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

Die Bank-Direction ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. u. II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus

welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.).

Im §. 8 werden vor dem letzten Absatze folgende beiden Sätze eingefügt:

Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§. 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältniß ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a) nach Verhältniß der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämie beizutragen.

Im §. 9 wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§ 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung insoweit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind.“

Im vorletzten Absatz werden die Worte:

„von den Inhabern der Dividendenscheine“

gestrichen.

Im §. 33 wird im dritten Absatze nach „entweder“ eingeschaltet:

„von den Agenten, oder“

Im §. 39 wird in alinea a. nach den Worten „baar entrichtet werden“ zugesetzt:

„in welchem Falle eine nach Verhältniß ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Taf. I. B,).“

Im §. 41 werden dem zweiten Absatze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet.“

Im §. 45 wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen ꝛc.) bis bezahlt wurde“ gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebungs-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals, bei einem Betrage des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrage des letzteren das ganze Deckungskapital verzütet. Daneben werden die Dividenden-Antheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.“

Im §. 46 wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsversäumniß die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumniß an vorgelegt wird.“

Im §. 49 wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38sten oder nördlich vom 50sten Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississipi erstreckt.

Im §. 52 wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt.“

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: v. Lützow.

261. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staats-Anleben von 7,290,000 Fl. d. d. 30. September 1862 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. October d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1872.

Der Regierungs-Präsident.

262. In Folge einer Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. l. Mts. wird zur Vermeidung von Mißverständnissen darauf aufmerksam gemacht, daß in Nr. 15 Absatz 1 der in Nr. 28 des diesjähr Amtsblattes publicirten Bestimmungen, betr. die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe die Wortstellung dahin zu ändern ist, daß die Worte:

„der Steuerbehörde ihres Wohnorts“

unmittelbar dem Worte „Bescheinigung“ folgen, so daß die Bestimmung lautet:

Digitized by Google

„Gewerbtreibende ꝛc. haben das Salz bei dem Lieferanten ꝛc. unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen.“

Cassel, den 27. August 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

263. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bundesrath des Deutschen Reiches das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands in nachstehenden Punkten abgeändert hat.

1) In Abschnitt B. §. 3. II. a. wird dem Verzeichnisse der bedingungsweise zum Transport zugelassenen Gegenstände hinzugefügt:

„17) Holzmehl.“

Das hierauf folgende Alinea beginnt mit den Worten:

„Alle unter 1 bis 17 genannten Gegenstände ꝛc.“

2) Ebendaselbst wird die Bemerkung zu Nr. 15 durch folgende ersetzt:

„Kienruß wird nur in kleinen, in dauerhafte „Kübe verpackten Tönnchen oder in Gefäßen, „welche inwendig mit in Wasserglas getränktem „Papier verklebt sind, zur Beförderung zugelassen.“

3) Ebendaselbst ist nach der Bemerkung zu Nr. 16 hinzuzufügen:

„Zu Nr. 17. Holzmehl wird nur in offenen „Wagen und unter guter Bedeckung befördert.“

Cassel, den 22. August 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

264. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem das ehemals fiskalische Eisenwerk zu Beckerhagen durch Verkauf in Privathände übergegangen ist, das Königl. Hüttenamt daselbst am 25sten d. Mts. aufgelöset werden wird.

Clausthal, den 19. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

265. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. November 1871 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Herrn Wilhelm Fleischhut zu Homberg unter dem Namen

„Dagobertshausen“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, g, h, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,158,408 □Mtr., geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundfünfzig Tausend vierhundert und acht Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dagobertshausen, Efterehausen und Ostheim, Amtsgerichtsbezirks Melsungen im Kreise Melsungen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 17. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Berg-Assessor Schotte, bisher zu Großalmerode, ist der Berg-Inspection Clausthal als Hülfsarbeiter überwiesen und an dessen Stelle der Schichtmeister und Secretair Kolle, bisher zu Verbach, nach Großalmerode zur Verwaltung der Geschäfte des Betriebs- und Rechnungsführers bei den dortigen Thon- und Wascherde-Gruben versetzt worden.

Der Leihbank-Verwalter Opper zu Hanau ist zum Inspector bei dem ständischen Leih- und Pfandhause zu Fulda ernannt, und dem Leihhaus-Buchhalter Prollius zu Hanau sind die Functionen des Leihbank-Verwalters mitübertragen worden.

Der Amtsphysikus, Sanitätsrath Dr. Georg Ludwig Bauer zu Neuenhausen ist zum Kreisphysikus des Kreises Fulda bestellt worden.

Der Sergeant 2ten Nassauischen Infant. Regimts. Nr. 88, Heusinkveld, ist zum Boten bei der Landesbibliothek in Cassel bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Sonnabend den 14. September 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2. September 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8069 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

266. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 28. August 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

267. Abänderungen des Post-Reglements vom 30sten November 1871.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im §. 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu:

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

Digitized by Google

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postwanbalen nicht statt.

Berlin, den 27. August 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

268. Durch unsere Bekanntmachung vom 19ten August d. J. wurden alle diejenigen auf den Betrag von fünfzig Thalern lautenden Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse, deren Zinsabschnitte am 1. September d. J. ablaufen würden, behufs deren am 1. September d. J. durch unsere Hauptkasse dahier zu bewirkender Rückzahlung gekündigt, auch wurde die geschehene Kündigung durch unsere weitere Bekanntmachungen vom 22. Januar, 16. Februar und 23 März d. J. wiederholt in Erinnerung gebracht. Da die hiernach gekündigten Schuldverschreibungen bisher noch nicht sämmtlich eingeliefert sind, werden deren Inhaber auf die geschehene Kündigung hiermit nochmals mit dem Anfügen aufmerksam gemacht, daß die Verzinsung seit dem 1sten d. M. als dem Fälligkeitstermin gesetzlicher Vorschrift zufolge aufgehört hat, und daß es ihnen freisteht, die fälligen Schuldverschreibungen, anstatt bei unserer Hauptkasse, auf ihre Gefahr und Kosten bei sämmtlichen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks außerhalb Cassels zur Einlösung einzureichen.

Cassel am 5. September 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

269. Auf den Grund höherer Anordnung ist den Landmessern des Regierungsbezirks gestattet worden, für diejenigen in den ehemals Kurhessischen Landestheilen des Regierungsbezirks vorkommenden Vermessungs-Arbeiten, welche eine Fortschreibung des Grundsteuerkatasters zum Zwecke bezw. zur Folge haben, statt der im Kurhessischen Finanzministerial-Ausschreiben vom 12. April 1833, §. 60 unter II. A. 1 und 2 aufgeführten Tagegelder und Reisekosten

1) an Tagegeldern den Betrag von 2 Thalern 10 Sgr., sowie

2) Reisekosten nach den im §. 53 des Feldmesser-Reglements vom 2. März 1871 (Amtsblatt von 1871 S. 122) bestimmten Vergütungssätzen zu berechnen und zu liquidiren.

Cassel, am 31. August 1872.

Königliche Regierung.

270. Die bisherigen Reviere Lohne und Obervorschütz im Forstmeistereibezirke Wabern werden am 1sten October cr. zu einer Oberförsterei »Fritzlar« vereinigt.

Cassel, den 30. August 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

271. Die Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Fulda ist auf den 14. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt worden.

Diejenigen katholischen Schulamts-Kandidaten und Elementarlehrer, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. October d. J. an den Herrn Seminardirector Ebert in Fulda einzureichen und sich denselben am 13ten ejusd. persönlich zu melden. Cassel, den 30. August 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

272. Bekanntmachung, betr. den Unterricht der Akademie der bildenden Künste zu Cassel in dem bevorstehenden, am 1. October beginnenden Wintersemester.

1) Unterricht in der Oelmalerei, beginnend mit Stillleben und fortschreitend bis zum Portrait und der Ausführung selbstständiger Erfindungen: Professor Müller. 2) Unterricht im Landschafts- und Thierzeichnen und in der Landschaftsmalerei: Professor Bromeis. 3) Unterricht in der Aquarellmalerei: Professor Stiegel. 4) Zeichnen und Modelliren nach dem lebenden Modelle im Aktsaale, unter Leitung sämmtlicher Professoren. 5) Unterricht in der Composition und Gewandung: die Professoren Müller und Jhlée. 6) Zeichnen nach Gyps-Abgüssen (Antike): die Professoren Aubel, Stiegel und Jhlée, welche auch 7) in drei besonderen Classen den Unterricht im Freihandzeichnen, in Verbindung mit dem Unterricht nach anatomischen Vorbildern und Proportionen des menschlichen Körpers, sowie mit der Ornamentenlehre ertheilen. 8) Unterricht in der Skulptur (höhere Abtheilung): Professor Hassenpflug. 9) Vorbereitungs-Unterricht zu dieser Abtheilung (Modelliren und Gypsformen): Bildhauer Müller. 10) Unterricht in der Architektur, umfassend die Lehre der Säulenordnungen, der wesentlichen Constructionen des Hochbauwesens und die Anweisung zu geometrischer und perspektivischer Darstellung, sowie zum selbstständigen Entwurf von Gebäuden: Professor, Baurath v. Dehn-Rotfelser, welcher auch 11) wöchentlich einmal in den Abendstunden den Unterricht in der Perspektive und der Schattenlehre ertheilt. 12) Vorträge über die Geschichte der Malerei, unter besonderer Bezugnahme auf die Hauptmeister der Casseler Gallerie, wird Professor Müller, und über die Geschichte der Baukunst Professor v. Dehn-Rotfelser halten. 13) Die Benutzung der Akademie-Bibliothek ist allen weiter vorgeschrittenen Schülern gestattet.

Die Meldungen zur Theilnahme an dem Unterrichte in der Malerei, Skulptur und in dem Freihandzeichnen sind bei dem mit der Special-Aufsicht dieser Classen beauftragten Directions-Mitgliede Professor Müller, und an dem Unterrichte in der Architektur bei dem Professor, Baurath v. Dehn-Rotfelser zu bewirken.

Das Unterrichts-Honorar beträgt für die Schüler der Zeichnenclassen halbjährlich 5 Thlr., bezw. 2 Thlr. 15 Sgr., für die Schüler der Classen der Architektur und des Modellirens 2 Thlr. 15 Sgr. bezw. 1 Thlr. 7½ Sgr. Gänzlich unbemittelten Schülern kann eine Anzahl von Freiplätzen bewilligt werden.

Cassel, am 4. September 1872.

Das Directorium der Königlichen Akademie der bildenden Künste.

Digitized by Google

273. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:
1) Personenpost zwischen Hünfeld und Bacha.
aus Hünfeld 10⁴⁰ Vorm., in Bacha 2⁵⁰ Nachm.,
„ Bacha 12 Nachts, in Hünfeld 4³⁰ früh;
2) Personenpost zwischen Hünfeld und Geisa:
aus Hünfeld 11⁰ Abds., in Geisa 1³⁰ früh,
„ Geisa 3¹⁵ Nachm., in Hünfeld 5²⁰ Nachm.;
3) Personenpost zwischen Rinteln und Rodenberg:
aus Rodenberg 5⁰ früh, in Rinteln 8⁴⁵ Vorm.,
„ Rinteln 1⁴⁵ Nchm., in Rodenberg 5³⁰ Nchm.;
4) Personenpost zwischen Rodenberg und Lauenau:
aus Rodenberg 11²⁰ Vorm., in Lauenau 11⁴⁰ Vorm.,
„ Lauenau 12 Mitt., in Rodenberg 12³⁰ Nchm.;
5) Botenpost zwischen Rodenberg und Lauenau:
aus Lauenau 4⁴⁵ Nchm., in Rodenberg 5⁴⁵ Nchm.,
„ Rodenberg 6⁴⁵ Nchm., in Lauenau 7⁴⁵ Nchm.;
6) Botenpost I zwischen Barchfeld und Schweina:
aus Schweina 7⁴⁰ Vorm., in Barchfeld 8⁴⁰ Vorm.,
„ Barchfeld 10¹⁰ Vorm., in Schweina 11¹⁰ Vorm.;
7) Personenpost zwischen Bückeburg und Hameln:
aus Hameln 4⁴⁰ früh, in Bückeburg-Bhf. 5³⁵ Vorm.,
„ Bückeb.-Bhf. 1¹⁰ Nchm., in Hameln 4³⁰ Nchm.;
8) Personenpost zwischen Cassel und Beckerhagen:
aus Cassel 3 Nachm, in Beckerhagen 6¹⁰ Nachm.,
„ Beckerhagen 5³⁰ früh, in Cassel 9 Vorm.;
9) Personenpost zwischen Bebra und Wannfried:
aus Bebra 5 früh, in Wannfried 11⁰ Vorm.,
„ Wannfried 11⁵⁵ Vorm., in Bebra 7¹⁵ Nachm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:
1) Personenpost zwischen Elze und Pyrmont,
2) Personenpost zwischen Hameln und Pyrmont,
3) Privat-Personenfuhrwerk zw. Hameln u. Pyrmont,
4) Sommer-Personenpost zw. Arolsen u. Wildungen,
5) 3 tägliche Personenposten zw. Hasle u. Rodenberg,
6) 2 tägliche Personenposten zw. Hasle und Renndorf
werden am 15. September c. aufgehoben.

III. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:
1) Personenpost I zw. Renndorf-Bhf. und Rodenberg:
aus Rodenberg 4³⁰ früh, in Renndorf-Bhf. 5¹⁰ früh,
„ Renndorf-Bhf. 10³⁰ Vrm., in Rodenb. 11¹⁵ Vrm.;
2) Personenpost II zw. Renndorf-Bhf. und Rodenberg:
aus Rodenb. 12⁴⁰ Nchm., in Renndorf-Bhf. 1²⁰ Nchm.;
„ Renndorf-Bhf. 5⁴⁰ Nchm., in Rodenbg. 6³⁰ Nchm.;
3) Personenpost III zw. Renndorf-Bhf. und Rodenberg:
aus Rodenbg. 6¹⁰ Nchm., in Renndorf-Bhf. 6⁵⁵ Nchm.,
„ Renndorf-Bhf. 10⁵⁵ Abds., in Rodenbg. 11⁴⁰ Abds.;
4) Botenpost zwischen Marburg und Ebsdorf:
aus Ebsdorf 4³⁰ früh, in Marburg 7 früh,
„ Marburg 7³⁰ früh, in Ebsdorf 10 Vorm.

Cassel, den 7. September 1872.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

274. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Gegründet im J. 1818.)

Der theoretische Unterrichts-Cursus der Anstalt umfaßt zwei Winter-Halbjahre. Im bevorstehenden Semester beginnt der Unterricht am 15. October und werden folgende Fächer gelehrt:
1) Allgemeine und landwirthschaftliche Mineralogie (Orykteognosie) und
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Geognosie (mit Geologie) — von Docent Dr. Freih. v. Canstein.
3) Experimental-Physik und Meteorologie — von Professor Dr. Neubauer.
4) Thierärztliche Arzneimittellehre,
5) Krankheiten der Hausthiere und
6) Thierärztliche Geburtshülfe — von Departements-Thierarzt Groll.
7) Besonderer Theil des Pflanzenbaues,
8) Obst- und Weinbau, sowie
9) Rindvieh- und Pferdezucht — von Director Dr. Medicus.
10) Allgemeine landwirthschaftliche Betriebslehre (einschließlich der Elemente der Volkswirthschaftslehre) von Dr. Freih. v. Canstein.
11) Landwirthschaftliche Buch- und Rechnungsführung und
12) Ländliche Baukunst — von Bezirks-Wiesenbaumeister Dr. Klaas.
13) Landwirthschaftliche Technologie — von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichts-Cursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art: Unter Anderem auch Privat-Vorbereitungs-Curse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militairdienste.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler das 17te Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospectus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, den 20. Juli 1872.

Die Königliche Instituts-Direction.
Dr. Medicus, Director.

275. Nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31sten v. Mts. ist die pharmaceutische Examinations-Commission dahier für das Prüfungsjahr $18^{72}/_{73}$ wie folgt zusammengesetzt:
1) aus dem Professor Dr. Zwenger (Vorsitzender und zugleich alleiniger Examinator für das Fach der Chemie, in der Cursus- und mündlichen Schlußprüfung),
2) „ „ Professor Dr. Wigand,
3) „ „ — Dr. Melde und
4) „ „ Apotheker Riepenhausen.

Marburg, den 5. September 1872.

Königliches Universitäts-Curatorium.

276. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags, gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

277. Im Norddeutschen und im Sächsisch-Westphälischen Eisenbahn Verbande werden „fette Oele" in Quantitäten unter 100 Centner vom 1. October d. J. an aus Klasse A. in die Klasse II. versetzt.

Hannover, den 30. August 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

278. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Wintersemester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derf. Allgemeine Thierzucht: Derf. Landwirthschaftliches Seminar: Derf. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Wirthschafts-Organisation: Derf. Landwirthschaftliche Buchführung: Derf. Handelsgewächsbau. — Obstbaumzucht: Garten-Inspector Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz u. Taxation: Oberförster Herf. Unorganische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derf. Chemisches Practikum: Derf. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Prof. Dr. Ritthausen. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Geh. Rath Prof. Dr. Pflüger. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practikum: Derf. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen: Derf. Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derf. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Wege- u. Wasserbau: Derf. Zeichnen-Unterricht: Derf. und Ingenieur Dr. Wüst. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landwirthschaftsrecht: Oberbergrath Dr. Klostermann. Anatomie und Physiologie der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell. Pferdezucht, Geburtshülfe, Hufbeschlag: Derselbe.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im September 1872.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

279. Im Verlag des hiesigen reformirten Waisenhauses ist ein von F. W. Seelig herausgegebenes General-Verzeichniß der seit dem 28. Juni 1866 bis Ende 1872 veröffentlichten Gesetze und Erlasse erschienen, dessen Zweck, Einrichtung u. s. w. aus der anliegenden Subscriptions-Einladung zu ersehen ist. Nach Prüfung des Werkes nehmen wir Veranlassung, dasselbe als ein nützliches Hülfsmittel bei dem Studium und der practischen Anwendung der neueren Gesetze den Beamten und Behörden, sowie auch den Privaten des Regierungs-Bezirkes zur Anschaffung zu empfehlen.

Cassel, den 7. September 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Personal-Chronik.

Dem außerordentlichen Pfarrer und Rector Daniel Schumann zu Borken ist die erledigte Pfarrstelle zu Friedewald, in der Classe Rotenburg, verliehen worden.

Der Steuer-Executor Georg Hermann Bolz zu Frankenberg ist vom 1. October d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 74.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Sonnabend den 21. September 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. September 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 879 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Kaiser Wilhelms-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872; und unter

Nr. 880 die Bekanntmachung, betr. die Bezeichnung der Haupt-Zollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

280. Bekanntmachung, betreffend die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben die Zusammenberufung des Kommunal-Landtags des Regierungsbezirks Cassel auf den 29sten dieses Monats anzuordnen geruht.

Die Eröffnung wird an dem bezeichneten Tage Mittags 12 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden.

Cassel, den 13. September 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

281. Bekanntmachung, betreffend den Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel.

Des Königs Majestät haben geruht, mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9ten d. Mts.

den Obervorsteher Ferdinand von Schutzbar genannt Milchling zu Münden zum Vorsitzenden und den Oberamtsrichter Gottlob Wolff von Gudenberg in Cassel zum Stellvertreter des Vorsitzenden

für den zum 29sten d. Mts. nach der Stadt Cassel einberufenen Kommunal-Landtag des Regierungsbezirks Cassel zu ernennen.

Cassel, den 13. September 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

282. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, wird die in der Anlage enthaltene Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1871 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 17. September 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

283. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 31. v. Mts. bringen wir hierdurch zur Kenntniß, daß im Laufe des Monats October d. J. zu Geisenheim, im Regierungsbezirk Wiesbaden, eine mit weitläuftigen Obst- und Weingärten, sowie einer Versuchsstation verbundene Lehranstalt für Obst-, Weinbau und Nutzgärtnerei eröffnet werden wird.

Diese Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, in einem mehrjährigen gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen. Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon mindestens zwei Jahre in einer Handels- oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere, wesentlich praktische Ausbildung im Wein-, Obst- und Gemüsebau erlangen. Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumgärtnern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern 2c. Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbaues, sowie der Weinbehandlung zu vervollkommnen.

Die Anstalt vereinigt zu diesem Zwecke drei Unterrichts-Abtheilungen, nämlich eine höhere Lehranstalt, eine praktische Gärtnerschule und einen Lehrgang für Hospitanten.

Das Lehrhonorar, welches beim Beginn eines jeden Semesters praenumerando gezahlt wird, beträgt

a. für Zöglinge der höheren Lehranstalt
für das 1ste und 2te Semester je 20 Thlr.,
" " 3te " 4te — " 15 —
" " 5te " 6te — " 10 —

b. für die Schüler der praktischen Gärtnerschule: für das 1ste und 2te Semester je 10 Thlr.,

c. Hospitanten, mit Ausnahme von Schullehrern und Baumwärtern, welche den Unterricht unent-

geltlich genießen, haben sich über die Bedingungen ihrer Zulassung zum Unterricht mit dem Director der Anstalt zu verständigen.

Wohnung und Beköstigung gewährt die Anstalt nde sie Besuchenden nicht. Für beides ist aber hinreichende Gelegenheit in der Stadt Geisenheim zu finden.

Anmeldungen zur Aufnahme von Zöglingen sind an den zeitigen Vorsteher der Anstalt, commissarischen Director Hüttig in Geisenheim zu richten.

Genauere Auskunft über die innere Einrichtung und die Zwecke des Instituts geben dessen Statuten, welche bei den Königlichen Landrathsämtern eingesehen werden können.

Es ist zu wünschen, daß diese Anstalt, welche geeignet ist, dem bisher fast überall vernachlässigten und in seinem bedeutenden volkswirthschaftlichen Werthe nicht genügend erkannten Obstbau wesentlichen Vorschub zu leisten, in ausgedehntem Maaßstabe benutzt werde.

Cassel, den 17. August 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

284. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzogl. Nassauischen 4prozent. Staatsanlehen von 7,200,000 Fl., d. d. 30. Septbr. 1862, Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1 October d. J. ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Auereichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 2. August 1872.

Der Regierungs-Präsident.

285. Vom 1. November d. J. ab werden Postfreimarken zu 2½ Groschen für die in der Thalerwährung rechnenden Gebietstheile, und Postfreimarken zu 9 Kreuzern für die in der Süddeutschen Guldenwährung rechnenden Gebietstheile eingeführt.

Diese Marken werden auf weißem Papier in braunem Druck hergestellt.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die neuen Marken vom gedachten Termine ab bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten käuflich zu haben sein werden, und daß bezüglich des Verkaufs und der Anwendung derselben die hinsichtlich der bereits vorhandenen Sorten getroffenen Bestimmungen Anwendung finden.

Berlin, den 12. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

286. Diejenigen vorhinnigen Kurhessischen Amtsphysiker, welche in gleicher Eigenschaft an die exterdigte Amtsphysikatsstelle zu Nentershausen versetzt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, ihre deshalbigen Gesuche binnen drei Wochen anher einzureichen.

Cassel, am 14. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

287. Vom 16. September a. ab treten folgende Coureänderungen ein:

1) Die Personenposten zwischen Cassel und Bischhausen und zwischen Waldkappel und Eschwege werden aufgehoben und an deren Stelle tritt eine durchgehende Cassel-Eschweger Personenpost mit folgendem Gange:

aus Cassel 9³⁰ Vorm.,
in Eschwege 4⁴⁵ Nachm.,
aus Eschwege 2³⁰ früh,
in Cassel 9¹⁰ Vorm.

Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

2) Personenpost zwischen Cassel und Lichtenau:

aus Lichtenau 2 Nachm.,
in Cassel 5¹⁰ Nachm,
aus Cassel 7³⁰ Abds.,
in Lichtenau 10⁴⁵ Abds.

3) Personenpost zwischen Helsa und Großalmerode

aus Helsa 11⁵⁰ Vorm.,
in Großalmerode 12⁵⁰ Nachm.,
aus Großalmerode 2 Nachm.,
in Helsa 8 Nachm.

4) Personenpost zwischen Witzenhausen und Großalmerode:

aus Witzenhausen 9²⁰ Abds.,
in Großalmerode 11¹⁵ Abds.,
aus Großalmerode 4 früh,
in Witzenhausen 5⁴⁵ früh.

Cassel, den 13. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

288. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. Juni 1867 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Herrn Georg Henning zu Frielendorf unter dem Namen

„Kohiroth“

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, G, R, Q, P, O, N, M, L, H, J, K, F, A

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 775,018, geschrieben: Siebenhundert fünfundsiebenzig Tausend und achtzehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Kopperhausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden **Oker**s hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 22. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

289. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem das ehemals fiskalische Eisenwerk zu Holzhausen bei Homberg durch Verkauf in Privathände übergegangen ist, das Königliche Hüttenamt daselbst am 20sten d. Mts. aufgelöst werden wird.

Clausthal, den 5. September 1872.

Königliches Oberbergamt.

290. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab werden von der Oberförsterei Bracht die Staatswalddistricte 10, 12, 14, 19 bis 23 des Reviertheils Wohra und die vormals Schönborn'sche Waldung, sowie die Gemündener Halbgebrauchs- und die Rosenthaler und die Gemündener Stadtwaldung abgezweigt und der Oberförsterei Rosenthal zugetheilt werden.

Cassel, am 16. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

291. Die bisherige Forst-Inspection Wabern wird am 1. October cr. aufgelöst.

Das bisherige Revier Allmuthshausen, welches am 1. October cr. mit dem Reviere Wallenstein zu einer Oberförsterei „Wallenstein" vereinigt wird, geht in den Inspectionsbezirs Ziegenhain über.

Die Oberförstereien Fritzlar und Sand werden dem Forst-Inspections-bezirke Habichtswald zugetheilt.

Cassel, den 17. September 1872.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

Personal-Chronik.

Versetzt sind: der Postsecretair Kapp von Fulda nach Arnsberg, der Postsecretair Hansmann von Carlshafen nach Cassel, der Postsecretair Borgell von Fulda nach Cassel, der Postpraktikant Christoph Otto Möller von Wiesbaden als Postsecretair nach Fulda, der Postpraktikant Eberz von Haddamar als Postsecretair nach Hanau, der Post-Eleve Carl Jakobi von Hanau nach Wiesbaden und der Post-Eleve Ritz von Fulda nach Haddamar.

Der Post-Eleve Rose in Cassel ist zum Postpraktikanten ernannt und der Postgehülfe Blum in Sterbfritz zum Post-Expediteur daselbst bestellt worden.

Zu Post-Agenten sind bestellt: der Posthalter Rosenblath in Walburg, der Postgehülfe Kötting in Hoof, der Landwirth Oswald in Rasdorf und der Bürgermeister a. D. Kaiser in Ebsdorf.

Der Postsecretair Friedewald in Cassel ist aus dem Postdienste entlassen worden und der Post-Expediteur Siebert in Rhoden ist gestorben.

Dem Hülfspfarrer Friedrich Pfeiffer zu Kirchditmold ist auf erfolgte Präsentation die erledigte Pfarrei Breitau in der Klasse Sontra verliehen worden.

Der Amtsrichter Hirschfeld zu Schenklengsfeld ist in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Witzenhausen versetzt.

Rechtskandidat v. Trott aus Imshausen ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte ernannt.

Referendarius v. Hell ist auf seinen Antrag aus dem Departement des Appellationsgerichtes zu Cassel entlassen.

Gerichts-Assessor Knenper ist auf seinen Antrag behufs seines Uebertritts in die Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Versetzt sind: Gerichtsbote Stöbr zu Rinteln an das Kreisgericht daselbst, Gefangenwärter Fink das. als Gerichtsbote bei das Amtsgericht daselbst.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind ernannt die Hülfs-Gerichtsboten

Trante	bei dem Amtsgericht	zu	Marburg,
Bödicker	"	—	" Rosenthal,
Sandhagen	"	—	" Hofgeismar,
Sauerwein	"	—	" Nieder-Aula,
Stieglitz	"	—	" Böhl.

Die Gerichtsboten Lenz zu Eschwege und Giebel zu Cassel sind vom 1. November l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Dem Gerichtsboten Emte zu Melsungen ist das Allgem. Ehrenzeichen für 50jährige Dienste verliehen worden.

Gestorben sind: Rechtsanwalt Peters zu Wächtersbach, Rechtsanwalt Alsberg zu Cassel und Amtsgerichtsbote Heller in Rotenburg.

Dem Kreisbaumeister Wilhelm Schulz zu Hünfeld und dem Baucommissar Wilhelm Ehrhardt dahier ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Dem Bau-Inspector Heinrich Regenbogen zu Marburg ist der Character als Baurath verliehen worden.

Der Eilgut-Expedient Fromme der Hessischen Nordbahn hierselbst ist definitiv bestellt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Steuer-Executor Bolz zu Frankenberg bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Lokomotivführer Hassebrauck zu Cassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Lokomotivführer und der bisherige Lademeister Peine daselbst zum Königlichen Eisenbahn-Lademeister ernannt worden.

Der Steuer-Executor Seikel zu Orb ist in gleicher Eigenschaft nach Gelnhausen versetzt worden.

Der Steuer-Executor Broessel zu Hersfeld ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 76.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Hierzu zwei Beilagen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die Ergebnisse der Verwaltung der hiesigen General-Brandkasse vom Jahre 1871 nach erfolgter Feststellung der Jahres-Rechnung von 1871 zur öffentlichen Kenntniß:

I. Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1870 betrug, ist Ende 1871 auf . . . . . Thaler. 169,064,440 / 173,019,320
abgeschlossen worden, mithin im Laufe des Jahres 1871 durch Assekurat.-Zugänge um 3,954,880
gestiegen.

IIa. Im Jahre 1871 sind 190 einzelne Brandfälle mit einer Gesammt-Entschädigungs-Summe von = 121,887 Thaler 25 Sgr. 4 Pf. in Rechnung gekommen, welcher Abschluß sich im Vergleich mit den vorhergehenden drei Jahren:

			Thaler.	Sgr.	Pf.
1870:	199	Brände mit	347,946	24	7
1869:	174	— „	172,238	24	5
1868:	240	— „	342,100	10	11

als ein günstiger darstellt.

Von der in 1871 verwilligten Brand-Entschädigungs-Summe von . 121,887 25 4
kommen auf die Stadtgemeinden 36,710 8 5
die Landgemeinden 85,177 16 11
mithin auf die Städte 30 Prozent und auf die Landgemeinden 70 Prozent.

Die Gesammt-Versicherungssumme Ende 1871 von . . . . . 173,019,320 Thalern
vertheilt sich auf die Gebäude der Städte mit . . . . . 66,562,930 —
und auf die Gebäude der Landgemeinden mit . . . . . 106,456,390 —
und berechnet sich hiernach von der Gesammt-Versicherungssumme der Prozentsatz für die Städte auf 38¼ und für das platte Land auf 61¼.

IIb. Ein Verzeichniß der sämmtlichen Brandschadens-Verwilligungen vom Jahre 1871, nach Kreisen abgetheilt, ist in der Anlage beigefügt.

IIc. Von den 190 Bränden sind ausgebrochen:

A. in den Städten:
40 in Wohnhäusern,
9 „ Scheunen,
2 „ Ställen,
8 „ anderen Nebengebäuden und
3 „ gewerblichen Gebäuden;

B. in den Landgemeinden:
64 in Wohnhäusern,
35 „ Scheunen,
8 „ Ställen,
9 „ anderen Nebengebäuden,
3 „ Kirchen (Blitz) und
9 „ in gewerblichen Gebäuden.

IId. Nach der Zeit ihrer Entstehung kommen auf

das erste	Quartal 1871	. . . . .	49	Brände,
„ zweite	— —	. . . . .	37	—
„ dritte	— —	. . . . .	59	— und
„ vierte	— —	. . . . .	45	—

Digitized by Google

II. Die Ursache des Feuers war

in 21 Fällen kalter Blitzschlag,
- 11 Fällen Blitzschlag, welcher gezündet hat,
- 3 Fällen muthmaßliche Brandstiftung aus Gewinnsucht,
- 1 Falle erwiesene vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven,
- 1 Falle muthmaßlich vorsätzliche Brandstiftung aus anderen Motiven,
- 5 Fällen erwiesene Fahrlässigkeit,
- 6 Fällen muthmaßliche Fahrlässigkeit,
- 6 Fällen Spielen der Kinder mit Streichhölzchen, erwiesen,
- 5 Fällen desgleichen, muthmaßlich,
- 23 Fällen erwiesene schadhafte Essen,
- 5 Fällen muthmaßlich schadhafte Essen,
- 5 Fällen mangelhafte Bauart, erwiesen,
- 1 Falle unmittelbar durch den Gewerbebetrieb,
- 1 Falle Pulver-Explosion,
- 1 Falle Selbstentzündung,
- 1 Falle muthmaßlich durch den Füllofen,
- 94 Fällen unermittelte Ursachen.

III. An Brandsteuern wurden im Jahre 1871 ausgeschrieben: 6 Simpeln, d. h. 6 Pfennige von je 10 Thaler Versicherungskapital mit überhaupt 281,774 Thaler 2 Sgr., wonach sich die Steuer auf 1 Thlr. 20 Sgr. pro 100 Thaler Versicherung berechnet.

IV. Der Kassenhaushalt schließt sich nach der anliegenden Bilanz ab

auf einen Kassenbestand von . . . . . 213,571 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.
und auf . . . . . 92,522 „ 25 „ 5 „

Brandentschädigungen, die auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen sind.

V. Die gesammten Verwaltungskosten der Anstalt, als: Besoldungen, Pensionen, Erhebegebühren von den Brandsteuern, ausländige Dienstkosten ꝛc. berechnen sich auf 16,414 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf., mithin von der ausgeschriebenen Brandsteuer von 281,774 Thlr. 2 Sgr. auf 5¾ Prozent.

Cassel, am 7. September 1872.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

v. Dehn-Rotfelser.

Vt. Gundelach.

Bilanz der General-Brandkasse vom Jahre 1871.

Titel.	Einnahme.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand Ende 1870:			
	a. baar	15,875	24	7
	b. an Werthpapieren: 108,450 Thlr.			
II.	Ersetzte Vorschüsse	—	—	—
III.	a. Brandsteuern ꝛc von 1870 und rückwärts	2,116	4	1
	b. desgl. nachträglich überwiesen	8	18	3
IV.	a. Brandsteuern von 1871	281,774	2	—
	b. desgl. von Assekurations-Zugängen	3,479	3	1
V.	a. Einschreibegelder	2,697	29	8
	b. Expeditionsgebühren	89	—	—
VI.	Eingezogene Kapitalien (von den beim Eingang der Brandsteuern bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Geldern im Laufe des Jahres wieder eingezogen)	100,000	—	—
VII.	Aufgenommene Kapitalien	—	—	—
VIII.	Zinsen von Kapitalien	8,551	28	—
IX.	Aufgeld	—	—	—
X.	Miethzins vom Hause nebst Zubehör	267	—	—
XI.	Einstweilen zurückgezogene Brandentschädigungen	—	—	—
XII.	Insgemein	170	21	6
	Summa der Einnahme	415,030	11	2
	— » Ausgabe	409,909	6	—
	Mithin bleibt Baarbestand Ende 1871	5,121	5	2
	Der Bestand an Werthpapieren betrug Ende 1870, cf. Tit. I. b. oben (Thaler.)	108,450		
	Im Laufe des Jahres 1871 sind angelegt, cf. Tit. III. der Ausgabe	200,000		
	Sa.	308,450		
	Hiervon sind im Jahre 1871 wieder eingezogen, cfr. Tit. VI. oben	100,000		
	Mithin beträgt der Bestand an Werthpapieren Ende 1871	208,450	—	—
	Ueberhaupt Bestand	213,571	5	2
	An Brandentschädigungen sind auf den Nachweis der baulichen Verwendung Ende 1871 zu zahlen geblieben	92,522	25	5
	Mithin schließt sich das Verwaltungsjahr 1871 auf einen Ueberschuß ab von	121,048	9	9

Titel.	Ausgabe.	Betrag. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Ueberzahlung	—	—	—
II.	Von den verwilligten Brandentschädigungen sind gezahlt	192,687	4	8
III.	Ausgeliehene Kapitalien (beim Eingang der Brandsteuern für 1871 bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegt)	200,000	—	—
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—
V.	Zinsen von Kapitalien	—	—	—
VI.	Besoldungen und Pensionen	7,006	10	—
VI a.	Unterstützungen	100	—	—
VII.	Erhebegebühren	5,481	3	9
VIII.	Remunerationen	—	—	—
IX.	Unständige Dienstkosten	1,072	20	1
X.	Porto und Geldtransportkosten	373	24	3
XI.	Aufgeld	—	—	—
XII.	Baukosten	344	21	10
XIII.	Prozeßkosten	57	17	6
XIV.	Vorschüsse auf Prozeßkosten	—	—	—
XV.	Steuern vom Institutsgebäude	5	—	3
XVI.	Vorschüsse	—	—	—
XVII.	Insgemein (einschließlich des niedergeschlagenen Recesses von dem † Stadtkämmerer Lepper zu Bockenheim im Betrage von 1,477 Thlr 6 Sgr.)	1,973	11	11
XVIII.	Einnahme-Rückstände	807	11	9
	Summa der Ausgabe	409,909	6	—

Digitized by Google

Uebersicht der im Jahre 1871 verwilligten Brand-Entschädigungen.

Regierungsbezirk Cassel.

1) Stadtkreis Cassel.

Namen der Stadt mit Angabe der Straße ꝛc.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Cassel (Königsstr.)	8. Dec. 1869	Wohnhaus Nr. 53 . . .	Wilh Schirmer Witwe (nachträglich)	205	5	—
Cassel (Ahnaberger-Mühle) . . .	1. Aug. 1869	Mühlengeb. Nr. 28 ꝛc. . .	J. Heinr. Carl Schmidt (nachträglich)	123	13	6
1) Cassel (Königs-Thor . . .	14. Jan. 1871	Wohnhaus Nr. 36½ . . .	Wilhelm Horch u. Frau	10	21	9
2) Cassel (untere Königsstraße) .	12. Jan. 1871	Wohnhaus Nr. 63 . . .	Adolph Eisenberg . .	4	—	—
3) Cassel (auf dem Graben) . .	4. April 1871	Wohnhaus Nr. 27 . . .	Heinrich Grebe . . .	6	15	—
4) Cassel (untere Marktstraße) .	30. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 28 . . .	Johann Christian Wehr (Schätzungsgebühr) .	1	26	—
5) Cassel (vor dem Schloß) . . .	30. Juli 1871	Wohnhaus Nr. 2 . . .	Siegfried Hirsch . . .	6	20	4
6) Cassel (Müllergasse) . . .	15. Sept. 1871	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Joh. Emanuel Ebert .	6	—	—
7) Cassel (untere Ziegengasse) .	20. März 1871	Wohnhaus Nr. 15 . . .	Witwe Hochapfel . .	887	—	—
		Wohnhaus Nr. 17 . . .	Witwe Mahfahrt . .			
		Desgl. Nr. 24 Mittelgasse Flügelgeb. A Hintergeb. B		147	25	2
8) Cassel (Fußweg n. Wolfsanger)	11. Oct. 1871	Flügelbau Nr. 15 A . .	Adolph Bingel . . .	166	24	9
9) Cassel (Fußweg n. Wolfsanger)	7. April 1871	Wohnhaus Nr. 9 * ꝛc. .	Christian Liebermann .	1,412	6	6
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 18 . .	Heinrich Krapf's Witwe	57	—	—
		Brunnen ꝛc. Besch. . . .	Heinrich Estein . . .	12	7	8
		Desgleichen	Gustav Strube . . .	27	17	6
			Summe .	3,075	3	2

2) Landkreis Cassel.

1) Vollmarshausen	23. Sept. 1870	Scheuer ꝛc. Nr. 27½ * .	Adolph Gundelach			
		Stall A.				
		Scheuer ꝛc. B.				
		Scheuer C.				
		Anbau D.		5,283	15	—
2) Vollmarshausen.	11. Nov. 1870	Wohnhaus Nr. 66	Konr. Wilh. Beinhauer			
		Stall A.				
		Scheuer B. *				
		Stall C.				
		Oeconomiegeb. D. . . .		3,866	8	10
		Wohnhaus Nr. 65 . . .	Adolph Gundelach			
		Scheuer D.		32	8	4
			zu übertragen .	9,182	2	2

Anmerkung: Da wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. ℳ	₰	₰
Fernee:			Uebertrag .	9,182	2	2
3) Hof	17. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 101 * . .	Sem. Katzenberg's Ww.	201	9	7
		Wohnhaus Nr. 102 . . .	Meyer Goldschmidt . .	4	—	—
4) Niederkaufungen	26. Nov. 1870	Wohnhaus ꝛc. Nr. 140 . .	Jost Heinrich Althans Erben			
		Scheuer ꝛc. A. *				
		Stall B.				
		Backhaus C.		1,786	16	6
		Wohnhaus Nr. 141 . . .	Johs. Kohlhase Kinder			
		Scheuer ꝛc. A.		222	26	2
5) Hof Ellenbach .	16. Mrz. 1871	Wohnhaus Nr. 1 . . .	Aug. Ernst's Witwe .	29	—	—
6) Niederkaufungen (Papier-Fabrik)	15. Febr. 1871	Fabrikgebäude Nr. 1 C. .	Gustav Pfeiffer . . .	300	2	11
7) Harleshausen .	5. Febr. 1871	Stallgebäude Nr. 39 B. .	Heinr. Klapp Jr, Wtw.	4	—	—
8) Nothwesten . .	28. Aug. 1871	Wohnhaus Nr. 24 * . .	Friedr. Dornemann . .	745	10	—
		Scheuer Nr. 23½ A. . .	Georg Dornemann . .	6	1	4
		Staket-Beschädigungen . .	Jacob Peter	1	20	—
9) Wilhelmshausen	18. Sept. 1871	Wohnhaus ꝛc. Nr. 20 * .	Christoph Flöther's Ww. u. Ernst A. Flöther			
		Stall A.				
		Stall B.				
		Backhaus C.				
		Wagenremise ꝛc. D. . . .		2,440	6	10
		Wohnhaus Nr. 21 ꝛc. . .	Joh. Heinrich Roth .	8	3	—
10) Bettenhausen (Eichwold) .	20. Mai 1871	Fasanenm.-Wohnung Nr. 1	Königl. Gen.-Verw des Kurf. Hausfideikomisses	1,328	15	—
11) Knickhagen . .	7. Nov. 1871	Wohnhaus Nr. 14 . . .	Konrad Heinemann und Heinrich Pfetzing .	60	—	—
			Summe .	16,319	23	6

3) Kreis Eschwege.

1) Nividawitzhausen	1. Dec. 1870	Scheuer ꝛc. Nr. 36 A . .	Heinrich Schlarbaum .	225	—	—
2) Burghofen . .	18. Juli 1871	Wohnhaus Nr. 36 . . .	Heinrich Großkurth und Frau			
		Scheuer ꝛc. A *				
		Stall B		759	—	—
		Wohnhaus Nr. 37 . . .	Caspar Schmauch			
		Scheuer A				
		Stall B		3	10	—
3) Bischhausen .	18. Juli 1871	Wohnhaus Nr. 21 . . .	Johs. Meister u. Frau	23	—	—
4) Netra . . .	29. Juli 1871	Ziegelei Nr. 58½ * . . .	Auguste Wendemuth			
		Brennofen		814	21	—
5) Röhrda . . .	11. Aug. 1871	Wohnhaus Nr 27 *	Johs. Appel Witwe u.			
		Stall A.	Kinder	21	10	—
6) Wannfried . .	2. Sept. 1871	Dampf-Schneide-Mühle ꝛc. Nr. 277 *	Günther G. Bähr			
		Kesselhaus A		1,320	18	6
7) Frieda . . .	29. Sept. 1871	Wohnhaus Nr. 119. . .	Andreas Bierschenk			
		Anbau A				
		Anbau ꝛc. B *				
		Stall C				
		Desgl. D		260	19	—
			Summe .	3,433	18	6

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr und Litr.	Eigenthümer.	Bewilligte Summe. ℳ	₰	₰
4) Kreis Frankenberg.						
1) Frankenberg .	3. Dec. 1870	Rathhaus Nr. 141 . . .	Stadt Frankenberg . .	18	—	—
2) Gemünden . .	26. März 1871	Wohnhaus ꝛc Nr. 18 . .	Andreas Bornmann .	691	16	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 19 . .	August Höck			
		Scheuer ꝛc. A *		871	26	—
		Wohnhaus Nr. 17 . .	Peter Bornmann . .	127	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 33 . .	Johs. Bornmann u. Frau	27	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 34 . .	Johs. Kalkbrenner . .	6	25	—
3) Bottendorf . .	23. Aug. 1871	Wohnhaus ꝛc. Nr. 23 . .	Joh. Adam Binger .	38	—	—
4) Frankenau . .	2. Oct. 1871	Wohnhaus ꝛc. Nr. 134 * .	Johs. Rühling's Witwe	873	25	—
		Zerstörte Pfahlwand . . .	Joh. Peter Lückel . .	6	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 133. .	Joh. Schellberger u. Frau	68	22	—
		Desgl. ꝛc. Nr. 135 . . .	Konrad Schäfer u. Frau	32	4	11
		Desgl. Nr. 136 ꝛc. . . .	Heinr. Ruhwedel u. Frau	744	21	—
		Zerstörung d. Pfahlwand .	Joh Jost Wanzel Witwe	2	20	—
			Summe .	3,508	9	11
5) Kreis Fritzlar.						
1) Geismar . .	4. April 1869	Stall Nr. 93 A	Ludwig Leimbach . .	216	—	—
		Gartenzel.-Beschädigung .	J. Adam Kühne . .	5	—	—
2) Fritzlar . . .	20. Aug. 1870	Wohnhaus Nr. 10 u. 11 .	Joseph Haseneyer			
		Stallbau A				
		Stallbau B				
		Scheuer C *				
		Holzstall D ꝛc.		3,917	21	—
		Wohnhaus Nr. 29 (A) ꝛc.	Jacob Arend u. Frau .	250	27	4
		Scheuer Nr. 9 B . . .	Simon Lange . . .	2	10	—
		Scheuer Nr. 30	Ludwig Klesper . . .	1	—	—
		Scheuer Nr. 7 A ꝛc. . .	Joh. Hr. Siebert's Ww.	4	—	—
		Wohnhaus ꝛc. Nr. 37 . .	Wieg. Ewald's Witwe .	19	—	—
		Wohnhaus Nr. 25 . . .	Ant. Wagner u. Frau .	4	—	—
		Holzschoppen ꝛc.	Frau v Stockhausen .	18	1	—
3) Gilsa . . .	14. März 1871	Wohnhaus Nr. 1½ . . .	Heinr. Kniese u. Frau .	8	10	—
4) Fritzlar, Vrt. C	16. Mai 1871	Wohnhaus Nr. 126. . .	Adam Siebert . . .	5	10	—
5) Fritzlar, Vrt C	3. Juli 1871	Nebengeb. Nr. 132 D . .	Christoph Buchenhorst .	14	—	—
6) Großenenglis .	3. Sept. 1871	Wohnhaus Nr. 22 . . .	Heinrich Otto . . .	7	—	—
7) Beße	23. Aug. 1871	½ Wohnhaus Nr. 105½ * .	Jhs. u. Knr. Fuhrmann	392	26	6
		¼ Desgl. Nr. 105½ . .	Dittmar Krug u. Frau	281	28	—
		¼ Desgl. 105½	Eckhard Banse u. Frau	137	24	—
		¼ Desgl. 105	Joh. Heinrich Lange .	329	23	3
8) Fritzlar, Vrt. C	30. Oct. 1871	Wohnhaus Nr. 124 . . .	Franz Klöckner . . .	5	24	6
			Summe .	5,620	25	7
6) Kreis Fulda.						
1) Veitsteinbach .	13. Jan. 1871	Wohnhaus ꝛc. Nr. 38 . .	Emilian Krönung . .	487	10	—
2) Fulda . . .	29. Jan. 1871	Wohnhaus Nr. 349. . .	Georg J. Fleischmann .	36	13	—
3) Fulda . . .	30. Jan. 1871	Wohnhaus Nr. 396. . .	Heinrich Happe . . .	10	28	—
4) Schweben . .	16. Jan. 1871	Nebenhaus ꝛc. Nr. 37½ * .	Joh. Konrad Schrimpf			
		Stall A		317	20	—
5) Fulda . . .	14. März 1871	Anbau Nr. 633 A . . .	Hofrath Merz Erben .	26	20	—
			zu übertragen .	879	1	—

Digitized by Google

Namen der Stadt oder Dorfgemeinde	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Ltr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
Ferner:			Uebertrag .	879	1	—
6) Fulda . . .	7. April 1871	Wohnhaus Nr. 519 . . .	Franz Jeckel . . .	15	18	—
7) Müß . . .	6. April 1871	Wohnhaus Nr. 62 . . .	August in Eidmann			
		Scheuer ꝛc. A		123	25	—
		Wohnhaus Nr. 63 ꝛc. . .	Andreas Feldmann . .	6	20	—
8) Fulda . . .	8. Juli 1871	Rathhaus Nr. 1 C . . .	Königl. Gen.-Verw. des Kurf. Hausfideicommisses	36	—	—
9) Eichenried . .	23. April 1871	Scheuer Nr. 5 B . . .	Valentin Helfrich . .	983	5	—
10) Ziegel . .	24. Aug. 1871	Wohnhaus Nr. 1 . . .	J. Joseph Vogel . .	23	—	—
11) Fulda . . .	15. Oct. 1871	Scheuer Nr. 182 A * . .	Benet. Nonnen-Convent	5	—	—
		Wohnhaus Nr. 184 . . .	Sebast. Kollmann . .	23	3	—
12) Fulda . . .	19. Nov. 1871	Küchenbau Nr. 899 A . .	Johann Zimmer . .	5	16	8
13) Fulda . . .	8. Dec. 1871	Hinterbau Nr. 20 A * .	August Müller . . .	158	—	—
		Wohnhaus Nr. 21 . . .	Franz Schwarz . . .	6	—	—
			Summe .	2,264	25	8

7) Kreis Gelnhausen.

1) Unterreichenbach	14. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 34 . . .	Caspar Baier . . .	40	—	—
		Wohnhaus Nr. 35 . . .	George Löffler			
		Scheuer A *				
		Stall B		525	10	—
2) Somborn . .	1. Dec. 1870	Ueberbau Nr. 197½ D * .	Konrad Trageser . .			
		Verbau E		51	16	—
3) Bieber . . .	25. Dec 1870	Wohnhaus Nr. 24 . . .	Katholische Pfarrei ꝛc. zu Bieber . . .	36	—	—
4) Altenmittlau .	31. Juli 1871	Brennofengeb. Nr. 36 C .	Konrad Schilling 6r. .			
		Schürhütte D		110	14	11
5) Geiselitz . . .	15. Aug. 1871	Wohnhaus Nr. 4½ . . .	Heinrich Dibel . . .			
		Stallgeb A *.		257	15	—
6) Hailer . . .	4. Sept. 1871	Scheuer Nr. 3 A . . .	George Ullrich . . .	379	20	—
		Scheuer Nr. 4 A *. . .	Johannes Jost . . .			
		Stall B				
		Stall C		322	20	—
		Scheuer Nr. 5 A . . .	Anna Kath. Franz und			
		Stall B	Konr. Köhler 4r Frau	547	15	—
		Scheuer Nr. 6 A . . .	Heinrich Weber . . .			
		Stall B		40	24	—
			Summe .	2,311	14	11

8) Kreis Gersfeld.

1) Mairsbach .	5. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 37 . . .	Balthas. Leß und Frau			
		Scheuer ꝛc. A		517	16	6
2) Steinwand (Grabenhof).	6. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 17 . . .	Vincenz Bott u. Valent.			
		Scheuer A *	Flügel	125	12	6
3) Rieb	10. Juli 1871	Nebenhaus ꝛc. Nr. 10 A *	Philipp Böhm . . .			
		Stall B *		33	28	6
			Summe .	676	27	6

Digitized by Google

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde.	Zeit des Brandes.	Gebäude mit Nr. und Litr.	Eigenthümer.	Verwilligte Summe. fl.	kr.	h.
		9) Kreis Hanau.				
1) Bergen . . .	10. Juli 1870	Wohnhaus Nr. 196 . . .	Casimir Kalbhenn . .	26	26	6
2) Windecken . .	2. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 98 . . .	Friedrich W. Baab. .	7	20	—
3) Hanau (Salzgasse) . .	3. Dec. 1870	Wohnhaus Nr. 13 . . .	Joh. Heinrich Schmitt und Frau . . .	22	23	—
4) Hanau (Steinheimerstraße)	13. Mai 1871	Wohnhaus Nr. 16 . . .	Andreas Heintz . . .			
		Hinterbau A *		274	25	—
5) Dörnigheim .	29. April 1871	Armenhaus Nr. 86 . . .	Gemeinde	6	—	—
6) Rückingen . .	21. Juni 1871	Scheuer Nr. 71 B . . .	Gemeinde	16	—	—
7) Hanau (Altst. Marktplatz).	13. Oct. 1870	Wohnhaus Nr. 7 . . .	Andreas Weibert . .	53	—	—
8) Ostheim . . .	2. Jan. 1871	Wohnhaus Nr. 107 . . .	Heinrich Altvater . .	22	—	—
9) Ostheim . . .	24. Nov. 1870	Wohnhaus Nr. 82 ꝛc. *. .	Jacob Schütz's Frau .	462	10	—
		Scheuer	Jacob Brust	2	—	—
10) Großauheim .	3. Juli 1871	Wohnhaus Nr. 94 . . .	Adam Heimel . . .	21	—	—
11) Oberdorfelden .	12. Febr. 1871	Scheuer Nr. 26 A * . .	Konrad Kohlhepp . .			
		Stall B.		897	15	—
		Scheuer Nr. 27 A . . .	Johannes Ostwald . .			
		Stall B.		583	22	—
		Scheuer ꝛc. Nr. 28 A . .	Carl Konrad Kirstein .			
		Stall B.		607	15	—
		Scheuer Nr. 29 A . . .	Philipp P. Lehr			
		Stall B.				
		Stall C.				
		Stall D.		906	9	4
		Wohnhaus Nr. 29 . . .				
		Scheuer Nr. 30 A . . .	Philipp Rauch			
		Stall C.		1,046	—	—
12) Mittelbuchen .	26. April 1871	Scheuer Nr. 5 A *. . .	Johs. Heck und Frau .			
		Stall B				
		Stall C ꝛc.		1,858	2	6
		Wohnhaus Nr. 4 ꝛc. . .	Michael Karpp . . .	26	—	—
		Gartenfachwands-Beschädig.	Philipp Schmidt 2r .	2	—	—
		Scheuer Nr. 3 A . . .	Philipp Maisch 1r . .	—	8	—
		Hofeinfriedig.-Beschädigung	Andreas Griesel 1r .	22	12	—
		Hofthor-Zerstörung . . .	Philipp Preser . . .	3	—	—
13) Langenselbold .	24. Mai 1870	Wohnhaus Nr. 264 . . .	Peter Bitsch	510	27	9
14) Markköbel . .	2. Juli 1871	Wohnhaus Nr. 92 . . .	Isaak Löbenstein . . .	12	—	—
15) Killanstädten .	1. Mai 1871	Scheuer ꝛc. Nr. 114 A *.	Philipp Rohn . . .			
		Stall B				
		Stall C				
		Hinterbau D ꝛc.		1,282	3	6
		Stall Nr. 114½ B . . .	Wilh. Sauer's Frau .			
		Abtritt ꝛc.		174	23	3
		Stall Nr. 113 D . . .	Johannes Zeh 2r . .			
		Stall E				
		Stall F		37	9	—
16) Niederißigheim .	21. Juli 1871	Scheuer ꝛc. Nr. 30 A * .	Johs. Gruner's Witwe			
		Stall B				
		Remise C		1,103	25	—
		Schulhaus Nr. 31 . . .	Die Gemeinde . . .	16	20	—
			zu übertragen .	10,004	26	10

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Sonnabend den 28. September **1872.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. September 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 881 den Freundschafts-, Handels- u. Schiffahrts-Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870; unter

Nr. 882 Ernennungen zu Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 883 Exequatur-Ertheilung; und unter

Nr. 884 Auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) ist den Konsuln Retberg in Bahia, Seeling in Ceará, Schramm in Maroim, Otto in Pernambuco, v. Loeßl in Rio Grande do Sul, Schmidt in Santos, dem Vizekonsul Borstelmann in Maceio je für ihren Amtsbezirk, ferner dem Vizekonsul Dr. Focke als zeitigen Vorsteher des Konsulats zu Hiogo und Osaka für den Amtsbezirk, die Städte Hiogo und Osaka und das dazu gehörige Territorium, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. Sept. 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8070 das Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2½ Millionen Thalern. Vom 11. März 1872; und unter

Nr. 8071 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

292. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien

Nr. 84. 119. 120. 152. 168. 190. 229. 237. 276. 304. 320. 395. 430. 434. 471. 479. 549. 573. 606. 630. 633. 639. 699. 718. 727. 861. 878. 880. 912. 927. 930. 960. 1021. 1040. 1043. 1062. 1058. 1136. 1250. 1260. 1261. 1293. 1419.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1873 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie bei den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooseten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1328,
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1402,
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746,
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870,
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298. 338. 522 und 1114,
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16. 114. 364. 575. 658. 891. 956. 1216,
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166. 265. 269. 426. 428. 610. 888. 1323,
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35. 45. 254. 256. 283. 448. 666. 787. 803. 1066. 1191. 1217. 1299,
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177. 578. 791. 819. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482,
aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3. 28. 82. 311. 345. 396. 467. 558. 617. 669. 914. 916. 1116. 1152. 1176. 1249. 1251. 1339. 1370,
aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468,

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

293. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 28. August 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

294. Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirke bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe,

Digitized by Google

Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirte Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Gr. bz. 3 Kr. soll von dem bezeichneten Termine ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Gr. bz. 4 Kr. für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

295. Die in der beigefügten Extra-Beilage abgedruckten Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck, welche ihren Geschäftsbetrieb bereits vor dem Jahre 1866 auf den hiesigen Regierungsbezirk ausgedehnt hatte, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 18. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

296. Bekanntmachung. Postanweisungsverkehr mit den Vereinigten Staaten Amerikas.

Vom 1. October ab wird ein Postanweisungsverkehr zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten Amerikas durch die beiderseitigen Postanstalten vermittelt werden.

In Deutschland können Summen bis zu 50 Dollars Gold gleich prpr. 70 Thalern oder 122½ Gulden auf Postanweisungen nach den Vereinigten Staaten Amerikas eingezahlt werden, und zwar auf Grund der gewöhnlichen Postanweisungs-Formulare. In denselben ist der einzuzahlende Betrag in amerikanischer Goldwährung anzugeben. Die Reduction in die Thalerwährung findet bis auf Weiteres nach dem Verhältniß von 71 Cents Gold gleich 1 Thaler statt. Die thunlichst in Marken zu frankirende Gebühr beträgt:

für Summen bis 5 Dollars 4 Sgr. oder 14 Kr.,
" — über 5 bis 10 Dollars . . . . . 8 " " 28 "
und so fort für je 10 Dollars weitere . . . . 8 " " 28 "

Der Coupon muß den Namen und die Adresse des Absenders enthalten. Schriftliche Mittheilungen sind nicht zulässig.

Die Auszahlung der aus Deutschland herrührenden Postanweisungen erfolgt in den Vereinigten Staaten in amerikanischem Papiergelde nach Maßgabe des Tagescourses, welchen das Gold am Tage des Einganges der Anweisung in New-York hat. Beträge auf Postanweisungen nach Deutschland werden in den Vereinigten Staaten in Papiergeld eingezahlt. Die Umwandlung in die Goldwährung erfolgt gleichfalls nach dem am Tage des Eingangs in New-York gültigen Course.

Berlin, den 19. September 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

297. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab wird das Forstrevier Görzhain nach Abtretung der Districte 18 bis 21 zur Oberförsterei Neukirchen mit dem Reviere Oberaula zu einer Oberförsterei „Oberaula" vereinigt werden. Cassel, den 21. September 1872.

Königliche Regierung. v. Bodelschwingh.

298. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Professor Joseph Rossi zu Frankfurt a. M. von seinen Functionen als Italienischer Vizekonsul in genannter Stadt entbunden worden ist.

Cassel, am 18. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

299. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die aus den Revieren Altengronau und Marjoß gebildete Oberförsterei Altengronau dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Schütte zu Schwarzenfels widerruflich übertragen worden.

Cassel, den 11. September 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

300. Zu Volkmarsen im Regierungsbezirk Cassel wird am 1. October cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 13. September 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

301. Polizeiliche Vorschrift. — In Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, bestimmen wir bezüglich des Befahrens der Wilhelmshöher Allee in den Gemarkungen von Wilhelmshöhe, Wahlershausen und Wehlheiden Folgendes:

Das Befahren der Wilhelmshöher Allee zwischen Schloß Wilhelmshöhe und der s. g. Quer-Allee mit Lastfuhrwerken wird hiermit untersagt. Von diesem Verbote ausgenommen sind die Fuhren, welche für die innerhalb dieser Strecke wohnenden Personen bestimmt sind.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafen von 1 bis 5 Thaler, eventuell verhältnißmäßiger Haftstrafe belegt.

Cassel, am 24. September 1872.

Königliche Regierung. Hardenberg.

302. Die aus dem bisherigen Reviere Lohrhaupten, aus dem Schutzbezirke Kempfenbrunn und der Gemeindewaldung von Flörsbach des früheren Reviers Flörsbach zum 1. October c. gebildete Oberförsterei hat den Namen Flörsbach erhalten und ist der Sitz des Oberförsters nach Flörsbach verlegt.

Cassel am 26. September 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

303. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. M., werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. 1 Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg, und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einem Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

304. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September c., welcher also lautet:

> Auf Ihren Bericht vom 4ten d. M. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfenningen pro Kopf und Tag zu erhöhen.
>
> Berlin am 7. September 1872.
>
> (gez.) Wilhelm.
>
> (gez.) Falk.

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 11ten d. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. J. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10ten Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünf und zwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünf und zwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges. Samml. S. 133 und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846. — Ges. Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin am 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

Berichtigung: In der Beilage zum Amtsblatt Nr. 34, Uebersichtliche Darstellung der Betriebs-Ergebnisse ꝛc. der Landeskreditkasse betr., ist in einigen Exemplaren bei der mit einem * versehenen vorletzten Summe statt 35,521 Thaler 15 Sgr. 1 Pf. zu lesen: 435,521 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 2. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

305. Die Truppentheile der 21. Division sind nach den mir von denselben übereinstimmend erstatteten Berichten während der diesjährigen Herbst-Uebungen in allen mit Einquartirung belegten Orten des Regierungsbezirks Cassel in so bereitwilliger und über das Maaß der gesetzlichen Verpflichtung gastfreien Weise aufgenommen worden, daß ich mich verpflichtet erachte, der Königl. Regierung diese erfreuliche Thatsache mit der ganz ergebenen Bitte zur Kenntniß zu bringen, im Namen der Offiziere und Mannschaften der an den Uebungen betheiligt gewesenen Truppen den Bewohnern der betreffenden Ortschaften den wärmsten Dank für die so freundlich gewährte gute Aufnahme auszusprechen.

Frankfurt a/M., den 19. September 1872.

Frhr. von Loën,
General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.

Vorstehendes Dankschreiben wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Ortschaften gebracht.

Cassel, den 24. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

306. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

   Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsmäßig der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 30 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

   In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

   Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden be-

Digitized by Google

sonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu l. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu l. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu l. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu l. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu l. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (l. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.«

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

»daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-

Digitized by Google

polizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Umständen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die in II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt werden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

307.

Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Bekanntmachung, betreffend Entladung der Wagenladungs-Güter.

Für die Entladung der reglements- oder tarifmäßig von den Empfängern selbst zu entladenden Güter treten gemäß Anordnung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 15. October c. unter Hinweis auf die §§. 11 u. 14 des Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands nachstehende Bestimmungen in Kraft:

1) Die Entladungsfrist beträgt 6 Tagesstunden, ohne Unterschied, ob der Empfänger am Stationsorte oder außerhalb desselben wohnt.

Die Frist beginnt, soweit nicht ausdrücklich im Avisbriefe eine spätere Stunde angegeben ist, mit dem Zeitpunkte der Abgabe des Avisbriefes an den Boten oder die Post, bei Gütern, deren Adressaten sich die Avisirung ein für alle Male verbeten haben, mit der Ankunft des Gutes auf der Empfangsstation. Als Tagesstunden gelten

a. in den Monaten April bis incl. September die Stunden von 7 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends,

Digitized by Google

b. in den Monaten October bis incl. März die Stunden von 8 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

2) An auswärtige Empfänger erfolgt die Zusendung der Avisbriefe auf deren Kosten durch expressen Boten, soweit solche der Verwaltung zur Verfügung stehen, event. durch die Post. Auswärtige Empfänger, welche — was dringend empfohlen wird — an Stelle dessen Avisirung an einen von ihnen zu bestellenden Bevollmächtigten am Stationsorte wünschen, haben eine bezügliche schriftliche Erklärung unter glaubhafter Bescheinigung der Unterschrift bei der Güter-Expedition der Empfangsstation zu hinterlegen.

3) Werden vom Empfänger zu entladende Wagen innerhalb der vorstehend bestimmten Frist nicht zur Entladung gebracht, so sind die Güter-Expeditionen berechtigt, die Entladung auf Kosten und Gefahr des Empfängers bezw. Versenders vornehmen zu lassen.

4) An Lagergeld für das in bedeckten Räumen resp. im Freien lagernde Gut kommen die bisherigen Sätze von 6 resp. 3 Pfennigen pro Centner und Tag, an Wagenstrafmiethe an Stelle der bisherigen Sätze von 1 Thaler 10 Sgr. resp. 2 Thaler 20 Sgr. pro Wagen und Tag allgemein der Satz von 15 Sgr. pro Achse und für jede angefangenen 6 Tagesstunden, zur Erhebung.

5) Soweit auf einzelnen Stationen Platz zum Ablagern von Wagenladungsgut vorhanden und disponibel ist, worüber die Güter-Expedition zu befinden hat, soll den Empfängern innerhalb der sechsstündigen Entladungsfrist eine vorläufige Abwerfung des Gutes von den Wagen gestattet und in diesem Falle von der Erhebung eines Lagergeldes abgesehen werden, sofern das Gut innerhalb 6 Stunden nach Ablauf der Entladungsfrist abgeholt wird.

Hannover, den 26. September 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

308. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1sten August cr. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Politechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleichstehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Politechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

309. Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden wird, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung derselben Behörde vom 25. September c. (Amtsblatt Nr. 35), hierdurch veröffentlicht. Cassel, den 30. September 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom J. 1870.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichs-Anzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli c. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's ein fester Betrag von 101⅔ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. October c., an welchem die Zinsen für das III. Quartal d. J. 1⅔ Thaler ausmachen, ein Aufgeld von ⅓ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October c. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I. Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zwecke nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Personal-Chronik.

Der Kreisbote Schul zu Homberg tritt vom 1sten Januar 1873 ab auf sein Nachsuchen in Ruhestand.

Des Königs Majestät haben dem Kreisboten Lompe zu Melsungen das Allgemeine Ehrenzeichen und dem Bürgermeister Ritter zu Wolfhagen den Rothen Adler-Orden 4r Klasse zu verleihen geruht.

Der Telegraphen-Candidat Fingerhut in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Graveur Wilhelm Schlemming zu Cassel das Prädikat eines Königlichen Hofgraveurs zu verleihen geruht.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 79.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 16. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

310. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 1. December 1864 werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a/O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen sowie bei der Königlichen Hofkammer nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i/Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Berlin, den 28. September 1872.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: v. Hagen.

Wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 9. October 1872.

Königliche Regierung.

311. Die nachstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, betreffend die Einführung der **Pharmacopoea Germanica**, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 2. October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Allgemeine Verfügung,

betr. die Einführung der **Pharmacopoea Germanica**.

Da die von einer durch den Bundesrath des Deutschen Reichs eingesetzten Commission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) hierselbst erschienene „**Pharmacopoea Germanica**“ zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der A. Hirschwald'schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der **Tabula A** der Pharmakopöe aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe.

Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der **Tabula B** zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medizinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medizinalpolizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der **Tabula C** aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen bei dem Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der **Tabula B** und der **Tabula C** mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

Digitized by Google

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

312. Das Statut der „Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft zu Elberfeld", deren Zweck ist, Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, hat die Bestätigung des Herrn Ministers des Innern erhalten und ist in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffende Eintragung in das Handelsregister in Nr. 252 der Elberfelder Zeitung, sowie in der ersten Beilage zu Nr. 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers bekannt gemacht ist.

Cassel, am 8. October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

313. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 17. September d. J. M. Nr. 5716 ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf „einen Silbergroschen sechs Pfennige" festgesetzt worden.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

314. Wir machen auf eine im Verlage von Th. Duos zu Linnich (Regierungsbezirk Aachen) erschienene kleine Schrift über die Rinderpest, diese furchtbarste und verderblichste aller Rindviehkrankheiten, die nicht selten in kurzer Zeit den gesammten Viehstand ganzer Länder vernichtet, hierdurch aufmerksam. Die Schrift, welche den Titel „Die Schrecken und Gefahren der Rinderpest" führt, stellt in allgemein verständlicher, durchaus gründlicher Weise die Gefahren dieser unheilvollen Krankheit, die Ursachen der Ansteckung dar und weist nach, wie nur durch die strengste Befolgung der bestehenden Gesetze, welche angedruckt sind, ihrer Verbreitung ein wirksamer Damm entgegengesetzt werden könne. Es ist im allgemeinen Interesse sehr zu wünschen, daß das Schriftchen, dessen Ladenpreis nur 1½ Sgr. (500 Exemplare werden zu 1¼ Thlr. abgegeben) beträgt, eine möglichst weite Verbreitung erlange.

Cassel, am 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

315. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der seitherige Stadtschulvorstand zu Gelnhausen aufgehoben und an Stelle desselben eine, uns untergeordnete, Stadtschul-Deputation für die Leitung und Beaufsichtigung der dortigen öffentlichen und Privat-Schulen, unter dem Vorsitze des zeitigen Bürgermeisters bezw. dessen Stellvertreters, in Wirksamkeit getreten ist.

Cassel, den 4. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

316. Polizei-Verordnung, betr. die ortspolizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Musik-Aufführungen, Schaustellungen.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 20. Septbr. 1867 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks wie folgt:

Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführt, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten darbietet, bei denen ein höheres Interesse der Kunst und Wissenschaft nicht obwaltet, und es unterläßt, die nach §. 59 der Gewerbe-Ordnung erforderliche Erlaubniß der Ortspolizeibehörde vorher hierzu einzuholen, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft. Cassel, den 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

317. Der Herr Minister der Medizinal-Angelegenheiten hat die für das Prüfungsjahr $18^{71}/_{72}$ dahier bestandene medizinische Examinations-Commission in ihrer bisherigen Zusammensetzung auch für das Prüfungsjahr $18^{72}/_{73}$ mit der Maßgabe bestätigt, daß für die medizinische Prüfung der Professor Dr. Falck als Examinator in Stelle des Geheimen Medizinalrath Professor Dr. Beneke eintritt.

Es sind hiernach:

Vorsitzender: der Geheime Medizinalrath Professor Dr. Nasse.

Mitglieder und zwar Examinatoren:

1) für die anatomisch-physiologische und pathologische anatomische Prüfung:
   die Professoren Geheime Medizinalrath Dr. Nasse, Dr. Lieberkühn und Geheime Medizinalrath Dr. Beneke;
2) für die chirurgische Prüfung:
   der Geheime Medizinalrath Professor Dr. Roser und Privatdocent Dr. Heusinger;
3) für die ophthalmiatrische Prüfung:
   der Professor Dr. Hermann Schmidt;
4) für die medizinische Prüfung:
   die Professoren Dr. Falck und Dr. Mannkopff;
5) für die geburtshülfliche und gynakologische Prüfung:
   der Professor Dr. Dohrn und der Privatdocent Dr. Hüter;
6) für die Prüfung in der Staatsarzneikunde und der Hygiene bei der mündlichen Schlußprüfung:
   der Professor Sanitätsrath Dr. Horstmann.

Marburg, am 3. October 1872.

Königl. Universitäts-Curatorium.

318. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben wir die Aufhebung der Verwaltungs-Commissio-

Digitized by Google

nen bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien zu Fulda, Homberg und Schlüchtern verfügt und die Erledigung der denselben obliegenden Dienstgeschäfte den Königlichen Seminar-Directoren daselbst übertragen.

Cassel, den 3. October 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Personal-Chronik.

Den Ober-Schul-Inspectoren, Metropolitanen Manns zu Gelnhausen und Bode zu Bieber ist anläßlich ihres nunmehrigen Ausscheidens aus dem Amte als Ober-Schul-Inspectoren der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Dem Pfarrer Wörishoffer zu Gelnhausen ist die Ober-Schul-Inspection der Klasse Gelnhausen und dem Pfarrer Hartert zu Meerholz die Ober-Schul-Inspection der Klasse Meerholz übertragen worden.

Der Metropolitan Lautemann zu Wolfhagen ist zum Ober-Schul-Inspector für die Klasse Wolfhagen und zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Wolfhagen ernannt worden.

Der Rector Rothfuchs zu Wolfhagen ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes das. ernannt worden.

Der mit der Versehung der Ober-Schul-Inspection im Bezirk des Landkapitels Fritzlar beauftragte Pfarrer Zimmer zu Ungedanken ist von diesem Auftrage entbunden und der Dechant Kreisler zu Fritzlar zum Ober-Schul-Inspector für den gedachten Bezirk ernannt worden.

Der Metropolitan Attmüller zu Homberg ist auf seinen Antrag von der Führung der Ober-Schul-Inspection der Klasse Homberg entbunden und solche, mit Ausschluß des Kirchspiels Rabolshausen, dem Seminar-Director Dömich zu Homberg übertragen worden.

Dem Ober-Schul-Inspector, Pfarrer Dr. Vial zu Hersfeld ist zugleich die Ober-Schul-Inspection über die Schulen des Kirchspiels Rabolshausen übertragen worden.

Die Wahl

des Stadtraths-Mitgliedes, Hauptmanns a. D. Engelhardt zu Cassel zum Mitglied der Stadtschul-Deputation daselbst,

des Rectors, Pfarrers Liese zu Eschwege zum Mitglied der Stadtschul-Deputation zu Eschwege, sowie

des Pfarrers Wörishoffer, Rectors Hübner, Stadtrathsmitglieds Andreas und Ausschußmitglieds Schuchhardt zu Gelnhausen zu Mitgliedern der neugebildeten Stadtschul-Deputation zu Gelnhausen

ist bestätigt worden.

Dem Schullehrer Davin zu Schöneberg, Kreises Hofgeismar, ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums das Allgem. Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Hülfslehrer Jassoy zu Hanau ist zum 4ten Lehrer an der Zeichen-Akademie das. ernannt worden.

Die Wahl

des Real-Lehrers Saure zu Lauenburg zum 3ten ordentlichen Lehrer an der höheren Töchterschule zu Cassel, sowie

der beauftragten Lehrer Stern und Sinning zu Cassel zu Elementarlehrern an der Freischule und des beauftragten Lehrers Morin zum Elementarlehrer an der höheren Töchterschule daselbst

ist bestätigt worden.

Versetzt wurden:

der Lehrer Kohlenbusch zu Bieber als Lehrer an die Mädchenbürgerschule II zu Hanau,

der Lehrer an der 1. Mädchen-Mittelklasse der Stadtschule zu Melsungen Eichhöfer als Lehrer an die 2te Knaben-Oberklasse dieser Schule,

der Elementar-Mädchenlehrer Schenk an der Stadtschule zu Frankenberg als Lehrer an die mittlere Knabenklasse dieser Schule,

der Lehrer Ritting zu Kleba, Kreis Hersfeld, als 3ter Lehrer an die Stadtschule zu Neukirchen, Kr. Ziegenhain,

der Lehrer Manz zu Kirchheim, Kreis Hersfeld, als 3ter Lehrer an die Stadtschule zu Rauschenberg, Kreis Kirchhain,

der provisor. angestellte Lehrer Eymer zu Breitenbach, Kr. Schlüchtern, in gleicher Eigenschaft an die Bürgerschule II zu Gelnhausen,

der Lehrer Stümke zu Todemann, Kr. Rinteln, als 2ter Lehrer an die Stadtschule zu Sachsenhagen, desselben Kreises,

der Lehrer Hufschmidt zu Schwarzenhasel, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die Stadtschule zu Melsungen,

der Lehrer Reinhold zu Holzhausen, Kr. Homberg, als 1ster Lehrer an die ev. Schule zu Rentershausen, Kr. Rotenburg,

der Lehrer Aubel zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Wetzlos, Kr. Hünfeld,

der Lehrer Backhaus zu Cyriaxweimar, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Michelbach, desselben Kreises,

der Lehrer Beil zu Speckswinkel, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Cölbe, Kr. Marburg,

der 2te Lehrer Müller zu Röddenau, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Bracht, Kr. Marburg,

der Lehrer Lauterbach zu Wickersrode, Kreis Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Reichenbach, dess. Kreises,

der Lehrer Heinmüller zu Machtlos, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Asterode, dess. Kreises,

der Lehrer Stork zu Battenhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Grüßen, dess. Kreises.,

Digitized by Google

der Lehrer Schmelz zu Weidelbach, Kr. Melsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Rengshausen, Kr. Rotenburg,

der Lehrer Steinbrecher zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Ermetheis, deſſ. Kreiſes,

der Lehrer Metz zu Oberurff, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Holzhauſen, Kr. Homberg,

der proviſoriſch angeſtellte 3te Lehrer Hain an der kathol. Knabenſchule zu Fritzlar an die 2te Lehrerſtelle dieſer Schule,

der 2te Lehrer Müller zu Wüſtenſachſen, Kreis Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Zünteröbach, Kr. Schlüchtern.

Definitiv beſtellt wurden:

der Candidat der Theologie Stentzel zu Hofgeismar auf erfolgte Wahl und Präſentation zum Conrector an der Stadtſchule daſelbſt,

der beauftr. Lehrer an der Vorſchule der Realſchule zu Eſchwege Herfurth zum Lehrer an der Bürgerſchule II in Gelnhauſen,

der beauftr. Lehrer Eucker zu Schmalkalden zum Lehrer an den dortigen Stadtſchulen,

der ſeither proviſoriſch angeſtellte Lehrer Vogt zu Wichmannshauſen, Kr. Eſchwege, zum 6ten Lehrer an der Stadtſchule zu Homberg,

der ſeither proviſoriſch angeſtellte Lehrer Freund zu Marburg zum 3ten Lehrer an der Freiſchule daſ,

der ſeither proviſor. angeſtellte Lehrer Hampe zu Niederzwehren, Landkr. Caſſel, zum 3ten Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Hüneſeld zu Imshauſen, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither proviſor. angeſtellte Lehrer Huneus zu Dörnberg, Landkr. Caſſel, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Kiehling zu Ronshauſen, Kr. Rotenburg, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Knöpfel zu Rautenhauſen, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither proviſor. angeſtellte Lehrer Freund zu Schemmern, Kr. Eſchwege, zum 1ſten Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Hartmann zu Schelibach, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Paul zu Markershauſen, Kr. Eſchwege, zum Lehrer an der evangel. Schule zu Udenhain, Kr. Gelnhauſen,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Staufenberg zu Oberhülſa, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither proviſor. angeſtellte Lehrer Stroh zu Gethſemane, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der evang. Schule zu Aua, deſſ. Kreiſes,

der ſeither prov. angeſtellte Lehrer Todenhöfer zu Elmshagen, Landkreis Caſſel, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der ſeither proviſor. angeſtellte Lehrer Weber zu Petersberg, Kreis Fulda, zum Lehrer an der kathol. Schule daſ.,

der Schulverweſer Krick zu Brand, Kreis Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule daſ.,

der Schulverweſer Schrimpf zu Oberbimbach, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule daſ.,

der Schulverweſer Hollſtein zu Neuhof, Kreis Fulda, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der Lehrergehülfe Balzer zu Ernſthauſen, Kreis Kirchhain, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der Lehrergehülfe Müller zu Sarnau, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Wolfshauſen, deſſ. Kreiſes,

der Lehrergehülfe Sippell zu Ottrau, Kr. Ziegenhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Rodenhauſen, Kr. Marburg,

der Lehrergehülfe Staufenberg zu Bürgel, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Zerſen, Kr. Rinteln,

der Lehrergehülfe Larbig zu Sarrod, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der kath. Schule zu Weidenau, Kr. Fulda,

der beauftr. ier. Lehrer Fauerbach zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, zum ier. Lehrer und Vorſänger daſ.

Proviſoriſch beſtellt wurden:

der beauftr. Hülfslehrer Hinkel zu Schlüchtern zum 4ten Lehrer an der Knabenbürgerſchule zu Marburg,

der Lehrer Hoffmann zu Zeitz zum Lehrer an den Stadtſchulen zu Schmalkalden,

der Lehrergehülfe Dörbecker zu Neukirchen zum Lehrer an der ev. Schule zu Biedebach, Kr. Hersfeld,

der Lehrergehülfe Funk zu Grüßen, Kr. Frankenberg, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule zu Aebach, Kr. Hersfeld,

der Schulverweſer Mandt zu Odelsheim, Kreis Hofgeismar, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der Schulverweſer Trusheim zu Wennenkamp, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule daſ.,

der Schulverweſer Rau zu Weidenau, Kr. Fulda, zum 2ten Lehrer an der kath. Schule zu Wüſtenſachſen, Kr. Gersfeld,

der Lehrergehülfe Rau zu Marburg zum 2ten Lehrer an der kath. Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 83.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 30. October 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 28. September 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 885 die Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. Septbr. 1872; unter

Nr. 886 die Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154, Nr. 2 c der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. Septbr. 1872; und unter

Nr. 887. Dem Minister-Residenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. Schumacher, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 37. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. October 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8072 den Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872; und unter

Nr. 8073 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer direkten Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. October 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8074 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Sept. 1872, betr. die Genehmigung des mit der Münster-Enschede-Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enschede-Eisenbahn an die Direction der Westfälischen Eisenbahn; und unter

Nr. 8075 den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Sept. 1872, betr. die Einrichtung Königlicher Eisenbahn-Commissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Commission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

319. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetzblatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes, getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23sten d. M., werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetzblatt Seite 491) ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklen-

Digitized by Google

burgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgschen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgschen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reußschen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippe'schen Landeskasse zu Bückeburg, und der Fürstlich Lippe'schen Landkasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin am 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

320. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen derselben Behörde vom 25. und 26. v. Mts. (Amtsblatt Nr. 35 und 36) hie durch veröffentlicht.

Cassel, den 26. October 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung der Zinsen und eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26sten v. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94; sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. v. Mts. und 1. d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. v. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thalern zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

321. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. J. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert. Berlin, den 11 October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

322. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließl. Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betr. Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der	Der	Der
Kriegsminister.	Finanzminister.	Minister des Innern.
von Roon.	Camphausen.	J. V.: Bitter.

323. An Stelle des verstorb. Oberlehrers Braungart in Beckenheim ist von den kreiseingesessenen Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel mit Stimmenmehrheit der Lehrer Andreas Heintz in Rückingen als Stellvertreter der Kassenmitglieder gewählt worden, so daß als solche der Genannte, sowie die Lehrer Heckmann in Fechenheim und Förter in Ginnheim anzusehen sind. Hanau, am 9. October 1872.

Der Landrath v. Schrötter.

324. Nach der Ministerial-Verfügung vom 1sten October d. J. tritt die Königl. Preußische Arzneitaxe pro 1872 bis 1873 mit dem 1. November d. J. in Kraft.

Wir setzen die Apotheker unseres Regierungsbezirks und alle die es angeht, zur Nachachtung hiervon in Kenntniß. Cassel, am 26 October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

325. Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. October 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

326. In Beziehung auf unsere in Nr. 24 dieses Blattes abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Juli d. J., die 37ste Prämienziehung des vormals Kurhessischen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nicht, wie jene Bekanntmachung besagt, der in dem derselben beigefügten Verzeichniß Nr. I. aufgeführte Prämienschein Nr. 159,415, sondern der Prämienschein Nr. 159,945 mit einem Betrage von 100 Thalern vom 15 December d. J. ab zur Einlösung gelangt.

Cassel, den 21. October 1872.

Königliches Regierungs-Präsidium.

327. Nach einer Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten sind die Vorschriften für die Form der ärztlichen Atteste in den Cirkular-Verfügungen vom 20. Januar 1853, vom 3. Februar 1853 und vom 11. Februar 1856 (Horn I. S. 471 bis 473) auch auf die dem Preußischen Staate zugetretenen Landestheile ausgedehnt worden.

Indem wir die betreffenden Medizinalbeamten hiervon in Kenntniß setzen, erwarten wir in allen vorkommenden Fällen die genaue Befolgung der fraglichen Vorschriften.

Cassel, am 24. October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

328. An Stelle des Königl. Landraths Mayer zu Marburg ist in Abänderung unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 30sten v. M. der Königliche Landrath Bernstein zu Frankenberg zum Wahlcommissarius für die auf den 30sten d. M. anberaumte Ersatzwahl des Abgeordneten für den 10. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel bestellt worden.

Cassel am 25 October 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

329. Da es in neuerer Zeit mehrfach vorgekommen ist, daß Hunde in die Fasanerie Eichwald eingeführt sind und durch dieselben der Fasanenzucht wesentlicher Nachtheil zugefügt worden ist, so wird hiermit in Gemäßheit des §. 5 der Verordnung vom 20. September 1867 folgende polizeiliche Vorschrift erlassen:

„Das Einführen von Hunden in den eingefriedigten „Theil der Fasanerie im Eichwalde ist bei 1 Thlr. „Strafe untersagt."

Bettenhausen am 16. October 1872

Die Ortspolizeibehörde.

Müller, Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Pensionirt wurden:

die ev. Schullehrer Koch zu Ernsthausen, Kreis Kirchhain, Orth zu Hinkelhof, Kr. Schlüchtern, Ehl zu Bischhausen, Kr. Fritzlar, und der kathol. Lehrer Kuß zu Großenbach, Kr. Hünfeld.

Dem zum Pfarrer in Friedewald ernannten Rector, Past. extr. Schumann zu Berken,

dem zum Rector in N.-Wildungen im Fürstenthume Waldeck ernannten 1ten Lehrer am Progymnasium zu Schlüchtern, Davin,

dem nunmehr im Schuldienst des Regierungsbezirks Wiesbaden angestellten Lehrer Dornseiff zu Weitershausen, Kr. Marburg, und

dem in den städtischen Schuldienst zu Cassel eingetretenen Lehrer Wild zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, ist die nachgesuchte Entlassung aus ihrem seitherigen Dienstverhältniß bewilligt worden.

Die Lehrer Wilkening zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, und Gunkel zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, sind auf Nachsuchen aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind:

Oberlehrer Braungart zu Bockenheim, Conrector Henckel zu Frankenberg, Cantor Raabe zu Loesbausen, Lehrer Gies zu Lobra, Lehrer Großbernd zu Grebenstein, Lehrer Vögler zu Obernburg, Lehrer Funk zu Allendorf, Kr. Frankenberg, Lehrer Stumpf zu Marburg.

Der Gerichts-Assessor v. Boxberger zu Fulda ist zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Schenklengsfeld und der Rechtskandidat Wolff v. Gudenberg zu Cassel zum Referendarius bei dem Appellationsgericht ernannt worden.

Der Amtsgerichts-Secretair Fleischmann zu Fulda und der Gerichtsbote Sandrock zu Spangenberg sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Gerichtsbote Bergmann zu Hofgeismar ist gestorben.

Der zum Pfarrer des Kirchspiels Ropperhausen präsentirte außerordentliche Pfarrer Carl Coltmann zu Großeneugliis ist als solcher bestellt und

dem Pfarrgehülfen Heinrich Schönhals zu Goßfelden ist die Pfarrstelle zu Speckswinkel verliehen worden.

Der Hüttenwerks-Director Wenderoth beim Hüttenamt zu Beckerhagen wird vom 1. December d. J. ab,

der Hüttenwerks-Director Hausmann, der Hüttenmeister Schorkopf und der Faktor Ruckert beim Hüttenamt zu Holzhausen,

Digitized by Google

der Hüttenwerks-Director Wille I. und der Hütten-Inspector Wille II. beim Fabrikamt zu Schwarzenfels, sowie

der Salinen-Director Avenarius und der Faktor Dreymann beim Salzamte zu Rotenberg werden vom 1. Januar k. J. ab

wegen Auflösung der betreffenden Verwaltungen zur Disposition gestellt.

Versetzt sind:

der Bergwerks-Director Hörnecke zu Osterwald in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection Poraloh,

der Bergwerks-Director Foltzick zu Barsinghausen in gleicher Eigenschaft nach Rüdersdorf,

der Assistent Kaiser von Beckerhagen an die Berg-Inspection zu Clausthal,

der Assistent Ellenberger von Beckerhagen an das Hüttenamt Bieber,

der Schichtmeister und Secretair Wiederhold zu Schwarzenfels an das Hüttenamt Lerbach.

Pensionirt ist:

der Vitriolmeister Schmeltzer zu Goslar vom 1. October d. J. ab.

Des Dienstes entlassen ist:

der Assistent Linke zu Bieber.

Ernannt sind:

der Bergwerks-Director Bauer zu Borgloh in gleicher Eigenschaft bei der Berg-Inspection am Osterwalde,

der Berg-Assessor von Detten zu Berlin zum commissarischen Bergwerks-Director bei der Berg-Inspection am Deister,

der Berg-Assessor von der Decken, bisher beurlaubt, zum Hülfsarbeiter bei dem oberbergamtlichen Collegio zu Clausthal unter einstweiliger Beschäftigung desselben als Hülfsarbeiter bei der Berg-, Hütten- und Salinen-Abtheilung des Handels-Ministerii zu Berlin und als Lehrer des Bergrechts an der dortigen Berg-Academie.

Dem Kreisbaumeister Arnold zu Gerefeld ist die Kreisbaumeisterstelle zu Rotenburg übertragen worden.

Der Amtsphysikus Dr. Kersting in Borken ist gestorben.

Versetzt sind: der Postrath Buttlus von Cassel nach Liegnitz, der Postrath Reuck von Liegnitz nach Cassel und der Postsecretair Steinmetz von Corbach nach Arolsen.

Der Postsecretair Poppe in Soest ist mit der commissarischen Verwaltung einer Vorsteherstelle bei dem Kaiserlichen Postamte in Cassel beauftragt, der Post-Hausdiener Meier in Cassel ist zum Packmeister und der Packetträger Gellermann das. zum Briefträger und Wagenmeister in Bockenheim ernannt worden.

Der remuneratorisch beschäftigte Landbriefträger Wege in Wildungen ist als Landbriefträger angestellt worden und der Post-Expediteur Herwig in Grebenstein ist gestorben.

Der Sergeant Sauer vom 2. Hess. Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Hanau ernannt worden.

Dem bei der Königl. Regierung zu Cassel beschäftigten früheren Oberfinanzkammer-Secretar Schmelz ist aus Anlaß seines Dienstjubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Dem praktischen Arzte Dr. Vietor zu Hilders ist die commissarische Verwaltung der vacanten Kreis-Wundarztstelle des Kreises Gersfeld auf ein Jahr übertragen worden.

Der Hospitalprovisor Georg Klippert zu Rotenburg ist zum Stiftsälmosierer daselbst provisorisch bestellt worden.

Dem Büreaugehülfen Valentin Fischer zu Melsungen ist für die mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung eines Menschen vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen worden.

Dem Pfarrer Heinrich Adolph Carl Kröner zu Kleinsassmallaten ist die erste ref. Pfarrstelle zu Frankenberg verliehen worden.

Die Pfarrei Bedesdorf in der Classe Oberkirchen ist dem Pfarrer Friedrich Niemeyer zu Springstille übertragen worden.

Der Special-Commissarius zu Eschwege, seitherige Gerichts-Assessor Richard Kneuper, ist bei definitiver Uebernahme in die Verwaltung zum Königlichen Regierungs-Assessor, und der seither beim Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst zu seiner Ausbildung beschäftigte Oeconomie-Commissions-Gehülfe Friedrich Rasch auf Grund der bestandenen Prüfung zum Oeconomie-Commissarius ernannt.

Der aus Pensionirungsact in den diesseitigen Geschäftsbezirk, unter Anweisung des Wohnsitzes in Pomberg, versetzte Vermessungs-Revisor Carl Eduard Woelk ist nach Antritt seines Dienstes in Pomberg verstorben.

Der Telegraphist Hoffmann ist von Frankfurt a. M. nach Cassel versetzt worden.

Eisenbahn-Betriebs-Secretair Carl Friedr. Recknagel zu Sterbfritz, Locomotivführer Carl Streckert zu Salmünster und Packmeister Carl Rummers zu Frankfurt a. M. sind definitiv bestellt worden.

Der Militair-Invalide Ludwig Paul Beyer ist zum Schleusenwärter bei der Schiffahrtsschleuse zu Allendorf a. d. W. bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 13. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

330. Aufforderung. Unter Bezugnahme auf den §. 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließl. Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betr. Amtsblatt an gerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegsminister. von Roon. — Der Finanzminister. Camphausen. — Der Minister des Innern. J. V.: Bitter.

331. Die in der beigefügten Extra-Beilage abgedruckte Concession sowie die Statuten der Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „la Neuchâteloise“ in Neuchâtel werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 14. October 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

332. Bekanntmachung. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie“

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs“

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen“ in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck erhalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

333. Bekanntmachung. Hannoversche Staats-Eisenbahn.

Wir finden uns veranlaßt, wiederholt darauf aufmerksam zu machen, daß bestimmungsmäßig Beschwerden in Angelegenheiten der Güter-, Gepäck-, Vieh- und Equipagen-Beförderung, insbesondere Fracht Reclamationen, Entschädigungs-Ansprüche und Anträge auf Erlaß von Lager- und Standgeld, nicht direct an uns, sondern erstinstanzlich an den Ober-Güter-Verwalter Mertens hierselbst zu richten sind, gegen dessen Entscheidung der Recurs an die unterzeichnete Behörde freisteht.

Die Nichtbeachtung dieses vorgeschriebenen Instanzenweges, von welchem nicht abgewichen werden kann, widerspricht dem eigenen Interesse der Betheiligten, indem mit der unerläßlichen Ueberleitung ihrer Eingabe in den angewiesenen Weg jedenfalls Zeitverlust verknüpft ist.

Zugleich weisen wir wiederholt darauf hin, daß Anträge auf Ueberweisung von Wagen zu Güter-Transporten bestimmungsmäßig lediglich bei der betreffenden Versand-Station anzubringen sind, welche darauf das Geeignete nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften veranlassen wird.

Beschwerden über vermeintlich zur Ungebühr nicht erfolgte Wagengestellung sind an die Königliche Ober-Betriebs-Inspection hierselbst und in höherer Instanz an uns zu richten.

Hannover, den 28. October 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

334. Den Unternehmern der Frankfurter Pferde-Eisenbahn de la Hault und Donner zu Brüssel ist mit Genehmigung der Königl. Regierungen zu Wiesbaden und Cassel und unter Zustimmung der betreffenden Gemeindevorstände die widerrufliche Concession der Anlage und des Betriebes einer Pferde-Eisenbahn von der Bockenheimerwarte durch Bockenheim nach Rödelheim ertheilt worden.

Frankfurt a/M., den 6. November 1872.

Der Polizei-Präsident.

J. V.: Rohde, Regierungs-Rath.

Digitized by Google

335. Verordnung betreffend den Betrieb der Pferde-Eisenbahn. Auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, betr. die Polizeiverwaltung in den neuerworbenen Landestheilen, wird nach Berathung mit dem Magistrate, für den Bezirk der Stadt Bockenheim verordnet was folgt:

§. 1. Der Betrieb der Pferde-Eisenbahn ist den allgemeinen straßenpolizeilichen Bestimmungen unterworfen, insoweit nicht die gegenwärtige Verordnung Abweichungen hiervon bringt.

§. 2. Die Kutscher der Bahn dürfen nicht schneller als im kurzen Trabe fahren. Sie müssen alle Vorsicht anwenden, Zusammenstöße mit anderen Fuhrwerken oder Fußgängern zu vermeiden und bei eintretender Befürchtung solcher stille halten. Wo Ausweichegeleise gelegt sind, haben sie das freie Geleise zu benutzen, sobald das andere versperrt ist. Vor dem Einbiegen in eine andere Straße, vor dem Einfahren in enge Straßentheile und vor dem Passiren von Straßenkreuzungen haben sie langsames Tempo anzunehmen und ein Signal zu geben. Sie müssen stillehalten, wenn die Bahn versperrt ist oder wenn Fahrgäste aus- oder einzusteigen verlangen. Beim Befahren der Bahnstrecken, welche ein starkes Gefälle haben, müssen sie die Bremsen, soweit erforderlich, anziehen.

§. 3. Die Kutscher und Schaffner der Pferde-Eisenbahn müssen sich im Dienste stets nüchtern verhalten und sich gegen das Publikum höflich betragen. Sie müssen stets mit der polizeilich genehmigten, in gutem, reinlichen Zustande befindlichen Livrée bekleidet sein. Auf der letzteren haben sie fortlaufende Nummern zu tragen. Kutscher und Schaffner, welche zu begründeten Klagen Veranlassung geben, sind von den Concessionaren der Pferde-Eisenbahn auf Verlangen der Polizeibehörde aus dem Dienste zu entlassen.

§. 4. Die Wagen der Pferde-Eisenbahn müssen stets den polizeilich genehmigten Modellen entsprechen. Sie müssen immer in vollkommen diensttüchtigem Zustande erhalten werden, sauber lackirt, anständig ausgeschlagen und reinlich gehalten sein.

Jeder Wagen ist mit einer (fortlaufenden) Nummer zu versehen und es muß an jedem derselben die Zahl der Personen, welche er innerhalb und außerhalb aufnehmen kann, angeschrieben sein. Ueber diese Zahl hinaus dürfen keine Personen zur Fahrt aufgenommen werden.

Die Wagen müssen hinten und vorne mit hellleuchtenden Laternen versehen werden, welche gleichzeitig den inneren Raum ausreichend beleuchten.

An allen Wagen müssen Bremsen von genügender Kraft angebracht sein.

Wagen, welche den zu stellenden Anforderungen nicht genügen, können polizeilich außer Cours gesetzt und dürfen alsdann nicht eher wieder zum Dienste gebraucht werden, bis die polizeiliche Erlaubniß wieder ertheilt ist.

§. 5. Die zum Dienste der Pferde-Eisenbahn verwendeten Pferde müssen kräftig, vollkommen dienstauglich und von schädlichen Fehlern frei, die Geschirre solide, von gutem Ansehen und in gutem Stande sein.

§. 6. Jedermann hat beim Herannahen der Wagen der Pferde-Eisenbahn die Geleise derselben zu verlassen bezw. frei zu machen und den Wagen vollständig freie Passage zu lassen. Boshafte, muthwillige, oder fahrlässige Störung oder Gefährdung des Bahnbetriebes, sowie das Nachahmen der Signale der Kutscher und Schaffner ist strafbar.

Das vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigen oder Zerstören der Eisenbahn und der dazu gehörigen Anlagen wird nach Maßgabe der §§. 303 bis 305 des Strafgesetzbuches bestraft.

Desgleichen macht sich strafbar, wer die Pferde-Eisenbahn oder die dazu gehörigen Anlagen fahrlässiger Weise beschädigt.

§. 7. Die polizeilicher Genehmigung unterliegenden Bestimmungen des im Amtsblatte jeweils zu publicirenden Fahrplanes und Tarifes der Pferdebahn sind von den Unternehmern und deren Angestellten strenge einzuhalten.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht anderweite gesetzliche Strafbestimmungen zur Anwendung kommen, mit Geldbußen bis zu drei Thalern und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Tagen bestraft.

Frankfurt a/M., den 6. November 1872.

Der Polizei-Präsident.

J. V.: Rohde, Regierungs-Rath.

336. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an hiesiger Universität während des Jahres vom 1. October 1872 bis dahin 1873 hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie: den Professor Dr. Lieberkühn,
2) " " " Physiologie, den Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Nasse,
3) " " " Physik: den Prof. Dr. Melde,
4) " " " Chemie: den Prof. Dr. Carius.
5) " die Fächer der Zoologie, Botanik u. Mineralogie: den Professor Dr. Wigand.

Marburg, den 31. October 1872.

Königl. Universitäts-Curatorium.

337. Es wird hierdurch veröffentlicht, daß die von der Medicinal Commission des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Grund der Verordnung d. d. Bremen den 8. October 1872, die Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen betreffend, ausgestellten Zeugnisse für Apotheker-Gehülfen auch für Preußen und umgekehrt Gültigkeit haben und den mit solchen Zeugnissen versehenen Bremischen Apotheker-Gehülfen gestattet ist, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren, ohne vorher die diesseitige Gehülfen-Prüfung abgelegt zu haben. Cassel, am 31. October 1872.

Königliche Regierung, Abthell. des Innern.

338. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Bonenburg und Corbach:
aus Bonenburg 2^{45} Nachm., in Corbach 9^{25} Abends,
aus Corbach 7 Vorm., in Bonenburg 3 Nachm.;

2) Personenpost zwischen Corbach und Medebach:
aus Medebach 4^{35} früh, in Corbach 6^{25} früh,
aus Corbach 9^{40} Abds., in Medebach 11^{40} Abds.;

3) Personenpost zwischen Herford und Pyrmont:
aus Herford 1^{45} Nachm., in Pyrmont 8^{50} Abds.;
aus Pyrmont 5^{50} früh, in Herford 12^{40} Nachm.;

4) Privat-Personenpost zwischen Corbach und Adorf:
aus Corbach 2^{20} Nachm., in Adorf 4^{40} Nachm.,
aus Adorf 7 Vorm., in Corbach 9^{40} Vorm.;

5) Personenpost zwischen Wabern und Arolsen:
aus Wabern 9^{20} Vorm., in Arolsen 5^{55} Abds.,
aus Arolsen 5^{15} früh, in Wabern 1^{25} Nachm.;

6) Personenpost zw. Sachsenhausen und Corbach:
aus Corbach 5^{55} früh, in Sachsenhausen 7^{55} früh,
aus Sachsenhausen 3^{25} Nchm., in Corbach 5^{15} Nchm.;

7) Personenpost zwischen Sachsenhausen und Böhl:
aus Böhl 6^{10} früh, in Sachsenhausen 7^{55} früh,
aus Sachsenhausen 3^{25} Nchm., in Böhl 4^{55} Nachm.;

8) Personenpost zwischen Höxter und Pyrmont:
aus Höxter 2^{45} Nachm., in Pyrmont 6^{45} Abds.,
aus Pyrmont 5 früh, in Höxter 8^{50} Vorm.;

9) Personenpost zwischen Rentershausen und Sontra:
aus Sontra 7^{50} Abds., in Rentershsn. 8^{50} Abds.,
aus Rentershausen 6 Vorm., in Sontra 7 Vorm.;

10) Personenpost zwischen Sontra und Netra:
aus Sontra 7^{55} Abds., in Netra 9^{35} Abds.,
aus Netra 5 früh, in Sontra 7 früh;

11) Personenpost zw. Witzenhausen u. Großalmerode:
aus Witzenhsn. 9^{20} Abds., in Großalmer. 11^{15} Abds.,
aus Großalmerode 4 früh, in Witzenhausen 5^{45} früh;

12) Personenpost zwischen Hünfeld und Eiterfeld:
aus Hünfeld 3 Nachm., in Eiterfeld 4^{30} Nachm.,
aus Eiterfeld 6 früh, in Hünfeld 7^{30} früh;

13) erste Local-Personenpost zw. Wabern u. Fritzlar:
aus Fritzlar 6 früh, in Wabern 6^{40} früh.
aus Wabern 3 Nachm., in Fritzlar 4^{5} Nachm.;

14) Personenpost I zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 6 früh, in Salzschlirf 7^{10} früh,
aus Salzschlirf 8 früh, in Schlitz 9^{10} Vorm.;

15) Personenpost II zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 10^{30} Vorm., in Salzschlirf 11^{40} Vorm,
aus Salzschlirf 2^{40} Nachm., in Schlitz 3^{50} Nachm.;

16) Personenpost III zwischen Salzschlirf und Schlitz:
aus Schlitz 5^{30} Nachm., in Salzschlirf 6^{40} Nachm.,
aus Salzschlirf 7^{40} Abds., in Schlitz 8^{50} Abds.;

17) Personenpost zw. Kirchhain und Homberg a/Ohm:
aus Kirchhain 9^{15} Abs., in Homberg a/O. 11^{15} Abs.,
aus Homberg a/O. 4 früh, in Kirchhain 7 Vorm.;

18) Personenpost zwischen Kirchhain und Haina:
Sonntags, Dienstags und Freitags
aus Kirchhain 4 Nachm., in Haina 8 Abends,
Montags, Mittwochs und Sonnabends
aus Haina 5^{15} früh, in Kirchhain 8^{50} Vorm.;

19) Personenpost zwischen Kirchhain und Rosenthal:
Montags, Mittwochs, Donnerstags u. Sonnabends
aus Kirchhain 4 Nachm., in Rosenthal 7^{25} Abds.,
Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags
aus Rosenthal 5^{55} früh, in Kirchhain 8^{50} Vorm.;

20) Botenpost zwischen Halsdorf und Haina:
Montags, Mittwochs, Donnerstags u. Sonnabends
aus Halsdorf 6^{10} Abds., in Haina 9^{25} Abds.,
Sonntags, Dienstags, Donnerstags und Freitags
aus Haina 3^{40} früh, in Halsdorf 6^{45} früh;

21) Botenpost zwischen Halsdorf und Rosenthal:
Sonntags, Dienstags und Freitags
aus Halsdorf 6^{10} Abds, in Rosenthal 8^{40} Abds.,
Montags, Mittwochs und Sonnabends
aus Rosenthal 4^{50} früh, in Halsdorf 6^{45} früh;

22) Personenpost I zw. Schmalkalden u. Wernshausen:
aus Schmalkalden 8 Vrm., in Wernshausen 8^{45} Vrm.,
aus Wernshsn. 10 Vrm., in Schmalkalden 10^{30} Vrm.;

23) Personenpost II zw. Schmalkalden u. Wernshausen:
aus Schmalkalden 8^{45} Vrm, in Wernshsn. 9^{30} Vrm.,
aus Wernshsn. 10^{30} Vrm., in Schmalkald. 11^{25} Vrm.;

24) Personenpost III zw. Schmalkalden u. Wernshausen:
aus Schmalkalden 3 Nchm., in Wernshsn. 3^{45} Nchm.,
aus Wernshsn 5^{30} Nchm, in Schmalkalden 6^{25} Abds.;

25) Personenpost zwischen Hanau und Marköbel:
aus Hanau 3^{30} Nachm., in Marköbel 5^{15} Nachm.,
aus Marköbel 6^{30} früh, in Hanau 8^{15} Vorm.;

26) Botenpost zwischen Allendorf und Wahlhausen:
aus Wahlhausen 7^{50} früh, in Allendorf 8 früh,
aus Allendorf 9 Vorm., in Wahlhausen 9^{30} Vorm.;

27) Personenpost zwischen Hanau und Heldenbergen:
aus Hanau 3^{45} Nchm., in Heldenbergen 5^{30} Nchm.,
aus Heldenbergen 6^{30} Vrm., in Hanau 8^{15} Vrm.;

28) Personenpost zwischen Morschen und Homberg:
aus Morschen 6^{5} Abds., in Homberg 8^{55} Abds.;
aus Homberg 6^{30} früh, in Morschen 9^{20} Vorm.;

29) Personenpost zwischen Gersfeld und Bischofsheim:
(vom 1. November cr. ab)
aus Gersfeld 5^{20} früh, in Bischofsheim 7 Vorm.,
aus Bischofsheim 3 Nchm., in Gersfeld 4^{40} Nchm.;

30) Personenpost zw. Wüstensachsen u. Bischofsheim:
aus Wüstensachsen 5 früh, in Bischofsheim 7 früh,
aus Bischofsheim 3 Nchm., in Wüstensachsen 5 Nchm.

II. Die nachbezeichneten Posten sind neu eingerichtet:

1) Botenpost von Wildungen nach Fritzlar:
aus Wildungen 3^{15} Nchm., in Fritzlar 5^{50} Nchm.;

2) die zwei täglichen Personenposten zwischen Immelborn und Liebenstein über Schweina:
aus Liebenstein 8^{15} früh und 3 Nachm.,
aus Immelborn 10 Vorm. und 5 Nachm.

III. Die nachbezeichneten Posten sind aufgehoben:

1) Sommer-Personenpost zwischen Fritzlar und Wildungen,

2) Personenpost zwischen Driburg und Pyrmont auf der Strecke Steinheim-Pyrmont,

Digitized by Google

3) die vier täglichen Omnibusposten zwischen Immelborn und Liebenstein auf dem directen Wege,
4) die zwei täglichen Botenposten zwischen Barchfeld und Schweina.

Cassel, den 29. October 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

339. In Folge Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 30. September 1872 (I. 2483.) ist zur thunlichsten Entlastung der zur Vollziehung länger dauernder Gefängnißstrafen unzeeignueten kleineren Amtsgerichtsgefängnisse angeordnet worden, daß alle Gefängnißstrafen:

I. von achttägiger bis einmonatlicher Dauer, welche an sich zu vollstrecken sein würden, in den Gefängnissen der Amtsgerichte zu
   a. Carlshafen, Felsberg, Fritzlar, Grebenstein, Großalmerode, Grebensberg, Hofgeismar, Jesberg, Lichtenau, Melsungen, Naumburg, Oberkaufungen, Spangenberg, Beckerhagen, Volkmarsen, Witzenhausen, Wolfhagen u. Zierenberg in dem Kreisgerichtsgefängniß zu Cassel,
   b. Abterode, Allendorf, Bischhausen, Netra und Wanfried in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Eschwege,
   c. Großenlüder, Neuhof und Weyhers in dem Kreisgerichtsgefängniß zu Fulda,
   d. Neuterehausen und Sontra in dem Kreisgerichtsgefängniß zu Rotenburg,
   e. Burghaun, Eiterfeld, Friedewald, Homberg, Hünfeld, Oberaula, Niederaula und Schenklengsfeld in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Hersfeld,
   f. Frankenberg, Rauschenberg und Rosenthal in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Wetter,
   g. Borken, Neukirchen und Treysa in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Ziegenhain,

II. von 15tägiger bis einmonatlicher Dauer, welche an sich in dem Amtsgerichtsgefängniß zu Hilders zu vollstrecken sein würden, statt in diesem in dem Kreisgerichtsgefängniß zu Fulda

der Regel nach vollzogen werden sollen.

Diese Anordnung wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bezüglich der Vollziehung der Gefängnißstrafen aus den übrigen Amtsgerichten des Kreisgerichtsbezirks Marburg und aus den Amtsgerichten des Kreisgerichtsbezirks Hanau und der Kreisgerichts-Deputation Schmalkalden nach baulicher Herrichtung der in Betracht kommenden Gefängnisse weitere Verfügung ergehen wird.

Cassel, am 25. October 1872.

Der Ober-Staatsanwalt. Moeli.

340. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß nach dem mit Ende des vorigen Monats erfolgten Ausscheiden des Special-Commissarius für die Kreise Fritzlar und Melsungen: Regierungs-Assessors Metz I. hierselbst, die interimistische Leitung der von dem letzteren seither bearbeiteten Auseinandersetzungsgeschäfte dem Oeconomie-Commissarius Rasch zu Cassel von uns übertragen worden ist.

Cassel, den 4. November 1872.

Königliche General-Commission.

341. Zu Wolfhagen im Regierungsbezirk Cassel wird am 16. November cr. eine mit der Postanstalt combinirte Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste eröffnet werden.

Cöln, den 30. October 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Personal-Chronik.

Der Domainen-Rentmeister Weidemann zu Eschwege ist gestorben.

Der Regierungs-Secretair, Rechnungsrath Fey zu Cassel ist mit der commissarischen Verwaltung des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Eschwege beauftragt worden.

Der Kreisbaumeister Arend zu Hofgeismar ist zum Bau-Inspector ernannt worden.

Dem dritten Pfarrer zu Hersfeld Joh. Christian Schmoll ist die erledigte Pfarrstelle zu Hebel in der Klasse Homberg übertragen worden.

Der Postsecretair Ritter in Wolfhagen ist zum Postmeister ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Theobald von Cassel nach Wolfhagen, als Vorsteher der dortigen Postverwaltung, die Postpraktikanten Adam und Maul unter Ernennung zu Postsecretairen von Leipzig nach Hanau und der Postagent Rübnemann von Niederbeisheim als Postexpediteur nach Fritzlar.

Der Kaufmann Hofmeister in Niederbeisheim und der Verwalter Krieger in Gemünden an der Wohra sind zu Postagenten bestellt, der Postmeister Ritter in Wolfhagen ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Postverwalter Wolff in Gemünden a. d. Wohra ist freiwillig aus dem Postdienst ausgeschieden.

Der bisherige Unterförster Humbracht zu Riehe in der Oberförsterei Haste ist zum Königlichen Förster ernannt.

Der bisherige Unterförster Buddenfiel zu Forsthaus Zersen in der Oberförsterei Zersen ist zum Königlichen Förster ernannt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 91.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 4. December 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. November 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 888 die Bekanntmachung des neuen Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872; unter

Nr. 889 Ernennungen zu Konsuln und Vizekonsuln des Deutschen Reichs; unter

Nr. 890 Exequatur-Ertheilung; und unter

Nr. 891 dem kaiserlichen Konsul G. W. Heinsen in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 39. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 2. November 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8076 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Das 40. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. November 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8077 den Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1sten Juli 1872; unter

Nr. 8078 den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Rahebrücke zwischen Münster am Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist; und unter

Nr. 8079 die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung, resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

342. Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen derselben Behörde vom 12ten d. Mts. (Oeffent. Anzeiger Nr. 95 zum Amtsblatt pro 1872) hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 28. November 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Bekanntmachung, betr. die fernere frühere Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes v. Jahre 1870 gegen Verzinsung und Gewährung eines Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 228 u. 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis 14. December cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅔ Thalern zu zahlen.

Berlin, den 26. November 1872.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

343. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie VII zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang

Digitized by Google

genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a/M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Im Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königl. Regierungs-Hauptkasse hierselbst einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, am 28. August 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

344. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 55sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

2. 153. 166. 292. 411. 497. 682. 695.
738. 770. 796. 876. 972. 1013. 1105.
1302. 1404. 1470. 1613. 1616. 1660.
2004. 2241. 2283. 2427. 2554. 2593.
2615. 2645. 2666. 3063. 3353. 3354.
3614. 3681. 3721. 3797. 3922. 4064.
4105. 4368. 4416. 4841. 4880. 4951.
4981. 5014. 5041. 5127. 5129. 5437.
5454. 5628. 5763. 5973. 6166. 6313.
6394. 6439. 6691.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 2. December 1872.

Königliches Regierungs-Präsidium.

345. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des §. 70 des Gesetzes vom 8. März 1871, die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend.

Durch Erlaß des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers des Innern vom 2ten d. Monats (F. M. IV. 10,066, M. d. J. I. B. 8563) sind den Königlichen Regierungen diejenigen Ermittelungen, Feststellungen und Einschätzungen übertragen worden, welche in Gemäßheit der Vorschriften in §. 70 pos. 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, erforderlich werden, um die dort genannten, zur Grund- und Gebäudesteuer nicht veranlagten Liegenschaften bei der Erhebung der von Armenverbänden in Folge des allegirten Gesetzes nach Maßgabe der directen Staatssteuern aufzubringenden Kosten zur Concurrenz zu ziehen.

Die betheiligten Armenverbände haben daher, wenn eine solche Feststellung oder Einschätzung erforderlich wird, ihre deshalbigen Anträge an die vorgesetzte Königliche Regierung zu richten.

Cassel, den 14. November 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

346. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind, so daß es des Aufklebens der Freimarken nicht erst bedarf.

Diese gestempelten Postkarten werden ohne Aufschlag zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt werden.

Berlin, den 27. November 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

347. Der bisherige Hülfs-Executor Peter Rudolph zu Hersfeld ist zum Executor bei der Königl. Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Cassel, den 12. October 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

348. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-

Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagen-Verschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangs-Bescheinigung beigelegt worden ist. Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Hasselbach.

349. Bekanntmachung. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie".

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

350. Vom Wirthschaftsjahre 1873 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die aus dem Reviere Oberaula und aus Theilen des Reviers Görzhain gebildete Oberförsterei Oberaula dem Steuer-Empfänger Ebel zu Neukirchen widerruflich übertragen worden.

Cassel am 2. November 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

351. Vom Wirthschaftsjahr 1873 ab ist die Verwaltung der Forstkasse für die aus den Revieren Haldemark und Hundelshausen gebildete Oberförsterei Hundelshausen dem Steuer Empfänger Kiel zu Allendorf widerruflich übertragen worden.

Cassel am 2. November 1872.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

352. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Aktiengesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung, von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten genehmigt worden ist.

Das angezogene Statut ist mit unserm Amtsblatt Nr. 58 pro 1871 publicirt worden.

Cassel, am 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

353. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Rescript des Herrn Handels-Ministers vom 15ten d. Mts. dem Eichungsamte zu Eschwege bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Fässern in allen Größen beigelegt worden ist.

Cassel am 22. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

354. Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betr.

Die Weihnachtszeit führt der Post bekanntlich in jedem Jahre bedeutende Massen von Packeten zu. Wenn sich diese Massen in den letzten Tagen vor Weihnachten zusammendrängen und, wie dies oft der Fall ist, noch schwierige Witterungs- und Wegeverhältnisse hinzutreten: so kann auch bei den umfassendsten Vorbereitungen nicht jede einzelne Sendung mit der sonstigen Pünktlichkeit eintreffen. Eine verspätete Ankunft ist aber gerade bei diesen Sendungen bedauerlich. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Massen sich mehr zertheilen. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich dünne Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu vermeiden und die Signaturen deutlich und vollständig entweder auf die Packete selbst niederzuschreiben oder, wenn dies nicht thunlich, an denselben so haltbar zu befestigen, daß sie während der Beförderung nicht abfallen oder abgestreift werden können. Berlin, den 1. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

355. Am 10. Januar 1873 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt. Dieselbe soll unter Zugrundelegung der bei der letzten Volkszählung als bewährt erprobten Zählkartenmethode erfolgen und es wird daher wiederum die Mitwirkung der selbstständigen Orts-Einwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählkarten in Anspruch genommen werden. Die große Wichtigkeit, welche die Viehzählung für die Interessen der Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke besitzt, sowie die bei der letzten Volkszählung gewonnene Erfahrung berechtigt zu der Erwartung, daß die Ausführung des Geschäftes allerwärts die bereitwillige Unterstützung sowohl der viehhaltenden Haushaltungsvorstände, als auch der für das Zähleramt auserwählten Personen finden wird.

Cassel, den 16. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

356. Mit dem Tage der Betriebs-Eröffnung der neuen Bahnstrecke Harburg-Hamburg, am 1. Decem-

Digitized by Google

der d. J., tritt ein directer Güter-Verkehr zwischen Hamburg und diesseitigen Stationen via Harburg in Wirksamkeit. Der desfalls herausgegebene Tarif ist in den Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 28. November 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

357. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Vize-Konsul Jacob Stiebel in Frankfurt a/M. zum Konsul der vereinigten Staaten von Columbien ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, am 19 November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Werks-Assistent Erbrich zu Barsinghausen ist zum Büreau-Assistenten bei dem Oberbergamte zu Clausthal ernannt.

Der Schichtmeister und Secretair Pohle zu Segeberg, sowie der Werks-Assistent Raabe zu Holzhausen sind, Ersterer commissarisch, Letzterer definitiv, an die Berg-Inspection am Deister versetzt.

Der Oberbergamts-Secretair, Rechnungsrath Fiedler zu Clausthal ist vom 1. November d. J. ab pensionirt; auch ist demselben von Sr. Majestät dem Könige der Rothe Adlerorden 4r Kl. verliehen worden.

Die Forstmeister Cornelius zu Eschwege und Weber zu Hersfeld sind, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Forstinspectionsgeschäfte, zu forsttechnischen Mitgliedern der Königlichen Regierung zu Cassel ernannt worden.

Dem Amtsphysikus Dr. Krupp ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Jesberg nach Oberaula gestattet worden.

Die vom Communal-Landtage erfolgte Wahl des Ober-Finanzrathes a. D. Zuschlag dahier und des Bürgermeisters Hellwig zu Hardamar zu Mitgliedern der General-Brandversicherungs-Commission ist vom Herrn Minister des Innern bestätigt worden.

Ernannt sind:

Gerichts-Assessor Coing zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht zu Oberaula,

Rechtspraktikant Lucas zum Amtsgerichts-Secretair bei dem Amtsgericht zu Schlüchtern,

die Referendare Büff, Wilcke und Wankel zu Gerichts-Assessoren, Rechtskandidat Cäsar aus Detmold zum Appellationsgerichts-Referendarius.

Versetzt sind:

Amtsrichter Bezzenberger zu Oberaula in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Eschwege,

Amtsgerichts-Secretair Humburg zu Bischhausen in gleicher Eigenschaft vom 1. Januar 1873 ab an das Amtsgericht zu Fulda,

Gerichtsbote Rexroth zu Großalmerode an das Amtsgericht zu Lichtenau.

Gerichts-Assessor v. Baumbach ist behufs seines Uebertritts in die allgemeine Verwaltung auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Dem Rechtsanwalt Lion zu Volkmarsen ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Cassel gestattet.

Rechtsanwalt Rohde zu Spangenberg ist gestorben.

Gerichtsbote Gränzer zu Birstein ist vom 1sten Februar 1873 ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Dem Pfarrer Georg Wilhelm Fuß zu Burghaun ist die erledigte Pfarrstelle zu Kilianstädten, Klasse Windecken, verliehen worden.

Der bisherige Gerichts-Assessor Carl Wilh. Moritz v. Baumbach ist zum Regierungs-Assessor ernannt und der Königl. Regierung in Cassel zugewiesen worden.

Der bisherige Militair-Anwärter Carl Ludwig Wild von Biedenkopf ist zum Steuer-Executor für die Steuerkasse zu Frankenberg bestellt worden.

Dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Schneider zu Cassel ist der Character als Rechnungsrath verliehen worden.

Der Oberbergamts-Bureau-Assistent Schäder zu Clausthal ist zum Oberbergamts-Secretair ernannt worden; der Oberbergamts-Kanzlist Hartwig daselbst ist verstorben, und der Werks-Assistent Pape, bisher zu Holzhausen, ist in gleicher Eigenschaft an die Hütten-Inspection zu Ocker versetzt worden.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem bei der Königl. Steuerkasse zu Hofgeismar angestellten Steuer-Executor Johs. Klug zu Trendelburg das Allgem. Ehrenzeichen zu verleihen.

Der bisherige Wachtmeister im 2. Hess. Husaren-Regiment Nr. 14, Hermann Rockel, ist mit probeweiser Versetzung einer Polizeicommissarstelle bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel beauftragt worden.

Dem Pfarrvicar Baumann zu Gersfeld ist die erledigte Pfarrstelle zu Hünfeld in der Inspectur Fulda verliehen worden.

Der Polizei-Secretair Adolph Schmidt dahier ist vom 1. März 1873 ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 97.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

201

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Sonnabend den 14. December 1872.

☞ Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers für die betreffende Verwaltung und für die Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden diejenigen Behörden, Beamten und Privatpersonen, welche auf die genannten Blätter zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die deshalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnements-Jahre vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt dahier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 30. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht oder nur in soweit Berücksichtigung finden, daß unter Berechnung des vollen Jahres-Abonnements-Betrages von 1 Thaler nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Cassel, am 6. December 1872. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufruf. — Den Anstrengungen unserer durch die Sturmfluth vom 12. und 13. d. Mts. geschädigten Landsleute, sich aus eigener Kraft von den erlittenen Unglücksschlägen wieder aufzurichten, und dem von Seiten der Staatsbehörden an den Tag gelegten Streben, überall hülfreich vorzugehen, ist weit und breit im gesammten Vaterlande die Bethätigung opferwilliger Nächstenliebe als ergänzendes Glied der Rettungsarbeit hinzugetreten.

Dieser nationalen Vereinsthätigkeit hat es bisher an einem Mittelpunkte gefehlt.

In Anbetracht der Nachtheile, welche die Zersplitterung derselben im Gefolge haben müßte, gab **Se. Kaiserliche Hoheit der Kronprinz**, obwohl durch Krankheit augenblicklich von persönlicher Betheiligung ferngehalten, vor einigen Tagen den Wunsch zu erkennen, daß eine Centralstelle zum Sammeln und zum Vertheilen der Liebesgaben begründet würde.

Dieser hochherzigen Aufforderung unverzüglich nachzukommen, haben die Unterzeichneten heute einen

Deutschen Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste

mit dem Sitze in Berlin errichtet. Das Protektorat hat des Kronprinzen Kaiserliche Hoheit mit der huldvollen Zusage annehmen zu wollen erklärt, daß Er, sobald Seine Gesundheit die Rückkehr nach Berlin zulasse, den Arbeiten desselben Seine rege Theilnahme zuwenden werde.

Namens und im Auftrage unseres hohen Protektors erlauben wir uns nun zur Mitarbeit aufzurufen.

Es gilt, den augenblicklichen Nothstand an der langgestreckten Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Mecklenburgs, Pommerns, nebst den oldenburgischen und lübischen Gebietstheilen zu heben, — einen Nothstand, dem in allernächster Zeit, mit dem Eintritt des Frostwetters, noch eine Verschärfung bevorsteht, — es gilt, die zerstörten Mittel des Selbsterwerbs zu ersetzen. Bringen wir einer auf's Aergste betroffenen, aber Gottlob nicht entmuthigten Bevölkerung den Brudergruß aus allen heimischen Gauen, aus allen Ländern, wo Deutsche wohnen! Richten wir sie durch die werkthätige Versicherung auf, daß in Deutschland die unverschuldete Noth Einzelner eine Herzenssache Aller ist.

Den bestehenden oder noch in's Leben tretenden Vereinigungen bieten wir unsere treue und ausgleichende Mitwirkung an. Dieselben werden uns durch fortgesetzte Mittheilungen von dem Gange ihrer Thätigkeit und von den innerhalb ihres Wirkungskreises etwa hervortretenden Schwierigkeiten zu herzlichem Dank verpflichten.

Jeder der Unterzeichneten erklärt sich zur Annahme von Beiträgen bereit, über welche unser Schatzmeister, Geh. Commerzienrath von Bleichröder, Behrenstraße Nr. 63 hierselbst, Quittung ertheilen wird.

Berlin am 30. November 1872.

Deutscher Hülfsverein für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preußen. Abgeordneter v. Behr (Schmoldow). Geh. Commerzienrath v. Bleichröder, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter Staatsminister v. Bülow. Abgeordneter Georg v. Bunsen, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor Fastenau, Schriftführer. Graf v. Krassow. Ministerresident Dr. Krüger. Geh. Regierungsrath Marcard. Staatsminister a. D. Freiherr v. Patow. Abgeordneter Reimers. Abgeordneter Wagener, Schriftführer. Abgeordneter Dr. Wallichs, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath Wulfshein.

[Abgeordneter

Abgeordneter Dr. Achenbach. Abgeordneter Dr. Ahlmann. Geh. Baurath Baeusch. Graf v. Behr-Negendank. Abgeordneter v. Benda. Abgeordneter v. Bennigsen. Geh. Regierungsrath v. Boetticher. Abgeordneter v. Bonin. Abgeordneter Brons. Geh. Ober-Finanzrath Burghardt. Professor Curtius. Schloßhauptmann v. Dachröden. Geh. Ober-Regierungsrath Darenstädt. Abgeordneter v. Denzin. v. Erxleben-Selbelang. Abgeordneter v. Forckenbeck. Präsident Dr. Friedberg. Abgeordneter Dr. Friedenthal. Commerzienrath Friedeberg. Abgeordneter Dr. Gneist. Geh. Regierungsrath Greiff. Redacteur Dr. Moritz Gumbinner. Geh. Commerzienrath v. Hansemann. Vicepräsident Henrici. Professor v. Holtzendorff. Oberbürgermeister Hobrecht. Geh. Ober-Regierungsrath Homeyer. Abgeordneter Dr. Karsten. Abgeordneter v. d. Knesebeck-Ruppin. Stadtverordnetenvorsteher Kochhann. Abgeordneter v. Köller. Geh. Commerzienrath Krause. Abgeordneter Freiherr v. Loën. Abgeordneter Dr. Löwe. Polizeipräsident v. Madai. Stadtrath Magnus. Abgeordneter v. Mallinckrodt. Franz Mendelssohn. Abgeordneter Meyer (Pinneberg). Abgeordneter Miquèl. Feldmarschall Graf v. Moltke. Graf zu Münster. Kammerherr und Major z. D. v. Normann. Großherzogl. Mecklenburg. Oberzolldirector Oldenburg. Abgeordneter Ottens. Graf v. Rantzau-Oppendorff. Ferdinand Reichenheim. Abgeordneter Dr. Peter Reichensperger. Abgeordneter Graf v. Reventlow. Abgeordneter v. Sancken-Julienfelde. Abgeordneter Schmidt (Stettin). Ad. Schwabe. Abgeordneter Schwerdtfeger (Travemünde). Präsident des Reichstages Dr. Simson. Abgeordneter Springer. Graf zu Stolberg-Wernigerode. Oberbürgermeister v. Thaden. Landforstmeister Ulrici. Graf v. Usedom. Abgeordneter Dr. Virchow. Commerzienrath Vollgold. Abgeordneter v. Wedell (Menztin). Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Wehrmann. Abgeordneter Wyneken. Geh. Commerzienrath Zwicker.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

358. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staatsanlehen von 4,000,000 Fl. d. d. 29. November 1858 Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. Februar 1873 ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 21. November 1872.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

359. Bekanntmachung. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

360. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bz. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kom-

Digitized by Google

wenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kr.) aufzukleben. Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

361. Die Königliche Staatsdruckerei übernimmt von jetzt ab die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer der Kaiserlichen Ober-Postkassen dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Königliche Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.
2) Die Einlieferung geschieht unter Beigabe eines Verzeichnisses, welches die Stückzahl und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält, und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.
3) Die Ober-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung, den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und endlich eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten-Formularen, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Gr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.
4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche mit Francostempeln versehen von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.
5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, Seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Berlin, den 5. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

362. Die seitherigen Directionen der Landkrankenhäuser zu Schmalkalden und Rinteln werden mit dem 1. Januar k. J. aufgelöst und es gehen von da ab deren Functionen auf den kommunalständischen Landes-Director bezw. auf die von dem ständischen Verwaltungs-Ausschusse beauftragten Organe über.

Cassel, den 30. November 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

363. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königliche Steuer-Receptur zu Vöhl zur Stempelung von Kalendern fortan wieder ermächtigt ist. Aus dem Auslande eingehende Kalender sind daher dieser Steuerstelle sogleich nach dem Empfange von den Inhabern zur Stempelung gegen Entrichtung der Steuer vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschrift des §. 2 der Verordnung vom 5. Juli 1867 (G. S. S. 1068) werden mit Confiscation der ungestempelten Kalender und mit einer dem vierfachen Betrage des Stempels gleichkommenden Strafe nach §. 3 a. a. O. geahndet.

Cassel, den 5. December 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

364. Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 25. April v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der in Ausführung des §. 14 der gesetzlichen Anweisung über das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau für den Kreis Fritzlar bestellte Veranlagungs-Commissar, Regierungs-Assessor Metz aus dieser Stellung ausgeschieden und an seiner Stelle der Oeconomie-Commissarius Rasch hierselbst zum Veranlagungs-Commissar für den Kreis Fritzlar ernannt ist.

Cassel, den 30. November 1872.

Der Bezirks-Commissar für die Regelung der Grundsteuer:

General-Commissarius Wilhelmy.

365. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes haben wir Termin auf

den 4., 5. und 6. März 1873,

Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadtbau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtsscheines (Taufscheines),
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters resp. Vormundes, und
3) eines Führungs-Attestes

bis zum 1. Februar 1873 bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, den 26. November 1872.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

366. Die bisher zum Steuerempfangsbezirke Gieselwerder im Kreise Hofgeismar gehörige Gemeinde Beberbeck ist vom 1. Januar k. J. ab von ersterm abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirke Hofgeismar zugelegt worden.

Cassel, am 30. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

367. I. Die nachbezeichneten Posten haben folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zw. Arolsen u. Warburg-Bahnhof:
aus Warburg-Bhf 8^{15} Vrm., in Arolsen 11^{5} Vrm.,
aus Arolsen 7 früh, in Warburg-Bhf. 9^{40} Vorm.;
2) Postomnibusfahrten zw. Jossa und Brückenau:
aus Jossa 5 Nachm., in Brückenau 7^{30} Nachm.,
aus Brückenau 7^{30} früh, in Jossa 10 Vorm.;
3) Personenpost zw. Treysa-Bhf. und Hersfeld:
aus Treysa-Bhf. 7^{15} früh, in Hersfeld 2 Nchm.,
aus Hersfeld 8 Vorm., in Treysa-Bhf. 2^{25} Nchm.;
4) Personenpost zw. Morschen und Hess. Lichtenau:
aus Morschen 7^{40} Abds., in Lichtenau 10^{40} Abds.,
aus Lichtenau 4^{35} früh, in Morschen 7^{5} früh;
5) Personenpost zwischen Hünfeld und Eiterfeld:
aus Hünfeld 3^{30} Nachm., in Eiterfeld 5 Nachm.,
aus Eiterfeld 6 früh, in Hünfeld 7^{30} früh;
6) Personenposten zw. Schlüchtern Stadt u. Bahnhof:
aus Schlüchtern Stadt
7^{35} früh, 12^{10} Nachm., 3^{45} Nachm., 7^{10} Abds.,
8^{45} Abds.,
aus Schlüchtern-Bahnhof
8^{7} früh, 12^{45} Nachm., 4^{20} Nachm., 7^{44} Abds.,
9^{15} Abds.;
7) Personenpost zwischen Hersfeld und Friedewald:
aus Hersfeld 5 Nchm., in Friedewald 8 Abds.,
aus Friedewald 6^{30} früh, in Hersfeld 9^{15} Vrm.;
8) Personenpost zw. Schenklengsfeld u. Mannsbach:
aus Schenklengsf. 7^{15} Abs., in Mannsbach 8^{45} Abs.,
aus Mannsbach 5^{35} früh, in Schenklengsf. 7^{25} früh;
9) Personenpost I zwischen Bergen und Mainkur:
aus Bergen 8^{35} Vorm., in Mainkur 9^{5} Vorm.,
aus Mainkur 10^{15} Vorm., in Bergen 11 Vorm.;
10) Personenpost II zwischen Bergen und Mainkur:
aus Bergen 1 Nachm., in Mainkur 1^{30} Nachm.,
aus Mainkur 2^{35} Nachm., in Bergen 3^{40} Nachm.;
11) Privatpersonenpost zw. Schwarzenfels u. Sterbfritz:
aus Schwarzenfels 6^{10} früh, in Sterbfritz 6^{35} früh,
aus Sterbfritz 8^{50} Vrm., in Schwarzenf. 9^{15} Vrm.;
12) Botenpost zwischen Marburg und Ebsdorf:
aus Ebsdorf 2 Nachm., in Marburg 4^{30} Nachm.,
aus Marburg 5 Nachm., in Ebsdorf 7^{30} Abds.

II. Die Botenpost zwischen Orb und Burgjoß ist aufgehoben.

III. Die nachbezeichnete Post ist neu eingerichtet:

Botenpost zwischen Orb und Oberndorf:
aus Orb 9^{40} Vorm., in Oberndorf 12^{30} Nachm.,
aus Oberndorf 2^{10} Nachm, in Orb 5 Nachm.

Cassel, den 7. December 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post Director. Riesen.

368. Unter Bezugnahme auf den §. 11 der Verordnung vom 20. Sept. 1867, die Polizeiverwaltung betreffend, erlassen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel folgende polizeiliche Vorschrift:

Die Nichtbeachtung derjenigen polizeilichen Verfügungen, durch welche bei eintretender Gefahr des Ausbruchs oder der Verbreitung der Hundswuth besondere Vorsichtsmaßregeln (Einsperren bezwse. Anlegen der Hunde u. s. w.) angeordnet werden, wird mit einer Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern, bezwse. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Cassel, am 6. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

369. In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 12 des ebengedachten Gesetzes der freiherrlich von Geyso'sche und der freiherrlich von Maunsbach'sche Gutsbezirk bei Maunsbach zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt worden sind.

Cassel, den 16. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

370. In Gemäßheit des §. 15 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 12 des ebengedachten Gesetzes die Gemeinde Schrecksbach mit den von Schwertzell'schen und von Helmschwerdt'schen Gutsbezirken gleichen Namens zu einem Gesammt-Armenverbande vereinigt worden sind.

Cassel, den 16. November 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

371. Die Königliche Lehranstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim a. Rhein nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium: Hüttig.

372. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers bringe ich die vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes wegen Erhebung der Braustener vom 31 Mai 1872 (Reichs-Gesetzbl. Seite 153 fl.) in der Anlage hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Cassel, den 3. December 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

Personal-Chronik.

Dem Inspecter Schäfer ist die von ihm bisher commissarisch verwaltete Inspector- und Vorsteherstelle der Straf-Anstalt in Ziegenhain unter Beilegung des Prädikats Ober-Inspector verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Sonnabend den 28. December 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 23. December 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8080 die Kreisordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Vom 13. December 1872; und unter

Nr. 8081 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. November 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Commissionen in Glogau und Kattowitz für die Verwaltung des Oberschlesischen Eisenbahn-Unternehmens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

373. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 19. December 1872.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons derselben.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. Septbr. cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon vom 20. d. Mts. ab in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt. Berlin, den 16. December 1872.

Königl. Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

374. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A, sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 16. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können, gehörig verzeichnet und geordnet, auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

375. Bekanntmachung, betreffend die 16te Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahr 1856. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe v. J. 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern ver-

Digitized by Google

schriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V. Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni d. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Im Betreff der am 15. Juni d. J. ausgeloosten und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. December 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

376. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staatsanleihen von 4,000,000 Fl. d. d. 29 November 1858 Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. Februar 1873 ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 21. November 1872.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

377. In Gemäßheit des Gesetzes vom 25. Decbr. 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Einlösung der am 1. März 1873 fällig werdenden Zinscoupons der Landeskreditkasse zu Cassel, außer bei der letzteren selbst, bei allen Königlichen Steuerkassen des Regierungsbezirks Cassel erfolgen wird.

Cassel, am 16. December 1872.

Die Direction der Landeskreditkasse.

378. Nachdem durch das Gesetz vom 31. Mai 1872 (Reichsgesetzblatt 1872 Seite 153) vom 1. Januar 1873 ab für das innerhalb der Zollinie liegende Gebiet des Deutschen Reiches, jedoch mit Ausschluß der Königreiche Bayern und Württemberg, des Großherzogthums Baden, Elsaß-Lothringens, des Großherzoglich Sächsischen Vorrergerichts Ostheim und des Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen Amtes Königsberg, eine für gemeinschaftliche Rechnung des Reichs zu erhebende Brausteuer eingeführt worden ist, findet die im Artikel 17 des Vertrags wegen Errichtung des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 10. Mai 1833 (Gesetz-Samml. für 1833 Seite 233) bestimmte Competenz des General-Inspectors des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins vom 1. Januar 1873 ab auch auf die gemeinschaftliche Brausteuer und zwar in gleicher Weise Anwendung, wie dies hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.

Berlin, den 16. December 1872.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Vorstehende Ministerial-Bekanntmachung wird in höherem Auftrage hierdurch veröffentlicht.

Erfurt, am 20. December 1872.

Der General-Inspector des Thüringischen Zoll- und Handelsvereins.

Grolig.

379. Nachdem der fiskalische Betrieb des Blaufarbenwerks zu Schwarzenfels eingestellt ist, wird das dortige Königliche Fabrikamt mit Schluß dieses Jahres aufgelöset werden.

Clausthal, den 23. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

380. Nachdem die fiskalische Saline zu Rodenberg der Königlichen Domainenverwaltung überwiesen worden ist, wird das dasige Königliche Salzamt mit Schluß dieses Jahres aufgelöst werden.

Clausthal, den 10. December 1872.

Königliches Oberbergamt.

381. Bekanntmachung. Einführung neuer Telegraphen-Freimarken. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen, mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October c. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst vom 1. November d. J. ab.

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

382. Es ist von Wichtigkeit, daß bei den Adressen der Briefe und Packete, namentlich nach großen Orten, die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle, und zwar unten rechts, unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsortes erfolge. Durch das Umherirren des Auges der sortirenden Beamten auf den Adressen entstehen Verzögerungen, welche, da der Dienst auf Verwerthung des kleinsten Zeittheiles berechnet ist, bei der Gesammtabwickelung des Betriebes empfindlich ins Gewicht fallen und den rechtzeitigen Antritt der Bestellungsgänge der Briefträger in Frage stellen.

An das correspondirende Publikum ergeht daher das Ersuchen, bei Anfertigung der Brief-Adressen den obigen Punkt im gemeinsamen Interesse gefälligst zu beachten. Berlin, den 17. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

383. In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenrathes der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen Wagner, zugleich Vorsitzender, Dorn, Simson, Schmückert und Wolff, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath Bussenius und Rechtsanwalt Mecke,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. December 1872.

Königliches Ober-Tribunal.

384. Der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Septbr. d. J (Gesetz-Samml. Seite 637) bestimmt, daß die Verwaltung der Hessischen Nordbahn und der Oberen Rubrthalbahn vom 1. Januar 1873 an durch eine besondere, der Königl. Eisenbahn-Direction in Elberfeld unterstellte Behörde mit der Firma „Königliche Eisenbahn-Commission" geführt werde.

Zu Mitgliedern dieser Commission, welche ihren Sitz in Cassel zu nehmen hat, sind der Regierungs-Rath von Schlichting und der Ober-Betriebs-Inspector Buchholz ernannt, von welchen der Erstere zugleich den Vorsitz zu übernehmen hat.

Cassel, den 23. December 1872.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

385. Unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, erlassen wir für die Ortsverwaltungsbezirke Schloß Gettenbach mit Hühnerhof und Hofgut Kaltenborn nachfolgende polizeiliche Vorschrift zur Abwendung von Wildschäden.

Derjenige, welcher ein Thor oder eine Thüre in den gegen das Ausbrechen des Wildes innerhalb der Gräflich Ysenburg-Meerholz'schen Forstreviere Gettenbach, Patz und Kaltenborn angelegten Wildzäunen öffnet, ist verpflichtet, dieses Thor resp. Thür wieder zu schließen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat die Erkennung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis zu einem Thaler resp. im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe zur Folge. Cassel, am 9. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

386. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 22. December v. J. (s. Amtsbl, Nr. 1 1872), die dem Weinbau durch Verbreitung der Rebenlaus (Phylloxera vastatrix) drohenden Gefahren betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß sich dieses Insekt auch zu Kloster Neuburg bei Wien gezeigt haben soll. Wir warnen deshalb vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben aus Oestreich und Ungarn hierdurch nachdrücklichst.

Cassel, den 16. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

387. Das Patronat über das von dem Bürger und Kirchenältesten Franziskus Wetzel und seiner Ehefrau, Emerentia, geb. von Germethen, zu Grebenstein am 28. Februar 1637 und bezw. 6. Juli 1632 gestiftete Familien-Beneficium für Studirende ist durch das Ableben des Gymnasial-Directors Dr. Wilhelm Münscher erledigt und demnach der Stiftung gemäß

der Aelteste aus dem Stamme und Geschlechte des Stifters, sofern er dazu qualifizirt sein wird, zum Patron und Collator zu bestellen. Wir fordern deshalb die dazu Berechtigten auf, sich um das fragliche Patronat binnen vier Wochen unter Vorlage glaubhafter Nachweisung über ihre Abstammung von dem Stifter, ihr Lebensalter und ihre Qualification bei uns zu bewerben. Cassel, am 13. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

388. Die Ministerial-Verfügung vom 2. August d. J., betreffend die Unterzeichnung der Rezepte Seitens des Rezeptarius, welcher dieselben in der Apotheke angefertigt hat, ist von den Apothekern theils mißverstanden, theils gar nicht befolgt worden.

Wir machen die Apotheker unseres Regierungsbezirks auf die genaue Befolgung der obigen Ministerial-Verfügung aufmerksam und bemerken, daß jedes Rezept, welches in der Apotheke bereitet wird, gleichviel ob sich ein Gehülfe oder Lehrling in dem Geschäfte befindet oder ob solches von dem Eigenthümer allein versehen wird, mit dem vollen und deutlichen Namen desjenigen versehen sein muß, welcher dasselbe angefertigt hat.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden unnachsichtlich mit einer Ordnungsstrafe geahndet werden. Cassel, am 11. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

389. Polizei-Verordnung, betr. die Verwendung arsenikhaltiger Kupferfarben. Nachdem dahier zur Kenntniß gekommen ist, daß in einzelnen Etablissements unseres Bezirks noch arsenikhaltige Kupferfarben beim Bedrucken von Papier ꝛc. verwendet werden, verordnen wir zur Verhütung der dem Publikum daraus erwachsenden Gefahr auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 über die Polizeiverwaltung wie folgt:

Die Anwendung der mittelst Arsenik dargestellten Farben zum Färben und Bedrucken von Papier, zum Färben von Wollengarn, von Seide, von Möbel- und Kleiderstoffen, zum Anstreichen von Tapeten, Fensterrouleaux und Zimmern, sowie der Handel mit Gegenständen, welche mit derartigen Farben gefärbt oder bedruckt sind, wird für den Umfang unseres Bezirks bei Meidung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen verboten.

Cassel, den 17. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

390. Vom 1. Januar 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten Postkarten zum Verkauf gestellt, welche gleich mit dem Francostempel von ½ Groschen bez. 2 Kreuzern bedruckt sind.

Diese gestempelten Postkarten werden zum Nennwerthe an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten der jetzt gebräuchlichen Art, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, ferner der Postkarten mit bezahlter Rückantwort unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die für den innern Verkehr zur Anwendung kommenden Postkarten können auch nach sämmtlichen europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und Italien, benutzt werden. In diesem Falle sind neben den, bereits auf die Karte gedruckten, Francostempel noch die zur Ergänzung erforderlichen Freimarken (z. B. im Verkehr mit der Schweiz noch ½ Sgr. bz. 1 Kr.) aufzukleben. Berlin, den 9. December 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Altmann sperger ist zum Regierungs-Secretair bei der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Wetzlar von Wabern nach Homberg, als Vorsteher der dasigen Postverwaltung, und der Postsecretair Beckmann von Hersfeld nach Magdeburg.

Die Postgehülfen Albrecht in Cassel, Wißner in Guntershausen, Schmidtmann in Marburg und Moehl in Rotenburg a/F. sind zu Postamts-Assistenten ernannt und die Abiturienten Henkel u. Fischer in Hanau als Post-Eleven angenommen worden.

Der Postmeister Hoell in Homberg ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der Postverwalter Borgell in Neutershausen und der Post-Agent Oswald in Nasdorf sind gestorben.

Der Pförtner bei dem Landes-Hospital Hanau, Adam Koch, ist gestorben.

Der Universitäts-Fechtmeister Harms zu Marburg ist vom 1. Januar 1873 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Baukommissar Engelhard zu Orb ist zum Kreisbaumeister in Hersfeld bestellt worden.

Der Werks-Assistent Storch zu Sollingerhütte ist vom 1sten d. Mts. ab pensionirt;

der Berg-Assessor Schotte zu Clausthal ist der Königlichen Bergwerks-Direction zu Saarbrücken überwiesen, und

dem Hüttenwerks-Director z. D. Wenderoth zu Beckerhagen sind die Geschäfte des Dirigenten der Bergfaktorei Kohlwaage zu Saarbrücken commissarisch übertragen worden.

Der ehemalige Sergeant Carl Wilhelm John ist zum Boten bei der hiesigen Königl. Polizei-Direction bestellt worden.

Der Kreisbote Römer zu Hersfeld und der Steuer-Executor Meise zu Berlen sind gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 104
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Vol.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1873.

Cassel,
Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 8. Januar **1873.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

1. Auf Grund der nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlüsse wird nunmehr die Ausgabe zweier weiteren Serien Seitens des Inhabers unkündbarer (verloosbarer) Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von je einer Million Thaler und zwar der Serie IV, zu vier Procent verzinslich, und der Serie V, zu vier und einem halben Procent verzinslich (als Abtheilung VIII C, Serie IV, bezw. Serie V bezeichnet) stattfinden.

In Gemäßheit des Regulativs vom 11. Januar 1870, betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse (Abschnitt II), wird der Zinsfuß der mittelst der 4procentigen Schuldverschreibungen der Serie IV zu gewährenden Darlehen vier und ein halbes Procent, der Zinsfuß der mittelst der 4½pct. Schuldverschreibungen der Serie V zu gewährenden Darlehen fünf Procent jährlich betragen.

Die aus der dritten, 4procentigen Serie bewilligten 4½procentigen Darlehen werden zunächst nach der Reihenfolge des Eingangs der zur Zahlungsanweisung genügenden Documente, soweit der heute noch 87,650 Thlr. betragende Vorrath der dritten Serie anreicht, aus dieser zur Auszahlung gelangen. Nach vollständiger Auszahlung der dritten Serie werden die alsdann noch unerledigten, auf solche lautenden Darlehnsbewilligungen, dem gestellten Vorbehalte gemäß, auf die vierte Serie übertragen; auch kann alsdann, auf Antrag der Betheiligten geeigneten Falls eine Uebertragung der Darlehnsbewilligung auf die 4½procentige Serie V, unter Erhöhung des Darlehnszinses auf 5 Procent, genehmigt werden.

Bei neuen, sowie bei den noch im Instructionsverfahren begriffenen Darlehnsgesuchen, bei denen es sich um Darlehn von mehr als 500 Thlr. handelt, ist fortan eine bestimmte Erklärung der Nachsuchenden darüber erforderlich, ob ein vier und ein halb procentiges Darlehn in 4procentigen Schuldverschreibungen der Serie IV, oder ein fünfprocentiges Darlehn in 4½procentigen Schuldverschreibungen der Serie V gewünscht wird.

Die Bewilligung der kleinern Darlehn bis zu 500 Thlr. erfolgt nach wie vor mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung nach Abschnitt I des gedachten Darlehnsregulativs vom 11. Januar 1870.

Cassel, am 3. Januar 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß.

betreffend die Ausgabe der vierten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 20. December v. J. unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 27. desselben Monats genehmigten Bedingungen die vierte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	1000	Thalern	Lit. A.
„	500	„	„ B.
„	200	„	„ C.
„	100	„	„ D.
„	50	„	„ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betreffend).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.), gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrages der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalender-

jahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslooſung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verlooſung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8), einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszulooſen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verlooſung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigungen ist nicht nur in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verlooſung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese vierte Serie von einer Million Thaler bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, jederzeit zum Nennwerthe in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen; dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 3. Januar 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß,

betreffend die Ausgabe der fünften Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 20. December v. J. unter folgenden, von dem Herrn Oberpräsidenten am 27sten dess. Monats genehmigten Bedingungen die fünfte Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

von	1000	Thalern	Lit. A.
„	500	„	„ B.
„	200	„	„ C.
„	100	„	„ D.
„	50	„	„ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier und einem halben Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.) gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrages der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslooſung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

Digitized by Google

6) Behufs der Verloosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapitalabtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8) einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszuloosen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verloosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigungen ist nicht nur in dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese fünfte Serie von einer Million Thaler bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapitalabträge, jederzeit zum Nennwerthe in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapitalabtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen; dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 3. Januar 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

2. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staatsanleben von 4,000,000 Fl. d. d. 29. November 1858 Serie II Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 15. Februar 1873 ab gegen Rückgabe der alten Coupons-Anweisungen bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild und Söhne zu Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königlichen Regierungs-Hauptkassen und die Königlichen Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 21. November 1872.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

3. Polizei-Verordnung. Zur näheren Ausführung der Bestimmung im §. 2 der Bau-Ordnung vom 9. Januar 1784, die amtliche Prüfung der Bauprojecte in der hiesigen Residenzstadt behufs Abwendung von Feuersgefahr betreffend, wird, nach Berathung mit dem Ober-Bürgermeister und mit Genehmigung der Königlichen Regierung auf Grund der §§. 5 und 6 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, hiermit Folgendes verordnet:

§. 1. Gebäude, welche nur bis zu 10 Mtr. über dem Erdboden in den Frontwänden hoch sind, können in Holzfachwerk ausgeführt werden.

Wohnräume, sowie andere zum Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume sind in solchen Gebäuden jedoch nur im Erdgeschoß und im ersten Stockwerk zulässig.

Trockenthürme und andere Gebäude ohne trennende Balkendecken, Lohgerüste und dergleichen können auch über 10 Mtr. Höhe hinaus in Fachwerk aufgeführt werden. Doch müssen dieselben um das Maaß ihrer Höhe von den nachbarlichen Grenzen und von anderen Gebäuden entfernt oder gegen beide massiv verblendet sein.

§. 2. Gebäude, welche über 10 Mtr. in den Frontwänden hoch sind, müssen wenigstens bis zum Fußboden des obersten Stockwerks mit massiven Umfassungswänden ausgeführt werden. Die Umfassungswände des obersten Stockwerkes und des Dachgeschosses sind mit Ausnahme der Wände an den Treppen in ausgemauertem Holzfachwerk zulässig.

§. 3. Die inneren Wände, welche Balkenlagen tragen, müssen bei Gebäuden von über 10 Mtr. Frontshöhe in unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

§ 4. In massiv auszuführenden Wänden müssen alle Oeffnungen mit unverbrennlichem Material überdeckt sein.

§. 5. In ausgedehnten Gebäuden, in welchen leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, sind in Entfernungen von höchstens 50 Mtr. bis über die Dachfläche hinausgehende Brandmauern erfor-

Digitized by Google

derlich. Ausnahmen sind nach der Bestimmung der Polizei-Direction zulässig, wenn die Feuersicherheit durch andere Mittel anreichend gewahrt wird. Brandmauern müssen durchweg in unverbrennlichem Material, mindestens einen Ziegelstein stark ausgeführt werden; es darf kein Holzwerk in derselben liegen und sie dürfen Oeffnungen nur dann haben, wenn diese mit doppelten eisernen Thüren verschließbar sind.

Die Polizeibehörde kann in besonderen Fällen solche Brandmauern nach ihrem Ermessen auch da anordnen, wo nach den vorstehenden Paragraphen Holzfachwerkwände zulässig sein würden.

§. 6. Hintergebäude, sofern solche nicht zu Wohnungen oder Werkstätten benutzt werden, dürfen ganz in Ziegelfachwerk erbaut werden.

§. 7. Für Gebäude, deren Errichtung einem vorübergehenden Zwecke dient, können von der Polizei-Direction nach Maaßgabe ihrer Lage, Größe, ihres Zweckes und der sonstigen Verhältnisse Ausnahmen in Betreff der Bauart zugelassen werden.

§. 8. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, soweit nicht eine andere Strafe auf Grund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verwirkt ist, mit einer Polizeistrafe von 3 bis 10 Thalern, resp. im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet, in welche sowohl der Bauherr, als die von ihm mit der Ausführung Beauftragten, jeder für sich, verfallen. Außerdem werden die vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen, falls dieselben nicht auf polizeiliche Aufforderung binnen der zu stellenden Frist beseitigt oder abgeändert werden, im Polizeiwege auf Kosten des Bauherrn fortgeschafft.

§. 9. Diese Verordnung tritt für die hiesige Stadt und deren Gemarkung mit dem 16. Januar 1873 in Kraft. Cassel, den 31. December 1872.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

4. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23sten v. Mts. dem evangelischen Vereinshause „zur Heimath" dahier auf Grund der Statuten vom 27. September d. J. die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel, den 27. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

5. Nachdem zufolge Entschließung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Auflösung der Landschulkasse hierselbst vom 1. Januar 1873 an und die Uebernahme der Einnahmen und Ausgaben derselben auf den Etat der Provinzial-geistlichen und Unterrichts-Verwaltung verfügt worden ist, wird dies hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom nächsten Jahre an alle Einzahlungen und Auszahlungen für die seitherige Landschulkasse bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier resp. bei den betreffenden Königl. Steuerkassen zu erfolgen haben.

Die für das Jahr 1872 und früher noch rückständigen Ausgaben der Landesschulkasse werden bis zum Final-Kassen-Abschluß — den 10. Februar k. J. — noch von dem seitherigen Rechnungsführer, Regierungs-Secretair Mainz hierselbst, an welchen auch die pro 1872 noch rückständigen Kapitalzinsen abzuführen sind, geleistet werden.

Cassel, den 23. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

6. Die Einrichtung eines Gesammt-Armenverbandes aus der Gemeinde Hasselbach, Kreises Witzenhausen, und dem von Hundelshausen'schen Rittergutsbezirke Hasselbach-Küchen wird hierdurch nach Vorschrift des §. 15 des Gesetzes vom 8. März 1871, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel am 22. December 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

7. Bekanntmachung. Königliche akademische Hochschule für Musik zu Berlin, Abtheilung für ausübende Tonkunst.

Mit dem Juli und October d. J. ist an dieser Anstalt auch der Unterricht auf dem Contrabaß und den Blas-Instrumenten (Flöte, Oboe, Clarinette, Fagott, Horn, Trompete) eingerichtet worden. Denselben ertheilen die Königlichen Kammermusiker, Herren W. Sturm, J. Gautenberg, P. Wieprecht, J. Pohl, J. Liebeskind, C. Schunke und J. Kosleck.

Das Honorar für diesen Unterricht ist auf jährlich fünfzig Thaler, in halbjährlichen Raten praenumerando zahlbar, ermäßigt worden. Die Eleven erhalten dafür in der Woche zwei Lectionen auf einem der genannten Instrumente, sowie wöchentlich zweimal Unterweisung im Claovierspiel und in der Theorie.

Nachweisbar unbemittelten Schülern, welche besonders begabt und fleißig sind, kann auch ein gänzlicher oder theilweiser Erlaß des Honorars gewährt werden.

Die Meldungen sind mit Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes portofrei an das Secretariat der Königl. Hochschule für Musik, Berlin, Königsplatz Nr. 1, zu richten, und kann der Eintritt noch jetzt erfolgen. Berlin, den 10. November 1872.

Der Director. Professor J. Joachim.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Ober-Landmesser-Inspector, Steuer-Rath Kraus zu Cassel den Rothen Adler-Orden 4r Klasse zu verleihen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Sonnabend den 11. Januar 1873.

☞ Die Abonnenten und sonstigen Empfänger des Regierungs-Amtsblattes werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Sachregister zum Amtsblatt von 1872 erschienen und bei den Kaiserlichen Poststellen zum Preise von 5 Sgr. — zu dessen Zahlung auch die Gratis-Empfänger des Hauptblattes verpflichtet sind — zu beziehen ist.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

8. Die in Bezug auf den Beitritt der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges.-S. S. 265) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsmäßig der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 30 der Reichsverfassung).

Diejenigen von den unter 1 u. 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, dürfen nur eine Witwenpension von höchstens 50 Thlrn. versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bezirksämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Witwenpension von höchstens 100 Thlrn., vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen, als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach §. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlrn. nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1 ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und eventuell zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2 darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Lan-

Digitized by Google

desregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu l. 3 wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu l. 5 wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu l. 6 und 7 ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heirathe-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (l. 1, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: »daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Witwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten«, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Recipienden selbst sind oder zu den Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unseren Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unseren Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugeben zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

> »Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.«

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

> »daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.«

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

> »daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.«

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizeibehörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Atteste für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizeibehörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll,

Digitized by Google

und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die in II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31sten März oder 30. September hier eintreffen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thaler bis 500 Thaler incl., immer mit 25 Thaler steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thlr (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction
der Königl. allgem. Witwen-Verpflegungs-Anstalt.

9. Obwohl die Ertheilung von Postfreipässen zu Privatreisen seit mehr als 20 Jahren grundsätzlich aufgehoben ist, gehen dem General-Postamte immer noch Anträge auf Verabfolgung von Postfreipässen aus den Kreisen des reisenden Publikums zu. Es wird daher erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Ertheilung von Freipässen bei der Postverwaltung zu anderen als postdienstlichen Reisen grundsätzlich überhaupt nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Dem nunmehr pensionirten Schullehrer, Cantor Schäfer zu Eschenstruth, Landkr. Cassel, sowie dem Schullehrer Landgrebe zu Wendershausen, Kr. Witzenhausen, ist das Allgem. Ehrenzeichen verliehen worden.

Der 1ste reformirte Pfarrer Kröner zu Frankenberg ist zum Mitgied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Der Seminar-Director Sander zu Schlüchtern ist zum Ober- und Lokal-Schul-Inspector über die Schulen zu Schlüchtern und Niederzell ernannt worden.

Der Lehrer Lucas an der Volksschule zu Bockenheim ist zum Hauptlehrer an derselben ernannt worden.

Versetzt wurden:

der Lehrer Biermann zu Reinsdorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Pötzen, desselben Kreises,

der Lehrer Börner zu Radmühl, Kr. Gelnhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Schlierbach, dess. Kreises;

Digitized by Google

der Lehrer Mohr zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, als 1ster Lehrer an die kath. Stadtschule zu Soden, Kr. Schlüchtern;

der Lehrer Merle zu Goldbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Ostendorf, dess. Kr.,

der 2te Lehrer Hufnagel zu Sterbfritz, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Zünteröbach, dess. Kr.,

der 2te Lehrer Breidenbach zu Philippsthal, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Kirchheim, dess. Kr.,

der Lehrer Appel zu Zella, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Loshausen, dess. Kr.,

der 2te Lehrer Jacob zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Grebenau, Kr. Melsungen,

der Lehrer Schmidt zu Wichte, Kr. Melsungen, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Altmorschen, dess. Kr.,

der Lehrer Sperber zu Allendorf a/W. an die 2te Schulstelle (obere Knabenklasse) und der Lehrer und Cantor Cnyrim daselbst an die 5te Schulstelle (mittlere Knabenklasse) der ev. Stadtschule zu Allendorf a/W.,

der Lehrer Fucker zu Reinhards, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die ev. Schule zu Breitenbach, dess. Kr.,

der Lehrer Schröder zu Ohndorf, Kr. Rinteln, als Lehrer an die evangel. Schule zu Bernsdorf, Kr. Eschwege,

der Rector Rothfuchs zu Felsberg als Rector an die ev. Stadtschule zu Sontra,

der Lehrer Müller zu Weißenborn, Kr. Rotenburg, auf Präsentation, als Lehrer an die ev. Schule zu Markershausen, Kr. Eschwege,

der israel. Lehrer Kaufmann zu Jesberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die isr. Schule zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain,

der Lehrer Weber zu Unterrieden, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Roßbach, dess. Kr.,

der Lehrer Knoche zu Wipperode, Kr. Eschwege, als 2ter Lehrer an die ev. Schule zu Reichensachsen, dess. Kr.,

der Lehrer Reidhardt zu Reptich, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Bischhausen, dess. Kr.,

der seitherige 2te Lehrer Möller zu Liebigs, Kr. Gelnhausen, an die 1ste Lehrerstelle der ev. Schule daselbst.

Definitiv ernannt wurden:

der seither. Schulvicar Schäfer zu Eschenstruth, Landkr. Cassel, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Sell zu Stellberg, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der seither provisor. angestellte Lehrer Ehlich zu Riepen, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der seither provisor. angestellte Lehrer Scheuch zu Wittgenborn, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der seither provisor. angestellte Lehrer Schmidt zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Hellstein, Kr. Gelnhausen,

der seither provisor. angestellte Lehrer Bachmann zu Rausis, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das.

Provisorisch ernannt wurden:

der Schulverweser Trusheim zu Uchtdorf, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule zu Roßberg, Kr. Marburg,

der Schulverweser Rode zu Deisel, Kr. Hofgeismar, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Kehl zu Herzershausen, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Katzwinkel zu Bischofferode, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Seipel zu Hettenhausen, Kr. Gersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Uttrichshausen, Kr. Schlüchtern,

der Schulverweser Bernhardt zu Niederthalhausen, Kr. Rotenburg, auf Präsentation, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Lehrergehülfe Volk zu Frankenberg zum 5ten Lehrer an der Stadtschule zu Großalmerode,

der Lehrergehülfe Kraft zu Lützelwig, Kr. Homberg, zum 2ten Lehrer an der ev. Schule zu Hümme, Kr. Hofgeismar,

der Lehrergehülfe Wissemann zu Udenborn, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Blackert zu Landefeld, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das.

Pensionirt wurden:

die Lehrer: Cantor Schäfer zu Eschenstruth, Landkreis Cassel, und Cantor Witzel zu Niederkaufungen, dess. Kreises.

Der provisor. angestellte Lehrer Bott zu Dobrenbach, Kr. Witzenhausen, und der Lehrer an der Volksschule zu Bockenheim Lotz sind aus ihrem seitherigen Schulamte entlassen worden.

Gestorben sind:

die Lehrer Bott zu Hilgershausen, Kr. Melsungen, Friesleben zu Wenlbach, Kr. Marburg, Rohnert zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, Schrimpf zu Roßbach, Kr. Hunfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 29. Januar 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 31. December 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 892 die Seemanns-Ordnung. Vom 27sten December 1872; unter

Nr. 893 das Gesetz, betr. die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hülfsbedürftiger Seeleute. Vom 27. December 1872; unter

Nr. 894 die Verordnung, betr. die Aufbringung von Kautions-Erhöhungen. Vom 14. Decbr. 1872; unter

Nr. 895 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23sten November 1872; unter

Nr. 896 bis incl. 898 Ernennungen; unter

Nr. 899 Exequatur-Ertheilung; und unter

Nr. 900 die Ertheilung einer Ermächtigung für den Kaiserl. Consul Leiter in La Paz und den Kaiserl. Consul G. Niederberger in Saigon (Cochin-China), einem jeden für seinen Amtsbezirk, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

10. Bekanntmachung. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869, betreffend die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung des Großherzoglich Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 1. Januar d. J. ab im Großherzogthum Hessen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Steuerstellen zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Biers, bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind. Berlin, den 5. Januar 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Hasselbach.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche in dem Großherzogthume Hessen zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Biers, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung sind befugt:				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden Bieres befugt:		Im Fall der Vorabfertigung des Biers im Innern der Staaten Spalte 3 sind außer den in Spalte 1 u. 2 aufgeführten Aemtern zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt:		Bemerkungen.
an der Grenze gegen das Zollvereinsland:		an der Binnengrenze gegen Zollvereinsstaaten:						
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	
1.		2.		3.		4.		5.
		Hauptsteueramt	Worms.	Hauptsteueramt	Darmstadt.	Orts-Einnehmerei	Wachenheim.	
		Orts-Einnehmerei	Alzey.	„	Offenbach.			
		„	Monsheim.	„	Gießen.	„	Lampertsheim.	
		„	Michelstadt.	„	Bingen.	„	Heppenheim a. d. B.	
		„	Hirschhorn.	„	Mainz.	„	Schöllenbach	
		Satzsteueramt	Wimpfen.	Steueramt	Bensheim.	„	Badenhausen.	
		Orts-Einnehmerei	Birnhain.	Orts-Einnehmerei	Pfungstadt. Osthafen.			

11. Mit Rücksicht darauf, daß in neuerer Zeit häufig falsche Kassen-Anweisungen à 5 Thaler zum Vorschein kommen, machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß wir demjenigen, welcher zuerst einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher Preußischer Kassen-Anweisungen oder Preußischer Banknoten der Polizeibehörde dergestalt nachweist, daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, eine nach den Umständen zu bestimmende Belohnung bis auf Höhe von 500 Thalern zahlen werden.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

12. Nach §. 61 der Bank-Ordnung vom 5. Octbr. 1846 (Gesetz-Samml. S. 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bank-Antheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Comtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§. 66, 105, 109 der Bankordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bank-Antheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1873.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

13. Aus den Kreisen des Kaufmannsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt. Berlin, den 16. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

14. Mit Genehmigung des Fürsten Reichskanzlers wird für den Verkehr innerhalb des Reichspostgebiets in Bezug auf den Verschluß der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des General-Postamts angefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichspostanstalten ausgelegt und werden dem Publikum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab, in Bezug auf die Größe nur insofern, als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichspostgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Berlin, den 15. Januar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

15. Unter Bezugnahme auf §. 11 der Verordnung vom 22. September 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, erlassen wir hierdurch für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende polizeiliche Vorschrift:

In denjenigen Ortschaften, bezüglich welcher das Herrschen ansteckender Krankheiten, wie Menschenblattern, Cholera, Ruhr, Typhus ꝛc. amtlich constatirt und durch die Ortspolizeibehörde bekannt gemacht ist, und zwar bis zum Ablauf eines Vierteljahres nach dem festgestellten und ebenmäßig publicirten Erlöschen der Krankheit, dürfen Lumpen aller Art nur dann aufgekauft resp. verkauft werden, wenn eine gehörige Desinfizirung derselben unter Controle der Ortspolizeibehörde mittelst Chlorgas erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafen bis zu 5 Thaler, oder im Falle Unvermögens mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

Cassel, am 11. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

16. In Gemäßheit des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, werden die polizeilichen Bestimmungen vom 8. Mai 1850 und vom 25. Octbr. 1853, durch welche das Befahren der von Oberzwehren nach Wilhelmsthal führenden Rasen-Allee mit beladenen und unbeladenen Wagen, ohne deshalbige spezielle Erlaubniß der betreffenden Baubehörde, bei Strafe bis zu 5 Thlr. bezw. zweitägigem Gefängniß verboten worden ist, für die zwischen Oberzwehren und der s. g. Kohlenstraße liegende Wegestrecke hierdurch aufgehoben.

Cassel, den 17. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

17. Das Statut der Schlesischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Breslau, deren Zweck auf die Abschließung von Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Unfall- und Invaliditäts-Versicherungen, sowie die Verwaltung von Vereinen, welche zu gleichen Zwecken nach dem Prinzipe der Gegenseitigkeit gegründet worden sind, gerichtet ist, hat am 21sten v. Mts. die

Bestätigung des Herrn Ministers des Innern erhalten und ist in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Breslau veröffentlicht worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffende Eintragung in das Handelsregister nach der, in der zweiten Beilage zu Nr. 267 des Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeigers vom 11. November v. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden hat.

Cassel, den 21. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

18. Das Statut der Allgemeinen Rückversicherungs-Actien-Gesellschaft zu Grünberg in Schlesien, deren Zweck ist, den Versicherungsgesellschaften bei Feuer-, Transport-, Hagel- und Unfall-Versicherungen Rückversicherungen zu gewähren, hat am 6ten d. Mts. die Bestätigung des Herrn Ministes für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie des Herrn Ministers des Innern erhalten und ist in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Liegnitz veröffentlicht worden.

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die betreffende Eintragung in das Handelsregister nach der in der ersten Beilage zu Nr. 235 des Deutschen Reichs- und Preuß. Staats-Anzeigers vom 4. October v. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden hat.

Cassel, am 21. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

19. In Folge eines Erlasses des Herrn Handels-Ministers vom 28sten v. Mts. wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist für die Nachstempelung derjenigen Gasmesser, welche nach früher zulässig gewesenen Maaßen zählen und noch nicht geeicht und gestempelt sind, bis zum 1. Januar 1874 erstreckt worden ist. Cassel, am 8. Januar 1872.

Königliche Eichungs-Inspection.

20. Seitens des Königlichen Staatsministers ist uns die Befugniß zur Annahme und Ausbildung von Civil-Supernumerarien für den Eisenbahndienst beigelegt.

Wer als Civil-Supernumerar zugelassen werden will, muß

a) sich über die Erfüllung der allgemeinen Militair-Verbindlichkeiten ausweisen,

b) ein hinlängliches Vermögen nachweisen, um sich erforderlichen Falls wenigstens drei Jahre lang aus eigenen Mitteln, oder durch Unterstützung seiner Angehörigen ernähren zu können,

c) ein Gymnasium oder eine Realschule erster Ordnung frequentirt haben und aus einer solchen Anstalt mit dem Zeugnisse der Reife für Prima und einer guten sittlichen Aufführung entlassen sein.

Qualificirte Bewerber können ihre Gesuche um Annahme unter Beifügung der vorstehend gedachten Atteste bei der unterzeichneten Direction einreichen.

Cassel, den 16. Januar 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

21. Die Verwaltung der Hessischen Nordbahn und die der Oberen-Ruhrthalbahn wird mit dem 1. Januar 1873 durch eine besondere, der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld unterstellte, in Cassel domicilirende Behörde mit der Firma „Königliche Eisenbahn-Commission" geführt werden.

Demzufolge hat die unterzeichnete Direction, deren Sitz in Cassel verbleibt, vom gedachten Tage ab nur noch die Bebra-Hanauer Staatsbahn nebst zugehörigen Neubauten zu verwalten.

Cassel, den 24. December 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

22. Auf Grund der §§. 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betreffend (Gesetz-Sammlung de 1867 Seite 1528 ff.) wird nach Berathung mit dem Gemeinde-Vorstande für die Stadt Bockenheim verordnet, was folgt:

§. 1. Jeder Eigenthümer oder Verwalter eines Hauses oder Grundstückes ist verflichtet, in den Monaten Mai bis September (incl.) täglich vor 8 Uhr Morgens in der ganzen Länge des Hauses oder Grundstückes

a) eine gründliche Säuberung der Straßengossen vornehmen,

b) bei trockenem Wetter auf deßfallsige öffentliche Aufforderung der Polizeibehörde die Straßen bis zur Hälfte ihrer Breite gießen zu lassen.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe geahndet.

§. 3. Die Polizei-Verordnung, betr. die Straßenpolizei zu Bockenheim, vom 1. Juni 1869 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cassel, Oeffentl. Anzeiger Nr. 120 vom 12. Juni 1869) wird hierdurch aufgehoben.

Frankfurt a/M., den 20. Januar 1873.

Der Polizei-Präsident. Hergenhahn.

Personal-Chronik.

Bestellt sind: der Secretairgehülfe Schultheiß bei der Landesbibliothek zu Cassel zum Secretair bei derselben; die Probaturgehülfen Kistner und Wiegand zu Probatoren bei der Landeskreditkasse; der Rentengehülfe Wilhelm Krisch zum Rentmeister bei dem Landkrankenhause zu Fulda (prov.); die Waldwärter bei dem Landeshospital Haina, Kreis, Klotz und Schneider, zu Unterförstern.

Der Kassengehülfe August Knipp ist zum Regierungs-Secretariats-Assistenten bei der Königl. Regierung zu Cassel ernannt worden.

Digitized by Google

Obergerichtsrath Fuchs zu Hanau ist vom 1sten April 1873 ab mit Pension in Ruhestand gesetzt.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft:

Amtsgerichts-Secretair Hildebrand zu Lichtenau an das Amtsgericht zu Wolfhagen,

Amtsgerichts-Secretair Knorz zu Wolfhagen an das Amtsgericht zu Lichtenau,

Amtsgerichts-Secretair Wolff zu Hilders an das Amtsgericht zu Steinau.

Gestorben sind: die Amtsgerichts-Secretaire Ernst zu Oldendorf und Sporleder zu Schmalkalden, Amtsgerichtsbote Sippel zu Homberg, Kreisgerichtsbote Ruhn zu Fulda.

Ernannt sind: Referendarius Dedolph zum Gerichts-Assessor, die Rechtskandidaten Auzener und Böhm zu Referendarien, die Hülfsboten Huhn bei dem Amtsgerichte zu Wannfried, Michel bei dem Amtsgerichte zu Hilders, Alt bei dem Amtsgerichte zu Gersfeld zu etatsmäßigen Gerichtsboten.

Referendarius v. Dörnberg ist auf sein Nachsuchen aus dem Justizdienste entlassen.

Der Special-Commissarius für die Kreise Fritzlar und Melsungen, Regierungs-Assessor Metzl hierselbst, ist in Folge seiner Versetzung an das Collegium der Königlichen Regierung zu Frankfurt a/O. aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden und ist mit der Fortführung der Auseinandersetzungsgeschäfte desselben der Oeconomie-Commissarius Rasch hierselbst einstweilen beauftragt. Dem der Special-Commission zu Arolsen angehörigen Feldmesser, Vermessungs-Revisor Heyne, ist gestattet worden, seinen Wohnsitz in Corbach zu nehmen, und der Feldmesser Hemmleb, seither in Fulda, ist an die Special-Commission zu Eschwege versetzt.

Der Feldmesser Konrad Sames, seither in Gladenbach, ist bei Uebernahme in das Ressort der Königlichen General-Commission hierselbst der Special-Commission 1 zu Marburg, unter Bestimmung seines Wohnsitzes daselbst, überwiesen.

Die Postsecretaire Wetzlar in Wabern und Grimme in Oldendorf sind zu Postmeistern ernannt und der Postsecretair Pilgrim von Frankfurt a/M. ist mit der commissarischen Verwaltung der Vorsteherstelle bei der Postverwaltung in Wabern beauftragt worden.

Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: der Postverwalter Baer in Windecken, der Post-Expediteur Gleichmann in Jesberg, der Postwärter Peter in Hünfeld, sowie die Postgehülfen Schneider in Cassel und Ernst in Melsungen.

Der Landwirth Sebastian Oswald in Rasdorf und der Gemeindevorsteher Haas in Oberndorf sind zu Post-Agenten bestellt worden.

Der Oberpfarrer Gottfried Kümmell zu Wetter ist gestorben.

Dem bisher. Pfarrer zu Immichenhain, George Schenk, ist die Pfarrstelle zu Merzhausen verliehen worden.

Der Controleur Friedrich Hirschfeld bei der Königlichen General-Brandversicherungs-Commission ist zum Kassirer und Rechnungsführer bei derselben ernannt worden.

Der Regierungs- und Baurath Aßmann zu Liegnitz ist zur Königlichen Regierung in Cassel versetzt worden.

Der bisherige Hülfs-Executer Heinrich Heid zu Steinau ist zum Executor bei der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Dem bisherigen Pfarrgehülfen zu Lohne, Georg Adolph Theodor Gamb, ist die erledigte Pfarrstelle zu Hilmes mit dem Vikariat Gethsemane verliehen worden.

Der Hülfskanzlist Morin ist zum Kanzlisten beim Landes-Directorium bestellt worden.

Der concessionirte Markscheider Schulz zur Braunkohlenzeche Stellberg hat seinen Wohnsitz nach dem Möncheberg bei Cassel verlegt;

der Militair-Anwärter und Bureau-Diätar Jentzsch hierselbst ist zum Oberbergamts-Kanzlisten, und

der Civil-Anwärter Müller in Zellerfeld zum Oberbergamts-Büreau-Assistenten ernannt;

der Oberbergamts-Büreaudiener Wiechelt ist der Kanzlei als Diätar überwiesen und an dessen Stelle

der vormalige Corporal Töpfer als Oberbergamts-Büreaudiener angenommen.

Der Bergrath Eisfelder hierselbst ist vom 1sten Februar d. J. ab pensionirt.

Mit Bearbeitung der katholischen Elementar-Schul-Angelegenheiten bei der Königl. Regierung zu Cassel ist der Gymnasial-Oberlehrer Ernst daselbst beauftragt worden.

Der Universitäts-Zeichnenlehrer Dr. Hach zu Marburg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 5. Februar 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 30. December 1872 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8082 das Gesetz, betr. die Aufhebung und Ablösung der auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen. Vom 17. Decbr. 1872; und unter

Nr. 8083 den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Decbr. 1872, betr. den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Meldorf im Kreise Süderdithmarschen vom 1. Jan. 1873 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das 1. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Januar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8084 das Gesetz, betreffend das zur Eheschließung erforderliche Lebensalter. Vom 21. Decbr. 1872; unter

Nr. 8085 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der in der Provinz Hannover bestehenden Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte. Vom 24. Decbr. 1872 unter

Nr. 8086, betreffend die Ablösung der Reallasten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 3. Januar 1873; unter

Nr. 8087 den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dec. 1872, betreffend die Einführung des Instituts der Schiedsmänner im Kreise Bochum; unter

Nr. 8088 den Vertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Uebertragung der Leitung der Forstberechtigungs-Ablösungen im Fürstenthum Schaumburg-Lippe auf die Königl. Preuß. Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 20. October 1872; und unter

Nr. 8089 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dec. 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Cappeln, im Kreise und Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Januar 1873 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

23. Nachstehend bringen wir die unterm 19. December v. J. Allerhöchst vollzogene Conzessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn von der Station Scherfede der Oberen Ruhrthalbahn einerseits und der Station Carlshafen der Hessischen Nordbahn andererseits zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 24. Januar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Concessions-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Verbindungs-Eisenbahn von Scherfede und Carlshafen über Beverungen nach Holzminden.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft den Bau und Betrieb folgender Bahnstrecken beschlossen hat:

1) einer Eisenbahn von Carlshafen über Beverungen nach Holzminden,
2) einer Eisenbahn von Beverungen nach Scherfede,
3) solcher Schienenverbindungen mit benachbarten industriellen Anlagen, deren Ausführung zur Belebung des Verkehrs auf den unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Bahnen von der Gesellschafts-Deputation und der Königlichen Eisenbahn-Direktion für zweckmäßig erachtet wird,

wollen Wir der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, dem Antrage ihres hierzu ermächtigten Vorstandes gemäß, zu dieser Erweiterung des Unternehmens Unsere landesherrliche Genehmigung hierdurch ertheilen.

Die Gesellschaft soll den Bestimmungen des mit der Herzoglich Braunschweigischen Regierung über die in Rede stehende Bahn-Anlage abzuschließenden Staatsvertrages ohne Weiteres unterworfen sein.

Auch soll die Herstellung der (unter Nr. 3) erwähnten Schienenverbindungen mit benachbarten industriellen Anlagen in jedem einzelnen Falle der vorgängigen Zustimmung Unseres Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bedürfen.

Auf diese neuen Bahnstrecken sollen ferner die Statuten und Statut-Nachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft, der Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag vom 23. August 1850 und dessen Ergänzungen, die in dem Vertrage über Bau und Betrieb der Ruhr-Sieg-Eisenbahn vom 13./14. Februar 1856 wegen Vertheilung der Betriebskosten enthaltenen Festsetzungen, desgleichen die zwischen der Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft getroffene Vereinbarung über die Vertheilung der Anschaffungskosten von Betriebsmitteln

Digitized by Google

und der Zinsen der zu diesem Zwecke verwendeten Kapitalien, nicht minder die hinsichtlich der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung abgeschlossenen Vereinbarungen Anwendung finden, auch soll die Gesellschaft bezüglich dieser neuen Bahnstrecken den Bestimmungen unterworfen sein, welche von dem Reichskanzler-Amte in Ansehung der Militair-, Post- und Telegraphen-Verwaltung erlassen sind oder noch erlassen werden.

Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichtspersonals entstehenden Kosten zu tragen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die gesetzlichen Vorschriften über das Expropriationsrecht und das Recht zur vorüberzehenden Benutzung fremder Grundstücke zu Eisenbahnzwecken für die unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten neuen Bahnstrecken maßgebend sein sollen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierungen in Düsseldorf, Minden und Cassel auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen. Eine Anzeige von dieser landesherrlichen Genehmigung und der Ertheilung des Expropriationsrechts ist in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. December 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gegz. Graf von Roon. Graf von Itzenplitz.
von Selchow. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk.

24. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphenlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafen wegen derzleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das deutsche Reich vom 15. Mai 1871 lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Frankfurt a/M., den 29. December 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

25. Die für Retour-Billets Cassel-Wilhelmshöhe und Wilhelmshöhe-Cassel seither bestandenen Fahrpreise

zur 1sten Wagenklasse von 10 Sgr.,
„ 2ten — „ 7 „

sind auf 9 bzw. 6 Sgr. ermäßigt, was mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß fortan die auf den Stationen Cassel, Wilhelmshöhe und Guntershausen nach einer dieser Stationen zur Ausgabe kommenden Retour-Billets zur Rückfahrt in allen fahrplanmäßigen Zügen sowohl der Main-Weser-Bahn als auch der Hessischen Nordbahn, mit Ausschluß der Schnellzüge, Gültigkeit haben.

Cassel, den 27. Januar 1873.

Königliche Direction der Main-Weser-Bahn.

Personal-Chronik.

Gestorben: die Oberförster Grebe zu Marjoß, von Trümbach zu Heringen und Kaufholz zu Oberaula;

die Förster Schomann zu Burghol, Obf. Ranschenberg, Gümpel zu Gitterederf, Obf. Hersfeld, Spies zu Großalmerode, Obf. Rettebreite, Hofe zu Breunings, Obf. Sterbfritz, Hahner zu Küchen, Obf. Meißner, Humburg zu Orpherode, Obf. Hundelshausen (die Stelle ist eingegangen und der Schutzbezirk dem Revierförster zu Halbemark zugetheilt worden);

die Unterförster Blumenstein zu Röddenau, Obf. Röddenau, und Luckhardt zu Oberaula, Obf. Oberaula, sowie der Förster Klitsch zu Lohne, Obf. Fritzlar.

Pensionirt: Forstmeister Staubesand zu Ziegenhain;

die Oberförster Finl zu Treysa, Spilner zu Germerode, Schmalhaus zu Frankenhain, Jericho zu Sterbfritz, Cornelius zu Altengronau, Fehr

zu Obervorschütz, Bauer zu Hombressen, Storck zu Bischofferode und Weihl zu Böhl;

die Förster Schulz zu Ellnhausen, Obf. Ellnhausen, Heckmann zu Wellerode, Obf. Wellerode, Meisel zu Friedewald, Obf. Friedewald, Jckler zu Oelshausen, Obf. Ehlen, Schenk zu Simtshausen, Obf. Oberrosphe, Ebert zu Connefeld, Obf. Morschen, Schwebner zu Steinau, Obf. Steinau, Schäfer zu Sandberg, Obf. Thiergarten, Reinhardt zu Obermöllrich, Obf. Fritzlar, Schäfer zu Sichertshausen, Obf. Ebsdorf, Ebert zu Hönebach, Obf. Hönebach, Ritzel zu Roßbach, Obf. Bieber, Zeller zu Jossa, Obf. Altengronau, Schaub zu Rothfelden, Obf. Ehlen, Westermann zu Netra, Obf. Langenhain, Winter zu Flörsbach, Obf. Flörsbach, Fischer zu Friedewald, Obf. Friedewald, Bettenhausen zu Wolferode, Obf. Rengshausen, Labemann zu Stolzhausen, Obf. Bischofferode, und Weber zu Reichenbach, Obf. Lichtenau.

Ausgeschieden resp. in andere Verwaltungen übergegangen: die Förster:

Olbrich zu Kleinalmerode, Obf. Roßbach, wegen Uebertritts auf eine Schutzbeamten-Stelle in der deutschen Reichsprovinz Elsaß-Lothringen,

Wegener zu Friedigerode, Obf. Oberaula, wegen Versetzung auf die Försterstelle Bremerberg, Obf. Altenbeken, Reg. Bez. Minden,

Münchow zu Licherode, Obf. Oberellenbach, wegen Rücktritts auf eine Forstaufseher-Stelle im Reg. Bez. Cöslin,

Grebling zu Hof Retz, Obf. Neustadt, und Kling zu Tann, Obf. Lüdersdorf, beide wegen Entlassung aus dem Dienste auf Grundlage gerichtlicher Verurtheilung.

Versetzt ohne Aenderung des Amtscharakters (zugleich mit den Angaben über neu gebildete Verwaltungsbezirke):

Oberförster Hassel von Halbemark nach Sterbfritz. Das Revier Halbemark ist der Oberförsterei Hundelshausen, unter Oberförster Müller, zugelegt worden.

Oberförster Geisse von Wolfhagen (Ehringen) nach Heringen. Das Revier Ehringen ist mit Oelshausen zu der einen Oberförsterei Ehlen vereinigt und diese dem Oberförster Jungermann in Ehlen verliehen worden.

Die aus den beiden Revieren Wiera und Allendorf gebildete Oberförsterei Neustadt ist dem Oberförster Grosch für Allendorf zu Neustadt verliehen worden.

Den beiden Oberförstereien Haselstein u. Schmalnau sind die Namen resp. Mackenzell und Gersfeld beigelegt worden.

Der Oberförster Volkenand ist von Flörsbach nach Bischofferode versetzt. Das zum Revier Flörsbach gehörige Areal ist den Oberförstereien Lohrhaupten, Bieber und Cassl zugelegt, sodann aus den bisherigen Revieren Lohrhaupten, sowie aus dem Schutzbezirke Kempfenbrunn und der Gemeindewaldung von Flörsbach eine neue Oberförsterei Flörsbach gebildet und diese dem Oberförster Rang, unter Verlegung seines Wohnsitzes von Lohrhaupten nach Flörsbach, übertragen worden.

Die aus den Revieren Obervorschütz und Lohne gebildete eine Oberförsterei Fritzlar ist dem bisherigen Verwalter des Reviers Lohne, Oberförster Hoffmann zu Fritzlar, verliehen worden.

Der Oberförster Fuchs ist von Hilders (Revier Batten) auf die Oberförsterstelle Hombressen und der Oberförster Vilmar zu Sondheim (Revier Allmuthshausen) auf die Oberförsterstelle Batten zu Hilders versetzt.

Das Revier Allmuthshausen ist mit dem Revier Wallenstein zu der einen Oberförsterei Wallenstein vereinigt und diese dem Oberförster Euler zu Wallenstein übertragen worden.

Der Oberförster Kuchenbecker ist von Immichenhain (Revier Görzhain) auf die Oberförsterstelle Böhl versetzt. Das Revier Görzhain ist nach Abtretung der Districte 18 bis 21 zur Oberförsterei Neukirchen, mit dem Revier Oberaula zu einer Oberförsterei Oberaula vereinigt.

Ferner sind versetzt die Förster: Oeste von Oberdünzebach, Obf. Wannfried, nach Hitzerode, Obf. Hundelshausen, Pfeiffer von Dens, Obf. Rentershausen, nach Kleinalmerode, Obf. Roßbach, Meyer von Hoheneiche, Obf. Bischhausen, nach Helsa, Obf. Rottebreite, Schönebach von Hopfelde, Obf. Lichtenau, nach Rehrenbach, Obf. Spangenberg, Weber von Laudenbach, Obf. Meißner, nach Schlagpfütze, Obf. Oberrosphe, Born von Gilserberg, Obf. Mengsberg, nach Ellnhausen, Obf. Ellnhausen, Lohfink, von Roßberg, Obf. Roßberg, nach Rödenau, Obf. Rödenau, Heeger von Berna, Obf. Wallenstein, nach Linsingen, Obf. Todenhausen, Meyer von Melgershausen, Obf. Melgershausen, nach Rödergrund (Sandberg), Obf. Thiergarten, Meckbach von Asmushausen, Obf. Rotenburg, nach Willersdorf, Obf. Rosenthal, v. Bastineller von Oberkaufungen, Obf. Rottebreite, nach Neuhof bei Hanau, Obf. Bruchlöbel, Schmidt von Dudenrode, Obf. Meißner, nach Gilserberg, Obf. Mengeberg, Kaufmann von Oberlengsfeld, Obf. Heimboldshausen, nach Wiesenfeld, Obf. Ernsthausen, Schnell von Uerzell, Obf. Steinau, nach Erderbringhausen, Obf. Frankenau, Schmidt von Neuenstein, Obf. Neuenstein, nach Gittersdorf, Obfrst. Hersfeld, Schäfer von Seidenroth, Obfrst. Steinau, nach Neuenstein, Obf. Neuenstein, Gutberlet von Sannerz, Obf. Sterbfritz, nach Salmünster, Obf. Salmünster, Döring von Steinau nach Thalhof II, Obf. Steinau, Diegelmann von Lehnerz, Obf. Kämmerzell, nach Sandberg, Obf. Thiergarten, Heller von Ehlen, Obf. Ehlen, nach Asterode, Obf. Neukirchen, Rohrbach von Niosheim nach Melgershausen, Obf. Melgershausen, Däuber von Wolfsanger, Obf. Kirchvitmold, nach Sterzhausen, Obf. Treisbach, Schaale von Blankenheim, Obfrst. Lüdersdorf, nach Hönebach, Obfrst. Hönebach,

Staubach von Eicherieb, Obf. Niederkalbach, nach Giechenbuch, Obf. Gersfeld, Kalb von Germerode, Obfrſt. Meißner, nach Mosborn, Obfrſt. Flörsbach, Krämer von Retterode, Obf. Lichtenau, nach Frankenhain, Obf. Jesberg, Pfeffer von Oberhülfa, Obf. Wallenſtein, nach Neuenſtein, Obf. Neuenſtein, Rohl von Oelshauſen, Obf. Ehlen, nach Albshauſen, Obf. Bracht, Schuppelius von Schreufa, Obf. Hommershauſen, nach Hauſen, Obfrſt. Salmünſter, Rösler von Spangenberg, Obf. Spangenberg, nach Allendorf a/L., Obf. Todenhauſen, Benzing von Biſchofferode, Obf. Biſchofferode, nach Spangenberg, Obf. Spangenberg, Schneider von Marjoß, Obf. Altengronau, nach Flörsbach, Obf. Flörsbach, Wagner von Oberrode, Obf. Gieſel, nach Licherode, Obf. Oberellenbach, Vunpel von Wincherode nach Aſterode und Heller von Aſterode nach Wincherove, Obf. Neukirchen, Koch von Immichenhain, Obf. Oberaula, nach Roda I, Obf. Ernſthauſen, Kurz von Breitau, Obf. Rentershauſen, nach Friedewald, Obf. Friedewald, Kling von Wolferode, Obf. Menzsberg, nach Welferode, Abf. Rengshauſen, Pfeil von Hetzerode, Obf. Biſchofferode, nach Wickersrode, Obf. Lichtenau, Döring von Chriſterode nach Friedigerove, Obfrſt. Oberaula.

Befördert reſp. definitiv ernannt wurden zu Oberförſtern: Müller, Ludwig, Oberförſter-Candidat, zum Oberförſter in Rambach, für das Revier Naurod, Reg. Bez. Wiesbaden; Euler, Verwalter der Oberförſterei Heiſebeck, zum Oberförſter daſ.; Kalckhof, Oberf.-Cand. und int. Revierförſter zu Remsfeld, Oof. Renzshauſen, zum Oberförſter in Goldapp, Reg. Bez. Gumbinnen; Staubesand, Obf. Cand. und int. Revierſtr. zu Wilhelmsthal, Obf. Kirchditmold, zum Oberförſter im Reußwalde, Reg. Bez. Königsberg; Siebert, Oberf. Cand. und Revierförſter zu Eiterhagen, Obf. Melſungen, zum Oberförſter in Heydtwalde im Reg. Bez. Gumbinnen; Bechtold, Oberf. Cand. und Revierf. für Lochborn zu Bieber, zum Oberförſter in Rudippen, Reg. Bez. Königsberg; Balthaſar, Obf. Cand. und Hülfsarbeiter bei der Regierung in Caſſel, zum Oberförſter in Padagla, Reg. Bez. Stettin; Nickel, Obf. Cand. und Regierungs-Secretair zu Caſſel, zum Oberförſter für die neue Oberförſterei Altengronau; Adam, Obf. Cand. und Revierf. zu Niederbeisheim, Obf. Morſchen, zum Oberförſter in Kempfeld, Reg. Bez. Trier.

Zu Revierförſtern: die Oberf. Cand. Müller, Konr. Aug. Ernſt, auf der eingegangenen Stelle zu Halsdorf, Obf. Bracht, jetzt zu Bieber (künftig Lochborn), Obf. Bieber; Schütze zu Sieberz, Obf. Gieſel; Grauel zu Harmerz, Obf. Niederkelbach, und Rörig zu Todenhauſen, Obf. Oberroſphe.

Zu Förſtern: die Anwärter Heß zu Bieber, Obf. Bieber, Schütrumpf zu Joſſa, Obf. Altengronau, Röring zu Breunings, Obf. Sterbfritz, Stallknecht zu Großalmerode, Obf. Rottebreite, Dux zu Meckbach, Obf. Meckbach, Dietrich zu Hilders, Obf. Batten, Brethauer zu Dalherda, Obf. Gersfeld, Teuber zu Altmündener Glashütte, Obf. Gahrenberg, Schulze zu Wahlershauſen, Obf. Elgershauſen, Centner zu Ermſchwerd, Obf. Roßbach, Fleiſchmann zu Sachſenhauſen, Obfrſt. Jesberg, Timm zu Conneſeld, Obf. Morſchen, Meihof zu Haſſelbach (Küchen), Obf. Meißner.

Zu interimiſtiſchen Revierverwaltern wurden berufen: Rumann, Oberf. Cand. und int. Revierförſter zu Heitlingen, Oberförſterei Misburg, Prov. Hannover, auf die neue Oberförſterei Meißner; Kuntze, Obf. Cand. und int. Revierförſter zu Immichenhain, Obfrſt. Oberaula, iſt mit Verſehung der vacanten Obfrſt.-Stelle Oberaula beauftragt.

Als interimiſtiſche Revierförſter wurden berufen: Obf. Cand. Paul als int. Revierförſter zu Marburg, Oberf. Marburg; Förſter Günther zu Niederklein, Obf. Neuſtadt, als int. Revierförſter daſ.; Förſter Mergell zu Meckbach, Obf. Meckbach, als int. Revierförſter zu Wilhelmsthal, Obf. Kirchditmold; Jacob zu Frankenhain, Obf. Jesberg, als interim. Revierförſter zu Sondheim, Obf. Wallenſtein; Oberf. Cand. Zilcher, int. Revierf. zu Elm, Obf. Sterbfritz, als int. Revierförſter zu Eiterhagen, Obf. Melſungen (Elm wird als Revierf. Stelle nicht wieder beſetzt); Förſter Neuſchäfer zu Hauſen, Obf. Salmünſter, als int. Revierförſter zu Halbemark, Obf. Hundelshauſen; Anwärter Leonhardt als int. Revierförſter zu Wolfshagen, Obf. Ehlen; Oberf. Cand. Hepe als int. Revierförſter zu Marjoß I. Süd in der Oberförſt. Altengronau; Förſter Ickler zu Mosborn, Oberf. Flörsbach, als int. Revierförſter zu Germerode, Obf. Meißner; Oberf. Cand. Feuner als int. Revierſſtr. zu Niederbeisheim, Obf. Morſchen, und Oberf. Cand. Kuntze als int. Revierf. zu Immichenhain, Obf. Oberaula.

Als Förſter a. P. reſp. interimiſtiſch ſind angeſtellt die Anwärter:

Jäger (Befr.) Rößler zu Oelshauſen, Obf. Ehlen,
— — Schulz zu Biſchofferode, Obf. Biſchofferode,
— — Riewendt zu Schreufa, Oberförſt. Hommershauſen,
— Steiner zu Hof Ne., Obf. Neuſtadt,
Eichhorn zu Oberrode, Obf. Gieſel, und Heumann zu Gerterode, Obf. Lüdersdorf.

Den Charakter als Königlicher Förſter hat erhalten der Waldwärter Baugert zu Mernes, Oberförſterei Salmünſter.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Sonnabend den 15. Februar 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 2. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 1. Februar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 902 die Verordnung, betr. die Beschaffung der Cautionen derjenigen Militairbeamten, welche bei den Feldverwaltungen angestellt werden. Vom 14ten Januar 1873; unter

Nr. 903 die Bekanntmachung, betr. die künftige Veröffentlichung der Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 22sten Januar 1873; und unter

Nr. 904 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 25sten Januar 1873.

Das 3. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 3. Februar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 905 die Bekanntmachung, betr. die Erweiterung von Festungs-Anlagen. Vom 1. Februar 1873.

Das 4. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 11. Februar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 906 die Verordnung, betr. die Einberufung des Bundesrathes. Vom 8.. Febr. 1873; und unter

Nr. 907 das Gesetz, betr. die Einführung des Reichsgesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. vom 11. Juni 1870 in Elsaß-Lothringen. Vom 27. Januar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

26. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs-Erleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt, oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden bezw. die Abholung erfolgen soll.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 3. Februar 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

27. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung und Ablösung der auf das Abdeckereigewerbe bezüglichen Berechtigungen.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868 waren bis auf einige Ausnahmen die gewerblichen Exclusivberechtigungen, die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, das Recht, Conzessionen zum Gewerbebetriebe zu ertheilen, und die Berechtigung, Abgaben von einem Gewerbebetriebe zu erheben ꝛc. theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt. Zu den Ausnahmen, welche durch die Bestimmungen des gedachten Gesetzes bisher nicht berührt wurden, gehörte das Abdeckereigewerbe. Nunmehr sind durch das Gesetz vom 17. December 1872 in Ausführung der Vorschrift im §. 7 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die gleichen für den Betrieb des Abdeckereigewerbes noch bestehenden Berechtigungen theils aufgehoben, theils für ablösbar erklärt worden.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1868, namentlich was die Entschädigung für aufgehobene und abgelöste Berechtigungen, die Ermittelung

Digitized by Google

der Entschädigungen, deren Aufbringung und das Entschädigungsverfahren anlangt, sollen auch für die hier fraglichen Berechtigungen zur Anwendung kommen, soweit nicht besondere Abweichungen durch die speziellen Vorschriften des Gesetzes vom 17. December v. J. bedingt sind.

Hiernach sind aufgehoben:

1) die noch bestehenden ausschließlichen Berechtigungen zum Betriebe des Abdeckereigewerbes;

2) alle Zwangs- und Bannrechte, deren Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist;

3) die Zwangs- und Bannrechte, welche dem Fiskus, einer Kämmerei oder Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks oder einer Corporation von Gewerbetreibenden zustehen, oder welche von einem dieser Berechtigten erst nach dem 1. December 1871 auf einen Anderen übergegangen sind.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1868 und des Gesetzes vom 17. December 1872 besteht somit darin, daß während nach ersteren alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben werden, welche mit einer ausschließlichen Berechtigung verbunden waren, jetzt nur, sofern die Voraussetzungen der pos. 2 und 3 hier zutreffen, Zwangs- und Bannrechte hinsichtlich des Abdeckereigewerbes aufgehoben sind. Alle übrigen mit einem ausschließlichen Abdeckereirechte verbunden gewesenen Zwangs- und Bannrechte unterliegen, während die ausschließliche Berechtigung aufgehoben ist, unter den im §. 2 des Gesetzes vom 17. März 1872 angeführten Modalitäten nur der Ablösung.

Hierbei kommt weiter in Betracht, daß für aufgehobene ausschließliche Abdeckereiberechtigungen, die und soweit sie mit einem Zwangs- und Bannrechte verbunden sind, eine Entschädigung durch das Gesetz nicht gewährt ist.

Im Uebrigen gilt wegen des gemeinsamen Besitzes von Zwangs- und Bannrechten bezüglich des Abdeckereigewerbes zwischen den unter 3 genannten und anderen Berechtigten dasselbe, was auch das Gesetz vom 17. März 1868 bestimmt.

4) Die Berechtigung, Konzessionen zu Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen, ist gleichfalls aufgehoben, ebenso sind

5) vorbehaltlich der an den Staat zu entrichtenden Gewerbesteuer alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet werden und das Recht, solche Abgaben noch ferner aufzuerlegen, sowie die Abgaben und Leistungen, zu denen die Berechtigten in Beziehung auf die aufgehobenen Berechtigungen verpflichtet sind, aufgehoben.

Hier verdient hervorgehoben zu werden, daß diese Abgaben mit dem Anfange dieses Jahres in Folge der Bestimmung in pos. 6 des §. 7 der Gewerbe-Ordnung und entgegen der bezüglichen Vorschrift im §. 4 des Gesetzes vom 17. März 1868 auch dann wegzufallen sind, wenn das betreffende Gewerbe noch nicht von einer Person begonnen ist, welche durch die frühere Berechtigung davon ausgeschlossen oder darin beschränkt war. Ansprüche auf Entschädigung für den Wegfall solcher Abgaben müssen daher, um nicht ausgeschlossen zu werden, gleich den übrigen Entschädigungen für aufgehobene Abdeckereiberechtigungen bis zum Ende des Jahres 1873 angemeldet werden.

Die Ablösung der nach Vorstehendem nicht für aufgehoben erklärten Zwangs- und Bannrechte findet statt, sofern die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet, die Mitglieder einer Corporation als solche betrifft oder Bewohnern eines Orts oder Districts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 17. März 1868 kommen in dieser Beziehung unverändert in Anwendung. Es findet demnach die Ablösung nur auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen statt. Der Staat und die Gemeinden können jedoch für die Pflichtigen die Ablösung beantragen, wenn sie die Entschädigung der Berechtigten übernehmen.

Von besonderer Bedeutung sind schließlich noch die Präclusivfristen, welche für die Anmeldung an Entschädigungs-Ansprüchen durch das Gesetz bestimmt sind. Ein Entschädigungs-Anspruch für eine der vorerwähnten aufgehobenen Berechtigungen muß bei der unterzeichneten Stelle, nicht bei einer anderen Behörde, spätestens bis zum Ende des Jahres 1873 angemeldet werden, widrigenfalls er keine Berücksichtigung mehr finden kann. Ebenso ist der Pächter einer aufgehobenen oder abgelösten Berechtigung berechtigt, sofort die Aufhebung der Pacht zu verlangen. Er muß dies Verlangen jedoch, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, bis zum Ende des Jahres 1873 und im Falle der Ablösung einer Berechtigung binnen sechs Monaten nach dem Wegfall der Berechtigung schriftlich gegen den Verpächter erklären.

Im Uebrigen verweisen wir nochmals auf unsere Bekanntmachung vom 24. April 1868 in Nr. 20 des Amtsblattes vom Jahre 1868.

Cassel, den 3. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

28. Die Königliche Lehranstalt für Obst und Weinbau zu Geisenheim a/R. nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium: Hüttig.

29. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Verfügung des Herrn Handelsministers am hiesigen Orte und zwar in dem Geschäftslokale der Spediteure G. Müller und Sohn eine Empfangsstelle für die Wiener Welt-Ausstellung errichtet und daß der Regierungsrath Schwarzenberg mit der oberen Leitung der Geschäfte der Empfangsstelle beauftragt ist. Vom 15. Februar bis zum 25. März können Ausstellungsgegenstände unter Vorlage der Legiti-

Digitized by Google

mationspapiere der Aussteller zur Weiterbeförderung bis in die Ausstellungsräume bei der Empfangsstelle abgegeben und an dieselben eingesandt werden.

Cassel, den 8. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

30. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29sten v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde zu Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz den Verkauf von Loosen zu einer im laufenden Jahre in Verbindung mit dem Zuchtmarkte daselbst zu veranstaltenden Verloosung von Pferden und Equipagen, sowie von Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien innerhalb des Preußischen Staates zu gestatten geruht.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß der Preis eines Loofes Einen Thaler beträgt. Cassel, den 6. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

31. Die Verwaltung der Forstkasse für die aus den Revieren Oelshausen und Ehringen gebildete Oberförsterei Ehlen ist dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Leydorf zu Zierenberg, und die Verwaltung der Unter-Receptur für den Reviertheil Ehringen dem Steuer-Empfänger Reccius zu Welshagen vom Wirthschaftsjahre 1873 ab widerruflich übertragen worden. Cassel, den 31. Januar 1873.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

32. Die Forstreviere Oberaurenzebach und Neukirchen werden vom 1. April cr. ab zu einer Oberförsterei Neukirchen vereinigt.

Cassel, den 4. Februar 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

33. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen **Stellweg I**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J und K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,159,387 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert neunundfünfzig Tausend dreihundert siebenundachtzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Ostheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

34. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen **Stellweg II**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O u. P

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,177,158 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert siebenundsiebenzig Tausend Einhundert achtundfünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Marköbel und Ostheim im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

35. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 13. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen **Stellweg III**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J und K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,151,540 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert einundfünfzig Tausend fünfhundert vierzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ostheim und Eichen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

36. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen **Aurora**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Digitized by Google

A, B, C, D, E, F, G, H, J und K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,107,587 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert und sieben Tausend fünfhundert siebenundachtzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ostheim und Eichen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

37. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. September 1867 präsentirten Muthung wird dem Gasthalter Herrn C. P. Schombardt zu Wilhelmshöhe unter dem Namen

Auguste

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 (geschrieben: Zwei Millionen Einhundert neunundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen Ermetheis und Niedenstein im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel, Amtsgerichtsbezirks Gudensberg und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Hecker ist mit einstweiliger Verwaltung der Steuerkasse zu Lichtenau und der Regierungs-Supernumerar Schmatendach mit einstweiliger Versehung der Steuerkasse zu Rosenthal beauftragt worden.

Der Telegraphist Krüger in Cassel ist zum Ober-Telegraphisten ernannt;

der Ober-Telegraphist Schöpe in Cassel ist unter Ernennung zum Telegraphen-Secretair nach Frankfurt a/M. versetzt und

der Telegraphen-Bote Wahlmann ist auf seinen Antrag aus der Telegraphen-Verwaltung entlassen worden.

Der Schutzmann Heil zu Marburg ist in den Ruhestand versetzt worden.

Der Regierungs- und Baurath Agmann zu Berlin ist zur Königlichen Regierung in Cassel versetzt worden.

Der bisherige Hülfs-Executor Johannes Theiß zu Borken ist zum Executor bei der Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Der bisherige Stations-Assistent Tiedemann zu Hasle ist zum Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Der Postgehülfe Käger in Wannfried ist zum Postamts-Assistenten ernannt worden.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendarien Hagemann und Schneider.

Referendarius Humperdinck von Dortmund ist in das diesseitige Departement übernommen und Referendarius Schlief auf Nachsuchen aus demselben entlassen.

Rechtskandidat Steinschmidt zu Marburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

In ihrer bisherigen Eigenschaft sind versetzt: Gerichtsbote Strippel zu Cassel an das Amtsgericht zu Felsberg und Gerichtsbote Schindewolf zu Spangenberg an das Kreisgericht zu Fulda.

Gestorben sind: Appellationsgerichts-Bote Hohmann zu Cassel und Amtsgerichtsbote Briesohn zu Volkmarsen.

Dr. med. Wilhelm Christoph Pfannkuch hat sich als practischer Arzt dahier niedergelassen.

Versetzt sind: der Postsecretair Krauß von Düsseldorf nach Cassel und der Post-Expediteur Vogt von Affoldern nach Rhoden.

Der bisher. Fechtmeister-Assistent Christian Harms ist vom 1. Januar c. ab zum Fechtmeister der Universität Marburg bestellt worden.

Der Kreisbaumeister Hunrath ist von Melsungen nach Berent im Regierungsbezirk Danzig versetzt und die Kreisbaumeisterstelle zu Melsungen dem bisherigen Ingenieur und Bau-Eleven Schwalm übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsexemplare der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Sonnabend den 22. Februar 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 5. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 14. Februar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 908 die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Reben zum Verpflanzen. Vom 11ten Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

38. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank wird auf Freitag den 21. März d. J., Nachmittags 5½ Uhr, hierdurch einberufen, um für das Jahr 1872 den Verwaltungsbericht und den Jahres-Abschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen und die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen (Bank-Ordnung vom 5. October 1846, §§. 62, 65, 67, 68, 97 und Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1857, Gesetz-Sammlung Seite 244).

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude, Ober-Wallstraße Nr. 10 und 11, statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten,

Chef der Preußischen Bank, Graf v. Itzenplitz.

39. Nachstehende Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen werden in Folge Rescripts der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 23sten v. Mts. hierdurch zur Kenntniß der von uns ressortirenden Behörden und Beamten gebracht, um darnach in vorkommenden Fällen, unter genauer Beachtung der im §. 4 enthaltenen Vorschriften, zu verfahren.

Cassel, am 5. Februar 1873.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs gebührenfrei befördert werden.

§. 1. Auf sämmtlichen Telegraphenlinien des Deutschen Reichs genießen die Gebührenfreiheit:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reichs in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;

2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;

3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reichs mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militairpersonen und Beamte der Militair-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;

4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphenlinien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphenlinien in Bayern und Würtemberg, gebührenfrei befördert werden.

§. 2. Die Gebührenfreiheit genießen:

1) die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;

2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;

3) die Depeschen der Civilbehörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienstangelegenheiten betreffen;

4) die amtliche telegraphische Correspondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizeibehörden, bezw. der als solche fungirenden Orts-

Digitized by Google

Behörden (Magistrate, Bürgermeister), falls bei dieser Correspondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschaftsbeamten und Polizeibehörden, falls schon bei dem Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;

5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahnstationen und Eisenbahnbeamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1, 2 und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3. Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungsgebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4. Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Correspondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Curialien abzufassen.

§. 5. Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphenstationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung, als: „Königliche Dienstsache," „Großherzogliche Dienstsache," „Reichs-Dienstsache," „Militaria," „Staats-Dienstsache" u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphenstationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civilbehörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde angeordnet und in seinem Auftrage mit seiner Namens-Unterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militairbehörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3tes Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§. 6. In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphenstationen an die vorgesetzte Telegraphen Direction abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleitberichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern. Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

40. Durch Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 27sten v. Mts. ist zu der beabsichtigten Erhöhung des Grundkapitals der Hamburg-Bremer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf den Betrag von vier Millionen Mark Banko die unter Nr. 5 der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 7. Oct. 1867 vorbehaltene Zustimmung ertheilt worden. Wir bringen dies mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung in Nr. 89 des hiesigen Amtsblatts vom Jahre 1867 zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, am 13. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

41. Die diesseitigen Stationen Northeim, Göttingen, Münden und Cassel sind in den Russisch-Westdeutschen Eisenbahnverband als neue Verbands-Güterstationen aufgenommen. Der bezügliche Haupt-Tarif vom 1. December 1872 nebst dem die Frachtsätze für die genannten Stationen enthaltenden Nachtrage I sind bei den betreffenden Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 12. Februar 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

42. Die Königliche Lehranstalt für Obst und Weinbau zu Geisenheim a/R. nimmt noch fortgesetzt Zöglinge auf. Der Director der Anstalt ertheilt nähere Auskunft über die Aufnahmebedingungen und vermittelt die Unterkunft der Schüler.

Geisenheim, den 20. November 1872.

Für das Directorium: Hüttig.

Digitized by Google

43. Die Grund- und Gebäudesteuer-Heberollen für das Jahr 1873 sind den nachgenannten Königl. Steuerkassen an den dabei angegebenen Tagen, nämlich der Steuerkasse

1) zu Witzenhausen am 25. October 1872,
2) " Allendorf am 30. October 1872,
3) " Orb am 31. October 1872,
4) " Bieber am 2. November 1872,
5) " Obendorf am 3. November 1872,
6) " Bischhausen am 4. November 1872,
7) " Schmalkalden I } am 9. Novbr. 1872,
8) " Vetter }
9) " Gersfeld am 14. November 1872,
10) " Hilders am 15. November 1872,
11) " Vöhl am 16. November 1872,
12) " Reichensachsen am 18. Novbr. 1872,
13) " Niederaula }
14) " Marburg I } am 21sten desselben
15) " — II } Monats,
16) " Rauschenberg }
17) " Wächtersbach am 22. November 1872,
18) " Friedewald } am 25. November 1872,
19) " Gieselwerder }
20) " Hersfeld } am 26. November 1872,
21) " Kirchhain }
22) " Eiterfeld }
23) " Marburg III } } am 30sten desselben
Fronhausen } } Monats,
24) " Schmalkalden II }
25) " Beckenheim } am 3. December 1872,
26) " Eschwege }
27) " Treysa am 4ten desselben Monats,
28) " Hanau I }
29) " Neukirchen } am 7ten desselben Monats,
30) " Ziegenhain }
31) " Sontra am 9ten desselben Monats,
32) " Hanau II }
33) " Lichtenau } am 12ten desselben
34) " Rotenburg I } Monats,
35) " — II }
36) " Frankenberg }
37) " Jesberg } am 17ten dess. Monats,
38) " Hanau III }
39) " Rosenthal }
40) " Großenlüder } am 17ten desselben
41) " Wolfhagen } Monats,
42) " Zierenberg }
43) " Fritzlar am 21. December 1872,
44) " Grebenstein am 23. December 1872,
45) " Borken am 24. December 1872,
46) " Fulda I am 25. December 1872,
47) " Gelnhausen } am 27. December 1872,
48) " Hofgeismar }
49) " Neuhof } am 28. December 1872,
50) " Rodenberg }
51) " Melsungen }
52) " Spangenberg } am 30. December 1872,
53) " Rinteln }
54) zu Homberg } am 31. December 1872,
55) " Felsberg }
56) " Schwarzenfels am 6. Januar 1873,
57) " Burghaun am 8. Januar 1873,
58) " Schlüchtern am 8. Januar 1873,
59) " Steinau am 8. Januar 1873,
60) " Cassel III am 11ten desselben Monats,
61) " Fulda II am 14ten desselben Monats,
62) " Cassel I am 15ten desselben Monats,
63) " Cassel II am 16ten desselben Monats,
64) " Hünfeld am 24sten desselben Monats,

von uns übersandt worden, was wir bestehender Vorschrift gemäß hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cassel, den 15 Februar 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

44. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Homberg ist auf den 2. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-Anstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Dömich in Homberg zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 Seite 611 ff.).

Cassel, den 3. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

45. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem königlichen Schullehrer-Seminar zu Homberg ist auf den 28. März d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Be-

Digitized by Google

fähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15. März d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 Seite 635 ff.).

Cassel, den 3. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

46. Die diesjährige Entlassungsprüfung in der hiesigen israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt ist auf den 21. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete israelitische Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 31sten k. Mts. unter Beifügung

1) des Geburtsscheins,
2) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
4) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Sofern ihnen auf ihre Anmeldung eine andere Weisung nicht zugeht, haben sie sich am 21. April c., Vormittags 8 Uhr, in dem Lokal der hiesigen israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt einzufinden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 635 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

47. Zur Abhaltung der Aufnahme-Prüfung in der hiesigen israelitischen Lehrerbildungs-Anstalt haben wir Termin auf den 23. April c. und folgenden Tag angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 31. März c. unter Beifügung

1) des Geburtsscheins,
2) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-Anstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,

bei dem Herrn Landrabbiner Dr. Adler hier zu melden.

Cassel, den 15. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben

dem Wasserbau-Aufseher Drücke zu Gieselwerder,
" Förster Eigenbrodt zu Asel,
" — Heckmann zu Marburg,
" Regierungsbotenmeister Schell zu Cassel,
" Regierungsboten Spilling daselbst,
" Förster Werner zu Wellerode und
" Wachtmeister Rudolph bei der Schutzmannschaft zu Cassel

das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Steuer-Executoren Momberg bei der Königlichen Steuerkasse zu Gieselwerder und Koch bei der Königlichen Steuerkasse zu Rinteln das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Der Unterförster Reinhart zu Merzhausen ist gestorben.

Der Steuer-Executor Schmidt zu Bischhausen ist vom 1. April c. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der Lademeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Wilhelm Ruhland zu Bebra, ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 26. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

48. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 u. 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17ten k. Mts ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. bezw. 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser Kasse und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

49. Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1872 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	№	13,068	über	1000	Thaler.
„ E.	„	15,137	„	200	—
„ F.	„	179,097	„	100	—
„ G.	„	14,745	„	50	—
„ G.	„	20,068	„	50	—
„ G.	„	21,708	„	50	—
„ H.	„	31,713	„	25	—
„ H.	„	49,717	„	25	—

II. Staats-Anleihe von 1850.
Lit. C. № 7297 über 200 Thaler.

III. Staats-Anleihe von 1853.
Lit. A. № 818 über 1000 Thaler.

IV. Staats-Anleihe von 1854.
Lit. B. № 5895 über 500 Thaler.

V. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser. 329	№	32,817	über	100	Thaler.
„ 605	„	60,475	„	100	—
„ 1075	„	107,423	„	100	—
„ 1075	„	107,424	„	100	—
„ 1075	„	107,425	„	100	—
„ 1190	„	118,946	„	100	—
„ 1190	„	118,948	„	100	—
„ 1190	„	118,949	„	100	—
„ 1213	„	121,226	„	100	—

VI. Staats-Anleihe von 1856.
Lit. B. № 940 über 500 Thaler.

Digitized by Google

VII. Fünfprozentige Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. № 17,389 über 200 Thaler.
„ C. „ 20,336 „ 200 —
„ C. „ 25,039 „ 200 —
„ D. „ 6576 „ 100 —
„ D. „ 6577 „ 100 —
„ D. „ 15,829 „ 100 —
„ E. „ 10,991 „ 50 —

VIII. Zweite Staats-Anleihe von 1859.
Lit. C. № 4631 über 200 Thaler.
„ D. „ 5379 „ 100 —

IX. Staats-Anleihe von 1864.
Lit. B. № 5452 über 500 Thaler.

X. Hannöversche Obligation.
Lit. J. № 1959 über 300 Thaler Gold.

XI. Kurhessische Staats Prämien-Anleihe von 1845.
Ser. 5723 № 143,054 Abth. I. u. II. über 40 Thlr.
„ 5723 „ 143,055 „ I. „ II. „ 40 —

Berlin, den 30. Januar 1873.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

50. Im §. 69 der unter dem 20. Januar 1870 erlassenen Instruction für das Verfahren in Holzdiebstahlssachen im hiesigen Appellationsgerichtsbezirke sind die Polizeianwälte für Forststrafsachen angewiesen worden, dem vorgesetzten Staatsanwalte neben der am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres vorzulegenden Geschäfts-Uebersicht (cfr. Abs. 2 des §. 69 cit) auch noch allmonatlich ein das Resultat der Geschäftsthätigkeit des verflossenen Monates auf die Abs. 1 des cit. §. im Näheren angegebene Weise, darlegendes Verzeichniß einzureichen.

Da sich nun die Beibehaltung dieser letzteren Controle nach Maßgabe der seitherigen Erfahrungen in Ansehung derjenigen Forstpolizeianwaltschaften, deren Geschäfte von Oberförstern wahrgenommen werden, für die Zukunft nicht mehr als erforderlich darstellt, so wird, unter solchergestalt eintretender Modification des §. 69 cit., hiermit angeordnet, daß künftighin Seitens der als Forstpolizeianwälte fungirenden Oberförster nur die obengedachte jährliche Geschäfts-Uebersicht dem vorgesetzten Staatsanwalte einzureichen ist. Cassel, den 21. Februar 1873.

Königl. Regierung. Königl. Appellationsgericht.
Hardenberg. Baumbach.
Königl. Ober-Staatsanwaltschaft.
Möll.

51. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in **Fulda** ist auf den 29. April d. J. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 10. April d. J. unter Beifügung

a) des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b) eines Impfscheines, eines Revaccinationsscheines und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-Anstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstand derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d) der Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königl. Seminar-Director Herrn Ebert zu Fulda zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königl. Schullehrer-Seminarien vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 Seite 611 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

52. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Fulda** ist auf den 25. April d. J. und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 10. April d. J. unter Einreichung

a) des Geburtsscheins,
b) des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c) eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten und
d) eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 Seite 635 ff.).

Cassel, den 15. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

53. Am 2. Mai d. J. und den folgenden Tagen soll die Prüfung von Lehramts-Aspirantinnen hier abgehalten werden. Die Anmeldung dazu ist bis zum 10. April c. bei uns zu bewirken und sind derselben folgende Schriftstücke beizufügen:

1) ein Geburtsschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Examinandin das 18te Lebensjahr vollendet hat;

Digitized by Google

2) die Zeugnisse über die Vorbildung der Examinandin;
3) ein Sitten- und Führungs-Attest der Ortsbehörde und des Pfarrers;
4) ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand,
5) ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Bewerberin und ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist. Derselbe dient zugleich als Schriftprobe.

Im Uebrigen verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 20. November 1870 (Amtsblatt 1870 Nr. 63 Seite 432 ff. und die daselbst veröffentlichte Prüfungs-Ordnung.

Cassel, den 19. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

54. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 9. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Buderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen

Steinbrück

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E und F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,171,770 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert einundsiebenzig Tausend siebenhundert und siebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ostheim und Eichen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 24. Januar 1873.

Königliches Oberbergamt.

55. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn Wilhelm Landauer-Donner zu Frankfurt a/M. unter dem Namen

Ostheim

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, f, g, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,912,838 (mit Buchstaben: Eine Million Neunhundert zwölf Tausend Achthundert achtund dreißig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Ostheim, Roßdorf und Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

56. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 21. August 1872 präsentirten Muthung wird den Herren Friedrich Grillo zu Essen und Berg Assessor H. Müller zu Düsseldorf unter dem Namen

Rothe Erde

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 267,731 (mit Buchstaben: Zweihundert siebenundsechezig Tausend Siebenhundert ein und dreißig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rüdigheim und Ravolzhausen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Erzenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

57. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. Juli 1872 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüningshausen zu Steele a. d. Ruhr unter dem Namen

Rossdorf I

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

B, C, D, E, p, r, s, t, F, v, G, H, J, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,171,855 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert einundsiebenzig Tausend achthundert fünfund fünfzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Roßdorf, Ostheim und Windecken im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf

Digitized by Google

die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

58. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. September 1872 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüninghausen zu Steele a. d. Ruhr unter dem Namen **Rosndorf II**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, N, L, M C, D, E, F, G, H, J, K

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,8 5,473 (mit Buchstaben: Eine Million achthundert fünfundfünfzig Tausend vierhundert dreiundsiebenzig) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rosdorf, Windecken und Lilienstädten im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz in Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

59. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 3. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüninghausen zu Steele a. d. Ruhr unter dem Namen **Erbstadt II**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, S, T, U, V, W, X, Y, Z

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,810,863 (mit Buchstaben: Eine Million achthundert zehn Tausend achthundert dreiundsechszig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Erostadt im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

60. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt Anfang April.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Cursus aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen rc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen. Proskau, im Februar 1873.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

61. Nachdem in der gestrigen Sitzung des Kreisvorstandes für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises Homberg festgestellt worden ist, daß bei der Wahl des dritten Vertreters der Kassenmitglieder des Kreises Homberg Herr Lehrer Stern daher die meisten Stimmen erhalten hat, so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homberg, am 20. Februar 1873.

Der Kreisvorstand für die Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Kreises Homberg.

Der Vorsitzende, Landrath v. Gehren.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Emil Spangenberg ist auf sein Nachsuchen als zweiter Pfarrer und Diaconus zu Treysa und Verweser der evangelischen Vicarie Neustadt entlassen worden;

dem bisher. Rector an der Stadtschule zu Treysa, Past. extr. Gustav Klemme, ist auf geschehene Präsentation die dasige zweite Pfarrstelle und das Decanat verliehen und derselbe auch mit Versehung des evangelischen Vicariats Neustadt beauftragt worden;

der Pfarrer, Lic. theol. Friedr. August Klemme zu Kirchhain, ist zum Metropolitan der reformirten Pfarreiklasse Frankenberg bestellt worden.

Der Telegraphen-Contract Pabst in Cassel ist zum Telegraphisten ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 5. März 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 6. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Februar 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 909 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 28 der Reichsverfassung. Vom 24. Februar 1873; und unter

Nr. 910 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 26. Februar 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

62. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren. Berlin, den 19. Februar 1873.

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

63. Durch die am 17. d. M. vorgenommene Verloosung sind laut notariellen Actes folgende Seitens der Inhaber unkündbare Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zur Rückzahlung bestimmt, nämlich:

I. von der ersten Serie, zu 4½ pCt. verzinslich (Emissionsbeschluß vom 11. Januar 1870, Abtheilung VIII. C. Serie I.):

5 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr. Nr. 32, 37, 148, 159, 167.

15 Stück Lit. B. zu 500 Thlr. Nr. 24, 78, 96, 114, 176, 189, 217, 245, 274, 282, 291, 309, 417, 427, 457.

47 Stück Lit. C. zu 200 Thlr. Nr. 10, 29, 43, 57, 67, 96, 144, 148, 177, 258, 310, 327, 434, 470, 492, 495, 512, 580, 581, 621, 677, 713, 786, 803, 910, 975, 988, 1000, 1031, 1034, 1045, 1061, 1107, 1136, 1138, 1168, 1179, 1223, 1229, 1241, 1271, 1313, 1323, 1335, 1351, 1408, 1440.

69 Stück Lit. D. zu 100 Thlr. Nr. 9, 60, 89, 112, 155, 188, 263, 265, 274, 312, 362, 375, 420, 433, 481, 505, 533, 657, 678, 708, 734, 765, 796, 841, 861, 930, 945, 953, 978, 979, 986, 1003, 1139, 1140, 1151, 1178, 1267, 1335, 1345, 1378, 1386, 1398, 1406, 1414, 1436, 1486, 1487, 1507, 1535, 1536, 1571, 1587, 1642, 1652, 1684, 1751, 1799, 1803, 1808, 1819, 1873, 1897, 1908, 1933, 1951, 2051, 2110, 2132, 2182.

35 Stück Lit. E. zu 50 Thlr. Nr. 44, 45, 64, 86, 87, 94, 125, 128, 133, 197, 223, 248, 252, 317, 352, 413, 451, 546, 556, 559, 564, 657, 700, 775, 781, 815, 859, 867, 872, 887, 928, 971, 1010, 1095, 1168.

— zusammen über 30,550 Thlr. lautend —

II. von der zweiten Serie, zu 4½ pCt. verzinslich (Emissionsbeschluß vom 14. October 1871, Abtheilung VIII. C. Serie II.):

2 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr. Nr. 44 und 166.

7 Stück Lit. B. zu 500 Thlr. Nr. 40, 200, 230, 298, 384, 409, 598.

13 Stück Lit. C. zu 200 Thlr. Nr. 245, 376, 401, 405, 489, 621, 702, 723, 748, 800, 802, 1046, 1092.

16 Stück Lit. D. zu 100 Thlr. Nr. 53, 150, 285, 485, 507, 584, 687, 718, 773, 797, 821, 887, 1064, 1200, 1275, 1384.

6 Stück Lit. E. zu 50 Thlr. Nr. 103, 120, 123, 185, 186, 279.

— zusammen über 10,000 Thlr. lautend. —

Die vorbezeichneten Schuldverschreibungen werden hiermit zur Rückzahlung bis längstens am 1. Septbr. d. J. mit dem Bemerken gekündigt, daß eine Verzinsung über den Fälligkeitstermin hinaus nicht stattfindet, daß übrigens die Landeskreditkasse angewiesen ist, schon von jetzt an auf Verlangen die gezogenen Schuldverschreibungen zum Nennwerth mit Zinsen bis zum Zahlungstage auszuzahlen.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von der auf Emissionsbeschluß vom 3. Mai 1872 beruhenden, zu vier Procent verzinslichen dritten Serie der Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse (Abtheilung VIII. C. Serie III.), nachdem von derselben bis Ende v. J. die Summe von 868,850 Thlr. zur Ausgabe gelangt war, folgende Stücke, nämlich:

Digitized by Google

1 Stück Lit. A. zu 1000 Thlr. Nr. 75.
1 Stück Lit. B. zu 500 Thlr. Nr. 175.
15 Stück Lit. C. zu 200 Thlr. Nr. 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323.
30 Stück Lit. D. zu 100 Thlr. Nr. 1685, 1686, 1687, 1688, 1689, 1690, 1691, 1692, 1693, 1694, 1695, 1696, 1697, 1698, 1699, 1700, 1701, 1702, 1703, 1704, 1705, 1706, 1707, 1708, 1709, 1710, 1711, 1712, 1713, 1714.
24 Stück Lit. E. zu 50 Thlr. Nr. 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 290, 291, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882.

— überhaupt über 8700 Thlr. lautend —

nach Vorschrift des Emissionsbeschlusses von uns wieder eingelöst und vernichtet sind, sowie daß am 16. Januar d. J. die Ausgabe auch dieser dritten vierprocentigen Serie, ebenwohl über 1 Million Thaler lautend, beendigt ist und daher mit dem nächsten Jahre auch deren Verloosung behufs Rückzahlung zum Nennwerthe beginnen wird.

Endlich lassen wir das Verzeichniß derjenigen auf Grund der vorjährigen Verloosung durch unsere Bekanntmachung vom 20. Februar v. J. auf den 1sten September v. J. gekündigten 4½procentigen, Seitens des Inhabers unkündbaren Schuldverschreibungen der Serie I. folgen, die bis heute zur Einlösung nicht vorgezeigt sind:

Lit. B. Nr. 231.
Lit. C. Nr. 300, 312, 475, 525, 591, 799, 1282, 1398.
Lit. D. Nr. 95, 232, 309, 361, 855, 866, 1171, 1174, 1513, 1890, 2149, 2197.
Lit. E. Nr. 190, 204, 368, 419, 661, 813, 878.

Cassel am 20. Februar 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

64. Nachstehender Erlaß des Herrn Finanzministers vom 19ten d. Mts.:

Das Halten einer ausländischen steuerpflichtigen Zeitung ist, sofern der Bezug des Blattes unter Kreuzband erfolgt, nach den bestehenden Vorschriften gestattet, ohne daß die Anmeldung bei dem Steueramte und die Vorausentrichtung der Steuer erforderlich ist, weil letztere Seitens der Postbehörde mit 3 Pf. für jede Nummer vor der Aushändigung erhoben wird (§§. 12 und 13 des Zeitungssteuer-Regulativs vom 9. August 1867).

Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers kann diese Einrichtung nicht länger fortbestehen. Die Postbehörde wird vielmehr vom 1. April d. J. ab die Erhebung der Steuer für die unter Kreuzband bezogenen Blätter einstellen. Demgemäß sind vom 1. April d. J. ab auch alle diejenigen, welche ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband zu beziehen beabsichtigen, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahre das Blatt beim Steueramte anzumelden und die Vierteljahrssteuer gegen Quittung im Voraus zu erlegen. Berlin, den 19. Februar 1873.

Der Finanzminister.
Im Auftrage: Hasselbach.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. Februar 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

65. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar in Schlüchtern haben wir Termin auf den 29. April d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 12. April d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 19. April d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 29. April c., Vormittags 7 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Sander in Schlüchtern persönlich zu melden. Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15ten October 1872 §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel, den 22. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

66. Zur Abhaltung der Rectoratsprüfung haben wir Termin auf den 18. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 31sten künft. Mts. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 17. Juni c., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer, am Rondel Nr. 2), persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rectoren vom 15. October 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 644 ff.).

Cassel, den 22. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

67. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 16. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 31. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amt stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:
4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 15. Juni c., Vormittags 11 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer, am Rondel Nr. 3) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. Oct. 1872. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 640 ff.).

Cassel, den 22. Februar 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

68. Die Königliche Prüfungs-Commission zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen und der Rectoren ist für das Jahr 1873 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

Regierungs- und Schulrath Kretschel, zugleich Vorsitzender der Prüfungs-Commission,
Geheimen Regierungs- und Schulrath Pabst hier,
Regierungs- und Schulrath Bayer in Wiesbaden,
Oberlehrer und Schulreferent bei der Königlichen Regierung Ernst hier,
Seminar-Director Hardt in Usingen,
Seminarlehrer Diesner in Homberg und
Oberlehrer Heuser hier.

Die Prüfungs-Commission tritt am hiesigen Orte zusammen. Die Termine werden seitens des Königl. Provinzial-Schul-Collegiums veröffentlicht werden.

Cassel, den 22. Februar 1873.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

69. Am 22. April d. J. wird in der Präparanden-Anstalt zu **Homberg** die Aufnahme-Prüfung gehalten werden.

Die um Aufnahme Bittenden haben sich bis zum 2. April c., unter Anfügung
1) eines Taufscheins,
2) der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer, welche auch die Anlagen ausheben müssen,
3) eines Zeugnisses des Ortsgeistlichen über Führung,
4) eines Impfscheins, eines Revaccinationsscheins und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,

bei dem Unterzeichneten schriftlich, am Tage vor der Prüfung aber Nachmittags 5 Uhr, in gleicher Weise auch bei dem Herrn Cantor Menkel dahier, persönlich zu melden.

Homberg, am 20. Februar 1873.

Der Königl. Seminar-Director. Dömich.

70. Unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung vom 21. August 1871, betreffend die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen (Amtsblatt Seite 231), wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 13ten d. Mts., auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, die Polizei-Verwaltung betreffend, als Nachtrag zu der gedachten Polizei-Verordnung Folgendes weiter bestimmt.

„Diejenigen Kaufleute, Händler ꝛc., welche Schweinefleisch oder solches enthaltende Präpa-

Digitized by Google

raie zum Verkaufe an das Publikum führen, haben der Polizeibehörde einen amtlichen Nachweis zu erbringen, daß diese Fleischwaaren mikroskopisch auf Trichinen untersucht und davon frei befunden worden sind.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit den im §. 5 der Polizei-Verordnung vom 21. August 1871 festgesetzten Strafen geahndet.«

Cassel, am 20. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

71. Bekanntmachung, die Wiener Welt-Ausstellung betr.

Auf Veranlassung der deutschen Central-Commission für die Wiener Ausstellung hat der Kaufmann Albert George zu Berlin eine General-Agentur errichtet, welche die Vertretung der Interessen der deutschen Aussteller auf deren Wunsch übernimmt. Es bewerben sich gegenwärtig eine Anzahl anderer Agenturen ebenfalls um diese Vertretung.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, bringen wir auf Ersuchen Königlicher Landes-Commission für die Wiener Welt-Ausstellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von den letzteren Agenturen keine zu der deutschen Central-Commission oder Preußischen Landes-Commission in Beziehungen steht.

Cassel, am 27. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

---

72. Den Interessenten der hiesigen Brand-Versicherungs-Anstalt bringen wir Folgendes zur Kenntniß:

Im Laufe des Jahres 1872 sind für 194 einzelne Brandfälle an Entschädigungen zusammen 212,343 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. verwilligt worden, und da Anfang des Jahres 1872 aus den früheren Jahren an Brand-Entschädigungen auf den Nachweis der baulichen Verwendung noch zu zahlen waren . . . . . 92,522 Thlr. 25 Sgr. 5 Pf.

welche Summe sich jedoch um . . . . . 1204 „ 20 „ — „

durch Ermäßigung der Brand-Entschädigung für die Gemeinde Vaake von 2650 Thalern — auf 1445 Thaler 10 Sgr. vermindert hat, mithin auf . . . . . 91,318 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf.

stellt, so waren im Jahre 1872 überhaupt zu zahlen . . . . . 303,661 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.

Gezahlt sind in 1872 . . . . . 199,444 Thlr. 22 Sgr. 11 Pf.

Daher sind noch (auf die Nachweisung der baulichen Verwendung) zu zahlen 104,216 Thlr. 28 Sgr. 9 Pf.

Der Kassenvorrath betrug am Schlusse des Jahres 1872 . . . . . 204,479 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

Sonach ergab der Abschluß des Jahres 1872 einen Ueberschuß von . . . 100,262 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.

In den Voranschlag für das Jahr 1873 haben wir eine Brandsteuer von 4 Simpeln, d. h. vier Pfenuige von je zehn Thaler Versicherungskapital aufgenommen, deren Erhebung wir hiermit anordnen.

Das Versicherungskapital der Anstalt, welches am Schlusse des Jahres 1871 . . . 173,019,320 Thlr. betrug, ist Ende 1872 auf . . . . . 176,380,510 Thlr. abgeschlossen worden, mithin ist dasselbe im Laufe des Jahres 1872, obschon der Kreis Meisenheim mit einem Versicherungskapital von 2,776,590 Thalern Ende 1872 aus dem diesseitigen Verbande ausgeschieden ist, um . . . . . 3,361,190 Thlr. gestiegen.

Eine specielle Verzeichnung der in 1872 zur Verwilligung gekommenen Brand-Entschädigungen wird nach bewirkter Aufstellung und Abhörung der Rechnung für das Jahr 1872 mit dem endgültigen Abschluß zur Veröffentlichung gelangen. — Cassel, am 21. Februar 1873.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

Personal-Chronik.

Der Kreissecretair Vattmann bei dem Landrathsamte in Fulda ist in gleicher Eigenschaft zum Landrathsamte in Ziegenhain versetzt und der bisherige Regierungs-Secretariats-Assistent Hartdegen in Straßburg zum Kreissecretair bei dem Landrathsamte in Fulda ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrverweser Gottlieb Eckhard zu Zierenberg ist die Pfarrstelle zu Calden, in der Klasse Grebenstein, verliehen worden.

Der Feldwebel Konrad Schäfer im 3ten Hessischen Inf. Regiment Nr. 83 ist zum Inspector des Landkrankenhauses in Hanau bestellt worden.

Der Eisenbahn-Secretair Bachmann, Betriebs-Secretair Viereck und Lokomotivführer Eicke zu Fulda, Stationsvorsteher Quandt zu Neukirchen und Bahnmeister Henkel II. zu Flieden, sämmtlich von der Bebra-Hanauer Eisenbahn, sind definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Sonnabend den 15. März 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 911 das Gesetz, betreffend einen Zusatz zu dem Artikel 4 Nr. 9 der Reichsverfassung. Vom 3 März 1873; und unter

Nr. 912 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 24. Februar 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 2. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8090 das Gesetz, betreffend die Abstandnahme von der durch das Gesetz vom 25. März 1872 angeordneten Ausführung einer Eisenbahn von Eschhofen nach Camberg für Staatsrechnung. Vom 8. Januar 1873; unter

Nr. 8091 die Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über die Preußischen Truppen in den von dem Deutschen Heere besetzten französischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1873; unter

Nr. 8092 das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden in den vormals Kurfürstlich hessischen und Großherzoglich hessischen Landestheilen und in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 1. März 1873; und unter

Nr. 8093 den Staatsvertrag zwischen Preußen und dem Königreich Sachsen, wegen Herstellung einer Eisenbahn von Ellenburg über Taucha nach Leipzig. Vom 30. October 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

73. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli 1872 gekündigten Preußischen fünfprozentigen Staats-Anleihe von 1859.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21sten December 1871 (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 ist ein nicht unerheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht worden.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli 1872 aufgehört hat, so werden die Betheiligten hierdurch wiederholt an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen erinnert.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

74. Die am 1. April d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

75. Das Postreglement vom 30. November 1871 hat auf Verordnung des Fürsten Reichskanzlers einige Abänderungen erfahren, von denen folgende bisher noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden sind:

1) Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, ist dadurch erleichtert, daß die Gebühr von 1 Pfennig pro Stück auf ½ Pfennig pro Stück herabgesetzt und außerdem die Postverwaltung ermächtigt worden ist, bei Sendungen in großen Partien einen Rabatt bis zu 50 Procent des ermäßigten Satzes zu gewähren. Für die Folge braucht in denjenigen Zeitungen, mit welchen die Versendung extraordinairer Zeitungs-Beilagen geschehen soll, die Angabe, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungs-Beilage mit zur Versendung gelange, nicht mehr gemacht zu werden. Seitens des Verlegers

hat eine Anmeldung der Beilagen bei der Poſtanſtalt des Aufgabeorts und die vorherige Entrichtung des tarifmäßigen Portos für ſo viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden ſollen, zu erfolgen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs-ꝛc. Exemplare iſt Sache des Verlegers.

2) Zur Beſchleunigung des Poſtbetriebes ſoll die Einlieferung der mit der Poſt zu verſendenden gewöhnlichen Briefe und Poſtkarten, Druckſachen und Waarenſendungen, ſofern der Umfang dieſer Gegenſtände es geſtattet, von jetzt ab nur durch die Briefkaſten geſchehen. Dieſe Art der Einlieferung muß auch dann ſtattfinden, wenn der Aufgeber über die Höhe des Francos bei der Annahmeſtelle Anfrage zu halten, und wenn er die Freimarken für den Zweck der Frankirung der betreffenden Gegenſtände beſonders zu kaufen genöthigt iſt.

3) Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Poſtmandate wird von 5 Sgr. bz. 18 Kr. auf den Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. ermäßigt.

4) Für die bei einzelnen, größeren Poſtanſtalten zum Verkauf geſtellten geſtempelten Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. beträgt der Preis fortan in Folge der erhöhten Herſtellungskoſten:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. . . 37 Sgr. 4 Pf. (ſtatt 36 Sgr. 10 Pf.),

für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . 1 Guld. 54 Kr. (ſtatt 1 Gulden 53 Kr.).

Berlin, den 3. März 1873.

Kaiſerliches General-Poſtamt.

76. Mehrfache verſpätet hier eingegangene Geſuche um Liquidirung der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 veranlaſſen das Bezirks-Commando, hierdurch wiederholt bekannt zu machen, daß alle inaktiven Offiziere ꝛc., ſowie Mannſchaften, welche, ohne dienſtpflichtig zu ſein, während des Feldzuges 1870/71 Verwendung gefunden und hierdurch einen Anſpruch auf die Kriegsdenkmünze erlangt haben, ſich behufs Liquidirung derſelben bei dem unterzeichneten Commando baldmöglichſt anzumelden haben, wenn ſie vor dem 1. Auguſt 1871 in das Inaktivitäts- reſp. Civil-Verhältniß zurückgetreten ſind. Traten dieſelben erſt am 1. Auguſt 1871 oder ſpäter aus dem Dienſte, ſo erhalten ſie die Kriegsdenkmünze von ihrem früheren Truppentheile ꝛc. Caſſel, den 12. März 1873.

Bezirks-Commando des 1. Bataillons (Caſſel) 1. Heſſiſchen Landwehr-Regiments Nr. 81.

Funck,

Oberſt und Bezirks-Commandeur.

77. Nachdem die beiden Ortsarmenverbände der Herren von Schenck zu Schweinsberg zu einem Geſammt-Armenverbande Schweinsberg eingerichtet worden ſind, wird ſolches in Gemäßheit des §. 15 des Geſetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgeſetzes über den Unterſtützungswohnſitz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Caſſel, am 26. Februar 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

78. In Gemäßheit des §. 6 des Geſetzes, betreffend die Umwandlung des Erbleih-, Landſiedelleih-, Erbzins-, Erbpachtverhältniſſes in Eigenthum und die Ablöſung der daraus herrührenden Leiſtungen im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Caſſel gehörigen, vormals Großherzoglich Heſſiſchen Gebietstheilen, vom 5. April 1869 (Geſetz-Samml. Seite 517) und des §. 6 des Geſetzes vom 15. Februar 1872, betreffend die Ablöſung der Reallaſten in denſelben Gebietstheilen (Geſetz-Samml. Seite 165) wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Durchſchnitt der bei den Fruchtverſteigerungen des vormaligen Rentamts bezw. der Königlichen Steuerkaſſe zu Vöhl in den letzten 24 Jahren erzielten Preiſe, unter Ausſcheidung der zwei theuerſten und der zwei wohlfeilſten Jahre, für das Jahr 1873 beträgt:

für das Hektoliter Roggen 3 Thlr. 18 Sgr.
" " — Gerſte 2 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.
" " — Haſer 1 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.

Caſſel, den 27. Februar 1873.

Königliche General-Commiſſion.

79. Verſchiedene in der neueren Zeit bei uns zur Anzeige gekommenen Unregelmäßigkeiten in Benutzung der Retourbillets bei der Fahrt auf der Main-Weſer-Bahn und in Bezug hierauf Seitens des Publikums erhobene Reclamationen haben uns Veranlaſſung gegeben, die Beſtimmung zu treffen, daß dieſe Billets auch bei dem Antritt der Rücktour zu demjenigen Zuge bei der betreffenden Billet-Expedition abgeſtempelt werden müſſen, welchen der Billet-Inhaber benutzen will.

Wir bringen dieſe, überdies mit den Vorſchriften des allgemeinen Betriebs-Reglements im Einklang ſtehende Beſtimmung, welche vom 1. April d. J. ab in Kraft tritt und vorläufig nur auf die Retour-Billets für den Lokalverkehr der Main-Weſer-Bahn Anwendung findet, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß unter dem Anfügen, daß die Schaffner angewieſen ſind, die mit Retour-Billets verſehenen Paſſagiere bei der Rücktour von der Mitfahrt auszuſchließen, wenn nicht die vorſchriftsmäßige Abſtempelung der Billets erfolgt iſt.

Gleichzeitig wird hierbei bemerkt, daß die ſonſtigen, wegen der Benutzung, Gültigkeit ꝛc. der Retour-Billets erlaſſenen ſpeziellen Vorſchriften durch die vorſtehende Anordnung keine Aenderung erleiden und wird zur Vermeidung von Mißverſtändniſſen noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß die Retour-Billets nunmehr in beiden Richtungen nur zu dem Zuge Gültigkeit haben, zu welchem die Abſtempelung erfolgt iſt, eine Unterbrechung der Fahrt auf Zwiſchenſtationen und die Benutzung verſchiedener Züge alſo nicht ſtattfinden darf.

Caſſel, den 2. März 1873.

Königliche Direction der Main-Weſer-Bahn.

80. Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächſiſchen Staatsminiſteriums zu Weimar vom 16ten September d. J. iſt behufs vollſtändiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Groß-

Digitized by Google

herzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30sten April 1873 zum Umtausche dieser Kassen-Anweisungen gegen dergleichen neue, nach Maßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871 angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassen-Anweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweiligen Vorräthe an neuen Kassen-Anweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassen-Anweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Hauptstaatskasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassen-Anweisungen rechtlich werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassen-Anweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Cassel, am 9. December 1871.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

81. Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Das Sommer-Semester beginnt am 21. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Allgemeiner Pflanzenbau: Derf. Wiesenbau und einschlagende Landesmelioration: Derf. Specieller Pflanzenbau: Professor Dr. Werner. Kleinviehzucht: Derf. Landwirthschaftliches Seminar: Director Prof. Dr. Dünkelberg und Prof. Dr. Werner. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde mit besonderer Berücksichtigung der Principien der Bodenkultur: A. Havenstein. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie in Beziehung auf die Landwirthschaft: Prof. Dr. Freytag. Chemisches Practikum: Derf. Characteristik der Futterstoffe und der Futtermischung: Professor Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Ingenieur Dr. Wüst. Physikalisches Practikum: Derf. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derf. Experimentelle Thierphysiologie: Dr. Zuntz. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere, mit besonderer Berücksichtigung auf die der Land- u. Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftl. Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derf. Zeichnen-Unterricht: Derf. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Staatsrecht für Landwirthe: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Gesundheitspflege der Hausthiere: Derf. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde und in den Wirthschaften zu Poppelsdorf und Annaberg. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg seit 1871 eingeführt und treten im laufenden Semester in fortwährende Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche sich nicht nur auf den allgemeinen und speciellen Landbau und die Viehzucht beziehen, sondern auch durch ein für chemische, physikalische, pflanzen- und thierphysiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1873.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

82. — Am 10. März c. treten folgende Postcurs-Aenderungen ein.

I. Die nachbezeichnete Post wird neu eingerichtet:

Personenpost zwischen Corbach, Arolsen und Nieder-Marsberg:

aus Corbach . . .	1^{25}	Nachmittags,
durch Arolsen . . .	3^{40}	Nachmittags,
in Nieder-Marsberg	6^{45}	Abends,
aus Nieder-Marsberg	6^{10}	früh,
in Arolsen . . .	9^{15}	Vormittags,
aus Arolsen . . .	11^{20}	Vormittags,
in Corbach . . .	1^{35}	Nachmittags.

II. Die nachbezeichnete Post wird aufgehoben:

Personenpost zwischen Corbach und Bonenburg.

III. Die nachbezeichneten Posten werden folgenden veränderten Gang erhalten:

1) die Personenpost zwischen Arolsen und Corbach aus Corbach 7 früh, in Arolsen 9^{20} Vorm., aus Arolsen 7^{5} Abds., in Corbach 9^{25} Abds.;
2) Personenpost zw. Arolsen und Nieder-Marsberg aus Arolsen 5 früh, in Niedermarsberg 7^{45} früh, aus N. Marsberg 2^{10} Nchm., in Arolsen 5^{18} Nchm.;
3) Personenpost zwischen Arolsen und Bonenburg aus Arolsen 11^{25} Vrm., in Bonenburg 3 Nchm., aus Bonenburg 8^{20} Abds., in Arolsen 11^{25} Abds.

Cassel, den 1. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

83. Für den Reviertheil Hausen der aus dey bisherigen Revieren Hausen und Frankenhain gebildeten, zur Forstkasse in Bischhausen gehörigen Oberförsterei Meißner ist eine Unter-Receptur bei der Königlichen Steuerkasse zu Lichtenau eingerichtet.

Cassel, den 23. Februar 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

84. Zufolge eines Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal Angelegenheiten vom 5ten d. Mts. M. 1361 werden die Apotheker des Regierungsbezirks Cassel zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, daß das Tariren der Gefäße nur als eine der Dispensationen von Arzneien nothwendig vorhergehende Vorbereitung, nicht aber als ein integrirender Theil der Anfertigung selbst anzusehen ist und daher nicht besonders berechnet und vergütet werden darf. Cassel, am 11. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

85. Die diesseitigen Stationen Northeim, Göttingen, Münden und Cassel werden mit dem 15. d. M. in den Ost-Westdeutschen Eisenbahnverband als neue Verbands-Güterstationen aufgenommen. Der bezügliche Haupttarif vom 1. Mai 1872 nebst Nachtrag I und dem die Frachtsätze für die genannten Stationen enthaltenden Nachtrag II sind bei den betr. Güter-Expeditionen käuflich zu haben.

Hannover, den 8. März 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Empfänger Bell zu Lichtenau ist zum Domainen-Rentmeister in Eschwege ernannt worden.

Der Steuer-Executor Hermann Weber zu Cassel ist aus dem Dienste entlassen.

Der praktische Thierarzt Robert Ritz hat seinen Wohnsitz von Rosbach im Kreise Hünfeld nach Püttlingen in Lothringen verlegt.

Der vorhinnige Kreiswundarzt Dr. Spangenberg in Burghaun hat sich als Arzt in Hersfeld niedergelassen.

Der Arzt Georg Erdmann ist von Schenklengsfeld nach Bacha übergezogen.

Die Telegraphisten Kreutzberg zu Fulda und Haefner dahier, der Bebra-Hanauer Eisenbahn, sind definitiv bestellt worden.

Der bisherige zweite luth. Pfarrer Otto Loderhose zu Wetter ist auf Grund erfolgter Präsentation zum ersten luth. Pfarrer daselbst bestellt worden.

Der vorhinnige Sergeant im Train-Bataillon, Johann Friedrich Schminke, ist zum Aufseher bei den Königlichen Straf-Anstalten dahier bestellt worden.

Versetzt sind: der Postpraktikant Ramus unter Ernennung zum Postsecretair von Cassel nach Marburg, die Postpraktikanten Hüttig und Jacob unter Ernennung zu Postsecretairen von Dresden nach Hanau und der Postschaffner Most von Eschwege nach Cassel.

Zu Postschaffnern sind ernannt: der Trompeter Marx in Cassel, der Hülfs-Unterbeamte Kolb und der Packetträger Diebel in Cassel, sowie der Packetträger Heinrich in Hanau.

Der Postverwalter Schotte in Obernkirchen ist mit Pension in den Ruhestand getreten, der Postexpediteur Kraft in Spangenberg ist gestorben und der Packetbesteller Bolender in Hanau ist aus dem Postdienste entlassen worden.

Ernannt sind: Amtsrichter Reinhard zu Langenselbold zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Hanau,
die Referendare v. Eschstruth und Köhler zu Gerichts-Assessoren.

Mit Pension in Ruhestand versetzt sind die Amtsgerichts-Secretaire Wachsmuth zu Allendorf und Dunker zu Eschwege.

Versetzt sind: Amtsgerichts-Secretair Homburg zu Großalmerode an das Amtsgericht zu Eschwege,
Amtsgerichts-Secretair Heller zu Eiterfeld an das Amtsgericht zu Fulda,
Gerichtsbote Grebling zu Homberg an das Amtsgericht zu Birstein.

Amtsgerichts-Secretair Köchling zu Böhl ist auf sein Nachsuchen aus dem Departement entlassen.

Gestorben sind: Amtsgerichts-Secretair Ritter zu Fulda und Rechtsanwalt Bratfisch zu Gelnhausen.

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind bestellt die Hülfsboten:

Althaus	bei dem	Amtsgericht	zu	Meerholz,
Knauf	"	"	—	"	Obernkirchen,
Bätz	"	"	—	"	Eiterfeld,
Martin	"	"	—	"	Rauschenberg,
Hahn	"	"	—	"	Schenklengsfeld,
Gerlach	"	"	—	"	Jesberg,
Knecht	"	"	—	"	Oberkaufungen,
Schade	"	"	—	"	Eschwege.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 19. März **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 8. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 17. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 913 das Gesetz, betr. die Einführung des Reichsgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 und des Reichsgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staats-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870. Vom 8. Januar 1873; unter

Nr. 314 die Verordnung, betr. die Aufhebung des Kriegszustandes. Vom 12. März 1873; und unter

Nr. 915 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die Errichtung einer Ober-Post-Direction in Hamburg und die Abgrenzung der Bezirke anderer Ober-Post-Directionen. Vom 5. März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

86. Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871. Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegel-Abdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. In §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX. folgende Fassung:

XIX. Jede Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E. Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Absatz II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III. und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,

b) die recommandirten Packete nebst den dazugehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,

Digitized by Google

c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,

d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Absatz II.) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I, die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück ½ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II, die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: ½ Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar ½ Pfennig bz. $\frac{7}{12}$ Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als ½ abschließt, dafür ½ Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon ½ Sgr. bz. 1 Kr.

N. Im §. VIII, die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII, das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XII a. Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe ꝛc., sowie der Post-Anweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen. Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein ½ Sgr. bz. 2 Kreuzer erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. bz. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kreuzer,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe (½ Sgr. und 1 Sgr. bz. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII, das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Digitized by Google

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII, die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände. Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer anderen Postanstalt bestimmt sind, außer den tarifmäßigen Porto- und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII. Verkauf von Postwerthzeichen: a) Freimarken. Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts. Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je drei Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten. Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder. Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu ½ Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. von 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à ½ Sgr. 37 Sgr. 4 Pf.,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Guld. 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königl. Preuß. Staatsdruckerei in Berlin. Die Königl. Preuß. Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publikum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung der Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postkasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Klasse genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Oster-Postkasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17½ Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publikum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von ¼, ½, ½, 1, 2, 2½, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publikum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bz. 2 Kr., Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von ½ Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Behändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

87. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungs-Verzeichniß für das Sommer-Semester 1873. — Anfang des Semesters am 20. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, I. Theil, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, II. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Bodenkunde, Professor Dr. Scholz.
6) Besondere Acker- u. Pflanzenbaulehre mit Ausschluß der Handelsgewächse, Prof. Dr. Rohde.
7) Handelsgewächsbau, Dr. Pietrusky.
8) Wiesenbau, Professor Dr. Rohde.
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner Fintelmann.
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. Pietrusky.
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Dr. Rohde.
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Professor Dr. Dammann.
15) Pferdekenntniß, Hufbeschlag u. Demonstrationen an lebenden Pferden, derselbe.
16) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Haussäugethiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 27.
20) Organische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Prof. Dr. Scholz.
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Professor Dr. Trommer.
24) Pflanzensystematik, Professor Dr. Jessen.
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe, abwechselnd mit Nr. 19.
28) Mineralogie u. Gesteinslehre, Prof. Dr. Scholz.
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Fuchs.
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, Baumeister Müller.
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1 bis 2 Uhr, im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Lese-Institut leitet Derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Professor Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung leitet Prof. Dr. Trommer.

Die chemische Versuchsstation leitet Prof. Dr. Scholz.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. Dammann.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut und den Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Eldena im Februar 1873.

Der Director Dr. E. Baumstark.

88. Wir bringen hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 27. v. Mts. Nr. 1255 den Wiesenbautechniker Dittmar Wicke dahier auf ein weiteres Jahr vom 1. Februar d. J. an unter den seitherigen, in Nr. 8 des Amtsblattes pro 1870 enthaltenen Bedingungen zum Wiesenbaumeister für den hiesigen Regierungsbezirk ernannt hat.

Cassel, am 8. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Pfarramts-Candidaten und bisher. Hülfslehrer an der Realschule zu Hanau, Georg Valentin Ruhl, ist die evangelisch-lutherische Pfarrstelle zu Springstille, in der Inspectur Schmalkalden, verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 22.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Sonnabend den 29. März 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 3. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8094 das Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873; unter

Nr. 8095 das Gesetz, betr. die außerordentliche Tilgung von Staatsschulden. Vom 13. März 1873; unter

Nr. 8096 den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Febr. 1873, betr. die Ernennung des Geheimen Kabinets-Raths von Wilmowski zum Mitgliede des Curatoriums der Preußischen Bank und zum Vorsitzenden der Immediat-Commission zur Controllirung der Banknoten; und unter

Nr. 8097 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1873, betr. die Aufhebung der Polizei-Ordnung für die Stadt Harburg vom 25. Mai 1859; sowie die Ueberlassung der Ortspolizei in dieser Stadt an die dortige Stadtgemeinde zur eigenen Verwaltung.

Das 4. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 27. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8098 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1873. Vom 24sten März 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

89. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. October 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 313 u. 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854,
c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (Gesetz-Samml. S. 310 u. 684) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.,
d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Gesetz-Samml. S. 753) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1857, und
e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-Samml. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 365) und nach dem Allerh. Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-Samml. S. 419) aufgenommenen zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staats-Anleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. October cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 91, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 3 bis 6,
b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8,
c) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8,
d) der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 2 bis 8, und
e) der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen,

Digitized by Google

sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. October cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern; wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

90. Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird, unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung derselben Behörde vom 19ten d. Mts., hierdurch veröffentlicht.

Cassel, des 28. März 1873.

Königliche Regierung. Hardenberg.

Bekanntmachung, betr. die im Monat April c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 und 1859 II. gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69), wonach die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. zur Rückzahlung am 1. October d. J. gekündigt worden sind, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt o/M. ermächtigt worden sind, denen, welche die nach unserer oben gedachten Bekanntmachung schon jetzt zulässige Einlösung solcher Schuldverschreibungen im Monat April d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100½ Thaler zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April c. ein Agio von ½ Thaler.

Berlin, den 24. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

91. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der fünfjährigen fünfprozentigen Schatz-Anweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes.

Wir erinnern hierdurch an die baldige Einlösung der noch rückständigen fünfjährigen fünfprozentigen Schatz-Anweisungen des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 und 1871, welche durch die Bekanntmachungen des Herrn Reichskanzlers vom 22. Juni und 16. Juli 1871 (Reichs-Anzeiger Nr. 49 und 74) zur Rückzahlung am 1. Januar und resp. 1. Februar 1872 gekündigt sind und seit diesen Terminen nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 12. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

92. Bekanntmachung, betreffend die Kündigung des Restbetrages der Nassauischen Anleihen vom 28. April und 15ten December 1860 und 17. Juni 1861.

Zufolge höherer Anordnung werden, auf Grund der dem Staate vorbehaltenen Befugniß, die sämmtlichen bisher nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, durch Vermittelung des Bankhauses von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen 4½ prozentigen vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860,
c) " — " 17. Juni 1861,

zur Einlösung am 1. Juli 1873, durch Baarzahlung des Nennwerthes, hierdurch gekündigt, mit dem Bemerken, daß ihre Verzinsung mit demselben Tage aufhört.

Die Rückzahlung der durch diese Obligationen verbrieften Kapitalbeträge erfolgt vom 1. Juli d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M., gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I Nr. 7 u. 8 der Anleihe zu a, Serie I Nr. 5 bis 8 der Anleihe zu b, und Serie I Nr. 4 bis 8 der Anleihe zu c, nebst Talons.

Der Betrag der hieran etwa fehlenden Coupons wird an der Kapitalzahlung gekürzt.

Mit der Kapitalzahlung erfolgt auch die Vergütung der bis zum 1. Juli d. J. aufgelaufenen Zinsen, und zwar: für die Anleihe zu a auf 2 Monate, zu b auf 5 Monate und zu c auf 5½ Monate.

Die Inhaber der vorstehend gekündigten Partial-Obligationen können solche auch schon vor dem 1. Juli d. J. bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung präsentiren und bei diesen beiden König-

lichen Kassen die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen erheben. Es sind jedoch mit den Obligationen, welche schon vor dem 1. Juli d. J. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons und Talons auch noch die Coupons abzuliefern, welche in der Zeit zwischen dem Tage der erfolgten Kapital-Rückzahlung und dem 1. Juli d. J. fällig werden, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, vom Kapitale zurückbehalten wird, was indeß nur hinsichtlich der am 1. Mai d. J. fälligen Coupons Nr. 6 der Anleihe zu a. eintreten kann, falls Kapital-Rückzahlungen dieser Anleihe noch vor dem 1. Mai d. J. erfolgen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium in Wiesbaden wird in Bezug auf die im Uebrigen bei der Einlösung zu beobachtenden Formen und sonstigen Erfordernisse eine besondere Bekanntmachung erlassen, deren Vorschriften die Einreicher der in Rede stehenden Obligationen ebenfalls zu beobachten haben.

Bemerkt wird noch, daß das Verhältniß der im Laufe dieses Jahres zur ordentlichen planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften und von dem Königlichen Regierungs-Präsidium in Wiesbaden durch öffentliche Bekanntmachungen gekündigten Partial-Obligationen der vorgenannten Anleihen durch die gegenwärtige außerordentliche Kündigung des Restbetrages dieser Anleihen nicht berührt wird, daß vielmehr die von dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidium ausgegangenen betreffenden Bekanntmachungen ihre volle Geltung behalten.

Berlin, den 19. März 1873.

Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

93. Nach einer bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb dreier Tage nicht weniger als 98 Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a/O und a/M zunächst nach Frankfurt am Main geleitet worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter welchen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder“ stets vollständig auszuschreiben, und also statt der Zusätze a/O und a/M künftig zu setzen: Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.

Berlin, den 18. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

94. Um bei Wechseln, welche der Post durch Postmandat zur Einziehung übersandt werden, für den Fall der Nichteinlösung die rechtzeitige Aufnahme des Wechselprotestes zu ermöglichen, ist dem Absender durch §. 21, XIV. des Post-Reglements die Befugniß gegeben, auf der Rückseite des Postmandats Namen und Wohnung eines Notars oder Gerichtsvollziehers anzugeben, an den der Wechsel im Nichtzahlungsfalle unverzüglich übersandt wird.

Da den Absendern die Namen der an dem Wohnort des Wechselschuldners zur Protest-Aufnahme befugten Personen nicht immer bekannt sind, so werden vom 1. April d. J. ab Vermerke ohne Angabe einer bestimmten Adresse, wie z. B. „Sofort an einen Gerichtsvollzieher oder Notar zum Protest“ oder auch blos „Sofort zum Protest“, versuchsweise von den Postanstalten gleichfalls berücksichtigt werden.

Der Vermerk ist auf die Rückseite des Postmandats zu setzen.

Die Gebühr für Postmandate beträgt 3 Sgr. bz. 11 Kr. Für die Weitersendung an den Gerichtsvollzieher ꝛc. kommt eine Gebühr nicht in Ansatz.

Mit der Weitergabe des Mandats an den Gerichtsvollzieher ꝛc. ist die Mitwirkung der Post beendet; weitergehende Verpflichtungen werden nicht übernommen.

Berlin, den 21. März 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

95. Vom 1. April cr. ab werden die Postverwaltungsgeschäfte für die ehemals Kurhessische Grafschaft Schaumburg, zu welcher die Postanstalten in Rinteln, Oldendorf Reg. Bez. Cassel, Oberkirchen Reg. Bez. Cassel, Rodenberg, Neundorf Reg. Bez. Cassel, Hastе, Rehren Reg. Bez. Cassel, und Fuhlen gehören, von der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Cassel auf die Kaiserliche Ober-Post-Direction in Hannover übergehen.

Gleichzeitig wird das Postamt in Bockenheim von dem Bezirke der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Cassel abgetrennt und dem der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Frankfurt a/M. zugetheilt.

Cassel, den 26. März 1873.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director. Riesen.

96. Da in verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks theils abweichende, theils gar keine Vorschriften darüber bestehen, in welcher Entfernung von Gebäuden sog. Feimen von Heu, Stroh oder unausgedroschenem Getreide, welche der Entzündung leicht ausgesetzt sind, errichtet werden dürfen, so erlassen wir, unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen, auf Grund der §§. 9 und 11 der Verordnung vom 20. Septbr. 1867, die Polizeiverwaltung betreffend, nachfolgende polizeiliche Anordnung:

Die Errichtung sog. Feimen (auch Schober, Diemen genannt) von Heu, Stroh oder unausgedroschenem Getreide ist nur in einem Abstande von wenigstens 30 Metern von den nächstliegenden Waldungen, sowie von den nächsten Gebäuden gestattet, sofern diese letzteren sämmtlich mit Ziegeln oder Schiefern gedeckt sind, bei anderer Bedachung ist eine Entfernung von wenigstens 100 Metern einzuhalten. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern, subsidiär entsprechender Haftstrafe,

Digitized by Google

sofern nicht eine strengere Bestrafung nach §. 367 pos. 6 des Reichs-Strafgesetzbuches eintritt.

Cassel, am 10. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

97. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisher interimistisch mit der Verwaltung des Argentinischen General-Consulats zu Frankfurt beauftragte Kaufmann Jacob Stiebel nunmehr definitiv zum Consul der Argentinischen Republik zu Frankfurt a. M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, am 13. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Emil v. Starck zu Hettenhausen ist auf seinen Antrag die Entlassung aus dem von ihm bekleideten Amte als Pfarrer daselbst ertheilt worden.

Der Berg-Inspector Fickler zu Clausthal ist zum Bergwerks-Director bei der Berg-Inspection daselbst,

der Bergwerks-Director Selbach zu Lüneburg unter Beilegung des Characters als „Bergmeister“ zum Revierbeamten des Bergreviers Oberhausen, und

der Factor und Berg-Assessor Schollmeyer in Zellerfeld zum Bergwerks-Director bei der Berg-Inspection zu Lüneburg ernannt worden.

Der concessionirte Markscheider Spengler zu Zeitz hat seinen Wohnsitz nach Blankenburg verlegt und

dem Hüttenwerks-Director Wenderoth bei dem früheren Hüttenamte zu Beckerhagen ist die bisher kommissarisch verwaltete Stelle des Dirigenten der Bergfactorei Kohlwaage bei Saarbrücken unter Beilegung des Titels „Bergwerks-Director“ definitiv verliehen worden.

Versetzt sind in gleicher Eigenschaft die Unterförster Jacob zu Sand nach Merxhausen, Klotz zu Battenhausen nach Sand, Ernst auf dem Forsthause bei Lehnhausen nach Battenhausen, Engelhard zu Römershausen nach dem Forsthause bei Lehnhausen, Schneider auf dem Forsthause bei Lehnhausen nach Lehnhausen.

Dem Amtswundarzt Brandt zu Allendorf a/W. ist der Königliche Kronen-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Dr. med. Carl Christian Wolf aus Hersfeld hat sich als approbirter Arzt in Marburg niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Sonnabend den 5. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

98. Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat April d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli 1873 gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihe vom 28. April und 15. December 1860 und vom 17. Juni 1861, gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 71), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, durch Vermittelung des Bankhauses M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen 4½ prozentigen vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860,
c) " — " 17. Juni 1861,

zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und die Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M., bei welchen nach der gedachten Bekanntmachung diese gekündigten Obligationen schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Einlösung präsentirt werden können, ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung bei diesen beiden Königlichen Kassen im Monat April d. J. bewirken, die nachbezeichneten festen Beträge zu gewähren, und zwar:

1) auf je 100 Gulden der Anleihe zu a. mit Einschluß der vom 1. November v. J. ab laufenden Zinsen 102½ Gulden,
2) auf je 100 Gulden der Anleihe zu b. mit Einschluß der am 1. Februar d. J. ab laufenden Zinsen 101½ Gulden, und
3) auf je 100 Gulden der Anleihe zu c. mit Einschluß der vom 15. Januar d. J. ab laufenden Zinsen 101$\frac{5}{6}$ Gulden.

Diese festen Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. April d. J. stattfindet, ein Aufgeld von ½ Gulden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung.

Berlin, den 24. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

99. Im Anschlusse an die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin d. d. 19. März 1873, betreffend die Kündigung der vormals Nassauischen Staats-Anleihen:

a) vom 28. April 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,
b) vom 15. Dec. 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,
c) vom 17. Juni 1861 im Betrage von Fl. 4,000,000,

fordere ich die Inhaber von Partial-Obligationen dieser Anleihen, soweit solche durch meine Bekanntmachungen noch nicht zur Rückzahlung gekündigt sind, hiermit nochmals auf, den Kapitalbetrag dieser Obligationen nebst den bis zum 1. Juli 1873 laufenden Zinsen von dem 1. Juli 1873 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I. Nr. 7 und 8 der Anleihe unter a, Serie I. Nr. 5 bis 8 der Anleihe unter b, und Serie I. Nr. 4 bis 8 der Anleihe unter c, nebst Talons in Empfang zu nehmen. Der Betrag der etwa hieran fehlenden Coupons wird an dem Kapitalbetrage gekürzt. Zinsen über den 1. Juli 1873 werden nicht vergütet.

Die Inhaber von Partial-Obligationen dieser Anleihe können die Kapitalbeträge nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen auch schon vor dem 1. Juli 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons und Ausstellung einer Quittung über den Empfang der Kapitalbeträge und Zinsen erheben.

Formulare zu den auszustellenden Quittungen können bei den bezeichneten Kassen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in die Quittungs-Formulare nur Partial-Obligationen desjenigen Anlehens aufgenommen werden dürfen, worüber das Formular lautet; außerdem müssen die Partial-Obligationen in jeder Quittung nach Litera und Nummern geordnet sein.

Werden Partial-Obligationen des Anlehens von Fl. 6,000,000 d d. 28. April 1860 vor dem 1. Mai 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zur Rückzahlung präsentirt, so muß nebst den später fällig werdenden Coupons und Talons auch der am 1. Mai 1873 fällig werdende Coupon Nr. 8 dieser Anleihe abgeliefert werden, widrigenfalls derselbe, wie alle sonstigen fehlenden Coupons, an dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht werden wird. Wiederholt wird nochmals, daß meine früheren Bekannt-

Digitized by Google

machungen bezüglich der in diesem Jahre zur ordentlichen, planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften Partial-Obligationen dieser drei Anleihen ihre volle Geltung behalten. Diese Partial-Obligationen können daher nur in den bereits bekannt gemachten Terminen zur Einlösung gebracht werden.

Wiesbaden, den 24. März 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

100. Das Königl. Württembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschulden-Zahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren. Cassel, am 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

101. Statut des Wiesenverbandes zu Bergshausen. Vor dem unterzeichneten Bürgermeister erschienen die Eigenthümer der Grundstücke in der Bergshäuser Gemarkung, wie sie auf der beigeschlossenen Karte des Wiesenbaumeisters Wicke und dem dazu gehörigen Kataster-Auszuge vom 26. April 1872 bezeichnet sind, und verabredeten unter sich folgenden Genossenschaftsvertrag auf Grund des Gesetzes über Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843, §§. 56 ff. (Gesetzsammlung vom Jahre 1853, Seite 51).

§. 1. Die Besitzer der vorgedachten Grundstücke bilden einen Wiesenverband, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Der Verband wählt sein Domicil bei dem jedesmaligen Vorsteher.

§. 2. Die Haupt-Be- und Entwässerungsgraben, die Wehre und Schützen, überhaupt alle zur erforderlichen vortheilhaften Berieselung der Verbandswiesen nöthigen Anlagen werden auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes gemacht und unterhalten, nach einem Plane, welcher durch den Wiesenbaumeister Wicke zu Cassel angefertigt, und in Streitfällen von der Regierung festzustellen ist. Die Besaamung, der Umbau und die Planirung geschieht ebenwohl auf gemeinschaftliche Kosten des Verbandes.

Die Düngung und sonstige Unterhaltung bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, dabei den Anordnungen des Wiesenvorstehers im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten. Auch können sie die Ausführung der ihnen obliegenden Arbeiten dem Wiesenwärter des Verbandes für ihre Rechnung übertragen.

§. 3. Die Beiträge zur Anlegung, Nutzung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß ihrer betheiligten Flächen aufgebracht. Der Bürgermeister setzt die Hebelisten auf Antrag des Wiesenvorstehers fest, und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution der Genossenschaftskasse einziehen. Die Anlagen werden in der Regel im Tagelohn nach Anweisung und Leitung eines Wiesenbaumeisters ausgeführt; wo es indeß zweckmäßig ist, können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes an den Mindestfordernden verdungen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand auch die Anlagen durch Naturalleistung der Eigenthümer ausführen lassen. In solchen Fällen ist der Wiesenvorsteher befugt, die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten nach einmaliger vergeblicher Erinnerung auf Kosten der Säumigen machen, und die Kosten derselben durch Execution beitreiben zu lassen. Ebendazu ist der Wiesenvorsteher befugt bei Arbeiten, welche den einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlagen nicht unterbleiben dürfen.

§. 4. Die Anlage der nöthigen Gräben, Wehre, Schützen u. s. w. muß jeder Wiesengenosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden in der Regel unentgeldlich hergeben. Soweit ihm der Werth nicht durch das an den Dammdossirungen und Ufern wachsende Gras oder andere zufällige Vortheile ersetzt werden sollte, ist Entschädigung zu gewähren. Streitigkeiten werden mit Ausnahme des Rechtsweges, schiedsgerichtlich entschieden. Die Erwerbung von Terrain, welches Nichtmitgliedern des Wiesenverbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes vom 28. Februar 1843.

§. 5. Die Angelegenheiten des Wiesenverbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden. Dieselben bekleiden ein Ehrenamt; jedoch sollen baare Auslagen vom Verbande ersetzt werden.

§. 6. Die Mitglieder des Wiesenvorstandes werden von den Wiesengenossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl trägt es auf je bis zu zwei Morgen eine Stimme und sofort für jede zwei Morgen eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner abstimmen.

Wählbar ist derjenige, welcher Wiesen im Verbande besitzt und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften für Gemeindewahlen zu beachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

§. 7. Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben andern Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

Digitized by Google

a. Die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen, nach dem festgestellten Bewässerungsplane, mit Hülfe des vom Vorstande gewählten Wiesenbaumeisters zu veranlassen und dieselbe zu beaufsichtigen.

b. Die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren.

c. Die Voranschläge, welche von dem Wiesenbaumeister aufzustellen sind, sowie die Jahresrechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Annahme vorzulegen.

d. Den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen, die jährliche Grabenschau im October oder November vorzunehmen mit den Wiesenschöffen.

e. Den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden desselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen ist die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig.

f. Die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und des besonders dazu erlassenen Reglements zur Höhe von 10 Sgr. bis 1 Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen läßt sich der Vorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 8. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die Generalversammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für allemal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landrathes. Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern, und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleußen öffnen oder zusetzen, oder überhaupt die Bewässerungs-Anlage eigenmächtig verändern, bei einer Conventionalstrafe von einem Thaler für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbuße bis zu einem Thaler bestraft werden.

§. 9. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang an Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere auf speciellen Rechtstiteln beruhende Servituten, Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden nach erfolgter Feststellung des Bewässerungs-Planes durch die Regierung (cf. §. 2) alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes, oder die vorgebliche Beeinträchtigung des einen oder anderen Genossen betreffenden Beschwerden, von dem Ortsvorstand untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welches binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheids an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht Statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter werden von der Generalversammlung der Wiesengenossen auf drei Jahre gewählt.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes ist, so muß der Landrath auf Antrag eines der betheiligten einen anderen unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Landraths beeinträchtigen.

§. 10. Wegen der Grabenräumung, der Wässerungs-Ordnung, der Heuwerbung und etwaiger Hütung auf den Wiesen hat der Vorstand die nöthigen Bestimmungen zu treffen und kann deren Uebertretung mit Ordnungsstrafen von 10 Sgr. bis zwei Thaler bedrohen.

§. 11. Der Wiesenbauverband ist der Oberaufsicht des Staates unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrath, von der Königl. Regierung zu Cassel als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu Berlin gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach der Gemeindeordnung den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 12. Dies Statut kann nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten abgeändert werden.

Geschehen Bergshausen, den 23. Februar 1872.

V. g. u. u.

N. Hubach. W. Fuhrmann. C. Sinning.
C. Günther 1r. A. Spengler. G. Spengler.
C. Günther 2r. Lorenz Günther. Wtw. Sinning.
Witwe Engelhardt.

Zur Beglaubigung der Unterschriften:
Für den verhind. Bürgermeister:
Der Vicebürgermeister N. Hubach.

Vorstehendes Statut wird auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Gesetzsamml. Seite 769) hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. Januar 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage: Greiff.

102. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 11. October 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königl. Steuer-Receptur zu Schleusingen die Befugniß zur Ausfertigung des von dem Brauereibesitzer Scheller zu Altenmühle bei

Schleusingen mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführenden Biers ertheilt worden ist.

Berlin, den 16. März 1873

Der Finanzminister. Im Auftr.: Hasselbach.

103. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend. — Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juli in Cassel,
„ 4. „ „ Fritzlar,
„ 5. „ „ Melsungen,
„ 7. „ „ Rotenburg a/F.,
„ 8. „ „ Hersfeld,
„ 9. „ „ Homberg,
„ 10. „ „ Ziegenhain,
„ 11. „ „ Marburg,
„ 12. „ „ Kirchhain,
„ 21. „ „ Hanau,
„ 27. August in Rinteln,
„ 1. September in Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abth. für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

104. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 19ten v. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September d. J. auf Einen Silbergroschen acht Heller festgesetzt worden.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

105. Des Königs Majestät haben zu denjenigen Ausspielungen von Pferden, Rindvieh, Wagen, Fahr- und Reit-Requisiten, landwirthschaftlichen Maschinen und Geräthschaften ꝛc., welche die Direction des landwirthschaftlichen Bezirksvereins zu Mannheim bei Gelegenheit der im April und Mai d. J. daselbst stattfindenden Vieh- und Maschinen-Märkte zu veranstalten beabsichtigt, den Verkauf von Loosen in der Rheinprovinz und in der Provinz Hessen-Nassau gestattet.

Cassel, den 26. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

106. Der laut Bekanntmachung vom 10. Juli v. J. (Amtsblatt 1872 S. 142) dem Herrn Regierungsrath Schwarzenberg dahier ertheilte Auftrag zur einstweiligen Versehung der Geschäfte eines Leihhaus-Directors ist in Folge der mit dem heutigen Tage bewirkten Vereinigung dieser Geschäfte mit denen des Landes-Directors erloschen.

Cassel, am 1. April 1873.

Der Landes-Director. J. V.: Klöffler.

107. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyssig bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien anzubringen.

Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die ausführlichen Nachrichten über beide Anstalten, welche der Seminar-Director Kritzinger zu Droyssig auf portofreie Anfragen mittheilen wird, unter dem Bemerken verwiesen, daß die Prüfung für das Seminar durchgängig, diejenige für das Gouvernanten-Institut in Beziehung auf Religion künftig nach Maßgabe meiner Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königl. Schullehrer-Seminaren vom 15. October v. J. (U. 2313) stattfinden muß, im laufenden Jahr jedoch die Anforderungen an die Aspirantinnen noch nicht mit aller Strenge erhoben werden sollen.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang August erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann. Berlin, den 21. März 1873.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
In Vertretung: Dr. Achenbach.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Sonnabend den 12. April 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 9. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 29. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 916 die Convention zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien, betreffend die gegenseitige Zulassung der in den Grenzgemeinden wohnhaften Medizinalpersonen zur Ausübung der Praxis. Vom 7. Februar 1873, und unter

Nr. 917 die Bekanntmachung, betr. die Erweiterung von Festungsanlagen. Vom 27. März 1873.

Das 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 4. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 918 das Gesetz, betr. die Etats-Ueberschreitungen bei den übertragbaren Fonds der Marineverwaltung in den Jahren 1867—71. Vom 29. März 1873; unter

Nr. 919 das Gesetz, betr. die dem Reichs-Oberhandelsgerichte gegen Rechtsanwalte und Advokaten zustehenden Disziplinarbefugnisse. Vom 29. März 1873; und unter

Nr. 920 das Gesetz, betr. die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 5. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 29. März 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8099 das Gesetz, betreffend die Theilung des Sternberger Kreises. Vom 10. März 1873; unter

Nr. 8100 das Gesetz, betr. den Rechtszustand des Jadegebietes. Vom 23. März 1873; unter

Nr. 8101 das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Jadegebiete. Vom 23. März 1873; unter

Nr. 8102 das Gesetz, betr. die veränderte Abgrenzung des Jadegebiets. Vom 23. März 1873; und unter

Nr. 8103 die Verordnung, die Gerichtsverfassung des Jadegebiets betr. Vom 23. März 1873.

Das 6. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 1. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8104 das Gesetz wegen Ermäßigung der Meßabgabe zu Frankfurt a. d. O. Vom 23. März 1873; unter

Nr. 8105 das Gesetz, betr. die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873; unter

Nr. 1806 das Gesetz, betr. die Cautionen der Staatsbeamten. Vom 25. März 1873; und unter

Nr. 1807 den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1873, betr. die Aufhebung der Abgabe für das Befahren des Saarkanals.

Das 7. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8108 das Gesetz, betreff. Abänderungen der Wegegesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 10ten März 1873; unter

Nr. 8109 das Gesetz, betr. die Aufhebung bezw. Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26sten März 1873; unter

Nr. 8110 daß Gesetz, betr. die Ausführung der Kreisordnung vom 13. December 1872. Vom 27sten März 1873; und unter

Nr. 8111 den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Osnabrück nach Quakenbrück. Vom 23. Januar 1873.

Das 8. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8112 das Gesetz, betr. die Lösung von Jagdscheinen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17ten März 1873; und unter

Nr. 8113 das Gesetz, betr. die Abänderung der Artikel 13 und 18 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 5. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

108. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 u. 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April

Digitized by Google

1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17ten l. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. bezw. 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser Kasse und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

169. Bekanntmachung, betr. die Kündigung des Restbetrages der Nassauischen Anleihen vom 28. April und 15ten December 1860 und 17. Juni 1861.

Zufolge höherer Anordnung werden, auf Grund der dem Staate vorbehaltenen Befugniß, die sämmtlichen bisher nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, durch Vermittelung des Bankhauses von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen 4½ prozentigen vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860,
c) " — " 17. Juni 1861,

zur Einlösung am 1. Juli 1873, durch Baarzahlung des Nennwerthes, hierdurch gekündigt, mit dem Bemerken, daß ihre Verzinsung mit demselben Tage aufhört.

Die Rückzahlung der durch diese Obligationen verbrieften Kapitalbeträge erfolgt vom 1. Juli d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M., gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I Nr. 7 u. 8 der Anleihe zu a, Serie I Nr. 5 bis 8 der Anleihe zu b, und Serie I Nr. 4 bis 8 der Anleihe zu c, nebst Talons.

Der Betrag der hieran etwa fehlenden Coupons wird an der Kapitalzahlung gekürzt.

Mit der Kapitalzahlung erfolgt auch die Vergütung der bis zum 1. Juli d. J. aufgelaufenen Zinsen, und zwar: für die Anleihe zu a auf 2 Monate, zu b auf 5 Monate und zu c auf 5½ Monate.

Die Inhaber der vorstehend gekündigten Partial-Obligationen können solche auch schon vor dem 1. Juli d. J. bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung präsentiren und bei diesen beiden Königlichen Kassen die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen erheben. Es sind jedoch mit den Obligationen, welche schon vor dem 1. Juli d. J. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons und Talons auch noch die Coupons abzuliefern, welche in der Zeit zwischen dem Tage der erfolgten Kapital-Rückzahlung und dem 1. Juli d. J. fällig werden, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, vom Kapitale zurückbehalten wird, was indeß nur hinsichtlich der am 1. Mai d. J. fälligen Coupons Nr. 6 der Anleihe zu a. eintreten kann, falls Kapital-Rückzahlungen dieser Anleihe noch vor dem 1. Mai d. J. erfolgen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium in Wiesbaden wird in Bezug auf die im Uebrigen bei der Einlösung zu beobachtenden Formen und sonstigen Erfordernisse eine besondere Bekanntmachung erlassen, deren Vorschriften die Einreicher der in Rede stehenden Obligationen ebenfalls zu beobachten haben.

Digitized by Google

Bemerkt wird noch, daß das Verhältniß der im Laufe dieses Jahres zur ordentlichen planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften und von dem Königlichen Regierungs-Präsidium in Wiesbaden durch öffentliche Bekanntmachungen gekündigten Partial-Obligationen der vorgenannten Anleihen durch die gegenwärtige außerordentliche Kündigung des Restbetrages dieser Anleihen nicht berührt wird, daß vielmehr die von dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidium ausgegangenen betreffenden Bekanntmachungen ihre volle Geltung behalten.

Berlin, den 19. März 1873.

Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

110. Der bisherige Forst-Inspectionsbezirk Cassel-Hofgeismar ist vom 1. April c. ab mit dem Forst-Inspectionsbezirk Cassel-Beckerhagen zu einem Forst-Inspectionsbezirk mit der Benennung „Cassel-Beckerhagen" vereinigt worden.

Cassel, den 27. März 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

111. Die Oberförstereien Iba und Hönebach sind am 1. April c. von dem Forstmeisterbezirke Cassel-Rotenburg bezw. Cassel-Friedewald abgezweigt und bilden fortan den Forstmeisterbezirk Cassel-Iba. Die Verwaltung des neuen Forstmeisterbezirks Cassel-Iba ist dem Oberforstmeister Janisch zu Cassel übertragen worden. Cassel, den 3. April 1873.

Königliche Regierung. Hardenberg.

112. Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im inneren Verkehr Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der recommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen recommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Berlin, den 4 April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

113. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. Juli 1872 präsentirten Muthung wird dem Grubenverwalter Hüninghausen zu Steele a. d. R. unter dem Namen

Erbstadt

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, o, p, b, c, d, e, f, q, g, r, s, t, h, N, J. k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000 (mit Buchstaben: Zwei Millionen Einhundert neunundachtzig Tausend) Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Erbstadt und Eichen im Kreise Hanau, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 28. März 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Gestorben: Förster Kalb zu Mosborn, Oberförsterei Bieber.

Pensionirt: die Förster Kurz zu Rosenthal Obf. Ernsthausen, und Schreiber zu Josbach, Obf. Mengsberg.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters, die Oberförster: Badenhausen von Neukirchen, Revier Neukirchen, auf die Oberförsterstelle zu Oberaula, und v. Bardeleben von Obergrenzebach nach Neukirchen. Das von letzterem bisher verwaltete Revier Obergrenzebach ist mit dem Revier Neukirchen zu einer Oberförsterei Neukirchen vereinigt worden.

Die interimistischen Revierförster: Förster Klawe von Crumbach, Obf. Wellerode, auf die Revierförsterstelle Trendelburg, Obf. Hofgeismar, und Deichmann von Kerstenhausen, Obf. Todenhausen, auf die Revierförsterstelle Naumburg, Obf. Sand.

Die Förster: Schauberger von Frankenau, Obf. Frankenau, nach Lohne, Obf. Fritzlar, Freymann von Roda (II. Nord) nach Rosenthal, Oberf. Ernsthausen, Himmelmann von St. Ottilien nach Crumbach, Obf. Wellerode (letztere Stelle wird vom 1. April 1873 ab nicht mehr als Revierförster- sondern als Försterstelle geführt), und Koch von Obergrenzebach (I. Süd) im bisherigen Revier Obergrenzebach nach Josbach, Obf. Mengsberg.

Befördert, resp. definitiv ernannt wurden zu Oberförstern: Hellwig, Obf. Cand. u. bisher Revierf. zu Trendelburg, Obf. Hofgeismar, zum Oberförster zu Wildungen, Regier. Bez. Danzig, Kleinhans, Obf. Cand. und bisher Revierförster zu Naumburg, Obf. Sand, zum Oberförster zu Polnisch-Crone, für die Oberförsterei Stronno, im Reg. Bez. Bromberg, und Rörig, Obf. Cand. und bisher Revierför-

ster zu Todenhausen, Obf. Oberrosphe, zum Oberförster in Manche, im Reg. Bez. Posen;

zu Revierförstern: die bisherigen interimistischen Revierförster Müller zu Wickenrode, Obf. Lichtenau, Heß zu Horbach, Obf. Wolfgang, Bürger zu Weißehütte, Oberf. Beckerhagen, Prigge zu Hessenstein, Obf. Frankenau, Sodemann zu Beyershausen, Obf. Hersfeld, Reinknecht zu Holzhausen, Obf. Gahrenberg, und Amelung zu Heubach, Obf. Oberzell;

zu Förstern: die bisherigen Förster a. P. Rößler zu Oelshausen, Obf. Ehlen, Schulz zu Bischofferode, in der gleichnamigen Oberförsterei, und Steiner II. zu Hof Rey, Obf. Neustadt, sowie die Anwärter Harnickell zu Wannfried, Obf. Wannfried, Jäger Steiner I. zu Wolferode, Obf. Mengsberg, Oberjäger (Sgt.) Heumann zu Tann (für Gerterode), Obf. Lüdersdorf, Jäger (Gefr.) Klingelhöfer zu Roda (II. Nord), Obf. Ernsthausen und Jäger (Grfr.) Hirsch zu St. Ottilien, Obf. Wellerode.

Als interimistische Revierförster wurden angenommen: die Förster Reuber zu St. Ottilien, Oberf. Wellerode, als int. Revierf. zu Kerstenhausen (I. Süd), in der Oberf. Todenhausen, Fehlert zu Ruchmühle (für Schönborn) im bisher. Revier Obergrenzebach, für die in Folge der Vereinigung des letzteren mit dem Revier Neukirchen zu einer Oberförsterei Neukirchen eingerichtete Revierförsterstelle Obergrenzebach (I. Süd) in der nunmehrigen Obf. Neukirchen, und Köring zu Wannfried, Oberf. Wannfried, als int. Revierf. zu Todenhausen, Obf. Oberrosphe.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter: Oberjäger (Sgt.) Kistenmacher zu Hetzerode, Obf. Bischofferode, Oberj. (Sgt.) Rebsch zu Stolzhausen, Obf. Bischofferode, Oberj. (Sgt.) Koch zu Frankenau, Obf. Frankenau, Oberj. (Sergt.) Lüders zu Eschenstruth, Obf. Wellerode, sowie der bisherige Parkaufseher Steinbach zu Sababurg, Obf. Beckerhagen.

Den Charakter als Königlicher Hegemeister hat erhalten der Förster Fehr zu Altmorschen, Oberförsterei Morschen.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Finanz-Minister sind in Anerkennung lobenswerther Dienstführung Ehren-Portepees verliehen worden an die Förster: Dinzelmann zu Neuhof, Obf. Neuhof, Sinning zu Melsungen, Obf. Melgershausen, Milchsack zu Roßberg, Oberf. Roßberg, Keßler zu Merzhausen, Obf. Neustadt, Hebeler zu Eiterhagen, Obf. Melsungen, und Dotzenroth zu Oberelsheim, Oberf. Heisebeck.

Der bisherige Musketier Ewald Köberich aus Bischhausen ist zum Steuer-Executor bei der Königl. Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Die durch das Ableben des Försters Weber erledigte Förstersstelle zu Hasle (Forsthaus) in der Oberförsterei Hasle ist dem Förster Inhof zu Rolfshagen (Oberkirchen) in der Oberförsterei Oberkirchen übertragen worden.

Der Oberforstmeister Tramnitz zu Cassel ist an die Königliche Regierung zu Merseburg und der Oberforstmeister Wagner zu Schleswig an die Königliche Regierung zu Cassel versetzt worden.

Dem Bau-Inspector Arend zu Eschwege ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der Zugführer Anding der Bebra—Hanauer Eisenbahn zu Fulda ist definitiv bestellt worden.

Die erledigte Pfarrstelle zu Burghaun, Inspectur Fulda, ist dem Pfarrer Ludwig Schweinsberg in Tann verliehen worden.

Dem practischen Arzt Dr. Credner zu Hanau ist die commissarische Verwaltung der Kreiswundarzt-Stelle des Kreises Hanau übertragen worden.

Dem Forstmeister von Schmerfeld zu Cassel ist die Verwaltung des Forstmeisterbezirks Cassel-Bischhausen vom 1. April 1873 ab übertragen worden.

Dem Sergeanten im Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11, Martin Heinrich Heckmann aus Ulfen, ist die Stelle eines Bademeisters am Bade Rennhof übertragen worden.

Ernannt sind

zu Gerichts-Assessoren: die Referendarien A. von Bischoffshausen, Fr. W. Cöster, C. Fürer, H. Schenk zu Schweinsberg;

Gerichts-Assessor Dedolph zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Belzard;

Referendarius Helnemann zum Secretair bei dem Amtsgericht zu Schmalkalden;

die Rechtskandidaten Wachsmuth und Eckhardt zu Referendarien.

Referendarius Böger zu Zabern ist in das diesseitige Departement übernommen.

Hülfsbote Claus ist zum Gerichtsboten bei dem Appellationsgericht ernannt.

Gerichtsbote Jünger zu Lichtenau ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Der Schutzmann Siber bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ist gestorben.

Der Schutzmann Reckert bei der Königl. Polizeiverwaltung zu Marburg wird vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenschaft an die Polizeiverwaltung zu Cassel versetzt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Sonnabend den 19. April 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 9. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8114 die Hohenzollernsche Amts- und Landesordnung. Vom 2. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

114. Im Anschlusse an die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin d. d. 19. März 1873, betreffend die Kündigung der vormals Nassauischen Staats-Anleihen:

a) vom 28. April 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,

b) vom 15. Dec. 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,

c) vom 17. Juni 1861 im Betrage von Fl. 4,000,000,

fordere ich die Inhaber von Partial-Obligationen dieser Anleihen, soweit solche durch meine Bekanntmachungen noch nicht zur Rückzahlung gekündigt sind, hiermit nochmals auf, den Kapitalbetrag dieser Obligationen nebst den bis zum 1. Juli 1873 laufenden Zinsen von dem 1. Juli 1873 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I. Nr. 7 und 8 der Anleihe unter a, Serie I. Nr. 5 bis 8 der Anleihe unter b, und Serie I. Nr. 4 bis 8 der Anleihe unter c, nebst Talons in Empfang zu nehmen. Der Betrag der etwa hieran fehlenden Coupons wird an dem Kapitalbetrage gekürzt. Zinsen über den 1. Juli 1873 werden nicht vergütet.

Die Inhaber von Partial-Obligationen dieser Anleihe können die Kapitalbeträge nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen auch schon vor dem 1. Juli 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons und Ausstellung einer Quittung über den Empfang der Kapitalbeträge und Zinsen erheben.

Formulare zu den auszustellenden Quittungen können bei den bezeichneten Kassen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in die Quittungs-Formulare nur Partial-Obligationen desjenigen Anlehens aufgenommen werden dürfen, worüber das Formular lautet; außerdem müssen die Partial-Obligationen in jeder Quittung nach Litera und Nummern geordnet sein.

Werden Partial-Obligationen des Anlehens von Fl. 6,000,000 d. d. 28. April 1860 vor dem 1. Mai 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zur Rückzahlung präsentirt, so muß nebst den später fällig werdenden Coupons und Talons auch der am 1. Mai 1873 fällig werdende Coupon Nr. 8 dieser Anleihe abgeliefert werden, widrigenfalls derselbe, wie alle sonstigen fehlenden Coupons, an dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht werden wird. Wiederholt wird nochmals, daß meine früheren Bekanntmachungen bezüglich der in diesem Jahre zur ordentlichen, planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften Partial-Obligationen dieser drei Anleihen ihre volle Geltung behalten. Diese Partial-Obligationen können daher nur in den bereits bekannt gemachten Terminen zur Einlösung gebracht werden.

Wiesbaden, den 24. März 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

115. Das behufs Sicherung der von Branntwein und dergleichen Spirituosen, Essig, Aepfelwein und Bier zu entrichtenden städtischen Abgaben erlassene Regulativ bringe ich nachstehend zur Kenntnißnahme und Nachachtung der dabei Betheiligten.

Cassel, am 7. April 1873.

Der Oberbürgermeister der Residenz.
J. V.: G. Pinhard.

Regulativ

zur Sicherung der Verbrauchs-Abgaben von Spirituosen aller Art, von Essig, Aepfelwein und Bier in der Residenzstaot Cassel.

I. Verbrauchssteuerpflichtige Objecte und Abgaben-Tarif.

§. 1. 1) Von dem in der Stadt Cassel und deren Gemarkung, also mit Einschluß aller dazu gehörigen Gebäude, Gehöfte, Fabriken und bewohnten Anlagen, zum Verbrauche gelangenden Branntwein, Sprit, Rum, Arrak, Cognak ꝛc. und Liqueur aller Art wird nach Maaßgabe des angehängten Tarifs eine Verbrauchs-Auflage erhoben, welche bei einer Normalstärke des Branntweins von 50 § nach dem Alkoholometer von Tralles und bei einer Temperatur der Flüssigkeit von

Digitized by Google

12½° Reaumur für ein Liter 1 Sgr. 0,47 Pf. beträgt. Bei Branntwein ꝛc. von einem geringeren oder höheren Gehalt, als dem vorstehend bezeichneten, tritt eine Reduction auf den Letzteren und eine dem entsprechende Berechnung der Abgabe ein.

Zur Ermittelung des Alkoholgehaltes und der Wärmegrade des Branntweins dürfen nur geeichte Alkoholometer und Thermometer bezw. Thermo-Alkoholometer und zu den Reductionen nur gestempelte Reductions-Tabellen verwendet werden.

Bei Liqueur ꝛc., dessen Alkoholgehalt wegen der Beimischung von Zucker und anderen Ingredienzien durch das Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, wird bis auf Weiteres eine Stärke von 30½ % angenommen.

2) Im Weitern unterliegt auch der von anderen Orten her in die Stadt Cassel und deren Gemarkung behufs des Verbrauchs daselbst eingehende Essig und Aepfelwein, sowie der innerhalb derselben fabrizirte Bier- (Bran-), Wein- und Obst-Essig und der daselbst bereitete Aepfelwein (vergl. den beigefügten Tarif) einer Verbrauchs-Abgabe von 1,25 Pfennige für ein Liter.

3) Auch Bier, welches innerhalb der Stadt Cassel und deren Gemarkung zum Verbrauche gelangt, gleichviel ob solches von Auswärts eingeführt, oder dahier gebrauet ist, untertiegt nach Maßgabe des angehängten Tarifs einer Verbrauchs-Abgabe im Betrage von 0,25 Pfennige für ein Liter.

Bei Berechnung dieser Abgaben gilt für den einzelnen Fall als Norm, daß Facitbruchtheile unter 0,50 Pfennig unberücksichtigt bleiben, wogegen jedoch Bruchtheile von 0,50 Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig zu rechnen sind.

§. 2. 1) Gegenstände der vorbezeichneten Art, welche aus dem Zollvereins-Auslande stammen und wofür die Eingangs-Abgabe entrichtet ist, sind von der Verbrauchs-Auflage frei.

2) Ebenso sind die zu gewerblichen (Fabrikations-) Zwecken, mit Ausschluß der Essigbereitung, verwendet werdenden Spirituosen, frei von Entrichtung der Verbrauchssteuer, wenn solche dem städtischen Steueramte in Mengen von mindestens 10 Liter zur Denaturirung vorgeführt werden.

3) Als Denaturationsmittel, welche vom Betheiligten zu beschaffen sind, werden, je nach der Art der Verwendung, nach Anordnung des städtischen Steueramtes, ½ % der vorgeführten Menge an Lavendel- und Bergamot-Oel, unter Zusatz von etwas Kampfer, oder ½ % Terpentin-Oel oder 5 % Holzgeist oder aber 5 % Schellack in Anwendung kommen.

Im Falle die Verbrauchs-Abgabe bereits entrichtet war, wird solche nach eingetretener Denaturirung in vorgeschriebener Weise zurückerstattet.

§. 3. Die Verbrauchs-Auflage von den von Außen eingehenden octroipflichtigen Gegenständen obiger Art ist bei der Einführung, von den in dem Stadtbezirke bereiteten dagegen bei deren Bereitung nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen zu entrichten.

II. Controle und Erhebung.

§. 4. Das städtische Steueramts- und Aufsichtspersonal führt die Controle über die Verbrauchs-Abgaben und sorgt für deren Erhebung.

Das Geschäftslokal des städtischen Steueramtes befindet sich zur Zeit im Meßhause, Königsstraße Nr. 8, und ist durch ein Amtsschild kenntlich gemacht (siehe auch §. 5).

Etwaige Verlegungen desselben erfolgen auf Beschluß des Stadtraths und werden von letzterem öffentlich bekannt gemacht.

Dem Stadtrathe steht jedoch, vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die von der Zustimmung des Bürger-Ausschusses abhängige Befugniß zu, die Abgabe für einzelne Abgabepflichtige, mit Rücksicht auf die besonderen örtlichen oder geschäftlichen Verhältnisse derselben, sowie hinsichtlich des dahier gebraut werdenden Biers auch im Ganzen zu fixiren.

Die steueramtseitigen Abfertigungen octroipflichtiger Gegenstände erfolgen ausnahmelos gebührenfrei.

III. Allgemeine Vorschriften für den Ein-, Aus- und Durchgang verbrauchssteuerpflichtiger Gegenstände.

§. 5. 1) Alle verbrauchsabgabepflichtigen Gegenstände, welche von außerhalb des Stadtgebiets in die Stadt eingehen, müssen unbedingt, also auch dann, wenn sie blos durch die Stadt nach Außen gehen sollen, ohne irgend eine Einkehr und Veränderung der Ladung bei der nächstgelegenen Anmeldestelle nach Gattung, Menge ꝛc. angemeldet, und sofern sie daselbst nicht vollständig abzufertigen sind (siehe Absatz 10 dieses §.), in derselben unveränderten Weise, nach Maaßgabe der daselbst erhaltenen Begleitbezettelung und unter Einhaltung der in letzterer vorgeschriebenen Straßen, entweder:

a) wenn sie zum Eingang in die Stadt bestimmt sind, dem städtischen Steueramte zur Revision und Abfertigung, oder
b) falls sie blos transitiren, dem bezeichneten Ausgangs-Anmeldeposten zur Ueberwachung des Ausgangs vorgeführt werden.

2) Während des Transports solcher Gegenstände innerhalb des Stadtbezirks bis zum Steueramte bezw. bis zum Ausgangs-Anmeldeposten gilt die erwähnte Begleitbezettelung als Transportlegitimation.

3) Die für die Einbringung der verbrauchsabgabepflichtigen Gegenstände ausschließlich bestimmten Stadt-Eingänge, Straßen und Wege werden mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom Stadtrathe festgestellt und öffentlich bekannt gemacht.

Zur Zeit und bis auf Weiteres dienen dazu:

a. die hiesigen Bahnhöfe und resp. die von denselben abführenden Straßen für die auf den Eisenbahnen anlangenden abgabepflichtigen Güter,

Digitized by Google

b. die Leipzigerstraße,
c. die Weserstraße,
d. die Holländischestraße,
e. die Wolfhagerstraße,
f. die Frankfurterstraße,
g. die alte Wilhelmshöher Allee für alle übrigen abgabepflichtigen Transporte.

5) Alle sonstigen Eingänge, Straßen und Wege, welche zur Stadt führen, sind für die Einbringung verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände verboten.

6) Die nur durchgehenden, sowie diejenigen Transporte, welche mit Anspruch auf Steuererstattung wieder ausgehen, dürfen ohne Vorwissen der Anmeldestellen, auch wenn sie bereits zum Ausgange abgemeldet sind, innerhalb des Stadtbezirks nicht anhalten bezw. einkehren.

7) Die Anmeldestellen bestimmt der Stadtrath mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

8) Dieselben sind öffentlich bekannt und außerdem noch durch entsprechende Plakate kenntlich zu machen.

9) Dermalen und bis auf Weiteres befinden sich dieselben:

a. für den Eingang mittelst der auf dem Hauptbahnhofe einmündenden Eisenbahnen, in dem auf der nördlichen Seite des Bahnhofes an der daselbst nach den Güterböden führenden Straße erbauten Steuergebäude,
b. für den Eingang mittelst der auf dem Halle-Cassseler Güterbahnhofe einmündenden Eisenbahn in dem Güterschuppen der letzteren,
c. für den Eingang auf der Leipzigerstraße in dem Chausseegeld-Erheberhäuschen, Nr. 12 vor dem Siechenhof,
d. für den Eingang auf der Weserstraße in dem Wachtgebäude am Weserthor, Nr. 34,
e. für den Eingang auf der Holländischen- und Wolfhagerstraße Nr. 45 an der Holländischen Chaussee,
f. für den Eingang durch die alte Wilhelmshöher Allee in der Stadtkaserne, vor dem Königsthor Nr. 38,
g. für den Eingang auf der Frankfurterstraße in dem Wachtgebäude am Frankfurterthor, Nr. 16.

10) Die oben unter a und b bezeichneten beiden Steuer-Anmeldestellen sind zugleich zur unbeschränkten Revision und Abfertigung aller ein-, aus- und durchgehenden Gegenstände befugt.

11) Der Stadtrath kann letztere Befugniß sowohl allgemein, als auch für einzelne Anmeldestellen erweitern, was eintretenden Falls öffentlich bekannt zu machen ist.

12) Alle mit der Post an hiesige Adressaten eingehenden octroipflichtigen Gegenstände sind alsbald nach deren Aushändigung an letztere bei dem städtischen Steueramte zu versteuern.

§. 6. 1) Zur Declaration und Abfertigung verbrauchsabgabepflichtiger Gegenstände sind vom Stadtrath bis auf Weiteres die Tagesstunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags nach Maaßgabe der hiesigen Stadtuhren bestimmt. (Dieselben dienen zugleich als Büreaustunden des städtischen Steueramtspersonals und der beiden Abfertigungsstellen an den Bahnhöfen).

2) An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel nur ganz dringende Abfertigungen, und zwar mit Ausschluß der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes, zugelassen.

3) Mit Transporten, welche außer obiger Zeit eingehen, muß bei der betreffenden Anmeldestelle bis zur Eröffnung des Stadt-Steueramtes angehalten werden. Die auf den Eisenbahnen eingehenden verbrauchsabgabepflichtigen Gegenstände müssen bis dahin innerhalb des Bahnhofs verbleiben.

Von diesen Bestimmungen kann unter Wahrung der nöthigen Controlmaaßregeln in einzelnen Fällen Befreiung gewährt werden.

4) Gegenstände, welche blos transitiren, werden auch außer den obigen Geschäftsstunden von den Ein- und Ausgangs-Anmeldestellen abgefertigt werden.

§. 7. 1) Alle vorzuführenden Gegenstände sind bei den betreffenden Abfertigungsstellen unter Vorlage der Frachtbriefe und sonstigen Bezettelungen, nach Anleitung des Tarifs, wovon ein Exemplar in jedem Abfertigungslokal angeschlagen ist, zu deciariren.

Für die Vorführung und Declaration ist der Einbringer unter allen Umständen verantwortlich, außer ihm im Unterlassungsfalle aber auch der Empfänger der Waare, insofern er dieselbe ohne steueramtlichen Ausweis resp. ohne Quittung des Steueramtes über stattgehabte Gefälle-Entrichtung annimmt.

Nachdem die Declaration niedergeschrieben und die Revision vollzogen ist, erfolgt die Berechnung, Buchung und, sofern nicht unter den vom Stadtrath näher zu bestimmenden Sicherungsmaaßregeln Creditirung und resp. periodische Abrechnung eintritt, sofortige Einzahlung der Gefälle von den in der Stadt verbleibenden resp. bei verschiedener Bestimmung über die Waare, die Abfertigung der zur Niederlage oder zur Durchfuhr declarirten Gegenstände.

2) Die Quittungen über die eingezahlten Gefälle dienen zur Legitimation des Einbringers auf dem Wege von der Steuer-Abfertigungsstelle bis zur Behausung des Empfängers und müssen daselbst für den Fall einer Nachfrage noch drei Monate lang aufbewahrt werden.

3) Für die erst gelegentlich der Eingangsversteuerung oder der Abmeldung aus der steuerfreien Niederlage bei dem städtischen Steueramte zur Durchfuhr angemeldet werdenden Gegenstände wird von demselben ein Transitschein ausgestellt, worin der einzuhaltende Weg und die Frist zur Ausfuhr, sowie der Ausgangs-Anmeldeposten genau vorzuschreiben sind (vergl. auch §. 5). Rücksichtlich der auf Freilager gehenden Gegenstände tritt Personalbegleitung oder Legitimationsschein-Controle ein.

Digitized by Google

IV. Bestimmungen wegen Besteuerung der in Cassel fabricirt werdenden octroipflichtigen Gegenstände.

§. 8. 1) Die Verbrauchs-Auflage für den in dem Stadtbezirk erzeugten Branntwein ist in den ersten drei Tagen eines jeden Kalendermonats von dem in dem vorhergegangenen Monate in der betr. Brennerei gewonnenen Branntwein zu entrichten.

2) Die Berechnung der Abgabe erfolgt auf Grund einer von dem Brennereibesitzer schriftlich abzugebenden Declaration, welcher die in seinem Besitz befindlichen Urkunden und Belege über die für denselben Zeitraum entrichtete Staatssteuer beigefügt werden müssen, nach Maaßgabe der nach allgemeinen Erfahrungssätzen aus den zum Brennen verwendeten Materialien erzielt werdenden Ausbeute an Branntwein.

3) Statt dieser Abgabe, welche auch auf deshalbiges Nachsuchen gegen angemessene Sicherheitsleistung vom Stadtrathe für eine bestimmte Zeit (etwa sechs Monate) creditirt werden kann, kann den außerhalb der Stadt, jedoch in deren Gemarkung wohnenden Branntweinbrennern die Entrichtung eines Fixums für den in ihrem Haushalte consumirten Branntwein gestattet werden; diese Vergünstigung ist jederzeit widerruflich.

4) Im letzteren Falle sind die Branntweinbrenner jedoch gehalten, nicht allein alle von ihnen in dem Stadtbezirk abgesetzt werdenden Spirituosen, sondern auch diejenigen, welche von ihnen nach Auswärts versendet werden und auf ihrem Transporte ein oder mehrere städtische Gebäude berühren, nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 5 bis 7 dieses Regulativs zur Versteuerung bezw. zum Durchgange anzumelden, nicht weniger auch sowohl über die von ihnen erzeugten, als abgesetzten Spirituosen genau Buch zu führen und solches auf Anfordern des städtischen Steueramts zur Einsicht vorzulegen, welches letztere bei etwaigem Verdacht der Abgaben-Hinterziehung, unter Wahrung der gesetzlichen Formen und Bedingungen, auch zur Vornahme einer Revision der Branntweinvorräthe befugt sein soll, zu welchem Behufe demselben auf Anfordern sämmtliche Geschäfts- und sonstigen Räume des Brennerei-Inhabers zu öffnen sind.

§. 9. Wenn die Essigfabrikanten bei der Bereitung von Essig aus Branntwein, daneben andere alkoholhaltige Substanzen, z. B. Zuckerwasser aus den Zuckersiedereien, verwenden wollen, so haben sie zuvor bei dem Stadt-Steueramte davon Anzeige zu machen und jene Substanzen nach Verhältniß ihres Alkoholgehaltes, welcher zuvor durch Probedestillationen zu ermitteln und festzustellen ist, in der Verbrauchs-Abgabe zu verhalten, wobei jedoch der Abgabensatz von 1,$_{80}$ Pf. für ein Liter Essig maaßgebend bleibt.

§. 10. Die Producenten des Aepfelweins in der Stadt Cassel und deren Gemarkung haben, ehe sie keltern, davon schriftliche Anzeige bei dem Steueramte zu machen, mit Angabe des Tages, an welchem das Keltern beginnen soll und der muthmaßlichen Dauer desselben, für welche das Steueramt eine Frist zu bestimmen, ermächtigt ist.

§. 11. Unmittelbar nach beendigtem Keltern haben die Producenten bei dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Liter Aepfelwein gekeltert sind, sowie genau anzugeben, in wie viel Fässern, auch in welchen Räumen sich dieses Quantum befindet, ohne irgend einen Raum zu verschweigen, in welchem sich Aepfelwein befindet, oder sich einer Unrichtigkeit hinsichtlich der Liter- und Fässerzahl schuldig zu machen.

§. 12. Diese Declaration wird, nach vorgängiger Revision der gekelterten Quantitäten, sowie der Fässer und Räume, in denen sich solche befinden, durch das städtische Steueramt festgestellt und solchergestalt das der Steuer zu unterwerfende Quantum, an welchem 15 Procent für Trub, Hefe u. s. w. abgesetzt werden, ermittelt.

§. 13. Spätestens am achten Tage nach dieser Revision und Feststellung haben die Producenten die Verbrauchs-Abgabe von dem ermittelten steuerpflichtigen Quantum an das städtische Steueramt zu zahlen.

§. 14. Die Verbrauchs-Auflage von dem innerhalb des Stadtbezirks bereiteten Bier wird nach Maaßgabe der dazu verwendeten Menge an Malzschrot berechnet und beträgt von jedem Centner Malzschrot, als durchschnittlichem Normalsatz zur Erzeugung von 234 Liter Bier = 16 Sgr. 6,$_{90}$ Pf.

Bei der Erhebung kommen die in den §§. 1 u. 3 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 für die Staatssteuer vorgeschriebenen Erhebungs-Normen zur Anwendung.

Von Malzsurrogaten der im §. 1 des Brausteuergesetzes erwähnten Art wird zur Zeit in dem Stadtbezirke von Cassel Bier nicht bereitet. Werden dergleichen künftig zur Bierbereitung verwendet, so bedarf die von den Producenten zu entrichtende Verbrauchs-Abgabe mit Rücksicht auf die Abreden in dem Vertrage, betreffend die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8. Juli 1867, der besonderen Festsetzung.

§. 15. Alle Diejenigen, welche in dem Stadtbezirke Bier bereiten, sind verpflichtet, innerhalb der ersten drei Tage eines jeden Kalendermonats die für den abgelaufenen Kalendermonat von ihnen zu versteuernden Quantitäten Braumalzschrot ꝛc. dem städtischen Steueramte schriftlich zu declariren und die in ihrem Besitz befindlichen Documente über die für denselben Zeitraum entrichtete Staatssteuer hierbei vorzulegen. Das städtische Steueramt prüft die Richtigkeit der Declaration, worauf die Berechnung der Octroi erfolgt, deren alsbaldige Einzahlung bewirkt werden muß, wenn vom Stadtrathe nicht etwa ein Steuercredit bewilligt oder von demselben nicht periodische Abrechnung zugestanden worden ist.

§. 16. Ist die Erhebung der Staatssteuer von der Bierbereitung gegen eine Abfindungssumme (Fixum) genehmigt, so haben die Brauer den deshalbigen Fixa-

Digitized by Google

tionsvertrag innerhalb drei Tagen nach dessen Empfang bei dem Stadtrathe einzureichen, welcher alsdann wegen der Fixirung der städtischen Verbrauchs-Abgabe das Erforderliche veranlassen wird (cfr. §. 80 pos. 13 und §. 84 pos. 2 der Gemeinde-Ordnung).

V. Steuer-Restitution betreffend.

§. 17. 1) Wenn Gegenstände, von welchen die Verbrauchs-Abgabe entrichtet oder creditirt ist und die Rückvergütung derselben in Anspruch genommen wird, ausgeführt werden, so müssen dieselben dem Steueramte zur Revision vorgeführt und daselbst nach Anleitung des Tarifs schriftlich und formularmäßig declarirt werden, dergestalt, daß sowohl die Anzahl und Bezeichnung der Colli als auch Quantität und Qualität, — was aber die Spirituosen anlangt, deren Alkoholgehalt durch den Alkoholometer ermittelt werden kann, nach den Stärkegraden — und außerdem Namen und Wohnort des Empfängers und des Transportanten daraus hervorgeht.

2) Nach erfolgter Revision und Versiegelung der Gebinde erhält der Exportant von dem Steueramte eine Ausfuhr-Abfertigung mit Bezeichnung der Stelle, bei welcher die Ausgangs-Abmeldung zu erfolgen hat. Solche Ausfuhren haben an demselben Tage, an welchem die Abfertigungen geschehen, zu erfolgen.

3) Die betreffenden Abgabenbeträge, welche in der nämlichen Weise ermittelt werden, wie solches rücksichtlich der Einfuhr oben im §. 1 vorgeschrieben ist, werden an jedem Monatsschlusse und alsdann nur in dem Falle erstattet, wenn die Ausfuhr vorschriftsmäßig nachgewiesen wird. Exporte unter 10 Liter im einzelnen Falle sind von der Berechtigung des Anspruchs auf Steuer-Erstattung ausgeschlossen; bei Versendungen von mehreren Quantitäten unter den angedeuteten Mengen in einem und demselben Transport können dieselben jedoch zur Herstellung des bonificationsfähigen Quantums zusammengerechnet werden.

4) Es kann auch nur Derjenige Rückvergütung der Verbrauchs-Abgabe verlangen, welcher nachweist, daß er entweder für eingeführte oder von ihm erzeugte Gegenstände der obigen Gattung Verbrauchs-Abgabe selbst bezahlt oder, daß er dergleichen Gegenstände, für welche jene Abgabe von einem Andern entrichtet war, in der Stadt gekauft hat.

5) Der Gesammtbetrag der zu gewährenden Rückvergütung darf im Laufe des Kalenderjahres nicht mehr betragen, als derjenige, welcher dieselbe verlangt, selbst an solchen Abgaben in dem gleichen Zeitraume bezahlt hat bezw. als von demjenigen, von welchem er den betreffenden Gegenstand gekauft hat, entrichtet worden.

VI. Sonstige Control-Vorschriften.

§. 18. Sämmtliche hiesige Branntwein-Groß- und Kleinhändler, Liqueur-, Essig- und Aepfelwein-Fabrikanten und Wirthe sind gehalten, ein Einlagebuch zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß, an welchen Tagen, in welchen Mengen und von wem sie octroipflichtige Flüssigkeiten bezogen resp. welche Quantitäten sie selbst bereitet haben. Sie müssen dem städtischen Steueramte alle diejenigen Räume bezeichnen, in welchen sie derartige Gegenstände lagern, und demselben gestatten, jederzeit sowohl von den Einlagebüchern und Quittungen über bezahlte Octroibeträge Einsicht zu nehmen, als auch die Vorräthe an solchen Gegenständen einer Revision zu unterwerfen, zu welchem Zweck ihnen die Geschäfts- und sonstigen Räume auf Anfordern zu öffnen sind. Bei vorhandenem dringenden Verdacht einer Defraudation können auch sonstige Privathäuser einer Visitation Seitens der städtischen Steuerbeamten unterworfen werden; in beiden Fällen jedoch sind die gesetzlichen Formen und Bedingungen zu wahren.

VII. Strafbestimmungen.

§. 19. Contraventionen gegen die Bestimmungen dieses Regulativs werden nach §. 75 der Gemeinde-Ordnung resp. nach Maaßgabe des Kurhessischen Gesetzes vom 16. April 1846 bestraft.

Cassel, am 23. März 1873.

Der Stadtrath der Residenz.

[L. S.] F. Nebelthau.

Vt. Rösler.

Der Bürger-Ausschuß der Residenz.

[L. S.] Zuschlag.

Die vorstehenden Sicherungsmaßregeln werden hierdurch in Gemäßheit des §. 75 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834, sowie mit Hinweis auf das Kurhessische Gesetz vom 16. April 1846 bis auf Weiteres angeordnet.

Cassel, am 1. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Tarif

für die Erhebung der Verbrauchs-Abgabe von Spirituosen aller Art, von Essig, Aepfelwein und Bier in der Stadt Cassel.

1) Branntwein, Sprit, Rum, Arrak, Cognak ꝛc. und Liqueur aller Art, für ein Liter zu 50 Stärkegraden nach Tralles und bei einer Temperatur von 12½ ° Reaumur . . (buchstäblich ein Sgr. 0,47 Pf.)	1 Sgr. 0,47 Pf.
Bei geringerem oder höherem Stärkegehalt, als dem vorstehend bezeichneten, tritt eine Reduction auf den Letzteren und eine dem entsprechende Berechnung der Abgabe ein.	
Bei Liqueur wird bis auf Weiteres eine Stärke von 30⅓ ⅔ angenommen.	
Quantitäten unter 1 Liter sind frei, sofern deren Import nicht in gewerbsmäßiger oder die Interessen	

Digitized by Google

der Stadtkasse sonst gefährdenden Weise stattfindet.

2) Von auswärts eingehender Essig, desgleichen dahier fabrizirter Bier- (Brau-) Wein- und Obst-Essig, das Liter . . . . . 1,⁰⁰ Pf.
(buchstäblich einen $\frac{100}{100}$ Pf.)
Quantitäten unter 10 Liter sind frei.

3) Aepfelwein, das Liter . . . . 1,⁰⁰ Pf.
(buchstäblich einen $\frac{100}{100}$ Pf.)
Quantitäten unter 10 Liter sind frei.

4) Bier, das Liter . . . . . 0,⁰⁰ Pf.
(buchstäblich $\frac{00}{100}$ Pf.)
Quantitäten unter 10 Liter sind frei.

Zu allen Positionen gilt als Maaßstab der Steuerberechnung, daß Bruchtheile unter ½ Pf. resp. ½ Liter unberücksichtigt bleiben, dagegen von ½ Pf. resp. ½ Liter an für voll gerechnet werden.

116. Zur Controle für die Beobachtung der im §. 1 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Betreff der Schonung des weiblichen Roth-, Damm- und Rehwildes enthaltenen Vorschriften bestimmen wir auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betr., Nachfolgendes.

§. 1. Wer nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit

a. des weiblichen Roth- und Damm-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Roth- oder Damm-Wild,

b. des weiblichen Reh-Wildes unzerlegtes männliches oder weibliches Rehwild,

bei welchem das Geschlecht nicht mehr mit Sicherheit erkennbar ist, versendet, verkauft, zum Verkauf herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt, oder feilbietet, oder aber den Verkauf desselben vermittelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 Thaler.

§. 2. Die für die ehemals Kurhessischen Landestheile bestehende Bestimmung des Staats-Ministerial-Ausschreibens vom 30. October 1822 (Kurhessische Gesetz-Sammlung Seite 46), wonach Behufs einer Wildlegitimations-Controle ein jeder, welcher nicht vermöge eigener Jagdberechtigung erlegtes Wildpret transportirt, eine von dem betreffenden Forst- oder Jagdbeamten oder dem Jagdberechtigten ausgestellte Bescheinigung bei sich zu führen hat, welche neben genauer Angabe seines Namens und Wohnortes die Gattung und Stückzahl des empfangenen Wildprets, sowie den Tag des Empfangs enthalten und falls das Wildpret aus dem Auslande eingeführt ist, außerdem noch von der Obrigkeit (Ortspolizeibeamten) des ersten diesseitigen Grenzortes visirt sein muß und zwar bei Meidung der Confiscation,

— wird für die ehemals Bayerischen und die ehemals Großherzoglich Hessischen Gebietstheile unseres Verwaltungsbezirks hierdurch unter der Maßgabe ebenwohl erlassen, daß Uebertretungen derselben mit der im §. 1 angedrohten Strafe geahndet werden.

§. 3. Die Vorschrift im §. 1 erleidet keine Anwendung auf das Seitens der zuständigen Behörde confiszirte und auf dasjenige Wild, von welchem auf die im §. 7 alin. 2 des Gesetzes vom 26. Febr. 1870 vorgeschriebene Art nachgewiesen wird, daß es auf Grund einer die Erlegung auch während der Schonzeit zulassenden besonderen gesetzlichen Bestimmung erlegt worden ist, mithin namentlich nicht auf das Roth- und Dammwild im Geltungsbereiche des §. 28 des Kurhessischen Gesetzes vom 7. September 1865, das Jagdrecht und dessen Ausübung betreffend.

Cassel, am 26. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

117. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

118. Vom 1. Mai c. ab sind die Stempel-Fiskalats-Geschäfte für den Umfang des Kreises Schmalkalden dem Provinzial-Stempel-Fiskal, Regierungsrath Klipfel übertragen, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 15. April 1873.

Der Provinzial-Steuer-Direktor der Prov. Sachsen,
Wirkliche Geh. Oberfinanzrath v. Jordan.

119. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24sten v. Mts. zu genehmigen geruht, daß der fiskalische Forstort Krötenpfuhl der Gemeinde Wollmar im Kreise Marburg einverleibt werde.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cassel, den 5. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

120. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß nach Beschluß des Bundesrathes am 28. Februar d. J. die in den einzelnen Bundesstaaten rechtsgültig ausgestellten Gesindebücher fortan in dem gesammten Reichsgebiete zur Eintragung von Dienstzeugnissen fortbenutzt werden dürfen.

Cassel, am 7. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Digitized by Google

121. Im Norddeutschen, im Berlin-Cölner, im Sächsisch-Westfälischen und im Schlesisch-Rheinischen Eisenbahnverband, sowie in einigen anderen Verbandsverkehren werden die Artikel: Bier (excl. Malz-Extract, welcher zur Normalklasse gehört), dunkles Braunkohlentheer-Oel, Essig, Essigsprit, Feuersteinpapier, Sandpapier, Schmack (Sumach), Schwirgelpapier, Tabak, Roh- und Roll-, Tabacks-Stengel und Tabacks-Rippen, rohe Baumwolle, in Ballen fest gepreßt, Baumwollengarn, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, in Ballen fest gepreßt, Twiste und Twist-Abfälle, Jute und Jutegarn, Jute- und Jutegarn-Abfälle, Soda und Sora-Asche in Quantitäten unter 100 Ctn., in welchen sie bislang der Classe A., bezw. einige derselben der Classe B. angehören, vom 1. Juni d. J. an, in die Classe II versetzt. Hannover, den 15. April 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Werner zu Lohra ist die nachgesuchte Entlassung aus dem von ihm bekleideten Pfarramte vom 15. Mai c. ab ertheilt worden.

Der Steuer-Executor Konrad Heckmann zu Rosenthal ist in gleicher Eigenschaft zur Königlichen Steuerkasse zu Fritzlar versetzt.

Der Steuer-Executor Johannes Müller zu Fritzlar ist gestorben.

Die Wahl des Dirigenten der höheren Töchterschule zu Cassel, Dr. Hölting, zum Mitglied der Stadtschul-Deputation daselbst, sowie

des seither beauftragten Lehrers Zieprecht zum Elementarlehrer an der Bürgerschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Der Pfarrer und Rector Bourguignon zu Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, ist zum Mitglied des Stadtschulvorstandes zu Wächtersbach und

das Stadtrathsmitglied, Rechtsanwalt Rothamel zu Ziegenhain zum Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst ernannt worden.

Der 1. Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule zu Marburg Schreiber ist zum Hauptlehrer an derselben ernannt worden.

Versetzt wurden:

der Lehrer an der evangel. Schule zu Salmünster Gerlach als Lehrer an die Volksschule zu Bockenheim,

der Lehrer Möhl zu Untergeis, Kreis Hersfeld, als 4. Lehrer an die Freischule zu Hersfeld,

der seitherige 6. Lehrer Böttger zu Eschwege an die 3. Lehrerstelle bei der Knabenmittelschule daselbst,

der 4. Knabenlehrer Born zu Orb als Lehrer an die kath. Schule zu Marburg,

der 2. Lehrer Beck zu Cassel, Amts Orb, als 4. Knabenlehrer an die kath. Schule zu Orb,

der Lehrer Volkwein zu Philippinenburg, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Oberurff, Kr. Fritzlar,

der Lehrer Selig zu Densberg, Kr. Fritzlar, als Lehrer an die ev. Schule zu Zella, Kr. Ziegenhain,

der Lehrer Heinmöller zu Wehrshausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Speckswinkel, Kr. Kirchhain,

der Lehrer Stansenberg zu Zersen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Bürgel, Kreis Marburg,

der Lehrer Kaletsch zu Rumbeck, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Uchtdorf, dess. Kr.,

der Lehrer Aubel zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Hilgershausen, Kr. Melsungen,

der 2. Lehrer Ebrecht zu Heiligenrode, Landkr. Cassel, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Niederkaufungen, dess. Kr.,

der Lehrer Wolff zu Altenhasungen, Kr. Wolfhagen, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Oberlistingen, dess. Kr.,

der 3. Lehrer Dittmar zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen, als Lehrer an die ev. Schule zu Unterrieden, dess. Kr.,

der Lehrer Vogel zu Neukbach, Kr. Hersfeld, als 1. Lehrer an die kathol. Schule zu Schmalnau, dess. Kr.,

der Lehrer Manns zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar, als Lehrer an die ev. Schule zu Schöneberg, dess. Kr.,

der Lehrer an der ev. Schule zu Neuhof Hollstein als Lehrer an die Knaben-Bürgerschule I in Hanau,

der provisor. 3. Lehrer Kappes zu Uckerhagen als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Weidenhausen, Kr. Eschwege,

der prov. Lehrer Dörbecker zu Biedebach, Kr. Hersfeld, in gleicher Eigenschaft an die ev. Schule zu Rieba, dess. Kr.,

der prov. Lehrer Seng zu Selms, Kr. Hersfeld, in gleicher Eigenschaft an die ev. Schule zu Mecklar, dess. Kr.,

der Lehrer Gilbert zu Halsdorf, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Ohndorf, Kr. Rinteln.

Definitiv angestellt wurden:

der Privatschulvorsteher, Paed. extr. Adam zu Treysa zum Rector an der Stadtschule zu Felsberg,

der provisor. Lehrer Gischler zu Eschwege zum Lehrer an der Freischule das.,

Digitized by Google

der beauftr. Lehrer Berge zu Wächtersbach, Kr. Gelnhausen, zum 3. Lehrer an der Stadtschule das.

der Lehrer Baltz zu Affolvern im Fürstenthum Waldeck zum 6. Lehrer an der Stadtschule zu Frankenberg,

der prov. Lehrer Schmidt zu Bockenheim zum Lehrer an den städtischen Schulen das.,

der Schulverweser Endter zu Rotterode, Kreis Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schirmer zu Auwallenburg, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das.

der Schulverweser Becker zu Maiersbach, Kreis Gersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Obernhausen, dess. Kr.,

der Schulverweser Kümmel zu Abtsrode, Kreis Gersfeld, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der Lehrergehülfe Naumann zu Wenkbach, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der frühere Lehrer Gunkel zu Wickenrode zum Lehrer an der ev. Schule zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen,

der Lehrer Gieß zu Wrexen im Fürstenth. Waldeck zum Lehrer an der ev. Schule zu Wölfershausen, Kr. Hersfeld,

der prov. Lehrer Wolf zu Elberberg, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Klebe zu Langenhain, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Horn zu Großenmoor, Kr. Hünfeld, zum Lehrer an der ev. Schule das,

der prov. Lehrer Schröder zu Immenhausen, Kr. Hofgeismar, zum 3. Lehrer an der Stadtschule daselbst,

der prov. Lehrer Völkes zu Burgholz, Kr. Kirchhain, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Elsebach zu Wohra, Kr. Kirchhain, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Riebeling zu Blickershausen, Kr. Witzenhausen, auf Präsentation, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Zehner zu Weichersbach, Kr. Schlüchtern, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Deiß zu Niederkaufungen, Landkr. Cassel, zum 2. Lehrer an der ev. Schule zu Balhorn, Kr. Wolfhagen,

der Schulverweser Hofmann zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, zum Lehrer an der kath. Schule das.,

der prov. Lehrer Mönninger zu Allendorf, Kr. Kirchhain, zum 3. Lehrer an der kath. Schule das.,

der isr. Lehrer Bachenheimer aus Holzhausen, Kr. Kirchhain, zum isr. Lehrer und Vorsänger das.

Provisorisch angestellt wurden:

der Lehrergehülfe Geisel zu Schlüchtern zum Lehrer an der höheren Töchterschule zu Hanau,

der Schulverweser Sauer zu Windecken zum Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule II zu Hanau,

der Schulverweser Hooß zu Wenigenhasungen, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Schmidt zu Niederappenfeld, Kr. Homberg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Lambrecht zu Weißenborn, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Rosenblath zu Horsten, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Reinbrecht zu Autendorf, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Knauff zu Wenzigerode, Kr. Fritzlar, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Becker zu Rosenthal, Kreis Frankenberg, zum 3. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Jordan zu Jossa, Kr. Schlüchtern, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Clément zu Todenhausen, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Berge zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der frühere Lehrer Bott zu Dohrenbach zum Lehrer an der ev. Schule zu Hausen, Kr. Witzenhausen.

Pensionirt wurden:

die Lehrer Flor zu Bürgel, Kreis Marburg, Dehnhardt zu Schreufa, Kr. Frankenberg, Siecken zu Arenborn, Kreis Hofgeismar, Röth zu Ottrau, Kr. Ziegenhain.

Den ev. Lehrern Hoffmann zu Schmalkalden, Kaletsch zu Oberndorf, Kr. Marburg, Weitzel zu Mitterode, Kr. Eschwege, sowie den isr. Lehrern Brandes zu Wannfried und Gutkind zu Wolfhagen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind:

die evangel. Lehrer Eckhardt zu Geismar, Kreis Fritzlar, Rehm zu Wolfsanger, Landkreis Cassel, Hoffmann zu Haine, Kreis Frankenberg, Tag zu Rüdigheim, Kreis Hanau, Diebener zu Schenklengefeld, Kreis Hersfeld, Küllmer zu Tann, Kreis Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Sonnabend den 26. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

122. Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat April d. J. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli 1873 gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihe vom 28. April und 15. December 1860 und vom 17. Juni 1861, gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19ten d. Mts. (Reichs-Anzeiger Nr. 71), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, durch Vermittelung des Bankhauses M. A. v. Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen 4½ prozentigen vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860,
c) " — " 17. Juni 1861,

zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und die Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M., bei welchen nach der gedachten Bekanntmachung diese gekündigten Obligationen schon vor Ablauf der Kündigungsfrist zur Einlösung präsentirt werden können, ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung bei diesen beiden Königlichen Kassen im Monat April d. J. bewirken, die nachbezeichneten festen Beträge zu gewähren, und zwar:

1) auf je 100 Gulden der Anleihe zu a. mit Einschluß der vom 1. November v. J. ab laufenden Zinsen 102¼ Gulden,
2) auf je 100 Gulden der Anleihe zu b. mit Einschluß der am 1. Februar d. J. ab laufenden Zinsen 101⅛ Gulden, und
3) auf je 100 Gulden der Anleihe zu c. mit Einschluß der vom 15. Januar d. J. ab laufenden Zinsen 101⅞ Gulden.

Diese festen Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. April d. J. stattfindet, ein Aufgeld von ¾ Gulden.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung.

Berlin, den 24. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

123. Bekanntmachung, betreffend die Errichtung und Veränderung von Dampfkessel-Anlagen. Bei Anträgen auf Gestattung zur Anlegung oder Veränderung von Dampfkesseln, deren Einholung der §. 24 der Gewerbe-Ordnung vorschreibt, sind in letzter Zeit die einschlägigen Bestimmungen wiederholt außer Acht gelassen und dadurch Weiterungen für die Antragsteller entstanden.

Wir sehen uns veranlaßt, die bezüglichen Vorschriften zusammenzustellen und nochmals zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

In Ausführung des §. 24 der Gewerbe-Ordnung sind von dem Bundesrathe nachstehende allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. Kesselwandungen. Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siederöhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimtr., bei Kugelgestalt 30 Centimtr. übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. Feuerzüge. Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstande von mindestens 10 Centimtr. unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestes vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. Speisung. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

Digitized by Google

§. 5. Wasserstandszeiger. Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadratcentimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurch stoßen kann.

§. 7. Wasserstandsmarke. Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 8. Sicherheitsventil. Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Lokomobil- und Lokomotiv-Kessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. Manometer. An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. Kesselmarke. An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. Druckprobe. Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdrucks, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von einem Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz blos gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Lokomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloslegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. Prüfungsmanometer. Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. Aufstellungsort. Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche mit Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. Kesselmauerung. Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender

Digitized by Google

Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

1) auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampf-Entwickler entnommen ist, gekocht wird;
2) auf Dampf-Ueberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampf-Entwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird;
3) auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Lokomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Juni 1870 in Geltung.

Bei den mit Berücksichtigung dieser Vorschriften zu stellenden Anträgen bleibt Folgendes zu beachten:

Gesuche um Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Dampfkessel-Anlagen sind für hiesigen Stadtbezirk bei der Königlichen Polizei-Direction, im Uebrigen bei dem betr. Königl. Landrathsamte oder Verwaltungs-Bezirksamtmann einzureichen. Aus dem Gesuche muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Gesuche sind eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, außerdem, wenn die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, eine Situationszeichnung und ein Bauriß, sämmtlich in zwei Exemplaren beizufügen.

In der Beschreibung sind die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung, sowie die Kraft und Art der Dampfmaschine anzugeben.

Aus der Zeichnung muß die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen sein. Auf die Einrichtung der Dampfmaschine braucht die Zeichnung sich nicht zu erstrecken. Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke zu umfassen.

Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben; den Umständen nach kann ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen.

Für die Zeichnungen, welche auf dauerhaftem Zeichnenpapier oder auf Zeichnenleinwand anzufertigen sind, ist ein Maaßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maaßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen. Zeichnungen und Beschreibungen sind sowohl von dem Unternehmer, als von dem Fabrikanten mit Unterschrift zu versehen.

Mit dem Gesuche um Genehmigung der Dampfkessel-Anlage kann der Antrag auf Bau-Erlaubniß für die zugehörigen Baulichkeiten nicht verbunden werden, da letztere Gestattung von der Polizei-Direktion bezw. dem Landrathsamte oder Bezirksamtmann zu ertheilen ist.

Vor Eingang der Genehmigung der Dampfkessel-Anlage darf mit deren Ausführung nicht begonnen werden.

Für die Ausführung ist in Rücksicht der oben angegebenen allgemeinen polizeilichen Vorschriften zu bemerken, daß die zulässige Belastung der Sicherheitsventile nach der Vorschrift des §. 8 Abs. 4 der neuen Bestimmungen nicht mehr im Voraus normirt werden, sondern erst, wenn die Kessel vor dem Beginn des Betriebes der vorschriftsmäßigen Abnahme unterzogen werden, mit Hülfe des Control-Manometers oder eines Quecksilberröhren-Manometers nach Maßgabe der genehmigten Dampfspannung regulirt, an dem Ventile markirt und in der Genehmigungs-Urkunde vermerkt werden kann.

Die mit der Abnahme und Revision der Dampfkessel betrauten Beamten sind mit einem Control-Manometer versehen, dessen sie sich bei allen denjenigen Untersuchungen bedienen, bei denen bisher das Quecksilberröhren-Manometer zur Anwendung gekommen ist.

Mit Hülfe des Control-Manometers wird daher nicht nur die Prüfung der an jedem Dampfkessel anzubringenden Manometer, sondern auch die Druckprobe neu erbauter oder ausgebesserter Kessel ausgeführt. Die Einrichtung dieser Manometer und des an dem Kessel erforderlichen Manometerständers ist in dem 46. Jahrgang (1867) der Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen beschrieben und im Heft 37 der Deutschen Reichsgesetze (Verlag Fr. Vortkampf, Berlin 1871) abgedruckt. An jedem neu aufzustellenden Dampfkessel muß nach §. 13 der Bestimmungen ein Manometerständer sich befinden, welcher dem prüfenden Beamten die Anbringung des Control-Manometers gestattet.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird durch die Einführung des Control-Manometers die Anwendung der Queckſilberröhren-Manometer nicht unzuläſſig. Es bleibt auch fernerhin geſtattet, ſich der Letzteren bei den Unterſuchungen der Keſſel, insbeſondere bei der Waſſerdruckprobe und der Prüfung der an den Keſſeln angebrachten Manometer zu bedienen.

Von der Beobachtung der im §. 13 Abſ. 2 der obigen Beſtimmungen getroffenen Anordnung wird aber kein Unternehmer durch den Beſitz eines Queckſilberröhren-Manometers entbunden.

Für die beſtehenden Anlagen, welche nach dem älteren Regulativ vom 31. Auguſt 1861 conzeſſionirt ſind, iſt, ſo lange eine Abänderung ihrer Einrichtung nicht beantragt wird, die gedachte Vorſchrift ebenſo wenig, wie der übrige Inhalt der Beſtimmungen maßgebend. Beſitzer von Keſſeln, welche vor dem Erſcheinen der Gewerbe-Ordnung errichtet ſind, ſind mit Rückſicht auf den §. 3 des Geſetzes vom 3. Mai v. J. (G. S. S. 515), wonach ſie die zur Vornahme einer periodiſchen Reviſion ihrer Dampfkeſſel nöthigen Vorrichtungen bereit zu ſtellen haben, nach Erlaß des Herrn Handels-Miniſters vom 25. Januar l. J., gehalten, entweder die zur Aufnahme des Control-Manometers beſtimmten Flanſchen oder ein offenes Queckſilber-Manometer anzubringen.

Für die im §. 18 bezeichneten, als Dampfkeſſel im geſetzlichen Sinne nicht zu betrachtenden Keſſel-Conſtruktionen iſt eine Genehmigung als Dampfkeſſel-Anlage nicht erforderlich, ſondern nur eine Bau-Erlaubniß für die mit denſelben verbundene Feuerungs-Anlage.

Jeder Dampfkeſſel muß vor Beginn des Betriebes einer doppelten Unterſuchung unterzogen werden, in welcher feſtzuſtellen iſt, daß die Ausführung der Bedingungen der ertheilten Genehmigung entſpricht.

Die Unterſuchung des Keſſels in Betreff der vorſchriftsmäßigen Conſtruction muß vor deſſen Aufſtellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derſelbe verfertigt iſt, oder an dem Orte geſchehen, wo er aufgeſtellt werden ſoll.

Dieſe in einem anderen deutſchen Bundesſtaate von dem zuſtändigen Reviſor vorgenommene Unterſuchung macht eine Wiederholung im Inlande durch die zuſtändigen Beamten nicht erforderlich. Zur Ausführung derſelben im Inlande iſt jeder Königl. Baubeamte und Bergrevierbeamte, ſowie jeder Königliche Eiſenbahn-Maſchinenmeiſter ohne beſondere Ermächtigung befugt.

Die mit dieſer Unterſuchung zu verbindende Prüfung des Dampfkeſſels mittelſt Waſſerdruckes erfolgt nach §§. 11 bis 13 der allgemeinen polizeilichen Beſtimmungen.

Die zweite Unterſuchung (Abnahme) wird nach der Aufſtellung des Dampfkeſſels vorgenommen. Die Ausführung dieſer Unterſuchung liegt, ſoweit nicht beſondere Beamte dafür berufen ſind, dem für den Ort der Anlage zuſtändigen Baubeamten ob. Dieſelbe hat ſpäteſtens drei Tage nach Empfang der Anzeige zu erfolgen, daß die Dampfkeſſel-Anlage zur Unterſuchung fertig und bereit geſtellt iſt. Die Beſcheinigung über die erſte Unterſuchung iſt dem Beamten hierbei vorzulegen und über den Ausfall der zweiten Unterſuchung iſt von demſelben binnen drei Tagen eine ſchriftliche Beſcheinigung an den Unternehmer zu ertheilen, mit welcher die Erlaubniß, den Keſſel in Betrieb zu nehmen, verbunden iſt.

Für jede Unterſuchung hat der Beſitzer des Keſſels eine Gebühr von 3 Thalern, und wenn die Unterſuchung außerhalb des Wohnortes des Beamten erfolgt, die demſelben zukommenden Reiſekoſten zu entrichten.

Zur Verhütung eines Brandunglücks durch Lokomobilen iſt der Unternehmer verpflichtet, geeignete Vorrichtungen anzubringen, um dem Verwehen glühender Kohlentheile vorzubeugen. Zu dem Ende empfehlen ſich, ähnlich wie bei Lokomotiven, die verſchließbaren Aſchkäſten.

Die Erlaubniß zur zeitweiſen Aufſtellung und zum Gebrauch der Lokomobilen an einem beſtimmten Orte ertheilt, nachdem die vorſchriftsmäßige Unterſuchung (Abnahme) erfolgt iſt, die Ortspolizeibehörde.

Die Vorſchriften über die periodiſchen Reviſionen der im Betriebe befindlichen Dampfkeſſel ſind in Nr. 25 unſers Amtsblattes vom Jahre 1872 zum Abdruck gekommen. Bezüglich der vor dem Erſcheinen der Gewerbe-Ordnung ohne vergängige Geſtattung aufgeſtellten Dampfkeſſel hat der Herr Handels-Miniſter beſtimmt, daß die Unterſuchung ſich darauf zu erſtrecken hat, ob ſich die Keſſel-Anlage in einem gefahrloſen Zuſtande befindet. Demgemäß iſt insbeſondere zu prüfen, ob an dem Keſſel diejenigen Einrichtungen vorhanden ſind, ohne welche ein gefahrloſer Betrieb nicht möglich iſt. Als ſolche ſind alle diejenigen Sicherheitsvorrichtungen zu betrachten, welche in den §§. 3 bis 9 der vorſtehend abgedruckten polizeilichen Beſtimmungen vom 29. Mai 1871 für die Anlegung neuer Keſſel vorgeſchrieben ſind.

Außerdem hat bei der inneren Unterſuchung der revidirende Beamte darauf zu ſehen, ob die Conſtruktion des Keſſels, die Beſchaffenheit und Dimenſionen der Wandungen, der Mangel von Verſtärkungsringen und Stützen, die Hohenlage der Feuerzüge über dem niedrigſten Waſſerſtande ꝛc. den Fortbetrieb der Anlage als gefahrdrohend erſcheinen laſſen.

Wir machen die Herren Keſſelbeſitzer des Bezirks auf dieſe Vorſchriften beſonders aufmerkſam, damit ſie, wo etwa gefahrdrohende Mängel der oben bezeichneten Art vorhanden ſind, rechtzeitig für deren Beſeitigung Sorge tragen.

Caſſel, den 9. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 33.
(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 30. April 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 10. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 25. April 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8115 das Gesetz, betreffend die Theilung des Kreises Beuthen. Vom 27. März 1873; unter

Nr. 8116 das Gesetz, betr. die Reisekosten und Diäten der Mitglieder des Hauses der Abgeordneten. Vom 30. März 1873; unter

Nr. 8117 das Gesetz, betr. die den Angehörigen der Reserve und Landwehr geleisteten Beihülfen. Vom 31. März 1873; und unter

Nr. 8118 das Gesetz, betr. die Aufhebung verschiedener Gesetze und Verordnungen der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 9. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

124. Bekanntmachung, betr. die Kündigung des Restbetrages der Nassauischen Anleihen vom 28. April und 15ten December 1860 und 17. Juni 1861.

Zufolge höherer Anordnung werden, auf Grund der dem Staate vorbehaltenen Befugniß, die sämmtlichen bisher nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, durch Vermittelung des Bankhauses von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen 4½ prozentigen vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) • — • 15. December 1860,
c) • — • 17. Juni 1861,

zur Einlösung am 1. Juli 1873, durch Baarzahlung des Nennwerthes, hierdurch gekündigt, mit dem Bemerken, daß ihre Verzinsung mit demselben Tage aufhört.

Die Rückzahlung der durch diese Obligationen verbrieften Kapitalbeträge erfolgt vom 1. Juli d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse in Frankfurt a. M., gegen Rückgabe der Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I Nr. 7 u. 8 der Anleihe zu a, Serie I Nr. 5 bis 8 der Anleihe zu b, und Serie I Nr. 4 bis 8 der Anleihe zu c, nebst Talons.

Der Betrag der hieran etwa fehlenden Coupons wird an der Kapitalzahlung gekürzt.

Mit der Kapitalzahlung erfolgt auch die Vergütung der bis zum 1. Juli d. J. aufgelaufenen Zinsen, und zwar: für die Anleihe zu a auf 2 Monate, zu b auf 5 Monate und zu c auf 5½ Monate.

Die Inhaber der vorstehend gekündigten Partial-Obligationen können solche auch schon vor dem 1. Juli d. J. bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M. zur Einlösung präsentiren und bei diesen beiden Königlichen Kassen die verschriebenen Kapitalbeträge nebst den bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen erheben. Es sind jedoch mit den Obligationen, welche schon vor dem 1. Juli d. J. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons und Talons auch noch die Coupons abzuliefern, welche in der Zeit zwischen dem Tage der erfolgten Kapital-Rückzahlung und dem 1. Juli d. J. fällig werden, widrigenfalls der Betrag, auf welchen dieselben lauten, vom Kapitale zurückbehalten wird, was indeß nur hinsichtlich der am 1. Mai d. J. fälligen Coupons Nr. 6 der Anleihe zu a. eintreten kann, falls Kapital-Rückzahlungen dieser Anleihe noch vor dem 1. Mai d. J. erfolgen.

Das Königl. Regierungs-Präsidium in Wiesbaden wird in Bezug auf die im Uebrigen bei der Einlösung zu beobachtenden Formen und sonstigen Erfordernisse eine besondere Bekanntmachung erlassen, deren Vorschriften die Einreicher der in Rede stehenden Obligationen ebenfalls zu beobachten haben.

Bemerkt wird noch, daß das Verhältniß der im Laufe dieses Jahres zur ordentlichen planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften und von dem Königlichen Regierungs-Präsidium in Wiesbaden durch öffentliche Bekanntmachungen gekündigten Partial-Obligationen der vorgenannten Anleihen durch die gegenwärtige außerordentliche Kündigung des Restbetrages dieser Anleihen nicht berührt wird, daß vielmehr die von dem genannten Königlichen Regierungs-Präsidium ausgegangenen betreffenden Bekanntmachungen ihre volle Geltung behalten.

Berlin, den 19. März 1873.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

125. Im Anschlusse an die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Berlin d. d. 19. März 1873, betreffend die Kündigung der vormals Nassauischen Staats-Anlehen:

a) vom 28. April 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,
b) vom 15. Dec. 1860 im Betrage von Fl. 6,000,000,
c) vom 17. Juni 1861 im Betrage von Fl. 4,000,000,

fordere ich die Inhaber von Partial-Obligationen dieser Anleihen, soweit solche durch meine Bekanntmachungen noch nicht zur Rückzahlung gekündigt sind, hiermit nochmals auf, den Kapitalbetrag dieser Obligationen nebst den bis zum 1. Juli 1873 laufenden Zinsen von dem 1. Juli 1873 ab bei dem Bankhause der Herren M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M., bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen mit den dazu gehörigen, am 1. Juli 1873 noch nicht fälligen Zinscoupons: Serie I. Nr. 7 und 8 der Anleihe unter a, Serie I. Nr. 5 bis 8 der Anleihe unter b, und Serie I. Nr. 4 bis 8 der Anleihe unter c, nebst Talons in Empfang zu nehmen. Der Betrag der etwa hieran fehlenden Coupons wird an dem Kapitalbetrage gekürzt. Zinsen über den 1. Juli 1873 werden nicht vergütet.

Die Inhaber von Partial Obligationen dieser Anleihe können die Kapitalbeträge nebst den bis zum Zahlungstage laufenden Zinsen auch schon vor dem 1. Juli 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. gegen Rückgabe der Partial-Obligationen nebst den dazu gehörigen Zinscoupons und Talons und Ausstellung einer Quittung über den Empfang der Kapitalbeträge und Zinsen erheben.

Formulare zu den auszustellenden Quittungen können bei den bezeichneten Kassen unentgeltlich in Empfang genommen werden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in die Quittungs-Formulare nur Partial-Obligationen desjenigen Anlehens aufgenommen werden dürfen, worüber das Formular lautet; außerdem müssen die Partial-Obligationen in jeder Quittung nach Litera und Nummern geordnet sein.

Werden Partial-Obligationen des Anlehens von Fl. 6,000,000 d. d. 24. April 1860 vor dem 1. Mai 1873 bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a/M. zur Rückzahlung präsentirt, so muß nebst den später fällig werdenden Coupons und Talons auch der am 1. Mai 1873 fällig werdende Coupon Nr. 8 dieser Anleihe abgeliefert werden, widrigenfalls derselbe, wie alle sonstigen fehlenden Coupons, an dem Kapitalbetrage in Abzug gebracht werden wird. Wiederholt wird nochmals, daß meine früheren Bekanntmachungen bezüglich der in diesem Jahre zur ordentlichen, planmäßigen Tilgung bereits ausgelooften Partial-Obligationen dieser drei Anleihen ihre volle Geltung behalten. Diese Partial-Obligationen können daher nur in den bereits bekannt gemachten Terminen zur Einlösung gebracht werden.

Wiesbaden, den 24. März 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

126. Seitens der K. K. Oesterreichischen Postverwaltung ist für die Dauer der Welt-Ausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet worden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthzeichen sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem K. K. Postamte am Welt-Ausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Welt-Ausstellungsplatze" versehen sein.

Berlin, den 24. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

127. In Gemäßheit des §. 1 des im Amtsblatt vom Jahre 1868 S. 277 u. f. veröffentlichten Regulativs für die Prüfung der Feldmesser ist der Dirigent der 1. Abtheilung der Königl. Regierung, Ober-Regierungsrath Kühne zum Vorsitzenden der hiesigen Feldmesser-Prüfungs-Commission bestellt worden.

Aus dieser Commission ist ausgeschieden: der Regierungs- und Schulrath Kretschel, und an dessen Stelle der katholische Schulreferent, Gymnasial-Oberlehrer Ernst zum Mitgliede ernannt worden.

Cassel am 19. April 1873.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Haidenberg.

128. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Lehrer der Maschinenkunde an der hiesigen höheren Gewerbeschule, Linke, mit Genehmigung des Herrn Handels-Ministers bis auf Weiteres mit der Vornahme der periodischen Dampfkessel-Prüfungen auf Grund des Regulativs vom 24. Juni v. J. an Stelle des Königl. Bau-Inspectors Blanckenhorn in dessen Dienstbezirk beauftragt worden ist.

Cassel, den 16. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

129. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Stadtschulvorstand zu Bockenheim aufgehoben und an Stelle desselben eine uns untergeordnete Stadtschul-Deputation für die Leitung und Beaufsichtigung der sämmtlichen öffentlichen und Privat-Schulen in der Stadt Bockenheim, unter dem Vorsitz des jeweiligen Bürgermeisters daselbst, in Wirksamkeit getreten ist.

Cassel, am 21. April 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

130. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Bergeleve Wilh. Schütbe, zur Zeit auf Zeche Hirschberg bei Großalmerode, auf Grund der von ihm abgelegten Prüfung zum Mark-

Digitized by Google

scheider ernannt und zur selbstständigen Verrichtung von Markscheider-Arbeiten im Gebiete des Preußischen Staates befugt erklärt worden ist.

Der Markscheider Schülbe wird vom 15. Mai d. J. ab seinen Wohnsitz in Großalmerode nehmen.

Clausthal, den 17. April 1873.

Königliches Oberbergamt.

131. Seitens der ständischen Verwaltung des Regierungsbezirks Cassel sind bei den größeren Landkrankenhäusern zu Bettenhausen, Hanau und Fulda sog. Contagienhäuser errichtet worden, welche zunächst nur den Zweck haben, die während ihres Aufenthalts in der Hauptanstalt (Landkrankenhaus) an contagiösen Krankheiten erkrankten Personen aus derselben alsbald zu entfernen und in dem Contagienhause einer gänzlich abgesonderten Behandlung zu unterwerfen. Diese Nebenanstalten sollen jedoch in zweiter Linie auch dazu dienen, bei den ersten Spuren einer contagiösen Krankheit (Blattern, Cholera ꝛc.) durch alsbaldige Aufnahme der ersten außerhalb der Hauptanstalt erkrankten Personen dem Ausbruche einer Epidemie soweit thunlich vorzubeugen, während, wenn dieser Zweck nicht hat erreicht werden können und die Ausbreitung der Krankheit erfolgt, die Schließung der Contagienhäuser erfolgen muß. Es muß alsdann die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Fürsorge für die an Blattern ꝛc. Erkrankten Platz greifen.

Es liegt im Interesse der allgemeinen Gesundheitspflege und der einzelnen Gemeinden, aus dem ersten Falle einer contagiösen Erkrankung Veranlassung zur alsbaldigen Erwirkung der Aufnahme des Kranken in das nächste Contagienhaus zu nehmen, in welchem die Behandlung des Kranken bei eigenem Unvermögen, auf Kosten der betreffenden Gemeinde gegen Erstattung des dem wirklichen Aufwande am nächsten kommenden Verpflegungskostensatzes erfolgen wird.

Cassel, am 16. April 1873.

Der Landesdirector. v. Bischoffshausen.

132. Königliche Provinzial-Gewerbeschule zu Bielefeld.

Der neue Lehrcursus an der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am **24. April** cr.

Die Anstalt ist nach den gesetzlichen Bestimmungen vom 5. Juni 1850 eingerichtet und besitzt seit 1855 das Recht zu Entlassungsprüfungen. Ihr Cursus ist zweijährig, kann aber erfahrungsmäßig nur dann in dieser kurzen Zeit absolvirt werden, wenn der Aufzunehmende sich in einem reiferen Alter befindet und eine möglichst weitreichende allgemeine Schulbildung, etwa diejenige der Prima oder Secunda einer Realschule erlangt hat. Zur Aufnahme ist mindestens ein Alter von 14 Jahren und der Besuch einer höheren Lehranstalt bis zur Tertia erforderlich.

Zweck der Anstalt ist:

a) Vorbildung junger Leute, welche sich in der Königlichen Gewerbe-Akademie oder in anderen polytechnischen Schulen zu eigentlichen Technikern ausbilden wollen (Eisenbahn-Techniker, Civil-Ingenieure, Constructeure, Fabrikanten u. s. w.).

b) Theoretisch-praktische Ausbildung von künftigen Gewerbtreibenden (Mechaniker, Maschinenbauer, Chemiker, Mühlenbauer, Maurer- und Zimmermeister, Bleicher, Werkführer von Fabriken u. s. w.).

c) Vorbildung für Solche, die sich in Bau-, Berg- und landwirthschaftlichen Akademien zu Privat-Baumeistern, Hüttenleuten, Oekonomen u. s. w. ausbilden wollen.

Die Schule ist berechtigt, Zeugnisse der Reife zu ertheilen. Durch ein solches Zeugniß kann nicht blos Aufnahme in die Königliche Gewerbe-Akademie, sondern auch die Berechtigung zum einjährigen Militairdienst ohne weitere Prüfung erlangt werden.

Nähere Auskunft (resp. ausführlichen Prospectus) ertheilt der Director der Anstalt, Herr Köhler, welcher auch Anmeldungen neuer Schüler in der Woche nach Ostern entgegennimmt.

Die Aufnahme-Prüfung der Neu-Angemeldeten findet am **Donnerstag den 24. April** statt.

Bielefeld, den 26. März 1873.

Das Curatorium der Königl. Provinzial-Gewerbeschule.

133. Die in Folge hohen Erlasses Königl. Regierung, Abth. für Kirchen- und Schulsachen, vom 31sten v. Mts. — B. 2931 — dahier zu haltende Prüfung der Jungfrauen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig einzutreten beabsichtigen, wird auf den 16. Mai d. J. angesetzt.

Bewerberinnen gebe ich hiervon unter dem Anfügen Kenntniß, daß ich am Tage vor der Prüfung, Nachmittags 5 Uhr, persönliche Anmeldung erwarte.

Homberg, am 16. April 1873.

Der Königl. Seminar-Director Dömich.

134. Die Vorprüfung der Aspirantinnen, welche in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Dropsig aufgenommen zu werden wünschen, wird Freitag den 30. Mai d. J. im hiesigen Seminar stattfinden. Die von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, zu Cassel zugelassenen Bewerberinnen wollen sich zum Empfang näherer Weisung am gedachten Tage Morgens 8 Uhr in meinem Geschäftszimmer melden.

Schlüchtern, den 26. April 1873.

Der Königl. Seminar-Director.

Personal-Chronik.

Die Forstmeister Cornelius zu Cassel, Israel zu Frankenberg und Donner zu Cassel sind zu Forstmeistern mit dem Range der Regierungsräthe ernannt worden.

Der Amtswundarzt Christian Erdmann zu Hersfeld ist gestorben.

Der Thierarzt Schmitt hat seinen Wohnsitz von Philippsthal nach Salzungen verlegt.

Digitized by Google

Amtsrichter Hinkelbein zu Rauschenberg ist vom 1. Juni l. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Langenselbold versetzt.

Gestorben sind Rechtsanwalt Flohr zu Hanau und Amtsgerichts-Secretair Schmitten zu Hersfeld.

Den Rechtsanwälten Manns zu Kirchhain und Türk zu Salmünster ist die Verlegung ihres Wohnsitzes nach Gelnhausen gestattet worden.

Gestorben: Revierförster, Oberförster-Candidat Grauel zu Harmerz, Oberförst. Niederkalbach, und Förster Siemon zu Theerhütte bei Bottendorf, Obf. Rosenthal.

Pensionirt: die Förster Ehrhardt zu Nausis, Obf. Bischofferode, und Tromm zu Wellerode, Obf. Wellerode.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters: der interim. Revierförster Soldan von Michelsrombach, Oberf. Kämmerzell, auf die Revierförsterstelle zu Dammersbach, Obf. Mackenzell; die Förster Trapp von Großauheim (für Neuwirthshaus), Obf. Wolfgang, nach Mosborn, Oberf. Bieber, und Diegelmann von Sandberg (l. Ost), Oberf. Thiergarten, nach Besse, Obf. Elgershausen.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden: der bisherige Revierförster, Oberf.-Cand. Aumann zu Dammersbach, Obf. Mackenzell, zum Oberförster zu Rothenfier (bei Naugardt), Regier.-Bez. Stettin; zu Förstern: die Anwärter Jäger Röring II zu Neuwirthshaus, Obf. Wolfgang, Jäger Deneke zu Oberndorf, Oberf. Flörsbach, Jäger Greim zu Sandberg (l. Ost), Obf. Thierkarten, und Oberjäger (Sergt.) Vetter zu Wellerode, Obf. Wellerode.

Als interim. Revierförster wurde berufen der bisherige Förster zu Oberndorf, Obf. Flörsbach, Aumann als interim. Revförstr. zu Michelsrombach, Obf. Kämmerzell.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter, Oberjäger Eisenhut zu Nausis, Obf. Bischofferode, und Jäger Henning zu Bottendorf, Obf. Rosenthal.

Der bisherige Holzmagazins-Verwalter Throm zu Sooden ist zum Holzhofsmeister bei dem Königl. Holzmagazin zu Sooden bei Allendorf und der bisher. Holzmagazins-Verwaltungs-Assistent Liebau zu Cassel ist zum Holzhofsmeister bei dem Königlichen Residenz-Brennholz-Magazin zu Cassel ernannt worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Mensing von Schmalkalden nach Pfalzburg, der Postsecretair Roeth von Allendorf a. d. W. nach Obernkirchen als Vorsteher der dasigen Postverwaltung, der Postsecretair Fenner von Cassel nach Allendorf a. d. Werra als Vorsteher der dasigen Postverwaltung, der Postsecretair Ramus von Marburg nach Cassel, der Postsecretair Otto Moeller von Fulda nach Marburg, der Postamts-Assistent Jung von Cassel nach Grebenstein als Vorsteher der dasigen Post-Expedition, der Postamts-Assistent Laeger von Wanfried nach Spangenberg als Vorsteher der dasigen Post-Expedition, der Postamts-Assistent Wißner von Guntershausen nach Düsseldorf und der Postamts-Assistent Raust von Wabern nach Guntershausen als Vorsteher der dasigen Post-Expedition.

Der Post-Anwärter Lange in Cassel ist zum Postamts-Assistenten ernannt und der Postamts-Assistent Kircher in Fritzlar aus dem Postdienste entlassen worden.

Der Gerichts-Assessor Bovenstein, seither in Johannisburg, wird nach erfolgtem Austritt aus dem Justizdienste, behufs seiner Ausbildung zum Special-Commissarius beim Collegium der Königl. General-Commission hierselbst beschäftigt. Der Special-Commissarius zu Fulda, seitherige Kreisrichter a. D. Reichau, ist bei seiner definitiven Uebernahme zur Verwaltung, zum Regierungs-Assessor ernannt. Dem Vermessungsrevisor Holck, seither zu Arolsen, ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Mengeringhausen gestattet worden. Die Feldmesser Wilhelm Handschuh aus Marburg und August Ramann aus Sömmerda, Kreis Weißensee, sind zur Beschäftigung im Ressort der Königlichen General-Commission angenommen und ist ersterer der Special-Commission I zu Marburg, letzterer der Special-Commission zu Hersfeld überwiesen. Der Feldmesser Keßner, seither zu Eschwege, wird im Bezirk der hiesigen General-Commission ferner nicht mehr beschäftigt.

Die Pfarrei Oberelsungen in der Klasse Zierenberg ist dem bisherigen Pfarrverweser Ernst Albert Grau zu Nordshausen übertragen worden.

Dem Pfarrverweser Georg Ludwig Hartwig zu Lischeid ist die erledigte Pfarrstelle zu Immichenhain, in der Klasse Neukirchen, verliehen worden.

Dem Kreis-Physikus Dr. Friedrich Fuhrhans zu Gelnhausen ist der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Der Gartengehülfe Wiß zu Wilhelmshöhe ist zum Obergehülfen für die Anlagen und Pflanzengärtnereien daselbst ernannt worden.

Der Sergeant vom 2. Westphäl. Inf. Regiment Nr. 15, Carl Wilh. Daniel Sachsenberg, ist zum Kreisboten bei dem Königl. Landrathsamte in Rinteln bestellt worden.

Der Aufseher Friedrich Wilhelm Heise ist zum Werkmeister bei den Königlichen Straf-Anstalten dahier bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 34.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 7. Mai 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 11. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 1. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8119 das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 235 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 9. April 1873; und unter

Nr. 8120 den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873, betr. die anderweite Bestimmung des Sitzes für das für den Regierungsbezirk Cassel einzurichtende Consistorium.

Das 12. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 3. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8121 das Gesetz, betr. die Bewilligung der Geldmittel zur Beseitigung des durch die Sturmfluth der Ostsee am 12. und 13. November 1872 hervorgerufenen Nothstandes und zur Ausführung von Deichen und Uferschutzwerken an den Küsten der Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. Vom 24. April 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

135. Bekanntmachung, betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai c. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1848, 1854, 1855 A, 1857 u. 1859 II gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24sten v. Mts (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 74) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a/M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. October c. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A, 1857 u. 1859 II in der Zeit vom 1. bis 15. Mai d. J. bewirken, auf je 100 Thaler Kapital, mit Einschluß der vom 1. d. Mts. ab laufenden Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 100⅔ Thalern zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai c. ein Agio von ⅓ Prozent.

Berlin, den 25. April 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Bezugnahme auf die obengedachte Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24. März d. J. (Amtsblatt Nr. 11 Seite 42) hierdurch veröffentlicht.

Cassel, den 2. Mai 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

136. Bekanntmachung, betreffend die in der Zeit vom 1. bis 15. Mai cr. zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli cr. gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihen vom 28. April u. 15. December 1860 und vom 17ten Juni 1861 gegen Gewährung von Zinsen und Agio.

Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 74) bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Wiesbaden und die Königliche Kreiskasse zu Frankfurt am Main ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 19ten v. Mts. (Reichs- und Staats-Anzeiger Nr. 71) zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigten Partial-Obligationen der nachbezeichneten, unter Mitwirkung des Bankhauses M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a/M. aufgenommenen 4½ prozent. vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) „ — „ 15. December 1860 und
c) „ — „ 17. Juni 1861,

in der Zeit vom 1. bis 15. Mai cr. bewirken, die folgenden festen Beträge zu gewähren, und zwar:

1) auf je 100 Gulden der Anleihe zu a. mit Einschluß der vom 1. Mai cr. ab laufenden Zinsen 100½ Gulden,
2) auf je 100 Gulden der Anleihe zu b. mit Einschluß der vom 1. Februar cr. ab laufenden Zinsen 101⅔ Gulden und
3) auf je 100 Gulden der Anleihe zu c. mit Einschluß der vom 15. Januar cr. ab laufenden Zinsen 101$_{12}^{9}$ Gulden.

Digitized by Google

Diese festen Sätze enthalten, sofern die Einlösung am 1. Mai cr. stattfindet, ein Agio von ¼ Prozent.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen unserer oben gedachten Bekanntmachung von 19ten vorigen Monats.

Berlin den 26. April 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

137. Das Königl. Württembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschulden-Zahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren. Cassel, am 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

138. Mit dem Reichs- und Staats-Anzeiger erscheint allmonatlich, in der Regel am 15ten, unter der Bezeichnung „Postblatt" eine Beilage, welche außer Bekanntmachungen von allgemeinem Interesse für den Verkehr des Publikums mit der Post auch eine tabellarische Uebersicht der Portosätze für Briefpostsendungen nach dem Inlande und dem Auslande enthält. Um die Verbreitung dieses Materials im Interesse des correspondirenden Publikums zu fördern, werden einzelne Exemplare des „Postblattes" zu dem Preise von 2½ Sgr. bez. 9 Kr. für das Stück käuflich abgelassen. Bestellungen auf das „Postblatt" sind an die nächst belegene Postanstalt zu richten.

Berlin, den 11. April 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

139. Im Anschluß an die in Nr. 12 des diesjährigen Amtsblattes (S. 48) abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. März d. J., betr. die Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droysig bei Zeitz, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die vom nächsten Schuljahr ab in die genannten Anstalten eintretenden Zöglinge das Pensionsgeld einschließlich des Beitrags zum Krankenfonds

1) in dem Lehrerinnen-Seminar von 65 Thlr. auf 85 Thlr.,
2) in dem Gouvernanten-Institut von 105 Thlr. auf 130 Thlr. und
3) in der Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände von 205 Thlr. auf 235 Thlr.

jährlich erhöht worden ist.

Cassel, am 23. April 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

140. Reglement, betreffend die Ausführung der Nachtrags-Polizei-Verordnung vom 20. Februar d. J. (Amtsblatt Seite 31) über die Untersuchung der in den Handel kommenden Schweinefleisch-Präparate auf Trichinen.

Zur Ausführung der polizeilichen Vorschrift vom 20. Februar d. J. bestimmen wir hierdurch Folgendes:

§. 1. Kaufleute, Händler u. s. w., welche Schweinefleisch oder Präparate desselben feil halten, müssen ein Buch führen, in welches jeder Bezug solcher Waaren spätestens 24 Stunden nach dem Eingange nach folgenden Rubriken eingetragen wird:

a. Laufende Nummer,
b. Tag des Eingangs,
c. Benennung der bezogenen Waaren,
d. Gewicht,
e. Ort, woher und Firma, von welcher die Waaren bezogen worden sind,
f. Angabe über Vornahme, eventuell Ort und Zeit der Untersuchung.
g. Resultat der Untersuchung,
h. Bemerkungen.

§. 2. Dieses Buch muß der Ortspolizeibehörde oder deren Abgeordneten jederzeit, sowie auf Verlangen den Käufern, vorgelegt werden.

§. 3. Spätestens drei Tage nach dem Eingange der Waaren und jedenfalls vor dem Auslegen derselben zum Verkaufe bezw. vor dem Verkaufe selbst muß der Kaufmann ꝛc. im Besitze eines Nachweises darüber sein, daß dieselben auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden sind.

§. 4. Dieser Nachweis wird erbracht:

a. entweder durch ein Attest der Polizeibehörde des Ursprungsortes, dahingehend, daß dort die Untersuchung der geschlachteten Schweine auf Trichinen allgemein eingeführt, oder daß die Schweine, von welchen die Präparate herrühren, auf Trichinen untersucht und trichinenfrei befunden worden seien;
b. oder durch ein amtliches Attest der Polizeibehörde bezw. eines bestellten, als solchen sich ausweisenden Sachverständigen des Absendungsortes, daß die Präparate dort auf Trichinen untersucht und frei davon befunden worden seien;
c. oder durch ein gleiches Attest eines bestellten Sachverständigen am Verkaufsorte.

§. 6. Die im §. 5 erwähnten Atteste sind, soweit sie nicht den einzelnen Stücken angeheftet sind, dem Controlbuche (§. 1) als Anlagen beizufügen.

Cassel, am 26. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

141. Die Herren Aerzte bezw. Geburtshelfer im Regierungsbezirk Cassel werden zur Nachachtung hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmung im §. 157 der Kurhessischen Medizinal-Ordnung vom 10. Juli 1830 durch kein entgegenstehendes Gesetz aufgehoben ist, die approbirten Geburtshelfer im Regierungsbezirk Cassel somit noch verpflichtet sind, eine summarische Uebersicht der von ihnen im verflossenen

Digitized by Google

Jahre verrichteten künstlichen Entbindungen an den Kreisphysikus einzusenden.

Diese Uebersichten sind wie seither in tabellarischer Form unter folgenden Rubriken aufzustellen:

1) Laufende Nummer,
2) Tag der geburtshülflichen Leistung,
3) Wohnort, Stand und Alter der Kranken,
4) Wievielte Geburt? Welcher Erfolg der früheren Geburten?
5) Art der geburtshülflichen Leistung,
6) Indicationen dazu,
7) Erfolg für Mutter und Kind in den ersten vierzehn Tagen,
8) Ob eine andere Medizinalperson assistirte und welche?
9) Bemerkungen.

Wir erwarten um so sicherer die pünktliche Befolgung dieser Vorschriften, als dieselben vorzugsweise zu statistischen wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Cassel, am 30. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

142. Um vielfachen Wünschen des betr. Publikums, soweit nicht wichtige Interessen gefährdet werden, thunlichst zu entsprechen, haben wir angeordnet, daß im diesseitigen Lokalverkehr versuchsweise bis auf Weiteres die zum Verkaufe kommenden Retourbillete, wenn die Reisenden den Billet-Expedienten bei deren Lösung die Absicht zu erkennen geben, die Rückreise darauf noch an demselben Tage anzutreten, gleich beim Ankauf zweimal, zugleich für Hin- und Rückfahrt, mit dem Fahrtenstempel belegt werden, um damit die Inhaber derselben der Mühe zu überheben, dieselben bei Antritt der Rücktour nochmals abstempeln zu lassen.

Wird auf diese zweimal abgestempelten Billets gleichwohl die Rückfahrt erst an einem späteren Tage innerhalb der gewöhnlichen Gültigkeitsdauer derselben angetreten, so unterliegen dieselben vorschriftsmäßig, wie seither, vor Antritt der Rückfahrt nochmaliger Abstempelung. Hannover, den 26. April 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

143. Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß zur Convertirung von Briefen nicht selten zu stark gepreßte Couverts verwendet werden. Derartige Couverts sind nicht empfehlenswerth, da sie während des Transports und der postalischen Behandlung an den Rändern leicht aufspringen, so daß die Einlage oftmals bloß gelegt und der Gefahr ausgesetzt ist, aus dem offenen Convert herauszufallen. Das Publikum wird daher im eigenen Interesse ersucht, sich des Gebrauchs zu stark gepreßter Briefcouverts zu enthalten und nur recht haltbare Couverts zu verwenden. Zugleich benutzt das General-Postamt diese Gelegenheit, wiederholt von dem Gebrauch der für den Empfänger so sehr lästigen ganz zugeklebten Couverts abzurathen.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

144. Wir machen darauf aufmerksam, daß in dem Verlage von Rudolph Gärtner, Leipzigerstraße 133 in Berlin, unter dem Titel:

„Die deutschen Werthpapiere auf dem Gebiete des Korporations- und des Staats-Kredits"

ein von W. L. Hertslet herausgegebenes Werk erschienen ist, dessen erster Theil eine Zusammenstellung der deutschen Provinzial-, Kreis- und Stadt-Obligationen ꝛc. enthält.

Das Werk wird namentlich auch für viele Sparkassenverwaltungen unseres Bezirks von Interesse sein.

Cassel, den 29. April 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

145. Vom 1. Mai bis ultimo September c. werden zwei tägliche Omnibusposten zwischen Brückenau und Jossa über Bad-Brückenau mit folgendem Gange coursiren:

I. aus Brückenau 7 Uhr Morgens,
in Jossa 9^{40} Uhr Vormittags,
aus Jossa 10^{55} Uhr Vormittags,
in Brückenau 1^{35} Uhr Nachmittags.

II. aus Brückenau 1^{50} Nachmittags,
in Jossa 4^{30} Nachmittags,
aus Jossa 5^{10} Nachmittags,
in Brückenau 7^{50} Abends.

Cassel, den 3. Mai 1873.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

---

146. Mit dem 1. Mai c. tritt auf der Bebra—Hanauer und der Elm—Gemündener Bahn der beigefügte Fahrplan in Kraft.

Cassel, am 30. April 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

Der Dr. med. Ferdinand August Falck hat sich als praktischer Arzt in Marburg niedergelassen.

Der Wärter Michael Dei ist zum Oberwärter beim Landkrankenhause zu Hanau bestellt.

Der Schutzmann Fiege bei der Königlichen Polizeiverwaltung dahier ist in gleicher Eigenschaft nach Marburg versetzt worden.

Dem Berg-Assessor von Festenberg-Packisch ist die Verwaltung des Reviers Kupferberg-Gottesberg im Oberbergamtsbezirke Breslau vom 1. April d. J. ab commissarisch übertragen worden;

der seither beurlaubte Berg-Assessor Schantz ist der Berg-Inspection Zabrze im Oberbergamtsbezirke Breslau zur Beschäftigung überwiesen worden;

Digitized by Google

der conzeſſionirte Markſcheider Mühlhan zu Barſinghauſen hat ſeinen Wohnſitz nach dem Piesberge bei Osnabrück verlegt;

der Berg-Eleve Wilhelm Schülbe zur Zeche Hirſchberg bei Großalmerode iſt zum Markſcheider ernannt und wird vom 15. Mai d. J. ab ſeinen Wohnſitz in Großalmerode nehmen;

der Schichtmeiſter und Secretair Deppe II hierſelbſt iſt vom 1. Mai d. J. ab an das Hüttenamt zu Gleiwitzerhütte im Oberbergamtsbezirke Breslau verſetzt worden;

der Hüttenwerks-Director z. D. Wille bei dem vormaligen Fabrikamte Schwarzenfels iſt am 21. März d. J. verſtorben.

Die Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten Siebert, Starkowski, Schmidt, Albrecht und Hegewald ſind zu Regierungs-Secretairen, der Regierungs-Militair-Supernumerar Lucks, der Civil-Supernumerar Homburg, der Bureau-Hülfsarbeiter Schmaleubach, der Civil-Supernumerar Bayer, der Bureau-Hülfsarbeiter Hecker, ſowie die Civil-Supernumerare Auffarth und Kleiſt ſind zu Regierungs-Secretariats-Aſſiſtenten bei der Königlichen Regierung zu Caſſel ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 36.
(Inſertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Caſſel. — Gedruckt in der Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 21. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

147. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-coupons zu den Preußischen Staats-Anleihen von 1853 u. 1857.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853, Serie VI. Nr. 1 bis 8, und der Staats-Anleihe von 1857, Serie V. Nr. 1 bis 8, über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1873 bis 31. März 1877 nebst Talons werden vom 17ten l. Mts. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 17. bezw. 18. November 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 7. Februar 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Formulare zu den an die Königliche Regierungs-Hauptkasse dahier einzusendenden Verzeichnissen über die behufs der Empfangnahme neuer Zinscoupons abzugebenden Talons bei dieser Kasse und sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks unentgeltlich zu haben sind.

Cassel, den 19. Februar 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

148. Nachstehend bringen wir die von Königlichem Kriegsministerium veranlaßte Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Aerzte und Mediziner zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 7. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Corps vom 6. Febr. 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172 der Militair-Ersatz-Instruction erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

Sämmtliche Mediziner bezw. Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventuell für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Corps überwiesen werden.

Digitized by Google

Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen der §§. 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruction Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Commission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden. Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Comandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheile des Armeecorps zur Ausbildung zu überweisen.

Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Diejenigen, welche in ihrem Studium noch nicht soweit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termine ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1r Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve bezw. Landwehr des Sanitäts-Corps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps über.

In ihre Militair-Päße und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik: „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Corps."

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen ꝛc" ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungs-Attest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve der Sanitäts-Corps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazareth-Gehülfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos, in dessen Controle sie stehen, bei dem Corps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse, den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualification eines Unterarztes beizulegen. Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Commandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. October desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26ste Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Commandos bewilligt werden. Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Commandos dem Corps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, abzumelden und dasjenige Armeecorps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Commando veranlaßt nach Analogie des §. 58, 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. September 1867, die Ueberweisung an den betreffenden Corps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. October jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Commandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige persönliche Wünsche, sowie ohne Anspruch auf eine event. Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armeecorps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattungen überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Corps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personalpapieren, Stammlisten ꝛc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militairpapiere aufzunehmen. Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Corps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Commando, in dessen Controle sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Commandos reichen zum 1. December jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Commandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Corps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Controle befinden. Beregte Listen gehen zum 15. December jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Commandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung ꝛc. im Sanitäts-Corps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Commando an den Corps-General-Arzt, welcher dieselben event. dem General-Stabsarzt der Armee vorlegt.

16) Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung „Sanitäts-Instanzenweg."

Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Corps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen:

die Zurückstellung der im 5ten oder 6ten Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6ten Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitätszeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. December jeden Jahres dem Corps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Commando event. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Berlin, den 12. April 1873.

Kriegs-Ministerium. [gez.] von Kameke.

149. Durch das am 1. März d. J. in Kraft getretene Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. s. w. (Gesetz-Sammlung Seite 27), sind die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Landestheilen noch bestanden, aufgehoben worden. Nach §. 2 des Gesetzes ist den Grundeigenthümern für das fiskalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden die Entschädigung erlassen, während den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Corporationen, Instituten, Standesherren, Gutsbesitzern und anderen Privaten eine Entschädigung von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jedes Hektar aus der Staatskasse gewährt wird. Die Ansprüche auf Entschädigung für aufgehobene Jagdrechte, welche im Bezirk der hiesigen Regierung liegende Jagdreviere betreffen, müssen nach §. 4 des Gesetzes bis zum 1. Januar 1874 dahier unter Bezeichnung der Lage und des nach Hektaren anzugebenden Flächen-Inhaltes schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls die Berechtigten derselben verlustig gehen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zur Beschleunigung des Verfahrens im eigenen Interesse der Betheiligten dienen wird, wenn die einzureichenden Liquidationen präcise Auskunft über Namen, Stand und Wohnort der Berechtigten und des gegenwärtigen Eigenthümers der belastet gewesenen Flächen über Beschaffenheit des in Wegfall gekommenen Jagdrechts (ob hohe oder niedere Jagd, ob Koppeljagd u. s. w.) und über den Gesammtbetrag der beanspruchten Entschädigung geben, und Urkunden über den Erwerb oder das Bestehen der aufgehobenen Jagdrechte sowie bezüglich der Größe der belastet gewesenen Flächen darüber lautende Bescheinigungen der Katasterämter bezw. Steuerbuchs-Auszüge vorgelegt werden.

Formulare zu den Liquidationen können bei den Königl. Oberförstern in Empfang genommen werden.

Cassel, den 7. Mai 1873.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

150. Zur Prüfung der Aspiranten des einjährig freiwilligen Militairdienstes haben wir Termin auf

den 16., 17. und 18. September d. J.,

Vormittags 8 Uhr, im hiesigen Stadtbau anberaumt.

Diejenigen jungen Leute, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben sich unter Einsendung

1) eines Geburtsscheines (Taufscheines),
2) eines Einwilligungs-Attestes des Vaters resp. Vormundes und
3) eines Führungs-Attestes

bis zum 1. September d. J. bei der unterzeichneten Commission zu melden.

Cassel, den 12. Mai 1873.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

151. Von dem Herrn Finanzminister ist auf Grund des §. 9 zu 5 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Juli 1861 und in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. III der Anweisung vom 30. September 1861 genehmigt worden, daß der hiesige Regierungs- und Steuerbezirk

Digitized by Google

der Handelsklasse A. I — vorbehaltlich der Aenderung und anderweiten Abgrenzung für die spätere Wahlperiode — für die Wahlperiode 1874/1876 in zwei Wahlbezirke zerlegt werde, deren ersterer Wahlbezirk Hanau die Kreise Hanau, Gelnhausen, Schlüchtern und Fulda, deren anderer Wahlbezirk Cassel die übrigen Kreise des Steuerbezirks umfaßt. In dem Wahlbezirke Hanau sind drei Abgeordnete und ebensoviele Stellvertreter, im Wahlbezirke Cassel vier Abgeordnete und ebensoviele Stellvertreter zu wählen.

Der von uns bestellte Commissar, Regierungsrath Winkler, wird das Weitere wegen Vornahme der ꝛc. Wahl seiner Zeit anordnen.

Cassel, den 13. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

152. Vom 15ten d. Mts. ab, an welchem Tage ein neuer Fahrplan in Kraft tritt, werden auf der Main-Weser-Bahn

Eilgüter und Thiere

1) unbeschränkt mit den Personen- und gemischten Zügen Nr. XIV, XVIII, XXII, XXIV, XVII, XIX und XXI, sowie mit sämmtlichen auf dem Fahrplan nicht erscheinenden Güterzügen, deren Course auf den Güter-Expeditionen zu erfragen sind, von und nach allen Stationen, auf welchen diese Züge fahrplanmäßig anzuhalten haben, befördert werden.
2) Soweit Eilgüter und Thiere in einzelnen, ohne Ueberschreitung der Aufenthaltszeiten in den Verkehrwagen unterzubringenden Stücken bestehen, findet die Beförderung derselben, sowie der Transport von Milchkannen, Butter-, Gemüse- und Geflügelkörben, desgleichen Traglasten auch mit den Personen- und gemischten Zügen Nr. VIII, X, XII, XX, IX, XI, XIII und XV von und nach allen Anhaltestationen derselben Statt.
3) Erfordert die Verladung dieser Gegenstände besondere Wagen, so kann die Beförderung derselben mit den zu genannten Zügen nur von und nach den Stationen Cassel, Guntershausen, Marburg, Gießen und Frankfurt erfolgen.

Cassel, am 9. Mai 1873.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

Personal-Chronik.

Der Ober-Postdirections-Secretair Schreiner ist von Cassel nach Braunschweig versetzt worden.

Ernannt wurden: der Post-Secretair Poppe in Cassel zum Ober-Postsecretair, der Post-Secretair Pilgrim in Wabern zum Postmeister und der Postgehülfe Boßhammer in Hanau zum Postamts-Assistenten.

Der Apotheker Lagisse in Netra ist zum Post-Agenten bestellt und der Post-Expediteur Opfer daselbst freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der remuneratorisch beschäftigte Postpacketträger Schreiner in Cassel ist als Postpacketträger angestellt und der Post-Conducteur Boßhammer in Witzenhausen mit Pension in den Ruhestand getreten.

Dem a. o. Pfarrer, Pfarrverweser August Sangmeister zu Münchhausen ist die zweite Pfarrstelle zu Wetter mit dem Vicariat Mellnau verliehen worden.

Der Pfarrer Wilhelm Friedr. Martin zu Niedermeiser ist zum Metropolitan der Klasse Trendelburg und zum Pfarrer in Hümme, in derselben Klasse, bestellt worden.

Bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel sind angestellt worden:

der Kreissecretair Rehr zu Homberg als Secretair,
der Büreau-Assistent Chr. Siegmund als Secretair,
der Kreisbote Heinr. Tob. Göbel in Ziegenhain und der Schutzmann Adolph Emte in Cassel als Büreau-Assistenten.

Der Amtswundarzt Joh. Christian Erdmann in Hersfeld ist gestorben.

Dem Straßenwärter Adam Peter zu Wickenrode im Kreise Witzenhausen ist das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Dem bisherigen Hausverwalter im reformirten Waisenhause zu Cassel, A. Krafft, ist der Titel „Inspector im reform. Waisenhause“ beigelegt worden.

Der Sergeant im Hess. Feld-Artill.-Regim. Nr. 11 F. W. Träbing ist zum Kreisboten in Ziegenhain bestellt worden.

An Stelle des Amtsrichters Merz und des Kaufmanns Döring zu Hanau sind der Kreisrichter Schmedes und der Bijouteriefabrikant Weishaupt zu Mitgliedern des Vorsteheramtes des vereinigten evangel. Waisenhauses daselbst bestellt worden.

Der Bau-Inspector Konrad Wolff dahier ist auf sein Nachsuchen vom 1. August d. J. ab unter Verleihung des Rothen Adler-Ordens 4r Klasse in den Ruhestand versetzt worden.

Der Polizei-Büreau-Assistent Jacob dahier ist vom 1. Juli d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Die Versetzung des Steuer-Executors Heckmann von Rosenthal nach Fritzlar ist aufgehoben und Heckmann wieder zum Executor der Königl. Steuerkasse zu Rosenthal bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Sonnabend den 24. Mai 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 13. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 10. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8122 das Gesetz, betreffend die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände. Vom 30. April 1873, und unter

Nr. 8123 das Gesetz, betr. die Organisation der General-Commissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg. Vom 30. April 1873.

Das 14. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8124 das Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Vom 11. Mai 1873; unter

Nr. 8125 das Gesetz über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Königlichen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Vom 12. Mai 1873; unter

Nr. 8126 das Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel. Vom 13. Mai 1873; und unter

Nr. 8127 das Gesetz, betreffend den Austritt aus der Kirche. Vom 14. Mai 1873.

Das 15. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8128 das Gesetz, betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 12. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

153. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II zur Rückzahlung am 1. October 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a) der nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 25. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 117) aufgenommenen freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,

b) der nach dem Gesetze vom 20. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juni 1854 (Ges.-Samml. S. 313 u. 316) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai und dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. October 1855 (Gesetz-Samml. S. 310 u. 684) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

d) der nach dem Gesetze vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Samml. S. 402) und nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 23. März 1857 (Gesetz-Samml. S. 753) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1857, und

e) der nach den Gesetzen vom 10. Mai 1858 (Ges.-Samml. S. 270) und vom 2. Juli 1859 (Ges.-Samml. S. 365) und nach dem Allerh. Erlasse vom 21. August 1859 (Ges.-Samml. S. 419) aufgenommenen zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staats-Anleihen zu verstärken, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. October dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. October cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. October cr. fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen. Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 die Zinscoupons Ser. VII. Nr. 3 bis 6,

b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1854 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 7 bis 8,

c) der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A. die Zinscoupons Ser. V. Nr. 5 bis 8,

Digitized by Google

d) der Staats-Anleihe vom Jahre 1857 die Zinscoupons Ser. V. Nr. 2 bis 8, und

e) der II. Staats-Anleihe vom Jahre 1859 die Zinscoupons Ser. IV. Nr. 5 bis 8

unentgeltlich abzuliefern.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

In Folge höherer Anordnung können die gekündigten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von den oben bezeichneten Kassen in der angegebenen Weise eingelöst werden. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. October cr. zur Einlösung gelangen, außer den oben angegebenen Zinscoupons nebst Talons auch noch die am 1. October cr. fälligen Zinscoupons abzuliefern; wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

154. Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Diemel-Wiesen zwischen Eberschütz und Trendelburg, Kreis Hofgeismar.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen hiermit auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Ges.-Samml. für 1867 Seite 769) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1. Um die im Flußgebiet der „Diemel" in den Gemarkungen von Sielen, Hümme, Stammen und Trendelburg gelegenen, auf dem zum Projekt des Königlichen Wasserbaumeisters Schmidt vom 30sten November 1870 gehörigen Plane, mit grüner Umrandung versehenen Wiesenflächen, durch Ent- und Bewässerung zu meliorirenden, die Benutzung der gemeinschaftlichen Anlagen und die bleibende Unterhaltung der Gesammt-Anlage zu regeln, werden die Besitzer zu einer Genossenschaft unter dem Namen:

„Genossenschaft zur Melioration der Diemel-Wiesen zwischen Eberschütz und Trendelburg"

vereinigt. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Sielen.

§. 2. An der Genossenschaft nehmen die einzelnen Besitzer als solche Theil; die aus der Genossenschaft für jeden einzelnen Theilnehmer fließenden Rechte und Pflichten ruhen auf den betheiligten Grundstücken und gehen auf alle künftigen Besitzer von selbst über.

§. 3. Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet von einem Wiesenvorsteher und zwei Wiesenschöffen, welche zusammen den Vorstand bilden; dieselben bekleiden ein Ehrenamt. Baare Auslagen werden jedoch ebenso wie längere Versäumnisse ersetzt.

§. 4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossen aus ihrer Mitte auf drei Jahre nebst zwei Stellvertretern für die Wiesenschöffen nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt.

Bei der Wahl hat jeder Wiesengenosse eine Stimme; wer mehr als 50 Are (2 Acker) im Verbande besitzt, hat 2 Stimmen, wer 1 Hektar (4 Acker) besitzt, 3 Stimmen, und so fort für je 50 Are (2 Acker) mehr eine weitere Stimme.

Der Bürgermeister zu Sielen beruft die Wahlversammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eides Statt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar und zur Annahme der Wahl verpflichtet ist derjenige, welcher mindestens 25 Are (1 Acker) Wiese im Verbande besitzt und im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sich befindet.

Es dient zur Legitimation der Gewählten das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotokoll.

Das Ergebniß der Wahlen ist der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

§. 5. Der Wiesenvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde des Verbandes und vertritt denselben anderen Personen und Behörden gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen des Meliorationsplans mit Hülfe des von ihm gewählten Technikers zu veranlassen und zu beaufsichtigen,

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

c) die Voranschläge und Jahres-Rechnungen den Wiesenschöffen zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;

d) den Wiesenwärter und die Unterhaltung der Anlagen zu beaufsichtigen und die Grabenschau im April und November mit den Wiesenschöffen abzuhalten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen; zur

Digitized by Google

Abschließung von Verträgen ist jedoch die Zustimmung der Wiesenschöffen nöthig;

f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der besonders dazu zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und an die Kasse einzuziehen.

In Verhinderungsfällen läßt sich der Wiesenvorsteher durch einen Wiesenschöffen vertreten.

§. 6. Die gemeinschaftlichen Anlagen, als: Wege, Haupt-Be- und Entwässerungs-Gräben, Wehre, Schützen, Brücken ꝛc. werden nach dem Plane des Wasserbaumeisters Schmidt vom 30. Novbr. 1870, wie er bei der höheren Prüfung festgesetzt ist, auf gemeinschaftliche Kosten angefertigt. Der Umbau der Parzellen zu Rücken ꝛc. bleibt den Eigenthümern überlassen, jedoch sind dieselben gehalten, im Interesse der ganzen Anlage den Anordnungen des Wiesenvorstehers Folge zu leisten.

§. 7. Die Beiträge zur Anlegung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von den Genossen nach Verhältniß des ihren betheiligten Flächen aus der Melioration erwachsenden Vortheils aufgebracht.

Das Beitragskataster wird von dem Commissarius der General-Commission in Cassel entworfen. Der Entwurf ist bei dem Landrathsamte in Hofgeismar und auszugsweise bei den Ortsvorständen der betheiligten Feldmarken offen zu legen. Zugleich ist im Amtsblatte der Regierung in Cassel eine vierwöchige Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher bei dem Commissarius Beschwerden erhoben werden können.

Der Commissarius hat die erhobenen Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen unbetheiligten Sachverständigen zu untersuchen, welche der Vorstand wählt.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Vermessungen und Nivellirungen — ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der durch die Melioration entstehenden Vertheile und der darauf gegründeten Classification zwei ökonomische Sachverständige, denen ein Wasserbauverständiger zugeordnet werden kann.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits bekannt gemacht.

Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und es wird demgemäß das Kataster berichtigt. Andernfalls werden die Acten zur entgültigen Entscheidung über die Beschwerden der General-Commission in Cassel eingereicht, welche vorher andere von ihr zu ernennende Sachverständige vernehmen kann.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer.

Nach erfolgter Feststellung wird das Kataster von der General-Commission zu Cassel ausgefertigt und dem Vorstande zugestellt.

Bis zur Feststellung des definitiven Katasters stellt der Commissarius der General-Commission ein provisorisches Kataster auf, welches vorbehaltlich der späteren Ausgleichung einstweilen bei Einziehung von Beiträgen zu Grunde zu legen ist. Der Landrath setzt die Hebelisten fest auf Antrag des Wiesenvorstehers und läßt die Beiträge von den Säumigen durch administrative Execution einziehen.

§. 8. Die Anlegung der nöthigen Gräben, Schützen ꝛc. muß jeder Genosse ohne Weiteres gestatten und den dazu erforderlichen Grund und Boden gegen billige event. lediglich durch Schiedsspruch festzusetzende Entschädigung hergeben. Entschädigung kann indessen nicht verlangt werden:

a. für ausgemuldete und wieder mit Rasen belegte Gräben;
b. für die kleineren Zuleitungs- und Entwässerungs-Gräbchen bis zu 1 Meter obere Breite und
c. für Beschädigungen, welche während der Bauzeit durch Anfuhr von Materialien ꝛc. entstehen.

Dagegen ist die Genossenschaft verpflichtet, jedwede Beschädigung des Terrains durch ordnungsmäßige Herstellung des früheren Zustandes beseitigen zu lassen.

§. 9. Der Erwerb von Terrain, welches nicht Mitgliedern des Verbandes gehört, erfolgt nach den Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 30. Oct. 1834.

§. 10. Zum Zwecke der Unterhaltung und Benutzung, sowie zum Schutze der Anlagen, stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an, dessen Lohn die General-Versammlung der Genossen bei der Wahl des Vorstandes ein für alle Mal bestimmt. Die Wahl des Wiesenwärters unterliegt der Bestätigung des Landraths.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, zu wässern und muß dabei so verfahren, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil an Wasser erhalten.

Kein Eigenthümer darf die Schützen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Wässerungs-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von Zwei bis Fünf Thalern und dem vollen Ersatz der etwa dadurch entstehenden Reparaturkosten für jeden Contraventionsfall.

Der Wiesenwärter wird als Feldhüter vereidigt; er muß den Anweisungen des Wiesenvorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis und Geldbußen bis zu Einem Thaler bestraft werden.

§. 11. Dem Wiesenvorstand liegt ob, im Vernehmen mit der Ortspolizeibehörde, sowie mit Zustimmung der Genossenschaft und Genehmigung der Verwaltungsbehörde, eine Wiesen-Ordnung festzustellen, in welcher

a) das Be- und Entwässerungs-Verfahren zu bestimmen,
b) das Befahren, Begehen, Behüten, das Mähen und Erndten, die Reinhaltung und der Schutz der Wiesen zu regeln und
c) gegen Uebertretungen dieser Ordnung Strafen bis zu Drei Thalern anzuordnen sind.

Digitized by Google

Können sich die Mitglieder der Genossenschaft über die festzusetzende Wiesen-Ordnung nicht einigen, so verfügt darüber, nach Vernehmung selbstgewählter Sachverständigen, die Verwaltungsbehörde.

§. 12. Das Kassen- und Rechnungswesen wird von einem cautionsfähigen, gleichzeitig mit dem Wiesenvorstande — cfr. §. 4 — zu wählenden Kassirer besorgt, dessen Vergütung der Verabredung vorbehalten bleibt.

Der Kassafond bildet sich aus den Beiträgen der Genossen, den Straf- und Schadensersatzgeldern, sowie etwaigen Zuschüssen ꝛc.

Die Verausgabungen sind an den besonderen Beschluß des Wiesenvorstandes gebunden.

Alljährlich stellt der Kassirer Rechnung, welche vom Wiesenvorstande revidirt, von dem Landrathe superrevidirt und für den einzelnen Genossen zur Einsichtnahme und etwaigen Erinnerungen innerhalb vierzehntägiger Ausschlußfrist offen zu legen ist.

Die etwa einkommenden Erinnerungen bescheidet die Verwaltungsbehörde.

§. 13. Insofern die Genossenschaftskasse zur Deckung der erforderlichen Ausgaben nicht ausreicht, hat der Wiesenvorstand Umlagen anzuordnen und dieselben nach Maßgabe der Betheiligung von den einzelnen Genossen erheben zu lassen (cfr. §. 7).

§. 14. Die Genossenschaft verpflichtet sich, jedes benachbarte Grundstück auf Verlangen des Eigenthümers in den Verband aufzunehmen, wenn dasselbe seine Be- und Entwässerung auf die zweckmäßigste Weise hierdurch, jedoch ohne Schädigung der Haupt-Anlage, erhalten kann.

Der Genossenschaft ist jedoch für das neu hinzugekommene Grundstück ein angemessener Antheil an den Anlagekosten zu ersetzen, dessen Größe, im Fall eine gütliche Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, von dem Landrath, nach Anhörung der Betheiligten und auf Grund des Gutachtens selbst gewählter Sachverständigen festgestellt wird.

§. 15. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten und über besondere, auf speciellem Rechtstitel beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Partheien, entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verbandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder des anderen Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister von Sielen oder einer anderen von dem Landrath zu bestimmenden Person mit zwei Beisitzern. Die Beisitzer nebst zwei Stellvertretern werden von der General-Versammlung der Genossen auf drei Jahre gewählt. Wählbar ist jeder, welcher in seinem Wohnorte zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar ist, mindestens 25 Are (1 Acker) Wiese besitzt und nicht Mitglied des Verbandes ist.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts darf ebenwohl nicht Mitglied des Verbandes sein.

§. 16. Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Landrath zu Hofgeismar, demnächst von der Regierung zu Cassel als Landespolizeibehörde, während der Ausführung des Meliorationsplans aber von der General-Commission in Cassel und in höchster Instanz vom Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ꝛc. den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§. 17. Das Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. April 1873.

(L. S.) [gez.] **Wilhelm.**

[gegez.] Dr. Leonhardt. von Königsmarck.

Personal-Chronik.

Der Werks-Assistent Danz zu Richelsdorf ist unter Ernennung zum Schichtmeister und Secretair an die Berg-Inspection Silbernaal versetzt.

Dem Berg-Assessor Köhler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt.

Der Bergreferendar Michaelis zu Altenau ist zum Faktor bei dem dortigen Hüttenamte ernannt.

Der Faktor Bohne zu Barsinghausen ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Hülfsschutzmann August Schieferstein ist zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung dahier definitiv bestellt worden.

Der Wärter Sonnenschein ist aus dem Dienste des Landeshospitals Merxhausen ausgeschieden.

Der Steuer-Executor Jacob Schmidt zu Neukirchen ist vom 1. Mai d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 20. Ausgegeben Mittwoch den 11. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

155. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 56sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

217.	239.	369.	547.	590.	768.
1003.	1004.	1316.	1705.	1760.	1817.
1895.	2140.	2170.	2342.	2550.	2660.
2705.	2814.	2823.	2861.	2895.	2904.
3008.	3074.	3140.	3211.	3289.	3367.
3476.	3513.	3555.	3588.	3591.	3619.
3631.	3632.	3680.	3802.	3903.	4037.
4587.	4679.	5026.	5155.	5607.	5618.
5713.	5722.	5747.	5821.	5989.	6109.
6158.	6169.	6357.	6412.	6541.	6665.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 3. Juni 1873.

Königliches Regierungs-Präsidium.

156. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 5ten d. Mts., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 30sten v. Mts. genehmige Ich, daß der Kur- und Verpflegungskosten-Satz beim Charité-Krankenhause zu Berlin vom 1. Juni d. J. ab von 17 Sgr. 6 Pf. auf Zwanzig Silbergroschen pro Kopf und Tag erhöht werde.

St. Petersburg, den 5. Mai 1873.

[gez.] Wilhelm.

[gez.] Falk.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung vom 16ten d. Mts. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satz vom 1. Juni d. J. ab zu berechnen sind; durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkte ab den durch den Erlaß vom 11. September v. J. normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von 25 Sgr. auf Einen Thaler und den für auswärtige Gemüthskranke von 1 Thaler auf Einen Thaler zehn Silbergroschen pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den §. 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Gesetz-Sammlung Seite 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Gesetz-Sammlung S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 17. Mai 1873.

Königliche Charité-Direction.

157. Der directe Ost-Westdeutsche Güterverkehr ist auf Thorn, Station der Königlichen Ostbahn, ausgedehnt. Der bezügliche Tarif-Nachtrag ist bei den Güter-Expeditionen der diesseitigen Verbandstationen Cassel, Münden, Göttingen und Northeim käuflich zu haben. Hannover, den 21. Mai 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

158. Statut über die Erhebung von Umlagen in der Stadt Helmarshausen.

Nachdem auf den Vorschlag des Königlichen Landrathsamtes zu Hofgeismar der Stadtrath und Ausschuß dahier nachstehende Statuten anzunehmen ordnungsmäßig beschlossen haben, der Statuten-Entwurf darnach auch in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist und vom 10. November 1872 an zwei Monate lang offengelegen hat und während dieser Zeit Erinnerungen dagegen nicht erhoben worden sind, wird nunmehr vorbehaltlich der Genehmigung der Königlichen Regierung in Cassel Folgendes festgesetzt.

§. 1. Wenn das Einkommen der Stadt Helmarshausen zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht hinreicht, wird der weiter erforderliche Betrag durch Erhebung einer Umlage beschafft.

§. 2. Pflichtig, zu den Umlagen beizutragen, sind:

a) alle selbstständigen ortsangehörigen und nicht ortsangehörigen Einwohner (bezüglich der Letzteren siehe §. 8 des Gesetzes vom 1. November 1867, Amtsblatt Seite 1852), welche Staatssteuern zahlen, sowie

b) diejenigen ortsangehörigen oder nicht ortsangehörigen Auswärtigen, welche innerhalb der Gemarkung von Helmarshausen Grundeigenthum haben oder ein stehendes Gewerbe treiben, und zwar hinsichtlich dieses Grundeigenthums bezw. stehenden Gewerbes.

§. 3. Die Vertheilung der Gemeinde-Umlagen findet nach Maßgabe der directen Staatssteuern Statt, wobei jedoch die niedrigste Stufe der Klassensteuer 1 a im Betrage von 1 Sgr. 3 Hlr., sowie die Gewerbe-

steuer von den Gewerben, die im Anherziehen betrieben werden, außer Umsatz bleibt.

Bezüglich der Heranziehung der Staatsdiener zu den Communal-Umlagen hat es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 23. September 1867 sein Bewenden.

§. 4. Communal-Umlagen werden nur in halben oder ganzen Simpeln der Staatssteuer erhoben.

Helmarshausen, am 10. Februar 1873.

(L. S.) Der Bürgermeister. Der Stadtrath. Der Ausschuß.

Zur Beglaubigung:

Hofgeismar, den 25. April 1873.

(L. S.) Der Königl. Landrath v. Dehn-Rotfelser.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 der Gemeinde-Ordnung vom 23. October 1834 bis auf Weiteres bestätigt.

Cassel, den 1. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

159. Aufforderung zur Bewerbung um ein Stipendium der Jacob Salingschen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Salingsche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. October d. J. ab ein Stipendium von 200 Thlrn. zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Decbr. 1864 veröffentlichten Statut ist dieses Stipendium von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. October d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihr desfallsiges Gesuch an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirk sie ihrem Domicil nach angehören.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitzt,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule, oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe-Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 4. Mai 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.

In Vertretung: Dr. Achenbach.

Vorstehende Aufforderung bringen wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Bewerbungen um die fraglichen Stipendien unter Anschluß der bezeichneten Nachweisungen bis zum 1sten August d. J. dahier einzureichen sind.

Cassel, den 20. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

160. Der bisherige Kreislandmesser Konrad Wenderhold zu Homberg ist vom 1. Juni cr. ab commissarisch zum Kataster-Controleur für den Kataster-Amtsbezirk Homberg bestellt worden und hat zugleich die Landmessergeschäfte des Kreises Homberg zu übernehmen. Cassel, den 27. Mai 1873.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

161. Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Heuwaage vor dem Frankfurter Thore vom 1. Juni c. ab nicht mehr zur öffentlichen Benutzung dient. Cassel, den 20. Mai 1873.

Königliche Regierung,

Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

162. Mit Genehmigung des Herrn Finanzministers wird vom 1. Juli d. J. an die Königliche Steuer-Rezeptur zu Brotterode aufgehoben und das Königliche Steueramt in Schmalkalden mit der Besorgung der derselben übertragen gewesenen Geschäfte beauftragt. Erfurt, den 6. Juni 1873.

Der Königl. Geh. Oberfinanzrath und General-Inspector des Thüring. Zoll- und Handelsvereins.

Grolig.

163. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an

Digitized by Google

Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Volksschullehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turn-Unterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Schulwesens thätig zu sein.

Anmeldungen sind bis spätestens **1. Juli** d. J. direct bei uns einzureichen.

Cassel, den 29. Mai 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Dem pensionirten Schullehrer Röth zu Ottrau, Kr. Ziegenhain, ist das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Geistliche Inspector Thamer zu Schmalkalden ist auf Nachsuchen von dem Amte als Ober-Schulinspector entbunden und dem Pfarrer Metz zu Floh die Ober-Schulinspection für den Kreis Schmalkalden, mit Ausnahme der Stadt Schmalkalden, übertragen worden.

Der Metropolitan Martin zu Hümme, Kr. Hofgeismar, ist zum Ober-Schulinspector für die Klasse Trendelburg, und

der Landdechant Müller zu Cassel zum Ober-Schulinspector für das Landkapitel Cassel ernannt worden.

Dem Pfarrer Gigrich zu Gersfeld ist die District-Schulinspection über die katholischen Schulen im Kreise Gersfeld übertragen worden.

Die Wahl des Rectors, Pfarrers Opper zu Allendorf a. d. Werra zum Rector und 1. Lehrer der Bürgertöchterschule zu Cassel ist, unter gleichzeitiger Entlassung desselben aus seinem seitherigen Schulamte, bestätigt worden.

Versetzt wurden:

der 2. Lehrer Eichenberg zu Tann, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die Volksschule zu Bockenheim,

der Lehrer Linker zu Gersfeld als Lehrer an die ev. Schule zu Salmünster, Kr. Schlüchtern,

der Lehrer Katharlner zu Kleinlüder, Kr. Fulda, als Lehrer an die kathol. Schule zu Großenbach, Kr. Hünfeld,

der Lehrer Beyer zu Schwabendorf als 4. Lehrer an die Stadtschule zu Frankenberg,

der prov. Lehrer Ehmer zu Geinhausen als prov. 2. Lehrer an die ev. Schule zu Liebloß, Kr. Geinhausen,

der 2. Lehrer Blackert zu Grebenstein an die 3te, der 4. Lehrer Schäfer daselbst an die 2te und der 5. Lehrer Großbernd daselbst an die 4te Lehrerstelle der Stadtschule zu Grebenstein,

der Lehrer Rosenstock zu Eitra, Kr. Hersfeld, zum 1. Lehrer an die ev. Schule zu Schenklengsfeld, dess. Kr.,

der prov. 2. Lehrer Glintzer zu Schemmern, Kr. Eschwege, als prov. Lehrer an die ev. Schule zu Stadthosbach, dess. Kr.,

der Lehrer Löllges zu Burgholz, Kr. Kirchhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Halsdorf, dess. Kr.,

der Lehrer Schmidt zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die ev. Schule zu Densberg, Kr. Fritzlar,

der Lehrer Bachmann zu Nausis, Kr. Metsungen, als Lehrer an die ev. Schule zu Wehrshausen, Kr. Marburg,

der seither. 5. Lehrer bei der Märchenbürgerschule zu Eschwege, Breidlng, an die 4te Lehrerstelle bei derselben,

der Lehrer Koch zu Arnsbach, Kr. Homberg, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Wolfsanger, Landkr. Cassel,

der Lehrer Loos zu Roda, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Arnsbach, Kr. Homberg,

der Lehrer Knoch zu Rengershausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Ottrau, Kr. Ziegenhain,

der Lehrer Werner zu Dilschhausen, Kr. Marburg, als Lehrer an die ev. Schule zu Weitershausen, dess. Kr.,

der Lehrer Heimbächer zu Erderbringhausen, Kr. Frankenberg, als Lehrer an die ev. Schule zu Geismar, Kr. Fritzlar,

der Lehrer Schorr zu Haueda, Kr. Hofgeismar, als 1. Lehrer an die Stadtschule zu Zierenberg,

der Lehrer Grunewald zu Gittersdorf, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Untergeis, dess. Kr.,

der 2. Lehrer Kiehling zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, auf Präsentation als Lehrer an die ev. Schule zu Schwarzenhasel, dess. Kr.,

der Lehrer Bächstädt zu Leckringhausen, Kr. Wolfhagen, als Lehrer an die ev. Schule zu Altenhasungen, dess. Kr.,

der prov. Lehrer Schmidt zu Niederappenfeld, Kr. Homberg, in gleicher Eigenschaft an die evangel. Schule zu Friedrichsdorf, Kr. Hofgeismar,

der Lehrer Schröder zu Bernsdorf, Kr. Eschwege, als Lehrer an die ev. Schule zu Wipperode, dess. Kr.,

der Lehrer Bodenburg zu Bellings, Kr. Schlüchtern, als Lehrer an die Bürgerschule I zu Geinhausen,

der Lehrer Lutz zu Rengersfeld, Kr. Gersfeld, auf Präsentation als Lehrer an die ev. Knabenschule zu Gersfeld,

der 2. Lehrer Erb zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, als Lehrer an die kathol. Schule zu Neulbach, dess. Kr.,

der provisor. Lehrer Nau zu Wüstensachsen, Kr. Gersfeld, in gleicher Eigenschaft an die kath. Schule zu Kleinlüder, Kr. Fulda.

Digitized by Google

Definitiv angestellt wurden:

der provisor. Rector Hübner zu Gelnhausen als Rector der Stadtschule daselbst,

der beaustr. Lehrer David zu Hanau zum Lehrer an der höheren Töchterschule das.,

der prov. Lehrer Blettner zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, zum 3. Lehrer an der Stadtschule zu Lichtenau, Kr. Witzenhausen,

der provisor. Lehrer Schellhas zu Hopfeld, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der provisor. Lehrer Burhenne zu Helbra, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulvikar Keßler zu Wollerode, Kr. Melsungen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Leyh zu Altersbach, Kr. Schmalkalden, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Fischer zu Habel, Kr. Gersfeld, auf Präsentation zum Lehrer an der ev. Schule das.

Provisorisch angestellt wurden:

der beaustr. Lehrer Schleucher zu Rüdigheim, Kr. Hanau, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Kehl zu Wickersrode, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Scheuch zu Praunheim, Kr. Hanau, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Wepler zu Friedrichsfeld, Kr. Hofgeismar, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der isr. Lehrer Flörsheim zu Corbach im Fürstenthum Waldeck zum isr. Lehrer und Vorsänger in Wolfhagen,

der Lehrergehülfe Riebeling zu Wolferode, Kr. Kirchhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Rothhelmshausen, Kr. Fritzlar,

der Schulamtscandidat Henkel zu Cassel zum Lehrer an der Bürgerschule II zu Gelnhausen.

Dem Rector Klemme zu Treysa, den Lehrern Herfurth zu Gelnhausen, Credé zu Witzenhausen, Deiß zu Balhorn, Vogt zu Homberg, Pfalzgraf zu Oberaula und Frank zu Ungedanken ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind: die Lehrer Thmer zu Eschwege, Trieschmann zu Besse, Jahn zu Rothwesten.

Ernannt sind: Referendarius C. Kersting zum Gerichts-Assessor, Rechtskandidat W. Koch zu Rotenburg zum Referendarius.

Versetzt sind vom 1. Juli l. J. ab: Amtsrichter Amelung zu Weihers in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht zu Ranschenberg, Amtsrichter Hellwig zu Olvendorf als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Rosenberg (in Westpreußen).

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind ernannt die Hülfsboten Bauer bei dem Amtsgericht I zu Cassel, Schirmer und Kühn bei dem Amtsgericht II zu Cassel.

Gestorben sind: Oberamtsrichter Ewald zu Eschwege, die Gerichtsboten Holl in Wächtersbach und Eckhardt in Bockenheim.

Der bisherige Militair-Anwärter Carl Bernhard Förderer von Helbra ist zum Steuer-Executor für die Steuerkasse I zu Cassel bestellt worden.

Dem bei der Königlichen Regierung zu Cassel beschäftigten Polizei-Inspector z. D. Schaefer ist aus Anlaß seiner 50jährigen Dienstzeit der Königl. Kronen-Orden 4r Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Nachstehende Beamte der Bebra-Hanauer Eisenbahn:

der commiss. Güter-Expedient Gesang zu Bebra,
Kassen-Assistent Braun und
Kanzlist Gastrock zu Cassel,
Stations-Assistent Laeger zu Fulda,

sind definitiv bestellt worden.

Der vorhinnige Wachtmeister Hermann Rockel vom 2. Hessischen Husaren-Regiment Nr. 14 ist zum Polizei-Commissarius bei der Königlichen Polizeiverwaltung in der Stadt Cassel ernannt worden.

Der Pfarrvikar Friedrich Bückling zu Obernburg ist auf Grund erfolgter Präsentation zum Pfarrer in Lohra, Klasse Fronhausen, bestellt worden.

Der bisher. Königliche Eisenbahn-Stations-Assistent Woltmann zu Cassel ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Expedienten ernannt und nach Lehrte versetzt worden.

Der praktische Arzt Dr. V. Heuser zu Felsberg ist zum Kreiswundarzt des Kreises Melsungen bestellt worden.

Der mit den Functionen eines Werkmeisters bei den hiesigen Straf-Anstalten beaustr. Aufseher Friedr. Wilhelm Heise ist definitiv zum Werkmeister bestellt worden.

Berichtigung: Am Schlusse des in Nr. 17 Seite 70 Nr. 140 des Amtsblattes abgedruckten Reglements vom 26. April 1873 ist statt „§. 6. Die im §. 5 erwähnten Atteste ꝛc." zu lesen: „§. 5. Die im §. 4 erwähnten ꝛc."

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 18. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

164. Nachstehende Instruktion vom 29. v. Mts., die Veranlagung der Klassensteuer betreffend, bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß danach bei der Einschätzung für das Jahr 1874 und für die Folge zu verfahren ist.

Cassel, am 12. Juni 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Instruktion
vom 29. Mai 1873

über die Veranlagung der auf den Gesetzen vom 1. Mai 1851 (G. S. für 1851, S. 193) und vom 25. Mai 1873 (G. S. für 1873, S. 213) beruhenden Klassensteuer.

Durch das in Nr. 16. der Gesetzsammlung publizirte Gesetz vom 25. Mai d. J. sind so tief eingreifende Veränderungen an den Grundsätzen für die Veranlagung der Klassensteuer eingeführt worden, daß die Instruktion vom 8. Mai 1851 in ihren wesentlichsten Theilen unanwendbar geworden ist. Dieselbe wird deshalb hiermit aufgehoben und durch die nachfolgende Instruktion ersetzt.

§. 1. Die Veranlagung der Klassensteuer muß so zeitig erfolgen, daß die nach §. 12 dieser Instruktion für die Vorlegung der Klassensteuerrolle an den Landrath *) zu bestimmende Frist innegehalten wird.

§. 2. Die Aufnahme des Personenstandes, mit welcher das Veranlagungsgeschäft beginnt und welche dem Gemeindevorstande obliegt, bildet die Grundlage der Veranlagung. Auf die richtige Angabe der Bevölkerungsverhältnisse in den Klassensteuerlisten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Sämmtliche Einwohner der Gemeinde, also auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (Gesinde, Handwerksgehülfen ꝛc.), werden in die Spalten 1 bis einschließlich 6 der nach dem Muster I. aufzustellenden Klassensteuerrolle eingetragen. Wo die Aufnahme des Personenstandes nicht auf Grund vollständiger, bei der Gegenwart erhaltener Personenregister, Volkstabellen ꝛc. bewirkt werden kann, muß eine genaue örtliche Zählung stattfinden. Bei dieser sind die Eigenthümer bewohnter Grundstücke oder deren Stellvertreter, sowie die Familienhäupter unter ausdrücklicher Aufforderung zu vollständiger und richtiger Angabe auf die Bestimmungen des §. 12 des Gesetzes *) zu verweisen.

Steuerfreie Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Compagnien ꝛc.) sind ohne spezielle namentliche Angabe summarisch in den Rollen zu verzeichnen.

Steuerpflichtige Ausländer (§. 5 litt. f. des Gesetzes **) sind, auch wenn sie nicht zu den Einwohnern der Gemeinde gehören, in die Rolle mit aufzunehmen.

Die Sonderung der Bevölkerung nach dem Alter, welche bisher in der Klassensteuerrolle zu erfolgen hatte, ist nicht ferner erforderlich, da die Klassensteuerpflichtigkeit nicht mehr allgemein, sondern nur bei den zur untersten Stufe gehörenden Personen erst mit der Vollendung des 16ten Lebensjahres beginnt und auch in der untersten Stufe nicht mehr mit dem 60sten Lebensjahre aufhört (cfr. §. 5 des Gesetzes).

§. 3. Nach §. 7 des Gesetzes erfolgt die Veranlagung zur Klassensteuer nicht mehr nach den in den ursprünglichen §§. 7 und 9 des Gesetzes und in dem §. 5 der Instruktion vom 8. Mai 1851 bezeichneten Hauptklassen, Abstufungen und Merkmalen, sondern lediglich nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens, welches mindestens 140 Thlr. betragen muß und 1000 Thlr. nicht übersteigen darf und welches in zwölf Stufen vertheilt ist. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen, und zwar eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Ver-

*) cfr. die Note zu §. 12 dieser Instruktion.

*) Unter dem in dieser Instruktion allegirten „Gesetz" — ohne Angabe des Datums — ist überall das Gesetz vom 1sten Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (G. S. S. 193) zu verstehen.

**) Wo in dieser Instruktion auf die §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes verwiesen ist, sind die entsprechenden durch Artikel I. des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (G. S. S. 213) eingeführten Paragraphen des Gesetzes vom 1. Mai 1851 gemeint; die durch letztere ersetzten, aufgehobenen Paragraphen sind vorkommenden Falles als ursprüngliche §§. 5. 6. 7. 9. 10. 13. 14. 20. 24. des Gesetzes bezeichnet.

Digitized by Google

schuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle, zu berücksichtigen.

§. 4. Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 des Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

Nach diesen Grundsätzen war schon bisher bei der Veranlagung der Klassensteuer darüber Bestimmung zu treffen, welche der in der Rolle verzeichneten Personen ein Jahres Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen und aus diesem Grunde nicht der Klassensteuer, sondern der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen (cfr. §. 5 Nr. 7, Abs. 1 u. 2 der Instruktion vom 8. Mai 1851). Dabei behält es auch fernerhin sein Bewenden.

Nach den nämlichen Grundsätzen ist nunmehr auch das Jahres-Einkommen der übrigen in der Rolle verzeichneten Personen behufs ihrer Einschätzung zu den im §. 7 des Gesetzes bezeichneten Stufen der Klassensteuer zu ermitteln, ohne daß hierbei auf die in anderer Weise bemessenen Einkommenssätze, welche bis jetzt nebenher zum Anhalt für die Veranlagung gedient haben, Rücksicht genommen werden darf.

Zur näheren Erläuterung der erwähnten Ermittelungsgrundsätze, mit deren Handhabung sich die als Vorsitzende der Einschätzungs-Commissionen für die klassifizirte Einkommensteuer fungirenden Landräthe ꝛc. bereits vertraut gemacht haben, findet sich Folgendes zu bemerken.

Die Veranlagung erfolgt nach dem Gesammtbetrage des Einkommens, welches die in den Spalten 1 bis 6 der Rolle eingetragenen Personen bezw. Haushaltungen selbstständig aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung beziehen.

Bei Ermittelung des Einkommens aus Arbeitsverdienst jeglicher Art ist, soweit nicht ein dauerndes Dienst- oder Arbeitsverhältniß gegen festen Jahreslohn vorliegt, die voraussichtliche Dauer der jährlichen Arbeitszeit und der jeweilige Stand der Arbeitslöhne resp. Accordsätze in Betracht zu ziehen, außerdem aber in Gemäßheit der in den §§. 28 bis 30 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen,

1) daß neben dem in baarem Gelde bedungenen Lohn oder Verdienst auch die in Naturalbezügen, als freier Wohnung, freier Kost oder sonstigen Vermögensvortheilen zu gewährenden Vergütigungen zu dem Jahres-Einkommen gehören und nach den ortsüblichen Preisen mit zu veranschlagen sind;
2) daß der Arbeitsverdienst der Mitglieder des Haushaltes (der Ehefrau, der Kinder ꝛc.) dem eigenen Erwerbe des Haushaltungsvorstandes hinzuzurechnen ist;
3) daß diejenigen Ausgaben, welche sich auf den Unterhalt des Arbeiters und seiner Familie oder sonst auf die Bestreitung des Haushaltes beziehen, nicht von dem Jahres-Einkommen in Abzug gebracht werden dürfen.

Nach den vorstehend gedachten Grundsätzen ist insbesondere auch sorgfältig zu prüfen, ob das Jahres-Einkommen den Betrag von 140 Thlr. erreicht oder nicht. Keine der in der Rolle verzeichneten Personen oder Haushaltungen, deren Jahres-Einkommen auf mindestens 140 Thlr. zu veranschlagen ist, darf wegen Unzulänglichkeit des Einkommens von der Klassensteuer frei gelassen werden.

§. 5. Der §. 7 des Gesetzes gestattet eine Ermäßigung der nach dem Jahres-Einkommen erfolgten Einschätzung wegen besonderer, die Leistungsfähigkeit bedingender wirthschaftlicher Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen. Dieselbe bedarf jedoch, als eine Ausnahme von dem allgemeinen Schätzungsmaßstabe, in jedem einzelnen Falle der speziellen Begründung, welche nur durch den Nachweis des Vorhandenseins eines oder mehrerer der nachstehend bezeichneten Verhältnisse geführt werden kann:

a) eine große Zahl von Kindern;
b) die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger;
c) andauernde Krankheit;
d) Verschuldung;
e) außergewöhnliche Unglücksfälle.

Walten dergleichen Verhältnisse hinsichtlich solcher Personen ob, deren Jahres-Einkommen zwar den Betrag von 140 Thlr. erreicht, aber über den Betrag von 220 Thlr. nicht hinausgeht (Stufe 1), so kann eine vollständige Freilassung derselben erfolgen.

Personen mit einem höheren Jahres-Einkommen als 220 Thlr. dürfen wegen des Vorhandenseins eines jener besonderen Umstände von der Steuer niemals befreit, sondern nur zu einer niedrigeren Stufe eingeschätzt werden. Hinsichtlich der Personen mit einem Einkommen von 220 bis 300 Thlr. (Stufe 2) kann die Ermäßigung mithin überhaupt nicht über eine Stufe hinausgehen, daher den einer weitergehenden Herabsetzung in der Regel, und wo nicht ganz besonders drückende Verhältnisse obwalten, auch für die Personen der höheren Stufen abzusehen sein wird.

Die Fälle zu a. b. c. bedürfen keiner weiteren Erläuterung. Zu d. findet sich zu bemerken, daß Schulden, deren Zinsen bereits bei der Feststellung des Jahres-Einkommens in Abzug gebracht worden sind, eine Ermäßigung des darnach bemessenen Steuersatzes gewöhnlich nicht zur Folge haben dürfen, von einer Verschuldung in dem hier gemeinten Sinne vielmehr nur alsdann die Rede sein kann, wenn die vorhandenen Schulden, worauf das Gesetz auch ausdrücklich hinweist, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dasselbe gilt von den unter e. gedachten außergewöhnlichen Unglücksfällen.

§. 6. Der Gemeindevorstand hat über die Vermögens-, Besitz-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der in der Rolle verzeichneten Personen (§. 4 dieser Instruktion), sowie über etwaige beson-

Digitized by Google

dere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse (§. 5 a. a. O.), soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Ueber die Ergebnisse seiner Ermittelungen hat der Gemeindevorstand eine Einkommens-Nachweisung nach dem Muster II., welches von der Bezirks-Regierung nach ihrem Ermessen ergänzt werden kann, zu führen.

In diese Nachweisung, Spalte 2 und 3, sind sämmtliche Haushaltungsvorstände und einzelnen (d. h. keinem Haushalte angehörenden und keinen eigenen Haushalt führenden) Personen zu übertragen und in Spalte 1 mit der nämlichen Nummer aufzuzählen, welche sie in der Rolle führen. Ausgeschlossen von der Uebernahme in die Nachweisung bleiben jedoch:

a) die für das Vorjahr bereits zur klassifizirten Einkommensteuer veranlagten Personen und
b) die zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sofern sie selbst oder die in ihrer Haushaltung lebenden Mitglieder ihrer Familie aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen gar kein Einkommen haben. Beziehen dieselben aber aus einer dieser Quellen ein Einkommen, so sind sie, auch wenn dasselbe weniger als 140 Thlr. beträgt, in die Nachweisung aufzunehmen.

Für sämmtliche hiernach in die Nachweisung übertragene Personen ist der Betrag des ermittelten Jahres-Einkommens unter gleichzeitiger Ausfüllung der bezüglichen Spalten 4 bis 17 in Spalte 18 zu vermerken, auch in Spalte 21 die Steuerstufe anzugeben, in welche dieselben nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes einzuschätzen sind. Für diejenigen Personen, deren Einkommen in Spalte 18 zu einem niedrigeren Betrage als 140 Thlr. angegeben ist, bleibt die Spalte 21 unausgefüllt; für diejenigen, welche der Gemeindevorstand aus einem anderen Grunde für steuerfrei erachtet, gilt dasselbe, jedoch ist in Spalte 22 der Vermerk „steuerfrei nach Spalte 9 resp. 10 oder 11 der Rolle" einzutragen.

Das besondere Einkommen derjenigen Personen, welche einem bestehenden Haushalte angehören, wird dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes hinzugerechnet und die sich ergebende Summe bei dem Vorstande in die Spalten 4 bis 18 der Nachweisung eingetragen.

§. 7. Sogleich beim Beginn des Veranlagungsgeschäftes sind von der Gemeindeversammlung bezw. Gemeindevertretung alljährlich die Mitglieder derjenigen Commission zu wählen, welche unter Leitung des Gemeindevorstandes nach §. 10 litt. a. des Gesetzes die Einschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen in die im §. 7 a. a. O. bezeichneten Stufen obliegt.

In Gemeinden

bis zu	3,000	Einwohnern werden	3	Mitglieder,
„ „	6,000	—	„ 6	—
„ „	10,000	—	„ 9	—
über	10,000	—	„ 12	—

genügen und zu wählen sein. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Commission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungs-Commissionen gebildet werden, deren Mitglieder für jede einzelne Commission in der bezeichneten Anzahl zu wählen sind.

§. 8. Nach Beendigung der in den §§. 2 bis 7 dieser Instruktion angeordneten Vorarbeiten beruft der Gemeindevorstand die Commission (§. 7 a. a. O.) und verpflichtet die Mitglieder derselben mittelst Handschlags an Eidesstatt zur Geheimhaltung der bei dem Einschätzungsgeschäfte zu ihrer Kenntniß gelangenden Vermögens- und Einkommensverhältnisse.

Die Einschätzungs-Commission hat die von dem Gemeindevorstande in die Einkommens-Nachweisung eingetragenen Ergebnisse und Vorschläge unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Mittel zu prüfen und nöthigenfalls die über die Einkommens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen eingezogenen Nachrichten, soweit es ohne lästiges Eindringen geschehen kann, zu vervollständigen.

§. 9. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Commission zunächst diejenigen Personen, welche steuerfrei zu lassen sind, in die Spalten 8 bis 11 der Klassensteuerrolle einzutragen. Dabei ist Nachstehendes zu beachten:

1) Durch die Bestimmung im §. 5 litt. a. des Gesetzes, wonach hinfort alle diejenigen Personen von der Klassensteuer befreit sind, deren Jahres-Einkommen den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht, ist die Grenze zwischen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht klar und bestimmt bezeichnet worden. Ueber diese Grenze hinaus dürfen Steuerfreiheiten, für welche nicht sonstige gesetzliche Gründe bestehen (cfr. unter Nr. 2 bis 7), unter keinen Umständen gestattet werden.
2) Wegen der Befreiung derjenigen Personen mit einem Jahres-Einkommen von 140 bis 220 Thalern, deren Leistungsfähigkeit durch die im §. 7 des Gesetzes bezeichneten besonderen Verhältnisse beeinträchtigt ist, wird auf die im §. 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen.
3) Die bisherige allgemeine Befreiung wegen des noch nicht vollendeten 16ten Lebensjahres steht fortan gemäß §. 5 litt. b. des Gesetzes nur denjenigen Personen zu, welche zu der ersten Stufe der Klassensteuer gehören. In Folge der Beseitigung des bisher in der Unterstufe 1 a. erhobenen Kopfsteuersatzes und mit Rücksicht auf die wegen der Erhebung der Klassensteuer nach Haushaltungen bestehenden Vorschriften kann die in

Rede stehende Ausnahme überhaupt nur auf solche unter sechszehnjährige Personen Anwendung finden, welche keiner der in der Rolle eingetragenen Haushaltungen angehören. Befinden sich diese Personen aber in einer höheren als der ersten Stufe, so steht ihnen, auch wenn sie das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ein Anspruch auf Befreiung von der Klassensteuer nicht zu.

4) Durch die im §. 5 litt. c. des Gesetzes enthaltene Bestimmung ist die schon nach dem ursprünglichen §. 6 litt. b. desselben bestehende Befreiung der zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes aufrechterhalten und nur die Bedingung geändert worden, unter welcher ausnahmsweise die Heranziehung jener Personen zur Steuer zu erfolgen hat. Während bisher diese Heranziehung durch den Betrieb der Landwirthschaft oder eines Gewerbes an sich bedingt war, tritt die Steuerpflicht künftighin alsdann ein, wenn das Einkommen der qu. Personen, jedoch nur, soweit es ihnen aus dem Betriebe einer jener beiden Beschäftigungen oder aus Grund- oder Kapitalvermögen zufließt, zusammen den Betrag und 140 Thalern erreicht.

5) Zu den vorstehend unter Nr. 4 gedachten Militairpersonen gehören auch Unteroffiziere und Gemeine der Gendarmerie, sowie alle diejenigen Militairpersonen, welche ihrem Range nach den Unteroffizieren gleichstehen, wie Festungsbauschreiber, Wallmeister, Lazarethaufseher u. a. m.

6. Die im ursprünglichen §. 6 litt. f. enthaltene Bestimmung wegen der Steuerfreiheit und Steuerpflicht der Ausländer ist in den §. 5 litt. f. des Gesetzes wörtlich übernommen worden.

Hinsichtlich der in Betreff der nichtpreußischen Deutschen durch das Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (R. G. Bl. S. 119) eingetretenen Modifikationen dieser Bestimmung wird auf die dieserhalb unter dem 8. October 1870 ergangene besondere Anweisung Bezug genommen.

7) Nach dem §. 5 litt. g. des Gesetzes ist die den Inhabern des eisernen Kreuzes gemäß des ursprünglichen §. 6 litt. g. zustehende Befreiung auf diejenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (G. S. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie auf die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens 1ster und 2ter Klasse ausgedehnt worden. Dieselbe tritt jedoch nur für diejenigen von diesen Personen ein, welche zu den beiden ersten Stufen der Klassensteuer gehören.

8) die im ursprünglichen §. 6 litt. d. des Gesetzes vorgeschriebene Befreiung der über 60 Jahre alten, zur bisherigen Unterstufe 1 a. gehörigen Personen, ist fortgefallen. Die Vollendung des 60sten Lebensjahres hebt daher an und für sich die Pflicht zur Entrichtung der Klassensteuer auch für die Personen der jetzigen untersten Stufe nicht auf.

9. Nicht minder ist die Bestimmung unter litt. e. des ursprünglichen §. 6 des Gesetzes beseitigt. Jedoch werden auf Personen, die im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten oder in öffentlichen Anstalten auf öffentliche Kosten verpflegt werden, in der Regel die oben unter 1 und 2 bezeichneten Befreiungsgründe Anwendung finden.

10) Ebenso werden aus dem gleichen Grunde in der Regel auch die außerhalb des elterlichen Hauses lebenden Schüler, Studenten, Lehrlinge ꝛc., welche bisher bestimmungsmäßig zur Klassensteuer heranzuziehen waren, fortan von derselben freizustellen sein.

§. 10. Für diejenigen Personen, welchen gemäß §. 5 des Gesetzes und §. 9 dieser Instruktion ein Anspruch auf Steuerfreiheit nicht zusteht, hat die Commission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche jede einzelne dieser Personen zu veranlagen ist. In dieser Beziehung wird auf die in den §§. 4 und 5 dieser Instruktion enthaltenen Erläuterungen verwiesen und außerdem zur Nachachtung Folgendes bemerkt:

1) Gemäß §. 7 des Gesetzes giebt es keine Stufe mehr, in welche, wie es bei der früheren Unterstufe 1 b. der Fall war, nur Einzelsteuernde einzureihen sind. Auch die Haushaltungsvorstände können fortan in jede Stufe eingeschätzt werden.

2) Ungeachtet der im §. 20 des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, wonach der in der ersten Stufe der klassifizirten Einkommensteuer zu erhebende Satz wegen besonderer wirthschaftlicher Verhältnisse der zu dieser Stufe eingeschätzten Personen auf den Satz, welcher in der 12ten Stufe der Klassensteuer entrichtet wird (§§. 6 und 7 des Gesetzes), ermäßigt werden kann, gehören diese Personen doch zur Zahl der Einkommensteuerpflichtigen und sind, weil ihr Einkommen den Betrag von 1000 Thalern übersteigt, zu den Klassensteuerpflichtigen nicht zu rechnen. Es ist daher auf die Aussonderung der Personen mit einem Einkommen von mehr als 1000 Thalern nach wie vor eine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Sie bleiben bei der Ermittelung des Jahresbetrages der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Soll-Einnahme außer Betracht.

3) Durch die Bestimmung eines Maximums und Minimums des Einkommens als Norm für die einzelnen Steuerstufen ist der Veranlagung ein Spielraum gelassen, innerhalb dessen sich die ganz genaue Ermittelung des Betrages erübrigt. Für diejenigen Fälle, in welchen der Betrag des Einkommens, wie namentlich in Betreff der Beamtengehälter, Pensionen ꝛc., genau festgestellt

Digitized by Google

werden kann, ist zu beachten, daß zwar die erste Stufe mit 140 Thalern anfängt, alle übrigen Stufen aber mit einem, die im §. 7 des Gesetzes angegebenen runden Zahlen übersteigenden Einkommen beginnen, so daß derjenige, dessen Einkommen gerade nur 220 Thlr. beträgt, zur ersten, derjenige, dessen Einkommen gerade nur 300 Thaler beträgt, zur zweiten Stufe einzuschätzen ist u. s. w.

§. 11. Da gemäß §. 6 des Gesetzes die aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielende Soll-Einnahme auf einen bestimmten Betrag fixirt ist, so waltet ein fiskalisches Interesse an der Richtigkeit der Einschätzung innerhalb der einzelnen Gemeinden nicht ob; Veranlagungen, welche hinsichtlich einzelner Steuerpflichtigen oder ganzer Gemeinden hinter den Anforderungen des Gesetzes zurückbleiben, gereichen aber der gesammten übrigen klassensteuerpflichtigen Bevölkerung zum Nachtheil, weil der durch solche Veranlagungen gegen den Normalbetrag entstehende Ausfall durch erhöhete Beiträge der übrigen Steuerpflichtigen übertragen werden muß. Den Gemeinde-Commissionen liegt daher um so mehr die Verpflichtung ob, die Einschätzung durchweg unter genauer und sorgfältiger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen in gerechter und gewissenhafter Weise auszuführen.

Darauf, daß dieser Aufgabe überall genügt werde, ist auch bei der Vorrevision und Feststellung der Klassensteuerrollen nach Maßgabe der weiter unten folgenden Vorschriften Bedacht zu nehmen und hierbei insbesondere auf die Erreichung gerechter und gleichmäßiger Schätzungs-Ergebnisse für alle Theile des Kreises und Regierungsbezirks im Interesse der gesammten klassensteuerpflichtigen Bevölkerung hinzuwirken.

§. 12. Nach bewirkter Einschätzung (§§. 8, 9, 10) sind die Spalten 6 bis 25 der Steuerrolle aufzurechnen und ist demnächst die Rolle von dem Gemeindevorstande dahin, daß sämmtliche Einwohner in dieselbe eingetragen sind, von der Einschätzungs-Commission aber dahin, daß die Befreiung von der Klassensteuer und die Einschätzung der Steuerpflichtigen überall den gesetzlichen Vorschriften gemäß nach bestem Wissen und Gewissen bewirkt worden, zu bescheinigen.

Die sonach bescheinigte Steuerrolle wird nebst der Einkommens-Nachweisung (§. 6) dem Landrathe (Kreishauptmann bezwse. in den einen eigenen Kreis bildenden Städten dem Bürgermeister *) bis zu dem von demselben zu bestimmenden Termine in doppelter Ausfertigung von dem Gemeindevorstande vorgelegt.

§. 13. Der Landrath hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme des Personenstandes zu prüfen, die eingegangene Rolle dieserhalb mit der nächstvorhergegangenen Klassensteuerrolle, mit den Zu- und Abgangslisten, den letzten Volkszählungslisten, sowie mit den anderweit etwa vorhandenen amtlichen Nachrichten zu vergleichen, und wo sich dabei Bedenken gegen die Richtigkeit der Bevölkerungs-Angaben herausstellen, eine Rückfrage an den Gemeindevorstand bezw. eine örtliche Untersuchung zu veranlassen.

Demnächst hat der Landrath die in der Rolle aufgeführten Steuerbefreiungen, die Vollständigkeit der in der Einkommens-Nachweisung enthaltenen Angaben über das Jahres-Einkommen beziehentlich über die besonderen wirthschaftlichen Verhältnisse (§. 5) der Steuerpflichtigen und danach die Richtigkeit sowie die verhältnißmäßige Gleichheit der Einschätzung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Offenbare Schreibfehler verbessert er sogleich; über die nach seiner Ansicht zu hoch oder zu niedrig gegriffenen Stufensätze nimmt er eine der Rolle beizufügende kurze Verhandlung auf, über deren Inhalt er die Einschätzungs-Commission schleunigst vernehmen läßt, worauf er seine schließliche Aeußerung abzieht.

Nach vollendeter Revision aller Steuerrollen des Kreises hat der Landrath sorgfältig zu prüfen, ob die Einschätzung in allen Theilen des Kreises den Anforderungen an eine verhältnißmäßige Gleichheit entspreche und sodann die Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen, die über die Einschätzung aufgenommenen Verhandlungen und von der Commission darüber abgegebenen Aeußerungen, sowie die nächst vorhergegangenen Steuerrollen, Zu- und Abgangslisten und eine nach dem Muster III. in zweifacher Ausfertigung aufgestellte Kreisnachweisung mit einem erläuternden, insbesondere auch das Ergebniß der Prüfung der verhältnißmäßigen Gleichheit der Besteuerung im ganzen Kreise darlegenden Berichte der Bezirksregierung (Finanz-Direction *) nach näherer Bestimmung derselben bis spätestens zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden ersten November zu überreichen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht zulässig.

§. 14. Der Bezirksregierung und insbesondere dem Steuer-Departementsrath liegt es ob, die Klassensteuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen, unter Berücksichtigung der früheren Rollen und Nachweisungen, der Zu-, Abgangs- und Volkszählungslisten, der Grund- und Gebäudesteuerkataster, Gewerbesteuerrollen ꝛc. sorgfältig zu prüfen, sowohl in Bezug auf die Bevölkerungs-Angaben als auch in Betreff der Richtigkeit der Steuerbefreiungen und der einzelnen Steuersätze, sowie endlich in Bezug auf die gleichmäßige Vertheilung der Steuer innerhalb derselben Gemeinde und aller Gemeinden des Kreises gegen einander. Offenbare Schreibfehler sind durch die Bezirksregierung sofort zu berichtigen, Anträge auf Steuer-Ermäßigung oder Befreiung aber nur alsdann zu genehmigen, wenn sie gehörig gerechtfertigt worden sind.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion des Landraths Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover der Kreishauptmann, in allen einen eigenen Kreis bildenden Städten aber der Bürgermeister zu verstehen.

*) Wo in den nachfolgenden Paragraphen dieser Instruktion der Bezirksregierung Erwähnung geschieht, ist darunter in der Provinz Hannover die Finanz-Direction zu verstehen.

Digitized by Google

Die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige, in welche sie von den Einschätzungs-Commissionen veranlagt sind, darf ohne Weiteres nur wenn es sich um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dagegen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungs-Commission, insoweit diese nicht bereits auf Veranlassung des Landraths geschehen ist, erfolgen.

Wenn die Erledigung gehaltener Rückfragen nicht rechtzeitig zu erreichen ist, muß die Versetzung in eine höhere Stufe für das nächste Jahr vorbehalten bleiben.

Die ihrem Inhalte und der richtigen Rechnung nach geprüften und nöthigenfalls berichtigten Steuerrollen werden von der Bezirksregierung mit dem Feststellungsvermerke: „Festgestellt auf den jährlichen Veranlagungsbetrag von (in Zahlen und Buchstaben), vorbehaltlich der etwaigen Erhöhung oder Ermäßigung desselben im Ganzen wie im Einzelnen gemäß §. 6 des Gesetzes vom $\frac{\text{1. Mai 1851}}{\text{25. Mai 1873}}$" versehen und die so festgestellten Steuerrollen jedes Kreises mit den Einkommens-Nachweisungen nebst einem Exemplare der festgestellten Kreisnachweisung den Landräthen unter Beifügung der über die Revision aufgenommenen Verhandlung und der Aeußerung der Commission zurückgesandt.

Nach beendigter Revision der Rollen aus sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirkes (bezw. der Provinz Hannover) ist die Erwägung von besonderer Wichtigkeit, ob im Allgemeinen und nach den der Bezirksregierung vorliegenden Nachrichten über die Verhältnisse der verschiedenen Kreise die Klassensteuer innerhalb des Bezirkes gleichmäßig veranlagt sei. Soweit dies nicht anerkannt werden kann, muß auf die Erreichung einer größeren Gleichmäßigkeit in der Besteuerung bei der nächsten Veranlagung in geeigneter Weise hingewirkt und das Erforderliche hierüber den betreffenden Landräthen mittelst besonderer Verfügung eröffnet werden.

Die aus den sämmtlichen Kreisnachweisungen, nach dem Muster IV. zusammengestellte Hauptnachweisung des Veranlagungs-Solls der Klassensteuer des Regierungsbezirkes (der Provinz Hannover) ist mit einem, die Ergebnisse der Veranlagung vollständig erläuternden Berichte bis zu dem auf den Beginn der Veranlagung folgenden 15. December dem Finanz-Minister einzusenden.

Eine Verlängerung dieser Frist findet in keinem Falle statt.

Die Hauptnachweisung ist dazu bestimmt, der nach §. 6 des Gesetzes aufzustellenden Berechnung darüber, ob und inwieweit der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer zu erzielenden Soll-Einnahme einer Erhöhung oder Ermäßigung bedarf, zum Grunde gelegt zu werden. Die kalkulatorische Richtigkeit dieser Nachweisung ist von der Bezirksregierung zu bescheinigen und zu vertreten.

§. 15. Der Landrath berichtigt nach den von der Bezirksregierung festgestellten Steuerrollen und nach dem gleichmäßig bestätigten Exemplar der Kreisnachweisung die Duplikate der Steuerrollen sowie das Conzept-Exemplar der Kreisnachweisung und theilt die erstgedachten Unikate der Steuerrollen nebst den Einkommens-Nachweisungen den Gemeindevorständen, die festgestellte Kreisnachweisung (bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz beglaubigte Auszüge aus der Kreisnachweisung) aber der Steuerkasse (Kreiskasse, Steuer-Empfängern in den vorbezeichneten Provinzen) mit.

§. 16. Nach Empfang der festgestellten Steuerrolle macht der Gemeindevorstand öffentlich bekannt, daß, wo und binnen welcher Frist die Rolle zur Einsicht der Steuerpflichtigen offen liegen werde. Nur die Rolle ist offenzulegen, nicht die Einkommens-Nachweisung, deren Geheimhaltung nach dem Gesetz (§. 10 litt. a. Abs. 5) geboten ist. Die Frist ist mit Rücksicht auf die Größe der Gemeinde unter Vermeidung jeder unnöthigen Ausdehnung bis auf längstens vierzehn Tage zu bestimmen.

Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Gemeindevorstande ein Auszug aus der Rolle (Steuerzettel in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz) zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Stufensatz enthält.

Gleichzeitig erfolgt die Anfertigung der Heberegister in der bisher üblichen Weise.

§. 17. Nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerrolle beginnt die Steuer-Erhebung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 13 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 und Art. IV. des Gesetzes vom 25. Mai d. J. In Betreff der Erhebung, sowie über die Behandlung der Reclamationen, der Rekursgesuche und der Ab- und Zugänge wird eine besondere Instruktion ertheilt werden.

§. 18. Sobald der Finanz-Minister gemäß §. 6 des Gesetzes durch die Gesetzsammlung bekannt macht, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten, berichtigt die Bezirksregierung darnach den Jahresbetrag der Hauptnachweisung des Bezirkes und der sämmtlichen Kreisnachweisungen und setzt die Landräthe von dem berichtigten Jahresbetrag *des Kreises* in Kenntniß, unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der zwölf Stufen der Klassensteuer.

Der Landrath berichtigt demgemäß den Jahresbetrag jeder Steuerrolle und das Conzept-Exemplar der Kreisnachweisung und setzt von den berichtigten Jahresbeträgen der Steuerrollen die Gemeindevorstände, von dem berichtigten Jahresbetrage der Kreisnachweisung (bezw. in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz der beglaubigten Auszüge aus der Kreisnachweisung) die Steuerkasse (Kreiskasse, Steuer-Empfänger in den

Digitized by Google

vorbezeichneten Provinzen) in Kenntniß, überall unter gleichzeitiger Mittheilung der berichtigten jährlichen und monatlichen Steuersätze der 12 Stufen der Klassensteuer.

Nach der letztbezeichneten Mittheilung werden die Heberegister berichtigt.

Berlin den 29. Mai 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

165. Polizei-Verordnung, betreffend den Verkauf und die Aufbewahrung der Gifte, giftiger Farbwaaren und heftig wirkender Droguen und Chemikalien.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, was folgt:

§. 1. Das Feilhalten und der Verkauf der in der Anlage A. aufgeführten Gifte, sowie der in der Anlage B. aufgeführten Farbwaaren und heftig wirkenden Stoffe ist außer den Apothekern nur denjenigen Personen gestattet, welche hierzu die landesgesetzlich vorgeschriebene besondere Genehmigung (§. 34 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869) erhalten haben.

Das Feilhalten und der Verkauf der in den Anlagen A. und B. der Reichs-Verordnung vom 25sten März 1872, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren (cfr. Amtsblatt de 1872 pag. 97 ff.) aufgeführten Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate darf nur in Apotheken stattfinden.

§. 2. Die Apotheker bedürfen der vorerwähnten Genehmigung nicht. Bezüglich der Aufbewahrung, Abgabe und Versendung der in den Anlagen A. u. B., sowie der in den Tabellen B. und C. der Pharmacopoea Germanica verzeichneten Gifte Seitens der Apotheker verbleibt es bei den bisher geltenden Bestimmungen.

§. 3. Die Genehmigung zum Feilhalten und Verkauf der in den Anlagen A. und B. verzeichneten Stoffe wird von den Landrathsämtern ertheilt.

§. 4. Die um die Genehmigung nachsuchenden Personen müssen durch ein, nicht über vier Wochen altes, Zeugniß ihrer Ortspolizeibehörde ihre Volljährigkeit, Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit nachweisen.

§. 5. Die Vorräthe der in der Anlage A. aufgeführten Gifte und giftigen Farbwaaren, Phosphor und dessen Zubereitungen ausgenommen (§. 6), dürfen nur in besonderen, von den gewöhnlichen Geschäftsräumen getrennten, Zimmern (Giftkammern), in welchen sich andere Waaren nicht befinden, aufbewahrt werden. Dieselben dürfen nur den Geschäfts-Inhabern und volljährigen Geschäftsgehülfen zugänglich sein und müssen außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen gehalten werden.

Die zur Aufstellung der in der Anlage B. verzeichneten Stoffe dienenden Reposituren, Schränke, Kasten und dergl. in den Verkaufslokalen, sowie in den Lagerräumen müssen von den Behältern aller übrigen Waaren vollständig getrennt stehen.

§. 6. Als Aufbewahrungsgefäße für die sämmtlichen, in den beiden Anlagen genannten Stoffe dürfen je nach der Art derselben nur solche aus Holz, Porzellan, Steingut, Glas oder Metall benutzt werden.

Der Phosphor ist unter Wasser in einem Gefäße, welches von Sand umgeben in eine Metallbüchse eingestellt ist, aufzubewahren und im Keller in einer verschließbaren, feuersicheren Vorrichtung unterzubringen.

§. 7. Die Bezeichnung der Aufbewahrungsgefäße für die in der Anlage A. verzeichneten Gegenstände muß mit weißer Schrift auf schwarzem Grunde und für die in der Anlage B. verzeichneten mit rother Schrift auf weißem Grunde hergestellt sein. Letztere ist noch mit einem Kreuz in rother Oelfarbe auszuzeichnen, wenn die Signirung der übrigen im Raume befindlichen Standgefäße etwa schon roth auf weiß ausgeführt war.

§. 8. Die zum Verkauf der in der Anlage A. genannten Stoffe dienenden Waagen, Löffel und sonstigen Geräthe müssen in der Giftkammer aufbewahrt werden und mit „Arsenik“ bezeichnet sein.

Die zum Verkauf der in der Anlage B. verzeichneten Waaren zu benutzenden Geräthe (Waagen, Löffel ꝛc.) müssen von den zum Verkauf anderer Waaren dienenden getrennt aufbewahrt werden und mit „Gift“ bezeichnet sein.

§. 9. Zur Verpackung der in der Anlage A. verzeichneten Stoffe dürfen nur Gefäße aus den im §. 6 genannten Materialien verwendet, zur Verpackung der unter B. verzeichneten können außer diesen auch doppelte Hüllen von gut geleimtem starkem Packpapier benutzt werden. Anderweite Verpackungen sind ausgeschlossen.

§. 10. Die Verpackung einer jeden zur Abgabe gelangenden Quantität der in den beiden Anlagen genannten Stoffe ist äußerlich mit „Gift“ zu bezeichnen, die der in Anlage A. verzeichneten ist aber noch außerdem mit drei Kreuzen (†††) zu versehen und der Verschluß derselben zu versiegeln.

§. 11. Stoffe der Anlage A. dürfen nur an solche Personen verkauft oder überlassen werden, welche dem Verkäufer als zuverlässig bekannt sind oder sich über ihre Zuverlässigkeit durch eine Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde auszuweisen vermögen.

§. 12. Ueber jede zur Abgabe kommende Menge der Stoffe der Anlage A. hat der Käufer dem Verkäufer einen Schein auszustellen, welcher folgende Angaben enthalten muß:

1) das Datum,
2) den Namen des Empfängers,
3) den Namen des Abholenden,
4) die Art des Giftes,
5) die Menge desselben,
6) den Zweck, zu dem es verwendet werden soll.

Der Verkäufer hat diese Scheine mit laufenden Nummern zu versehen und zusammen zu heften, ihre Angaben übersichtlich in ein besonderes Buch (Giftbuch) einzutragen und jedem Eintrage den Namen desjenigen zuzufügen, welcher das Gift abgegeben hat.

Digitized by Google

Die Scheine nebst dem Giftbuch sind sorgfältig aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§. 13. Der sogenannte weiße Arsenik darf zum Vertilgen der Ratten und Mäuse nur in Vermischung mit frisch geglühtem Kienruß und Saftgrün abgegeben werden und sind zu diesem Zweck 24 Theile weißer Arsenik mit 1 Theil Kienruß und 1 Theil Saftgrün zu vermischen.

§. 14. Der Verkauf der in den beiden Anlagen genannten Stoffe im Umherziehen ist untersagt (§. 56 der Gewerbe-Ordnung).

§. 15. Bezüglich der Versendung von Giftstoffen auf der Eisenbahn gilt das unter dem 30. Jan. 1870 (Amtsblatt Seite 55) veröffentlichte Regulativ, sowie bezüglich des Betriebs des Kammerjägergewerbes die Polizei-Verordnung vom 24. Juli 1870 (Amtsblatt Seite 208).

§. 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, insoweit nicht höhere Strafen nach den bestehenden Gesetzen Anwendung finden, mit einer Geldbuße bis zu 10 Thaler oder im Falle Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Cassel, am 31. Mai 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Anlage A.

1. Gediegen Arsenik, auch Scherbenkobalt, Fliegenstein ꝛc. genannt.
2. Arsenige Säure, auch weißer Arsenik, Hüttenrauch genannt.
3. Arsenik-Säure.
4. Arsenig- oder arsensaures Natron oder Kali (Freß- oder Weißpapp).
5. Arsenik-Verbindungen enthaltende Gegenstände, wie Fliegenpapier.
6. Quecksilberchlorid (Sublimat) und dergleichen.
7. Quecksilberoxyd (Rother Präzipitat).
8. Schwefelsaures Quecksilberoxyd.
9. Bittermandel-Oel, Kirschlorbeer-Oel, Cyankalium, sowie alle giftigen Blausäure-Verbindungen.
10. Phosphor, sowie dessen Zubereitungen zum Vertilgen der Ratten und Mäuse.
11. Alle arsenikhaltigen Farben, wie Antipigment (Operment, Rauschgelb), Scheelsches-, Schwedisch-, Wiener-, Kaiser-, Mitis- oder Papageien-Grün, Realgar, Jod-Arsenik, arsenikhaltige Anilinfarben ꝛc.

Anlage B.

I. Giftige Farben.

weiße: Bleiweiß, Kremnitzer-, Schiefer-, Berliner- und Baryt-Weiß.
gelbe: Bleigelb, Königsgelb, Massicot, Bleiglätte (Silberglätte), Chromorange, Chromzink, chromsaueres Kali, Gummi-Gutti, Cassseler-, Englisch-, Neapeler-, Ultramarin- u. Chrom-Gelb, Pikrinsäure und deren Verbindungen.
grüne: Grünspan, Braunschweiger-, Bremer-, Berg-, Neapeler- und Neu-Grün.
blaue: Bremer-, Berg- und Lasur-Blau.
rothe: Mennige, Chromroth.

II. Heftig wirkende Droguen und Chemikalien.

Rohe Carbolsäure, Salzsäure, Salpetersäure, Schwefelsäure, Scheidewasser, Höllenstein und sonstige Silbersalze, lösliche Barytsalze, lösliche Cadmiumsalze, Kupfersalze, Jod, Jodkalium, Jodnatrium, Blutlaugensalz, Aetzkali und dessen conzentrirte Lösung, Aetznatron und Aetznatron-Lauge, Nitrobenzol (Mirban-Oel), Senf-Oel, Bleizucker, Zinnsalz, Zinkvitriol, Kleesäure, Kleesalz, Mohnköpfe, Seidelbastsaamen, Kockelskörner.

166. Polizei-Verordnung. — Auf Grund der §§. 5 u. 6 des Gesetzes vom 20. September 1867 über Polizei-Verwaltung wird nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz und mit Genehmigung Königlicher Regierung hierselbst zu Verhütung von Unglück verordnet:

Auf der Strecke der Fulda, auf welcher sich ueben dem „Damm" die erlaubten Badestellen befinden, also bis auf Weiteres vom „Dielenhause" aufwärts bis gegenüber der Försterwohnung in der Carlsaue ist das Sandbaggern nicht gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit 10 Thlr. Geldstrafe oder entsprechender Haft geahndet.

Cassel am 12. Juni 1873.

Der Königliche Polizei-Director.
Albrecht.

Personal-Chronik.

Der Bürgermeister a. D. Bax in Zwesten und der Oekonom Steinmetz in Schrecksbach sind zu Post-Agenten bestellt worden.

Ernannt wurden: der Postpacketträger Weckesser in Cassel zum Postschaffner in Cassel und der invalide Sergeant Johann Bernhard Müller von Suhl zum Postschaffner in Eschwege.

Der Ober-Postkassen-Rendant, Postrath Bösser in Cassel ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 48.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Sonnabend den 21. Juni 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 923 das Gesetz, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Deutschen Reichs vom 28. Octbr. 1871. Vom 17ten Mai 1873; unter

Nr. 924 die Bekanntmachung, betr. die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 20. Mai 1873; und unter

Nr. 925 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 20sten Mai 1873.

Das 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 28. Mai 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 926 das Gesetz, betr. die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen. Vom 16. Mai 1873; unter

Nr. 927 das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873; und unter

Nr. 928 das Gesetz, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds. Vom 23. Mai 1873.

Das 14. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 5. Juni 1873 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 929 das Gesetz, betreffend die Geldmittel zur Umgestaltung und Ausrüstung von Deutschen Festungen. Vom 30. Mai 1873.

Das 15. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 19. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 930 das Gesetz, betr. die Erweiterung der Dienstgebäude des Kriegs-Ministeriums und Generalstabes in Berlin, sowie der Militair-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten. Vom 12. Juni 1873; unter

Nr. 931 das Gesetz über die Kriegsleistungen. Vom 13. Juni 1873, und unter

Nr. 932 das Gesetz, betr. die Geldmittel zur Erweiterung der Diensträume des Auswärtigen Amtes. Vom 14. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 16. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8129 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. Vom 25. Mai 1873; unter

Nr. 8130 das Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 25. Mai 1873; unter

Nr. 8131 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. April 1873, betr. die Behandlung der Gesuche um Dispensation von dem in den §§. 25 u. 26 Tit. I, Theil II, des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Eheverbote; und unter

Nr. 8132 den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1873, betreff. die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Commissionen für die Verwaltungen der Ostbahn und der Hannoverschen Staatsbahn.

Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 6. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8133 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Commissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A. I. Vom 19. Mai 1873; und unter

Nr. 8134 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks- und Veranlagungs-Commissionen für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 19. Mai 1873.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 14. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8135 das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in Neuvorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1873.

Digitized by Google

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8136 das Gesetz über das Grundbuchwesen und die Verpfändung von Seeschiffen in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 27. Mai 1873.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 19. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8137 das Gesetz über das Grundbuchwesen in der Provinz Hannover, mit Ausschluß des Jadegebiets. Vom 28. Mai 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

167. Bekanntmachung, betreffend die vom 16ten dieses Monats ab zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihen vom 28. April u. 15. December 1860 und vom 17. Juni 1861, unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 71), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten 4½ prozent. vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860
c) " — " 17. Juni 1861,

zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlösung der geachten Obligationen schon vom 16. dieses Monats ab, und zwar neben den verschriebenen Kapitalbeträgen unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der in der Eingangs bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise bewirkt werden kann.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

168. Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkischen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. December 1872 zum 1sten Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können, gehörig verzeichnet und geordnet, auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

169. Nach einer mir zugegangenen amtlichen Mittheilung des Ober-Staatsanwaltes in Greifswald ist die Leiche der seit dem 24. Juni v. J. vermißten und seitdem ohne Erfolg gesuchten Anna Boeckler, Tochter des Domänenpächters Boeckler in Treuen, am 3ten d. Mts. in einem Scheunenfache daselbst vergraben aufgefunden worden.

Die verehrlichen Zeitungs-Redactionen werden ergebenst ersucht, dieser Nachricht die möglichste Verbreitung zu geben.

Berlin, den 6. Juni 1873.

Der Minister des Innern. Gr. zu Eulenburg.

170. Durch das am 1. März d. J. in Kraft getretene Gesetz von demselben Tage, betreffend die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden u. s. w. (Ges. S. S. 27) sind die Jagdrechte auf fremdem Grund und Boden, soweit solche in den ehemals Kurfürstlich und Großherzoglich Hessischen Landestheilen noch bestanden, aufgehoben worden. Nach §. 2 des Gesetzes ist den Grundeigenthümern für das fiscalische Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden die Entschädigung erlassen, während den zur Jagd auf fremdem Grund und Boden berechtigten Gemeinden, Korporationen, Instituten, Standesherrn, Gutsbesitzern und anderen Privaten eine Entschädigung von acht Silbergroschen sechs Pfennigen für jedes Hectar aus der Staatskasse gewährt wird. Die Ansprüche auf Entschädigung für aufgehobene Jagdrechte, welche in der Grafschaft Schaumburg liegende Jagdreviere betreffen, müssen nach §. 4. des Gesetzes bis zum 1. Januar

Digitized by Google

1874 dahier unter Bezeichnung der Lage und des nach Hectaren anzugebenden Flächeninhaltes schriftlich angemeldet werden, widrigenfalls die Berechtigten derselben verlustig gehen.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß es zur Beschleunigung des Verfahrens im eigenen Interesse der Betheiligten dienen wird, wenn die einzureichenden Liquidationen präcise Auskunft über Namen, Stand und Wohnort der Berechtigten und des gegenwärtigen Eigenthümers der belastet gewesenen Flächen, über Beschaffenheit des in Wegfall gekommenen Jagdrechts (ob hohe oder niedere Jagd, ob Koppeljagd u. s. w.) und über den Gesammtbetrag der beanspruchten Entschädigung geben, und Urkunden über den Erwerb oder das Bestehen der aufgehobenen Jagdrechte, sowie bezüglich der Größe der belastet gewesenen Flächen darüber lautende Bescheinigungen der Katasterämter bezw. Steuerbuchsauszüge vorgelegt werden.

Formulare zu den Liquidationen können bei den Königl. Oberförstern in Empfang genommen werden.

Minden, den 4. Juni 1873.

Königliche Regierung.
Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

171. Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Aufhebung ꝛc. gewisser Stempel-Abgaben vom 26. März 1873 (G. S. pro 1873 S. 131) werden vielfach nicht beachtet.

Zur Abwehr von Ausgaben, welche aus Unkenntniß derselben für die Verwendung nicht nöthiger Stempel entstehen, machen wir hiermit auf den §. 2 des Gesetzes, welcher dahin lautet:

„Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempel-Abgaben von:

1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privat-Angelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekrets-Abschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3) Protokollen, mit Ausnahme der Auctions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4) Requisitionen;
5) Decharge;
6) Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872;
7) Quittungen, sowie den in §. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempel-Abgaben betreffend, gedachten Löschungs-Anträgen;
8) Abschieden (Dienst-Entlassungen);
9) Urlaubs-Ertheilungen;
10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Corporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11) Lehrbriefen;
12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungs-Scheinen.

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

a. in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommenden, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen (Gesetz vom 24. Februar 1869, G. S. Seite 366),
b. im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften."

hierdurch besonders aufmerksam.

Cassel, den 15. Juni 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

172. Die Ferien bei dem Königlichen Appellationsgericht und den Kreis- und Amtsgerichten im Bezirke desselben finden vom 15. Juli d. J. bis zum 1. September d. J. statt. Die Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit sind während dieser Zeit auf schleunige Sachen beschränkt und müssen daher die anzubringenden Gesuche als schleunige bezeichnet und begründet werden. Cassel, den 16. Juni 1873.

Königliches Appellationsgericht.

Personal-Chronik.

Der bisher kommissarisch für den Kreis Schlüchtern bestellte Kataster-Controleur Wiederhold ist nunmehr definitiv ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 49.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Sonnabend den 28. Juni 1873.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung der Preis unseres Amtsblattes, incl Anzeigers vom 1. Januar 1874 ab von 1 Thaler auf den Betrag von 15 Sgr. pro Exemplar und Jahr herabgesetzt worden ist. — Cassel, am 19. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8138 das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel, mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl. Vom 29. Mai 1873; und unter

Nr. 8139 das Gesetz über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein. Vom 30. Mai 1873.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 21. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8140 das Gesetz über das Grundbuchwesen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 31. Mai 1873; und unter

Nr. 8141 das Gesetz, betr. die Aufnahme einer Anleihe in Höhe von 120 Millionen Thaler zur Erweiterung, Vervollständigung und besseren Ausrüstung des Staats-Eisenbahnnetzes. Vom 11. Juni 1873.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 24. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8142 den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1873, betr. die Genehmigung des Statuts der Central-Landschaft für die preußischen Staaten; und unter

Nr. 8143 das Gesetz, betr. die auf Grund des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1872 zur Ueberweisung an Preußen gelangenden Geldmittel. Vom 5. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- 2c. Behörden.

173. Bekanntmachung, betreffend die 17. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozent. Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V Nr. 5 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten December v. J. stattgehabten) gezogen aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. December v. J. ausge-

looften und zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei-, und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

174. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B. zur Rückzahlung am 31. December 1873.

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Kündigung gelangten Schuldverschreibungen folgender Staats-Anleihen:

a) der nach dem Gesetze vom 24. September 1862 (Gesetz-Samml. S. 317) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 4. Februar 1864 (Ges. S. S. 31) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1844,
b) der nach dem Gesetze vom 28. September 1866 (Ges. S. S. 607) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 21. März 1867 (Ges. S. S. 400) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A.,
c) der nach dem Gesetze vom 21. Mai 1861 (Ges. S. S. 327) und dem Allerhöchsten Erlasse vom 13. März 1867 (Ges. S. S. 450) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C.,
d) der nach dem Gesetze vom 9. März und dem Allerhöchsten Erlasse vom 5. August 1867 (Ges. S. S. 393 und 1345) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D., und
e) der nach den Gesetzen vom 17. Febr. u. 6. März 1868 (Ges. S. S. 71 u. 221) und vom 5. März 1869 (Ges. S. S. 379), sowie nach dem Allerhöchsten Erlassen vom 27. April 1868 (Ges. S. S. 1005) und vom 22. Februar und 8. März 1869 (Ges. S. S. 348 und 413) aufgenommenen Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B.,

werden auf Grund der in den vorbezeichneten Gesetzen und Allerhöchsten Erlassen getroffenen Bestimmungen, nach welchen dem Staate das Recht vorbehalten ist, sowohl die Tilgungsfonds der oben aufgeführten Staats-Anleihen zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, hierdurch zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 31. December dieses Jahres gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 31. December cr. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1874 fällig werdenden Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Es sind hiernach mit den Schuldverschreibungen

a) der Staats-Anleihe vom Jahre 1864 die Zinscoupons Ser. III. Nr. 4 bis 8,
b) der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 A. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 6 bis 8,
c) der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 C. die Zinscoupons Ser. II Nr. 7 und 8,
d) der Staats-Anleihe vom Jahre 1867 D. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 5 bis 8, und
e) der Staats-Anleihe vom Jahre 1868 B. die Zinscoupons Ser. II. Nr. 4 bis 8

unentgeltlich abzuliefern, wogegen neben der Valuta der Schuldverschreibungen der unter a, b, d und e aufgeführten Anleihen noch Stückzinsen für die Zeit vom 1. October bis 31. December cr. werden ausgezahlt werden.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königl. Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Die einzulösenden Schuldverschreibungen sind den betreffenden Kassen mittels besonderer Verzeichnisse für jede Anleihe einzureichen. Formulare zu diesen Verzeichnissen und den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

175. Bekanntmachung, betreffend die vom 16ten dieses Monats ab zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihen vom 28. April u. 15. December 1860 und vom 17. Juni 1861, unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 71), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten 4½ prozent. vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) " — " 15. December 1860
c) " — " 17. Juni 1861,

zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlösung der gedachten Obligationen schon vom 16. dieses

Monats ab, und zwar neben den verschriebenen Kapitalbeträgen unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der in der Eingangs bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise bewirkt werden kann.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

176. Das Königl. Württembergische Finanzministerium hat in Folge des Gesetzes vom 27. Januar d. J. (Württembergisches Regierungsblatt S. 20) unter dem 3. Februar d. J. einen Aufruf erlassen, durch welchen die Besitzer der von der Württembergischen Staatsschulden-Zahlungskasse nach den Gesetzen vom 26. Juli und 27. October 1870 in Stücken von 25 Fl. ausgegebenen verzinslichen Kassenscheine aufgefordert worden sind, dieselben vom 3. Februar d. J. an binnen sechs Monaten bei den Württembergischen Staatskassen zur Einlösung vorzulegen. Zugleich ist in dem Aufrufe bemerkt, daß diejenigen Scheine, welche nicht binnen der bezeichneten Frist vorgelegt werden, ihren Werth verlieren. Cassel, am 25. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

177. Nach §§. 1 und 4 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins in Elsaß-Lothringen vom 16ten d. Mts. (Reichsgesetzbl. S. 111) wird die Wirksamkeit des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen vom 1. Juli d. J. ab auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt.

Nach §. 2 des Eingangs genannten Gesetzes wird von dem aus dem freien Verkehre des Deutschen Zollgebietes nach Elsaß-Lothringen eingehenden Branntwein eine Abgabe nur erhoben bei der Einfuhr aus Bayern, Württemberg, Baden und den Hohenzollernschen Landen.

Zwischen den übrigen Staaten des deutschen Zollgebietes einer- und Elsaß-Lothringen andererseits tritt daher mit dem 1. Juli d. J. ein völlig freier Verkehr mit Branntwein ein und es fällt gleichzeitig sowohl die Erhebung der Uebergangs-Abgabe als auch die Gewährung der Ausfuhrvergütung fort.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Der Finanz-Minister.
Im Auftr.: Hasselbach.

178. Den Verwaltungs- und Polizei-Behörden des Regierungsbezirks wird hierdurch Kenntniß davon gegeben, daß der Mausfallenhändler Josef Drweg, 28 Jahre alt, ledig, aus Branje (Stuhlmeister-Amt Kiszucza-Neustadte im ungarischen Komitat Trenschin) durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landes-Commissars für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 27. Februar d. J., nach erfolgter Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden ist.

Cassel, am 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

179. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend. — Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 1. Juli in Cassel,
" 4. " " Fritzlar,
" 5. " " Melsungen,
" 7. " " Rotenburg a/F.,
" 8. " " Hersfeld,
" 9. " " Homberg,
" 10. " " Ziegenhain,
" 11. " " Marburg,
" 12. " " Kirchhain,
" 21. " " Hanau,
" 27. August in Rinteln,
" 1. September in Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abth. für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

180. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission ein zweites Verzeichniß der Aufsichtsbehörden und der Eichungsstellen im Deutschen Reiche ausgegeben worden ist. Exemplare dieses Verzeichnisses sind für den Preis von 15 Sgr. per Stück aus der Verlagsbuchhandlung von W. Moeser zu Berlin (Stallschreiberstraße 34/35) zu beziehen.

Cassel, den 21. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

181. Für die innerhalb des vormaligen Kurfürstenthums Hessen belegenen Theile des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens ist nach Maßgabe der

Digitized by Google

Bestimmungen des §. 7 des kurhessischen Expropriationsgesetzes vom 2. Mai 1863 durch Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 30sten v. Mts. der Herr Regierungs-Assessor Reinhold Menz dahier zum Expropriations-Commissarius mit der Ermächtigung ernannt worden, sich in Fällen der Verhinderung einen Vertreter zu bestellen.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 8. Juni 1873.

Königliche Eisenbahn-Commission.

182. Bekanntmachung, betreffend eine Prämienschau über Stuten und Stutfüllen, sowie über besonders qualificirte Privatzuchthengste.

Durch den unterzeichneten Gestüt-Director wird unter Mitwirkung einer Schau-Commission in diesem Jahre am 8. Juli, Vormittags 11 Uhr, in Niedermeiser, und am 9. Juli, Vormittags 11 Uhr, in Fritzlar Prämienschau über Pferdezucht-Material abgehalten.

An genannten Schauorten können, falls preiswürdige Thiere vorgeführt werden, in folgenden Categorien Prämien vertheilt werden:

a) an die zwei besten 4jährigen Stuten, abstammend und in diesem Jahre bedeckt von einem Landbeschäler;
b) an die zwei besten 3jährigen Stuten, abstammend von einem Landbeschäler;
c) an die zwei besten 2jährigen Stutfüllen, abstammend von einem Landbeschäler;
d) an die zwei besten einjährigen Stutfüllen, abstammend von einem Landbeschäler;
e) an besonders qualificirte Privathengste.

Als Bedingungen für die Concurrenz zu den Prämien gelten:

1) möglichst guter Körperbau und guter Gang, sowie gänzliches Freisein von Erbfehlern;
2) Nachweis guter Abkunft, zu führen entweder durch den Deckschein der Mutter des concurrirenden Thieres oder, wo dieser verloren sein sollte, durch Bescheinigung des Ortsvorstandes oder Kreisthierarztes;
3) gute Aufzucht und Haltung. Füllen müssen wenigstens bis zum vollendeten zweiten Jahre auf Tummelplätzen Bewegung gefunden haben.

Angekauftes weibliches Zuchtmaterial, dessen Abstammung unbekannt ist, kann ausnahmsweise zur Concurrenz zugelassen werden, wenn die äußere Erscheinung desselben mit ziemlicher Bestimmtheit auf gute Abkunft und richtige Aufzucht schließen läßt. Ausgeschlossen von der Concurrenz bleiben Producte grober Kreuzung oder aus der Verwandtschaftszucht.

Die Mütter der ein- bis dreijährigen Füllen sind womöglich vorzuführen.

Der Platz, an dem die Schau abgehalten wird, ist auf dem Landrathsamte oder bei dem Kreisthierarzte zu erfragen.

Die Concurrirenden haben sich mit ihren Thieren wenigstens eine halbe Stunde vor dem anberaumten Termine auf dem betreffenden Platze einzufinden, um vor Beginn der Schau vom Kreisthierarzte ihre Plätze angewiesen zu erhalten.

Dillenburg, im Juni 1873.

von der Marwitz, Gestüt-Director.

183. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7ten d. Mts. zu genehmigen geruht, daß aus den beiden Gutsbezirken „Oberförsterei Friedewald" und „Oberförsterei Meckbach" vier solcher Gutsbezirke gebildet werden, und zwar:

1) Oberförsterei Friedewald, Revier-Antheil Friedewald (im Kreise Hersfeld belegen),
2) Oberförsterei Friedewald, Revier-Antheil Rensshausen (im Kreise Rotenburg belegen),
3) Oberförsterei Meckbach, Revier-Antheil Meckbach (im Kreise Hersfeld belegen), und
4) Oberförsterei Meckbach, Revier-Antheil Rensshausen (im Kreise Rotenburg belegen).

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 23. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der a. o. Pfarrer Stübinger, seither in Melsungen, ist zum Hülfspfarrer in Fritzlar bestellt worden und sind die pfarramtlichen Geschäfte zu Rothelmshausen von dem Pfarrer Siebert in Kleinenglis auf Ersteren übergegangen.

Die Telegraphen-Candidaten Zappe und Horn in Cassel sind zu Telegraphisten ernannt worden.

Der Ober-Telegraphist Wendlandt in Fulda ist verstorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsbögen per Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 9. Juli 1873.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung der Preis unseres Amtsblattes. incl. Anzeigers vom 1. Januar 1874 ab von 1 Thaler auf den Betrag von 15 Sgr. pro Exemplar und Jahr herabgesetzt worden ist. — Cassel, am 19. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 16. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 27. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 933 das Gesetz, betr. außerordentliche Ausgaben für die Jahre 1873 u. 1874 zur Verbesserung der Lage der Unteroffiziere. Vom 14. Juni 1873; unter

Nr. 934 das Gesetz, betr. den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen und für die im Großherzogthum Luxemburg belegenen Strecken der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahn. Vom 18. Juni 1873; unter

Nr. 935 das Gesetz, betreff. die Abänderung der Reichstags-Wahlkreise 5 und 6 des Regierungsbezirks Oppeln im Königreiche Preußen. Vom 20. Juni 1873; unter

Nr. 936 das Gesetz, betr. die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1873. Vom 22. Juni 1873, unter

Nr. 937 das Gesetz, betreff. die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften vom 4. Juli 1868 im Königreiche Bayern. Vom 23. Juni 1873; und unter

Nr. 938 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die revidirte Instruktion zum Gesetze vom 7. April 1869 über Maßregeln gegen die Rinderpest. Vom 9. Juni 1873.

Das 17. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 30. Juni 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 939 das Gesetz, betr. die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten, vom 27. März 1870. (Bundes-Gesetzbl. S. 51). Vom 30. Juni 1873.

Das 18. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 3. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 940 das Gesetz, betreffend die Einführung der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 25. Juni 1873; unter

Nr. 941 das Gesetz, betr. die Einrichtung eines Reichs-Eisenbahn-Amtes. Vom 27. Juni 1873; unter

Nr. 942 das Gesetz, betr. die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873; unter

Nr. 943 die Verordnung, betr. die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. Vom 30. Juni 1873; und unter

Nr. 944 das Gesetz, betr. die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 28. Juni 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

184. Bekanntmachung, betr. die Einlösung der Schuldverschreibungen der 5prozentigen Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. Wir erinnern hierdurch behufs der Einlösung an die baldige Einsendung der noch rückständigen Schuldverschreibungen der 5prozent. Preußischen Staats-Anleihe vom Jahre 1859, welche durch unsere Bekanntmachung vom 21. Decbr. 1871 (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigt sind und seit diesem Termine nicht mehr verzinst werden.

Berlin, den 28. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

185. Bekanntmachung, betreffend die vom 16ten dieses Monats ab zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1sten Juli d. J. gekündigten Restbeträge der Nassauischen Anleihen vom 28. April u. 15. December 1860 und vom 17. Juni 1861, unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 19. März d. J. (Reichs- u. Staats-Anzeiger Nr. 71), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht zur Kündigung gelangten Partial-Obligationen der nachbezeichneten 4½prozent. vormals Nassauischen Staats-Anleihen, und zwar:

Digitized by Google

a) der Anleihe vom 28. April 1860,
b) . — . 15. December 1860
c) . — . 17. Juni 1861,

zur baaren Einlösung am 1. Juli 1873 gekündigt worden sind, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die Einlösung der gedachten Obligationen schon vom 16. dieses Monats ab, und zwar neben den verschriebenen Kapitalbeträgen unter voller Gewährung der bis zum 1. Juli d. J. laufenden Zinsen, bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse in Wiesbaden und bei der Königl. Kreiskasse in Frankfurt a/M., in der in der Eingangs bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise bewirkt werden kann.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

186. Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes vom 1870.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25sten September v. J. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1sten Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

187. Bei der dem Plane gemäß am heutigen Tage vor Notar und Zeugen stattgefundenen 38. Prämienziehung des vormals kurhess., bei dem Bankhause M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehns vom Jahre 1845 sind auf die 3000 Nummern der am 2. December v. J. und am 3. Juni d. J. gezogenen 120 Serien die im beigefügten Verzeichnisse I. aufgeführten Prämien gefallen.

I. Die Auszahlung dieser Prämien in Thalerwährung findet, gegen Rückgabe der Prämienscheine, vom 15ten December d. J. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, bei dem obengenannten Bankhause oder bei der Königl. Regierungs-Hauptkasse dahier Statt.

Die Erhebung der Prämien kann jedoch auch bei allen übrigen Königl. Regierungs- und bezw. Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. und der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin geschehen, in welchem Falle die Prämienscheine bereits vom 1. December d. J. ab bei der betreffenden Kasse eingereicht werden können, da dieselben zunächst an die Regierungs-Hauptkasse in Cassel zur Festsetzung übersandt werden müssen.

II. Zugleich werden die Inhaber der im weiter beigefügten Verzeichnisse II. aufgeführten, in den ersten 36 Prämien-Ziehungen herausgekommenen Prämienscheine, von welchen die darauf gefallenen Prämien bis jetzt noch nicht erhoben worden sind, zur baldigen nachträglichen Erhebung der betreffenden Beträge, gegen Ablieferung der Prämienscheine hiermit aufgefordert.

Cassel, am 1. Juli 1873.

Königliches Regierungs-Präsidium.

188. Abänderungen des Postreglements vom 21. November 1871. Das unterm 30. November 1871 ertassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53., das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betr., folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1) bei Beförderungen bis 10 Meilen ½ Silbergroschen, als Minimum 2½ Silbergroschen;
2) bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe ½ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler. Fürst v. Bismarck.

189. Zufolge Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 16ten d. Mts. die Bestimmung getroffen, daß fortan das Studium auf der unter dem Namen Seminarium Theodorianum zu Paderborn bestehenden katholischen philosophischen und theologischen Lehranstalt das in §. 4 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. (Ges. S. S. 192) vorgeschriebene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel, den 28. Juni 1873.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

190. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 26sten v. Mts. entschieden, daß fortan das Studium auf dem bischöflichen Clerical-Seminar zu Fulda das im §. 4 des Gesetzes vom 11ten v. Mts. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschrie-

Digitized by Google

dene Studium auf einer deutschen Staats-Universität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei.

Ich bringe dies zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel, den 30. Juni 1873.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

191. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 27ten v. Mts. bestimmt, daß das Studium auf dem erzbischöflichen geistlichen Seminar in Posen fortan das im §. 4 des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vom 11. Mai d. J. vorgeschriebene Studium auf einer Deutschen Staats-Universität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten ist.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 5. Juli 1873.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

192. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Erlasses vom 26sten v. Mts. bestimmt, daß fortan das Studium auf dem bischöflichen Priester-Seminar zu Trier das im §. des Gesetzes vom 11. Mai d. J. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen vorgeschriebene Studium auf einer Deutschen Staats-Universität zu ersetzen für geeignet nicht zu erachten sei.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 5. Juli 1873.

Der Ober-Präsident. v. Bodelschwingh.

193. Unter dem Namen „Invalidendank" hat sich in Berlin ein Verein gebildet, welcher den wohlthätigen patriotischen Zweck verfolgt, arbeitsfähigen Invaliden aus den letzten Kriegen geeignete Beschäftigung zu verschaffen, die ihnen wenn möglich eine gesicherte unabhängige Existenz gewähren soll.

Die bisherigen Leistungen des Vereins, welcher zur Erreichung des bezeichneten Zweckes zunächst geeignete Geschäfts-Institute gegründet hat, lassen denselben der allseitigen Unterstützung in hohem Grade werth erscheinen.

Um demselben zur weiteren Ausdehnung seiner Wirksamkeit Gelegenheit zu bieten, erscheint es angemessen, die von dem Vereinsvorstande (Berlin, Behrenstraße Nr. 24) gewünschten Mittheilungen über die Erledigung von Dienststellen wenigstens in solchen Fällen an denselben gelangen zu lassen, in welchen der Versuch für die betreffenden Stellen geeignete Versorgungsberechtigte in dem gewöhnlichen Wege zu ermitteln, nicht zum Ziele geführt hat.

Indem wir die betreffenden Staats- und Communalbehörden des Regierungsbezirkes zufolge höherer Weisung auf die Thätigkeit des fraglichen Vereins hierdurch aufmerksam machen, empfehlen wir, dem Vorstande desselben in den geeigneten Fällen von eintretenden Stellen-Vacanzen Nachricht zu geben.

Zur Beachtung für die Interessenten bemerken wir noch, daß allen Invaliden, welche die Vermittelung des Vereins in Anspruch nehmen, die etwa vacanten Stellen kostenfrei nachgewiesen werden.

Cassel, den 30. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

194. Der Abschluß der Hanauer ev. Pfarrer-Witwen- und Waisenkasse-Rechnung vom Jahre 1872 wird gemäß §. 23 der Statuten vom 30. December 1870 hiermit veröffentlicht:

Einnahme.	Rt.	Sgr.	H.
1) Kassenbestand aus d. J.	172	5	10
2) Ausstände aus d. J.	59	29	2
3) Einkaufsgelder	238	3	—
4) Verbesserungsgelder	25	—	—
5) Heirathsgelder	4	20	—
6) Beiträge von 59 Mitgliedern	535	25	9
7) Aus Pfarrei-Vakanzen	257	12	—
8) Von Kirchencollecten	144	5	10
9) Kapitalzinsen	1161	6	8
10) Abgetragene Kapitalien	1171	12	10
Summa	3772	1	1

Ausgabe.	Rt.	Sgr.	H.
1) Pensionen an 24 Wittwen	1761	4	3
2) Ausgeliehene Kapitalien	1604	—	6
3) Verwaltungskosten	99	18	—
4) Rückstände	86	25	10
Summa	3551	24	7
Verglichen, so bleibt Kassenbestand	221	6	6
Das Kapitalvermögen ult. 1871 betrug	25,422	14	8
Es beträgt Ende 1872	25,851	1	7
Hat sich somit vermehrt um	428	16	11

Hanau, den 18. Juni 1873.

Die Directien der evang. Pfarrer-Wittwen- und Waisenkasse.

195. Den Verwaltungs- und Polizeibehörden des Regierungsbezirks wird hierdurch Kenntniß davon gegeben, daß der Manufakturwaarenhändler Josef Drawecz, 29 Jahre alt, ledig, aus Branje (Stuhlweissenburger Comitat) in Kiszuczaa-Neustadte im ungarischen Komitat Trentschin) durch Beschluß des Großherzoglich Badischen Landes-Commissars für die Kreise Mannheim, Heidelberg und Mosbach vom 27. Februar d. J., nach erfolgter Bestrafung wegen Betrugs und Landstreicherei, auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden ist.

Cassel, am 17. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

196. Vom Wirthschaftsjahre 1874 an ist die Verwaltung der Forstkasse für die aus den vormals selbstständigen Forstrevieren Neukirchen und Oberaxenzebach neugebildete Oberförsterei Neukirchen dem Steuer-Empfänger Ebel zu Neukirchen und die Verwaltung der für den Revierantheil Oberaxenzebach errichteten Unterexpeditur dem Rentmeister Wettich zu Ziegenhain übertragen worden. Cassel, den 24. Juni 1873.

Königliche Regierung. Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

197. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers sind die bisher zum Bezirke der Steuerkasse Jesberg gehörigen Gemeinden Großenenglis, Kleinenglis und Kerstenhausen dem Bezirke der Steuerkasse Fritzlar zu-

gewiesen worden, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die vorgedachte Anordnung vom 1. Januar 1874 ab zur Ausführung kommt. Cassel, am 1. Juli 1873.

Königliche Regierung,
Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

198. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung betreffend, wird zur Verhütung von Unglücksfällen und zum Schutze des Eisenbahnbaues der Bebra-Friedländer Eisenbahn in den Kreisen Rotenburg, Eschwege und Witzenhausen für die Dauer dieses Baues nachstehende polizeiliche Vorschrift hiermit verordnet.

Einziger Paragraph.

Das unbefugte Betreten der bereits vollendeten, sowie der noch im Bau begriffenen Bauwerke und Bahnanlagen der obengedachten Eisenbahn, mit Ausnahme der als Uebergänge bestimmten Stellen, wird für die nicht beim Bau der Eisenbahn und deren Anlagen beschäftigten Personen bei Meidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 2 Thaler, subsidiär entsprechender Haft, hiermit untersagt.

Cassel, am 3. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der beim Collegium der Königlichen General-Commission hierselbst beschäftigte seitherige Gerichts-Assessor Bodenstein ist bei seiner Uebernahme in die Verwaltung zum Regierungs-Assessor, der seitherige Büreau-Assistent Koch zum General-Commissions-Secretair und der bisherige Büreau-Diätar, Civilsupernumerar Julius Ullmann zum General-Commissions-Büreau-Assistenten ernannt; ferner sind der Militair-Anwärter Strothmann und der Civilsupernumerar Gustav Ullmann zu Büreau-Diätarien ernannt und der Primaner Schmidt hierselbst als Civilsupernumerar angenommen. Der Vermessungs-Revisor Ramdohr zu Marburg ist verstorben, der Feldmesser August Wolff zu Rinteln seinem Antrage gemäß aus dem Ressort der hiesigen General-Commission entlassen und der Feldmesser Wittschier aus Deutz zur Beschäftigung bei der Special-Commission zu Hersfeld angenommen.

Der Hausvater in der Straf-Anstalt an der Fulda hierselbst, Wilhelm Engelhardt, ist zum Secretair bei der Straf-Anstalt in Ziegenhain bestellt worden.

Dem bei der Straf-Anstalt zu Luckau fungirenden Militair-Anwärter Wille ist unter Belassung des ihm früher beigelegten Prädikates „Inspector" die in der Straf-Anstalt an der Fulda hierselbst erledigte Hausvaterstelle verliehen worden.

Der Berg-Assessor v. Detten, bisher mit commissarischer Versehung der Stelle des Bergwerks-Direktors bei der Berg-Inspection am Deister beauftragt, ist definitiv zum Bergwerks-Director bei der gedachten Berg-Inspection ernannt.

Der Schichtmeister und Secretair Vehle zu Sezeberg ist in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection am Delster versetzt.

Dem Geschwornen Holzberger zu Rothehütte ist die Faktorenstelle bei dem Hüttenamte das. verliehen.

Der Ober-Hütten-Inspector Knocke zu Oker ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt; auch ist demselben von Seiner Majestät dem Kaiser und König, sowie von Seiner Hoheit dem Herzog zu Braunschweig und Lüneburg der Charakter als „Bergrath" verliehen.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Schneider zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard in Pommern, die Referendare Martin, Althans und Sebold zu Gerichts-Assessoren, Rechtskandidat Winter zu Homberg zum Referendarius.

Die Ernennung des Amtsrichters Hellwig zu Olvendorf zum Kreisrichter zu Rosenberg ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Versetzt sind: Amtsgerichts-Secretair Beck zu Rotenburg in gleicher Eigenschaft an das Amtsgericht in Hersfeld, Kreisgerichts-Secretair Frömbling zu Rotenburg als Amtsgerichts-Secretair an das Amtsgericht zu Rotenburg, Amtsgerichts-Secretair Sybille zu Rauschenberg als Kreisgerichts-Secretair an das Kreisgericht zu Rotenburg.

Gestorben sind: Referendarius Angener zu Cassel, Amtsgerichts-Secretair Kahler zu Oberkirchen, Rechtsanwalt, Justizrath Henkel zu Cassel, Kreisgerichtsbote Liese zu Hanau.

Ernannt wurden: die Postanwärter Schade in Hünfeld und Malens in Melsungen, sowie die Postgehülfen Credé in Treysa, Münster in Neustadt, Regierungsbezirk Cassel, und Brück in Arolsen zu Postamts-Assistenten, die Postschaffner Diebel und Most in Cassel zu Briefträgern, der Postpacketträger Schreiner in Cassel zum Postschaffner in Marburg und der Invalide Johannes Boß von Kirchhain zum Postschaffner in Witzenhausen.

Der Postpractikant Kallhof ist von Biedenkopf nach Cassel versetzt, der Post-Eleve Berner in Wannfried und der Post-Expediteur Medler in Großenlüder sind freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden.

Der Postschaffner Johs. Müller in Marburg ist gestorben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 54.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 23. Juli 1873.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung der Preis unseres Amtsblattes. incl. Anzeigers vom 1. Januar 1874 ab von 1 Thaler auf den Betrag von 15 Sgr. pro Exemplar und Jahr herabgesetzt worden ist. — Cassel, am 19. Juni 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

199. Bekanntmachung, betr. die Kündigung der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857, 1859 II, 1864, 1867 A., 1867 C., 1867 D. und 1868 B.

Die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855 A., 1857 und 1859 II. sind durch unsere Bekanntmachung vom 14. März cr. (Staats-Anzeiger Nr. 69) zur Rückzahlung am 1. October d. J., und die sämmtlichen Schuldverschreibungen der Preuß. Staats-Anleihen vom Jahre 1864, 1867 A., 2867 C., 1867 D. und 1868 B. durch unsere Bekanntmachung vom 21sten Juni cr. (Staats-Anzeiger Nr. 146) zur Rückzahlung am 31. December cr. gekündigt worden, was wir mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die gedachten Schuldverschreibungen nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 5ten d. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 160) schon jetzt zur Einlösung gebracht werden können.

Berlin, den 12. Juli 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

200. Die durch Emissionsbeschluß vom 3. Januar d. J. angeordnete Ausgabe der fünften Serie Seitens des Inhabers unkündbarer 4½ procentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler ist zu Anfang dieses Monats beendigt, indem seit dem 22. Januar d. J. bis dahin von dieser Serie (Abth. VIII C. Serie V)

201	Stück	Lit.	A.	á	1000	Thlr.	= 201,000 Thlr.
720	„	„	B.	á	500	„	= 360,000 „
1277	„	„	C.	á	200	„	= 255,400 „
1495	„	„	D.	á	100	„	= 149,500 „
682	„	„	E.	á	50	„	= 34,100 „
4375					Summa . .		1,000,000 Thlr.

begeben und zur Ausleihung von 197 hypothekarischen Darlehen im gleichen Betrag von 1,000,000 Thaler verwendet worden sind.

Auf Grund des nachstehend veröffentlichten Emissionsbeschlusses vom heutigen Tage wird nunmehr mit der Ausgabe der sechsten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer, vier und einhalbprocentiger Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von einer Million Thaler alsbald begonnen werden. Die mittelst dieser 4½ procentigen Schuldverschreibungen der Serie VI zu gewährenden Darlehen sind in Gemäßheit des Regulativs vom 11. Januar 1870, betreffend die Darlehnsbewilligung aus der Landeskreditkasse, (Abschnitt II), mit fünf Procent jährlich zu verzinsen.

Von der ebenfalls auf Emissionsbeschluß vom 3ten Januar d. J. beruhenden vierten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer vierprocentiger Schuldverschreibungen im Betrage von einer Million Thaler sind im ersten Halbjahr d. J. nur 108,850 Thaler zur Gewährung von 21 Darlehen verwendet worden.

Den Darlehnsuchenden steht demnach bei Darlehnsbeträgen von mehr als 500 Thaler bis auf Weiteres die Wahl frei, die Darlehen gegen fünfprocentige Verzinsung in 4½procentigen Schuldverschreibungen der Serie VI, oder gegen vier und einhalbprocentige Verzinsung in 4procentigen Schuldverschreibungen der Serie IV zu empfangen.

Die Bewilligung kleinerer Darlehen bis zu 500 Thlr. erfolgt nach wie vor mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung nach Abschnitt I des gedachten Darlehnsregulativs vom 11. Januar 1870.

Cassel, am 18. Juli 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Emissions-Beschluß, betreffend die Ausgabe der sechsten Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse zu Cassel.

Auf Grund der §§. 9 und 11 des Gesetzes vom 25. December 1869, die Landeskreditkasse in Cassel betreffend, soll zufolge Beschlusses des kommunalständischen Ausschusses des Regierungsbezirks Cassel vom 14. dieses Monats unter folgenden, von dem Herrn Ober-Präsidenten am 17. dieses Monats genehmigten Bedingungen die sechste Serie Seitens der Inhaber unkündbarer Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Belaufe von einer Million Thaler ausgegeben werden.

1) Die Schuldverschreibungen werden ausgegeben in Stücken:

Digitized by Google

von 1000 Thalern Lit. A.
„ 500 „ „ B.
„ 200 „ „ C.
„ 100 „ „ D.
„ 50 „ „ E.

Dieselben lauten auf den Inhaber, können aber auf Verlangen auf den Namen gestellt werden (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landeskreditkasse betr.).

2) Die Schuldverschreibungen werden zu vier und einem halben Procent jährlich in halbjährlichen, je am 1. März und 1. September fälligen Raten verzinst.

Dieselben können Seitens der Inhaber überhaupt nicht, Seitens der Landeskreditkasse aber nur in dem Falle der zu bewirkenden Amortisation, oder soweit dieselben aus dem Verkehr zurückgezogen werden sollen (s. unten Ziffer 4 flg.), gekündigt werden.

3) Die Schuldverschreibungen werden allmählig, je nach dem für die Ausleihung eintretenden Bedarf ausgegeben. Die Verwendung derselben, oder, im Falle deren durch die Landeskreditkasse im Voraus besorgten Verkaufs, des Erlöses derselben, darf, unbeschadet des Rechts vorübergehender Belegung nach Vorschrift des §. 13 des Gesetzes vom 25. December 1869, nur zum Erwerb hypothekarischer Forderungen in der Höhe des Nominalbetrags der dazu verwendeten Schuldverschreibungen stattfinden.

4) Alljährlich kommt mindestens derjenige Betrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen zur baaren Einlösung, welcher in dem vorausgegangenen Kalenderjahre auf die mittelst derselben gewährten Darlehen durch ordentlichen oder außerordentlichen Kapitalabtrag baar eingegangen ist.

Der ordentliche Kapitalabtrag der gedachten Darlehen ist mindestens auf ein Procent zu bestimmen.

5) Die Einlösung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Grund vorhergehender Auslosung mittelst Kündigung nach Ablauf einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist (vergl. §§. 16 und 18 des Gesetzes vom 25sten December 1869).

6) Behufs der Verlosung ist die von der Direction zur Einlösung bestimmte Summe von derselben in thunlichst gleichem Verhältnisse auf die verschiedenen Litera's der ausgegebenen Schuldverschreibungen, unter Mitberücksichtigung der im Laufe des Jahres als Kapital-Abtrag zurückgelangten Stücke (vergl. unten Ziffer 8), einzutheilen und die Stückzahl zu bestimmen, welche von jeder Litera auszulosen und zu kündigen ist.

7) Ueber die Verlosung der zu kündigenden Nummern der verschiedenen Litera's ist ein notarielles Protokoll aufzunehmen.

Die Bekanntmachung über erfolgende Kündigungen ist nicht nur in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel, sondern auch im Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger zu bewirken.

Die gekündigten Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Kündigungsfrist zum vollen Nennwerth ausgezahlt (vergl. §. 18 des Gesetzes vom 25. December 1869).

Die Verloosung tritt ein, sobald in dem vorausgehenden Kalenderjahre die Ausgabe der diese sechste Serie von einer Million Thaler bildenden Schuldverschreibungen vollendet ist; bis dahin erfolgt die jährliche Einziehung der nach vorstehenden Bestimmungen (Ziffer 4) einzulösenden Schuldverschreibungen mittelst Aufkaufs aus freier Hand.

8) Die Schuldverschreibungen werden von der Landeskreditkasse bei allen Rückzahlungen auf die mittelst der ersteren gewährten Darlehen — und zwar sowohl bei deren gänzlicher Abtragung, als auch bei abschläglichen Zahlungen, einschließlich der tilgungsplanmäßigen Kapital-Abträge, — jederzeit zum Nennwerth in Zahlung angenommen.

Auch ist es gestattet, den tilgungsplanmäßigen halbjährlichen Kapital-Abtrag und eine außerordentliche Stückzahlung in einer Summe mittelst dieser Schuldverschreibungen zum Nennwerthe zu zahlen; dagegen ist selbstverständlich die Herauszahlung eines Ueberschusses auf letztere nicht zulässig.

Die solchergestalt an die Landeskreditkasse zurückgelangten Schuldverschreibungen werden, ebenso wie die nach Ziffer 4 bis 7 zurückgezahlten Schuldverschreibungen, vernichtet.

Cassel, am 18. Juli 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

201. Die nachstehende Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern vom 27. Juni c. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnißnahme, insbesondere auch der uns untergeordneten Behörden und Beamten, welche zur Beachtung der gedachten Verfügung hiermit angewiesen werden.

Cassel, den 12. Juli 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betr. die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 141), haben in ihrer Anwendung auf die Invalidensachen eine verschiedene Auslegung erfahren. Zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens wird daher im Einverständniß mit dem Herrn Reichskanzler, unter Abänderung der in dem Centralblatt für die Abgaben- ꝛc. Verwaltung pro 1870. S. 260 abgedruckten Verfügung der Königlichen Regierung hierdurch Folgendes zur Nachachtung mitgetheilt.

In dem Alinea 2 des §. 2 des Bundesgesetzes vom 5. Juni 1869 sind alle im Norddeutschen Postgebiete bis dahin allgemein bestandenen Portofreiheiten in Militair-Angelegenheiten aufrecht erhalten, insoweit als dieselben reine Bundesdienst-Angelegenheiten betreffen. Für Militairsachen ist die Portofreiheit mithin auch denjenigen Sendungen zugestanden, welche von unmittelbaren Staatsbehörden abgesandt werden oder an solche Behörden eingehen.

Die gleiche Portofreiheit, wie die in Militair-

Angelegenheiten vorkommenden Sendungen genießen die Sendungen in Invalidensachen. Die Voraussetzung für die Einräumung dieser Befreiung derselben bildet mithin nur die Eigenschaft der Sachen als Reichsdienst-Angelegenheiten.

Zugestanden ist die Portofreiheit von dem Herrn Reichskanzler namentlich auch für

1) die an Reichs-Civilbehörden, Militair- und Marine-Behörden, sowie an unmittelbare Staatsbehörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts,
2) die Versendung von Invaliden-Unterstützungsgeldern von einer unmittelbaren Staats- oder Reichsbehörde oder Kasse.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
gez. Camphausen. Im Auftrage:
gez. v. Stützow.

202. Bekanntmachung. Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien. Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

203. Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpäckereien fortan außer für die Offiziere ꝛc. des Ober-Commandos, nur noch für Offiziere, Mannschaften ꝛc. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

Stab der 12. Infanterie-Brigade,
4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regts. Nr. 11.
Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artill.-Regts. Nr. 3,
6. Comp. Brandenb. Fuß-Artill.-Regts. Nr. 3,
2. u. 4. Comp. Hannov. Fuß-Art.-Regts. Nr. 10,
3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3,
Proviant-Colonne Nr. 3 des III. Armee-Corps.

Von der Versendung von Geldbriefen an Offiziere, Mannschaften ꝛc. anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationstruppen wird zweckmäßig so lange Abstand zu nehmen sein, bis die betr. Personen nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

204. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Post-Anweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Post-Anweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Berlin, den 16. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

205. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 25sten v. Mts. dem Eichungsamte zu Fulda auch die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gasmessern bis auf Weiteres beigelegt worden ist.

Cassel, am 9. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

206. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873 wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 27sten dieses Monats die seitherigen Königlichen Consistorien dahier, zu Marburg und Hanau ihre Functionen einstellen und am 28sten dieses Monats das Königliche Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel dahier in Wirksamkeit tritt.

Cassel, am 18. Juli 1873.

Der Königl. Consistorial-Präsident. Schmidt.

207. Es wird zur Kenntniß gebracht, daß an Stelle des verstorbenen Justizraths, Rechtsanwalts Henkel der Rechtsanwalt, Justizrath Dr. Oetker zum Vorsitzenden des Ehrenraths der Rechtsanwälte und Notare im Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel mit Einschluß der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont gewählt worden ist.

Cassel, den 5. Juli 1873.

Erster Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
Luther.

208. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Juli 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Räckel zu Friedendorf unter dem Namen

Herlegrund

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,900, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert Quadratmeter umfassend — in den Gemarkungen von Frielendorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, sowie in den Gemarkungen von Allendorf und Neuenstein, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres in Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

209. Am 10. Juli c. wird zwischen Allendorf a/W. und Witzenhausen eine Lokal-Personenpost mit folgendem Gange eingerichtet werden:

aus Witzenhausen 5 Uhr Nachm.,
in Allendorf 6 ** Abends,
aus Allendorf 4 Uhr Morgens,
in Witzenhausen 5 ** —

Cassel, den 7. Juli 1873.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

210. Die Vorlesungen des Winter-Semesters $18^{73}/_{74}$ auf der Königlichen Bau-Akademie beginnen am 16ten, die Immatrikulationen am 6. October a. c.

Die Meldungen zur Aufnahme müssen unter Beifügung der Nachweise, welche nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3. September 1868 gefordert werden, in der Zeit vom 1. bis 30. September c. schriftlich bei dem unterzeichneten Director erfolgen und bleiben früher oder später eingehende hierauf bezügliche Gesuche unberücksichtigt.

Da die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorschriften sind an der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken per Kreuzband übersandt. Berlin, den 15. Juli 1873.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie.
Professor und Baurath Lucae.

Personal-Chronik.

Dem Pfarrer Andreas Griesel zu Sielen ist die Pfarrei Heringen in der Klasse Rotenburg übertragen worden.

Dem Baurath z. D. Breithaupt zu Cassel ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Der Pharmazeut Theodor Friedrich Schumann aus Münden ist zum Administrator der Kastroppschen Apotheke in Salmünster bestellt worden.

Der Sergeant Johann Gottlieb Bachnick vom 1. Hess. Husaren-Regiment Nr. 13 ist zum Schutzmann bei der Königl. Polizeiverwaltung in der Stadt Marburg ernannt worden.

Dem Polizei-Büreau-Assistenten C. Jakob dahier ist bei seinem Uebertritt in den Ruhestand der Charakter als Polizei-Secretair verliehen worden.

Der commissarische Güter-Expedient der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Franz Heyse zu Wächtersbach, ist definitiv bestellt.

Dem Pfarrer Georg Wilh. Rudolph Junghans zu Oberkalbach ist die erledigte Pfarrstelle zu Oberissigheim, Klasse Windecken, verliehen worden.

Dem Kreis-Communal-Baumeister Dißmann aus Saarburg ist die commissarische Verwaltung der Kreisbaumeisterstelle zu Melsungen übertragen worden.

Während der Beurlaubung des Landraths v. Eschwege zu Fritzlar ist der Regierungs-Assessor Martus mit der commissarischen Verwaltung der Landrathsstelle daselbst beauftragt worden.

Die erledigte Försterstelle zu Zersen in der Oberförsterei gleichen Namens ist dem Förster Buddensiek und die dadurch erledigte Förstersstelle zu Laasenfeld in derselben Oberförsterei dem Förster Deysenroth zu Reinsdorf übertragen worden.

Der Probator bei der Landeskreditkasse, Gies, ist gestorben.

Der Regierungs- und Schulrath Kretschel ist bis auf Weiteres von seinen Geschäften bei der hiesigen Königlichen Regierung entbunden und mit seiner Vertretung in diesen Geschäften der Pfarrer Dr. Falckenheiner beauftragt worden.

Der a. o. Pfarrer Carl Routoux ist zum Pfarrvicar in Lischeid mit Winterscheid und Heimbach bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 58.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Sonnabend den 26. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

211. Durch ein nachstehend abgedrucktes Erkenntniß des Königlichen Ober-Appellationsgerichts zu Berlin ist anerkannt, daß auch im hiesigen Regierungsbezirk nach Einführung der Pharmacopoea Borussica bezw. der Pharmacopoea Germanica Apotheker, welche nicht nach §. 33 der Gewerbe-Ordnung besondere Gestattung zum Branntwein-Kleinhandel erlangt haben, Spiritus auf Grund des §. 6 desselben Gesetzes als „Arzneimittel" nur in dem Falle im Handverkaufe ablassen dürfen, wenn der Spiritus mindestens 80° Tralles Alkoholgehalt hat. Dieses Unterscheidungsmerkmal des Spiritus als Arzneimittel wird auf den gleichfalls abgedruckten Bescheid der Königlichen Ministerien des Handels, der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. November 1858 gegründet. Wir machen die Herren Apotheker unseres Bezirkes auf diese Bestimmungen mit dem Anfügen besonders aufmerksam, daß Zuwiderhandlungen nach §. 147 der Gewerbe-Ordnung mit Geldbußen bis zu 100 Thaler bedroht sind. Cassel, den 11. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Im Namen des Königs.

In der Untersuchung wider den Apotheker N. N. zu .... wegen Uebertretung der Gewerbe-Ordnung, auf die Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Staatsanwalts zu ...., hat der zweite Senat des Königl. Ober-Appellationsgerichts zu Berlin in der Sitzung vom 5. October 1872, an welcher Theil genommen haben

als Richter: der Vize-Präsident Henrici und die Ober-Appellationsgerichts-Räthe Schreiter, Ebhardt, Rothe, Friedrich, v. Specht und Thewalt,

als Beamter der Staatsanwaltschaft: der Ober-Staatsanwalt Schüler,

als Gerichtsschreiber: der Secretair Kühn,

nach vorgängiger mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß der Strafkammer des Königl. Kreisgerichts zu .... vom 24. Mai d. J. zu vernichten und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die gedachte Strafkammer zurückzuverweisen.

Die Kosten hiesiger Instanz werden von der Entscheidung in der Hauptsache abhängig gemacht.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die erhobene Nichtigkeitsbeschwerde ist gegründet auf die Verletzung der §§. 33 und 147 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 durch Nichtanwendung derselben.

Es kann zwar nicht zugegeben werden, daß der Handverkauf von Branntwein oder Spiritus aus einer konzessionirten Apotheke nur nach den Bestimmungen des §. 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zu beurtheilen sei, vielmehr muß der §. 6 derselben Gewerbe-Ordnung, welcher den Verkauf von Arzneimitteln von der Anwendbarkeit dieses Gesetzes ausnimmt, daneben beschränkend in Betracht gezogen werden. Denn unter die allgemeine Bezeichnung Branntwein oder Spiritus fallen nicht blos sofort genießbare geistige Getränke, sondern auch die zu pharmaceutischen Zwecken dienenden Spirituosen, und daß der technische Umsatz der letzteren den Apothekern nicht hat geschmälert werden sollen, folgt aus §. 6.

Die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Spirituosen als bloßer Konsumartikel und als Arzneimittel können aber nicht, wie nach den von zweiter Instanz gebilligten Entscheidungsgründen der ersten Instanz geschehen ist, aus der vormaligen Kurhessischen Pharmacopöa entnommen werden. Denn nachdem durch Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1868 die Pharmacopoea Borussica in die durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 mit der Monarchie vereinigten Landestheile eingeführt worden, hat die vormalige Kurhessische Pharmacopöa keine gesetzliche Geltung mehr.

Obgleich nun in der Preußischen Pharmacopöa der spiritus frumenti nicht als Arzneimittel sich aufgeführt findet: so hat doch, wie in den Entscheidungsgründen erster Instanz mit Recht hervorgehoben ist, die darin enthaltene series medicaminum nicht eine absolut erschöpfende sein sollen, vielmehr, vergleiche die Vorrede, auf diejenigen Arzneimittel sich beschränkt, deren Haltung als für den Debit der Apotheken durchaus nothwendig zu betrachten und daher zu erfordern sei. Es kann daher im Geltungsgebiete der Preußischen Pharmacopöa die Existenz noch anderer, freiwillig von den Apothekern gehaltener Arzneimittel, außer den darin genannten, nicht in Abrede gestellt werden. Die Aufführung des spiritus frumenti in der mit Ministerial-Genehmigung wie früher, so auch für das Jahr 1872 von Lanz und Kobligk herausgegebenen Zusammen-

stellung der Preise von Arzneimitteln, welche in der siebenten Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmacopöa nicht enthalten sind, läßt nicht ersehen, durch welche Merkmale der als Arzneimittel zu betrachtende spiritus frumenti sich von dem blos als Konsumartikel zu betrachtenden Branntwein unterscheiden solle. Dagegen geht aus dem im Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten, Jahrgang 1858 pag. 233, enthaltenen Bescheide der Königl. Ministerien des Handels, der geistlichen und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 2. November 1858 hervor, daß auf Veranlassung ganz ähnlicher altpreußischer Vorschriften als der im §. 33 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 bezüglich des Kleinhandels mit spiritnösen Getränken getroffenen, das Unterscheidungsmerkmal des als Arzneimittel anzuerkennenden Spiritus stets darin gefunden worden ist, daß derselbe mindestens 80 ° Tralles Alkoholgehalt haben müsse. Nur spiritus frumenti von solchem Alkoholgehalte kann daher zu den durch §. 6 der Gewerbe-Ordnung von der Verkaufsbeschränkung im §. 33 daselbst ausgenommenen Arzneimitteln gerechnet werden, und wird der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts obliegen, thatsächlich festzustellen, ob hiernach der hier in Frage stehende spiritus frumenti die Merkmale eines Arzneimittels an sich trug oder nicht, sowie im letzteren Falle nach §§. 33 und 147 der Gewerbe-Ordnung die geeignete Strafe zu erkennen.

Urkundlich unter Siegel und Unterschrift.

(L. S.) [gez.] Henrici.

---

212) Bescheid an die Königliche Regierung zu N., den Verkauf von Spiritus in den Apotheken betreffend, vom 2. November 1858.

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 23sten Juli c., den Verkauf von Spiritus in den Apotheken betreffend, Folgendes:

Die Apothekenbesitzer sind, auch wenn sie nicht ein von der Apotheke vollständig getrenntes und speciell conzessionirtes Geschäft im Kleinhandel mit spirituösen Getränken betreiben, bisher und selbst nach Erlaß der Verfügung vom 16. Juni v. J. (Minister.-Bl. S. 135) stets unbehindert gewesen, den Spiritus zu technischen Zwecken in beliebigen Quantitäten zu verkaufen. Dies beruht auf der denselben überhaupt zustehenden Befugniß, alle in der Series medicaminum verzeichneten Gegenstände unter gewissen Bedingungen im Handverkauf abgeben zu dürfen. Da aber zu diesen Gegenständen auch der Spiritus von einem Alkoholgehalt von 80 ° Tralles und darüber gehört, so werden die Apotheker durch die in der Verfügung vom 17. Mai v. J. (Minister.-Bl. S. 111) enthaltenen, den Detailhandel mit Spiritus von dieser Stärke beschränkenden Bestimmungen in Beziehung auf den Handverkauf in der Offizin eben so wenig berührt, wie dies durch die frühere, nunmehr aufgehobene Verfügung vom 16ten Juni v. J. geschehen ist.

Demzufolge bedarf es auch gegenwärtig einer besonderen Ermächtigung nicht, welche den Apothekern, auch wenn sie nicht im Besitz einer Konzession zum Kleinhandel mit Getränken sich befinden, den Kleinhandel mit Spiritus von 80 ° Tralles und darüber ausnahmsweise gestattet.

Berlin, den 2. November 1858.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister für geistliche, Unterrichts u. Medizinal-Angelegenheiten. v. Raumer.

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftr.: Flottwell.

212. Bekanntmachung. Briefe mit Werthangabe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien. Vom 1. August ab werden im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien Briefe mit angegebenem Werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

213. Auf Grund und zur Ausführung der revidirten Instruction zu dem Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 9ten Juni d. J. (Reichs-Gesetzblatt pag. 147), hat der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 9. d. M. Nr. 7918 das Nachfolgende bestimmt:

Die Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland bleibt auf Grund des §. 4 der revidirten Instruction bis auf Weiteres allgemein verboten.

Der §. 3 der revidirten Instruction findet demnach in Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Rußland für jetzt keine Anwendung.

In Beziehung auf die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn wird auf Grund des §. 4 cit. Folgendes bestimmt:

Digitized by Google

I. Die Ein- und Durchfuhr von Vieh der großen grauen Rage (Steppenvieh) aus Oesterreich-Ungarn bleibt bis auf Weiteres allgemein verboten.

II. Die Ein- und Durchfuhr von sonstigem aus Oesterreich-Ungarn kommenden Rindvieh ist, sofern nicht nach den Vorschriften der revidirten Instruction weitergehende Beschränkungen erforderlich werden, bis auf Weiteres von dem durch ein ortspolizeiliches Zeugniß zu liefernden Nachweise abhängig:

a) daß das betreffende Vieh von einem außerhalb Galiziens, der Bukowina und der Länder der ungarischen Krone befindlichen Orte mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Abgange nach Deutschland verweilte;

b) daß am Abgangsorte und in einem Umkreise von 35 Kilometern um denselben die Rinderpest nicht herrscht und daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgte;

c) daß das Vieh bei seinem Eingange über die Grenze von einem amtlichen Thierarzte untersucht und gesund befunden ist.

III. Die an Oesterreich-Ungarn grenzenden Regierungen sind ermächtigt, hinsichtlich des Verkehrs mit einzelnen Viehstücken, welche aus notorisch seuchenfreien Grenzbezirken der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie stammen und nicht für den weiteren Handel, sondern lediglich zu sofortiger Consumtion, oder zur Weide oder Einstellung in einem inländischen Grenzbezirke bestimmt sind, eine Erleichterung der vorstehend unter Ziff. II, lit. a, b und c erwähnten Bedingungen im einzelnen Falle eintreten zu lassen.

Bei dem augenblicklichen Stande der Rinderpest in Rußland ist es erforderlich, in denjenigen Regierungsbezirken, welche gegen Rußland grenzen, oder welche mit diesem Nachbarstaat in directem Schifffahrtsverkehr stehen, neben dem allgemeinen Einfuhrverbote für Rindvieh mindestens die §§. 1 u. 2 der revidirten Instruction in Kraft zu erhalten. Daneben können in Beziehung auf alle Wiederkäuer, mit Ausnahme von Rindvieh, die im §. 3 vorgesehenen Erleichterungen zugestanden werden, sofern ein Bedürfniß dafür vorliegt. Cassel, den 17. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

214. Bei dem Schullehrer-Seminar zu Homberg wird im Herbst d. J. ein auf 15 Theilnehmer berechneter vierwöchiger Turncursus für im Amt stehende Elementarlehrer, behufs ihrer Ausbildung zur ordnungsmäßigen Ertheilung des Turnunterrichts, abgehalten werden, wobei die Gewährung einer Beihülfe an die theilnehmenden Lehrer zu den Kosten ihrer Unterhaltung während der Daner des Cursus in Aussicht genommen ist.

Da nach allgemeiner Anordnung der Unterricht im Turnen in den öffentlichen Volksschulen überall, wo ein zu dessen Ertheilung befähigter Lehrer sich findet, betrieben werden soll, so ist es wünschenswerth, wenn seitens der betreffenden Lehrer von der gebotenen Gelegenheit zu ihrer turnerischen Ausbildung möglichst Gebrauch gemacht wird. Wir fordern daher diejenigen Elementarlehrer, Schulverweser und Lehrergehülfen des hiesigen Regierungsbezirks, welche sich an dem bei dem genannten Seminar bevorstehenden Turncursus zu betheiligen beabsichtigen und ihren Körper- und Gesundheitsverhältnissen nach hierzu geeignet sind, hierdurch auf, ihre Anmeldungen bis zum 15. August d. J., bei den zuständigen Kreislandräthen, Schulvorständen oder Schuldeputationen einzureichen.

Cassel den 17. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

215. Nach einer neuerdings bei dem Postamte in Frankfurt, Oder angestellten Ermittelung sind dort innerhalb eines Zeitraums von zehn Tagen 102 nach Frankfurt, Main bestimmte Sendungen eingegangen, deren unrichtige Leitung durch undeutliche Angabe der Zeichen a./O. und a./M. verursacht worden ist. Die Sendungen sind in Folge dessen am Bestimmungsorte erheblich verspätet eingetroffen. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse, unter denen wichtige Interessen oft empfindlich leiden, empfiehlt das General-Postamt wiederholt, auf den Adressen der nach Frankfurt, Main, und Frankfurt, Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main" bz. „Oder" stets vollständig und deutlich auszuschreiben.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

216. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Juli 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikant Herrn Carl Mäckel zu Frielendorf unter dem Namen

Johann Heinrich

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,941, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert einunddierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Frielendorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, sowie in den Gemarkungen von Allendorf und Verna, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, und endlich in der Gemarkung von Wernswig, Amtsgerichtsbezirks Homberg im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 30. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

221. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Gesetzes vom 29. Mai d. J. über das Grundbuchwesen werden die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Anfügen hierdurch veröffentlicht, daß bis zum Ablauf der darin erwähnten Frist diese Veröffentlichung von drei zu drei Monaten wiederholt werden wird. Cassel, den 19. Juli 1873.

Königliches Appellationsgericht. Kaup, l. V.

Auszug aus dem Gesetz vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen.

§. 1. ꝛc.

§. 22. Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23. Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthums-Uebergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des § 36.

§. 24. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkte eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideicommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person der Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25. Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb vom 5. Mai 1872 beantragen kann.
2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszuges aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

   Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchs-Auszuge nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amtswegen zu beschaffen.

   Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.
3) Mit der Eintragung des Grundeigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

   Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfand-Eintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amtswegen zu veranlassen.

   Die übrigen allgemeinen Pfand-Eintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem

Digitized by Google

Schlußsatze des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27. Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher, und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthums-Uebergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letztern auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheines an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28. Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26, 27 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29 ꝛc.

§. 36. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 17), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestande der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klageud geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Cassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38. Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamte hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeich-

Digitized by Google

nung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39. Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der General-Commission bestätige Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40. Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41 ꝛc.

§. 49. Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 „das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend" vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen auf Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideicommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle Diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung, oder Vervollständigung beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

222. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873 wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 27sten dieses Monats die seitherigen Königlichen Consistorien dahier, zu Marburg und Hanau ihre Functionen einstellen und am 28sten dieses Monats das Königliche Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel dahier in Wirksamkeit tritt.

Cassel, am 18. Juli 1873.

Der Königl. Consistorial-Präsident. Schmidt.

223. Bekanntmachung, betreffend die Formulare für die gerichtlichen Schuldverschreibungen über Darleben aus der Landeskreditkasse. — Nachdem die Bestellung von Hypotheken am ganzen Vermögen laut §. 12 des Gesetzes vom 29. Mai d. J. „über das Grundbuchwesen in dem Bezirke des Appellationsgerichts zu Cassel mit Ausschluß des Amtsgerichtsbezirks von Vöhl" (vergl. §. 54 dess.) seit dessen Verkündigung unzulässig geworden ist, kommen folgeweise auch in den für die gerichtlichen Schuldverschreibungen über Darleben aus der Landeskreditkasse vorgeschriebenen Formularen (vergl. den Erlaß vom 9. August 1866 in der Kurhessischen Gesetz-Sammlung S. 27 ff. und die Bekanntmachung vom 28. Mai 1870 im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel S. 157 ff.) die auf die Verpfändung des gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens bezüglichen Bestimmungen in Wegfall.

Cassel, am 28. Juli 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

224. Die Verkaufspreise der Kohlen der fiskalischen Braunkohlengrube am Habichtswalde werden vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres auf die nachstehenden Beträge für je ein Hectoliter, loco Grube, bestimmt:

Erbstollen'r	Stückkohlen . . .	9	Sgr.	—	Pf.
—	Rätekohlen . . .	7	„	9	„
—	Stübbekohlen . .	4	„	—	„
—	Gruskohlen . . .	1	„	9	„
Scheergraben'r	Förderkohlen .	6	„	—	„
—	Gruskohlen . .	1	„	4	„

Das Kaufgeld für zu liefernde Kohlen wird nicht nach den zur Zeit der Bestellung derselben, sondern nach den am Tage der Verladung geltenden Tarifpreisen berechnet.

Die Kohlen-Consumenten können ihren Bedarf nach Belieben entweder direct auf dem Bergwerk in Empfang nehmen lassen, oder zur Anlieferung sich der bekannten Agenten bedienen. Die letzteren sind von hier aus in den Stand gesetzt, zu Grubenpreisen liefern zu können und es werden dieselben an Fuhrlohn bis Cassel nicht mehr als 2 Thlr. 5 Sgr. pro Fuder berechnen.

Zur gefälligen Beachtung seitens der Kohlen-Empfänger wird noch bemerkt, daß sich jeder Fuhrmann durch einen mit dem Stempel des Königl. Braunkohlenwerks versehenen Frachtschein auszuweisen hat.

Habichtswald, am 25. Juli 1873.

Königliche Berg-Inspection.

Digitized by Google

225. Bekanntmachung, die Haupt-Ergebnisse der Rechnung der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse für den Regierungsbezirk Cassel vom Jahre 1871 betreffend. — Nachdem die vorgedachte, von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse dahier aufgestellte Jahres-Rechnung revidirt, den Kassen-Curatoren nebst den Belägen und dem Revisions-Protokolle vorgelegt, von denselben als richtig anerkannt und daraufhin abgeschlossen, sowie die Decharge von uns ertheilt worden ist, theilen wir deren Haupt-Ergebnisse nach §. 48 der Statuten den Mitgliedern dieser Witwen- und Waisenkasse in Nachstehendem mit.

Zusammenstellung der Einnahme und Ausgabe bei der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkasse des Regierungsbezirks Cassel für das Jahr 1871.

Soll nach dem Etat pro 1871.			Dagegen ist Zugang.			Dagegen ist Abgang.			Mithin ist wirkliches Soll.			Titel.	Gegenstand.	Ist.			Rest.			Bemerkungen.
Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.			Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
													Einnahme.							
120	—	—	710	1	3	18	—	—	812	1	3	I.	Antrittsgelder	700	1	3	112	—	—	
600	—	—	—	—	—	260	27	—	339	3	—	IIa.	Kapitalzinsen	339	3	—	—	—	—	
—	—	—	9199	29	11	—	—	—	9199	29	11	IIb.	Abgetragene Kapitalien .	9199	29	11	—	—	—	
8050	—	—	64	19	4	177	12	5	7937	6	11	III.	Jahresbeiträge der Kassen-Mitglieder	7537	20	—	399	16	11	
6800	—	—	—	—	—	195	11	8	6604	18	4	IV.	Beiträge der Gemeinden .	6444	20	6	159	27	10	
102	8	7	—	—	—	61	4	4	41	4	3	V.	Sonstige Einnahmen . .	41	4	3	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	VI.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—	—	—	
15672	8	7	9974	20	6	712	25	5	24934	3	8		Summa der Einnahme	24262	18	11	671	14	9	
			9261 Rthlr. 25 Sgr. 1 ₰																	
													Ausgabe.							
50	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	I.	Verwaltungskosten . . .	—	—	—	—	—	—	
13240	—	—	9199	29	11	3718	16	2	13721	13	9	II.	Zur Anlegung als Kapital	13721	13	9	—	—	—	
2350	—	—	505	3	4	929	28	4	1925	5	—	III.	Pensionen	1842	9	4	82	25	8	
32	8	7	116	1	6	—	—	—	148	10	1	IV.	Sonstige Ausgaben . . .	137	3	8	11	6	5	
15672	8	7	9821	4	9	9698	14	6	15794	28	10		Summa der Ausgabe	15700	26	9	94	2	1	
			122 Rthlr. 20 Sgr. 3 ₰																	
													Mithin Bestand	8561	22	2				

Von dem verbliebenen Baarbestande sind unterm 2. März 1872 für 8000 Thlr. Obligationen der Preuß. consolidirten Anleihe angekauft worden.

Cassel den 14. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Personal-Chronik.

Ernannt sind:

der Faktor Lentz zu Riechelsdorf zum Berg-Inspector bei der Berg-Inspection Clausthal,

der Hüttenwerks-Director Bräuning zu St. Andreasberg zum Director der Okerschen Hüttenwerke,

der Hüttenmeister Cramer von Clausbruch zu Oker zum Hüttenwerks-Director bei dem Hüttenamte zu St. Andreasberg,

der Berg-Inspector Wimmer vor dem Rammelsberge bei Goslar zum Bergwerks-Director,

der Hüttenmeister Ebeling zu Herzog-Juliushütte zum Hüttenwerks-Director,

der Hüttenmeister von Eschwege zu Oker zum Oberfaktor,

der Secretair Bruns zu Herzog-Juliushütte zum Faktor bei den Okerschen Hüttenwerken,

der Faktor Mansfeld zu Oker zum Inspector,

der Assistent Pape zum Secretair bei der Herzog-Julius- und Frau Sophienhütte,

der Civil-Anwärter Palm hierselbst zum Secretair bei den Okerschen Hüttenwerken und

der Kopist Siebert zu Goslar zum Assistenten bei letzteren.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 60.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Sonnabend den 2. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

226. Mit Bezug auf den Allerhöchsten Erlaß vom 24. April 1873 wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 27sten dieses Monats die seitherigen Königlichen Consistorien dahier, zu Marburg und Hanau ihre Functionen einstellen und am 28sten dieses Monats das Königliche Consistorium für den Regierungsbezirk Cassel dahier in Wirksamkeit tritt.

Cassel, am 18. Juli 1873.

Der Königl. Consistorial-Präsident. Schmidt.

227. Den nachfolgenden, in der Generalversammlung vom 31. März d. J. beschlossenen und von der Großherzoglich Oldenburgischen Staatsregierung am 23. April d. J. genehmigten

Zusatz-Artikeln zu dem Statut der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft:

Artikel I. Die Direction ist in ihrer bisherigen Organisation aufgehoben.

Es tritt ein Director mit den Rechten und Pflichten des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Artikel 227 u. flg. d. H. G. B.) an ihre Stelle.

Derselbe muß 20 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser hinterlegen.

Seine Wahl erfolgt durch den Directorialrath mit mindestens fünf Stimmen desselben. Mit derselben Stimmenzahl kann die Bestellung jederzeit widerrufen werden.

Artikel II. Der Director erhält, außer einem mit dem Directorialrath zu vereinbarenden festen Gehalte, vom 1. Januar 1873 an 5 Procent von dem Reingewinn, der sich jedesmal nach Ablauf eines dreijährigen Geschäfts-Abschnittes ergiebt.

Artikel III. Der Director stellt die Beamten an und ist befugt, dieselben zu entlassen. Die Anstellung und Entlassung solcher Beamten, welche jährlich über 600 Thaler beziehen, bedarf der Genehmigung des Directorialrathes.

Artikel IV. Der Director zeichnet alle Acte der Gesellschaft. Dieselben bedürfen, um für die Gesellschaft bindend zu sein, der Mit-Unterschrift des Buchhalters. Bei Verhinderungen zeichnet für den Director der Procurist, für den Buchhalter der Stellvertreter.

In den im Artikel VII. genannten Fällen ist außerdem die Mit-Unterschrift eines Mitgliedes des Directorialrathes erforderlich.

Artikel V. Der Procurist wird vom Directorialrathe gewählt. Derselbe hat 10 eigene Actien der Gesellschaft bei dieser zu hinterlegen.

Wählt der Directorialrath keinen Procuristen, so ist der Director verpflichtet, auf seine Gefahr und Verantwortung einen Procuristen zu bestellen und dem Directorialrathe davon Anzeige zu machen, der sein Gehalt bestimmt.

Artikel VI. Der Buchhalter und dessen etwaiger Stellvertreter werden vom Directorialrathe ernannt.

Ist kein Stellvertreter vorhanden, so hat bei Verhinderung des Buchhalters der Director für die Vertretung desselben vorläufig zu sorgen.

Artikel VII. Der Directorialrath von 7 Mitgliedern, ohne Stellvertreter, wird auf je 5 Jahre gewählt. Ist ein Mitglied verhindert, sein Amt wahrzunehmen, so ergänzt sich der Directorialrath bis zur nächsten Generalversammlung selbst.

Der Directorialrath hat außer den gesetzlichen Rechten und Pflichten des Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft und den in den vorstehenden Artikeln schon erwähnten Befugnissen:

1) die Erwerbung und Veräußerung von unbeweglichen Gütern und die Leistung von Nachschüssen zu beschließen,
2) hypothekarische Darlehen zu bewilligen und über hypothekarische Forderungen zu verfügen,
3) in Gemeinschaft mit dem Director Actien-Erneuerungen und Uebertragungen zu genehmigen,
4) jährlich mindestens ein Mal eine Revision der Kasse und des Wechselbestandes vorzunehmen.

Mit der Ausübung der unter 3 und 4 bemerkten Befugnisse kann der Directorialrath ein Mitglied oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen.

Artikel VIII. Ein vom Directorialrathe dazu gewähltes Mitglied hat „für den Directorialrath" mit zu zeichnen:

a) bei Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Güter,
b) bei Quittungen wegen Hypotheken-Kapitalien oder deren Cessionen,
c) bei Actien-Umschreibungen oder Erneuerungen.

Für sonstige Acte der Gesellschaft lautet die Unterschrift:

„Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft."

Der Director. N. N. Der Buchhalter. N. N.

Digitized by Google

Artikel IX. Die diesen Zusatz-Artikeln entgegenstehenden Bestimmungen des Statuts werden außer Kraft gesetzt, namentlich ist das Amt der General-Bevollmächtigten aufgehoben.

wird die in der Conzession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 26. Februar 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 23. Juni 1873.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. von Klützow.

Genehmigungs-Urkunde.

Vorstehende von dem Herrn Minister des Innern genehmigten Abänderungen der Statuten der Oldenburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 24. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

228. Bekanntmachung. Briefe mit Werthangabe Verkehr zwischen Deutschland und Belgien. Vom 1. A ab werden im Verkehr zwischen Deutschlo Belgien Briefe mit angegebenem werth unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert:

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1) das Franco wie für recommandirte Briefe nach Belgien,
2) eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Berlin, den 13. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

229. Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1873—74 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königl. landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Dorotheenstraße 38, 39) stattfinden werden.

1) Geh. Ober-Regierungsrath Dr. v. Nathusius:
Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institute (Dorotheenstraße 38, 39).
Anmeldung in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth:
a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publ.
b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim.
c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10 bis 11 Uhr — privatim.
d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime.
e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Professor Dr. Elchhorn:
a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim.
b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr; Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim.
c. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr privatim.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. Carl Koch.
Landwirthschaftliche Botanik: Montags u. Donnerstags von 5—7 Uhr privatim.
Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Professor Dr. Kny:
a. Anatomie und Entwickelungs-Geschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags u. Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim.
b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker:
Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9 bis 10 Uhr — publice.
Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Uninersitäts-Quästur.

7) Professor Müller:
Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — puclice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstr. 56).
Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann:
a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags u. Freitags von 4—5 Uhr — publice.
b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice.
c. Zucht des Wollschafs und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr publice.
Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. — Anmeldung in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff:
a. Ueber die Krankheiten der Hausthiere in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags u. Mittwochs von 2—3 Uhr — publ.
b. Beurtheilungslehre des Pferdes: Sonnabends von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann:
Arithmetik und Algebra mit besonderer Bezugnahme auf die Berechnung bei Ablösungen und Amortisirungen: Donnerstags von 12 bis 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Ingenieur Schotte:
Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: Sonnabends von 4 — 6 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Dr. Scheibler:
Ueber Spiritus- u. Zucker-Fabrikation: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12 bis 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Garten-Inspektor Bouché:
Ueber Gartenbau unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Park-Anlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Stadtgerichtsrath Keyßner:
Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 — 2 Uhr — publice.
Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15) Ober-Roßarzt Bierlich:
Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice.
Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8 — 9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9 — 10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10 — 11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11 — 12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12 — 1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1 — 2			Scheibler	Großmann		Keyßner
2 — 3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3 — 4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4 — 5	Hartmann	Hartmann	Bouché		Hartmann	Schotte
5 — 6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Rathusius	Schotte
6 — 7	Koch	Scheibler		Koch	v. Rathusius	

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt, gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1873. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Dorotheenstraße 38, 39, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königl. landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königl. landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königl. Ministeriums für die landwirth-

Digitized by Google

schaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lections-Verzeichniß kann jederzeit von der Instituts-Direction zu Berlin (Behrenstraße 28) bezogen werden.

Das Kuratorium.

230. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Juli 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Maeckel zu Frielendorf unter dem Namen

Weinberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,630, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend sechshundert dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frielendorf, Todenhausen u. Gebersdorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

231. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen

Aurora

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,165,740, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundsechszig Tausend siebenhundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg und Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

232. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. December 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von J. J. Jung zu Steinbrücken bei Dillenburg unter dem Namen

Momberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,800, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Elben und Eiberberg, Amtsgerichtsbezirks Naumburg im Kreise Wolfhagen, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

233. An Stelle des ursprünglichen Statuts der hiesigen städtischen Spar- und Vorschußkasse vom 12ten September 1857 ist seitens der Stadtbehörden unterm 10. Februar 1873 ein neues Statut errichtet worden, welches unterm 24. Februar 1873 die Genehmigung Königlicher Regierung zu Cassel erhalten hat.

Dasselbe wird hiermit in der Anlage veröffentlicht.

Schlüchtern am 18. Juli 1873.

Der Bürgermeister Hafner.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Executor Balthasar Pippert zu Friedewald ist vom 1. September c. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Executionsgehülfe Johannes Dötzelroth zu Fritzlar ist zum Executor bei der Königlichen Steuerkasse daselbst bestellt worden.

Den Amtsphysikern Dr. Scheffer in Rauschenberg und Dr. Stieglitz in Eiterfeld ist der Kronen-Orden 4r Klasse verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 61.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Sonnabend den 9. August 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 19. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 8. Juli 1873 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 945 das Gesetz, betr. den Antheil des ehemaligen Norddeutschen Bundes an der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 2. Juli 1873; unter

Nr. 946 den zweiten Additional-Vertrag zu dem Postvertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Schweden vom 23./24. Februar 1869; und unter

Nr. 947 die Bekanntmachung, betr. die Pharmacopoea Germanica. Vom 4. Juli 1873.

Das 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 10. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 948 das Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 4. Juli 1873; und unter

Nr. 949 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3. Juli 1873.

Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 13. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 950 das Gesetz, betr. den nach dem Gesetze vom 8. Juli 1872 einstweiten reservirten Theil der französischen Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1873; unter

Nr. 951 den Postvertrag zwischen Deutschland und Italien. Vom 11. Mai 1873; und unter

Nr. 952 die Bekanntmachung, betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 8. Juli 1873.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 15. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 953 das Münzgesetz. Vom 9. Juli 1873.

Das 23. Stück der Reichs-Gesetzblattes, welches am 25. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 954 das Gesetz, betr. die Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 7. Juli 1873; unter

Nr. 955 die Bekanntmachung, betr. die neue Redaktion des Zolltarifs. Vom 12. Juli 1873; unter

Nr. 956 die Verordnung, betr. die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinarkammern. Vom 11. Juli 1873; und unter

Nr. 957 die Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken. Vom 11. Juli 1873.

Das 24. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 2. August 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 958 die Verordnung, betreffend die anderweite Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 12. Juli 1873; unter

Nr. 959 die Verordnung, betr. die Beschaffung der Kautionen der Post- und Telegraphenbeamten. Vom 12. Juli 1873; unter

Nr. 960 die Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker. Vom 15. Juli 1873; und unter

Nr. 961 die Bekanntmachung, betr. eine Abänderung des Verzeichnisses der gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen. Vom 20sten Juli 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 7. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8146 das Gesetz, betr. die Abänderung und Ergänzung des Hannoverschen Gesetzes vom 8. Novbr. 1856 über Aufhebung von Weiderechten. Vom 8ten Juni 1873; unter

Nr. 8147 das Gesetz, betr. die Abänderung des §. 3 des Gesetzes vom 19. März 1860 (Ges.-Samml. S. 98) wegen Revision der Normalpreise. Vom 11ten Juni 1873; unter

Nr. 8148 das Gesetz, betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen, und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover. Vom 13. Juni 1873; und unter

Nr. 8149 die Bekanntmachung, betr. die unterm 14. Juni 1873 Allerhöchst vollzogene Genehmigung zur Uebernahme des Betriebes der, der Hannover-

Digitized by Google

Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft konzessionirten Eisenbahnen durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22. Juni 1873.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 16. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8150 das Gesetz, betreffend die den Gerichtsbeamten bei den Collegialgerichten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln für Reisen in Civilprozessen zustehenden Reisekosten und Tagegelder. Vom 17. Juni 1873; unter

Nr. 8151 den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Reuß jüngerer Linie wegen Herstellung einer Eisenbahn von Erfurt über Saalfeld, Schleiz, Schönberg nach Weischlitz nebst Zweigbahnen. Vom 26. Januar 1873; und unter

Nr. 8152 den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1873, betr. die Ausführung der durch das Gesetz vom 11. Juni 1873 (Gesetz-Samml. S. 305 ff.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahnen.

Das 27. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 31. Juli 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8153 das Gesetz, betr. Erhöhung der Gebühren der Advokat-Anwalte und Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 26sten Juni 1873; unter

Nr. 8154 die Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873; und unter

Nr. 8155 das Kirchengesetz, betr. die Gnadenzeit in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 16. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

234. Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend. — Zum Ankaufe von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier und fünf Jahren, sind im Bezirk der Königlichen Provinz Hessen-Cassel für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 27. August in Rinteln,
" 1. September in Hofgeismar.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Krippensetzer sind vom Ankauf ausgeschlossen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem, zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 6. März 1873.

Kriegs-Ministerium,
Abth. für das Remonte-Wesen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 27. März 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

235. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 2. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

236. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist dem Pächter der Fähr-Anstalt über die Weser von Hemeln nach Beckerhagen, Fährmann Bütte zu Beckerhagen, die Ziehung eines Querseits über die Weser sowie der Fährbetrieb mittelst Flöße und Drahtseil bedingungsweise widerruflich gestattet worden. Nachdem auf beiden Ufern der Weser an denjenigen Stellen, von welchen aus das Zeichen zur Niederlassung des Querseils Seitens der zu Berg oder zu Thal die Weser bei Hemeln passirenden Schiffen gegeben werden muß, Signalpfähle gesetzt worden sind, wird dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht. Cassel, den 1. August 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

237. Behufs weiterer Verbesserung und Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in **Berlin** wird der Stadtpostbezirk von Berlin fortan in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppirende Bezirke eingetheilt.

Dieselben erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), **N.** (Nord), **N. O.** (Nordost), **O.** (Ost), **S. O.** (Südost), **S.** (Süd), **S. W.** (Südwest), **W.** (West), **N. W.** (Nordwest).

Durch diese Eintheilung soll nach und nach ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungs-Revieren ohne Berührung der Central-Post-Anstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Digitized by Google

Ueber die zu den einzelnen 9 Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei jeder Post-Anstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe ꝛc. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirkes angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise zu lauten haben:

„Herrn Adolph Müller
in
Berlin N. W.
Albrechtstraße Nr. 6. III. Tr."

Die Wohnungsangabe darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Indem das General-Postamt an die Absender der nach Berlin bestimmten Correspondenz das Ersuchen richtet, im Interesse der beschleunigten Bestellung derselben die Angabe des Postbezirks, in welchem sich die Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen, wird zur Notiz für die Brief-Empfänger in Berlin bemerkt, daß die Maßregel um so leichter Eingang finden und um so erfolgreicher wirken wird, je mehr die Einwohner Berlins deren Durchführung sich selbst angelegen sein lassen, indem sie bei ihrer abgehenden Correspondenz beim Datum dem Ortsnamen „Berlin" die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirks regelmäßig hinzufügen.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

238. In Folge der vielfachen Veränderungen, welche seit dem Erlasse des Regulativs vom 1. December 1864 in den Bestimmungen desselben und in den bezüglichen Militairverhältnissen eingetreten sind, ist von dem Herrn Finanz- und von dem Herrn Kriegs-Minister unterm 8. Januar 1873 ein neues Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps erlassen worden.

Wir machen auf dieses neue Regulativ aufmerksam und bemerken, daß dasselbe in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe und Oberförster und in Cassel bei der Königlichen Polizei-Direction eingesehen werden kann. Cassel, den 24. Juli 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

239. Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9ten d. Mts. der Abendgesellschaft zu Melsungen auf Grund des neuen Statuts die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht. Cassel, den 31. Juli 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

240. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar in Fulda haben wir Termin auf den 4. October d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 15ten k. Mts. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspektoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 22sten k. Mts. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 4. October d. J., Vormittags 8½ Uhr, bei dem Herrn Seminarlehrer Auth in Fulda persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Schulverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.

Cassel, den 6. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

241. Die diesjährige Aufnahme-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar in Schlüchtern ist auf den 9. October cr. angesetzt.

Diejenigen Aspiranten, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15ten k. Mts. unter Beifügung

a. des Taufzeugnisses (Geburtsscheins),
b. eines Impfscheins, eines Revaccinations- und eines Gesundheits-Attestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehr-Anstalt kommen, eines Führungs-Attestes von dem Vorstande derselben, für die anderen eines amtlichen Attestes über ihre Unbescholtenheit,
d. die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum

Digitized by Google

Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminar-Cursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge,

bei dem Königlichen Seminar-Director Herrn Sander in Schlüchtern zu melden.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung bei den Königlichen Schullehrer-Seminarien vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, Seite 611).

Cassel, den 6. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

242. Die diesjährige Entlassungs-Prüfung in dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Schlüchtern ist auf den 4. October und folgende Tage angesetzt.

Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das 20ste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis zum 15ten k. Mts. unter Einreichung

a. des Geburtsscheins,
b. des Zeugnisses eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
c. eines amtlichen Zeugnisses über das sittliche Verhalten des Candidaten, und
d. eines selbstgefertigten Lebenslaufs,

bei uns zu melden. Bei der Prüfung haben dieselben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im Uebrigen verweisen wir auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 635 ff.).

Cassel, den 6. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

243. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 23. August 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft „Schalker Gruben- und Hüttenverein" zu Schalke bei Gelsenkirchen unter dem Namen

Schrot

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,804, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend achthundert und vier Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Willingshain, Frielingen, Oberngeis und Rotterterode im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

244. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrichs und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen

Tannhäuser

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,910, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsiebenundachtzig Tausend neunhundert und zehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Mengsberg, Amtsgerichtsbezirkes Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 14. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Steuer-Inspector Goullon zu Hanau ist bei seiner nachgesuchten Versetzung in den Ruhestand der Character als Steuerrath beigelegt worden.

Der Polizei-Secretair August Schomburg zu Göttingen ist zur Königlichen Polizei-Direction hier versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 63.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 13. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- ꝛc. Behörden.

245. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 12. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Candidaten der Theologie oder der Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20. September d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Candidaten unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer aber durch Vermittelung ihrer Herren Ober- resp. Kreis-Schul-Inspectoren.

Der Meldung sind beizufügen.

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normales Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungszimmer des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 11. December cr., Nachmittags 5 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 3) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 640 ff.).

Cassel, den 6. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium

246. Nach einem Erlasse des Herrn Handels-Ministers vom 26. v. Mts. sind von dem Eichungsamte zu Sagan ($^5/_{10}$) eine größere Anzahl gußeiserner Gewichtsstücke von ½ Pfd. und 0,5 K. geeicht und gestempelt worden, welche insofern unvorschriftsmäßig sind, als dieselben der Bestimmung des §. 25 der Eich-Ordnung vom 16. Juli 1869 zuwider eine Cylinderform besitzen, deren Durchmesser die Höhe übersteigt und als außerdem bei den ½ Pfd.-Stücken die Bruchzahl ½ große Aehnlichkeit mit der Zahl 112 besitzt, die Deutlichkeit der Bezeichnung (§. 23 der Eich-Ordnung) mithin mangelt.

Die Polizeibehörden des Bezirks werden angewiesen, die fraglichen Gewichtstücke bei Revisionen vorkommenden Falles aus dem öffentlichen Verkehr zu entfernen.

Cassel, den 4. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

247. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Christian Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen

Gut Glück

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,872, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert zweiundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Haine und Rödgenau, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfer-** und **Silbererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

248. Zur Abhaltung der Rektorats-Prüfung haben wir Termin auf den 18. December d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 20sten künft. Mts. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titel-

Digitized by Google

blatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Candidaten angegeben ist;

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen;

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienst.

Diejenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungs-Attest und

5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet im Sitzungssaale des unterzeichneten Collegiums statt und haben sich die Examinanden, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 17. December d. J., Mittags 12 Uhr, bei dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission, Herrn Regierungs- und Schulrath Kretschel (in dessen Geschäftszimmer am Rondel Nr. 3) persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Rektoren vom 15. October 1872 (s. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 644 ff.).

Cassel, den 7. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

249. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Florine

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,916, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert und sechszehn Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Hachborn, Amtsgerichtsbezirks Frenhausen, sowie in den Gemarkungen von Leidenhofen und Ebersdorf, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

250. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 5. Juli 1871 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Herrn Carl Maeckel zu Frielendorf unter dem Namen

Wisa

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,464, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frielendorf, Spieskappel und Gebersdorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

251. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Hermann Klein zu Biedenkopf unter dem Namen

Grünspahn

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vier und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ellershausen und Allendorf, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

252. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. R. Schulz zu Zimmerode unter dem Namen

Carl David

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Hundehausen, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar und in der Gemarkung von Sebbeterode, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

253. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. Juli 1872 präsentirten Muthung wird der Actiengesellschaft „Schalker Gruben- und Hüttenverein" unter dem Namen

Granate

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,766, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert sechs und sechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rabolzhausen, Saasen, Willingshain, Frielingen, Rotterterode u. Oberngeis in den Kreisen Homberg u. Hersfeld, Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergmeistern Merz zu Schmalkalden und Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Februar 1873.

Königliches Oberbergamt.

254. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird dem Herrn L. R. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Marie Louise

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist; und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,182,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hundshausen und Strang, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

255. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 22. September 1867 präsentirten Muthung wird den Kindern und Erben des Fabrikanten Georg Koch, Clara, Amalie, Ernst, Oskar und Otto Koch, sowie dem Probator a. D. Adolph Cornelius, sämmtlich zu Cassel, unter dem Namen

Adolph

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,755, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend siebenhundert u. fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Eitershausen und Großenritte, Amtsgerichtsbezirks Cassel II im Kreise Cassel, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt einmal für Frau Minna Koch, geb. Cauer, zu Cassel, als Vormünderin der Kinder und Erben des Fabrikanten Georg Koch daselbst, und einmal für den Probator a. D. Cornelius daselbst, am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

256. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrichs und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen

Michel

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

Digitized by Google

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,439, geschrieb n: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend vierhundert neunundvreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg und Neustadt, Amtsgerichtsbezirkes Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

257. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Atzlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Göthe**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,177,268, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundsiebenzig Tausend zweihundert achtundsechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Momberg, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, sowie in den Gemarkungen von Wiera und Mengsberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

258. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Atzlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen

Seelbach

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,071, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend und ein und siebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg und Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

259. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Atzlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Werther**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,742, geschrieben: Zwei Millionen einhundertachtundachtzig Tausend siebenhundert zweiundvierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg, Neustadt und Speckswinkel, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Dem Pedellen Jacob Fuhrmann bei der Direktion des reformirten Waisenhauses hierselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 64.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Sonnabend den 16. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

260. Ergebnisse der Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens innerhalb des Landarmenverbands des Regierungsbezirks Cassel für die zweite Hälfte des Jahres 1871.

Der kommunalständische Verband des Regierungsbezirks Cassel bildet nach §. 26 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz einen Landarmenverband, dessen Angelegenheiten von den kommunalständischen Organen (Kommunallandtag, ständischer Verwaltungsausschuß und Landes-Director) nach Maßgabe der für den kommunalständischen Verband gegebenen Verfassungsgesetze und speziell der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Juli 1871 und des Reglements vom 26. August 1871 verwaltet werden.

Bezüglich der Verpflichtungen dieses Landarmenverbands muß unterschieden werden zwischen solchen, welche dem kommunalständischen Verband bereits vor dem Gesetze vom 8. März 1871 hinsichtlich der Armenpflege oblagen, und solchen, welche in Folge dieses Gesetzes hinzugetreten sind.

In der ersteren Richtung ist darauf hinzuweisen, daß durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Cassel, bestimmt ist, daß die Einkünfte aus jenem Schatze u. A. zu verwenden sind: zur Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt zur Verbüßung der von den Polizeibehörden verfügten Haft von Landstreichern, Bettlern und Arbeitsscheuen, ferner zur Bestreitung der Kosten der Landarmenpflege, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung eines Landarmenhauses.

Sodann waren alsbald mit Bildung des kommunalständischen Verbands auf den ständischen Etat einige Ausgaben der früheren Cabinetskasse zu Zwecken der Armenpflege übertragen worden, welche s. Z. von den kurhessischen Landständen übernommen worden waren.

Ferner bestimmte das Gesetz vom 25. März 1869, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatsschatz, daß diese Einnahmen auch zu verwenden seien: zur Bestreitung der Kosten des Kommunallandtags und der kommunalständischen Verwaltung, zur Uebernahme eines Theils der bisher vom Staate geleisteten Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege im jährlichen Betrage von 11,000 Thaler und zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung hierzu nach dem Ausschreiben des vormaligen kurhessischen Staatsministeriums vom 15. October 1822 dem Staate oblag.

Diesen Verpflichtungen traten in Folge des Gesetzes vom 8. März 1872 alle diejenigen Verbindlichkeiten hinzu, welche die neuere Armengesetzgebung den Landarmenverbänden zuweist, insoweit solche nicht schon, wie oben erwähnt, vor dem 1. Juli 1871 dem kommunalständischen Verband oblagen.

Insbesondere hat hierdurch die directe Fürsorge des ständischen Verbandes für Arme eine bedeutende Erweiterung erfahren, da das Institut des Unterstützungswohnsitzes, der in kurzer Zeit erworben bezw. verloren wird, in Hessen (-Cassel) nicht bestand, hier vielmehr das einmal erworbene Heimathrecht durch bloße Abwesenheit nicht verloren ging, mithin in allen Fällen, da jemand Heimathrecht in einer Gemeinde erworben hatte, die Fürsorge für denselben im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit der Heimathsgemeinde übertassen werden konnte.

Ebensowenig kannte das in Hessen früher bestandene Armenrecht eine Verpflichtung des Staates bezw. des ständischen Verbandes zur Leistung von Beihilfen an Gemeinden, die durch Armenunterhaltung übertastet erschienen.

Auch hat die dem ständischen Verband schon vor dem 1. Juli 1871 übertragene Verpflichtung zur Anlegung und Unterhaltung einer Arbeitsanstalt zur Verbüßung der sog. correctionellen Nachhaft insofern eine Erweiterung erfahren, als der kommunalständische Verband als Landarmenverband nunmehr auch für die Vollstreckung der Corrections-Nachhaft gegen liederliche Weibspersonen zu sorgen hat.

Anderseits darf nicht unerwähnt bleiben, daß die dem kommunalständischen Verbande durch das Gesetz vom 25. März 1869 übertragene Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten des Unterhaltes elternloser unvermögender Kinder, soweit die Verpflichtung hierzu nach dem Ausschreiben des vormaligen kurhessischen Staatsministeriums vom 15. Octbr. 1822 dem Staate oblag, durch das Gesetz vom 8. März 1871 wieder aufgehoben worden ist. Verträge über die Verpflegung solcher Waisen wurden von der betreffenden Gemeindebehörde unter Bestätigung Seitens des zuständigen Landrathsamtes abgeschlossen und Ztel der Pflegekosten aus der ständischen Schatzkasse ersetzt.

Der ständische Verwaltungsausschuß hat sich in

Digitized by Google

dieser Beziehung dahin schlüssig gemacht, daß solche Kosten für die Zeit nach dem 1. Juli 1871 billiger Weise nur noch in den Fällen auf die ständische Schatzkasse zu übernehmen seien, in welchen den betreffenden Pflegeeltern aus einem vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Verpflegungsvertrage unzweifelhafte Rechtsansprüche an die betreffende Gemeinde zur Seite stehen. — Die Organisation der Landarmenverwaltung ist nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Reglements erfolgt. Zu ständischen Mitgliedern der hessischen Deputation für das Heimathwesen wurden von dem dritten Kommunallandtage erwählt die Herren: Graf Berlepsch zu Schloß Berlepsch, Ober-Finanzrath a. D. Zuschlag zu Cassel und Bürgermstr. Hellwig zu Hadamar; zu Stellvertretern derselben die Herren: Landeskreditkasse-Director Dr. Harnier zu Cassel, Hans von der Malsburg zu Escheberg und Gutsbesitzer Hahmann zu Waldau, zugleich wurde bestimmt, daß den nicht am Versammlungsorte wohnenden Mitgliedern der Deputation dieselbe Vergütung für ihre Auslagen zu gewähren sei, welche die Mitglieder des Kommunallandtags erhalten.

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten des Landarmen- und Corrigendenwesens sind nach Beschluß des Kommunallandtags aus den Einkünften des ständischen Schatzes zu entnehmen.

Zur Verrechnung bei der Kasse des Landarmenverbands sind auch die von der früheren Cabinetskasse und die nach dem Gesetz vom 25. März 1869 von der Staatskasse im jährlichen Gesammtbetrag von 11,000 Thlr. übernommenen Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege verwiesen worden. Dagegen erschien es vorerst nicht angemessen, die Zuschüsse, welche die in Hessen bestandenen und neuerdings vermehrten Anstalten zur Verpflegung unheilbarer geisteskranker und sonst pflegbafter Personen (Landeshospitäler Haina und Merxhausen) sowie zur Heilung körperlich Kranker (Landkrankenhäuser) erfordern und die zur Anlegung und Unterhaltung einer Landes-Irrenheilanstalt aufzuwendenden Mittel — Zwecke, für welche nebenher bemerkt, in dem ständischen Hauptetat des Jahres 1871 nahezu 124,000 Thlr. vorzusehen waren — ebenfalls auf den Etat des Landarmenverbands zu bringen.

Die Ergebnisse der Verwaltung des Landarmen- und Corrigendenwesens im diesseitigen Landarmenverband während der zweiten Hälfte des Jahres 1871 lassen sich hiernach kurz in Folgendem zusammenstellen.

Andere Einnahmen als die erforderlichen Zuschüsse aus der ständischen Schatzkasse haben bei der Kasse des Landarmenverbands nicht stattgefunden.

Bezüglich der Ausgaben ist im Allgemeinen zu bemerken, daß Ausgaben, welche sich auf, dem ständischen Verband schon vor dem 1. Juli 1871 übertragene, Verbindlichkeiten gründen, mit Rücksicht auf den Eintritt der Organisation der Landarmenverwaltung inmitten des Rechnungsjahres, insoweit sie vom 1. Juli 1871 an fällig und in der Hauptrechnung der ständischen Schatzkasse speziell aufgeführt wurden, bei den bezüglichen Titeln derselben abgesetzt und unter den betreffenden Titeln der Landarmen-Rechnung summarisch in diese übertragen worden sind.

I. Eine Arbeitsanstalt zur Verbüßung der sog. correctionellen Nachhaft bestand in 1871 noch nicht. (Dieselbe wird gegenwärtig in dem von dem Königlich Preußischen Staat käuflich erworbenen ehemaligen Kloster zu Breitenau bei Guxhagen eingerichtet). Nach dem mit der Königl. Staatsregierung getroffenen Abkommen werden die in eine solche Anstalt verwiesenen Personen noch bis zum 1. Juli 1874 in den Königlichen Strafanstalten zu Cassel und Ziegenhain untergebracht. An Verpflegungskosten pro Tag und Person wird den betreffenden Strafanstaltskassen aus der Landarmenkasse der Betrag von 6 Sgr. in der Zeit vom 16. October bis 15. April und der Betrag von 5½ Sgr. in der Zeit vom 16. April bis 15. October vergütet.

Die Gesammtkosten der Verpflegung der Carrigenden in den Strafanstalten zu Cassel und Ziegenhain haben in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 = 672 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf. betragen.

II. Eine Landarmenanstalt bestand ebenwohl in 1871 noch nicht. (Sie wird gegenwärtig in Verbindung mit der Detentionsanstalt zu Breitenau hergestellt).

III. Directe Fürsorge für Landarme hat der Landarmenverband im zweiten Halbjahre 1871 ebensowenig gehabt als Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände vorgekommen sind. Dagegen hat der Antheil an den Kosten des Unterhaltes elternloser armer Kinder, bezüglich welcher oben bereits das Nähere über die Stellung des Landarmenverbands zu dieser Ausgabe mitgetheilt worden ist, in den Monaten Juli bis Decbr. 1871 = 2879 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. betragen.

IV. Nachdem in Folge des Gesetzes vom 25sten März 1869 ein Theil der bisher vom Staate geleisteten Beträge zu Zwecken der Armenpflege im Maximalbetrag von jährlich 11,000 Thlr. auf die Kasse des ständischen Verbands übernommen worden war, sind durch Uebereinkommen mit der Königlichen Staatsregierung im Einzelnen die Leistungen festgesetzt worden, welche ferner aus ständischen Mitteln bestritten werden sollten. Sie sind im Nachstehenden aufgeführt:

1) Landeshospital Merxhausen:					
Vermächtnißgeld				131	7 6
2) Landeshospital Haina:	ℳ	₰	₰		
a) für Wein . . .	8	3	9		
b) Entschädigung für früher genossene Steuerfreiheit von der Brauerei .	175	—	—		
				183	3 9
3) Sondersiechenhaus zu Hersfeld .				4	5 8
4) Siechenhafs-Präbende zu Cassel, Salzgeld				4	— —
5) Reform. Waisenhaus zu Cassel:					

Digitized by Google

a) Salzgeld . . .	6	—	—			
b) für 24 Klftr. Holz	39	—	—			
c) Fundationsgelder.	400	—	—			
d) dergleichen . .	500	—	—			
e) an Stelle des ein Drittheils der Accise-Defraudations-Strafgelder.	100	—	—			
f) die gewöhnliche Armensteuer . .	100	—	—			
g) Aversum statt des Naturalbezugs der freien Arznei für seine Kranken aus Cassel und den drei Casseler Aemtern	35	—	—			
h) Zinsen von einem vom Kurfürsten Wilhelm I. legirten Capital von 10,000 Thlr. .	400	—	—			
i) Aversum für die früher bezogenen wegen Zinswuchers erkannten Geldstrafen . . .	24	24	1			
				1604	24	1
6) Armenpflege-Commission zu Cassel:						
a) Zinsen von einem vom Kurfürsten Wilhelm I. legirten Capital von 5000 Thlr. . .	200	—	—			
b) zur Bezahlung der Medizin . . .	300	—	—			
				500	—	—
7) Hospital St. Elisabeth zu Cassel:						
a) Salzgeld . . .	16	—	—			
b) Unterstützung, zahlbar an die Hofkirchenkasse . .	27	—	—			
c) Grundzins von den Günteroder Wiesen . . .	1	28	2			
				44	28	2
8) Pförtner des Hospitals St. Elisabeth zu Cassel, Besoldung und Kleidergeld				15	—	—
9) Bibelgesellschaft zu Cassel . . .				60	—	—
10) Allgemeine Armenkasse zu Cassel				2000	—	—
11) Stadtkämmerei zu Cassel zur Tuchaustheilung				80	—	—
12) Prinz Georg Fundation zu Cassel:						
a) Zinsen von den zu 15,775 Thlr. angekauften Walterbröder Gütern .	788	22	10			
b) Zinsen von 32,000 Thlr., welche auf die Revenüen des vormalig. Amtes Naumburg fundirt worden sind . .	1600	—	—			
				2388	22	10
13) Arzt des französischen Hospitals zu Cassel, für Behandlung der Kranken in demselben				81	7	6
14) Hausarmen zu Elgershausen, Normalpreis für abzugeben gewesene zwei Casseler Viertel Korn . .				8	—	—
15) Die beiden Waisenhäuser zu Marburg, Aversum für die verlorenen Strafgelder-Antheile wegen Zinswuchers				4	6	4
16) Die Hausarmen zu Marburg .				82	6	8
17) Armenkasse zu Fulda, Beitrag .				2967	24	—
18) General-Armenkasse zu Fulda, Entschädigung für früher bezogene Strafgelder-Antheile				47	—	—
19) Armenkasse des Landgerichts Fulda mit Ausschluß der Stadt, wie zu 18				68	—	—
20) Armenkasse zu Burghaun (Amt), wie zu 18.				32	—	—
21) Die Hausarmen zu Hersfeld . .				1	6	7
22) Armenholz-Magazin zu Hersfeld, Mehrbetrag des Forstgeldes für früher zu verabreichen gewesene 150 Klastern Holz				169	—	—
23) Waisenhaus zu Hersfeld:						
a) Entschädigung für früher bezogenes Korn	158	—	—			
b) zur Kleidung der Waisenkinder . .	140	—	—			
				298	—	—
24) Landeshospital Haina, Rente für einen Verlust von Conzessions-Abgaben				25	7	8
25) Landkrankenhaus Cassel, Zinsenrente durch Testament Kurfürst Wilhelm I. legirt				200	—	—
Summe . .				11000	—	9

Diese Leistungen, insoweit sie in der zweiten Hälfte des Jahres 1871 fällig wurden, haben eine Gesammtausgabe von 6730 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. verursacht.

V. Die von der früheren Cabinetskasse übernommenen Ausgaben zu Zwecken der Armenpflege bestehen in folgenden Leistungen:

1) an die Central-Armenkasse zu Marburg	16	20	—
2) an die Ordens-Armenkasse auf St. Elisabeth zu Cassel . . .	17	7	6
3) an die Hofkirchenkasse zu Cassel, Opfergeld	34	20	—
4) an dieselbe Collectengeld . . .	30	—	—

Digitized by Google

5) an die II. Abtheilung des Haupt-Hof-Hospitals zu Cassel . . .	3000	—	—
Summe . .	3098	17	6

und sind die in 1871 nach dem 1. Juli 1871 fällig gewordenen in dem Gesammtbetrag von 1598 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf. abgeführt.

VI. An Beiträgen zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen sind in 1871 gezahlt worden 15 Thlr. 6 Sgr. Im Uebrigen verursacht die Verwaltung des Landarmenwesens besondere Kosten nicht, da dieselbe von den Organen der sonstigen ständischen Verwaltung geführt wird.

Eine Recapitulation der Ausgaben für die Landarmenpflege und das Corrigendenwesen im diesseitigen Bezirke für das zweite Halbjahr 1871 ergibt mithin folgendes Resultat:

Tit. I.	Landarbeits- und Corrections-Anstalt	672	20	6
„ II.	Landarmenanstalt . . .	—	—	—
„ III.	Beihülfe an die Ortsarmenverbände	2879	19	9
„ IV.	Unterstützungen für Zwecke der Armenpflege aus dem durch das Gesetz vom 25sten März 1869 übernommenen Theil der früher vom Staate geleisteten Beträge . . .	6730	1	8
„ V.	von der Cabinetskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege	1598	17	6
„ VI.	Beitrag zu den Kosten der Hessischen Deputation für das Heimathwesen . . .	15	6	—
„ VII.	Sonstige Ausgaben . . .	—	—	—
Summa aller Ausgaben		11896	5	5

welcher Betrag aus der ständischen Schatzkasse der Landarmenkasse zugeführt worden ist.

Cassel, den 8. August 1873.

Der Landesdirector. v. Bischoffshausen.

261. Nach den Vorschriften vom 3. Septbr. 1868 für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienste widmen, bedarf es, um zur Bauführer-Prüfung zugelassen zu werden, nach §. 4 b. auch der Beibringung des Nachweises über eine einjährige praktische Lehrzeit ꝛc., welcher schon bei der Meldung zur Aufnahme in die für die Vorbildung von Staatsbaubeamten bestimmten Lehranstalten (die Bau-Akademie in Berlin und die polytechnischen Schulen zu Hannover und zu Aachen) beigebracht werden muß. Da nach §. 4. c. ein Theil der dreijährigen Studienzeit auf einer nicht preußischen höheren technischen Lehranstalt zugebracht werden darf und die Ansicht hin und wieder Verbreitung gefunden hat, daß in diesem Falle das praktische Lehrjahr erst vor dem späteren Eintritt in eine inländische Lehranstalt zu absolviren sei, bestimme ich zur Einhaltung eines gleichmäßigen Verfahrens wie folgt:

Zusatz zu §. 4 b. der Vorschriften vom 3. September 1868:

Das praktische Lehrjahr muß in allen Fällen dem ad 5, 4 c. vorgeschriebenen dreijährigen Studium auf einer höheren technischen Lehranstalt vorausgehen.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: Mac-Lean.

262. Das nachfolgende Verzeichniß der mit dem 1sten d. Mts. in Kraft getretenen veränderten Bestimmungen der Pharmacopoea Germanica wird hiermit zur Beachtung, insbesondere für die Herren Medizinalbeamten und Apotheker des Regierungsbezirks, veröffentlicht. Cassel, am 6. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Verzeichniß

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende, starkwirkende, von den übrigen Medikamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind.

1) Acidum carbolicum crudum:
   a. im Texte pag. 7 lin. 7 hinzuzufügen: Caute servetur;
   b. in der Tab. C. pag. 395 mit aufzuführen.
2) Aqua Plumbi } pag. 38.
3) Aqua Plumbi Goulardi }
   Beide in der Tab. C. pag. 395 mit aufzuführen.
4) Cadmium sulfuricum:
   im Texte pag. 52 lin. 8 von unten: hinter clausis caute einzufügen.
5) Chloralum hydratum crystallisatum:
   a. der Ueberschrift pag. 69 als synonim hinzuzufügen Hydras chlorali crystallisatus;
   b. im Texte ult. lin. von unten hinter clausis zu setzen: caute;
   c. in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen;
   d. in der Tab. A. pag. 391 aufzunehmen, mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.
6) Collodium cantharidatum:
   a. im Texte pag. 74 lin. 11 von oben hinzuzusetzen: Caute servetur;
   b. in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen,
7) Electuarium Theriaca:
   a. im Texte pag. 89 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur;
   b. in der Tab. C. pag. 396 mit aufzuführen.
8) Extractum Cannabis Indicae:
   im Texte pag. 111 am Schluß hinzuzufügen: Caute servetur.
9) Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (pag. 187):
   in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
10) Hydrargyrum oxydatum via humida paratum (pag. 189);
   in der Tab. B. pag. 394 mit aufzuführen.

Digitized by Google

11) Kalium bromatum:
a. im Texte pag. 198 am Schlusse hinzuzufügen: Caute servetur;
b. in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
12) Kalium jodatum:
in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
13) Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
aus der Tab. B. pag. 394 zu streichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden soll.
14) Minium:
a. im Texte pag. 227 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur;
b. in der Tab. C. pag. 397 mit aufzuführen.
15) Natrum santonicum:
im Texte pag. 238 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.
16) Pilulae odontalgicae:
a. im Texte pag. 260 am Schlusse des Artikels hinter clauso zu setzen: Caute.
b. in der Tab C. pag. 398 mit aufzuführen.
17) Santoninum:
im Texte pag. 294 am Schlusse des Artikels hinter remotum zu setzen: Caute.
18) Tinctura capsici (pag. 343):
aus der Tab. C. pag. 398 zu streichen.
19) Tinctura Jodi decolorata:
im Texte pag. 350 am Schlusse des Artikels hinzuzufügen: Caute servetur.

263. Universität Greifswald. Königliche Staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena. — Vorlesungs-Verzeichniß für das Winter-Semester 1873—74. — Anfang des Semesters am 15. October.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium: Director Prof. Dr. Baumstark.
2) Volkswirthschaftslehre, II. Theil, derselbe.
3) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.
4) Landwirthschaftliche Geräthe- u. Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.
5) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.
6) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.
7) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.
8) Schafzucht, derselbe.
9) Schweinezucht und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.
10) Landwirthschaftliches Repetitorium, Professor Dr. Rohde.
11) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.
12) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.
13) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.
14) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.
15) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Professor Dr. Dammann.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere, derselbe.
17) Thierärztliche Geburtshülfe, derselbe.
18) Thierärztliche Klinik hält derselbe.
19) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.
20) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Scholz.
21) Analytische Chemie, derselbe.
22) Düngerlehre, derselbe.
23) Repetitorium der organischen Chemie, derselbe.
24) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.
25) Principien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.
26) Pflanzen-Physiologie, I. Theil, derselbe.
27) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.
28) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.
29) Geognosie, Professor Dr. Scholz.
30) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.
31) Praktische Geometrie, Professor Dr. Fuchs.
32) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Lehrhülfsmittel.

Als Lehrmittel dient vorerst die umfangreiche Gutswirthschaft mit ihren mannigfaltigen Bodenarten und ihren werthvollen Rindvieh-, Schaf- und Schweinebeständen, insofern sie Gelegenheit bietet, die Vorträge durch Demonstrationen auf dem Felde und im Stalle zu erläutern. In gleicher Weise werden die Vorträge über Technologie durch die in der Wirthschaft betriebenen ökonomisch-technischen Gewerbe, besonders durch die Brauerei und Ziegelei, und durch Excursionen nach Greifswald und Stralsund, die forstlichen Vorträge und Excursionen in die ausgedehnten angrenzenden reichen Universitäts- und Königl. Forsten veranschaulicht. Das von der Gutswirthschaft getrennte, besonders bewirthschaftete Versuchsfeld giebt den Studirenden Gelegenheit, Versuche, welche mit neuen Kulturmethoden und mit dem Anbau neuer Pflanzenvarietäten gemacht werden, zu verfolgen. Die Versuchsställe und der Thierpark bieten Beobachtungen über Fütterungs- und Züchtungsversuche, während durch die thierärztliche Klinik in den Krankenställen und in freier Praxis des Departements-Thierarztes die Vorlesungen über Pferdekenntniß, Hufbeschlag und Krankheiten der Hausthiere praktisch erläutert werden. Das chemische Laboratorium, das pflanzen-physiologische und thier-physiologische Institut sind zu praktischen Arbeiten der Studirenden eingerichtet. Als sonstige Lehrhülfsmittel dienen: die akademische Bibliothek, das akademische Lese-Institut, die landwirthschaftliche Modellsammlung, die Ackergerätheſammlung und Wollproben-

Digitized by Google

sammlung, das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung, die chemische Versuchsstation, das botanische Museum von Pflanzen, Saamen und Früchten, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut, das Mineralienecabinet, das anatomische Museum und die thierärztlichen Sammlungen, der botanische Garten, das pomologische Institut nebst Obstmodellcabinet und die Gemüsegärten. — Sämmtliche Vorlesungen und Demonstrationen werden in Eldena gehalten. Den Studirenden steht aber zu ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung das Recht zu, außerdem Vorlesungen an der Universität zu hören und alle wissenschaftlichen Hülfsmittel der Universität zu benutzen. Die Akademie Eldena vereinigt somit in sich die Vorzüge der für sich völlig ausgestatteten Akademie mit denen der Universität.

Von jedem Eintretenden wird verlangt, daß er diejenigen Schulvorkenntnisse und Gedankenreife besitze, welche zu dem Verständniß wissenschaftlicher Vorträge erforderlich sind, und, falls er eigentlicher Landwirth ist, daß er mindestens ein Jahr bereits in der landwirthschaftlichen Praxis thätig gewesen sei. Doch kann von Letzterem dispensirt werden und es findet keine Prüfung vor der Aufnahme statt. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich jedoch stets nur auf ein Semester. Die Eintretenden werden als Studirende an der Universität Greifswald immatrikulirt und müssen zum Zwecke der Immatrikulation ein obrigkeitliches oder obrigkeitlich bestätigtes Sittenzeugniß oder ein Abgangszeugniß von einer anderen Lehranstalt aus dem letztverflossenen Halbjahre mitbringen. Das Eintrittsgeld beträgt 6 Thaler, das Studienhonorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler. Wohnung nehmen die Studirenden in Privathäusern, Kost bei den Gastwirthen des Ortes oder bei Privatspeisewirthen, je nach freier Wahl. Ausnahmsweise kann einem Studirenden, der sich ein Semester hindurch durch Fleiß und gute Führung ausgezeichnet hat, Erlaß des Honorars und Freitisch zugestanden werden. Die Kosten des Aufenthalts mit Einschluß des Honorars, jedoch mit Ausschluß der durch Kleidung, Wäsche und Vergnügungen entstehenden Ausgaben, stellen sich für einen sparsamen Studirenden im ersten Jahre auf 270 bis 310 Thaler, im zweiten Studienjahre auf 220 bis 260 Thaler. — Nähere Nachrichten über die Einrichtungen der Akademie enthält die durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: Die Kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald, dargestellt von ihrem Director Dr. Baumstark, Berlin 1870. Auch ist der Unterzeichnete gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen. Eldena, im Juli 1873.

Der Director Kgl. staats- und landwirthschftl. Akademie Eldena.
Geh. Reg. Rath Dr. Baumstark.

264. **Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.**

Das Winter-Semester beginnt am 15. October d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Director Prof. Dr. Dünkelberg. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Derf. Allgemeiner Pflanzenbau: Derf. Landwirthschaftliches Seminar: Derf. und Professor Dr. Werner. Rindviehzucht: Prof. Dr. Werner. Futtergewächsbau: Derf. Wollkunde: Derf. Doppelte Buchführung: Derf. Handelsgewächsbau: A. Havenstein. Obstbaumzucht: Garten-Insp Sinning. Forstbenutzung, Forstschutz u. Taxation: Oberförster Herf. Anorganische Experimental Chemie: Prof. Dr. Freytag. Landwirthschaftliche Technologie: Derf. Chemisches Practikum: Derf. Ueber Pflanzen-Ernährung und Düngung: Dr. Kreusler. Ueber die allgemeinen Gesetze des thierischen Stoffwechsels: Dr. Zuntz. Experimental-Physik. Physikalisches Practikum. Mechanik der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen. — Pflanzen-Anatomie und Physiologie: Prof. Dr. Körnicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derf. Naturgeschichte der Wirbelthiere: Prof. Dr. Troschel. Mineralogie: Prof. Dr. Andrae. Landwirthschaftl. Baukunde: Baurath Dr. Schubert. Wege- und Wasserbau: Derf. Zeichnen-Unterricht: Derf. Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Held. Landwirthschafts-Recht: Oberbergrath Prof. Dr. Klostermann. Anatomie u. Physiologie der Hausthiere: Dep.-Thierarzt Schell. Aeußere Krankheiten der Hausthiere: Derf.

Die Fowler'schen Dampf-Kultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domaine Annaberg eingeführt und in nachhaltiger Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Katalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintritts in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte nähere Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1873.

Der Director der landwirthschaftlichen Akademie.
Prof. Dr. Dünkelberg.

265. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Juli 1872 präsentirten

Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Winter**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,406, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert und sechs Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Appenhain, Florsbain und Mengsberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

266. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Liebe**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,740, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend siebenhundert und vierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

267. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Schönstein**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,179,602, geschrieben: Zwei Millionen einhunder neunundsiebenzig Tausend sechshundert und zwei Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg und Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

268. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Prophet**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,180, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend einhundert achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Momberg und Neustadt, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 31. Juli 1873.

Königliches Oberbergamt.

269. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 26. Juli 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrichs und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen

Hauserthor

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,176,150, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechs und siebenzig Tausend einhundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen

von Flörshain, Mengsberg und Appenhain, Amtsgerichtsbezirkes Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

270. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justusbütte bei Gladenbach unter dem Namen **Adelheid**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,911,849, geschrieben: Ein Million neunhundert eilf Tausend achthundert neunundvierzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Nordeck, Amtsgerichtsbezirks Marburg, Kreis Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

271. Durch Allerhöchsten Erlaß vom 21. v. Mts. ist das Statut für die unter der Firma **Nationale**, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, in Berlin zu errichtende Lebens-Versicherungs-Gesellschaft genehmigt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß das Statut durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin veröffentlicht werden wird. Cassel, am 8. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

272. Am 16. August c. treten in den Coursverhältnissen folgende Aenderungen ein.

Es werden neu eingerichtet:

1) eine Personenpost zwischen Corbach und Brilon Bahnhof:
   aus Corbach 4 früh, in Brilon Bhf. 7 ^{45} Vorm.,
   aus Brilon Bhf. 1 ^{20} Nchm., in Corbach 5 ^{20} Nchm.;
2) eine Personenpost zw. Medebach u. Sachsenberg:
   aus Medebach 7 ^{45} Vrm., in Sachsenberg 9 ^{20} Vrm.,
   aus Sachsenberg 5 ^{45} Nchm., in Medebach 7 ^{20} Abds.

Aufgehoben wird

die Personenpost zwischen Corbach und Medebach.

Cassel, den 12. August 1873.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

Personal-Chronik.

Ernannt wurden: die Postpraktikanten Kalkhof und Schwabe in Cassel, Johann Ludwig Schulz in Fulda und Breidenstein in Hanau zu Postsecretairen und der Postgehülfe Flies in Bebra zum Postamts-Assistenten.

Der Postsecretair Eberz ist von Hanau nach Limburg a. d. Lahn versetzt worden.

Die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger Anbel in Borken, Minners in Eschwege, Schmitt in Wetter, Göllmann in Eiterfeld, Kröschel in Marburg, Herwig in Grebenstein, Möller in Frielendorf, Trier in Rauschenberg, Weider in Windecken, Brützel in Wilnungen, Schneider in Sachsenhausen in Waldeck und Friele in Rhoden, ferner die remuneratorisch beschäftigten Postpacketträger Hambach, Nette und Michel in Cassel, Lahm und Ommert in Hanau, Giebel in Hünfeld und Schleicher in Bebra sind etatsmäßig angestellt worden.

Amtsrichter Heydenreich zu Lichtenau ist als Amtsrichter an das Amtsgericht zu Eschwege versetzt.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt: die Kreisrichter Schmedes zu Hanau, Passenpflug zu Marburg, Kersting zu Cassel, Hellwig in Hanau, Collmann in Cassel, Böjser in Rotenburg.

Zu Oberamtsrichtern sind ernannt: die Amtsrichter Cöster zu Hanau, von Manger in Gudensberg, Hirschfeld in Witzenhausen, Fondy in Rotenburg, Merz zu Hanau, Gagel zu Neustadt, Heuser zu Gelnhausen, Hattenbach zu Wächtersbach, Reyjser in Zierenberg, Bode in Cassel, Wolfram in Spangenberg, Rehr in Marburg, Sabatzky in Cassel, Schnackenberg in Wolfhagen, Hille zu Bergen.

Referendarius Collmann zu Cassel ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

Gerichtsbote Landgraf zu Homberg ist als Gerichtsbote an das Amtsgericht zu Bockenheim versetzt.

Gerichtsbote Krause zu Wächtersbach ist mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben sind Referendarius Kleinschmidt zu Marburg, Amtsgerichtsbote Fink in Rinteln.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 65.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.
Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 20. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

273. Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist jetzt allgemein gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrs-Erleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden. Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte thunlichst noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten zu bewirken ist, oder von wo die Abholung erfolgt. Zur Förderung dieses Zweckes wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich auch empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten möglichst allgemein dem theilweise bereits bestehenden Gebrauche folgen, in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datums-Angabe den Namen des Postorts hinzuzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Berlin, den 13. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

274. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Lehrer-Prüfung im Königl. Schullehrer-Seminar zu Homberg haben wir Termin auf den 8. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung, deren Ablegung frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung zu erfolgen hat, zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. October d. J. bei den betreffenden Herren Ober-Schul-Inspectoren schriftlich zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung;
2) ein Zeugniß des Lokal-Schul-Inspectors;
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 u. 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Seitens der Herren Ober-Schul-Inspectoren sind die eingegangenen Meldungen nebst Anlagen bis zum 15. October d. J. an uns einzureichen.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 7. November d. J. bei dem Herrn Seminar-Director Dömich in Homberg persönlich zu melden.

Im Uebrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer ꝛc. vom 15. October 1872, §. 16 ff. (s. Centralblatt für die gesammte Schul-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872, S. 638 ff.).

Cassel, den 12. August 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

275. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. October 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Stein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen **Steinmetz**,

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leimbach, Gungelshausen und Losshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, sowie in der Gemarkung von Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in

dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§ 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

276. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justushütte bei Glaeenbach unter dem Namen

Esau

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,473, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert dreiundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Winnen, Nordeck und Leidenhofen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

277. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 27. November 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen

Hunnenburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,188, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend einhundert achtundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Roßdorf, Marpdorf und Rauisch-Holzhausen, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

278. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 11. März 1872 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen

Lignit

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,232, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert zweiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wardorf und Erfurtshausen, Amtsgerichtsbezirks Amoneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

279. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. October 1871 präsentirten Muthung wird den Gebrüdern Puderus zu Main-Weser-Hütte bei Lollar unter dem Namen

Buchwald

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,183,720, geschrieben: Eine Million einhundert dreiundachtzig Tausend siebenhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Ilschhausen, Amtsgerichtsbezirks Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Digitized by Google

280. Nachstehende Verleihungs-Urkunde;

„Auf Grund der am 16. October 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen **Moltke**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,186,351, geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundachtzig Tausend dreihundert einundfünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Heskem, Mölln und Dreihausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** und **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

281. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. December 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen **Clara**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,990, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend neunhundert und neunzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Willingshausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, und Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

282. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrichs und Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Carolus**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben;

a, d, e, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,259, geschrieb n: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend zweihundert neunund fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sebbeterode und Gilserberg, Amtsgerichtsbezirkes Treysa im Kreise Ziegenhain, sowie in der Gemarkung von Hundshausen, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

283. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 18. Juli 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen **Herzhausen II**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben;

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,455, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert fünfundfünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leidenhofen, Dreihausen und Mölln, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

284. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Hermann**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,689, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert neunundachtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Wiera und Wasenberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

285. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 20. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Äßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Fanny**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,203, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert und drei Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Sebbeterode und Gilserberg, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

286. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Äßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Schiller**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,954,823, geschrieben: Eine Million neunhundert vierundfünfzig Tausend achthundert dreiundzwanzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Romberg, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, sowie in den Gemarkungen von Niengsberg und Wiera, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

287. **Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.**

Das Winterfemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände. Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten. 3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thaler. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Königl. Lehr-Anstalt,

O. Hüttig.

Personal-Chronik.

Dem Hofhospitalsvogt Plümer ist der Titel „Hofhospitals-Inspector" beigelegt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 66.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Sonnabend den 23. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

288. In Nachstehendem bringen wir einen Separat-Abdruck des Klassen- und Einkommensteuer-Gesetzes vom 1. Mai 1851, mit den durch das Gesetz vom 25. Mai d. J. herbeigeführten Abänderungen zur allgemeinen Kenntniß.

Cassel am 9. August 1873.

Königliche Regierung,
Abtheil. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

---

1. Gesetz vom 1. Mai 1851,
betreffend
die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer (Gesetz-Samml. S. 193) mit den durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Saml. S. 213) herbeigeführten Abänderungen.

Wir ꝛc., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Die im §. 1 des allgemeinen Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 unter g. angeordnete Klassensteuer, sowie die auf Grund der provisorischen Verordnung vom 4. April 1848, wegen Aufhebung der Mahlsteuer und deren Ersatz durch eine direkte Steuer, eingeführten Ersatzsteuern, werden vom 1. Juli 1851 ab aufgehoben.

In den Orten, welche in dem anliegenden Verzeichnisse *) benannt sind, wird die Mahl- und Schlachtsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen forterhoben, bezw. die Mahlsteuer, soweit sie daselbst zur Zeit nicht besteht, von dem 1. Juli 1851 ab wieder eingeführt.

Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden wird, wie bisher, ein Drittheil des Roh-Ertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen.

§. 2. Statt der aufgehobenen Steuern und bezw. neben der Mahl- und Schlachtsteuer wird vom 1. Juli 1851 ab erhoben:

a) in allen nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten eine neue Klassensteuer von denjenigen Einwohnern, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt, und

b. gleichmäßig im ganzen Staate eine klassifizirte Einkommensteuer von allen Einwohnern, deren gesammtes jährliches Einkommen die Summe von 1000 Thalern übersteigt; von den Einwohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte jedoch unter der Beschränkung, daß jedem Steuerpflichtigen für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich die Summe von 20 Thalern in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Steuerbetrag zur Einziehung gestellt wird.

§. 3. Einwohner mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte werden durch den zeitweisen Aufenthalt in einem klassensteuerpflichtigen Bezirk nicht klassensteuerpflichtig; andererseits erlangen Einwohner eines klassensteuerpflichtigen Bezirks durch den zeitweisen Aufenthalt in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte weder auf den Erlaß der Klassensteuer, noch soweit sie einkommensteuerpflichtig sind, auf die Bewilligung des Abzugs an der klassifizirten Einkommensteuer für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer einen Anspruch. Wer einen doppelten Wohnsitz in einem klassensteuerpflichtigen und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte hat, ist stets zur Entrichtung des ganzen Jahresbetrages der auf ihn veranlagten Klassen- bezw. klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet.

§. 4. Die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer, sowie der letzteren in Stelle der Klassensteuer, kann nur durch ein Gesetz geschehen.

Erster Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der Klassensteuer.

§. 5. Der Klassensteuer sind unterworfen diejenigen Einwohner in nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thalern nicht übersteigt *).

*) Dieses Verzeichniß ist mit Rücksicht auf das unter Nr. 2 abgedruckte Gesetz, betr. die Aufhebung der Mahl- u. Schlachtsteuer vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 222), hier nicht beigefügt worden.

*) Reichsgesetz wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reichs-Gesetzbl. S. 119).

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen im Namen ꝛc., nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Ein (Nord-) Deutscher darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 3 u. 4, zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat.

Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein (Nord-) Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter

Befreit von der Klassensteuer sind:

a) alle diejenigen Personen, deren Jahreseinkommen (§. 7 Abs. 5) den Betrag von 140 Thalern nicht erreicht;

b) Personen vor vollendetem 16. Jahre, soweit sie zu der ersten Stufe (§. 7) gehören;

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes, oder der Landwirthschaft, oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thalern haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marineverwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) Ausländer, welche sich noch nicht ein volles Jahr an demselben Orte des Inlandes aufgehalten haben, mit Ausnahme derjenigen, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im Inlande nehmen;

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Ges.-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören;

h) diejenigen, welche, auch ohne besondere Auszeichnung erlangt zu haben, in dem vaterländischen oder als Eingeborene eines damals noch nicht zum Preußischen Staate gehörenden Landestheils in einem verbündeten oder anderen Heere an einem der Feldzüge von 1806 bis 1815 Theil genommen haben, für ihre Person und ihre Angehörigen, soweit sie zu den beiden ersten Stufen (§. 7) gehören.

§. 6. Der Jahresbetrag der aus der Veranlagung der Klassensteuer mit Ausschluß der Zugänge zu erzielenden Soll-Einnahme wird auf 11,000,000 Thlr. festgestellt. Eine Abänderung dieses Normalbetrages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Die Veranlagung erfolgt nach Maßgabe der im §. 7 festgestellten Stufensätze.

Wird der Normalbetrag durch den aus der Veranlagung der Klassensteuer sich ergebenden Jahresbetrag der Soll-Einnahme überstiegen oder nicht erreicht, so findet eine Herabsetzung bezw. Erhöhung der letzteren bis auf den Normalbetrag statt.

Der Finanzminister veröffentlicht in diesem Falle durch die Gesetz-Sammlung alljährlich bis zum 1. März das Ergebniß der Veranlagung und macht zugleich bekannt, wie viel Silbergroschen auf jeden Thaler der veranlagten Jahressteuer weniger oder mehr zu entrichten sind, um den Normalbetrag zu erhalten. Dabei bleiben Beträge von sechs Pfennigen und darunter außer Betracht; an Stelle höherer Pfennigsbeträge tritt ein Silbergroschen.

Der durch die Abrundung der Pfennige oder durch die Reklamation und Rekurse entstehende Ueberschuß oder Ausfall gegen den Normalbetrag wird unter Abrundung auf Silbergroschen nach Maßgabe der in Alinea 4 enthaltenen Bestimmung im nächstfolgenden Jahre ausgeglichen.

Auf Zugänge im Laufe des Veranlagungsjahres sind die berichtigten Steuersätze zur Anwendung zu bringen.

§. 7. Die Klassensteuer wird in zwölf Stufen erhoben.

Die Veranlagung zu diesen Stufen erfolgt nach Maßgabe der Schätzung des jährlichen Einkommens. Es ist jedoch gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, insoweit die Leistungsfähigkeit dadurch wesentlich beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) zu berücksichtigen.

Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann seine vollständige Freilassung erfolgen.

Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§. 2. Ein (Nord-) Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staate, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

Hat ein (Nord-) Deutscher in seinem Heimathsstaate und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

In Bundes- oder Staatsdiensten stehende (Nord-) Deutsche dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

§. 3. Der Grundbesitz und der Betrieb eines Gewerbes, sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen darf nur von demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in welchem der Grundbesitz liegt oder das Gewerbe betrieben wird.

§. 4. Gehalt, Pension und Wartegeld, welche (Nord-) Deutsche Militairpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene aus der Kasse eines Bundesstaates beziehen, sind nur in demjenigen Staate zu besteuern, welcher die Zahlung zu leisten hat.

§. 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines (Nord-) Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Wirksamkeit.

Der Steuersatz beträgt für die Haushaltung, wie für den Einzelnsteuernden (§. 8) jährlich:

		bei einem Jahreseinkommen				Thlr.
				Thlr.		Thlr.
in der	1. Stufe	von	140	bis einschl.	220	1
" "	2. "	" mehr als	220	"	300	2
" "	3. "	" "	300	"	350	4
" "	4. "	" "	350	"	400	5
" "	5. "	" "	400	"	450	6
" "	6. "	" "	450	"	500	8
" "	7. "	" "	500	"	550	10
" "	8. "	" "	550	"	600	12
" "	9. "	" "	600	"	700	14
" "	10. "	" "	700	"	800	16
" "	11. "	" "	800	"	900	20
" "	12. "	" "	900	"	1000	24

Bei Bemessung der Höhe des jährlichen Einkommens sind die in den §§. 28, 29 und 30 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Grundsätze zu berücksichtigen.

§. 8. a) Die Hebung geschieht in der Regel nach Haushaltungen;

b) zur Haushaltung gehört der Hausherr, oder, wenn Frauen selbstständig eine Wirthschaft führen, die Hausfrau mit ihren Angehörigen, denen sie Wohnung und Unterhalt geben;

c) Personen, die mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger werden nicht zu den Angehörigen einer Haushaltung gezählt;

d) Steuerpflichtige, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, zahlen den vollen Steuersatz ihrer Steuerstufe.

§. 9a. Zu den nach dem Klassensteuerfuße aufzubringenden Lasten der kommunalen und anderen öffentlichen Verbände können in Ermangelung sonstiger Befreiungsgründe auch diejenigen Personen herangezogen werden, deren jährliches Einkommen weniger als 140 Thlr. beträgt und welche nicht im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Die Veranlagung dieser Steuerpflichtigen erfolgt nach einem für Haushaltungen, wie für Einzelnsteuernde geltenden fingirten Klassensteuersatze von einem halben Thaler jährlich.

§. 9b. Soweit nach den bestehenden Bestimmungen in Stadt- und Landgemeinden das Bürgerrecht, beziehentlich das Stimm- und Wahlrecht in Gemeindeangelegenheiten an die Bedingung eines jährlichen Klassensteuerbetrages von 3 resp. 4 Thlrn. geknüpft ist, tritt bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung des Gemeindewahlrechts an die Stelle der genannten Sätze der Stufensatz von 2 Thlrn. Klassensteuer.

Ortsstatuten, welche das Wahlrecht an einen höhern Klassensteuersatz als den Betrag von 4 Thlrn. knüpfen, verlieren mit dem 1. Januar 1874 ihre Gültigkeit. Wo solche Ortsstatuten nach bestehenden Kommunalordnungen zulässig sind, kann das Wahlrecht durch neue Ortsstatuten von der Veranlagung zur 2. bis 8. Steuerstufe abhängig gemacht werden.

In den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten der östlichen Provinzen können die in §. 5 unter Nr. 4 litt. d der Städteordnung vom 30. Mai 1853 bezeichneten Einkommensbeträge, unabhängig von dem Fortbestande der Mahl- und Schlachtsteuer, durch Kommunalbeschluß als Bedingung des Bürgerrechts beibehalten werden.

§. 10. a) Die Einschätzung in die im §. 7 bezeichneten Stufen geschieht von einer Kommission, welche aus dem Gemeindevorstande als Vorsitzenden und Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung, beziehungsweise Gemeindevertretung gewählt sind, besteht. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen möglichst gleichmäßig in der Kommission vertreten werden.

In großen Städten können mehrere Einschätzungskommissionen gebildet wernen, und kann der Gemeindevorstand den Vorsitz in diesen Kommissionen einem der von der Gemeindevertretung gewählten Kommissionsmitglieder übertragen.

Der Gemeindevorstand hat über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, sowie über etwaige besondere, ihre Steuerfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse, soweit dies ohne tieferes Eindringen geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über die maßgebende Steuerstufe näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Die Einschätzungskommission unterwirft das hiernach von ihrem Vorsitzenden abzugebende Gutachten der Einschätzung unter Benutzung aller ihr sonst zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe vorzuschlagen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

Die Einschätzungen unterliegen der Vorrevision der Landräthe (Kreishauptmänner, beziehungsweise der Bürgermeister der einen eigenen Kreis bildenden Städte). Die Feststellung der Steuerstufen erfolgt durch die Bezirksregierung (Finanzdirektion).

Bei dieser Feststellung der Klassensteuerbeträge darf die Versetzung Steuerpflichtiger in eine höhere Stufe als diejenige ist, in welche sie von den Einschätzungskommissionen veranlagt sind, ohne Weiteres nur, wenn es sich hierbei um die Berichtigung eines offenbaren Schreibfehlers handelt, in allen übrigen Fällen dage-

Digitized by Google

gen nur nach vorheriger Anhörung der betreffenden Einschätzungskommission erfolgen.

b) Von den Gemeindevorständen werden und zwar in den keinen eigenen Kreis bildenden Städten unter der Leitung der Landräthe (Kreishauptmänner) auch die Jahresrollen und die Ab- und Zugangslisten aufgestellt.

c) Die Erhebung geschieht durch die geordneten Steuerempfänger.

d) Die Formen der Geschäftsführung werden nach Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse durch besondere Instruktion vorgezeichnet.

Die vorschriftsmäßige Veranlagung und Einziehung der Steuer haben die Bezirksregierungen beziehungsweise die Finanzdirektion zu leiten und zu überwachen.

§. 11. Diejenigen, welche wegen Verlegung ihres Wohnsitzes aus einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt oder aus dem Auslande in einen klassensteuerpflichtigen Ort oder aus anderen Gründen steuerpflichtig werden, haben die Klassensteuer von dem nächsten auf den Eintritt der Steuerpflichtigkeit folgenden Monate ab zu entrichten. Der Gemeindevorstand hat in diesen Fällen vorläufig den Satz zu bestimmen, nach welchem die Klassensteuer entrichtet werden muß, und welcher demnächst von der Bezirksregierung definitiv festgesetzt wird.

Ebenso sind die wegen Verlegung ihres Wohnsitzes in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt oder in das Ausland, oder aus anderen Gründen gesetzlich von der Klassensteuer zu befreienden Personen von dem Monate ab von der Steuer frei zu lassen, welcher auf den Eintritt des die Steuerbefreiung veranlassenden Grundes zunächst folgt.

Bei Umzügen aus einem klassensteuerpflichtigen Orte in einen anderen ist die Klassensteuer für den Monat, in welchem der Umzug erfolgt, noch an dem bisherigen Wohnorte des Verziehenden zu entrichten.

§. 12. a) Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter haftet der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelnsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben.

b) Jedes Familienhaupt ist für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich.

c) Jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person soll, außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer, mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden.

d) Die Untersuchung gegen diejenigen, welche sich einer Uebertretung dieser Bestimmungen schuldig machen, gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige nicht binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist die Zahlung der verkürzten Steuer, des von derselben festgesetzten Strafbetrags, sowie der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig leistet.

§. 13. a) Die Bekanntmachung der Steuerrollen erfolgt mit dem Anfange jedes Jahres.

b) Sobald die Bekanntmachung geschehen ist, muß der Steuerpflichtige in den ersten acht Tagen jedes Monats seinen Beitrag voraus entrichten. Es hängt von ihm ab, denselben auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Wenn ein Steuerpflichtiger nach geschehener Veranlagung durch die Gemeindekommission von außergewöhnlichen Unglücksfällen betroffen und dadurch in seinem Nahrungszustande zurückgesetzt wird, kann die Bezirksregierung (Finanzdirektion) auf Vorschlag der Gemeindekommission, um den Steuerpflichtigen in einem leistungsfähigen Zustande zu erhalten, die Steuer bis zur Hälfte des Jahresbetrages erlassen.

c) Die Säumigen werden von dem Steuerempfänger aufgefordert, die Zahlung binnen drei Tagen zu leisten, nach deren fruchtlosem Ablauf mit der exekutivischen Beitreibung verfahren wird.

d) Spätestens fünf Tage vor dem Abtaufe jedes Monats muß die eingehobene Steuer nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und der Reste an die zum weiteren Empfange bestimmte Kasse abgeliefert sein. Die Feststellung bestimmter Zahlungstage für die verschiedenen Steuerempfänger innerhalb dieser Frist ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

e) Der Steuerempfänger ist für diejenigen Steuern selbst verantwortlich, bei denen er den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos verhängte Exekution nicht sofort nachweisen kann, und muß solche vorschußweise zur Kasse entrichten.

§. 14. a) Reklamationen gegen die Klassensteuer-Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach der im §. 13 zu a. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Steuerrolle, oder die Veranlagungen im Laufe des Jahres, nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage, bei dem Landrath (Kreishauptmann bzw. Bürgermeister der Stadtkreise) eingegeben werden.

b) Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 13 zu b.) erfolgen.

c) Ueber die angebrachten Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten einer von der Kreisvertretung, in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung zu wählenden Reklamations-Kommission, die Bezirksregierung (Finanzdirektion). Tritt die Bezirksregierung (Finanzdirektion) dem Gutachten der Reklamations-Kommission nicht bei, so erfolgt die Entscheidung durch die Bezirkskommission für die klassifizirte Einkommensteuer (§. 24). Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Reklamations-Kommission sowie die Bezirkskommission die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen, dem Reklamanten bestimmte

Digitized by Google

Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen bezw. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher und so ferner zur Einsicht vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist, — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen außer Stande sei, und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Reklamations-Kommission, sowie die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

d) Gegen die Entscheidung, welche die Regierung (Finanzdirektion) in Uebereinstimmung mit der Reklamations-Kommission erläßt und gegen die Entscheidung der Bezirkskommission steht dem Reklamanten der in einer Präklusivfrist von vier Wochen nach dem Empfange der ersteren bei dem Landrath (Kreishauptmann) einzugebende Rekurs an das Finanz-Ministerium offen. Diesen Rekurs ist auch die Bezirksregierung (Finanzdirektion) innerhalb der angegebenen Frist gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission einzulegen berechtigt.

e) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 finden, so weit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die neue Klassensteuer Anwendung.

§. 15. Hinsichtlich der örtlichen Erhebung der Steuer verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Erhebung zu bewilligenden Gebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten der Veranlagung für Papier, Druckformulare u. a. m. zu bestreiten, dürfen den Betrag von 4 Prozent der eingezogenen Steuer nicht übersteigen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für die Veranlagung und Erhebung der klassifizirten Einkommensteuer.

§. 16. Der klassifizirten Einkommensteuer sind mit Ausnahme der Mitglieder des Königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser *) alle Einwohner des Staats, sowie die im Auslande sich aufhaltenden Staatsangehörigen unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalte gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen.

§. 17. Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum sind Preußische Staatsangehörige von der klassifizirten Einkommensteuer frei zu lassen, wenn sie den Nachweis führen, daß sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen.

§. 18. Auch Ausländer, welche im Inlande Grundeigenthum besitzen, sind, sofern die Gesammtheit desselben ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. gewährt, in Ansehung des letzteren zur Entrichtung der klassifizirten Einkommensteuer verpflichtet. Dasselbe gilt von Ausländern, welche im Inlande gewerbliche oder Handels-Anlagen besitzen, oder Theilnehmer an solchen sind.

Andere Ausländer sind dieser Steuer nur dann unterworfen, wenn sie sich des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr im Preußischen Staate aufhalten.

§. 19. Die Veranlagung zur klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich *) nach Maßgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen aus Grundeigenthum, aus Kapitalvermögen oder aus Rechten auf periodische Hebungen oder auf Vortheile irgend welcher Art, aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufließt. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der im §. 20 bezeichneten Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, daß der Jahresbetrag seiner Steuer drei Prozent seines Einkommens nicht übersteigt.

§. 20. Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 1. Stufe . .	1,000	1,200 . .	30
„ „ 2. „ . .	1,200	1,400 . .	36
„ „ 3. „ . .	1,400	1,600 . .	42
„ „ 4. „ . .	1,600	1,800 . .	48
„ „ 5. „ . .	1,800	2,000 . .	54
„ „ 6. „ . .	2,000	2,400 . .	60
„ „ 7. „ . .	2,400	2,800 . .	72
„ „ 8. „ . .	2,800	3,200 . .	84
„ „ 9. „ . .	3,200	3,600 . .	96
„ „ 10. „ . .	3,600	4,000 . .	108
„ „ 11. „ . .	4,000	4,800 . .	120
„ „ 12. „ . .	4,800	5,600 . .	144
„ „ 13. „ . .	5,600	6,400 . .	168
„ „ 14. „ . .	6,400	7,200 . .	192
„ „ 15. „ . .	7,200	8,400 . .	216
„ „ 16. „ . .	8,400	9,600 . .	252
„ „ 17. „ . .	9,600	10,800 . .	288

*) Der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen außerdem nicht: die Mitglieder des Hannoverschen Königshauses (§. 8 der Verordn. vom 28. April 1867, Gesetz-Samml. S. 533), des Kurhessischen Fürstenhauses (§. 8 der Verordnung vom 28. April 1867, Gesetz-Samml. S. 538), und des Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses (§. 9 der Verordn. vom 11. Mai 1867, Gesetz-Samml. S. 593).

*) Zu vergleichen §. 20 letzter Absatz dieses Gesetzes.

Digitized by Google

	bei einem Jahreseinkommen von mehr als Thlr.	bis einschließlich Thlr.	Thlr.
in der 18. Stufe . .	10,800	12,000 . .	324
„ „ 19. „ . .	12,000	14,000 . .	360
„ „ 20. „ . .	14,000	16,000 . .	420
„ „ 21. „ . .	16,000	18,000 . .	480
„ „ 22. „ . .	18,000	20,000 . .	540
„ „ 23. „ . .	20,000	24,000 . .	600
„ „ 24. „ . .	24,000	28,000 . .	720
„ „ 25. „ . .	28,000	32,000 . .	840
„ „ 26. „ . .	32,000	36,000 . .	960
„ „ 27. „ . .	36,000	40,000 . .	1080
„ „ 28. „ . .	40,000	48,000 . .	1200
„ „ 29. „ . .	48,000	56,000 . .	1440
„ „ 30. „ . .	56,000	68,000 . .	1680
„ „ 31. „ . .	68,000	80,000 . .	2040
„ „ 32. „ . .	80,000	100,000 . .	2400
„ „ 33. „ . .	100,000	120,000 . .	3000
„ „ 34. „ . .	120,000	140,000 . .	3600
„ „ 35. „ . .	140,000	160,000 . .	4200
„ „ 36. „ . .	160,000	180,000 . .	4800
„ „ 37. „ . .	180,000	200,000 . .	5400
„ „ 38. „ . .	200,000	220,000 . .	6000
„ „ 39. „ . .	220,000	240,000 . .	6600
„ „ 40. „ . .	240,000	260,000 . .	7200

u. s. f. um je 20,000 Thlr. steigend — um je 600 Thlr. steigend.

Bei Veranlagung der Einkommensteuerpflichtigen zu der ersten und zweiten Stufe ist es gestattet, besondere, die Leistungsfähigkeit bedingende wirthschaftliche Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen (eine große Zahl von Kindern, die Verpflichtung zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernde Krankheit, ferner, sofern die Leistungsfähigkeit wesentlich dadurch beeinträchtigt wird, Verschuldung und außergewöhnliche Unglücksfälle) dergestalt zu berücksichtigen, daß eine Ermäßigung um eine Stufe stattfinden kann. Sofern der Einzuschätzende der ersten Stufe angehören würde, kann derselbe auf den Satz, welcher von den Steuerpflichtigen in der zwölften Stufe der Klassensteuer (§§. 6 und 7) entrichtet wird, ermäßigt werden.

§. 21. Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird alljährlich für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis- beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden.

Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, daß die verschiedenen in dem Kreise oder in der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmäßig vertreten werden.

Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits 3 Jahre hinter einander Mitglied der Einschätzungskommission gewesen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Größe und auf die Einkommensverhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt.

Der letzteren steht auch die Befugniß zu, innerhalb desselben landräthlichen Kreises für einzelne größere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In großen Städten können mehrere Unterkommissionen gebildet werden.

§. 22. Der Vorsitzende der Einschätzungskommission, welcher zugleich die Interessen des Staates zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft und ist besonders dafür verantwortlich, daß das letztere überall nach den in dem gegenwärtigen Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange.

Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Einschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen, überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln.

Bei der Aufnahme der Nachweisung der Steuerpflichtigen sowohl, als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende der Einschätzungskommission nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen.

Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommens-Nachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Gesammteinkommen einzuschätzen sein dürfte. Hierbei sind die in den §§. 28 bis 30 vorgeschriebenen Abschätzungsgrundsätze zur Anwendung zu bringen.

Der Vorsitzende hat außerdem noch die zur Beschlußnahme der Einschätzungskommissionen, deren Zusammen-

Digitized by Google

berufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirkskommission (§. 23) einzulegen sich veranlaßt findet, zur Ausführung zu bringen.

§. 23. Die Einschätzungskommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls (§. 22) jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommens-Verhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden, jedoch hat die Kommission das Recht, wenn sie zur Erlangung einer näheren Kenntniß von den Einkommensverhältnissen eines Steuerpflichtigen es für nöthig erachtet, von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen.

Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgefundenen Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist.

Jedem Steuerpflichtigen ist die erfolgte Feststellung der Steuerstufe, in welche er eingeschätzt worden ist, mit dem Betrage der von ihm zu entrichtenden Steuer durch eine verschlossene Zuschrift unter dem Eröffnen bekannt zu machen, daß ihm dagegen die bei dem Vorsitzenden der Einschätzungskommission einzureichende Reklamation an die Bezirkskommission (§. 24) binnen drei Monaten präklusivischer Frist offen stehe. Innerhalb der ersten sechs Wochen dieser Frist steht es dem Steuerpflichtigen auch frei, nach seiner Wahl entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken.

Die Beschlüsse der Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Dem Vorsitzenden steht ein Stimmrecht nur im Falle einer Stimmengleichheit der übrigen Kommissionsmitglieder zu und giebt diesenfalls seine Stimme den Ausschlag.

Gegen die Beschlüsse der Einschätzungskommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirkskommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Die Ausfertigungen und Entscheidungen der Kommission sind von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 24. Für jeden Regierungsbezirk, bezw. für die Provinz Hannover, sowie für die Haupt- und Residenzstadt Berlin, wird unter dem Vorsitze eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungs-Kommissars eine Bezirkskommission gebildet, welche zu ⅔ aus Einkommensteuerpflichtigen, zu ⅓ aus Klassensteuerpflichtigen des Bezirks von der Provinzialvertretung für den Zeitraum von drei Jahren zu wählen ist.

Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für jeden Bezirk mit Rücksicht auf seine Größe und auf die Einkommensverhältnisse seiner Einwohner von dem Finanzminister bestimmt. Auch bei dieser Kommission ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens möglichst gleichmäßig darin vertreten werden. In Bezug auf die Zulässigkeit der Ablehnung der Wahl gilt die im §. 21 getroffene Bestimmung.

Die Wahl der Bezirkskommission findet zum ersten Male bei dem nächsten und sodann bei dem auf den Ablauf ihrer Wahlperiode folgenden ersten Zusammentritt des betreffenden Provinzial- (Kommunal-) Landtages statt.

§. 25. Der Vorsitzende der Bezirkskommission ist in Bezug auf die richtige Feststellung der Steuer der Vertreter der Staatsinteressen für seinen Bezirk. Ihm liegt die obere Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk ob. Er hat die gleichmäßige Anwendung der Veranlagungsgrundsätze zu überwachen, die Geschäftsführung der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen zu beaufsichtigen und für die rechtzeitige Vollendung des Veranlagungsgeschäfts zu sorgen. An ihn gelangen alle Beschwerden und Reklamationen, sowie die Berufungen der Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen gegen die Entscheidungen der letzteren. Er hat die Bezirkskommissionen zusammenzuberufen und deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen.

§. 26. Die Bezirkskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die von den Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen eingelegten Berufungen. Bei Erörterung der zuletzt gedachten Berufungen stehen den Bezirkskommissionen dieselben Befugnisse wie den Einschätzungskommissionen zu.

Behufs Prüfung der von den Steuerpflichtigen angebrachten Reklamationen hat die Bezirkskommission zuvörderst ebenfalls auf dem §. 23 nachgelassenen milderen Wege den Versuch zu machen, die Wahrheit zu ergründen, demnächst aber die Befugniß, eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten zu veranlassen und zu diesem Behuf das Recht, Zeugen äußersten Falls eidlich durch das betreffende Gericht vernehmen zu lassen, dem Reklamanten bestimmte Fragen über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vorzulegen, bezwse. ihn aufzufordern, die in seinem Besitze befindlichen Urkunden, Pachtkontrakte, Schuldverschreibungen, Handlungsbücher u. s. w. vorzulegen. Wenn binnen der zu bestimmenden Frist die erforderte Auskunft nicht ertheilt wird, oder die betreffenden Urkunden u. s. w. nicht vorgelegt werden, so wird — was dem Reklamanten jedesmal bei der Aufforderung zu eröffnen ist — angenommen, daß er die angebrachte Reklamation zu begründen

Digitized by Google

außer Stande sei und die letztere zurückgewiesen. Auch ist die Bezirkskommission, wenn es an anderen Mitteln, die Wahrheit zu ergründen, fehlt, berechtigt, den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben aufzufordern. Sie hat für einen solchen Fall in einer darüber zu erlassenden Entscheidung die eidesstattliche Erklärung wörtlich vorzuschreiben, auch die mindestens achttägige Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf diese Erklärung abzugeben ist, widrigenfalls die angebrachte Reklamation als unbegründet zurückzuweisen sein würde.

Gegen die Entscheidungen der Bezirkskommission findet ein Rekurs nicht statt.

Dieselbe hat außerdem die von der Einschätzungskommission festgestellten Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu prüfen und ihre Erinnerungen dagegen zu ziehen, welche bei der Veranlagung der Steuer des folgenden Jahres beachtet werden müssen.

In Betreff der Fassung und Ausfertigung ihrer Beschlüsse gelten die für die Einschätzungskommission gegebenen Bestimmungen.

§. 27. Bei der genauen Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse eines Steuerpflichtigen, behufs Entscheidung über die von demselben erhobene Reklamation, sind für die verschiedenen Arten des Einkommens nachfolgende (§§. 28, 29 und 30) leitende Grundsätze zu beachten.

§. 28. Das Einkommen aus Grundvermögen umfaßt die Erträge sämmtlicher Liegenheiten, welche dem Steuerpflichtigen eigenthümlich gehören, oder aus denen ihm in Folge von Berechtigungen irgend welcher Art ein Einkommen zufließt.

Von Grundstücken, welche verpachtet oder vermiethet sind, ist der jeweilige Pacht- oder Miethzins, einerseits unter Hinzurechnung etwaiger Natural- oder sonstiger Nebenleistungen, sowie der dem Verpächter etwa vorbehaltenen Nutzungen, andererseits unter Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten, als Einkommen zu berechnen.

Bei Berechnung des Einkommens aus nicht verpachteten Besitzungen ist der im Durchschnitt der drei letzten Jahre durch die eigene Bewirthschaftung erzielte Reinertrag zum Grunde zu legen.

Ländliche Fabrikationszweige (Branntweinbrennereien, Branereien, Mühlen, Ziegeleien und andere mehr) sind, soweit sie nicht bei der Ertragsermittelung des Hauptguts, zu welchem sie gehören, schon berücksichtigt worden, ebenso wie Stein-, Schiefer-, Kalk- oder Kreidebrüche, ferner Gruben- oder Hüttenwerke, nach dem durchschnittlichen Reinertrage der letzten drei Jahre zur Berechnung zu ziehen.

Für nicht vermiethete, sondern von dem Eigenthümer selbst bewohnte oder sonst benutzte Gebäude ist das Einkommen nach den ortsüblichen Miethspreisen zu bemessen.

Die auf dem Grundbesitz ruhenden Lasten und Steuern, ingleichen die Zinsen für hypothekarisch eingetragene andere Schulden werden in Abzug gebracht, müssen jedoch auf Erfordern, und zwar die Schulden unter Angabe des Namens und Wohnortes des Gläubigers, sowie des Datums der Schuldurkunde, speziell nachgewiesen werden.

§. 29. Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen besteht in den Zinsen aller Forderungen, welche dem Steuerpflichtigen gegen Privatschuldner, oder gegen den Staat oder gegen die Geldinstitute des Staats, gegen öffentliche Gesellschaften oder Aktienunternehmungen, gegen auswärtige Staaten u. s. w. zustehen. Auch gehören hierher alle Einnahmen in Geld, Naturalien oder sonstigen geldwerthen Vortheilen, welche Jemandem aus Leibrenten oder ähnlichen Verträgen oder Verschreibungen zufließen.

Die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten bilden sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen.

Gehen diese Zinsen oder Renten nicht regelmäßig unverkürzt ein, oder unterliegen sie, wie bei Dividenden aus Aktienunternehmungen, jährlichen Schwankungen, so ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Hinsichtlich der von diesem Einkommen abzuziehenden Zinsen etwaiger Schulden gilt die am Schlusse des §. 28 gegebene Bestimmung. Forderungen und Schulden, welche im kaufmännischen Verkehr und überhaupt im Verkehr unter Gewerbetreibenden bestehen, werden bei Feststellung des im §. 30 behandelten Einkommens berücksichtigt und sind daher hier außer Acht zu lassen.

§. 30. Hinsichtlich der dritten Art des Einkommens, welches aus Handel, Gewerbe, Pachtungen oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung — z. B. als Staats- oder Gemeindebeamter, als Arzt, Advokat, Schriftsteller u. s. w. — fließt und zugleich die Pensionen und Wartegelder, überhaupt diejenigen fortlaufenden Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind, umfaßt, ist Folgendes zu beachten:

Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, außer der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen.

Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden Pensions- und

Digitized by Google

Witwen-Kassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden.

Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Miethe- bezw. Pachtpreisen in Ansatz zu bringen.

Enthält das Diensteinkommen jedoch zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag außer Ansatz zu lassen.

Hinsichtlich der in Abzug zu bringenden Zinsen von Privatschulden gilt die im §. 28 am Schluß gegebene Bestimmung.

§. 31. Die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts im Staate gebührt dem Finanzminister, welcher zugleich über die gegen das Verfahren der Bezirkskommissionen und der Vorsitzenden derselben angebrachten Beschwerden zu entscheiden hat.

§. 32. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniß gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissionen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben.

§. 33. Wer bei der Erörterung einer von ihm erhobenen Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene besondere Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen oder zu gering angegeben hat, verfällt in eine Strafe zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte.

Die Entscheidung hierüber gebührt dem Gericht, insofern der Steuerpflichtige sich nicht freiwillig zur Bezahlung der verkürzten Steuer, des vierfachen Jahresbetrages derselben und der durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten bereit erklärt. Eine solche in verbindlicher Form vor dem Landrathe oder dem Gemeindevorstande abgegebene Erklärung hat im Nichtzahlungsfalle die Wirkung eines gerichtlichen Erkenntnisses.

§. 34. Die Kosten der Steuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Ausnahmsweise sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch die nähere Feststellung des Einkommens eines Steuerpflichtigen bei Gelegenheit der von ihm erhobenen Reklamation veranlaßt werden, von diesem zu tragen, wenn seine eigenen Angaben in wesentlichen Punkten als unrichtig befunden werden. Die Mitglieder der Kommissionen erhalten bis zum Erlaß anderweiter Bestimmungen die nach §. 3 des Kosten-Regulativs vom 25. April 1836 — Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181 — festzusetzenden Reise- und Tagegelder.*)

*) Siehe die Allerhöchste Verordnung vom 19. Mai 1873, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Kommissionen zur Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer und der Gebäudesteuer, sowie der Abgeordneten zur Veranlagung der Gewerbesteuer der Steuerklasse A I. (Gesetz-Samml. S. 225).

§. 35. Die veranlagte Steuer ist in Monatsraten in den ersten acht Tagen eines jeden Monats im Voraus an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. Es steht den Steuerpflichtigen frei, die ihnen auferlegte Steuer auch für einen längeren Zeitraum bis zum ganzen Jahresbetrage zu bezahlen.

Die zu bewilligenden Hebegebühren, aus welchen auch alle Nebenkosten des Veranlagungsgeschäfts für Papier, Druckformulare u. s. w. zu bestreiten sind, werden durch die von dem Finanzminister zu erlassenden Instruktionen näher bestimmt, dürfen jedoch nirgend den Betrag von drei Prozent der eingegangenen Steuer übersteigen.

§. 36. Die Zahlung der von der Einschätzungskommission veranlagten Steuer darf wegen einer Reklamation gegen die festgestellte Steuerstufe nicht aufgehalten werden, muß vielmehr, mit Vorbehaltung der Erstattung des zuviel Bezahlten, stets zu den bestimmten Terminen erfolgen.

Die klassifizirte Einkommensteuer von den Besoldungen, Emolumenten, Wartegeldern und Pensionen kann von den Kassen, aus welchen die letzteren gezahlt werden, in Abzug gebracht und der Empfangsstelle überwiesen werden.

Ab- und Zugänge am Einkommen während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, ändern an der einmal veranlagten Steuer nichts. Nur wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammteinkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer gefordert werden. Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang zu stellen.

In allen Fällen müssen jedoch die bis dahin, also einschließlich des Monats, in welchem der Antrag auf Ermäßigung der Steuer gestellt, oder das fragliche Einkommen gänzlich erloschen ist, fällig gewordenen Steuerraten entrichtet werden.

§. 37. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18ten Juni 1840 finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die klassifizirte Einkommensteuer Anwendung.

§. 38. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen und Instruktionen erläßt der Finanzminister.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer,

soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher 3 Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inaktivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marineverwaltung hinsichtlich des auf ihr Inaktivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Der Finanz-Minister ist ermächtigt, die direkten Staatssteuern, soweit dieselben in monatlichen Raten zu entrichten sind, nach seinem Ermessen in dem auf den Monat der Fälligkeit folgenden nächsten oder zweiten Monate zugleich mit den für letztere fälligen Raten einziehen zu lassen.

---

2. Gesetz vom 25. Mai 1873, betr. die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer (Gesetz-Samml. S. 222).

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. In allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wird von dem 1. Januar 1875 an die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und die Klassensteuer eingeführt.

Nach Gemeindebeschluß kann in jeder mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt auch der 1. Januar 1874 als Termin für diese Steuer-Umwandlung festgesetzt werden.

§. 2. Die Schlachtsteuer kann in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer forterhoben werden, wenn die Lage des städtischen Haushalts es erfordert und die örtlichen Verhältnisse dazu geeignet befunden werden. Die desfallsigen Gemeindebeschlüsse, die zur Ausführung derselben zu erlassenden örtlichen Schlachtsteuer-Regulative, und die zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch städtische Behörden und Beamte zu treffenden Einrichtungen unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Die Gemeindebeschlüsse bedürfen von drei zu drei Jahren der Erneuerung dergestalt, daß gegen den übereinstimmenden Beschluß der städtischen Vertretung und des Magistrats (in der Rheinprovinz des Bürgermeisters) eine Forterhebung der Schlachtsteuer unzulässig ist.

Umfaßt der bei der betreffenden Stadt bestehende engere und weitere Mahl- und Schlachtsteuerbezirk andere Ortschaften oder Theile von anderen Ortschaften, und wird deren Ausschließung durch anderweite Regelung des Schlachtsteuerbezirks nicht zulässig befunden, so ist solchen Ortschaften nach Verhältniß ihres Beitrages zu dem Ertrage der Schlachtsteuer ein entsprechender Antheil des letzteren zu gewähren, dessen Höhe durch Vereinbarung bestimmt, andernfalls aber von den gedachten Ministern vorbehaltlich des Rechtsweges festgestellt wird.

Dem Landtage ist in der nächsten Session ein Verzeichniß derjenigen Städte vorzulegen, in denen die Schlachtsteuer als Gemeindesteuer forterhoben wird. Nach dem Ablaufe von je 3 Jahren soll das Bedürfniß des Fortbestandes der Gemeinde-Schlachtsteuer aufs Neue geprüft werden. Ueber das Resultat der jedesmaligen Prüfung und die getroffene Entscheidung ist dem Landtage eine Vorlage zu machen.

§. 3. Eine Erhöhung der bestehenden Schlachtsteuersätze mit Einschluß des bisherigen Kommunalzuschlages kann nur durch Gesetz angeordnet werden.

Ermäßigungen der bisherigen Steuersätze, Befreiungen gewisser Gegenstände von der Schlachtsteuer und andere den schlachtsteuerpflichtigen Verkehr erleichternde, oder die Zuständigkeit der städtischen Behörden betreffende Aenderungen der wegen der Schlachtsteuer bestehenden Vorschriften können durch die örtlichen Schlachtsteuer-Regulative eingeführt werden.

Im Uebrigen finden die wegen der Schlachtsteuer des Staates bestehenden Vorschriften auch auf die vom 1. Januar 1875 ab als Gemeindesteuer zu erhebende Schlachtsteuer Anwendung.

§. 4. Auf Antrag der betreffenden Stadt wird, gegen Vergütung des von dem Finanzminister festzusetzenden Kostenbetrages, die Erhebung und Verwaltung der Schlachtsteuer durch die Behörden und Beamten der Verwaltung der indirekten Steuern des Staats für Rechnung der Stadt fortgesetzt.

Die in diesem Falle den städtischen Behörden zukommenden Befugnisse hinsichtlich der Kenntnißnahme und Einwirkung in Schlachtsteuer-Angelegenheiten werden in der bezüglichen Uebereinkunft geregelt.

§. 5. Der im §. 6 des Gesetzes wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, auf 11 Millionen festgestellte Jahresbetrag der Soll-Einnahme der Klassensteuer wird mit Rücksicht auf die Einführung der Klassensteuer in den bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten auf 14 Millionen Thaler erhöht.

Die gemäß Alinea 3 und 4 des § 6 des genannten Gesetzes etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze der Klassensteuer (§. 7 a. a. O.) finden gleichmäßig auf sämmtliche Steuerpflichtige Anwendung.

Wird in einer Stadt die Mahl- und Schlachtsteuer schon vom 1. Januar 1874 ab aufgehoben, so erfolgt die Erhebung der Klassensteuer in derselben für

Digitized by Google

das Jahr 1874 ohne Anrechnung auf den nach §. 6 des genannten Gesetzes festgestellten Normalbetrag und ohne Rücksicht auf die darnach etwa eintretenden Erhöhungen oder Ermäßigungen der Stufensätze.

§. 6. Die in Bezug auf die Klassensteuer den Bezirksregierungen zukommenden Befugnisse und Obliegenheiten werden für die Stadt Berlin der Direction für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin übertragen.

289. Vom 1. September c. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden veränderten Gang erhalten:

1) Personenpost zwischen Arolsen und Wabern:
aus Wabern 8^{30} Vorm., in Arolsen 5^{35} Nachm.,
aus Arolsen 5^{15} früh, in Wabern 1^{35} Nachm.;
2) Lokal-Personenpost k. zw. Fritzlar u. Wabern:
aus Wabern 3 Nachm., in Fritzlar 4^{5} Nachm.,
aus Fritzlar 6 früh, in Wabern 6^{30} früh;
3) Sommer-Personenpost zwischen Fritzlar u. Wildungen:
aus Fritzlar 4^{15} Nchm., in Wildungen 5^{45} Nchm.,
aus Wildungen 4^{30} Nachm., in Fritzlar 6 Abends;
4) Personenpost zw. Corbach u. Sachsenhausen:
aus Sachsenhsn. 3^{35} Nachm., in Corbach 5^{15} Nachm.,
aus Corbach 5^{30} früh, in Sachsenhausen 7^{35} früh;
5) Personenpost zw. Sachsenhausen und Böhl:
aus Sachsenhausen 3^{35} Nachm., in Böhl 4^{55} Nachm.,
aus Böhl 6^{10} früh, in Sachsenhausen 7^{35} früh.

Sodann wird am 1. September c. wie in früheren Jahren die Sommer-Personenpost zwischen Arolsen und Wildungen wieder aufgehoben.

Cassel, den 17. August 1873.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Riesen.

290. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich u. Comp. zu Aßlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Lohengrin**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:
a, b, c, d, e, f
bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,185,632, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundachtzig Tausend sechshundert zweiunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mengsberg und Florshain, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

291. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Christian Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen **Clara**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:
a, b, c, d
bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frankenberg und Rodenbach, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

292. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Christian Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen **Friedrich**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben
a, b, c, d, e, f
bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Frankenberg, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

293. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Christian Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen **Neue Hoffnung**
das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen

Digitized by Google

Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,968, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert achtundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frankenberg und Schreufa, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

291. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Catharina

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d und an der Landesgrenze fort bis a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,479,166,5, geschrieben: Eine Million vierhundert neunundsiebenzig Tausend einhundert sechsundsechszig fünf Zehntel Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Nordeck u. Winnen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

293. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz und Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Herzhausen

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,636, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert sechsunddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leidenhofen und Dreihausen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

296. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Hermann Klein zu Biedenkopf unter dem Namen

Neue Lust

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechsßig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Ellershausen, Louisendorf und Geismar, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 67.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 3. September 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 25. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 14. August 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 962 das Gesetz, betreff. die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1874. Vom 5. Juli 1873; und unter

Nr. 963 die Verordnung, betreff. die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1874. Vom 12. Juli 1873.

Das 26. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. August 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 964 die Bekanntmachung, betr. die Uebereinkunft mit Rußland wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 18. August 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

297. Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Platigold und Silber, Queckſilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen

besteht. Der declarirte Werth der einzelnen Sendung darf 100,000 Francs oder 26,666⅔ Thlr. nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft. Berlin, den 26. August 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

298. In Folge höherer Anordnung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnißnahme, insbesondere auch der betreffenden uns untergeordneten Behörden und Beamten, daß fortan im Ressort der Militair-Verwaltung unter allen Quittungen über den Empfang von Militair-Pensionen, sowie von Unterstützungen und von Bewilligungen für Hinterbliebene außer den sonst noch vorgeschriebenen Bescheinigungen auch Atteste über die eigenhändige Unterschrift des Quittungs-Ausstellers unter Beidrückung des Dienstsiegels abzugeben sind, soweit dies nicht schon bisher geschehen ist, sowie daß dieses Attest von solchen Behörden oder Beamten auszustellen ist, welche zur Führung von Dienstsiegeln berechtigt sind. Cassel, den 26. August 1873.

Königliche Regierung. v. Bodelschwingh.

299. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 14. Mai 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrenbold zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen

Goldmühl

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, a

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,417, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert und siebenzehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Hachborn, Ilschhausen, Erbenhausen und Hassenhausen, Amtsgerichtsbezirkes Fronhausen im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

300. In Gemäßheit der Bestimmung im §. 21 des Gesetzes vom 25. December 1869, betreffend die Landeskreditkasse in Cassel, wird die in der Anlage enthaltene Darstellung der Betriebs-Ergebnisse und der Vermögenslage der Landeskreditkasse für das Rechnungsjahr 1872 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 28. August 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

Digitized by Google

301. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. December 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen **Gerhard**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, Z, Z', Z''

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,175,772,s, geschrieben: Zwei Millionen einhundert fünfundsiebenzig Tausend siebenhundert zwei undneunzig fünfzehntheil Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Roßdorf, Mardorf und Erfurtshausen, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

302. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 6. December 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen **Metz**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,187,165, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundachtzig Tausend einhundert fünf und sechszig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Mierzhausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

303. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. October 1871 präsentirten Muthung wird dem Schalker Gruben- u. Hütten-Verein unter dem Namen

Najade

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Eine Million einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemeinden Rothenkirchen, Steinbach und Unterstoppel in den Kreisen Hünfeld und Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Salzsoole** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Merz zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

304. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. December 1871 präsentirten Muthung wird der Firma F. C. Klein, Hüttenbesitzer zu Carlshütte bei Biedenkopf unter dem Namen **Eisenbart**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,305, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und fünf Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Mardorf und Erfurtshausen, Amtsgerichtsbezirks Amöneburg im Kreise Kirchhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

305. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 12. November 1872 präsentirten Muthung wird dem Consul Wilhelm Dutheuer in Harkorten zu 75 Kuxen und dem Ingenieur W. Wildenhayn in Haspe zu 25 Kuxen unter dem Namen

Himmelsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,160,000 □, geschrieben: Zwei Millionen einhundertsechszig Tausend Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Giesel im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei den Königlichen Revierbeamten, Bergmeistern Merz zu Schmalkalden und Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

306. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 4. Mai 1872 präsentirten Muthung wird dem Hüttenbesitzer Herrn Christian Klein zu Carlshütte bei Biedenkopf, unter dem Namen **Maria**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,964, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend neunhundert vierundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Frankenberg und Rödenau, Amtsgerichtsbezirks Frankenberg im Kreise Frankenberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Kupfererze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

307. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 1. Juni 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft von Dietrich und Comp. zu Ahlarer Hütte bei Wetzlar unter dem Namen **Martin**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,184,687, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundachtzig Tausend sechshundert siebenundachtzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Momberg, Amtsgerichtsbezirks Neustadt im Kreise Kirchhain, und in der Gemarkung von Wiera, Amtsgerichtsbezirks Treysa im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

308. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 19. April 1872 präsentirten Muthung wird der Gewerkschaft Schulz u. Wehrendolv zu Justushütte bei Gladenbach unter dem Namen **Conrad**

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,680, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Leidenhofen und Winnen, Amtsgerichtsbezirks Marburg im Kreise Marburg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Eisenerze** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 10. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

309. Das Königliche Hüttenamt zu Riechelsdorf wird in Folge Verkaufes des dortigen Werkes mit dem 1. October d. J. aufgelöst, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Clausthal, den 28. August 1873.

Königliches Oberbergamt.

310. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Marquis Enrico Centurioni zum Königlich Italienischen Consul erster Categorie in Frankfurt a. M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, den 27. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Der für den Kreis Hünfeld bisher commissarisch bestellte Katasterkontroleur Georg Ise ist als solcher definitiv bestellt worden.

Digitized by Google

Dem Pfarrer Köhler zu Lüderbach, Kreis Eschwege, ist der Rothe Adler-Orden 4r Kl. verliehen worden.

Dem ev. Lehrer und Cantor Wettlaufer zu Wahlershausen, Landkr. Cassel, ist das Allgem. Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Pfarrer Calaminus zu Langendiebach, Kr. Hanau, ist zum Ober-Schul-Inspector für die Klasse Bücherthal ernannt worden.

Die definitive Anstellung des beauftragten Lehrers Gilb als Elementarlehrer an der Freischule zu Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden: der prov. Lehrer Brübach zu Bischhausen, Kr. Witzenhausen, als proo. 6. Lehrer an die Knaben-Bürgerschule zu Eschwege,

der Lehrer Heimerich zu Laudenbach, Kr. Witzenhausen, als 1. Lehrer an die ev. Schule zu Besse, Kr. Fritzlar,

der 2. Lehrer Funk zu Asbach, Kr. Hersfeld, als Lehrer an die ev. Schule zu Schwabendorf, Kr. Kirchhain,

der Lehrer Schwarz zu Krankenhagen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Allendorf, Kr. Hersfeld,

der 3. Lehrer Hahn zu Ziegenhain an die 2te und der 4. Lehrer Krey an die 3te Lehrerstelle der Stadtschule daselbst,

der prov. 2. Lehrer Volkwein zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, als provisor. Lehrer an die ev. Schule zu Haueda, Kr. Hofgeismar,

der 4. Lehrer Sterz zu Homberg an die 3te und der 5. Lehrer Euler an die 4te Lehrerstelle der Stadtschule daselbst,

der 2. Lehrer Teigeler zu Deckbergen, Kr. Rinteln, als Lehrer an die ev. Schule zu Rumbeck, dess. Kr.,

der 2. Lehrer Eckhard zu Gottsbüren, Kr. Hofgeismar, als 3. Lehrer an die ev. Schule zu Beckerhagen, dess. Kr.

Definitiv angestellt wurden: der Real-Oberlehrer und Dirigent der Realschule zu Herborn, Giesel, zum Rector der Bürgerschule zu Bockenheim,

der Lehrergehülfe Riebeling zu Schiffelbach, Kr. Kirchhain, zum Lehrer an der ev. Schule zu Schönstein, Kr. Ziegenhain,

der Schulverweser Franz zu Schmalnau, Kr. Hersfeld, zum 2. Lehrer an der kath. Schule zu Cassel, Amts Orb,

der prov. Lehrer Rau zu Hilders, Kr. Hersfeld, zum 2. Lehrer an der kath. Schule das.,

der prov. Lehrer Seng zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Solms, Kr. Hersfeld,

der prov. Lehrer Heeger zu Kohlhausen, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Kappes zu Weidenhausen, Kr. Eschwege, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der proo. Lehrer Heckmann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, zum 3. Lehrer an der ev. Schule das.,

der früh. Schulverweser, nachher. 3. Lehrer Schick zu Poppenhausen, Kr. Hersfeld, zum 2. Lehrer an der kath. Schule das.,

der prod. Lehrer Mandt zu Odelsheim, Kr. Hofgeismar, zum 2. Lehrer an der ev. Schule das.,

der proo. Lehrer Bräuning zu Oberbreitzbach, Kr. Hünfeld, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der prov. Lehrer Dördecker zu Kleba, Kr. Hersfeld, zum 1. Lehrer an der ev. Schule zu Oberaula, Kr. Ziegenhain.

Provisorisch angestellt wurden: der Lehrergehülfe Wagester zu Wehrda, Kr. Hünfeld, zum Lehrer an der ev. Schule zu Wetzlos, dess. Kr.,

der Schulverweser Richardt zu Nesselröden, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Schulverweser Bial zu Münderhausen, Kr. Rotenburg, zum Lehrer an der ev. Schule das.,

der Lehrergehülfe Thiel zu Burghasungen, Kr. Wolfhagen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Philippinenburg, dess. Kr.,

der Schulamtscandidat Neumark zu Rotenkirchen, Kr. Hünfeld, zum isr. Lehrer und Vorsänger in Salmünster, Kr. Schlüchtern,

der Schulverweser Becker zu Meisner (Schwalbenthal) zum Lehrer an der ev. Schule das.

Der ev. Lehrer Lies zu Niddawitzhausen, Kreis Eschwege, ist pensionirt worden.

Den evang. Lehrern Gunkel zu Hubenrode, Kr. Witzenhausen, Hassenpflug zu Schrecksbach, Kr. Ziegenhain, Curth zu Bockenheim, Weber zu Windecken, Reich zu Floh, Kr. Schmalkalden, Wittig zu Großenritte, Landkr. Cassel, Eucker und Kropp zu Langendiebach, Kr. Hanau, sowie dem isr. Lehrer Lewald zu Barchfeld, Kr. Schmalkalden, ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt worden.

Gestorben sind: die Lehrer Herwig zu Homberg, Triebfürst zu Cappel, Kreis Fritzlar, und Fiehler zu Kathus, Kr. Hersfeld.

Der Militair-Invalide David Schaub aus Balhorn ist zum Aufseher bei dem Landeshospital Merxhausen widerruflich bestellt worden.

Der Lokomotivführer der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Carl Hartung zu Gemünden, ist definitiv bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 70.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Beilagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Dienstag den 9. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

311. Polizei-Verordnung, die Maßregeln wider den Ausbruch und die Verbreitung der Cholera betreffend.

Zum Zwecke thunlichster Verhinderung des Ausbruchs und der Weiterverbreitung der asiatischen Cholera wird, unter Hinweisung auf §. 327 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, auf Grund des §. 11 der VO. vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung betr., für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes bestimmt.

I. Maßregeln zur Verhütung des Ausbruchs der Cholera.

§. 1. Sobald die Ortspolizeibehörde durch ortsübliche Bekanntmachung die allgemeine Anwendung von Vorsichtsmaßregeln zur Abwendung der Choleragefahr bestimmt, hat Folgendes zu geschehen:

a) die Aborte, Senkgruben, Kanäle, Düngstätten ꝛc. sind durch die dazu Verpflichteten nach vorheriger gründlicher Desinfection sämmtlich zu reinigen und auszuräumen,

b) die Aborte, Pissoirs und Senkgruben sind hiernächst überall einer täglich fortgesetzten Desinfection zu unterziehen,

c) die wiederholte Vornahme der Reinigung und Ausräumung der sub l benannten Auswurfsstätten hat zu geschehen, sobald spezielle Anordnung der Ortspolizeibehörde erfolgt,

d) die Benutzung von Trinkbrunnen, deren Wasser die Ortspolizeibehörde als gesundheitsschädlich bezeichnet hat, ist verboten.

II. Vorschriften, welche beim Ausbruch der Cholera zu beachten sind.

§. 2. a) Jeder Erkrankungsfall an der asiatischen Cholera ist sofort Seitens der Angehörigen oder der Gast- und Hauswirthe resp. Seitens der behandelnden Aerzte der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Letztere hat unverweilt dem Kreislandrathe hierüber Bericht zu erstatten.

b) die Ausleerungen der Kranken dürfen nicht in die gemeinschaftlichen Aborte ꝛc. geschüttet werden. Dieselben müssen vielmehr sofort desinfizirt und in besondere Gruben ausgeschüttet und mit Erde bedeckt werden, wo dies nicht thunlich ist, sind die Ausleerungsstoffe nach erfolgter Desinfection in Kübel zu fassen nnd außerhalb des Orts zu transportiren, um hier an einer von der Ortspolizeibehörde anzuweisenden Stätte vergraben zu werden,

c) die Bett- und Leibwäsche der Kranken ist alsbald in ein Gefäß mit heißem Wasser, welchem etwas Zinkvitriol- oder Carbolsäure-Lösung zugesetzt ist, einzuweichen und 24 Stunden darin liegen zu lassen.

d) Die Kleider der Erkrankten und die Krankenzimmer sind mit Chlorkalk zu durchräuchern, der beschmutzte Fußboden ist mit Zinkvitriollösung oder wenigstens mit heißem Essig zu waschen, Matratzen und Federbetten sind mit Chlorkalk zu durchräuchern und vor dem Wiedergebrauch längere Zeit der Luft auszusetzen.

e) Die Ausstellung der Leichen von an der Cholera Verstorbenen ist verboten.

f) Die Beerdigung solcher Leichen kann bereits 24 resp. 36 Stunden nach erfolgtem Tode bei ärztlicher Gestattung erfolgen. Dieselbe hat in der Stille und ohne andere Begleitung als die der Haus-Angehörigen stattzufinden.

§. 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden nach Maßgabe des §. 327 Strafgesetzbuchs, welcher wider die wissentliche Verletzung der gegen eine ansteckende Krankheit von der zuständigen Behörde angeordneten Absperrungsmaßregeln Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren androht, eventuell mit einer Strafe bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Haft geahndet.

§. 4. Diese Vorschriften treten alsbald mit ihrer Publikation durch das Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Cassel, den 5. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

312. Reglement zur Ausführung der Polizei-Verordnung, die Maßregeln wider den Ausbruch und die Verbreitung der Cholera betr., vom 5. September 1873.

§. 1. Sobald der Ausbruch oder die Verbreitung der Cholera zu befürchten sind, hat der Landrath die Ortspolizeibehörden anzuweisen, sofort die im §. 1 der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bezeichneten Vorsichtsmaßregeln in Wirksamkeit treten zu lassen.

§. 1. Außerdem sind die Ortspolizeibehörden anzuweisen, sofort alle öffentlichen und Privat-Trinkbrunnen darauf untersuchen zu lassen, ob das Wasser derselben frei von gesundheitsschädlichen, besonders organischen Zersetzungsstoffen ist, und dieselben verneinenden Falles zu verschließen und mit entsprechendem Anschlag zu versehen.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden haben die regelmäßige und genaue Vornahme der Desinfection der

Digitized by Google

Aborte u. Pissoirs ꝛc. namentlich, daß diese in Fabriken, Schulen, Wirthshäusern ꝛc. mit besonderer Gründlichkeit vorgenommen wird, zu überwachen.

§. 4. Gleichzeitig mit der Anweisung sub 1 haben die Landräthe in Gemeinschaft mit den Kreisphysikern eine Belehrung des Publikums über das zweckmäßigste Verhalten zum Schutz gegen die Krankheit resp. gegen deren Weiterverbreitung zu erlassen und für deren möglichstes Bekanntwerden Sorge zu tragen.

Als Desinfectionsmittel zur Entgiftung der Aborte ꝛc. ist dabei besonders zu empfehlen eine Auflösung von Eisenvitriol oder Eisenchlorid mit Zusatz von Carbolsäure. 1 Pfund Eisenvitriol in 4 Pfund Wasser gelöst mit Zusatz von 1 Loth roher Carbolsäure, oder 2 Pfund Eisenchloridlösung mit 4 Pfund Wasser und 1 Loth roher Carbolsäure gemischt, genügt, um bei täglicher Desinfection einen von ungefähr 20 Menschen benutzten Abtritt zu entgiften.

Zur Desinfection der Pissoire empfiehlt sich ein Pulver aus Kalk, Eisenvitriol und Carbolsäure.

§. 5. Die Ueberwachung der Desinfection bezw. der Reinigung ist den Ortspolizeibehörden strengstens zur Pflicht zu machen und etwaige Vernachlässigungen sind rücksichtslos disciplinarisch zu bestrafen.

§. 6. Die Landräthe haben alsbald Veranstaltung zu treffen, daß in sämmtlichen Ortschaften geräumige, gut ventilirte und gesund gelegene Räumlichkeiten bereit gestellt werden, um eventuell zur Aufnahme von Cholera-Kranken benutzt werden zu können.

Bei etwaigem Ausbruch der Cholera ist dafür zu sorgen, daß die zur Aufnahme der Kranken bestimmten Räume alsbald mit den nöthigen Utensilien zur Krankenpflege Seitens der Gemeindebehörde ausgerüstet, sowie Aerzte und Wärterpersonal bestellt werden.

Bei Säumigkeit der Gemeinden ist die Herrichtung zwangsweise auf deren Kosten zu bewirken.

§. 7. Damit eine Verschleppung der Krankheit durch Aerzte und Krankenwärter nicht stattfindet, so ist Seitens der Ortspolizeibehörden Veranstaltung zu treffen, daß sich dieselben öfter die Hände mit Lösung des übermangansauren Kali (1 Theil auf 100 Theile Wasser) reinigen.

Cassel am 5. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

313. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Gegründet im J. 1818). Winter-Halbjahr 1873/74.

Die Anstalt umfaßt zwei theoretische Wintercurse und einen praktischen Sommercurs. Im bevorstehenden Winterhalbjahr beginnt der theoretische Unterricht Mittwoch den 15. October und werden in demselben folgende Fächer gelehrt:

1) Mathematik, einschließlich des Feldmessens und Nivellirens, sowie
2) Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik und
3) Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie von Dr. Koch.
4) Allgemeine Chemie von Professor Dr. Neubauer.
5) Agricultur-Chemie von Geh. Hofrath Dr. Fresenius.
6) Anatomie und Physiologie der Hausthiere (einschließlich der Lehre von dem Zahnwechsel und der darauf begründeten Altersbestimmung), sowie Lehre vom Exterieur des Pferdes und Rindes und
7) Lehre vom Hufbeschlag von Departements-Thierarzt Groll.
8) Lehre vom Klima und Boden, sowie von der Bodenbearbeitung und Düngung von Dr. Freiherr v. Canstein.
9) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde von Director Dr. Medicus.
10) Wiesenbau nebst Lehre von der Drainage von Bezirks-Wiesenbaumeister Klaas.
11) Allgemeiner Theil der Lehre von der Viehzucht nebst Schaf- und Schweinezucht von Director Dr. Medicus.
12) Landwirthschaftliche Betriebslehre (Taxationslehre) von Dr. Freiherr v. Canstein
13) Hopfen u. Gemüsebau von Director Dr. Medicus.

Den zwischen den beiden theoretischen Unterrichtscursen liegenden Sommer verwenden die Zöglinge zu ihrer praktischen Fortbildung auf wohlbewirthschafteten Gütern; die Unterkunft auf solchen vermittelt auf geäußerten Wunsch die Direction der Anstalt.

Die hiesige Stadt bietet sonstige Bildungsmittel aller Art; unter Anderem auch Privat-Vorbereitungscurse für das Examen zum einjährig-freiwilligen Militairdienste. Es kann aber nicht empfohlen werden, die Letzteren, welche sehr viele Zeit in Anspruch nehmen, mit den landwirthschaftlichen Studien am Institute zu verbinden.

Von den Aufnahme-Bedingungen wird hier hervorgehoben, daß die Schüler der Anstalt das 17. Lebensjahr angetreten haben müssen.

Weitere Auskunft über die Anstalt gewähren Prospectus, Vorlesungs-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, im Juli 1873.

Die Königliche Instituts-Direction.
Dr. Medicus, Director.

314. Zu Homberg i/H., bei Wabern, Regierungsbezirk Cassel, wird zum 16. September 1873 eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienst eröffnet werden (cfr. §. 4 der Telegr.-Ordn. für das Deutsche Reich).

Frankfurt a/M., den 25. August 1873.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

315. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. August d. J. zu genehmigen geruht, daß der v. Campen'sche und der v. Werpup'sche ritterschaftliche Hof zu Oldendorf im Kreise Rinteln der Stadtgemeinde Oldendorf einverleibt werde, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, am 28. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

316. Am 1. October 1873 tritt folgende Eintheilung der Forst-Inspectionsbezirke des hiesigen Regierungsbezirks in Kraft:

Name des Inspectionsbezirks.	Angabe der zugehörigen Oberförstereien.	Des Inspectionsbeamten Name.	Wohnort.
	A. Oberforstmeisterbezirk Cassel — Ost.		
1) Hanau.	Flörsbach, Bieber, Cassel, Orb, Wolfgang, Langenselbold und Bruchlöbel.	v. Münchhausen, Forstmeister.	Hanau.
2) Schlüchtern.	Salmünster, Altengronau, Steinau, Oberzell, Sterbfritz und Neuhof.	Müller, Forstmeister.	Steinau.
3) Fulda.	Gersfeld, Niederkalbach, Giesel, Bimbach, Batten, Thiergarten und Kämmerzell.	Gunckel, Forstmeister.	Cassel.
4) Friedewald.	Mackenzell, Burghaun, Heimboldshausen, Wippershain, Heringen, Friedewald, Schmalkalden und Brotterode.	v. Schmerfeld, Forstmeister.	Cassel.
5) Iba.	Iba und Hönebach	Janisch, Oberforstmeister.	Cassel.
6) Rotenburg.	Meckbach, Lüdersdorf, Neutershausen, Rotenburg—Ost, Rotenburg—West (seither Oberellenbach), Rengshausen und Morschen.	Brandt, Forstmeister.	Cassel.
7) Bischhausen.	Langenhain, Bischhausen, Bischofferode und Lichtenau.	Dittmar, Forstmeister.	Eschwege.
	B. Oberforstmeisterbezirk Cassel — West.		
8) Hersfeld.	Niederaula, Oberaula, Neukirchen, Hersfeld, Neuenstein, Wallenstein.	Homburg, Forstmeister.	Cassel.
9) Allendorf.	Wannfried, Hundelshausen, Meißner und Roßbach .	Weber, Forstmeister.	Cassel.
10) Trepsa.	Neustadt, Rauschenberg, Mengsberg, Todenhausen, Jesberg und Densberg.	Hiemann, Forstmeister.	Cassel.
11) Marburg.	Roßberg, Ebsdorf, Marburg und Ellnhausen . . .	Dehnert, Forstmeister.	Cassel.
12) Bracht.	Bracht, Oberrosphe und Treisbach	Wigand, Forstmeister.	Wetter.
13) Frankenberg.	Rosenthal, Ernsthausen, Hommershausen, Rödenau, Frankenau, Altenlotheim und Vöhl.	Israel, Forstmeister.	Frankenberg.
14) Söhre.	Spangenberg, Melsungen, Melgershausen, Wellerode und Rottebreite.	Donner, Forstmeister.	Cassel.
15) Habichtswald.	Fritzlar, Sand, Elgershausen, Kirchditmold, Ehlen und Ehrsten.	von Buttlar, Forstmeister.	Cassel.
16) Reinhardswald.	Gahrenberg, Beckerhagen, Hombressen, Hofgeismar und Gottsbüren.	Cornelius, Forstmeister.	Cassel.
	Wambeck und Heisebeck	Grebe, Forstmeister.	Cassel.

Cassel, den 1. September 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

---

317. Es ist bekannt geworden, daß Agenten, besonders solche englischer Dampferlinien, in Deutschland die Nachricht verbreiten, daß in der Stadt Boston in Nord-Amerika in Folge der zwei bedeutenden Feuersbrünste, welche dieselbe seit dem November vor. Jahres betroffen haben, nicht nur eine große Nachfrage nach Arbeitern entstanden, sondern auch, daß der Tagelohn dort auf fünf bis sechs Dollars gestiegen sei.

Nach zuverlässigen Nachrichten sind beide Angaben falsch und nur gemacht, um die Einnahmen der betr. Schiffsgesellschaft durch Anlockung deutscher Auswanderer zu erhöhen.

Wir bringen dieses hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Cassel, am 29. August 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

318. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8ten d. Mts. dem landwirthschaft-

lichen Lokal-Verein zu Offenbach a/M. im Großherzogthum Hessen zu gestatten geruht, zu der Vieh-Verloosung, welche derselbe bei einem am 17. September d. J. in Offenbach stattfindenden Viehmarkte zu veranstalten beabsichtigt, auch innerhalb des Preußischen Staatsgebiets Loose zu verkreiben.

Cassel, den 28. August 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

319. Als eine Separat-Beilage des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers wird fortan eine „Allgemeine Verloosungs-Tabelle" erscheinen.

Dieselbe wird wöchentlich einmal herausgegeben werden und sämmtliche ausgelosten, an der Berliner Börse gangbaren in- und ausländischen Loos- oder Lotterie-Papiere, sowie die im Wege der Ausloosung amortisirbaren Effecten des In- und Auslandes enthalten.

Die Bestellung dieser Tabelle kann abgesondert von dem Reichs- und Staats-Anzeiger erfolgen.

In Folge höherer Anordnung werden die uns unterzeordneten, bei den in Rede stehenden Verloosungen betheiligten Behörden auf das Erscheinen der Tabelle aufmerksam gemacht.

Cassel, den 30. August 1873.

Königliche Regierung. v. Hardenberg.

320. Das Winter-Semester am Königlichen pomologischen Institute zu Proskau in Schlesien beginnt am 15. Oktober.

Der Unterricht umfaßt während des zweijährigen Curses aus dem theoretischen und praktischen Gebiete: Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen ꝛc.), Zoologie, Allgemeinen Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, die Lehre vom Baumschnitt, Obstbau, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Weinbau, Gemüsebau, Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Früchtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren, Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königl. pomologischen Instituts.

Stoll.

321. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Lehrgegenstände. Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Canstein; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten. 3. Termin vom 25. September bis 25. October.

Honorar 2 Thaler. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Königl. Lehr-Anstalt,

O. Hüttig.

322. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchem die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Personal-Chronik.

Amtsrichter Hille zu Bergen ist vom 1. November l. J. ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Versetzt ist: Kreisgerichts-Gefangenwärter Lehmann zu Hanau als Gerichtsbote bei dem Kreisgericht daselbst, Kreisgerichtsbote Stürmer zu Hanau als Gerichtsbote bei dem Amtsgericht daselbst.

Gestorben sind: Rechtsanwalt Schirmer zu Großalmerode, Appellationsgerichts-Secretair Schmidt zu Cassel.

Kreisgerichtsbote Wedekind zu Cassel ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amtes verlustig geworden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 72.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Sonnabend den 20. September 1873.

Es ist Meinem Herzen Bedürfniß, an dem Tage, an welchem Ich der feierlichen Enthüllung des Denkmals beigewohnt habe, welches das dankbare Vaterland Meinem siegreichen Heere in Meiner Haupt- und Residenzstadt Berlin errichtet hat, wiederholt in ehrender Anerkennung auch derer zu gedenken, welche in den letzten Kriegen den Heldentod für König und Vaterland gestorben sind. Mit freudiger Genugthuung habe Ich vernommen, wie bereits mehrfach der Gedanke angeregt worden ist, das Gedächtniß dieser Tapferen in ähnlicher Weise zu ehren, wie dies nach den Kriegen von 1813 bis 1815 geschehen ist. Indem Ich den herzlichen Wunsch ausspreche, daß die Ausführung dieses Gedankens, welche um so werthvoller sein wird, je schneller sie durch die freiwillige Liebesthätigkeit der einzelnen Gemeinden ihre Verwirklichung findet, eine allgemeine werde, genehmige Ich zugleich ausdrücklich, daß in jeder Kirche eine Tafel errichtet wird, welche dem Gedächtniß der in den letzten Kriegen auf dem Felde der Ehre Gefallenen gewidmet ist und die Aufschrift erhält: „Aus diesem Kirchspiele starben für König und Vaterland." — Dieser Aufschrift würden sodann die Namen aller zu dem Kirchspiele gehörig gewesenen Gefallenen zu folgen haben. Ich veranlasse Sie, diesen Meinen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und den kirchlichen Behörden mitzutheilen.

Berlin, den 2. September 1873.

Wilhelm.

Falk. von Kameke.

An den Minister des Krieges und den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 9. September 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 965 die Uebereinkunft zwischen Deutschland und Belgien, betreff. den Betrieb des auf belgischem Gebiete belegenen Theils der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 11. Juli 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 28. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 17. September 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8156 den Allerhöchsten Erlaß vom 16. August 1873, betr. die Abänderung des großen und mittleren Königlichen Titels, wie er durch die Verordnung vom 9. Januar 1817 (Gesetz-Samml. S. 17) festgestellt worden, und die Abänderung des durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Januar 1864 (Gesetz-Samml. Seite 1) berichtigten großen und mittleren Königlichen Wappens.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

323. Die am 1. October d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, unten links, schon vom 20sten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a/M. werden diese Coupons ebenfalls vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

324. Nachstehende Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 — betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken — wird im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hiermit veröffentlicht.

Cassel, den 6. September 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.
J. V.: Schellenberg.

Bekanntmachung. Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 267), unter II. zu §. 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§. 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanco-Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2) In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, bezw. der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B.

   $^{7}/_{1}$. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

   Es ist jedoch auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

   Enthält der Kassationsvermerk mehr, als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchhaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch gültig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, bezw der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden.

   Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November und December durch 7ter, 8ter, 9ter und 10ter.

3) Bei Ausstellung des Wechsels auf einem gestempelten Blankett kann der an dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftemäßig zu verwendende Stempelmarken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§. 14 des Gesetzes).

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der Reichskanzler. Im Auftr.: gez. Eck.

325. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchem die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

326. Nachdem die Deutsche Besatzung von Verdun und der dahin führenden Etappenstraße die Rückkehr nach der Heimath angetreten hat, können Feldpost-Privatpäckereien zur Beförderung nach Frankreich nicht mehr angenommen werden.

Von der Versendung gewöhnlicher und Geldbriefe an die betreffenden Truppen wird zweckmäßig so lange abzusehen sein, bis dieselben ihre Friedens-Garnisonorte erreicht haben.

Berlin, den 10. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

327. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem General-Agenten Chr. Emil Derschow in Frankfurt a/M. die Uebernahme einer Haupt-Agentur zur Vermittelung des Transports von Auswanderern durch den Schiffs-Expedienten F. W. Wesselmann in Hamburg für den Umfang des hiesigen Regierungsbezirks gestattet worden ist.

Cassel, den 7. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

328. Dem Auswanderungs-Haupt-Agenten des Schiffs-Expedienten Carl Christ. Beyer in Bremen, Heinrich Reebe, welcher seinen Wohnsitz von Alt-

Digitized by Google

morschen ins Ausland (Philadelphia in Amerika) verlegt hat, ist von uns unterm heutigen Tage die Concession zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Regierungsbezirke entzogen worden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Ansprüche an die Caution des Reede innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, mit einer Nachweisung darüber hier anzumelden sind, daß wegen solcher Ansprüche bei Gericht Klage erhoben worden sei.

Nach Ablauf der bestimmten Frist wird die Zurückgabe der Caution an den Eigenthümer erfolgen.

Cassel, den 15. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

329. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Juni d. J. IV. 4408 sind vom J. 1874 ab

a) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Rotenburg II gehörigen Gemeinden Bosserode, Iba, Machtlos, Obersuhl, Raßdorf und Rautenhausen nebst dem Schloß Wildeck und Hof Liebenz mit dem Steuer-Empfangsbezirke Sontra vereinigt und

b) die bisherigen beiden Steuerkassen Rotenburg I und Rotenburg II zu einer Steuerkasse „Rotenburg" zusammengelegt worden, deren Bezirk künftig aus den Gemeinden der bisherigen beiden vorgedachten Steuer-Empfangsbezirke, mit Ausschluß der vorstehend unter a bezeichneten Ortschaften, gebildet wird.

Cassel, den 9. September 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

330. In dem Abdruck unserer Polizei-Verordnung und des Reglements vom 5ten d. Mts., Maßregeln wider den Ausbruch und die Verbreitung der Cholera betreffend, haben sich folgende Fehler eingeschlichen, welche hiermit berichtigt werden.

1) In der Polizei-Verordnung §. 1. pos. c. ist statt „der sub 1 benannten" zu lesen „der sub a. benannten".

2) Im Reglement ist der erste und der zweite Paragraph als §. 1 bezeichnet, was für den zweiten auf „§. 2" hiermit abgeändert wird.

3) Im §. 3 des Reglements ist zu lesen „daß diese in Fabriken, Schulen, Wirthshäusern, auf Eisenbahnstationen ꝛc. mit besonderer Gründlichkeit vorgenommen wird."

Cassel, am 11. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

331. Königlich Preußisches Landwirthschaftliches Institut zu Hof Geisberg bei Wiesbaden. (Gegründet im J. 1818). Der theoretische Unterrichts-Cursus dauert nur zwei Winter-Halbjahre; in dem Sommer zwischen beiden werden die Schüler zum Zwecke der praktischen Fortbildung auf vielen Gütern vertheilt. Das Lehrerpersonal besteht aus folgenden Herren: Dir. Dr. Medicus, Geh. Hofrath Dr. Fresenius, Prof. Dr. Neubauer, Depart.-Thierarzt Groll, Docent Dr. Freih. v. Canstein, Docent Dr. Koch und Bez.-Wiesenbaumeister Dr. Klaas. Der Unterricht umfaßt alle Haupt- und Nebenfächer der Landwirthschaftslehre nebst den vorbereitenden Wissenschaften. Wiesbaden bietet auch sonstige Bildungsmittel aller Art. Die Eröffnung des Unterrichts findet am 15. October Statt. Weitere Auskunft gewähren Prospectus, Vorlesungen-Verzeichniß und Statuten, welche durch den Unterzeichneten oder die hiesigen Buchhandlungen bezogen werden können.

Wiesbaden, am 1. September 1873.

Director Dr. Medicus.

332. In Folge Anordnung des Herrn Finanz-Ministers vom 9. Juni d. J. IV. 4408 sind vom Jahre 1874 ab

I. zu dem Steuer-Empfangsbezirke Eschwege

a) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Reichensachsen gehörigen Gemeinden Eltmannshausen, Niddawitzhausen, Weißenborn und Rambach, sowie

b) die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Bischhausen gehörigen Gemeinden Abterode, Alberode, Frankenhain, Frankershausen, Germerode, Hitzerode, Rodebach, Schwalbenthal, Beckerode, Weidenhausen, Wellingerode und Wolferode nebst den Gutsbezirken Germerode und Mönchehof,

II. zu dem Steuer-Empfangsbezirke Reichensachsen die bisher zum Steuer-Empfangsbezirke Bischhausen gehörigen Gemeinden Waldkappel, Bischhausen, Burghofen, Eltmannsee, Friemen, Gehau, Hetzerode, Hoheneiche, Kirchhosbach, Mäkelsdorf, Mitterode, Oetmannshausen, Rechtebach, Schemmern, Stadthosbach, Thurnhosbach und Wichmannshausen, sowie die Gutsbezirke Friemen, Wellingerode und Wichmannshausen überwiesen worden.

Dagegen geht die Steuerkasse zu Bischhausen ein.

Cassel, am 9. September 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

333. Nach Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelenheiten vom 29. August c. ist die pharmaceutische Examinations-Commission dahier für das Prüfungsjahr 187³/₄ wie folgt zusammengesetzt:

1) aus dem Professor Dr. Zwenger (Vorsitzender und zugleich alleiniger Examinator für das Fach der Chemie in der Cursus- und mündlichen Schlußprüfung),
2) " " Professer Dr. Wiegand,
3) " " — Dr. Melde und
4) " " Apotheker Klepenhausen.

Marburg, den 4. September 1873.

Königliches Universitäts-Curatorium

Personal-Chronik.

Ernannt wurden: der Postsecretair Bernhardi in Cassel zum Ober-Postdirections-Secretair, sowie die Postsecretaire Theobald in Wolfhagen u. Fenner in Allendorf a/W. zu Postmeistern.

Der Postsecretair Schwabe ist von Schmalkalden nach Cassel und der Landbriefträger Wege von Corbach nach Usseln versetzt worden.

Die Bürgermeister Brüne in Usseln und Helimann in Großenritte sind zu Post-Agenten bestellt, die remunerator. beschäftigten Landbriefträger Becker in Abterode, Prentzel in Wabern, Henß in Bieber und Brand in Rhadern, ferner die remuneratorisch beschäftigten Postpacketträger Giebel in Hünfeld und Eichmann in Rotenburg a/F. sind etatsmäßig angestellt worden.

Der Wasserbaumeister Schmidt hier ist zum Meliorations-Bau-Inspector für die Provinz Hessen-Nassau definitiv bestellt worden.

Dem Kreisphysikus Medicinalrath Dr. Rothamel zu Witzenhausen ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 verliehen worden.

Der Ober-Telegraphist Cornelius ist von Cassel nach Saarbrücken versetzt und der Probist Trott zu Cassel zum Telegraphen-Boten ernannt worden.

Hermann Reismeier und Heinrich Brauer sind zu Schutzmännern bei der hiesigen Königlichen Polizeiverwaltung bestellt worden.

Die bisherigen Stations-Assistenten Henkel und Mohr zu Cassel, sowie der bisherige Königliche Eisenbahn-Zugführer Rojahn zu Nordhausen sind, der Letztere unter gleichzeitiger Versetzung nach Minden, zu Königlichen Eisenbahn-Stations-Assistenten ernannt worden.

Der Stations-Assistent Herbold der Bebra-Hanauer Eisenbahn zu Hersfeld ist definitiv bestellt worden.

Der ehemal. Unteroffizier im Hess. Füsilier-Regiment Nr. 80, Adam Fernau, ist zum Kreisboten bei dem Landrathsamte Hersfeld bestellt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 24. September 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

334. Im Hinblick auf die in diesem Jahre erforderlichen Neuwahlen für das Haus der Abgeordneten wird das Wahlreglement vom 10. Juli 1870 nebst seinen Anlagen nachstehend abgedruckt.

Cassel, den 15. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Reglement zu der Verordnung vom 30. Mai 1849 und dem Gesetze vom 11. März 1869 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 15. Septbr. und 23. September 1867 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 und des Gesetzes vom 11. März 1869 für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeinde-Verwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§. 15 der Verordnung).

In der Provinz Hannover versehen die Funktionen der Landräthe:

in den Amtsbezirken die Amtshauptmänner,
in den selbstständigen Städten die Gemeinde-Verwaltungsbehörden.

Dieselben Behörden haben gleichzeitig die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7, der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirkes und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 3 des Reglements) anzugeben.

§. 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Orts-Kommunen, selbstständigen Gutsbezirken u. s. w.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächst höhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietstheile müssen, soweit sie in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammen gelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§. 3. Die Aufstellung der Urwählerliste, in welcher bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag anzugeben ist, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirke zu entrichten hat, liegt der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (in selbstständigen Gutsbezirken dem Besitzer) ob, an deren Stelle auf dem Lande in Schleswig-Holstein, so weit und so lange es die dortigen besonderen Verhältnisse erheischen, Seitens des Landrathes andere Organe bestimmt werden können.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde oder dem derselben gemäß §. 3 des Reglements auf dem Lande in Schleswig-Holstein substituirten Organe, in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbstständigem Gutsbezirke u. s. w.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb drei Tagen nach dieser Bekanntmachung steht es Jedem frei, gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission seine Einwendungen schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten durch die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande durch den Landrath, mit der Maßgabe, daß dieselbe

im Regierungsbezirk Wiesbaden in allen Gemeinden von über 1750 Seelen,
in Hannover nur in den selbstständigen Städten den Gemeinde-Verwaltungsbehörden zusteht.

Die Urwählerlisten sind mit einer Bescheinigung über die nach ortsüblicher Bekanntmachung während drei Tagen erfolgte öffentliche Auslegung, sowie darüber zu versehen, daß innerhab der Reklamationsfrist keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Beide Bescheinigungen liegen der Behörde ob, welche die Auslegung bewirkt hat. In dem Falle aber, daß dieser Behörde nicht auch die Entscheidung über die Reklamationen zusteht, und solche erhoben werden, hat sie die Urwählerlisten nur rücksichtlich der Auslegung zu bescheinigen und sofort nach Ablauf der Reklamationsfrist nebst den eingegangenen Reklamationen, sowie dem Atteste, daß keine weiteren, als die beigefügten

Digitized by Google

Reklamationen angebracht sind, der zur Entscheidung über dieselben berufenen Behörde einzureichen, welche nach Erledigung der Reklamationen die bezügliche Bescheinigung auszustellen hat.

§. 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abtheilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungsbeträgen, nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, event. das Loos, den Ausschlag.

§. 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt.

Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde (resp. auf dem Lande in Schleswig-Holstein das nach §. 3 des Reglements substituirte Organ), im letzteren Falle der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 7. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, vor Auslegung derselben oder spätestens im Wege des Reklamationsverfahrens gegen die Urwählerliste die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 8. Die Feststellung der Abtheilungslisten erfolgt durch die im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im zweiten Absatz des §. 16 der Verordnung gedachten Funktionen wahrzunehmen.

§. 9. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungsliste verzeichnet worden sind (§. 5 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder gleichgeschätzten Urwähler derselben Abtheilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Loos geordnet.

§. 10. In Betreff des Reklamationsverfahrens gegen die Abtheilungsliste, insbesondere auch in Betreff der Dauer der Auslegung und der Bescheinigung derselben, kommen die Vorschriften des §. 4 des Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die vorgeschriebenen Bescheinigungen der Abtheilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken sind, welche über die Reklamationen zu entscheiden hat.

Nachdem die Abtheilungsliste durch die Bescheinigung, daß keine Reklamationen gegen dieselbe erhoben oder die erhobenen erledigt sind, abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

Sie ist demnächst dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

§. 11. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, und sich in Folge dessen nicht an seinem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befindet, nach dem Muster der Anlage ein Auszug gemacht, derselbe muß enthalten: B.

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition sowie die Erledigung derselben so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermine in den Händen des Wahlvorstehers sich befinden.

Trifft dies nicht zu oder werden engere Wahlen erforderlich, so ist das Wahlverfahren ohne Rücksicht auf die Stimmen der zum Dienste einberufenen Landwehrmänner zum Abschlusse zu bringen.

§. 12. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer von den im §. 1 des Reglements bezeichneten Behörden zu bestimmenden Stunde des Tags der Wahl in ortsüblicher Weise zusammen berufen, wobei zugleich das Wahllokal und der Name

Digitized by Google

des Wahlvorstehers, sowie seines Stellvertreters bekannt zu machen ist.

Darüber, daß dieses geschehen, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§. 4 des Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokolle (§. 24 des Reglements) beizufügen ist.

§. 13. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für solche Wahlbezirke, welche ganz oder theilweise aus Inseln bestehen, je nach der Oertlichkeit und dem Bedürfnisse von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von der Regierung (Landdrostei) die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Theil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichen Falls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Resultat verkündet.

Wird eine engere Wahl nöthig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für dieselbe nach §. 19 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen, und führt denselben demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

Siehe §§. 18 flg.

§. 14. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18—25 der Verordnung und der §§. 14—20 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 5 und 9 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt und so die Versammlung konstituirt.

Später erschienene Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen Theil nehmen.

Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl Theil nehmen.

§. 15. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und 3 bis 6 Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

Sind bei einer von einer einzelnen Abtheilung vorzunehmenden Nachwahl weniger als vier Urwähler vorhanden, so kann die Zahl der Beisitzer aus den Urwählern einer anderen Abtheilung desselben Wahlbezirks ergänzt werden.

§. 16. Die dritte Abtheilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung geschlossen ist, werden die Mitglieder derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 17. Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§. 14 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt unter genauer Bezeichnung den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers und in Gegenwart desselben in der Abtheilungsliste ein, oder er läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 18. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung, oder nach §. 19 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 19. Soweit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen diesen das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Eine engere Wahl findet auch dann statt, wenn bei der ersten Abstimmung die Stimmen zwischen zwei oder — wenn es sich um die Wahl von zwei Wahlmännern handelt — zwischen vier Personen ganz gleich getheilt sind. Tritt dieser Fall dagegen bei einer späteren Abstimmung ein, so entscheidet das Loos zwischen den zwei beziehungsweise vier Personen.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben

im Urwahltermine zu verlesen.

Digitized by Google

Diese §§. sind im Urwahltermine zu verlesen.

gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Loos. Ist aber die Stimmengleichheit bei der ersten Abstimmung eingetreten, so findet zunächst zwischen denen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl statt.

§. 20. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen, und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 21. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermine, und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abtheilung geschlossen ist (§. 16 des Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen drei Tagen (§. 20 des Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abtheilung unter Beobachtung der im §. 12 gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammen zu rufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten Theil nehmen kann.

§. 22. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes wegen Nichterscheinens der Urwähler nicht zu Stande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§. 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch die Regierung (Landdrostei) anzuordnen.

§. 23. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist derselben eine neue Urwähler- und Abtheilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zum Grunde zu legen.

§. 24. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll
C. nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§. 25. Die Regierungen (Landdrosteien) haben die Wahlcommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dieß geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 26. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirkes auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichniß durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräthe, bezw. der nach §. 1 des Reglements an deren Stelle tretenden Behörden, sowie der Magisträte der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Publikationen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§. 27. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Insinuation ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten in diesem Falle Seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungs-Formularen und Behändigungsscheinen. Sie haben die ersteren mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf den letzteren aber die richtig erfolgte Insinuation zu bescheinigen und dieselben gleichzeitig mit den Urwahl-Protokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

§. 28. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, sowie der §§. 29 bis 32 dieses Reglements eröffnet.

Alsdann werden die Namen der Wahlmänner nach dem aufgestellten Verzeichnisse (§. 26 des Reglements) vorgelesen.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen der §§. 14 und 15 zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

Diese §§. sind im Wahlmännertermine zu verlesen.

§. 29. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlverhandlung gewählt. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben dem Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 30. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise, wie die erste, vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen andern als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute

Digitized by Google

Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich Mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 31. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 32. Der Gewählte ist von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme, sowie zum Nachweise, daß er nach §. 29. der Verordnung wählbar sei, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung binnen acht Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung (Landdrostei) sofort eine neue Wahl zu veranlassen, bei welcher nöthigenfalls eine neue Abschrift der Wahlmännerliste zur Eintragung der Abstimmung zu benutzen ist.

§. 33. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner als die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommissar der Regierung (Landdrostei) gehörig geheftet, eingereicht, und hiernächst dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

Berlin, den 10. Juli 1870.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Gr. v. Eulenburg. Camphausen.

Diese §§. sind im Wahlmänner-Termine zu verlesen.

Anlage A.

Abtheilungs-Liste *)

des

Urwahlbezirks № . . .

des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . . . , bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften u. s. w.) . . . .

oder

der Stadt (Gemeinde u. s. w.) . . . . . des Kreises (Amts, Wahlbezirks) . . . . . umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummer u. s. w. . . . . .

Der Urwahlbezirk enthält . . . . . Seelen,
hat also zu wählen . . . . Wahlmänner,
und zwar in der I. Abtheilung . . . —
" " " II. " . . . —
" " " III. " . . . —
Zusammen . . . —

*) Die Urwähler-Liste ist nach demselben Muster aufzustellen, wie die Abtheilungs-Liste mit dem Unterschiede, daß die Abtheilungs-Berechnung fortzulassen und hinter der Rubrik „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Bei denjenigen landwehrpflichtigen Urwählern, welche zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen sind und sich in Folge dessen nicht an ihrem sonstigen Wohn- oder Aufenthaltsorte befinden (§. 11 des Reglements) ist dies in Spalte „Bemerkungen" anzugeben.

Anmerkung (s. Bemerkungen S. 171.). Da nach §§. 15 und 17 des Reglements in die Abtheilungs-Liste auch die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen werden soll, so ist in den zu verwendenden Formularen die Rubrik „Bemerkungen" fortzulassen, und es sind statt derselben geräumige Spalten hinzuzufügen, in welchen der oder die Namen Derjenigen verzeichnet werden können, welchen der Urwähler bei den verschiedenen Wahlhandlungen (vergl. das Protokoll-Formular) seine Stimme giebt. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, bei Aufstellung des Formulars so großes Papier-Format zu nehmen, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
	der Urwähler.			
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Anderf
2	Sommer	Auguſt	Gutsbeſitzer	—
3	Richter	Carl	Mühlenbeſitzer	Waldmühle
4, 5	2 Grundbeſitzer à	12 ₰ Klaſſen- 2 ₰ Gebäude- 20 ₰ Grundſteuer	. . . . .	Anderf
6	Fröhlich	Leopold	Gaſtwirth	—
7	Arnold	Wilhelm	Grundbeſitzer	—
8	Baer	Emil	—	—
9	Clarus	Ernſt	Grundbeſitzer	Anderf
10—14	5 Grundbeſitzer à	6 ₰ Klaſſen- 1 ₰ 6 Sgr. Gebäude- 8 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
15	Koch	Eduard	Metzger	—
16, 17	2 Gewerbtreibende à	6 ₰ Klaſſen- 6 ₰ Gewerbe- 1 ₰ 18 Sgr. Gebäudeſteuer	. . . . .	—
18	Lorch	Michael	Bäckermeiſter	—
19—28	10 Grundbeſitzer à	4 ₰ Klaſſen- 1 ₰ Gebäude- 6 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
29—31	3 Grundbeſitzer à	2 ₰ Klaſſen- 12 Sgr. Gebäude- 6 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
32, 33	2 Hauſirer à	2 ₰ Klaſſen- 6 ₰ Gewerbeſteuer	. . . . .	—
34—45	12 Grundbeſitzer à	3 ₰ Klaſſen- 18 Sgr. Gebäude- 4 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
46—53	8 Grundbeſitzer à	3 ₰ Klaſſen- 18 Sgr. Gebäude- 4 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
54	Hartlieb	Wilhelm	Krämer	—
55	Cramer	Friedrich	Wundarzt	—
56	Lippert	Franz	Beamter	—
57—76	20 Grundbeſitzer à	2 ₰ Klaſſen- 12 Sgr. Gebäude- 3 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
77—84	8 Tagelöhner m. Grundbeſitz à	2 ₰ Klaſſen- 6 Sgr. Gebäude- 2 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
85—87	3 Pächter à	4 ₰ Klaſſenſteuer	. . . . .	—
88—90	3 Pächter à	3 ₰ Klaſſen, 1 ₰ Grundſteuer	. . . . .	—
91	Meyer	Hirſch	. . . . .	—
92—111	20 Hausbeſitzer à	2 ₰ Klaſſen-, 24 Sgr. Gebäudeſteuer	. . . . .	—
112	Knoch	Carl	Hausbeſitzer	—
113-121	9 Hausbeſitzer à	2 ₰ Klaſſen-, 8 Sgr. Gebäudeſteuer	. . . . .	—
122, 123	2 Pächter à	2 ₰ Klaſſenſteuer	. . . . .	—
124-153	30 Tagelöhner à	1 ₰ Klaſſenſteuer	. . . . .	—
154-203	50 Fabrikarbeiter, Geſellen und Dienſtboten à	½ ₰ Klaſſenſteuer	. . . . .	—
204-210	7 ſteuerfreie Perſonen	— — —	. . . . .	—
			Summa	
			Davon ein Drittheil	

Digitized by Google

Jahresbetrag der Klassen- oder klassificirten Einkommensteuer oder der directen Kommunalsteuer oder der Einschätzung. ℳ	Gewerbesteuer. ℳ	Gebäudesteuer. ℳ	₰	Grundsteuer (in Schleswig u. Holstein Landsteuer, Kontribution und ausgesonderte stehende Gefälle). ℳ	₰	Summa der von jedem Urwähler zu zahlenden Steuer. ℳ	₰	Steuerbetrag der Abtheilung. ℳ	Bemerkungen. (Siehe Anmerk.).
48	30	7	18	10	—	95	18		I. Abtheilung.
24	—	6	12	50	—	80	12		
18	30	3	—	20	—	71	—		
24	—	4	—	40	—	68	—	397	
12	10	2	6	15	—	39	6		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		
8	—	1	12	12	—	21	12		II. Abtheilung.
30	—	6	—	40	—	76	—		
4	8	1	24	—	—	13	24		
12	12	3	6	—	—	27	6		
4	6	1	6	—	—	11	6		
40	—	10	—	60	—	110	—	392	
6	—	1	6	18	—	25	6		
4	12	—	—	—	—	16	—		
36	—	7	6	48	—	91	6		
24	—	4	24	32	—	60	24		III. Abtheilung.
3	4	—	—	—	—	7	—		
6	—	—	12	—	—	6	12		
6	—	—	—	—	—	6	—		
40	—	8	—	60	—	108	—		
16	—	1	18	16	—	33	18		
12	—	—	—	—	—	12	—	386½	
9	—	—	—	3	—	12	—		
3	—	—	—	—	—	3	—		
40	—	16	—	—	—	56	—		
2	—	—	9	—	—	2	9		
18	—	2	12	—	—	20	12		
4	—	—	—	—	—	4	—		
30	—	—	—	—	—	30	—		
25	—	—	—	—	—	25	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
524	112	91	15	448	—	1175	15		
—	—	—	—	—	—	391	25		

Von den drei einen gleichen Steuer-Betrag zahlenden Urwählern unter 7, 8, 9 gehört Clarus in die II. Abtheilung, weil die Anfangsbuchstaben A. B. dem Buchstaben C. vorgehen.

(Bemerkungen f. S. 169.)

Anlage B.

Der Landwehrmann
aus Kreis (Amt) (Wahlbezirk)
welcher in dem aus
den Ortschaften
den Straßen
bestehenden Urwahlbezirke No. Urwähler und mit einem Steuerbetrage von
Thlr. Sgr.
zum Ansatz gekommen ist, wählt in der ten Abtheilung dieses Urwahlbezirks und hat aus der Zahl der Urwähler dieses Bezirks Wahlmann (Wahlmänner) zu wählen.

Ich wähle zum Wahlmann (zu Wahlmännern)
1. den
2. den

den ten 1870.
(Unterschrift).

Von dem Herrn Bezirks-Commandeur des Landwehr-Bataillons zurückzusenden an

Die Richtigkeit der Unterschrift bezeugt
Compagnieführer:

Anlage C.

Verhandelt . . . . . den . . ten 187

In dem auf heute zur Wahl von . . . . Wahlmännern für den Urwahlbezirk . . . anberaumten Termin wurde die Verhandlung von dem Wahlvorsteher durch Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung vom 30. Mai 1849 und der §§. 14 bis 20 des Reglements vom 10. Juli 1870 eröffnet.

Sodann wurden die Urwähler des Bezirks in der Reihenfolge verlesen, wie sie in der anliegenden Abtheilungsliste verzeichnet sind.

Der Wahlvorsteher eröffnete der Versammlung, daß er zum Protokollführer den und zu Beisitzern die
1. . . . . .
2. bis 6.
hiermit ernenne. Er verpflichtete dieselben mittelst Handschlags an Eidesstatt.

Der Protokollführer rief hierauf die Namen der Urwähler der

dritten Abtheilung

zur Abgabe ihrer Stimmen in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf.

Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln
den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zu Wahlmännern geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

Ebenso trug er nach Verlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn seine in der Abtheilung zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder nicht vollständig eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
Für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . .
Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
Und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Digitized by Google

Es haben erhalten: 1. (2. bis 12.) . . . Stimmen.

Da der . . . . . aus . . . . . die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Da 1. aus . . . 2. . . . 3. . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu den Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht und sie erklärten, da sie in der Versammlung anwesend waren, auf Befragen, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. (2.) (3.) (4.) . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .

Es erhielten bei dieser engern Wahl: 1. (2.) (3.) (4.) . . . . . Stimmen.

Da der . . . aus . . . und der . . . aus . . . die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat } { sind sie / ist er } hiernach zu Wahlmännern / zum Wahlmann } gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß { sie / er } die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch ein Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der dritten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "
Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, dieselbe annehmen zu wollen und unterschrieb zum Zeichen dessen.

Die Urwähler der dritten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde demnächst von der

zweiten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war.

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn in der engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,

die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein, oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten, selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn die Abtheilung keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienstleistenberufene Landwehrmänner auswärts stehen.

Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwahler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen sind.

Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 9.) . . . . . Stimmen.

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind.

Da der . . . . . aus . . . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte, da er in der Versammlung anwesend war, auf Befragen, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist.

Da 1. . . . . aus . . . . . 2. . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben, als zu Wahlmännern gewählt, der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. . . . . .
2. bis 4. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste, fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmen betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen.
2. bis 4. . . . . „

Da der . . . . . aus . . . . . .
und der . . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { hat / haben }, so { ist er / sind sie } hiernach { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r) der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { derselbe / dieselben }, da sie (er) in der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (u) und unterschrieb (en) zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn keine engere

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engeren Wahl geschritten, und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der zweiten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . . .

die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es erhielten bei dieser engeren Wahl

1. . . . . Stimmen,
2. . . . . "

Da der . . . . . aus . . . . . .
. . . Stimmen erhalten hat, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Da er in der Versammlung anwesend war, um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, die Wahl annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engeren Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben. — Wahl erforderlich ist.

Die Urwähler der zweiten Abtheilung wurden in Gemäßheit des §. 16 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich. Es wurde demnächst von der

ersten Abtheilung

zur Wahl der Wahlmänner geschritten. Der Protokollführer rief die Namen der Urwähler dieser Abtheilung in der Reihenfolge der Abtheilungsliste nach einander auf. Die Aufgerufenen traten an den Tisch und nannten jeder einzeln

den Namen desjenigen Urwählers, welchem sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten,
die Namen derjenigen beiden Urwähler, welchen sie ihre Stimme zum Wahlmann geben wollten.

Der Protokollführer trug diese Namen in die Abtheilungsliste neben den Namen der stimmenden Urwähler ein oder ließ sie von den Urwählern, die solches wünschten selbst eintragen.

wird durchstrichen, wenn keine in der Abtheilung wahlberechtigte zum Dienste einberufene Landwehrmänner auswärts stehen. — wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind. — Ebenso trug er nach Vorlesung der eingegangenen und hier beigefügten . . . . . Auszüge aus der Abtheilungsliste die auf denselben verzeichneten Namen derjenigen Urwähler, auf welche die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner gefallen waren, neben den Namen dieser Landwehrmänner in die Abtheilungsliste ein.

wird durchstrichen, wenn die Auszüge nicht oder unausgefüllt eingegangen sind. — Die Stimmen der auswärts stehenden Landwehrmänner konnten nicht zur Berechnung gezogen werden, weil die Behufs Einholung derselben abgesandten Auszüge aus der Abtheilungsliste nicht (unausgefüllt) eingegangen waren.

Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . . .
für ungültig erklärte Stimmen waren vorhanden . . . . . .

Die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . . .

Es haben erhalten: 1. (2. bis 8.) . . . . . Stimmen

wird durchstrichen, wenn 2 zu wählen sind. — Da der . . . . . aus . . . . . .
die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde er, als zum Wahlmann gewählt, der Versammlung bekannt gemacht, erklärte auf Befragen, da er in der Versammlung anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen ist. — Da
1. . . . . aus . . . . . .
2. . . . . aus . . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten haben, so wurden dieselben als zu Wahlmännern gewählt der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärten sie, da sie in der Versammlung anwesend waren, daß sie die Wahl annähmen und unterschrieben zum Zeichen dessen.

Digitized by Google

Da hiernach Keiner die absolute Majorität erhalten hatte, so wurde nach den Bestimmungen des §. 19 des Reglements zu einer engern Wahl geschritten, und da die Abtheilung 2 (1) Wahlmänner zu wählen hat, kamen nur diejenigen 4 (2) auf die engere Wahl, welche die meisten Stimmen gehabt hatten, und zwar:

1. (2. bis 4.)

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität . . . . .
Es erhielten bei dieser engern Wahl: 1. (2. bis 4.) . . . . . Stimmen.

Da der . . . . . aus . . . . . und der . . . . . aus . . . . .
die meisten Stimmen und die absolute Majorität erhalten { haben / hat } so { sind sie / ist er } hiermit
{ zu Wahlmännern / zum Wahlmann } durch absolute Majorität gewählt worden und wurde (n) als solche (r)
der Versammlung bekannt gemacht. Auf Befragen erklärte (n) { dieselben / derselbe }, da sie (er) in
der Versammlung anwesend war (en), daß sie (er) die Wahl annähme (n) und unterschrieb (en)
zum Zeichen dessen.

Es wurde, da noch 1 Wahlmann zu wählen war, in Bezug auf diesen zur engern Wahl geschritten und es kamen nur diejenigen 2 auf die Wahl, welche, nächst dem bereits Gewählten, die meisten Stimmen gehabt hatten, nämlich:

1. . . . . .
2. . . . . .

Nach beendigtem Aufruf in der Reihenfolge der Abtheilungsliste fragte der Wahlvorsteher, ob noch ein Urwähler der ersten Abtheilung seine Stimme abzugeben habe. Als sich Niemand weiter meldete, erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

Die Zahl der Stimmenden betrug . . . . .
ungültige Stimmen waren vorhanden . . . . .
die Zahl der gültigen Stimmen beträgt also . . . . .
und ist mithin die absolute Majorität
Es erhielten bei dieser engern Wahl
1. . . . . Stimmen.
2. . . . . .

Da der . . . . . aus . . . . . Stimmen erhalten ist, so ist er zum Wahlmann durch absolute Majorität gewählt und als solcher der Versammlung bekannt gemacht worden. Um die Annahme der Wahl befragt, erklärte er, da er in der Versammlung anwesend war, dieselbe annehmen zu wollen, und unterschrieb zum Zeichen dessen.

. . . . Bescheinigung (en) darüber, daß die sämmtlichen Urwähler zur bestimmten Stunde des Tages der Wahl in ortsüblicher Weise zusammenberufen und ihnen dabei das Wahllokal, sowie der Name des Wahlvorstehers und seines Stellvertreters bekannt gemacht worden sind { wird / werden } hier beigefügt.

Gegenwärtige Verhandlung ist von dem Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer überall genehmigt und wie folgt vollzogen worden.

Der Wahlvorsteher. . . . . Die Beisitzer. a. . . . . b. . . . . Der Protokollführer. . . . . .

wird durchstrichen, wenn keine engere Wahl erforderlich ist.

wird durchstrichen, wenn nur 1 Wahlmann zu wählen war, oder die beiden zu wählenden Wahlmänner bei der ersten engern Wahl die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 75.

Einrückungsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belageblätter der Bogen 1 Sgr.

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 1. October **1873.**

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 28. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 20. September 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 966 den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Persien vom 11. Juni 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 29. und 30. Stück der Gesetz-Sammlung, welche am 24. September 1873 zu Berlin ausgegeben wurden, enthalten unter

Nr. 8157 den Allerhöchsten Erlaß vom 10. September 1878, betr. die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen, sowie die Berufung einer außerordentlichen General-Synode für die acht älteren Provinzen; und unter

Nr. 8158 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Durchführung der Löhne-Hildesheim-Vienenburger Eisenbahn durch das Herzoglich Braunschweigische Gebiet. Vom 11. Juli 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

335. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 13. Mai c. (Amtsblatt S. 75) wird nach der bestehenden Vorschrift hierdurch bekannt gemacht, daß zur Wahl der Abgeordneten der Gewerbesteuerklasse A. I. für die Wahlperiode 1874/1876 bezüglich des Wahlbezirks Hanau Termin auf Sonnabend den 11ten k. Mts., Nachmittags 3 Uhr, nach Hanau in das Rathhaus dortselbst und bezüglich des Wahlbezirks Cassel auf Mittwoch den 15ten k. Mts., Vormittags 10 Uhr, nach Cassel in das Regierungsgebäude, Königsstraße Nr. 32, anberaumt worden ist.

Cassel, den 24. September 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

336. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Samml. von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 25 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 sind zu Wahlkommissarien bei der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl bestimmt worden:

für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kröger zu Rinteln,

für den zweiten Wahlbezirk (Kreis Hofgeismar und Kreis Wolfhagen) Landrath von Dehn-Rotfelser zu Hofgeismar,

für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Polizei-Director Albrecht hier,

für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath Boch zu Witzenhausen,

für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Groß zu Eschwege,

für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Auffarth zu Hersfeld,

für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar,

für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain,

für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Amtsbezirke Vöhl) Landrath Bernstein zu Frankenberg,

für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Mayer zu Marburg,

für den eilften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld u. Gersfeld) Landrath Götz zu Hünfeld,

für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath Cornelius zu Fulda,

für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreise Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Amtsbezirke Orb) Landrath Giller zu Gelnhausen,

für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) Landrath Freiherr von Schrötter zu Hanau.

Cassel, den 15. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

337. Bei der heute öffentlich bewirkten 19. Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 25 Serien: 27. 78. 87. 101. 156. 199. 232. 266. 337. 368. 378. 393. 445. 756. 807. 974. 998. 1023. 1076. 1115. 1128. 1188. 1198. 1257. 1409. gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2500 Schuldver-

schreibungen und die für dieselben am 1. April l. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. u. 16. Januar l. J. ausgelooset werden.

Berlin, den 15. September 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

338. Danziger Privat-Actien-Bank. Nachdem bereits durch dreimalige Bekanntmachung in unseren Gesellschaftsblättern und den Amtsblättern der Königlichen Regierungen in den Provinzen der Preußischen Staaten die im Umlauf befindlichen alten Noten unseres Instituts à 100 Thaler und zwar die Emissionen

vom 1. Juli 1857 auf rosa Papier,
" 1. Juli 1867 auf weißem Papier,
" 1. Mai 1871 auf weißem Papier mit blauem Ueberdruck und blauer Nummer

zur Einlösung oder zum Umtausch gegen neue Noten à 100 Thaler vom 1. März 1873 mit blauem Ueberdruck und einer blauen und einer rothen laufenden Nummer, öffentlich aufgerufen worden sind, fordern wir nunmehr in Gemäßheit des §. 22 unseres Statuts die Inhaber solcher Noten hierdurch nochmals auf, dieselben behufs der Einlösung oder des Umtausches bis **spätestens den 24. December 1873** an unserer Kasse zu präsentiren und zwar unter der Verwarnung und mit der rechtlichen Wirkung, daß mit Ablauf dieses Präclusiv-Termines alle Ansprüche an die Bank aus den aufgerufenen Noten erlöschen.

Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion sind nicht zulässig, vielmehr tritt diese letztere unmittelbar mit dem Ablaufe des Präclusiv-Termines gegen alle diejenigen ein, welche sich nicht gemeldet haben, dergestalt, daß jeder Anspruch auf Einlösung oder Umtausch erloschen ist, alle aufgerufenen, nicht eingelieferten Noten werthlos sind und wenn sie etwa noch zum Vorschein kommen, von der Bank angehalten und vernichtet werden können.

Danzig, den 20. September 1873.

Direction
der Danziger Privat-Actien-Bank.

339.

Bekanntmachung. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch die am 18. d. Mts. in Frankfurt a/M. vor Notar und Zeugen stattgehabten Verloosung für die 29ste Rückzahlungsrate des von der früheren Taunus-Eisenbahn-Gesellschaft unterm 30sten Juni 1844 aufgenommenen 3½ procentigen Anlehens von 500,000 fl. im 24-fl.-Fuße folgende Nummern bestimmt worden sind:

Lit. A. Stück à fl. 1000. — Nr. 13. 22. 63. 118. 194.
Lit. B. Stück à fl. 500. — Nr. 6. 137. 180. 181. 194. 196. 221. 256. 259. 283.
Lit. C. Stück à fl. 250 — Nr. 15. 40. 83. 92. 205. 242. 250. 277. 304. 313. 322. 377.

ferner für die 11te Rückzahlungsrate des unterm 30sten Juni 1862 aufgenommenen 4 procentigen Anlehens von 1,200,000 fl. Vereinsmünze, von welchem Obligationen im Werthe von 602,000 fl. emittirt worden sind, folgende Nummern:

Lit. A. Stück à fl 1000. — Nr. 68. 158. 203.
Lit. B. Stück à fl. 500. — Nr. 2. 140. 164. 185. 304. 556.

bestimmt worden sind.

Die Einlösung der vorstehend bezeichneten Obligationen beider Anlehen, bei welchen die dazu gehörigen Zinscoupons und Talons mit abgeliefert werden müssen, findet Ende December l. J. bei unserer Hauptkasse hier, außerdem am 31. December l. J. bei der Stationskasse der Taunusbahn zu Frankfurt a/M. mittelst Zahlung statt, und werden, im Falle späterer Einlösung, keine weiteren Zinsen vergütet.

Schließlich machen wir bekannt, daß von den in den vorhergehenden Jahren ausgelosten Obligationen noch folgende zur Einlösung rückständig sind:

1) Aus der Verloosung vom Jahre 1871:
Lit. B. Nr. 107 à fl. 500.
Lit. C. Nr. 207 à fl. 250.
des 3½ procentigen Anlehens.
2) Aus der Verloosung vom Jahre 1872:
Lit. C. Nr. 233 à fl. 250.
des 3½ procentigen Anlehens, und
Lit. A. Nr. 96 à fl. 1000.
des 4 procentigen Anlehens.

Wiesbaden, den 22. September 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

340. Nachdem mit dem gestrigen Tage die Herbst-Uebungen der 22. Division und der Großherzoglich Hessischen (25.) Division beendet worden, fühle ich mich gedrungen, im Namen der mir unterstellten Truppen meinen Dank zu sagen für die gute Aufnahme, die dieselben in den betreffenden Kreisen während der Herbst-Uebungen gefunden haben, und muß ich namentlich auch die Bereitwilligkeit der Lokalbehörden anerkennen, mit welcher diese ihrerseits für die gute Aufnahme der Truppen thätig waren.

Cassel, den 12. September 1873.

Der General der Infanterie und commandirende General des 11. Armee-Corps.
[gez.] von Bose.

An die Königliche Regierung hier.

Vorstehendes Dankschreiben wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten Kreise gebracht.

Cassel, den 19. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

341. In den mir eingereichten Berichten über die in diesem Jahre abgehaltenen Herbst-Uebungen ist übereinstimmend hervorgehoben worden, daß die Truppentheile in den mit Einquartierung belegten Orten durchweg eine freundliche Aufnahme und gute Verpflegung gefunden haben.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, diese Thatsache der Königlichen Regierung auch in diesem Jahre mittheilen zu können, mit der Bitte, den Bewohnern der betreffenden Ortschaften in geeigneter Weise im

Namen der mir unterstellten Truppentheile meinen Dank aussprechen zu wollen.

Frankfurt a/M., den 19. September 1873.

v. Fabeck,
General-Lieutenant und Divisions-Commandeur.

Vorstehendes Dankschreiben wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Ortschaften gebracht.

Cassel, den 23. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

312. Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in allen Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigten Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.

5) Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.

6) Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

7) Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.

10) Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:

a. der Geburts- resp. Taufschein,
b. Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
c. die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen finden alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Biebrich und Weißenfels im Monat October, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vacanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Biebrich und Weißenfels bis ultimo December, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden,

Digitized by Google

vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.

14) Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Berlin den 9. August 1873.

Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 19. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Main-Weser-Bahn. — Mit dem **1. October d. J.** treten folgende Erweiterungen des seit dem 15ten Mai c. in Kraft stehenden Fahrplans der Main-Weser-Bahn ein:

1) der jetzt von Gießen originirende Personenzug Nr. X wird schon von Cassel ab befördert, geht daselbst **10** Uhr **30** Min. Vormittags ab, hält auf allen Stationen an, trifft **1** Uhr **53** Min. Nachmittags in Gießen ein und wird von da ab in dem seitherigen Cours bis Frankfurt weiter befördert;

2) auf der Strecke Gießen — Cassel wird ein neuer Personenzug eingelegt, welcher **6** Uhr **50** Min. Morgens von Gießen abgeht, gleichfalls auf allen Stationen anhält und **10** Uhr **25** Min. in Cassel eintrifft.

Das Nähere ergeben die Tecturen zum Fahrplan.

Cassel, am 18. September 1873.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

344. Main-Weser-Bahn. Vom 1. October 1873 ab werden folgende, nach dem Fahrplane vom 15. Mai c. gültigen Lokalzüge der Main-Weser-Bahn auch die 4te Wagenklasse führen:

Zug XVII auf der Strecke Gießen—Cassel,
" XXII " " — Cassel—Gießen,
" XVIII " " — Marburg—Frankfurt,
" XV " " — Frankfurt—Gießen,
" XIX " " — Gießen-Marburg,

und kommen daher von diesem Zeitpunkte an die bereits durch den Haupttarif vom 1. Februar 1869 eingeführten Taxen 4ter Wagenklasse mit der Maßgabe zur Anwendung, daß Freigepäck auf die betr. Billets nicht gewährt wird, daß jedoch die Mitführung von Handwerkszeug, Tornistern, Traglasten in Körben, Säcken, Kiepen ꝛc. und anderen Gegenständen, welche Fußgänger bei sich führen, nach Entscheidung des Stations-Vorstehers gestattet ist.

Es wird dieses unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei denjenigen Zügen, welche Wagen 4ter Klasse führen, die freie Beförderung von Traglasten für Reisende III. Klasse nicht mehr stattfindet.

Cassel, den 27. September 1873.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

345. Vom 1. October 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

346. Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern jetzt häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchem die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packets seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums wird daher ersucht, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Berlin, den 5. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

347. Nach einer Mittheilung des Französischen General-Consulats zu Frankfurt vom 13ten d. Mts. sind wegen der an verschiedenen Punkten des Deutschen Reiches ausgebrochenen Cholera die Französischen Häfen, namentlich zu Havre und Cherbourg, für Deutsche Auswanderer gesperrt.

Wir bringen dieses mit der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß, daß Deutsche Auswanderer die Tour über die genannten Häfen für jetzt vermeiden möchten.

Cassel, am 19. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

348. Königliche Lehr-Anstalt für Obst- und Weinbau zu Geisenheim im Rheingau.

Das Wintersemester beginnt am 1. October. Neue Zöglinge werden bis dahin angenommen.

Digitized by Google

Lehrgegenstände. Obstbau, Landschaftsgärtnerei, Blumenzucht; doppelte Buchhaltung, kaufmännische Correspondenz werden vorgetragen vom Unterzeichneten; Planzeichnen, Früchte- und Blumenmalen vom Obergärtner Teichler; Botanik, Theorie des Seidenbaues und der Bienenzucht vom Dr. David; Chemie vom Professor Dr. Neubauer; Mineralogie und allgemeiner Pflanzenbau vom Dr. Frhr. v. Cansteín; Mathematik (Stereometrie und Trigonometrie) vom Herrn Meyer; Weinbau und Weinbereitung vom Dr. Umber.

Kursus für Hospitanten. 3. Termin vom 28. September bis 25. October.

Honorar 2 Thaler. Schullehrer und Baumwärter frei. Nähere Auskunft ertheilt und die Unterkunft der Zöglinge in Geisenheim vermittelt

für die Direction der Königl. Lehr-Anstalt,
O. Hüttig.

349. Durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin vom 19ten d. Mts. ist der Taxpreis eines Blutegels für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf Einen Silbergroschen sechs Heller festgesetzt worden.

Es wird dieses unter Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur Nachachtung hierdurch veröffentlicht.

Cassel, am 22. September 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

350. Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. August cr. der Gesellschaft des Kunsthauses dahier auf Grund des Statuts vom $\frac{18.\ \text{December}\ 1872}{21.\ \text{Februar}\ 1873}$ die Rechte der juristischen Person zu verleihen geruht.

Cassel, den 17. September 1872.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

351. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Hard

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,171,846, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundsiebenzig Tausend achthundert sechsundvierzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf, Schlierbach und Michelsberg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

352. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Wolfshain

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,200, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend zweihundert Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf, Michelsberg, Linsingen, Tobenhausen, Rörshain und Leimsfeld, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

353. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. October 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler, unter dem Namen

Knechtsbach

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2,181,650, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundachtzig Tausend sechshundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkung von Rörshain, Allendorf, Niedergrenzebach und Ziegenhain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf

Digitized by Google

die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

354. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler, unter dem Namen

Zeierich

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,339, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausenddreihundert neununddreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf, Rörsbach, Linsingen und Leimsfeld, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

355. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Ludwig R. Schulz zu Zimmerrode unter dem Namen

Niedergrenzebach

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,880, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend achthundert achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niedergrenzebach, Obergrenzebach, Schönborn und Leimsfeld, Amtsgerichtsbezirkes Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

356. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 16. October 1871 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Ludwig R. Schulz zu Zimmerrode unter dem Namen

Olymp

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,189,000, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundachtzig Tausend Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zimmerrode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, und von Neuenhain, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

357. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. October 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Hellberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,149,878, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundvierzig Tausend achthundert achtundsiebenzig Quadratmetern umfassend — in der Gemarkungen von Ziegenhain und Allendorf, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

358. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1872 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Waeckel zu Frielendorf unter dem Namen

David

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,146,516 geschrieben: Zwei Millionen einhundert sechsundvierzig Tausend fünfhundert sechszehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zimmersrode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, Dillich und Haarhausen, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

359. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 10. März 1873 präsentirten Muthung wird dem Fabrikanten Carl Meckel zu Friedensdorf unter dem Namen

Edelstein

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,147,413, geschrieben: Zwei Millionen einhundert siebenundvierzig Tausend vierhundert dreizehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Zimmersrode, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar; Dillich und Neuenhain, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Braunkohlen** hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

360. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. October 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Körshain

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,420, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend vierhundert und zwanzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Körshain, Leimsfeld u. Schönborn, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Des Coudres** zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

361. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1871 präsentirten Muthung wird den Handelsgesellschaft Gebrüder Stumm zu Neunkircher Eisenwerk unter dem Namen

Königsgrund

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 1,989,768, geschrieben: Eine Million neunhundert neunundachtzig Tausend siebenhundert achtundsechszig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Körshain, Schönborn, Niedergrenzebach und Obergrenzebach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

362. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. October 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Landsburg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,164,888, geschrieben: Zwei Millionen einhun-

dert vierundsechzig Tausend achthundert acht und achtzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf a. d. Landsburg und Michelsberg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen"

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

363. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 2. October 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Michelsberg

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,161,633, geschrieben: Zwei Millionen einhundert einundsechzig Tausend sechshundert drei und dreißig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf, Michelsberg, Linsingen und Tevenhausen, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

364. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebrüder Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Rudolphsau

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,174,813, geschrieben: Zwei Millionen einhundert vierundsiebenzig Tausend achthundert und dreizehn Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Allendorf und Ziegenhain, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

Personal-Chronik.

Der Schichtmeister und Secretair v. Hagen zu Lenbach ist am 30. August d. J. verstorben.

Der Hüttenwerks-Director Eicke, sowie der Berg-Inspector Wessel und der Werks-Assistent Henkel bei dem Hüttenamte zu Michelsdorf sind vom 1sten October d. J. ab zur Disposition gestellt.

Der Werks-Assistent Röh zu Michelsdorf ist an die Berg-Inspection am Weisner versetzt.

Dem Förster Knothe zu Kleinenberg ist die Försterstelle zu Friedrichsburg (Rumbeck) übertragen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 78.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 8. October 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 4. October 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8159 den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Sept. 1873, betr. die Uebertragung des Betriebes und der Verwaltung der Eisenbahn von Hanau nach Frankfurt a. M. an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Cassel, die künftige Verlegung des Sitzes und Abänderung der bisherigen Benennung dieser Behörde, sowie die demnächstige anderweite Bezeichnung der Hebra-Hanauer Eisenbahn; und unter

Nr. 8160 den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Sept. 1873, betr. das Disziplinarverfahren gegen Geistliche und Kirchenbeamte im Amtsbereich des Konsistoriums zu Cassel.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

365. Vom 1. October 1873 ab werden bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Francostempel zu ½ Groschen bz. 2 Kreuzer versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Francostempeln à ½ Groschen bz. à 2 Kreuzer bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Bayern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 11. September 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

366. Auf Grund des §. 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jäger-Corps vom 8. Januar d. J. werden wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Danzig, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Stralsund, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Schleswig und Cöln bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche in dem Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welchen sie sich melden, zur Zeit des Empfanges des Forstversorgungsscheines im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Gegenwärtig ist dagegen die Zahl der Anwärter sehr gering in der Provinz Hannover und in den Regierungsbezirken Minden, Cassel, Wiesbaden, Düsseldorf und Aachen.

Vorstehendes hat die Königliche Regierung schiennigst durch ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Berlin den 17. September 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftr.: v. Hagen.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

Wird hiermit veröffentlicht.

Cassel, am 27. September 1873.

Königliche Regierung. v. Harbenberg.

367. Zur Abhaltung der zweiten (praktischen) Prüfung für israelitische Lehrer bei der hiesigen israelitischen Lehrer-Bildungsanstalt haben wir Termin auf den 24. November d. J. und die folgenden Tage angesetzt.

Diejenigen Lehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, haben sich bis zum 1. November d. J. durch die betreffenden Herren Kreis- resp. Ober-Schul-Inspecteren schriftlich bei uns anzumelden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) das Zeugniß über die abgelegte erste Prüfung,
2) ein Zeugniß des Schul-Inspectors,
3) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt hat,
4) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung und
5) eine Probeschrift,

beide (Nr. 4 und 5) unter derselben Versicherung.

Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den facultativen Lehrgegenständen

Digitized by Google

des Seminar-Unterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Die zur Prüfung angemeldeten Lehrer haben sich, sofern ihnen nicht eine andere Weisung zugeht, am 24. November cr., Vormittags 8 Uhr, in dem Lokal der israelitischen Lehrer-Bildungsanstalt hier einzufinden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungs-Ordnung für Volksschullehrer vom 15. October v. J. §. 16 ff. (S. Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Octoberheft 1872 S. 638 ff.).

Cassel den 29. September 1873.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

368. Zu Mitgliedern der Commission für Abhaltung des Tentamen physicum an hiesiger Universität während des Jahres vom 1. October 1873 bis dahin 1874 hat der Herr Minister der Unterrichts-Angelegenheiten folgende Professoren der medicinischen und philosophischen Fakultät ernannt:

1) für das Fach der Anatomie den Professor Dr. Lieberkühn,
2) " " " Physiologie den Geh. Medic. Rath Prof. Dr. Nasse,
3) " " " Physik den Prof. Dr. Melde,
4) " " " Chemie den Prof. Dr. Carius,
5) " die Fächer der Zoologie, Botanik und Mineralogie den Prof. Dr. Wigand.

Marburg, den 3. October 1873.

Königl. Universitäts-Curatorium.

369. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1871 präsentirten Muthung wird dem Herrn Eduard Schulz zu Frielendorf unter dem Namen

Dorheim

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,650, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert und fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dorheim, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, von Neuenhain, Amtsgerichtsbezirks Borken im Kreise Homberg, und von Michelsberg, Amtsgerichts Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

370. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1871 präsentirten Muthung wird der Handelsgesellschaft Gebr. Stumm zu Neunkircher Eisenwerk im Kreise Ottweiler unter dem Namen

Richardshain

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,159,208, geschrieben: Zwei Millionen einhundert neunundfünfzig Tausend zweihundert und acht Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Rörshain, Allendorf, Ziegenhain, Niedergrenzebach und Obergrenzebach, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

371. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 8. August 1872 präsentirten Muthung wird dem Kaufmann Ludwig R. Schulz zu Zimmersrode unter dem Namen

Ziegenhain

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,650, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend sechshundert fünfzig Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Niedergrenzebach und Obergrenzebach, Amtsgerichtsbezirkes Ziegenhain im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Berggesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

372. Nachstehende Verleihungs-Urkunde:

„Auf Grund der am 7. October 1871 präsentirten Muthung wird Herrn Eduard Schulz zu Frielendorf unter dem Namen

Jupiter

das Bergwerks-Eigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächen-Inhalt von 2,188,306, geschrieben: Zwei Millionen einhundert achtundachtzig Tausend dreihundert und sechs Quadratmetern umfassend — in den Gemarkungen von Dorheim, Amtsgerichtsbezirks Jesberg im Kreise Fritzlar, und von Michelsberg, Amtsgerichtsbezirks Ziegenhain, im Kreise Ziegenhain, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister Des Coudres zu Cassel, zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Allgem. Bergesetzes vom 24sten Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 26. September 1873.

Königliches Oberbergamt.

---

373. In Nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den sechs ständischen Landkrankenhäusern während des Jahres 1872 mit dem Bemerken veröffentlicht, daß sich dieselben auf die zu Fulda und Rinteln verpflegten Wöchnerinnen nicht erstrecken.

Cassel, am 18. September 1873. Der Landesdirector. v. Bischoffshausen.

In dem Landkrankenhause zu	sind verpflegt worden												Die Gesammtkosten der Verpflegung excl. der Verwaltungskosten haben betragen			Ersetzt sind hiervon			Durchschnittl. Dauer des Aufenthalts eines Kranken.	Durchschnittszahl der belegten Betten.	Kostenbetrag eines Verpflegungstags ohne Verwaltungskosten			mit Verwaltungskosten		
	insgesammt	innerlich Kranke				äußerliche Kranke.				Geisteskranke.																
			Abgang.				Abgang.				Abgang.															
			geheilt.	ungeheilt.	gestorben.	geheilt.	ungeheilt.	gestorben.		geheilt.	ungeheilt.	gestorben.														
													ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰			ℳ	₰	₰	ℳ	₰	₰
Bettenhausen . .	2768	1075	870	52	115	1622	1496	28	42	71	19	20	4	20848	13	10	4812	14	8	20,44	156	—	11	1	—	15	6
Fulda	1093	465	374	21	40	583	528	5	9	45	23	4	2	10297	15	1	1550	23	9	29,68	89	—	9	5	—	13	5
Hanau *)	1068	495	347	35	69	523	463	17	14	50	17	15	2	19519	26	7	1062	11	4	31,05	92	—	17	4	—	20	7
Hersfeld *) . . .	239	107	81	4	7	123	102	7	1	9	3	5	—	4894	8	8	238	9	—	30,93	23	—	19	9	—	25	11
Rinteln	185	103	74	15	8	79	69	4	2	3	2	1	—	1929	29	4	284	15	3	25,31	13	—	12	1	—	18	9
Schmalkalden . .	208	82	49	8	16	120	106	2	3	6	3	1	—	1736	13	3	105	18	10	24,46	20	—	10	2	—	16	5

*) In Folge von erheblichen Neuanschaffungen zum Inventar erscheint hier ein verhältnißmäßig hoher Kostenbetrag.

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Gerichts-Assessor Rudolph von Bischoffshausen zum Amtsrichter bei dem Amtsgerichte zu Lichtenau,

Aktuar Hampf zum Bürean-Assistenten bei dem Appellationsgerichte in Cassel,

Aktuar Luley zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Rauschenberg,

Aktuar Rammrath zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Hilders,

Aktuar Schütz zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Oldendorf,

Aktuar Maibaum zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Allendorf,

Aktuar Wiecklow zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Vöhl,

Aktuar Jahrmärker zum Sekretair bei dem Amtsgerichte in Großalmerode,

Zu etatsmäßigen Gerichtsboten sind bestellt die Hülfsgerichtsboten

Engelhard	bei dem Amtsgerichte	—	Witzenhausen,
Kamm	" "	—	Netra,
Kistner	" "	—	Großalmerode,
Engel	" "	—	Grebenstein,
Richter	" "	—	Hofgeismar,
Bauer	" "	—	Hanau.

Kreisgerichts-Gefangenwärter Blum zu Fulda ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Hanau versetzt.

Gerichtsbote Heyde zu Gudensberg ist vom 1sten Januar 1874 ab mit Pension in Ruhestand versetzt.

Gestorben: Förster Breve zu Lischeid, Oberf. Mengsberg, und Fürstenau zu Remeseld, Oberf. Rengshausen.

Pensionirt: die Förster Happich zu Oberrodenbach, Obf. Wolfgang, Biermann zu Weißehütte, Obf. Beckerhagen, Leimbach zu Dörnhagen, Obf. Wellerode, Elmshäuser zu Schöneberg, Obf. Hof-

geismar, Schmidt zu Hombressen, Obf. Hombressen, Heckmann zu Heina, Obf. Morschen, und Möller zu Rengshausen, Obf. Rengshausen, sowie der Holzhofsmeister Throm zu Sooden bei Allendorf a. d. W.

Entlassen aus dem Königlichen Forstdienste wurden auf eigenen Antrag der interimistische Revierförster zu Immichenhain, Obf. Oberaula, Oberförster-Candidat Kuntze und der Förster a. P. Eichhorn zu Oberrode, Obf. Giesel.

Versetzt, ohne Aenderung des Amtscharakters:

die Oberförster: Kaufholz von Thiergarten, Obf. Thiergarten, auf die Oberförsterstelle Hausberge zu Minden, im Reg. Bez. Minden, und Rubach von Lindhoop, Prov. Hannover, nach Thiergarten, Obf. Thiergarten im diesseitigen Bezirk;

der interimistische Revierförster, Oberförster-Candidat Hepe von Marjoß, Obf. Altengronau, auf die Revierförsterstelle für den Revierantheil Biezdrowo, Obf. Zirke im Reg. Bez. Posen;

die Förster: Kind von Herzershausen, Obf. Rotenburg, auf die Försterstelle zu Hochpochten, Oberf. Adenau im Reg. Bez. Coblenz, zugleich mit Uebertragung der commissar. Wahrnehmung der Revierförster-Functionen in Hochpochten, Rasch von Dankerode nach Herzershausen, Obf. Rotenburg, Rickemann von Warzenbach II (West), Obf. Treisbach, nach Oberredenbach, Oberf. Wolfgang, Belten von Althattendorf, Obf. Neukirchen, nach Neunkirchen, Obf. Rengshausen, Frölich von Ippinghausen, Obf. Sand, nach Oelshausen, Obf. Ehlen, Rößler von Oelshausen, Oberf. Ehlen, nach Schöneberg, Oberf. Hofgeismar, Frischkorn von Marjoß II, Obf. Altengronau, nach Schnellrode, Obf. Spangenberg, und Schüler von Schnellrode, Oberf. Spangenberg, nach Marjoß II, Obf. Altengronau;

der Waldwärter Gombert von Portshausen nach Hessenhausen, Obf. Ebsdorf.

Befördert resp. definitiv ernannt wurden:

zum Oberförster: der bisher. Oberförster-Candidat und interimistische Revierverwalter der Oberförsterei Meißner, Rumann zu Frankenhain, als Oberförster daselbst;

zu Revierförstern: die Förster und interimistischen Revierförster Neuschäfer zu Haldemark, Obf. Lundelshausen, Ickler zu Germerode, Oberf. Meißner, Mergell zu Wilhelmsthal, Obf. Kirchditmold, Jacob zu Sondheim, Obf. Wallenstein, und Günther zu Niederklein, Oberf. Neustadt, zu Revierförstern auf ihren bisherigen Stellen;

zu Förstern: der bisherige Unterförster Mackenroth zu Frankenau, Oberf. Frankenau, der bisherige Waldwärter Heil zu Lohra, Obf. Ellnhausen, zum Förster zu Warzenbach II, Obf. Treisbach, der bisher. Waldwärter Röder zu Hessenhausen, Obf. Ebsdorf, zum Förster zu Althattendorf, Oberf. Neukirchen, der bisher. Forstaufseher Kalb zu Arnsbach, Obf. Todenhausen, zum Förster zu Oberrode, Oberf. Giesel, der bisher. Waldwärter Winter zu Netra, Obf. Langenhain, zum Förster zu Dörnhagen, Oberf. Wellerode, der bisher. Waldwärter Kniese zu Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen, zum Förster zu Ippinghausen, Oberf. Sand, der bisher. Waldwärter Schäfer zu Lehnerz, Obf. Kämmerzell, zum Förster zu Hombressen, in der gleichnamigen Oberförsterei;

zu Waldwärtern: die bisher. Forstaufseher Schnell zu Dammersbach, Obf. Mackenzell, zum Waldwärter zu Lohra, Oberf. Ellnhausen, Koch zu Bischhausen, Obf. Bischhausen, zum Waldwärter zu Netra, Obf. Langenhain, Zwiste zu Sielen, Oberf. Hofgeismar, zum Waldwärter zu Wenigenhasungen, Oberf. Ehlen, und Reiche zu Rockenfüß, Obf. Rotenburg (Ost), zum Waldwärter zu Lehnerz, Obf. Kämmerzell.

Als interimistische Revierförster wurden berufen: der Oberförster-Candidat Geruoth zur Verwaltung der Revierförsterstelle zu Harmerz, Oberförst. Niederkalbach, der Oberförster-Candidat von Aulock zur Verwaltung der Revierförsterstelle zu Immichenhain, Obf. Oberaula, und der Oberförster-Candidat Uth zur Verwaltung der Revierförsterstelle zu Marjoß, Obf. Altengronau.

Als Förster auf Probe sind angestellt die Anwärter: Oberjäger (Sergt.) Gaßmann zu Weißehütte, Oberf. Beckerhagen, Jäger (Gefr.) Tittel zu Lischeid, Obf. Mengeberg, der vormal. Forstlauser-Assistent, derzeitige Communal-Forstschutzbeamte Bohnert zu Rengshausen, Obf. Rengshausen.

In Veranlassung ihres Rücktritts in den Ruhestand ist dem Forstmeister Christ zu Friedewald der Rothe Adler-Orden 4r Klasse, sowie den Förstern Schreiber zu Josbach, Oberf. Rengsberg, Biermann zu Weißehütte, Obf. Beckerhagen, Heckmann zu Heina, Obf. Morschen, und Leimbach zu Dörnhagen, Obf. Wellerode, das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 80.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 15. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

374. Das zwischen Deutschland, Italien und der Schweiz getroffene Abkommen wegen des Transports der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Individuen durch das schweizerische Gebiet wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 4. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Zur Ausführung des zwischen dem Deutschen Reiche und Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 (Reichsgesetzbl. 1871 S. 446) ist zwischen Deutschland und Italien einerseits und der Schweiz andererseits das nachstehende Abkommen getroffen worden:

Zwischen den Regierungen des Deutschen Reichs und des Königreichs Italien einerseits und dem schweizerischen Bundesrathe mit Ermächtigung der Regierungen der betheiligten Kantone andererseits, sind über den Transport der in Ausführung des deutsch-italienischen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 auszuliefernden Individuen durch schweizerisches Gebiet folgende Bestimmungen vereinbart worden.

Artikel I. Diejenigen Individuen, welche aus dem Deutschen Reiche nach Italien ausgeliefert werden, sind, nach vorhergegangener Anzeige, der schweizerischen Polizei in Basel, Schaffhausen, Romanshorn oder Rorschach zu übergeben. Dieselbe wird ihren Transport übernehmen und sie an die italienische Präfectur in Como oder an die Douane auf dem Berge Splügen, oder an die Station der Königlichen Carabiniers resp. die Douane in Cannobio abliefern.

Umgekehrt sind diejenigen Individuen, welche von Italien an das Deutsche Reich ausgeliefert werden, nach vorhergegangener Anzeige, der Grenzpolizei des Kantons Tessin in Chiasso resp. Magadino oder der Grenzpolizei des Kantons Graubündten im Dorfe Splügen zu übergeben. Die schweizerische Polizei wird ihren Transport übernehmen und sie entweder an die deutschen Polizeibehörden in St. Ludwig, Friedrichshafen resp. Lindau oder an die Gerichtsbehörden (Amtsgerichte) in Lörrach, Waldshut resp. Constanz abliefern.

Indeß soll es sowohl der Regierung, welche die Auslieferung bewilligt, als derjenigen, welche sie verlangt hat, freistehen, die von den schweizerischen Beamten transportirten Verbrecher durch einen ihrer Beamten begleiten zu lassen.

Artikel II. Mit dem auszuliefernden Individuum haben die deutschen resp. italienischen Behörden der schweizerischen Polizei zugleich einen, nach dem einen oder anderen der angeschlossenen beiden Formulare A. ausgefertigten, Transportbefehl zu übergeben. In demselben muß genau das Signalement des Verbrechers, das Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen er verurtheilt ist oder sich in Untersuchung befindet, der Behörde, an welche er ausgeliefert werden soll, und wenn möglich die Grenzstation, wo die Ablieferung erfolgen soll, angegeben sein.

Wenn die Polizeibehörde der auslieferuden Regierung besondere Vorsichtsmaßregeln hinsichtlich des Verhafteten für nothwendig erachtet, so soll dies nicht blos mündlich der schweizerischen Behörde mitgetheilt, sondern durch eine besondere Bemerkung im Transportbefehle zu ihrer Kenntniß gebracht werden.

Artikel III. Alle Kosten für Transport, Unterhalt und Bewachung der auszuliefernden Individuen, sowie die Kosten für das polizeiliche Geleit, für besondere Sicherheitsmaßregeln, Telegramme u. s. w. sind sogleich bei der Uebergabe der Verhafteten durch den übernehmenden deutschen oder italienischen Beamten an den abliefernden schweizerischen Beamten zu erstatten.

Zu diesem Zwecke hat jede Polizeistelle eine Berechnung der ihr erwachsenden Kosten nach dem einen oder anderen der angeschlossenen Formulare B. in den Transportbefehl einzutragen, welcher sodann mit dem Auszuliefernden quittirt zu übergeben ist.

Die betheiligten Kantone werden auch ihrerseits sogleich bei der Uebergabe der Verbrecher die durch deren Transport verursachten Kosten liquidiren.

Artikel IV. Die Durchführung durch das schweizerische Gebiet soll in keinem Falle gestattet sein für Angehörige der Schweiz, noch für die wegen politischer Handlungen verfolgten Personen, welches auch ihr Heimathsland sei.

Artikel V. Wenn ein Transportirter an der Grenze von der deutschen oder italienischen Behörde aus irgend einem Grunde nicht angenommen wird, so ist derselbe an diejenige Grenzbehörde zurückzuliefern, von welcher der Transportbefehl übergeben worden ist; und es sind alsdann die Behörden des betreffenden Staates verpflichtet, dieses Individuum den schweizerischen Beamten wieder abzunehmen und denselben alle Kosten für Hin- und Rücktransport zu vergüten.

Digitized by Google

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, mit gehöriger Ermächtigung hierzu versehen, die gegenwärtige Erklärung in dreifacher Ausfertigung unterzeichnet.

Dieselbe wird einen Monat nach dem Tage der Unterzeichnung in Kraft gesetzt werden und einen Monat nach erfolgter Aufkündigung seitens eines der erklärenden Theile wieder außer Wirksamkeit treten.

Berlin, den 25. Juli 1873.

Balan. Launay. Hammer.

375. Die durch Allerhöchsten Erlaß vom 30. April d. J. bei der Hannoverschen Staatsbahn mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden eingesetzten, der unterzeichneten Direction unterstellten Königlichen Eisenbahn-Commissionen in Cassel, Harburg, Bremen und Hannover treten nach Anordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten mit dem 1. November cr. in Function und bilden den Amtsbezirk der Königlichen Eisenbahn-Commission

in Cassel: die Bahnstrecken Hannover-Cassel (excl. Bahnhof Hannover), Göttingen-Arenshausen, Northeim-Nordhausen, Herzberg-Osterode, Nordstemmen-Lehrte,

in Harburg: die Strecken Lehrte-Harburg (excl. Bahnhof Lehrte) und Lüneburg-Hohnstorf,

in Bremen: die Strecken Wunstorf-Bremerhafen (excl. Bahnhof Wunstorf) und Burg-Lesum-Grohn-Vegesack,

in Hannover: die Strecken Braunschweigsche Grenze bei Peine bis Minden und von Löhne bis Rheine.

Das Ressort der bezeichneten Behörden begreift: die General-Verwaltung der betreffenden Strecken, insbesondere: die Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung und Ergänzung der Bahn, die Leitung und Beaufsichtigung des engeren Betriebsdienstes, einschließlich der Disciplin über das Beamten-Personal des Commissionsbezirks.

Die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden- und Entschädigungs-Ansprüche aus dem Lokal-Personen- und Güter-Verkehr der Hannoverschen Staatsbahn, insofern die Abgangs- oder die Ankunftsstation in dem betr. Commissionsbezirke belegen, incl. der Reclamation von Lager- und Wagenstandsgeldern.

Von dem obigen Zeitpunkte ab sind deshalb alle bezüglichen Anträge an die genannten Königlichen Commissionen zu richten, welche innerhalb ihres Geschäftsbereichs, Behörden und dritten Personen gegenüber, die Verwaltung der Hannoverschen Staatsbahn, als Abtheilung der unterzeichneten Direction, selbstständig vertreten. Gegen ihre Anordnungen steht der Weg der Beschwerde bei dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten offen.

Die allgemeinen Organisations- und Verwaltungs-; wie alle die Gesammt-Verwaltung der Hannoverschen Staatsbahn betreffenden Angelegenheiten, die Festsetzung der Fahrpläne, die Normirung, Auslegung und Anwendung der Tarife und tarifarischen Bestimmungen, die Vertheilung der Wagen, die Entschädigungs-Ansprüche aus dem Personen- und Güterverkehr, insofern dieselben fremde Bahnen mit betreffen, sowie die Entschädigungs-Ansprüche, welche auf dem Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207) beruhen, unterliegen dagegen auch ferner der Cognition der unterzeichneten Direction.

Hannover, den 6. October 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

376. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 30. April d. J. (Gesetz-Samml. S. 224) werden am 1. November d. J. für die Verwaltung der nachbezeichneten Strecken der Hannoverschen Staatsbahn Königliche Eisenbahn-Commissionen in Wirksamkeit treten, nämlich:

zu Cassel: für die Strecken Hannover-Cassel, Lehrte-Hildesheim-Nordstemmen, Northeim-Nordhausen, Herzberg-Landesgrenze bei Osterode und Göttingen-Arenshausen;

zu Harburg: für die Strecken Lehrte-Harburg und Lüneburg-Hohnstorf;

zu Bremen: für die Strecken Wunstorf-Geestemünde-Bremerhafen und Burg-Lesum-Grohn-Vegesack;

zu Hannover: für die Strecke Rheine-Hannover-Landesgrenze bei Peine.

Cassel, den 9. October 1873.

Der Ober-Präsident. J. V.: v. Hardenberg.

377. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 7. October c. (M. 4823) ist die medicinische Examinations-Commission an der hiesigen Königlichen Universität für das Prüfungsjahr $187^3/_4$ wie folgt, zusammengesetzt worden:

Vorsitzender: Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Nasse.

Mitglieder, und zwar Examinatoren, sind:

1) für die anatomisch-physiologische und pathologisch-anatomische Prüfung:
die Professoren Geh. Medicinalrath Dr. Nasse, Dr. Lieberkühn und Geh. Medicinalrath Dr. Beneke;

2) für die chirurgische Prüfung:
der Geh. Medic. Rath Prof. Dr. Roser und der Privat-Docent Dr. von Heusinger, und für die ophthalmiatrische Prüfung der Professor Dr. Hermann Schmidt;

3) für die medicinische Prüfung:
die Professoren Dr. Falck und Dr. Mannkopff;

4) für die geburtshülfliche und gynäkologische Prüfung:
der Professor Dr. Dohrn, a. o. Professor Dr. Lahs und Privat-Docent Dr. Hueter;

5) für die Prüfung in der Staatsarzneikunde und der Hygiene bei der mündlichen Schlußprüfung:
der Professor Sanitätsrath Dr. Horstmann.

Marburg, den 10. October 1873.

Königl. Universitäts-Curatorium.

Digitized by Google

378. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 5ten d. Mts., betr. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten, setze ich auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849

den Tag der Wahl der Wahlmänner

auf den 28. October d. J.

und den Tag der Wahl der Abgeordneten

auf den 4. November d. J.

hierdurch fest.

Berlin, den 9. October 1873.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

379. In Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer betreffend (Gesetz-Samml. von 1849 S. 205 und Amtsblatt von 1867 S. 793), sowie des §. 25 des Wahl-Reglements vom 10. Juli 1870 sind zu Wahlkommissaren bei der bevorstehenden Abgeordneten-Wahl bestimmt worden:

für den ersten Wahlbezirk (Kreis Rinteln) Landrath Kröger zu Rinteln,
für den zweiten Wahlbezirk (Kreis Hofgeismar und Kreis Wolfhagen) Landrath von Dehn-Rotfelser zu Hofgeismar,
für den dritten Wahlbezirk (Stadtkreis Cassel) Polizei-Director Albrecht hier,
für den vierten Wahlbezirk (Landkreis Cassel und Kreis Witzenhausen) Landrath Boch zu Witzenhausen,
für den fünften Wahlbezirk (Kreise Eschwege und Schmalkalden) Landrath Groß zu Eschwege,
für den sechsten Wahlbezirk (Kreise Rotenburg und Hersfeld) Landrath Auffarth zu Hersfeld,
für den siebenten Wahlbezirk (Kreise Melsungen und Fritzlar) Landrath von Eschwege zu Fritzlar,
für den achten Wahlbezirk (Kreise Homberg und Ziegenhain) Landrath Günther zu Ziegenhain,
für den neunten Wahlbezirk (Kreise Kirchhain und Frankenberg mit dem Amtsbezirke Vöhl) Landrath Bernstein zu Frankenberg,
für den zehnten Wahlbezirk (Kreis Marburg) Landrath Mayer zu Marburg,
für den elften Wahlbezirk (Kreise Hünfeld u. Gersfeld) Landrath Götz zu Hünfeld,
für den zwölften Wahlbezirk (Kreis Fulda) Landrath Cornelius zu Fulda,
für den dreizehnten Wahlbezirk (Kreis Schlüchtern und Gelnhausen mit dem Amtsbezirke Orb) Landrath Giller zu Gelnhausen,
für den vierzehnten Wahlbezirk (Kreis Hanau) Landrath Freiherr von Schrötter zu Hanau.

Cassel, den 15. September 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

380. Bei der seitens des Stadtrathes vorgenommenen Ausloosung für 1874 sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen zur Einlösung bestimmt worden:

Lit. A. Nr. 130. 272. 314.
" B. " 447. 603. 664.
" C. " 739. 774. 778.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis 31. Januar l. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Abschnitten und Talons am 1. Februar l. J. bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen.

Restanten pro ½ 1866 Lit. C. Nr. 831.
" ½ 1867 " B. " 448.
" ½ 1870 " B. " 574.
" ½ 1871 " A. " 152.
" B. " 511.
" ½ 1872 " A. " 328.
" B. " 465.
" C. " 773.
" ½ 1873 " A. " 323.
" C. " 827. 858.

Marburg, den 1. October 1873.

Der Stadtrath. Rudolph.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath v. Lundblad, seither Mitglied der Königlichen General-Commission zu Berlin, und der Regierungsrath Beutner, seither Mitglied der Königlichen General-Commission zu Stargardt, sind in das Collegium der hiesigen General-Commission versetzt. Der Feldmesser Eckardt zu Eschwege ist bei seiner Uebernahme in den Geschäftsbezirk der Königlichen General-Commission hierselbst der Special-Commission zu Eschwege, unter Anweisung seines Wohnsitzes dortselbst, zur Beschäftigung überwiesen, und der Feldmesser Kirchhoff, seither bei der Special-Commission zu Hersfeld, ist behufs seines Uebertritts in den Bezirk der Königlichen General-Commission zu Stargardt aus dem diesseitigen Ressort ausgeschieden.

Dem Uferwärter Johannes Ickes zu Dörnigheim ist in Anerkennung seiner 50jährigen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Der Ober-Telegraphist Ahlsdorf ist als Stations-Vorsteher von Elbing nach Fulda versetzt worden.

Der Regierungs-Supernumerar Pietz ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte in Fritzlar ernannt worden.

Dem ev. Schullehrer Melberg zu Eltmannshausen, Kr. Eschwege, ist das Allgem. Ehrenzeichen mit der Zahl 50 verliehen worden.

Digitized by Google

Die Beauftragung des Metropolitans Dr. Hochhuth zu Cassel als städtischer Schul-Inspicient für die dasigen Volksschulen, sowie als Mitglied der Stadtschul-Deputation daselbst ist bestätigt worden.

Die Wahl des Stadtraths-Mitglieds Greif, des Ausschuß-Mitglieds Dr. Jacobi, des Kaufmanns Heerdt, des Pfarrers Dr. Coch und des Rectors Geisel zu Bockenheim zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation daselbst,

des reformirten Pfarrers, Diaconus Hosbach zu Schmalkalden zum Mitglied der Stadtschul-Deputation in Schmalkalden, sowie

des Stadtraths-Mitglieds Mahla und des Ausschuß-Mitglieds Großberndt zu Gelnhausen zu Mitgliedern der Stadtschul-Deputation in Gelnhausen ist bestätigt worden.

Der seither beauftragte Lyceums-Rendant Gutberlet zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, ist definitiv zum Rendanten des Lyceumsfonds daselbst ernannt worden.

Dem seitherigen 5. Lehrer an der Stadtschule zu Witzenhausen, Both, ist auf geschehene Präsentation die 2te Lehrer- (Conrector-) Stelle an der genannten Schule übertragen worden.

Die Anstellung des beauftr. Lehrers Heinze als Elementarlehrer an der Bürgerschule zu Cassel ist bestätigt worden.

Versetzt wurden:

der Lehrer Orth zu Aufenau, Amtsbezirks Orb, als Lehrer und der prov. Lehrer Wagester zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, als beauftr. Lehrer an die Volksschule zu Bockenheim,

der Lehrer Bolte zu Seifertshausen, Kr. Rotenburg, als Lehrer an die evang. Schule zu Tann, Kr. Hersfeld,

der Lehrer Eckhardt zu Kirchhof, Kr. Melsungen, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Enkheim, Kr. Hanau,

der Lehrer Lies zu Thurnhosbach, Kr. Eschwege, als Lehrer an die evang. Schule zu Nidrawitzhausen, dess. Kreises,

der 1. Lehrer Wenz zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, als 2. Lehrer an die ev. Schule zu Eichen, Kr. Hanau,

der 2. Lehrer Simon zu Fambach, Kr. Schmalkalden, als 2. Lehrer an die evang. Schule zu Floh, dess. Kreises,

der provisor. Lehrer Völker zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, als prov. 2. Lehrer an die ev. Schule zu Niedermittlau, Kr. Gelnhausen,

der isr. Lehrer Kaufmann zu Merzhausen, Kr. Ziegenhain, als Lehrer an die isr. Schule zu Ungedanken, Kr. Fritzlar.

Definitiv angestellt wurden:

der beauftr. Lehrer Heintz zu Bockenheim zum Lehrer an der Bürgerschule daselbst,

der prov. Lehrer Rosenstock zu Eschwege zum 6. Lehrer an der Mädchen-Bürgerschule daselbst,

der prov. Lehrer Hinkel zu Marburg zum 4ten Lehrer an der Stadtschule daselbst,

der prov. Lehrer Bott zu Hausen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der prov. Lehrer Hoßfeld zu Germerode, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der prov. Lehrer Ehlich zu Rehren, Amts Rodenberg, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der prov. Lehrer Trusheim zu Roßberg, Kr. Marburg, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der prov. Lehrer Ruhn zu Willershausen, Kr. Eschwege, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der prov. Lehrer Seng zu Mecklar, Kr. Hersfeld, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der beauftr. Turnlehrer Vogel zu Schmalkalden zum Turnlehrer an den städtischen Schulen daselbst.

Provisorisch angestellt wurden:

der Schulverweser Wolf zu Rannenberg, Kr. Rinteln, zum Lehrer an der ev. Schule zu Dilschhausen, Kr. Marburg,

der Schulverweser Stehl zu Ellershausen, Kr. Witzenhausen, zum Lehrer an der ev. Schule daselbst,

der Lehrergehülfe Quehl zu Sondheim, Kr. Homberg, zum 2. Lehrer an der ev. Schule zu Asbach, Kr. Hersfeld.

Pensionirt wurden:

die Lehrer Schmitt zu Naumburg, Kr. Wolfhagen, und Beck zu Hofbieber, Kr. Fulda.

Die nachgesuchte Dienstentlassung erhielten:

der kath. Lehrer Schneider zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, die ev. Lehrer Dickhaut zu Metzebach, Kr. Melsungen, Stöber zu Gelnhausen, Rode zu Deisel, Kr. Hofgeismar, Hormel zu Wetter, Kr. Marburg, sowie die isr. Lehrer Frank zu Roppershausen, Kr. Ziegenhain, und Neumark zu Salmünster, Kr. Schlüchtern.

Der Lehrer Rieding zu Altenritte, Landkreis Cassel, ist durch Disciplinarstrafserkenntniß aus dem Schuldienste entlassen worden.

Gestorben sind:

die Lehrer Müller zu Leibenhofen, Kr. Marburg, Spannth zu Großnenndorf, Kr. Rinteln, Eberhard zu Breuna, Kr. Wolfhagen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 82.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Freitag den 31. October 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

381. Der Maschinenbauer Heinrich Nägel zu Ochshausen bei Cassel hat auf Umschreibung der durch Mäusefraß beschädigten Schuldverschreibung des vormaligen Kurfürstenthums Hessen v. J. 1863 Lit. B. Nr. 4979 über 500 Thlr. angetragen.

In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges. S. S. 177) wird Jeder, der an diesem Document ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies binnen sechs Monaten und spätestens am 1. März k. J. uns schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachte Schuldverschreibung kassirt und dem Antragsteller eine neue ausgereicht wird.

Berlin am 6. August 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

382. Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung unter Nr. 6 alin. 5 für die erste auf Grund des §. 24 alin. 4 der Gewerbe-Ordnung stattfindende Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretene Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 herbeigeführte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, so bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr in Zukunft fünf Thaler betragen soll.

Berlin, den 8. October 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[gez.] Dr. Achenbach.

An das Königliche Oberbergamt zu Clausthal.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und tritt mit dem Tage der Ausgabe der diese Bekanntmachung enthaltenden Nummer des Amtsblattes für den betreffenden Bezirk in Wirksamkeit. Clausthal, den 14. October 1873.

Königliches Oberbergamt.

383. Nachstehenden Erlaß des Herrn Handels-Ministers vom 8ten l. Mts. in Betreff der Gebühr für die Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 16. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Nachdem sich ergeben hat, daß die in der Anweisung zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung unter Nr. 6 alin. 5 für die erste auf Grund des §. 24 alin. 4 der Gewerbe-Ordnung stattfindende Untersuchung neu aufgestellter Dampfkessel festgesetzte Gebühr mit Rücksicht auf die seit ihrer ersten Feststellung eingetretenen Steigerung aller Preise und auf die durch das Regulativ vom 24. Juni 1872 herbeigeführte Erhöhung der Gebühren für die periodische Revision der Dampfkessel gleichfalls einer Erhöhung bedarf, so bestimme ich hiermit, daß diese Gebühr in Zukunft fünf Thaler betragen soll.

Diese Bestimmung ist durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und tritt mit dem Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Stückes des Amtsblattes für den betr. Bezirk in Wirksamkeit.

Berlin, den 8. October 1873.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

[gez.] Dr. Achenbach.

An die Königliche Regierung zu Cassel.

384. Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandateformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November c. bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

385. Im Verlage des hiesigen reformirten Waisenhauses ist unter dem Titel:

„Das Gesetz über das Grundbuchwesen vom „29. Mai 1873 in dem Bezirke des Appellationsgerichtes zu Cassel, mit Ausschluß des „Amtsgerichts Vöhl, nebst den durch dasselbe „eingeführten Preußischen Grundbuchgesetzen vom „5. Mai 1872."

ein vom Königlichen Amtsrichter F. W. Seelig herausgegebenes Werk erschienen, welches geeignet ist, das Verständniß und die Anwendung der in die Verhältnisse des Grundeigenthums tief eingreifenden und deshalb für die zahlreichen Betheiligten höchst wichtigen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen zu erleichtern. Wir sehen uns veranlaßt, die Behörden und Privaten des Regierungsbezirks auf das bezeichnete Werk aufmerksam zu machen.

Cassel, den 16. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

386. Aus den Kreisen des Handelsstandes ist darüber geklagt worden, daß auf den Postanweisungen häufig die Angabe des Namens und Wohnortes des Absenders unterlassen und dadurch Anlaß zu Weiterungen gegeben werde. Das General-Postamt macht darauf aufmerksam, daß die Nennung des Absenders auf den Coupons der Postanweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt. Berlin, den 16. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

387. In Gemäßheit des §. 11 der allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867, die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen betr., wird unter Aufhebung der Polizeivorschrift vom 6ten December 1872, die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Anordnungen beim Auftreten der Hundswuth betr., für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel Folgendes verordnet:

Wenn die Polizeibehörde eines Ortes bekannt gemacht hat, daß sich daselbst oder in der Nähe ein toller oder der Tollwuth verdächtiger Hund gezeigt habe, haben alle Besitzer von Hunden solche unverzüglich bis auf weitere Verfügung der Polizeibehörde eingesperrt zu halten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 10 Thalern, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Cassel, den 8. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

388. Nachstehendes Verzeichniß der am 28. d. Mts. im Stadtkreise Cassel für die diesjährige Abgeordnetenwahl gewählten Wahlmänner wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und außerdem auf hiesigem Rathhause (Zimmer Nr. 11) und im Polizei-Direktions-Gebäude (Zimmer Nr. 2) zu Jedermanns Einsicht bis zum 4. k. Mts. ausgelegt:

1r Urwahlbezirk (Bellevue, Frankfurterstr. ꝛc.):
Ostheim, Hermann, Bäckermeister.
Adolph, Gustav, Privatsecretair.
Falkenberg, Christian, Posamentier.
Wiegand, Eduard, Geheime Regierungsrath.
Rieß, Carl, Geheime Regierungsrath.
Kay, Theodor, Buchhändler.

2r Urwahlbezirk (obere Carlsstraße, Meßplatz, Friedrichsstraße ꝛc.):
Fehrenberg, Johannes, Rentier.
Hölke, Johann Heinrich, Rentier.
Bölling, Carl, Ober-Steuer-Inspector.
Mittler, Franz Ludwig, Ober-Regierungsrath.
Nebelthau, Friedrich, Oberbürgermeister.
Breithaupt, Georg, Fabrikant.

3r Urwahlbezirk (am Rondel, Königsstr. ꝛc.):
Harnier, Adolph, Dr. med.
Rosenzweig, Louis, Kaufmann.
Hupfeld, Gustav, Justizrath.
Credé, Louis, Kaufmann.
Schimmelpfeng, Const., Dr., Gymnasiallehrer.
Renner, Friedrich, Dr., Rechtsanwalt.

4r Urwahlbezirk (Kölnische Straße, Wolfsschlucht, Ständeplatz ꝛc.):
Vogeley, Carl, Oeconomie-Rath.
Baier, Albert, Buchdruckereibesitzer.
Wittich, August, Kaufmann.
Oetker, Carl, Dr. und Justizrath.
Harnier, Richard, Landeskreditkassen-Director.
Zuschlag, Georg Heinrich, Oberfinanzrath a. D.

5r Urwahlbezirk (Garde du Corpsplatz, Wilhelmsstraße, Schulstraße ꝛc.):
Schmidt, F. R., Schuhmachermeister.
Scheel, Joh. Jacob, Buchhändler.
Horschütz, Moritz, Großhändler.
Wallach, Hermann, Kaufmann.
Kochendörffer, Wilhelm, Regierungsrath.
Wild, Friedrich, Dr. und Ober-Medicinalrath.

6r Urwahlbezirk (Carlsaue, Frankfurter Chaussée, unter'm Weinberg ꝛc.):
Pinhard, Georg, Vicebürgermeister.
Henschel, Oscar, Fabrikant.
Hochappel, Reinhard, Weißbindermeister.
Wehr, Wilhelm, Dr. med.
Herzog, Carl, Kaufmann.
Hentze, Ferdinand, Particulier.

7r Urwahlbezirk (Königsthor):
Boppenhausen, Konrad, Turnlehrer.
Keßler, Hermann, Dr., Reallehrer.
Seidler, Joh. Georg Carl, Maurermeister.
Altmüller, Carl, Dr., Archiv-Secretair.
Adler, Lazarus, Dr., Landrabbine.
Möli, Ludwig, Ober-Staatsanwalt.

8r Urwahlbezirk (Kölnische Allee, Bismarckstraße, Westendstraße ꝛc.)
Weiß, Theodor, Kaufmann.

Digitized by Google

Heuser, Friedrich, Oberlehrer.
Ritz, Theodor, Kaufmann.
Seelig, Friedrich, Amtsrichter.
Weigel, Hermann, Dr. jur., Rechts-Anwalt.
Rittershausen, August, Kaufmann.

9r Urwahlbezirk (Grüner Weg, Gießbergstraße ꝛc.):
Theiß, Ernst Friedrich, Dachdeckermeister.
Scherb, Joh. Friedrich Martin, Kaufmann.
Jost, Michael, Lederhändler.
Paak, Carl Gotthelf, Fabrikant.
Rockwitz, Carl, Dr., Kreis-Physicus.
Koch, Victor, Kaufmann.

10r Urwahlbezirk (Untere Carlsstraße, Oberstegasse ꝛc.):
Kolbe, Wilhelm, Dr. med.
Spörer, Albert, Fabrikant.
Schäfer, H. C. sen., Glasermeister.
Volk, Wilhelm, Schuhmachermeister.
Schwedes, Theodor, Geheimerath.
Schmidt, Justus, Dr. Hofrath.

11r Urwahlbezirk (Oberstegasse Nr. 28 bis 85):
Schonger, Joseph, Instrumentenmacher.
Ely, Joh. Ferdinand, Kaufmann.
Schröder, Heinrich, Rentier.
Gunkel, Heinrich, Forstmeister.
Wäge, F. Adolph, Posamentier.
Bräutigam, Bernhard, Schuhmachermeister.

12r Urwahlbezirk (Mittelgasse, Martinsplatz ꝛc.):
Gotthelft, Adolph, Buchdruckereibesitzer.
Diemar, Heinrich, Seifensieder.
Fränkel, Hirsch, Kaufmann.
Schoppach, Friedrich Wilhelm, Lederfabrikant.
Kropf, Adolph, Bierbrauereibesitzer.
Schiebeler, Philipp, Bierbrauereibesitzer.

13r Urwahlbezirk (Drusselplatz, Drusselgasse, Entengasse ꝛc.):
Lauffer, Friedrich, Eisenbahn-Secretair.
Kilian, Georg, Bürstenmacher.
Berndt, Carl, Schuhmachermeister.
Schönfeld, Adolph, Kaufmann.
Zahn, Christian, Lederhändler.
Loy, Georg, Bergolrer.

14r Urwahlbezirk (Ziegengasse, vor dem Schloß, Steinweg ꝛc.):
Sauer, Georg, Schuhmachermeister.
Jatho, Louis sen., Pfarrer.
Mertz, Wilhelm Kaufmann.
Rohleder, Ludwig, Rentier.
Scheel, Friedrich, Buchdruckereibesitzer.
Herzog, Emil, Kaufmann.

15r Urwahlbezirk (Graben):
Schiebeler, Heinrich, Metzgermeister.
Heß, Victor, Mechaniker.
Herzog, Hartmann, Kupferschmiedemeister.
Siebert, Julius, Kaufmann.
Heinemann, Friedrich Ludwig, Kaufmann.
Leister, Jacob, Particulier.

16r Urwahlbezirk (Marktgasse, Renthof ꝛc.):
Reinhold, Friedrich Wilhelm, Schuhmachermeister.
Hagemann, Christian Heinrich, Kanzlist.
Jusquin, Friedrich, Lederhändler.
Katzenstein, Nathan, Kaufmann.
Hupfeld, Hermann, Kaufmann.
Deichmann, Ernst, Kaufmann.

17r Urwahlbezirk (Altstädter Marktplatz Fuldagasse ꝛc.):
Strübing, Heinrich, Rentier.
Seelig, Georg, Fabrikant.
Engelhard, Georg, Fabrikant.
Schiebeler, Wilhelm, Bierbrauer.
Schnell, Andreas, Kaufmann.
Claudius, Carl Julius, Kaufmann.

18r Urwahlbezirk (auf der Ahna, Fliegengasse ꝛc.):
Horchler, Wilhelm, Oekonom.
Ledderhose, Gottfried, Blechschmied.
Gotthardt, Christoph, Drechslermeister.
Damm, Heinrich, Kaufmann.
Schminke, Heinrich, Kaufmann.
Ely, Georg, Kaufmann.

19r Urwahlbezirk (Weserstraße, vor dem Kloster ꝛc.):
Nolte, Heinrich, Bäckermeister.
Weißendorn, Joh. Konrad, Schmiedemeister.
Kühnemann, Otto, Bierbrauereibesitzer.
Zahn, Ludwig, Eisenhändler.
Müller, Richard, Kaufmann.
Trost, Heinrich, Kaufmann.

20r Urwahlbezirk (Wildemannsgasse, Franziskusstraße ꝛc.):
Beepel, Hermann, Kaufmann.
Wentzell, Eduard, Bierbrauereibesitzer.
Döll, Friedrich, Buchdruckereibesitzer.
Engelhardt, Christian, Seifensieder.

21r Urwahlbezirk (Kastenalsgasse, Knickgasse ꝛc.):
Klebe, Johann, sen., Gelbgießer.
Landgrebe, Heinrich, Bäckermeister.
Gruber, Heinrich, Kaufmann.
Kersten, August Wilhelm, Färbermeister.
Vollmar, August, Oekonom.
Bechtel, Johann Friedrich, Essigfabrikant.

22r Urwahlbezirk (Pferdemarkt, Hohenthorstraße ꝛc.):
Otto, Friedrich Konrad, Seifensabrikant.
Leck, Wilhelm Arnold, Privatmann.
Scheer, Heinrich, Kaufmann.
Hahn, Melchior, Materialien-Verwalter.
Wimmel, Johann, Weißbindermeister.
Eberhardt, Carl Wilhelm, Uhrmacher.

23r Urwahlbezirk (Bremerstraße, Müllergasse ꝛc.)
Haas, Friedrich Carl, Kaufmann.
Riemann, Julius, Bäckermeister.

Digitized by Google

Zahn, Daniel, Kaufmann.
Hahndorf, Salomon, Literat.
Wentzell, Louis, Gasthalter.
Schäffer, Carl, Zuckerfabrikant.

24r Urwahlbezirk (Holländische Chaussee ꝛc.):
Schade, Daniel, Kunstgärtner.
Kramm, Heinrich, Bleicher.
Engelbrecht, G. Friedrich, Ziegeleibesitzer.
Rudolph, Emil, Gasanstalts-Director.
Groß, Friedrich, Dr., Oberlehrer.
Luckhardt, Joh. Georg, Buchhändler.

25r Urwahlbezirk (Weg nach den Bleichen, Franzgraben ꝛc.):
Liebermann, Christian, Lehrer.
Fromm, Carl, Metzgermeister.
Cöster, August, Inspector.
Wachenfeld, Gustav Adolph, Dr., Reallehrer.
Riecke, August, Sattlermeister.
Hördemann, Johannes, Gärtner.

26r Urwahlbezirk (Mönchebergerstraße, Henschelstraße ꝛc.):
Wentzel, Jean Emil, Particulier.
Räbel, Carl, Zimmermeister.
Bodesheim, Wilhelm, Gutsbesitzer.
Reichel, Emanuel, Particulier.
Nörr, Heinrich Theodor, Gastwirth.
Potente, Friedrich, Maurermeister.

27r Urwahlbezirk (Untere Wühlengasse, Kreuzstraße ꝛc.):
Gunkel, Christoph, Metzgermeister.
Bimber, Jean, Schlossermeister.
Pinhard, Heinrich, Lohgerber.
Arnhardt, Caspar, Rentier.

28r Urwahlbezirk (Holzmarkt, Waisenhausstraße ꝛc.):
Engelhardt, Konrad, Fabrikant.
Wagner, Konrad, Cantor.
Claus, Johann Heinrich, Lohgerber.
Zahn, August, Maurermeister.
Ebert, Wilhelm, Dr. Consistorialrath.
Rudolph, Christian, Färbermeister.

29r Urwahlbezirk (Neue Leipzigerstraße, Unternenstädter Kirchplatz ꝛc.):
Stück, Christian, Kaufmann.
Lindenkohl, Georg, Dr. Oberlehrer.
Tourté, Wilhelm, Zimmermeister.
Ely, Louis, Kaufmann.
Pinhard, Friedrich, Rentier.
Limberger, Friedrich, Kreisrichter.

30r Urwahlbezirk (Erster Militairbezirk):
Schilz, Jacob, Intendantur-Secretair.
Paape, Eduard Rudolph, Intendantur-Secretair.
Frohwann, Christoph, Intendantur-Secretair.
Hörnigk, H. August, Kanzleirath.
Jacobs, Otto, Intendantur-Secretair.
Pomme, Hermann, Intendantur-Rath.

31r Urwahlbezirk (Zweiter Militairbezirk).

Cassel, den 30. October 1873.

Der Wahlkommissar für den Stadtkreis Cassel.
Albrecht, Polizei-Director.

Personal-Chronik.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Referendare Waldeck, Dr. Firnhaber und Frieß.

Mit Pension in Ruhestand versetzt sind: Amtsgerichts-Secretair Wenning zu Sontra, Kreisgerichts-Secretair Schlarbaum zu Hanau und Gerichtsbote Schröder zu Naumburg.

Zum Referendarius ist ernannt der Rechtskandidat Dr. Rintelu aus Oehnhausen.

Versetzt sind: der Postsecretair Hill von Cassel nach Magdeburg, der Postsecretair Meusing von Pfalzburg nach Schmalkalden, der Postsecretair Nippoldt von Marburg nach Wiesbaden und der Postsecretair v. Zitzewitz von Diez nach Marburg.

Der Postgehülfe Heinz in Goddelsheim ist zum Postamts-Assistenten und der Postschaffner Schaeffler in Cassel zum Ober-Postschaffner ernannt; der Postamts-Assistent Luckhardt in Witzenhausen ist etatsmäßig angestellt und der Kaufmann Oppermann zu Goddelsheim in Waldeck zum Post-Agenten daselbst bestellt worden.

Der Büreau-Diätar Kirchner ist zum Werks-Assistenten bei der Berg-Inspection Clausthal ernannt und der Berg-Assessor Pfort mit der commissarischen Verwaltung der Faktorenstelle bei dem Hüttenamte zu St. Andreasberg beauftragt worden. Der Bergmeister Nessig zu Goslar ist verstorben.

Dem Steuer-Empfänger, Rentmeister Georg Löwer zu Hanau ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Dem zweiten reform. Pfarrer und Rector Georg Fennel zu Frankenberg ist die Pfarrstelle zu Geismar in der Klasse Gudensberg verliehen worden.

Der Ober-Bau-Inspektor Lange bei der Königlichen Regierung zu Cassel ist zum Regierungs- und Baurath ernannt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Hersfeld, Carl Leopold Georg Schaub, ist zum dritten reformirten Pfarrer in Hersfeld und zum Pfarrer in Unterhaun bestellt worden.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 5. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

389. Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen bz. 9 Kreuzer herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen bz. 18 Kreuzer für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen bz. 2 Kreuzern für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Taxe wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuscripte nach Italien wird eine ermäßigte Taxe von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuscripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxen für solche Correspondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika ꝛc., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen bz. 9 Kreuzern kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Berlin, den 22. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

390. Bei Postsendungen nach größeren Orten ist es dringend erforderlich, daß auf der Adresse die Wohnung des Adressaten möglichst genau angegeben werde. Auch ist es von Wichtigkeit, daß die Wohnungs-Angabe stets an einer bestimmten Stelle und zwar unten rechts unmittelbar unter der Angabe des Bestimmungsorts erfolge.

Bezüglich der nach Berlin bestimmten Correspondenzen ist außerdem zur Beschleunigung der Bestellung sehr erwünscht, daß nicht nur die Wohnung des Adressaten, sondern auch der Postbezirk (O., N., N.O. u. s. w.), in welchem die Wohnung sich befindet, auf der Adresse vermerkt wird.

Zur Sicherung schneller Briefbestellung, mithin im eigenen Interesse der Correspondenten, wird hierauf wiederholt aufmerksam gemacht.

Berlin, den 22. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

391. Nachstehendes Verzeichniß der in dem aus dem Landkreise Cassel und dem Kreise Witzenhausen bestehenden IV. Wahlbezirk gewählten Wahlmänner wird hierdurch in Gemäßheit des §. 26 des Reglements vom 10. Juli 1870 veröffentlicht.

Witzenhausen, den 31. October 1873.

Der Wahl-Commissar. Boch, Landrath.

Wahlmänner-Liste des Wahlbezirks Nr. IV., bestehend aus dem Landkreise Cassel und dem Kreise Witzenhausen im Regierungsbezirk Cassel.

A. Landkreis Cassel.

Fuhrmann, Wilhelm, zu Bergshausen.
Vogt, Christoph, zu Dörnhagen.
Spengler, Georg, zu Bergshausen.
Werner, Heinrich, zu Dennhausen.
Günther I, Konrad, zu Bergshausen.
Heinemann, Konrad, zu Dörnhagen.
Müller, Bürgermeister, zu Bettenhausen.
Zufall, Friedr. Wilh., Lehrer, daselbst.
Burchard, Hermann, Inspector, daselbst.
Gerhard, Carl, Fabrikant, daselbst.
Bähr, Wilhelm, desgl., daselbst.
Humburg, Johannes, zu Crumbach.
Bretthauer, Wilhelm, daselbst.
Schuhmacher, Heinrich, daselbst.
Träbing, Joh. Jost, Ackermann u. Wirth zu Eschenstruth.
Schäfer, Friedrich, Lehrer, daselbst.
Müller II, Johann Jost, Ackermann daselbst.
Göbel, Konrad, Lehrer, zu Wattenbach.
Paulus, Heinrich, desgl., zu Eiterhagen.
Körbel, Wilhelm, Bürgermeister, zu Wattenbach.
Umbach, Johannes, desgl., zu Heiligenrode.
Hase, Ludwig, Ackermann, daselbst.
Oppermann, Andreas, desgl., daselbst.
Ullrich, Georg, desgl., daselbst.
Schneider, Elias, zu Helsa.
Williges, Bürgermeister, daselbst.
Rode, August, Sattler, daselbst.
Ehle, Theodor, Oeconom.
Opper, Carl, Kaufmann, zu Oberkaufungen.
Weißenborn, Wilhelm, Mühlenbesitzer, daselbst.
Medler, Franz, Postgehülfe, daselbst.
Brandt, Wilhelm, Doctor, daselbst.
Knatz, Amtsrichter, daselbst.
Rode, August, Bäcker, daselbst.
Wiskemann, Stiftssyndicus, daselbst.
Gundlach, Stiftspachter, daselbst.

Barchfeld, Lehrer, zu Niederkaufungen.
Lange, Bürgermeister, daselbst.
Althaus, Jonas, Oeconom, daselbst.
Bernhard, Bürgermeister, zu Nieste.
Schmidt, Heinrich, Ackermann, zu Sandershausen.
Aschenbrand, Lehrer, daselbst.
Hämmerling, Bürgermeister, daselbst.
Hellwig I, Asmuth, Vicebürgermeister, daselbst.
Bierwirth, Ludwig, Schuhmacher, zu Vollmarshausen.
Rähler, Jacob, Müller, zu Vollmarshausen.
Beinhauer, Wilhelm Albert, Oekonom, daselbst.
Hohmann, Heinrich, desgl., zu Wakbau.
Malmus, Andreas, desgl., daselbst.
Homburg, Nicolaus, desgl., daselbst.
Wiegand, Friedrich, Lehrer, zu Allendorf.
Krug, Johannes, Müller, daselbst.
Wicke, Bürgermeister, daselbst.
Steinbock, Lehrer, zu Rengershausen.
Beminger, Johannes, Bürgermeister, daselbst.
Opfermann, Johannes, Ackermann, zu Altenbauna.
Döhne, Rudolph, desgl., zu Breitenbach.
Schminke, Johann Heinrich, desgl., daselbst.
Friedrich, Heinrich, Bürgermeister, daselbst.
Schaub, Wilhelm, desgl., zu Elmshagen.
Bothof, Heinrich, desgl., zu Großenhof.
Holzapfel, Bürgermeister, zu Elgershausen.
Gundlach, Oberförster, daselbst.
Barthel, Wirth, daselbst.
Homburg, Christian, Ackermann, daselbst.
Hellmuth, Johannes, Sattler, zu Großenritte.
Ehrim, Johannes, Wirth, daselbst.
Fessing, Jost Heinrich, Maurer, daselbst.
Koch, Heinrich, Ackermann, daselbst.
Becker, Hermann, Gutsbesitzer, zu Hoof.
Leck, Ernst, Bürgermeister, daselbst.
Hose, Heinrich Wilh., Landwirth, zu Niederzwehren.
Siebert II., Johann Heinrich, desgl., daselbst.
Schneider, Jacob, Oekonom, zu Freienhagen.
Hose, Wilhelm, desgl., zu Niederzwehren.
Dörr, Heinrich, Lehrer, daselbst.
Kunoth, Johannes, Bürgermeister, daselbst.
Siebert, desgl., zu Oberzwehren.
Stein, Bauaufseher, daselbst.
Heukes, Bürgermeister, zu Nordshausen.
Zahn, Müller, zu Altenritte.
Hellmuth, Bürgermeister, daselbst.
Sieberl, Andreas, desgl., zu Nordshausen.
Fennel, Christoph, desgl., zu Wehlheiden.
Kersten, Nicolaus, Oekonom, daselbst.
Rudolph, Heinrich, desgl., daselbst.
Siebold, August, desgl., daselbst.
Ost, August, desgl., daselbst.
Fennel, Christoph, desgl., daselbst.
Löser, Nicolaus, Metzger, daselbst.
Dippel, Heinrich, Schuhmacher, daselbst.
Ochs, Johannes, Schreiner, daselbst.
Fennel, Christoph, Restaurateur.
Meibert, Georg, Stukaturarbeiter, daselbst.
Kellstein, Wilhelm, Kaufmann, daselbst.
Homberg, Justus, Bürgermeister, zu Heckershausen.
Pfläging, Joh., desgl., zu Mönchehof.
Bischoff, Johs. Georg, Ackermann, zu Heckershausen.
Hömann, Bürgermeister, zu Ihringshausen.
Brede, Michael, zu Simmershausen.
Pfläging, Bürgermeister, zu Rothwesten.
Köhler, Domainenpachter, daselbst.
Hömann, Johs., Ackermann, zu Ihringshausen.
Berlin, Gutspachter, zu Winterbühren.
Thon, Ludwig, Oeconom, zu Wilhelmshöhe.
Trinkaus, Georg, Oeconom, zu Kirchditmold.
Dölle, C., desgl., daselbst.
Harnack, Ernst, Rentier, daselbst.
Thon, Friedrich, Oberamtmann, zu Wilhelmshöhe.
Drönner, Konrad, zu Rothenditmold.
Ziegler, Wilhelm, daselbst.
Spohr, Christoph, daselbst.
Rieder, Louis, daselbst.
Loth, Friedrich, daselbst.
Roth, Bürgermeister, zu Wilhelmshausen.
Schütz, Christoph, Vicebürgermeister, daselbst.
Teuber, Förster, zu Gahrenberg.
Ullrich, Asmuth, Landwirth, zu Niedervellmar.
Damm, Georg, Schachtmeister, daselbst.
Damm, Johs., Bürgermeister, daselbst.
Schade, Georg, Landwirth, zu Fremmershausen.
Helse, Konrad, desgl., zu Obervellmar.
Grebe, Louis, Rentier, zu Wahlershausen.
Rabe, J. H., Lehrer, daselbst.
Zufall, Martin, Bäcker, daselbst.
Rausch, Carl, Restaurateur, daselbst.
Wigand, Georg, H., Buchhändler, daselbst.
Siebert, Friedrich, Ackermann, zu Weimar.
Brede, Heinrich, desgl., daselbst.
Guthof, Johs., desgl., daselbst.
Dietrich, H., Lehrer, zu Wolfsanger.
Koch, G., desgl., daselbst.
Range, G., Bürgermeister, daselbst.
Kehr, Adolph, Gutsbesitzer, daselbst.
Cauer, Rudolph, Domainenpachter, zu Fasanenhof.

B. Kreis Witzenhausen.

Stöcke, Georg, Kaufmann, zu Witzenhausen.
Frank, Friedrich, Weinhändler, daselbst.
Stein, Heinrich, Metzger, daselbst.
Groh, Adam, Administrator, daselbst.
Suntheim, Georg, Particulier, daselbst.
Fischer, Fr. Wilhelm, Färber, daselbst.
Rodde, Fr. Carl, Kaufmann, daselbst.
Rodde, Chr. Frdr., desgl., daselbst.
Joseph, Wilhelm, Fabrikant, daselbst.
Jakob, Konrad, Lohgerber, daselbst.
Müller, Eduard, Bürgermeister, daselbst.
Schröder, Carl, Fabrikant, daselbst.
Lucan, Wilhelm, Kaufmann, daselbst.
Böttner, Jacob, desgl., zu Allendorf.
Bodenheim, Benjamin, Fabrikant, daselbst.
Steinfeld, Jacob, desgl., daselbst.

Digitized by Google

Grosturth, Johs., zu Allendorf.
Knauf, Heinrich, Kaufmann, daselbst.
Kröschell, desgl. daselbst.
Lässig, Baumeister, daselbst.
Kiel, Rendant, daselbst.
v. Christen, Bela, daselbst.
Gerland, Konrad, daselbst.
Küppell, K. A., Stadtschreiber, zu Großalmerode.
Sunkel, Amtsrichter, daselbst.
Plecantor, Konrad, Fabrikant, daselbst.
Wagner, Emil, Apotheker, daselbst.
Brübach, Eduard, Kaufmann, daselbst.
Gundlach, Franz, Ziegelfabrikant, daselbst.
Becker, Georg Ludwig, Fabrikant, daselbst.
Göbel, Heinrich Theodor, daselbst.
Gundlach, Justus, Bürgermeister, daselbst.
Baupel, Ludwig, daselbst.
Deichmann, Fr., Kaufmann, zu Lichtenau.
Fenn, Friedrich, Bierbrauer, daselbst.
Lips, Hermann, Kaufmann, daselbst.
Kieser, Fr., Fabrikant, daselbst.
Kiel, J., Bäcker, daselbst.
Mühlhausen, Bürgermeister, zu Ermschwerd.
Benderoth, Peter, Gutsbesitzer, daselbst.
Pfeiffer, Wilh. Friedr., desgl., daselbst.
Brübach, Heinrich, Bürgermeister, zu Hundelshausen.
Rehbein, Wilhelm, Ackermann, daselbst.
Heinzertinz, Joh. Paul, Gutspachter, zu Rückerode.
Hilwig, Johs., Bürgermeister, zu Trubenhausen.
Ludwig Ir, Wilhelm, Ackermann, zu Gertenbach.
Linnenkohl, Heinrich, Gutspachter, zu Hübenthal.
Mackenroth, Bürgermeister, zu Unterrieden.
Jäger, Carl, daselbst.
Waldheim, Friedrich, daselbst.
Ludwig, Wilhelm, daselbst.
Fischer, Wilhelm, Bürgermeister, zu Hebenshausen.
Rudolph, Andr. Wilhelm, Ackermann, zu Eichenberg.
Weber, Lehrer, zu Berge.
Dietrich, Friedrich, zu Hebenshausen.
Dittmar, Heinrich, Lehrer, zu Marzhausen.
Suntheim, W., Gutspachter, zu Ziegenberg.
Siebert, Georg, Verwalter, zu Blickershausen.
Funke, Hermann, Oeconom, daselbst.
Hoffmann, Daniel, zu Roßbach.
Burhenne, Bürgermeister, daselbst.
Fahrenbach, Heinrich, daselbst.
Küllmer, Carl, Ackermann, zu Kleinalmerode.
Susebach, Gottlieb, desgl., daselbst.
Mackenroth, Christoph, desgl., daselbst.
Fahrenbach, Heinrich, Bürgermeister, daselbst.
Windus, Christoph, desgl., zu Wendershausen.
Windus, desgl., zu Oberrieden.
Hildebrand, Claus, Müller, daselbst.
Ehrbeck, Wilhelm, Gutspachter, zu Wendershausen.
Baupel, Nicolaus, zu Wickenrode.
Göbel, Christoph, daselbst.
Wagner, Valentin, daselbst.
v. Waitz, Roderich, daselbst.
Eberhard, Johs., Ackermann, zu Weißenbach.
Schmuck, Johs., Bürgermeister, zu Uengsterode.
Göbel, Konrad, desgl., zu Epterode.
Weiß, Dirigent, zu Sooden.
Kell, Bürgermeister, daselbst.
Henne, Factor, daselbst.
Böttner, Gutsbesitzer, zu Weiden.
Wachsmuth, Reinhard, Salzsieder, zu Sooden.
Weber, Fr., Lehrer, zu Asbach.
Hübenthal, Bürgermeister, zu Weidenbach.
Göbel, desgl., zu Kleinbach.
Faßhauer, desgl., zu Kammerbach.
Roak, desgl., zu Hilgershausen.
Hennemuth, desgl., zu Dudenrode.
Stöber, desgl., zu Ellershausen.
Höge, Joh. Cle., Ackermann, zu Kammerbach.
Burschell, Adolph, Schmied, zu Laudenbach.
Burschell, Bürgermeister, daselbst.
Ludwig, Friedrich, Wirth, daselbst.
Wickmann, Bürgermeister, zu Friedrichsbrück.
Hobein, Beigeordneter, zu Fürstenhagen.
Waldeck, Bürgermeister, daselbst.
Hoffmann, Oeconom, zu Retterode.
Becker, Lehrer, daselbst.
Volland, Bürgermeister, zu Quentel.
Aschenbrenner, desgl., zu Retterode.
Siebert, desgl., zu Rommerode.
Volland, Philipp, zu Waldurg.
Rode, Wilhelm, daselbst.
Kiebe, Bürgermeister, daselbst.
Heusner, Gemeinderaths-Mitglied, zu Reichenbach.
Blum, Bürgermeister, zu Küchen.
Baupel, desgl., zu Reichenbach.
König, desgl., zu Wickererode.
Götting, Heinrich Philipp, Müller, zu Hasselbach.
Jung, Gustav, desgl., zu Harmuthsachsen.
Volz, Justus Heinrich, desgl., zu Hasselbach.
Deist, W., Lehrer, zu Hollstein.
Breitenstein, H., Bürgermeister, zu Bellmeden.
Tischer, desgl., zu Hausen.
Volk, desgl., zu Hepfeld.

392. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. September d. J. zu genehmigen geruht, daß folgende im Kreise Frankenberg gelegene Besitzungen, nämlich:

1) das den Familien v. Schwertzell, v. Bohneburg und v. Ende gehörige, 256⅞ Cass. Acker umfassende, ehemals adelig freie Hofgut zu Gemünden, der Stadtgemeinde Gemünden,
2) das den Gebrüdern Wilhelm, Moritz und Fritz v. Baumbach gehörige, ehemals adelig freie Gut zu Gemünden in der Größe von 83 Cass. Ackern derselben Stadtgemeinde,
3) das dem Landeshospital Haina gehörige Forsthaus bei Lehnhausen nebst zwei Gärten der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Februar 1872 als besonderer Gutsbezirk eingerichteten Hainaischen Oberförsterei Oberholzhausen, und

4) der durch die Allerhöchste Ordre vom 27. November 1871 den Gemeinden rücksichtlich der örtlichen Verwaltung gleichgestellte Hof Niederholzhausen in der Größe von 398¾ Cass. Ackern der Gemeinde Lehnhausen

einverleibt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cassel, den 10. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

393. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 27sten v. Mts. dem Comité, welches in Bremen zum Zwecke einer im künftigen Jahre daselbst zu veranstaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung zusammengetreten ist, zu gestatten geruht haben, zu der bei Gelegenheit dieser Ausstellung beabsichtigten Ausspielung landwirthschaftlicher Thiere, Geräthe und Produkte auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose, deren Preis auf drei Reichsmark (1 Thaler) festgesetzt ist, zu vertreiben, bringen wir dies höherer Verfügung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 10. October 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

394. Auf Anordnung der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern wird hinsichtlich der beim Bergwerksbetriebe nothwendigen Dispensation von der Beobachtung der Vorschriften über die Heilighaltung des Sonntags zur öffentlichen Kenntniß hierdurch gebracht, daß folgende Arbeiten auch Sonntags ausgeführt werden dürfen:

1) der Betrieb und die Instandhaltung der Wasserhaltung und Wetterführung, sowie der dazu erforderlichen Triebwerke und Dampfkessel, die Instandhaltung sonstiger Wassertriebwerke nebst den zugehörigen Stauvorrichtungen und Wasserläufen;
2) die Wartung der Koaksöfen, wobei jedoch ein Ausziehen nicht stattfinden darf;
3) alle nothwendigen Reparaturen in Schächten, Fahr-, Förder- und Wetterstrecken, an Maschinen, Dampfkesseln und sonstigen Triebwerken, welche an den Werktagen wegen der dadurch bedingten Unterbrechung des Betriebes nicht vorgenommen werden können, sowie die hierzu erforderlichen Werkstattarbeiten;
4) alle Arbeiten, bei deren Aufschiebung eine Gefahr für die Sicherheit der Baue, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter, sowie der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs zu befürchten ist.

In denjenigen Fällen, in welchen eine weitergehende Erlaubniß zu Sonntagsarbeiten gewünscht wird, sind die betreffenden Gesuche an die Königl. Revierbeamten zu richten, welche über die Ertheilung oder Versagung der Erlaubniß zu entscheiden haben und den betreffenden Ortspolizeibehörden von der Ertheilung einer derartigen Erlaubniß sofort Kenntniß geben werden.

Beginn und Schluß der Sonntagsarbeiten ist für die betheiligten Arbeiter Seitens der Grubenverwaltungen den obwaltenden örtlichen und confessionellen Verhältnissen entsprechend und möglichst derartig zu bestimmen, daß jeder Arbeiter dem Gottesdienst entweder am Vor- oder Nachmittag beiwohnen kann.

Cassel, den 23. October 1873. Bonn, den 14. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern. Königliches Oberbergamt.

395. Unter Verweisung auf die §§. 35 u. 36 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 bringen wir hierdurch die Verleihungs-Urkunde für das Bergwerk Carolus bei Altenlotheim mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Situationsriß gemäß §. 37 jenes Gesetzes bei dem Königl. Revierbeamten, Bergmeister Buff zu Brilon zur Einsicht offen liegt.

Im Namen des Königs. — Auf Grund der Muthung vom 21. Mai 1873 wird dem Carl Wattbruch zu Stiepel unter dem Namen

Carolus

das Bergwerks-Eigenthum an dem in der Gemeinde Altenlotheim im Kreise Frankenberg, Regierungsbezirk Cassel und Oberbergamtsbezirk Bonn belegenen Felde, welches einen Flächen-Inhalt von 2,188,489 Quadratmetern hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet sind, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden **Bleierze** nach dem Berggesetze vom 24sten Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt Bonn, den 30. September 1873. (L. S.) Königliches Oberbergamt.

396. Die Königliche Thongruben-Administration zu Großalmerode wird in Folge Verkaufs des dortigen Werkes mit dem 1. November d. J. aufgelöst, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Clausthal, den 14 October 1873.

Königliches Oberbergamt.

397. Auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers ist die Steuerkasse Schwarzenfels mit der Steuerkasse Schlüchtern vereinigt worden.

Sodann werden von 1874 ab die bisher zu dem Steuer-Empfangsbezirke Schlüchtern gehörigen Gemeinden Kiesberg, Neustall, Uerzell und Kressenbach mit dem Steuer-Empfangsbezirke Steinau vereinigt.

Cassel, am 27. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 87.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Sonnabend den 8. November 1873.

Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, in Gemäßheit des Artikels 51 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

Die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, werden auf den 12ten d. Mts. in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen.

Das Staatsministerium wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. November 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Achenbach.

Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 4ten d. M., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11ten d. M. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 6 Uhr Abends und am 12ten d. M. in den Morgenstunden von 8 Uhr ab offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgereicht und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. November 1873.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

398. Reglement für den Betrieb der Zweigbahn von dem Halle-Casseler Güterbahnhofe nach der Henschel'schen Fabrik in Cassel.

Für die Einrichtung und Ausführung des Betriebes auf der Zweigbahn vom Halle-Casseler Güterbahnhofe nach der Henschel'schen Fabrik und den genehmigten Anschlußgeleisen werden hiermit die in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Bestimmungen getroffen.

§. 1. Durch den Betrieb der gedachten Bahn dürfen die Fahrbarkeit der Wege und die Vorfluthverhältnisse nicht gestört werden. In dieser Beziehung sind die Anordnungen der Königlichen Regierung, sofern diese für besondere Fälle vor oder während des Betriebes getroffen werden, prompt und aufs schleunigste zur Ausführung zu bringen.

§. 2. Die Bahn muß in allen ihren Theilen dem Zwecke des Betriebes entsprechend solide hergestellt und unterhalten werden.

Sollten demnächst noch Bauwerke mit eisernen Ueberbauen, welche mehr als 16 Fuß lichte Spannweite haben, angelegt werden, so müssen solche vor Inbetriebsetzung der Arbeitszüge durch Belastung geprüft werden. Die Probebelastung hat unter Aufsicht eines geprüften Baumeisters stattzufinden und ist die aufzunehmende Verhandlung, welche das Resultat der Prüfung enthält, dem Eisenbahn-Comissariate einzureichen.

§. 3. Die bei dem Betriebe zu verwendenden Lokomotiven müssen nach den Vorschriften des Polizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde und des Regulativs über die Anlage von Dampfkesseln geprüft und concessionirt sein.

Werden bereits concessionirte Lokomotiven für diesen Zweck verwendet, so muß der Regierung die geschehene Concessionirung nachgewiesen werden und ist zugleich eine Revision des Kessels und des gehenden Zeugs vorzunehmen, über deren Resultat das Attest des Maschinenmeisters der Bahn, auf welcher die Lokomotive zuletzt gelaufen, beizubringen ist. Dieses Attest muß zugleich die Meilenzahl enthalten, welche die Lokomotive bisher durchlaufen hat.

Die Bestimmungen des vorgenannten Polizei-Reglements bezüglich der periodischen Revision und der Führung der Meilenregister sind zu beachten.

§. 4. In ausreichender Entfernung von den Bahngeleisen müssen an den Straßenübergängen Pfähle mit der Bezeichnung „Halt!" aufgestellt sein, an welchen Fuhrwerke und sonstige Passanten das Vorübergehen des Zuges abzuwarten haben.

§. 5. Die Fahrten auf dieser Bahn dürfen nur bei Tage und zwar nur in den von der Lokalpolizeibehörde zu bestimmenden Stunden, welche zur Kenntniß des Publikums gebracht werden, stattfinden.

Digitized by Google

§. 6. Das Stehenlassen des Zuges auf der Bahn darf nur in dem Falle stattfinden, daß ein plötzlich eingetretener Schaden an den Betriebsmitteln oder der Bahn eintritt, welcher die Weiterbeförderung unmöglich macht. Wenn ein solcher Fall stattfindet, muß der Zug bewacht und so befestigt werden, daß derselbe nicht in Bewegung gerathen kann. Auch ist zur Kenntlichmachung des Zuges eine hinreichende Beleuchtung anzubringen. Das Ein- und Beladen der Wagen auf freier Bahn ist nicht gestattet.

§. 7. Die Züge dürfen nicht rascher gefahren werden, als daß Fußgänger im gewöhnlichen Schritt den Zug begleiten können und daß der Zug an jedem Punkte augenblicklich angehalten werden kann. Die hierzu nöthigen Bremswagen sind jedesmal in die Züge einzustellen und zu bedienen.

§. 8. Außer Arbeitern und Bahnbeamten dürfen andere Personen mit den Arbeitszügen nicht befördert werden.

Die Arbeiter und Bahnbeamten dürfen nicht auf beladenen Wagen Platz nehmen, es sind vielmehr für dieselben besondere leere, wenn irgend möglich hochbordige oder mit Gallerien versehene, oder bedeckte Wagen in den Zug zu stellen.

Diese Wagen dürfen nicht unmittelbar hinter der Lokomotive laufen; zwischen ihnen und dieser muß sich vielmehr mindestens ein mit höchstens halber Ladung versehener Wagen befinden.

Die Arbeiter ꝛc. haben sich innerhalb der Wagen niederzusetzen und ist ihnen das Aufsetzen auf die Wagenbords oder das Aufrechtstehen auf den Wagen verboten, — ~~in dringenden Falle hat der Zugführer (§. 11) dieselben~~ bei Zuwiderhandlungen sofort von der Weiterbeförderung auszuschließen.

Die Beförderung von anderen Materialien und Gütern, als der der Henschel'schen Fabrik und derjenigen Etablissements, denen ein Anschluß an die Zweigbahn gestattet ist, oder der für diese Fabriken bestimmten Waaren ist nur nach eingeholter Zustimmung Königlicher Regierung und sofern dadurch neue Anlagen oder Betriebsänderungen nothwendig werden, des Königlichen Eisenbahn-Commissariats zu Berlin zulässig.

§. 9. Jeder Zug muß von einem für den richtigen und sicheren Gang des Zuges verantwortlich zu machenden, als Bahnpolizeibeamter zu vereidigenden Zugführer geführt werden, welcher mit dem Fahrdienst im Allgemeinen und mit demjenigen auf der betreffenden Strecke im Besonderen vertraut ist.

Derselbe ist mit einer Instruction zu versehen und hat die vorgeschriebenen Rapporte über die Fahrten und Züge zu führen.

Dem Zugführer ist während der Fahrt sämmtliches übrige Personal unterzuordnen.

§. 10. Den Zug begleiten außer dem Zugführer und der Bedienung der Lokomotiven und Bremsen jedesmal drei als Bahnpolizeibeamte vereidigte uniformirte und mit einer kleinen Flagge versehene Arbeiter. Davon gehen zwei in verschiedenen Entfernungen (von ca. 10 und 60 Schritten) dem Zuge voraus, um für das Freisein der Bahn zu sorgen, das Stillhalten resp. Ausweichen der Fuhrwerke und sonstiger Passanten rechtzeitig zu gebieten und zu überwachen. Einer derselben ist außerdem mit einer weit tönenden Schelle zu versehen, damit das Publikum, das aus benachbarten Häusern tritt, gewarnt wird. Der dritte Arbeiter folgt dem Zuge in 10 Schritt Entfernung.

§. 11. Die Verantwortlichkeit für die Sicherheit des Betriebes ist einem geprüften Baumeister, welcher auch für die gehörige Instruirung der bei dem Betrieb betheiligten Angestellten zu sorgen hat, zu übertragen. Derselbe ist dem Königl. Eisenbahn-Commissariat namhaft zu machen und als Bahnpolizeibeamter zu vereidigen.

§. 12. Die ordnungsmäßige Revision und Unterhaltung der Lokomotiven ist einem qualificirten Maschinentechniker zu übertragen und dieser dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat namhaft zu machen.

§. 13. Vor dem Beginn des Betriebes müssen an den geeigneten Stellen der Bahn, z. B. an den Wegeübergängen, Tafeln mit Plakaten angebracht werden, in welchen auf die §§. 52, 55, 58, 65 und 69 des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde, d. d. 3. Juni 1870, zu verweisen ist.

§. 14. Der Unternehmer der Zweigbahn hat den Tag, an welchem der Betrieb beginnen soll, dem Königlichen Eisenbahn-Commissariat rechtzeitig mitzutheilen, so daß vor demselben die Bekanntmachung durch die Königliche Regierung resp. Landdrostei in den betr. Amts- oder Lokalblättern erlassen werden kann.

§. 15. Abänderungen dieser allgemeinen Bestimmungen und Erlaß von Vorschriften für besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Cassel, den 1. Febr. 1873. Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Berlin, den 5. März 1873. Königliches Eisenbahn-Commissariat.

399. Vom 1. October 1873 ab geben die das Wirthschaftsjahr 1874 betr. Kassengeschäfte der Oberförsterei Bischhausen von der Forstkasse daselbst auf die Forstkasse zu Reichensachsen, dagegen die der Oberförsterei Meißner von der Forstkasse zu Bischhausen auf die Forstkasse zu Eschwege über. Die das Wirthschaftsjahr 1873 betr. Geschäfte werden bis ult. Januar a. fut. noch von den bisherigen Forstkassen besorgt.

Cassel, den 2. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

400. Bei der heutigen Abgeordnetenwahl dahier ist Oekonomierath Carl Vogeley zu Cassel mit 140 Stimmen von den überhaupt abgegebenen 193 gültigen Stimmen als Abgeordneter zur zweiten Kammer für den 2ten Wahlbezirk (Kreise Hofgeismar und Wolfhagen) gewählt worden.

Von den übrigen Stimmen sind 44 auf den Bürgermeister Konrad Hellwig zu Haddamar und 9 auf den Baron Carl v. Buttlar zu Elberberg gefallen.

Grebenstein, den 4. November 1873.

Der Wahlcommissar: v. Dehn-Rotfelser, Landrath.

401. Nachdem das Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Mai d. J. (Reichsgesetzblatt Nr. 111) in Elsaß-Lothringen in Kraft getreten ist, muß bei der Ausfuhr von Branntwein nach dem Auslande über die Grenze von Elsaß-Lothringen die gesetzliche Steuervergütung gewährt werden.

Zu diesem Behufe wird unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. Juni d. J. das anliegende Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, bezw. zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Berlin, den 23. October 1873.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

Verzeichniß derjenigen Steuerstellen in Elsaß-Lothringen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

Zur Abfertigung des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung *) sind befugt				Im Innern der Staaten sind zur Abfertigung *) des mit dem Anspruch auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugt.		Im Fall der Vorabfertigung des Branntweins im Innern der Staaten (Spalte 3) und der Versendung desselben, unter Raumverschluß auf Eisenbahnen oder zu Wasser sind — außer den in Spalte 1 und 2 aufgeführten Aemtern — zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt.	
An der Grenze gegen das Ausland.		An der Binnengrenze gegen Staaten des deutschen Zollgebiets.					
Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.	Benennung der Aemter.	Ort derselben.
1.		2.		3.		4.	
Hauptzollamt	Diedenhofen	Hauptsteueramt	Straßburg	Hauptsteueramt	Mülhausen	Nebenzollamt I	Hombrechtikon
"	Metz	Nebenzollamt I	Hüningen	"	Schlettstadt	Steueramt	Weißenburg
"	Bic			"	Hagenau		
"	Saarburg			"	Saargemünd		
"	Schirmeck			Steueramt	Colmar		
"	Münster						
"	Altkirch						
Nebenzollamt I	Fontoy						
"	Amanvillers						
"	Noveant						
"	Avricourt						
"	Markirch						
"	Altmünsterol						
"	St. Ludwig						
"	Hüningen						

Bemerkungen.

*) 1. Die in Spalte 3 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte Ausfuhrstraße die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangsbescheinigung auf der Ausfuhranmeldung abzugeben.

*) 2. Wenn die in Spalte 1 und 2 angeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.

402. Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmung der Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vor-

druck werden spätestens am 1. November c. bei allen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 21. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

403. Mit dem 15. November p. J. erfolgt die Eröffnung der uns zur Verwaltung zugewiesenen Strecke Hanau-Offenbach-Frankfurt a/M. und wird von demselben Tage ab die Verwaltung der bisherigen Frankfurt-Offenbacher Eisenbahn von uns übernommen werden. Cassel, den 4. November 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

404. Im Anschluß an diesseitige Bekanntmachung vom 25. October 1872 (Amtsblatt pag. 196, zu Nr. 339), zugleich zur Berichtigung zu l. c. derselben, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

I. alle Gefängnißstrafen
   a. von achttägiger bis dreimonatlicher Dauer, welche an sich in den Amtsgerichtsgefängnissen zu Bergen, Bockenheim, Gelnhausen, Langenselbold, Meerholz und Windecken,
   b. von 15tägiger bis dreimonatlicher Dauer, welche an sich in den Amtsgerichtsgefängnissen zu Bieber, Birstein, Orb, Salmünster, Schlüchtern, Schwarzenfels, Steinau und Wächtersbach

zu vollziehen wären, statt in den genannten Amtsgerichtsgefängnissen in dem Kreisgerichtsgefängniß zu Hanau, und

II. alle Gefängnißstrafen von achttägiger bis einmonatlicher Dauer, welche an sich in den Amtsgerichtsgefängnissen zu Amöneburg, Fronhausen, Kirchhain, Neustadt und Rauschenberg statt in den genannten Amtsgefängnissen in dem Kreisgefängniß zu Marburg

der Regel nach vollzogen werden sollen.

Cassel am 28. October 1873.

Der Ober-Staatsanwalt. Moeli.

405. Die beiden Personenposten zwischen Homberg und Wabern über Hebel, Lendorf und Uttershausen (1¼ Meilen Entfernung) sind vom 1. November c. ab aufgehoben und an Stelle derselben drei Personenposten auf der neuen Straße zwischen den gedachten Orten über Hebel und Unshausen (1¼ Meilen Entfernung) mit folgendem Gange eingerichtet worden:

I. aus Homberg 5^{35} früh, in Wabern-Bhf. 6^{35} früh,
   aus Wabern-Bhf. 9^{25} Vrm., in Homb. 10^{25} Vrm.,
II. aus Homberg 12 Mittgs., in Wabern-Bhf. 1 Nachm.,
   aus Wabern-Bhf. 3 Nachm., in Homberg 4 Nachm.,
III. aus Homb. 5^{50} Nchm, in Wabern-Bhf. 6^{50} Abds.,
   aus Wabern-Bhf. 8^{40} Abds., in Homberg 9^{50} Abds.

Cassel, den 4. November 1873.

Der Kaiserl. Ober-Post-Director. Nieler.

406. Durch Erlaß der Herren Minister des Innern und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 22. Juli d. J. ist der „Allgemeinen Unfall-Versicherungs-Bank in Leipzig" die Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilt worden, was wir mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Statuten in der Anlage abgedruckt sind.

Cassel, am 8. October 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Bei der dahier errichteten Königlichen Eisenbahn-Commission für die Hannoversche Staatsbahn ist die erste Mitgliedstelle mit den Befugnissen des Vorsitzenden dem Regierungs-Assessor Dr. von Wallenrodt und die zweite Mitgliedstelle dem Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Inspector Hinübner commissarisch übertragen worden.

Versetzt sind: der Postsecretair Fröbe von Cassel nach Mainz, der Postsecretair Martiny von Hersfeld nach Fulda und der Postsecretair Mühlhausen von Bochum nach Cassel.

Ernannt wurden: der Post-Eleve Gutheil in Hanau zum Postpraktikanten, die Postgehülfen Gantus in Neutershausen, Fischer in Schlüchtern und Johs. Möller in Wabern zu Postamts-Assistenten.

Die Abiturienten Prollius in Cassel und Sues in Hanau sind als Post-Eleven angenommen, der Einwohner Lorenz Grün 2r in Großauheim, sowie der Bürgermeister Peter Lapp 3r in Dörnigheim sind zu Post-Agenten bestellt worden.

Der Post Agent Hain in Großauheim ist freiwillig aus dem Postdienst geschieden und der Postschaffner Weiß in Cassel ist gestorben.

Der Steuer-Executor Jordan zu Schwarzenfels ist zur Königl. Steuerkasse Schlüchtern versetzt worden.

Der Baumeister Dißmann ist zum Königlichen Kreisbaumeister in Melsungen ernannt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 88.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Sonnabend den 22. November 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 29. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 7. November 1873 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 967 die Declaration des Artikels 11 der zusätzlichen Uebereinkunft vom 12. October 1871 zu dem Friedensvertrage vom 10. Mai 1871 zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 8. October 1873; unter

Nr. 968 die Bekanntmachung, betr. die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 3ten November 1873; und unter

Nr. 969 die Bekanntmachung, betr. die portopflichtige Correspondenz zwischen den Behörden des Reichs und Oestreich-Ungarns. Vom 31. October 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 12. October 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8161 die Verordnung, betreff. die Auflösung des Hauses der Abgeordneten. Vom 5. October 1873; und unter

Nr. 8162 den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1873, betr. das Regulativ über den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer.

Das 33. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 5. November 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8163 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 4. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

407. Die Coupons Ser. I. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 30. Juni cr. bis 29. Juni 1877 nebst Talons zu den Prioritäts-Obligationen der Taunus-Eisenbahn vom Jahre 1844 werden bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, vom 17ten d. Mts. ab täglich von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, gegen Abgabe der Talons ausgereicht. Letzteren muß ein unter Angabe des Wohnorts vom Inhaber unterschriebenes Verzeichniß derselben, zu welchem Formulare bei der Controlle der Staatspapiere unentgeltlich zu haben sind, beigefügt sein.

Die Besitzer der Obligationen können in gleicher Weise die Talons auch bei der Hauptkasse der Taunus-Eisenbahn zu Wiesbaden, der Stationskasse dieser Bahn zu Frankfurt a/M., den Regierungs-Hauptkassen zu Trier, Coblenz, Cöln und Cassel behufs der Beförderung an die Controlle der Staatspapiere einreichen und die neuen Coupons von diesen Kassen in Empfang nehmen. Berlin, den 5. November 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

408. Die durch Emissionsbeschluß vom 18. Juli d. J. angeordnete Ausgabe der sechsten Serie Seitens des Inhabers unkündbarer 4½ proc. Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse im Betrage von einer Million Thaler ist nunmehr beendigt, indem seit dem 19. Juli d. J. bis heute von dieser Serie (Abtheilung VIII. C. Serie VI.):

212	Stück	Lit. A.	à 1000 Thlr.	= 212,000 Thlr.
753	—	" B.	à 500 "	= 376,500 "
1239	—	" C.	à 200 "	= 247,800 "
1379	—	" D.	à 100 "	= 137,900 "
516	—	" E.	à 50 "	= 25,800 "
4,099	Stück.		Summa:	1,000,000 Thlr.

begeben und zur Anleihung der 202 hypothekarischen Darlehen in gleichem Betrage von 1,000,000 Thlrn. verwendet worden sind.

Die Gewährung der aus der Landeskreditkasse in Gemäßheit des Abschnitts II. des Darlehns-Regulativs vom 11. Januar 1870 bereits bewilligten oder noch zu bewilligenden Darlehen, welche mehr als 500 Thlr. betragen, erfolgt nunmehr bis auf Weiteres, gegen vier- und einhalbprocentige Verzinsung mittelst vierprocentiger Schuldverschreibungen der Serie IV, deren Verkauf für Rechnung der Empfänger durch die Landeskreditkasse kostenfrei besorgt werden kann.

Die Gewährung kleinerer Darlehen bis zu 500 Thlr. geschieht nach wie vor mittelst Baarzahlung gegen fünfprocentige Verzinsung nach Abschnitt I. des gedachten Darlehns-Regulativs.

Cassel, am 17. November 1873.

Die Direction der Landeskreditkasse.

409. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des §. 24 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Deutschen Reiches vom 31. Mai 1869 im diesseitigen Regierungsbezirke zu Wahl-Commissarien ernannt worden sind:

1) für den 1. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Rinteln, Hofgeismar und Wolfhagen, der Königliche Landrath von Dehn-Rotfelser zu Hofgeismar,
2) für den 2. Wahlkreis, bestehend aus dem Stadt- und Landkreise Cassel, sowie dem Kreise Melsungen, der Königliche Landrath Weyrauch hier,
3) für den 3. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fritzlar, Homberg und Ziegenhain, der Königliche Landrath von Eschwege zu Fritzlar,
4) für den 4. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Eschwege, Schmalkalden und Witzenhausen, der Königliche Landrath Groß zu Eschwege,
5) für den 5. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Marburg, Frankenberg und Kirchhain, der Königliche Landrath Bernstein zu Frankenberg,
6) für den 6. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hersfeld, Rotenburg und Hünfeld, der Königliche Landrath Auffarth zu Hersfeld,
7) für den 7. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Fulda, Schlüchtern und Gersfeld, der Königliche Landrath Cornelius zu Fulda,
8) für den 8. Wahlkreis, bestehend aus den Kreisen Hanau und Gelnhausen, der Königliche Landrath Freiherr von Schrötter zu Hanau.

Cassel, am 13. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

410. Auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landestheilen wird hierdurch für den Umfang unseres Regierungsbezirkes, ausschließlich der vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile, Folgendes angeordnet:

Einziger Paragraph. Derjenige, dessen Hund in einem fremden Jagdreviere jagend, suchend oder aufsichtslos umherlaufend betreten wird, verfällt, wenn es in der Zeit vom 1. September bis zum 1. Februar geschieht, in eine Geldstrafe von Einem bis Acht Thalern, und wenn es in der Zeit vom 1. Februar bis zum 1. September geschieht, in eine Geldstrafe von Zwei bis Zehn Thalern.

Cassel, den 8. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

411. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Marquis Enrico Centurioni zum Königlich Italienischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist. Cassel, den 11. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

412. Das Statut der Berlin-Cölnischen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin hat am 10. Juli d. J. die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten und ist in der Beilage zu Nr. 43 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 10ten d. Mts. veröffentlicht worden.

Die Gesellschaft hat den Zweck:

„sowohl in directer Weise, wie im Wege der Rückversicherung, gegen den Schaden zu versichern, welcher durch Feuer, Blitz oder Explosion verursacht wird."

Wir bringen dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung in das Gesellschafts-Register nach der in Nr. 179 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 31. Juli d. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden hat.

Cassel, den 6. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

413. Nachdem je ein Gesammt-Armenverband

1) für den engeren Bezirk Gersfeld,
2) für den engeren Bezirk Hilders und
3) für den engeren Bezirk Tann

des Kreises Gersfeld nach Vorschrift im §. 12 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 gebildet worden ist, wird solches in Gemäßheit des §. 15 des eben gedachten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, am 11. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

414. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 6. huj., die am 1. k. Mts. ins Leben tretende anderweite Organisation der diesseitigen Verwaltung, insbesondere die Errichtung der Königlichen Eisenbahn-Commissionen in Cassel, Hannover, Harburg und Bremen betreffend, ersuchen wir das Publikum, zur Vermeidung von Verwechselungen mit der gleichfalls in Cassel errichteten Königlichen Eisenbahn-Commission der Bergisch-Märkischen Eisenbahn, die an die Königliche Eisenbahn-Commission Cassel der diesseitigen Verwaltung zu richtenden Schreiben auf der Adresse mit dem Zusatze

(„Hannoversche Staatsbahn")

zu versehen.

Hannover, den 29. October 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

415. Im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Elberfeld bringen wir hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß es Reisenden, welche mit directen, über Station Wilhelmshöhe hinaus lautenden Billets auf Station Wilhelmshöhe die Fahrt nach Cassel unterbrochen haben, gestattet sein soll, mit einem beliebigen fahrplanmäßigen Zuge der einen oder anderen der beiden Verwaltungen, sofern derselbe die Klasse, worauf das Billet lautet, führt, innerhalb der Giltigkeitsdauer des Billets die unterbrochene Fahrt bis Cassel fortzusetzen.

Cassel, am 8. November 1873.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

416. Am 15ten d. Mts. wird unsere neue Bahnstrecke Hanau-Offenbach-Frankfurt a/M. mit den Stationen Kleinsteinheim, Bürgel und Offenbach für den Personen- und Güterverkehr und mit den Stationen Sachsenhausen und Frankfurt a/M.-Westbahnhof (Main-Neckar-Bahn) für den Personenverkehr maßgeblich des publicirten Fahrplanes dem Betriebe übergeben.

Die Personen- und Güterbeförderung erfolgt unter den Bestimmungen des Betriebs-Reglements Deutschlands vom 1. Januar 1872.

Die zu den Lokal-Tarifen der Bebra-Hanauer Bahn für den Personen- und Güterverkehr herausgegebenen Nachträge können zu dem Preise von 2½ Sgr. pro Exemplar bei den Expeditionen bezogen werden.

Cassel, den 8. November 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

417. Mit dem 15. November c., dem Tage der Betriebs-Eröffnung der Hanau-Offenbach-Frankfurter Bahn, ist in Folge des publicirten allerhöchsten Erlasses vom 14. September c. die bisherige Bezeichnung der „Bebra-Hanauer Eisenbahn" in „Frankfurt-Bebraer Eisenbahn" abgeändert.

Demgemäß wird die Hauptkasse der Bebra-Hanauer Eisenbahn vom 15. November c. anfangend die Bezeichnung „Königliche Hauptkasse der Frankfurt-Bebraer Eisenbahn" annehmen und unter dieser Firma die Quittungen ꝛc. ausstellen.

Cassel, am 7. November 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

418. Dieser Nummer des Amtsblattes ist der mit dem 1. resp. 15. November c. für den Bereich der unterzeichneten Direction ins Leben tretende Fahrplan beigefügt. Cassel, am 28. October 1873.

Königliche Eisenbahn-Direction.

419. Vom 1. December d. J. ab ist es, wie bisher schon bei den einfachen Billets, auch bei den Retourbillets innerhalb deren Gültigkeitsdauer gestattet, die Fahrt sowohl bei der Hin- als bei der Rückreise einmal zu unterbrechen. Auf der Zwischenstation ist indeß sofort nach dem Verlassen des Zuges dem Stationsvorsteher das Billet vorzulegen, um dasselbe mit dem Vermerk der Fahr-Unterbrechung versehen zu lassen.

Cassel, am 8. November 1873.

Königl. Direction der Main-Weser-Bahn.

420. Polizei-Verordnung. In Gemäßheit der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 20. September 1867 über Polizeiverwaltung wird nach Berathung mit dem Oberbürgermeister der Residenz und mit Genehmigung Königlicher Regierung hierselbst zur Sicherung des Betriebes auf der hiesigen Zweig-Eisenbahn in der Wolfhagener- und Henschelstraße und zum Schutz des Publikums gegen Gefahr Folgendes verordnet.

§. 1. Jedermann hat den Weisungen der den Eisenbahnzug begleitenden Beamten pünktlichst Folge zu leisten. Insbesondere darf der Bahnkörper dann nicht mehr passirt werden, wenn durch Signal oder Zuruf des vorausgehenden Begleitbeamten die Nähe des Zuges kund gegeben ist; Fuhrwerke und Reiter haben von da ab bis dahin, daß der den Zug schließende Begleitbeamte vorüber ist, an dem Holländischen Platze und den Ausmündungen der Seitenstraßen an den Stellen zu halten, welche durch besondere mit „Halt" beschriebene Pfähle markirt sind.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Cassel, den 13. Mai 1873.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

421. Nachdem für den Betrieb der durch die hiesige Wolfhagener- und Henschelstraße geführten Zweig-Eisenbahn bezüglich der Transporte durch Locomotiven Seitens der Königlichen Regierung hierselbst das Reglement vom 1. Februar / 5. März c. unterm 8ten dieses Monats (Amtsblatt Nr. 43) publicirt und hinsichts desselben Betriebes die vorstehende Polizei-Verordnung vom 13. Mai c. erlassen worden ist, wird in Gemäßheit des §. 5 des vorerwähnten Reglements bestimmt, daß vom 16ten d. Mts. ab bis auf Weiteres auf dem genannten Eisenbahngeleise Transporte mit Locomotiven nur zweimal wöchentlich und zwar Sonntag und Mittwoch Vormittag, im Sommer um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr, stattfinden dürfen.

Cassel, den 9. November 1873.

Der Königliche Polizei-Director. Albrecht.

422. Bei der Verwendung der Reichs-Stempel-Marken zu Wechseln und zu den, dem Wechselstempel unterworfenen, Anweisungen werden die jetzt maßgebenden, in der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 11. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 295 flg.) enthaltenen, Vorschriften noch immer nicht genau befolgt.

Die Beobachtung der vorgeschriebenen Formen ist aber unerläßlich, weil jede nicht vorschriftemäßig verwendete Stempelmarke als nicht verwendet angesehen wird, und neben nochmaliger Zahlung des Stempelbetrages eine dem fünfzigfachen Betrage gleichkommende Strafe gesetzlich zur Folge hat.

Um die Betheiligten vor diesen Nachtheilen zu bewahren, wird der wesentliche Inhalt jener Vorschriften hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Stempel-Marken sind nicht auf der Vorderseite sondern stets auf der Rückseite des Wechsels ꝛc. und auch stets nur auf einer leeren, nicht dagegen auf einer beschriebenen, durchstrichenen oder durchkreuzten, Stelle aufzukleben.

Ist die Rückseite überhaupt noch unbeschrieben, so dürfen die Stempel-Marken nur am oberen Rande, ist die Rückseite dagegen schon beschrieben, — nur unmittelbar unter dem letzten Vermerk aufgeklebt werden, und zwar in beiden Fällen nur in der Art, daß zu Vermerken oberhalb der Marken kein Raum übrig bleibt.

Der Vermerk des Inhabers, der die Marken verwendet, ist unmittelbar unter den Marken niederzuschreiben.

Die Durchkreuzung des leeren Raumes zu beiden Seiten der Marke ist nicht mehr nothwendig.

2) Die Entwerthung (Kassation) der Marken geschieht durch Einschreiben der Anfangs-Buchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und des Datums der Verwendung in arabischen Ziffern in jede einzelne aufgeklebte Stempel-Marke, und zwar mittelst deutlicher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift. Andere Ziffern, als arabische, z. B. Römische, sind unzulässig. Dagegen bedarf es nicht mehr der Angabe des Wohnorts des die Entwerthung Vornehmenden.

Die Entwerthung der Stempel-Marken im Betrage von 7½ Sgr. zu einem Wechsel über 400 bis 500 Thlr. würde also, wie folgt, geschehen müssen:

2/1 74.	2/1 74.	2/1 74.
3	3	1½
E. F. M.	E. F. M.	E. F. M.
Groschen.	Groschen.	Groschen.

anstatt des ausgeschriebenen Vermerks:

2. Januar 1874.

Ernst Friedrich Moldenhayer.

oder

2/11 73.	2/11 73.	2/11 73.
3	3	1½
N. B. B.	N. B. B.	N. B. B.
Groschen.	Groschen.	Groschen.

anstatt des ausgeschriebenen Firmen-Vermerks:

2. November 1873.

Norddeutsche Beteiligungsbank.

Es ist zwar auch zulässig, den ganzen Entwerthungs- (Kassations-) Vermerk oder einzelne Theile desselben, z. B. die Firma des Inhabers durch Abdruck eines schwarzen oder farbigen Stempels auf die Marken herzustellen, oder statt der Anfangs-Buchstaben die vollständigen Worte auszuschreiben, oder endlich das Datum — statt in Ziffern — in ausgeschriebenen Worten auszudrücken. In allen diesen Fällen müssen aber alle wesentliche Theile des Entwerthungs- (Kassations-) Vermerks, also Anfangs-Buchstaben des Namens beziehungsweise der Firma und das volle Datum, auf der Marke, nicht aber ganz oder zum Theil neben der Marke sich befinden.

Unstatthaft ist jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ebenso die Bezeichnung der Monate September, October, November u. December durch 7ber, 8ber, 9ber, 10ber.

3) Bei Ausstellung des Wechsels ꝛc. auf einem gestempelten Blanket, dessen Stempelbetrag für die Wechselsumme nicht genügt, muß der an der gesetzlichen Steuer fehlende Betrag durch Stempel-Marken ergänzt werden, welche nach vorstehenden Vorschriften aufgeklebt und entwerthet (kassirt) sind.

Cassel, den 23. October 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director.

123. Den hiesigen Herren Anwälten, sowie denjenigen Personen, welche bei dem Kreisgerichte Prozesse gegen Bewohner des Amtsgerichts zu Vöhl führen, wird eröffnet, daß in den Sachen, in welchen der Prozeß in erster Instanz vor dem Kreisgerichte geführt wird, die Execution aber von dem Amtsgerichte in Vöhl zu vollziehen ist, der Hülfsvollstreckungs-Antrag an das letztere zu richten, jedoch unter Beifügung der Ausfertigung des zu vollziehenden Erkenntnisses bei dem Kreisgerichte einzureichen ist, welches denselben mit der Bescheinigung der Rechtskraft des Erkenntnisses an das Amtsgericht in Vöhl abgeben wird.

Marburg am 3. November 1873.

Königliches Kreisgericht, I. Abtheilung.

Personal-Chronik.

Der Werkmeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Ernst Ellermann zu Bebra, ist definitiv angestellt worden.

Dem zweiten Pfarrer an der Johanniskirche zu Hanau, Paul Wiederhold, ist die erledigte erste Pfarrstelle an dieser Kirche verliehen worden.

Der seitherige Custos der Alterthümer-Sammlung des Museums, Dr. Ed. Winder, ist zum Museums-Director ernannt worden.

Der Locomotivführer der Bebra-Hanauer Eisenbahn, August Horchler zu Fulda, ist definitiv bestellt worden.

Der Bahnmeister der Bebra-Hanauer Eisenbahn, Eichmann zu Bolmerz, ist definitiv bestellt worden.

Der Telegraphist Zappe ist von Cassel nach Frankfurt a/M. versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 92.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 26. November 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 30. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 23. Novemer 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 970 die Vorschriften über die Registrirung und die Bezeichnung der Kauffahrteischiffe. Vom 13. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

424. In Gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 29sten v. Mts. Nr. 9700 wird im Nachstehenden das neue, mit dem 1. Januar k. J. in Kraft tretende Regulativ über die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierärzte zu erhalten wünschen, zur Nachachtung veröffentlicht.

Cassel, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Regulativ für die Prüfung der Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt zu erwerben beabsichtigen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Prüfung zur Erwerbung des Fähigkeitszeugnisses für die Anstellung als Kreis- oder Departements-Thierarzt findet vor den, nach den Vorschriften dieses Regulativs zu berufenden Prüfungs-Commissionen für Departements- bezw. für Kreis-Thierärzte statt.

Jede der beiden Prüfungs-Commissionen soll aus dem Director der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin, als Vorsitzenden, und mindestens drei Mitgliedern bestehen, welche auf den Vorschlag des Vorsitzenden im Anfange eines jeden Kalenderjahres und für die Dauer desselben mit der erforderlichen Zahl von Stellvertretern von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ernannt werden.

Die Prüfungs-Commissionen haben ihren Sitz in Berlin.

§. 2. Die Gesuche um Zulassung zu einer der beiden Staatsprüfungen, welchen die erforderlichen Nachweise angeschlossen werden müssen, sind an den Director der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin zu richten, welcher über die Zulassung des Candidaten zur Prüfung entscheidet. Gegen einen abweisenden Bescheid desselben kann der Rekurs an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten verfolgt werden.

§. 3. Die Prüfungen zerfallen in zwei Abschnitte, den schriftlichen und mündlichen. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind an den Vorsitzenden der Prüfungs-Commission portofrei einzusenden und müssen von dem Candidaten mit der eidesstattlichen Versicherung versehen sein, daß er dieselben allein und ohne fremde Hülfe angefertigt habe.

§. 4. Die Prüfungs-Gebühren sind bei der Kasse der Königlichen Thierarzneischule in Berlin einzuzahlen.

Wird die Prüfung nicht beendet, so werden für die unerledigt gebliebenen Prüfungs-Abschnitte keine Gebühren gezahlt, oder die bereits gezahlten zurückerstattet; für absolvirte aber nicht bestandene Abschnitte werden die Gebühren nicht zurückgegeben, und bei Wiederholung dieser Abschnitte muß die dafür festgesetzte Gebühr mit dem für die allgemeinen Ausgaben bestimmten Gebührenbetrage nochmals gezahlt werden

§. 5. Bei jeder Prüfung werden protokollarische Verhandlungen aufgenommen, welche den Gegenstand derselben, das Urtheil jedes einzelnen Examinators, die Censur der Commission für den schriftlichen und mündlichen Prüfungs-Abschnitt und event. die Schlußcensur über das Gesammt-Ergebniß der Prüfung enthalten müssen. Die zu ertheilenden Censuren sind je nach dem Ausfall der Prüfung:

„vorzüglich gut",
„sehr gut",
„gut",
„mittelmäßig",
„schlecht".

Die drei ersteren erklären den Candidaten als bestanden. Die Censur wird durch Stimmenmehrheit festgestellt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Abgabe ihres Urtheils über die Schlußcensur wird es den Mitgliedern der Prüfungs-Commissionen zur Pflicht gemacht, sich von dem Gesammtwissen des Candidaten eine möglichst vollständige Anschauung zu verschaffen und die mehr oder minder hohe Bedeutung der einzelnen Prüfungsgegenstände für die amtlichen Obliegenheiten der Kreis- bezw. Departements-Thierärzte zu berücksichtigen.

Digitized by Google

§. 6. Der Vorsitzende der Prüfungs-Commission hat die aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen mit den schriftlichen Prüfungsarbeiten dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzureichen und je nach dem Ausfall der Prüfung die Ertheilung oder Nichtertheilung des Fähigkeits-Zeugnisses zu beantragen.

§. 7. Im Falle eines nicht befriedigenden Ergebnisses darf die Prüfung der Regel nach nur einmal und zwar regelmäßig nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

II. Bestimmungen für die kreis-thierärztliche Prüfung.

§. 8. Nur solche Thierärzte, welchen auf Grund des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 die Approbation ertheilt worden ist, oder welche vor dem Erlaß des Prüfungs-Regulativs vom 25. Sept. 1869 nach den damals geltenden Vorschriften als Thierärzte erster Klasse approbirt worden sind und welche sich über eine tadellose Führung ausweisen, werden zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen.

Bei dem Prädikate „vorzüglich gut" in der Approbation kann der Candidat sogleich zur kreis-thierärztlichen Prüfung zugelassen werden; bei dem Prädikate „sehr gut" erfolgt die Zulassung frühestens ein Jahr, in allen anderen Fällen frühestens zwei Jahre nach erfolgter Approbation.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind die Approbation und ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde über die sittliche Führung des Candidaten anzuschließen.

§. 9. Die schriftliche Prüfung besteht in der Bearbeitung von zwei Aufgaben, von denen die eine aus der gerichtlichen, die andere aus der polizeilichen Thierheilkunde zu entnehmen ist. Die Aufgaben werden von der Prüfungs-Commission festgestellt und dem Candidaten durch den Vorsitzenden derselben mitgetheilt.

Die Ausarbeitungen müssen spätestens in sechs Monaten nach Empfang der Aufgaben eingereicht werden (§. 3). Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Hat der Candidat den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt nach dem Urtheile der Prüfungs-Commission bestanden, so hat dieselbe ihn zur mündlichen Prüfung zuzulassen und zugleich den Zeitpunkt derselben zu bestimmen; im anderen Falle ist nach der Vorschrift der §§. 6 und 7 zu verfahren.

§. 10. In der mündlichen Prüfung hat der Candidat zunächst vor zwei Mitgliedern der Prüfungs-Commission, welche von dem Vorsitzenden derselben zu bezeichnen sind, entweder an einem lebenden Thiere einen gerichtlich oder polizeilich wichtigen Krankheitsfall zu untersuchen oder die Section eines gefallenen Thieres unter Beobachtung der für gerichtliche Fälle erforderlichen Rücksichten zu vollziehen, den Befund sofort mündlich vorzutragen und demnächst eine schriftliche Arbeit über den Fall je nach der gestellten Aufgabe anzufertigen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung des Candidaten über Gegenstände aus der gerichtlichen und polizeilichen Thierheilkunde vor der Prüfungs-Commission.

§. 11. Die Prüfungs-Gebühren betragen 12 Thlr. und zwar für jeden der beiden Prüfungs-Abschnitte 5 Thlr., für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Abschnitt wird von dem Candidaten bei Zustellung der schriftlichen Aufgaben eingezogen.

III. Bestimmungen für die departements-thierärztliche Prüfung.

§. 12. Zur departements-thierärztlichen Prüfung können nur Kreis-Thierärzte, welche als solche mindestens zwei Jahre lang fungirt haben und in der Erfüllung ihrer amtlichen Obliegenheiten zu keinem Tadel Veranlassung gegeben haben, zugelassen werden.

Die Zulassung soll ferner regelmäßig davon abhängig sein, daß der Candidat zuvor auf die Dauer eines Schuljahres als Repetent bei einer Preußischen Thierarzneischule beschäftigt gewesen ist. Ausnahmen von dieser Bestimmung erfordern die Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Den Kreis-Thierärzten, welche behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetent bei einer Thierarzneischule beschäftigt zu werden wünschen, soll bei tadelloser Dienstführung die Beurlaubung dazu auf die Dauer eines Schuljahres nicht versagt werden, insofern nicht dringende Rücksichten des öffentlichen Dienstes entgegenstehen.

Die Meldung zur Beschäftigung als Repetent muß mindestens sechs Wochen vor Beginn des neuen Schuljahres bei dem Director der betr. Thierarzneischule erfolgen. Derselben ist der Nachweis der erfolgten Beurlaubung anzuschließen.

Die behufs der departements-thierärztlichen Prüfung als Repetenten einer Thierarzneischule beschäftigten Kreis-Thierärzte haben keinen Anspruch auf eine Vergütung aus der Staatskasse.

§. 13. Der zur departements-thierärztlichen Prüfung zugelassene Candidat hat eine wissenschaftliche Abhandlung über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaften auszuarbeiten und dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission einzureichen (§. 3).

Diese Arbeit soll das literarische Material kritisch behandeln und auf eigene Beobachtungen und Versuche gegründet sein. Nach Einreichung derselben werden dem Candidaten von der Prüfungs-Commission Prozeß-Akten zur Anfertigung eines Superarbitriums überwiesen, welches derselbe binnen 14 Tagen nach Empfang der Akten dem Vorsitzenden der Prüfungs-Commission zu überreichen hat. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur unter besonders dringenden Umständen zulässig.

Digitized by Google

Im Uebrigen findet das weitere Verfahren, wie im §. 9 für die kreis-thierärztliche Prüfung vorgeschrieben ist, statt.

§. 14. Die mündliche Prüfung besteht in einem Colloquium mit den Mitgliedern der Prüfungs-Commission über wichtige staats-thierärztliche Gegenstände.

§. 15. Die Prüfungs-Gebühren betragen 20 Thlr. und zwar für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt (§. 13) 10 Thlr., für die mündliche Prüfung 8 Thlr. und für allgemeine Ausgaben 2 Thlr.

Die Gebühr für den schriftlichen Prüfungs-Abschnitt muß von dem Candidaten bei Ueberreichung der wissenschaftlichen Arbeit entrichtet werden.

§. 16. Das vorstehende Regulativ tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft und werden von diesem Zeitpunkte an die früher erlassenen reglementarischen Vorschriften über die kreis- und departements-thierärztliche Prüfung außer Anwendung gesetzt.

Berlin, den 29. October 1873.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Im Auftr.: [gez.] Schellwitz.

425. Zur größeren Sicherung und Beschleunigung der Päckereibeförderung hat das General-Postamt Formulare zu „Post-Packet-Adressen" herstellen lassen, welche sowohl für gewöhnliche Packete, als auch für Packete mit Werthangabe oder mit Postvorschuß und für recommandirte Packete zweckmäßig an Stelle der bisherigen Packet-Begleitbriefe benutzt werden können.

Die Post-Packet-Adressen, aus gelbem Cartonpapier und in der Größe der Postanweisungen, werden zum Preise von 3 Pfennigen für 5 Stück bei sämmtlichen Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Auch sind die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller mit Vorräthen von Post-Packet-Adressen versehen, um dieselben auf Verlangen an die Correspondenten käuflich abzulassen. Den Correspondenten ist unbenommen, sich die Packet-Adressen auch selbst herstellen zu lassen. Die Adressen müssen aber an Farbe, Stärke, Größe und Vordruck den amtlich herausgegebenen Formularen **genau** entsprechen.

Die Post-Packet-Adressen sind, nach Art der Postanweisungen, mit einem Coupon versehen, welcher von dem Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt und von dem Empfänger abgetrennt werden kann. Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Coupon, „Name und Wohnort des Absenders" ist in das Belieben des Absenders gestellt.

Außerdem ist es bei den Versendungen innerhalb Deutschlands nach wie vor gestattet, offene oder geschlossene Briefe mit in die Packete zu verpacken.

Durch Aufkleben oder Anheften auf die Packete kann ein zweites Exemplar der Packet-Adresse sehr zweckmäßig auch als Packetsignatur benutzt werden.

Die Anwendung der Post-Packet-Adressen wird im eigenen Interesse des Publikums dringend empfohlen. Insbesondere wird ersucht, dieselben während der bevorstehenden Weihnachtszeit möglichst allgemein zu benutzen.

Zum 1. Januar 1874 wird die aus Anlaß der Porto-Ermäßigung zu erwartende beträchtliche Steigerung des Post-Packetverkehrs es voraussichtlich zweckmäßig erscheinen lassen, die Anwendung der gedruckten Post-Packet-Adressen-Formulare, in Stelle der bisherigen Begleitbriefe, für alle Packetversendungen mit der Post obligatorisch zu machen.

Berlin, den 16. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

426. Polizei-Verordnung, betr. die Versendung von Arsenikalien und anderen Giftstoffen zu Wasser oder Wagen.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen wird für den Umfang des Regierungsbezirks Cassel verordnet, wie folgt:

§. 1. Arsenikalien, nämlich arsenige Säure (Hüttenrauch), gelbes Arsenik (Rauschgelb, Auripigment), rothes Arsenik (Realgar), Scherbenkobalt (Fliegenstein) u. s. w. dürfen zu Schiff oder zu Wagen innerhalb unseres Bezirks nur versandt und transportirt werden, wenn sie in doppelten Fässern oder Kisten verpackt sind. Die Boden der Fässer müssen mit Einlagereifen, die Deckel der Kisten mit Reifen oder eisernen Bändern gesichert werden. Die inneren Fässer oder Kisten sind von starkem trockenen Holze zu fertigen und inwendig mit Leinwand oder ähnlichen dichten Geweben zu verkleben.

§. 2. Auf jedem Collo muß in leserlichen Buchstaben mit schwarzer Oelfarbe das Wort: „Arsenik (Gift)" angebracht sein.

§. 3. Andere giftige Metallpräparate (giftige Metallfarben, Metallsalze ꝛc.), wohin insbesondere Quecksilberpräparate, als Sublimat, Calomel, weißes und rothes Präcipitat, Zinnober, Kupfersalze und Kupferfarben, als Kupfervitriol, Grünspan, grüne und blaue Kupferpigmente; Bleipräparate, als Bleiglätte (Massicot), Mennige, Bleizucker und andere Bleisalze, Bleiweiß und andere Bleifarben, Zinn- und Antimon-Asche gehören, dürfen nur in dichten, von festem trocknen Holze gefertigten, mit Einlagereifen resp. Umfassungsbändern versehenen Fässern oder Kisten transportirt werden. Diese Umschließungen müssen so beschaffen sein, daß durch die beim Transporte unvermeidlichen Erschütterungen, Stöße ꝛc. ein Verstauben der Stoffe durch die Fugen nicht eintritt.

§. 4. Fuhrwerke, welche mit den in den §§. 1 und 3 genannten Stoffen beladen sind, dürfen, wenn sie nicht in verschlossenen Räumen eingestellt werden, über Nacht nicht ohne Bewachung gelassen werden.

§. 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht höhere Strafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung finden, mit

Digitized by Google

einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Cassel, den 14. November 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

427. Vom 1. December d. J. ab beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) nach sämtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf dem Wege über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen, d. i. vier Kreuzer. Frankirung erforderlich.

Berlin, den 21. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

428. Die Verpackung der Ausstellungsgüter behufs deren Rücksendung an die Aussteller oder an die von denselben bezeichnete Adresse, wird, ähnlich, wie dies bei der Auspackung und Aufstellung geschah, durch die unterzeichnete Commission auf Kosten des Reichs bewirkt, soweit die amtliche Besorgung dieser Geschäfte nicht ausdrücklich abgelehnt ist, oder die Aussteller deren Besorgung nicht sich selbst oder ihren Bevollmächtigten vorbehalten haben.

Die deutsche Ausstellungs-Commission wird darüber wachen, daß die Verpackung der rückkehrenden Ausstellungsgüter mit thunlichster Sorgfalt geschieht; sie übernimmt jedoch keinerlei Verantwortlichkeit für Schäden, welche auf angeblich mangelhafte Verpackung zurückgeführt werden könnten. Für Gegenstände, deren Verpackung besondere Fachkenntnisse erfordert, werden die Aussteller selbst, oder legitimirte Bevollmächtigte derselben, die Leitung des Verpackungsgeschäfts zu übernehmen haben, und die deutsche Commission wird denselben nur die erforderliche Beihülfe an gewöhnlichen Arbeitskräften gewähren.

Bei der großen Anzahl der deutschen Ausstellungsgüter und bei der Kürze der Tage in dieser Jahreszeit wird sich das Rücksendungsgeschäft auf einen längeren Zeitraum erstrecken müssen und es wird unmöglich sein, allen Wünschen auf sofortige Rücksendung zu entsprechen.

Zur Beschleunigung des Rücksendungsgeschäftes werden die Herren Aussteller ersucht, unter Einsendung der Empfangsbescheinigungen unverzüglich an die deutsche Ausstellungs-Commission in Wien mitzutheilen:

1) ob sie die Einpackung ihrer Waaren selbst besorgen wollen oder zu diesem Zwecke eigene Leute nach Wien zu senden beabsichtigen, oder ob sie die Verpackung der deutschen Commission unter den oben angegebenen Voraussetzungen überlassen wollen.

   Im ersteren Falle wird den Ausstellern auf ihren Wunsch eine Benachrichtigung über den Beginn des Verpackungsgeschäfts zugehen.

2) ob sie wünschen, daß auf ihre Kosten eine Transportversicherung erfolgt,
3) ob sie in Abänderung ihrer Angaben in der Einsendungs-Declaration auf die Rücksendung aller oder einzelner Gegenstände verzichten,
4) ob sie Ausstellungsgegenstände verkauft oder verschenkt haben und welche Fürsorge sie für die Verzollung und Abholung dieser Gegenstände getroffen haben.

Wien, den 9. November 1873.

Deutsche Ausstellungs-Commission.

429. Nachdem am heutigen Tage die Eisenbahnstrecke Hanau-Offenbach-Frankfurt, welche zum Theile in unserem Bezirke liegt, in Betrieb gesetzt ist, machen wir darauf aufmerksam, daß auch bezüglich des Betriebes dieser Bahn das Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands (cf. Bundesgesetzblatt von 1870 Seite 419, Reichsgesetzblatt von 1871 Seite 473 und von 1872 Seite 360) Geltung hat.

Cassel, den 15. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

430. Nachdem in der heutigen Sitzung des Kreisvorstandes für die Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenkasse des Kreises Homberg festgestellt worden ist, daß bei der durch das Ableben eines Vertreters der Kassemitglieder nöthig gewordenen Ergänzungswahl Herr Schullehrer Küchmann zu Berge die meisten Stimmen erhalten hat, so wird dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Homberg, den 8. November 1873.

Der Kreisvorstand für die Elementarlehrer-Witwen- u. Waisenkasse des Kreises Homberg.

431. Zum 1. Januar k. J. wird ein Salzsteueramt zu Rodenberg, unter Bestimmung des Amtssitzes auf der Saline Rodenberg, errichtet und demselben auch die Geschäfte des von dem gleichen Zeitpunkte ab aufzuhebenden Untersteueramtes zu Nenndorf übertragen werden.

Die Zollabfertigung der mit der Post in Nenndorf vom Auslande eingehenden Gegenstände erfolgt bei der daselbst zum 1. Januar k. J. neu zu errichtenden Post-Steuer-Expedition.

Minden, den 14. November 1873.

Königliches Haupt-Steueramt.

Personal-Chronik.

Der Schichtmeister und Secretair Rotle zu Großalmerode ist in gleicher Eigenschaft an die Berg-Inspection zu Segeberg versetzt und der Berg-Assessor v. Sternberg auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 93.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblatter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Dienstag den 9. December 1873.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 2. December 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 971 die Verordnung, betr. die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873; und unter Nr. 972 die Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

432. Verordnung, betr. die Auflösung des Reichstages. Vom 29. November 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund des nach Artikel 24 der Reichsverfassung vom Bundesrathe unter unserer Zustimmung gefaßten Beschlusses, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der Reichstag wird hierdurch aufgelöst.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

433. Verordnung, betr. die Wahlen zum Reichstage. Vom 29. November 1873.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund der Bestimmung im §. 14 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869, im Namen des Reichs, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Wahlen zum Reichstage sind am 10. Januar 1874 vorzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. November 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst von Bismarck.

434. Auf Grund der Bestimmungen der §§. 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31sten Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des §. 2 des dazu erlassenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt S. 275) setze ich den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. November d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat, **auf den 10. December d. J.** hierdurch fest.

Berlin, den 3. December 1872.

Der Minister des Innern. [gez.] Gr. Eulenburg.

435. In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß dem Verein der Postbeamten und Post-Unterbeamten des Ober-Post-Direktions-Bezirks Cassel zur gegenseitigen Unterstützung in Sterbefällen, zu Cassel, die Schuldverschreibungen der consolidirten 4½procentigen Staats-Anleihe von 1870

Litr. D. Nr. 59,641 über 200 Thlr.,
" D. " 59,642 " 200 " und
" E. " 116,608 " 100 "

angeblich abhanden gekommen sind.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Vorstande des genannten Vereins, Herrn Postsecretair Bachmann zu Cassel, anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird. Berlin, den 1. December 1873.

Königl. Kontrolle der Staatspapiere.

436. Bei der, dem Plane gemäß, heute vor Notar und Zeugen stattgefundenen 57sten Serien-Ziehung des vormals kurhessischen, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** zu Frankfurt a. M. aufgenommenen Staats-Lotterie-Anlehens vom Jahre 1845 sind folgende 60 Serien-Nummern gezogen worden:

50.	137.	138.	175.	362.	394.
585.	609.	618.	845.	967.	1026.
1038.	1055.	1096.	1460.	1577.	1620.
1710.	1743.	1827.	2141.	2203.	2392.
2732.	2773.	2818.	2928.	2983.	3017.
3239.	3351.	3417.	3854.	3864.	3914.
3973.	4211.	4319.	4337.	4349.	4561.
4564.	4711.	4775.	4864.	4941.	4952.
5042.	5244.	5324.	5471.	5559.	5670.
5820.	5829.	5958.	6403.	6537.	6628.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 1. December 1873.

Königl. Regierungs-Präsidium. v. Hardenberg.

437. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staats-Anleben von

Digitized by Google

1,200,000 Fl. d. d. 26. October 1853 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betr. Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 19. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

438. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Staats-Anleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M. vom 2. Januar 1844 und 1. Februar 1858.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staats-Anleihen Ser. I Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 2. December 1873 bis 1. December 1881 nebst Talons werden vom 1. März 1874 an von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königl. Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg and Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezuge der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen. Wiesbaden, den 28. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

439. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum, in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleit-Adresse das neue Formular zu Post-Packet-Adressen verwendet wird und wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin, den 3. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

440. Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht**.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, **die Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für

Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

441. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der am 12ten d. Mts. verstorbene Partikulier Jeremias Rothfels hier durch letztwillige Verfügung nachstehende Legate ausgesetzt hat:

1) der Kaiser Wilhelms-Stiftung für Deutsche Invaliden 2000 Thaler,
2) dem Diakonissenhause zu Treysa 2000 Thaler,
3) der Johanna Rothfels'schen Stiftung, bedingungsweise 2000 Thaler,
4) dem in der hiesigen Israelitischen Gemeinde bestehenden Vereine für Krankenpflege 2000 Thaler,
5) dem hier zur Zeit unter der Leitung von Fräulein Wilhelmine Burchardi und Frau von Baumbach bestehenden Vereine für Krankenpflege 2000 Thaler,
6) dem hier bestehenden Vereine zur Unterstützung für hess. Lehrer-Witwen und Waisen 2000 Thaler,
7) der hiesigen Suppen-Anstalt 500 Thaler,
8) dem hier zur Zeit unter Leitung des Fräuleins Wilhelmine Burchardi bestehenden Kinderhospitale 500 Thaler.

Cassel, den 28. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

442. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Herr Carl Ochsenius zum Konsul der Republik Peru für die Provinz Hessen-Nassau mit dem Sitze zu Marburg ernannt und demselben das Exequatur ertheilt worden ist.

Cassel, den 18. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

443. Das Statut der unter der Firma „Union, Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft" in Berlin neu errichteten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist am 22. August d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und in der Beilage zu Nr. 44 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 31. October d. J. veröffentlicht worden.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Eintragung in das Gesellschafts-Register nach der in Nr. 210 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 6ten September d. J. abgedruckten Bekanntmachung des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin erfolgt ist und der Geschäftsbetrieb begonnen hat.

Cassel, den 26. November 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

444. Nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers ist der aus dem angeblich Preußischen Orte Calis stammende Schlosser Vicente (oder Geoffroy) Pann (oder Pau) am 12. Juli d. J. mit Hinterlassung von etwa 25 Thalern zu La Paz in Bolivia gestorben. Es kommt darauf an, etwa in Preußen wohnhafte Verwandte des Verstorbenen zu ermitteln. In Kalisch — Kr. Berendt — ist der letztere unbekannt.

Indem wir das Publikum auf den bezeichneten Todesfall aufmerksam machen, fordern wir etwaige Verwandte des Verstorbenen auf, ihre Ansprüche auf die Hinterlassenschaft bei uns geltend zu machen.

Cassel, den 2. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

445. Der Kaufmann B. M. Bloch zu Kopenhagen betreibt unter der Firma „Industrie-Union" ein Lotterie-Geschäft in der Art, daß die Loose dieser Lotterie, deren Preis à Stück 5 Thlr. 15 Sgr. beträgt, nur in Deutschland vertrieben und zu diesem Zweck Agenten in Deutschland angenommen werden. Indem wir bemerken, daß diese ausländische Lotterie innerhalb des Preußischen Staates nicht zugelassen ist, verbinden wir damit für das Publikum die Warnung, in der gedachten Lotterie zu spielen oder sich dem Verkaufe von Loosen derselben zu unterziehen.

Cassel, am 2. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

446. Die Verwaltung der Forstkassen für die Reviere Altenzrona mit Marjoß und Oberzell ist dem Steuerempfänger Saul zu Schlüchtern, diejenige der Forstkasse für das Revier Steinau aber ist vom Jahre 1874 ab, dem Steuerempfänger Wagner zu Steinau übertragen worden.

Cassel am 3. December 1873.

Königliche Regierung,
Abth. für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

Ernannt sind: Ober-Staatsanwalt Moeli zum Rath bei dem Ober-Appellationsgericht in Berlin,

Gerichts-Assessor Landgrebe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neustettin,

Referendarius C. F. Cöster zum Gerichts-Assessor,

die Rechtscandidaten v. Winkler, Kratz, Zuschlag, Scheffer zu Referendarien,

Büreau-Assistent Nitschky zum Appellationsgerichts-Secretair.

Ober-Staatsanwalt Bartels von Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Cassel versetzt.

Referendar Müller aus Emmerich ist in das diesseitige Departement übernommen.

Gerichtsbote Fenner zu Oberaula ist gestorben.

Der Sergeant beim Hess. Feld-Artill.-Regiment Nr. 11, Martin Heinrich Heckmann aus Ulfen, ist zum Bademeister am Bade Nenndorf bestellt worden.

Der Hofgärtner Fuchs zu Wilhelmshöhe ist auf sein Nachsuchen vom 1. December c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Kreisgerichts-Rath Schmedes zu Hanau ist zum Appellationsgerichts-Rath in Posen und der Referendarius von Altenbockum zu Cassel zum Gerichts-Assessor ernannt.

Der seither bei dem Königlichen Landrathsamte zu Fulda beschäftigte Kanzlist z. D. Kornemann ist zum etatsmäßigen Kanzlisten bei der Regierung in Danzig bestellt worden.

Versetzt sind: der Postmeister Stamm von Frankenberg nach Frankfurt a/M., der Postsecretair Wagner von Mutzig nach Frankenberg, der Postsecretair Ritter von Düsseldorf nach Cassel, der Postsecretair Proske von Leer nach Eschwege, der Postpraktikant Kampfmüller von Cassel nach Straßburg i/E. und der Postpraktikant Kaseneter von Stuttgart nach Cassel. Der Postamts-Assistent Reiling in Pyrmont, sowie die remuneratorisch beschäftigten Landbriefträger Küllmer in Waldkappel und Wiegand in Rotenburg a/F. sind etatsmäßig angestellt worden; der Postsecretair Kanngießer in Eschwege ist mit Pension in den Ruhestand getreten und der Postsecretair Reidt in Cassel ist gestorben.

Der Regierungs-Supernumerar Emil Krämer ist zum Kreissecretair bei dem Königlichen Landrathsamte in Homberg bestellt worden.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Sonnabend den 20. December 1873.

☞ Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers für die betreffende Verwaltung und für die Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden diejenigen Behörden, Beamten und Privatpersonen, welche auf die genannten Blätter zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die deshalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt dahier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht oder nur insoweit Berücksichtigung finden, daß unter Berechnung des vollen Jahres-Abonnementsbetrages nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Zugleich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß der Preis unseres Amtsblattes einschließlich des Oeffentlichen Anzeigers vom 1. Januar k. J. ab von 1 Thaler auf den Betrag von **15 Sgr.** pro Exemplar und Jahr ermäßigt worden ist. —, Cassel, den 11. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

447. Die am 2. Januar 1874 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staats-Anleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, schon vom 17ten d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betr. Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons vom 20sten d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet und es muß ihnen ein, die Stückzahl und den Betrag der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 16. Juni d. J. zum 2. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1856 statt. Die Schuldverschreibungen der Art können, gehörig verzeichnet und geordnet, auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 8. December 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

448. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich feine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleit-Adresse das neue Formular zu Post-Packet-Adressen verwendet wird und wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin, den 3. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

449. Das Patronat des Hilchen'schen Familien-Beneficiums ist durch den Tod des Freiherrn Carl Sigmund Waitz von Eschen erledigt. Wir fordern deshalb die Familienglieder, welche auf das Patronat glauben Anspruch machen zu können, auf, sich bei uns innerhalb vier Wochen unter Darlegung ihres Anspruchs zu melden. Cassel, den 9. December 1873.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen.

Digitized by Google

450. Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht.**

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, **die Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

451. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16ten November eingeführten Formulare zu Post-Packet-Adressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleit-Adressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packet-Adressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packet-Adressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packet-Adressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

452. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zweck der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage Termin auf

Sonnabend den 10. Januar l. J.,

von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, in das Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses anberaumt worden ist und daß die hiesige Stadt für sich Einen Wahlbezirk bildet.

Zum Wahlvorsteher bei den bevorstehenden Wahlverhandlungen ist der Vice-Bürgermeister Ille hierselbst und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen das Stadtrathsmitglied Adrian Möller dahier ernannt worden.

Fritzlar, am 9. December 1873.

Der Bürgermeister. Kraiger.

453. Die 6jährige Kreistagsperiode ist im Ablaufe und sind deshalb die nöthigen Schritte zur Neubildung der Kreisversammlung zu treffen.

Die in Gemäßheit des §. 14 der Verordnung vom 9. September 1867, betreff. die Kreisverfassung im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, aufgestellte Nachweisung der zur Stimmführung auf dem Kreistage berechtigten Grundbesitzer des Kreises Frankenberg incl. Böhl wird vom 27. December l. J. an vierzehn (14) Tage lang im Geschäftslocale des Landrathsamtes zu Frankenberg und des Verwaltungsamtes zu Böhl zur Einsicht aufliegen.

Einwendungen gegen diese Nachweisung müssen während des gedachten Zeitraumes bei dem unterzeichneten Landrathe oder dem Verwaltungsamte zu Böhl vorgebracht werden, von welchem letzteren dieselben anhergelangen. Frankenberg am 12. December 1873.

Der Königliche Landrath. Bernstein.

454. Nachstehende Bekanntmachung:

Auf Grund der Bestimmungen im §. 29 des Gesetzes, betr. die Erbschaftssteuer, vom 30. Mai d. J. (Ges.-S. S. 529), werden vom 1. Januar 1874 ab folgende Erbschaftssteuer-Aemter für die nachstehend angegebenen Geschäftsbezirke errichtet werden.

I. Provinz Preußen
1) Bezirk der Prov.-Steuer-Direction in Königsberg:
a. das Erbschaftssteueramt I in Königsberg
für den Regierungsbezirk Königsberg mit Ausnahme der Kreise Memel, Labiau, Wehlau und Gerdauen;
b. das Erbschaftssteueramt II in Königsberg
für den Regierungsbezirk Gumbinnen und die zu a. genannten vier Kreise des Regierungsbezirks Königsberg;
2) Bezirk der Provinzial-Steuer-Direction in Danzig:
a. das Erbschaftssteueramt I in Danzig
für den rechts der Weichsel gelegenen Theil des Verwaltungsbezirks, soweit er nicht zum Bezirke des Königl. Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig gehört, mit Einschluß des auf dem linken Weichsel-Ufer gelegenen Theiles des Kreises Thorn;
b. das Erbschaftssteueramt II in Danzig
für den übrigen Theil des Verwaltungsbezirks.

II. Provinz Brandenburg
1) das Erbschaftssteueramt in Berlin, in zwei Abtheilungen (I und II) getheilt, welches an die Stelle der bisherigen Erbschaftsstempel-Verwaltung tritt,
für den Bezirk der Haupt- und Residenzstadt Berlin;
2) das Erbschaftssteueramt in Frankfurt a/O.
für den Regierungsbezirk Frankfurt a/O.;
3) das Erbschaftssteueramt in Potsdam
für den Regierungsbezirk Potsdam.
Der bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Frankfurt a/O. gehörige Kreis Hoyerswerda und der Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Ruhland ist dem Erbschaftssteueramte in Liegnitz, die bisher zum Bezirke des Stempelfiskalats in Potsdam gehörige Stadt Friedland dem Erbschaftssteueramte in Frankfurt a/O. zugetheilt.

III. Provinz Pommern
1) das Erbschaftssteueramt I zu Stettin
für den rechts der Oder gelegenen Theil der Provinz mit Einschluß der Inseln Usedom und Wollin;
2) das Erbschaftssteueramt II in Stettin
für den übrigen Theil der Provinz mit Einschluß von Stettin und Alt-Damm.

IV. Provinz Posen
1) das Erbschaftssteueramt in Posen
für den Regierungsbezirk Posen mit Ausnahme der Kreise Obornick, Samter, Birnbaum und Meseritz;
2) das Erbschaftssteueramt in Bromberg
für den übrigen Theil der Provinz.

V. Provinz Schlesien
1) das Erbschaftssteueramt in Liegnitz
für den Regierungsbezirk Liegnitz und die Kreise Striegau, Steinau, Wohlau, Guhrau u. Militsch;
2) das Erbschaftssteueramt in Oppeln
für den Regierungsbezirk Oppeln und die Kreise Glatz, Neurode, Habelschwerdt, Frankenstein, Münsterberg, Namslau und Pol. Wartenberg;
3) das Erbschaftssteueramt in Breslau
für den, nach Abzweigung der zu V. 1 u. 2 namhaft gemachten Kreise, verbleibenden Theil des Regierungsbezirks Breslau.

VI. Provinz Sachsen
1) das Erbschaftssteueramt in Magdeburg
für den Regierungsbez. Magdeburg und die Kreise Wittenberg, Schweinitz, Liebenwerda und Torgau;
2) das Erbschaftssteueramt zu Halle a/S.
für den übrigen Theil der Provinz und für den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalats Cassel gehörigen Kreis Schmalkalden.

VII. Provinz Westfalen
1) das Erbschaftssteueramt in Münster
für die Regierungsbezirke Münster u. Minden und den bisher zum Bezirke des Erbschaftssteuer-Fiskalats in Cassel gehörigen Kreis Rinteln;
2) das Erbschaftssteueramt in Arnsberg
für den Regierungsbezirk Arnsberg.

VIII. Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau.
Die zu Altona, Hannover, Cassel und Wiesbaden bestehenden Erbschaftssteuer-Fiskalate werden vom 1. Januar 1874 ab die Bezeichnung „Erbschaftssteueramt" erhalten. Die Geschäftsbezirke derselben bleiben unverändert, mit Ausnahme der vorstehend unter VI. u. VII. erwähnten Ueberweisung des Kreises Schmalkalden an das Erbschaftssteueramt in Halle a/S. und des Kreises Rinteln an das Erbschaftssteueramt in Münster.

IX. Rheinprovinz
1) das Erbschaftssteueramt in Cöln
für den Stadtkreis Cöln, den Landkreis Cöln, die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Bergheim, Mühlheim a/Rhein sowie den Sieg-Kreis;
2) das Erbschaftssteueramt in Düsseldorf
für den Stadtkreis Düsseldorf, den Landkreis Düsseldorf, den Stadtkreis und den Landkreis Duisburg, die Kreise Rees, Cleve, Geldern, Mörs, den Stadtkreis Crefeld, den Landkreis Crefeld, den Kreis Neuß, sowie für den Preußischen Gerichtsbezirk der Bundesfestung Mainz;
3) das Erbschaftssteueramt in Elberfeld
für die Stadtkreise Elberfeld, Barmen, Essen, den Landkreis Essen und die Kreise Mettmann; Solingen, Lennep, Wipperfürth, Gummersbach und Waldbröl;

Digitized by Google

4) das Erbschaftssteueramt in Coblenz;
5) das Erbschaftssteueramt in Trier;
6) das Erbschaftssteueramt in Aachen.

Die Geschäftsbezirke der zu 4, 5 u. 6 gedachten Erbschaftssteuerämter fallen mit denjentgen der an den genannten Orten bestehenden Stempelfiskalate zusammen.

Als Vorstand eines jeden Erbschaftssteueramtes (in Berlin jeder Abtheilung des Erbschaftssteueramtes) wird ein Stempelfiskal fungiren, welchem zugleich die nähere Aufsicht über die Beobachtung der Stempelgesetze innerhalb des Geschäftsbezirkes des Erbschaftssteueramtes obliegt.

Berlin, den 2. December 1873.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

---

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cassel, den 11. December 1873.

Der Provinzial-Steuer-Director. Schultze.

455. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 17ten v. Mts. dem Comité für den Zuchtmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz zu gestatten geruht, zu derjenigen Ausspielung von Pferden, Equipagen, Reit-, Fahr- und Stall-Utensilien, welche dasselbe bei Gelegenheit des im Jahre 1874 zu Neubrandenburg stattfindenden Zuchtmarktes zu veranstatten beabsichtigt, auch innerhalb des Preußischen Staates Loose zu vertreiben.

Wir bringen dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Hinzufügen, daß der Preis der Loose auf 1 Thaler pro Stück festgesetzt worden ist.

Cassel, am 8. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

456. Bei der am heutigen Tage stattgehabten Verloosung sind von den ausgegebenen städtischen Obligationen vom Jahre 1864 zur Einlösung bestimmt worden:

Litr. D. Nr. 1,
" F. " 98, 102.

Diese Obligationen werden hiermit gekündigt und die Inhaber derselben aufgefordert, Kapital mit den bis zum 30. April l. J. laufenden Zinsen gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst Zins-Abschnitten und Talons den 1. Mai 1874 bei der Stadtkämmerei dahier in Empfang zu nehmen. Von den später zur Hebung kommenden Kapitalien werden Zinsen nur bis zum 30. April l. J. bezahlt.

Restanten: pr. $\frac{1}{5}$ 1872 Litr. F. Nr. 147.

Marburg, den 10. December 1873.

Der Stadtrath. Rudolph.

457. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. April l. J. (Amtsbl. S. 66, Nr. 128) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die periodischen Dampfkessel-Revisionen im Dienstbezirke des Königlichen Bau-Inspectors Blankenhorn von letzterem bis auf Weiteres wieder besorgt werden, nachdem der Gewerbeschullehrer Linke seine hiesige Stellung aufgegeben hat.

Cassel, den 10. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

458. Der Leinweber Arnold Henkel zu Weimar hat der dasigen Armen-Legatenkasse den Betrag von fünfzig Thalern mit der Bestimmung vermacht, daß die davon aufkommenden Zinsen alljährlich unter die Ortsarmen vertheilt werden sollen.

Cassel, den 8. December 1873.

Königl. Consistorium für den Regier. Bez. Cassel.

459. Die unterzeichnete Behörde hat für das Jahr 1874 die Erhebung einer Brandsteuer von 5 Simpeln, d. h. 5 Pfennigen von je 10 Thalern Versicherungskapital, angeordnet, was den Interessenten der diesseitigen Anstalt hierdurch bekannt gemacht wird.

Cassel, am 16. December 1873.

Königliche General-Brandversicherungs-Commission.

Personal-Chronik.

Dem Polizei-Director Albrecht hierselbst ist der Rothe Adler-Orden 3r Klasse mit der Schleife, und dem Katasterkarten-Repositar Diedel dahier der Charakter als Rechnungs-Rath verliehen worden.

Dem Pfarrer Georg Wilhelm Conradi zu Grebenau ist die Pfarrstelle zu Wehren, in der Klasse Gudensberg, verliehen worden.

Dem Apotheker Otto Maurer ist Concession zur Führung der Apotheke in Bergen verliehen worden.

Der Dr. med. Friedrich Ludwig Schulin aus Frankfurt a/M. hat sich als praktischer Arzt in Witzenhausen, der Dr. med. Moritz Stern als solcher in Eschwege niedergelassen.

Der Pfarrer Ludwig Klein, bisher Garnisonspfarrer in Verdun, ist zum Vicar der Pfarrei Christenberg, in der Klasse Wetter, bestellt worden.

Der praktische Thierarzt Robert Ritz hat seinen Wohnsitz von Püttlingen in Lothringen nach Rosbach, im Kreise Hünfeld, verlegt.

Der Apotheker Wilhelm Gottfried Jacob Rullmann in Fulda ist als Apothekenverwalter beeidigt worden. Die Rosen-Apotheke zu Schmalkalden ist in den Besitz des Rudolph Mathias übergegangen.

Der praktische Thierarzt Joseph Docter hat seinen Wohnsitz von Gilserberg nach Neustadt verlegt.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 100.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Dienstag den 23. December 1873.

Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers für die betreffende Verwaltung und für die Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden diejenigen Behörden, Beamten und Privatpersonen, welche auf die genannten Blätter zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die deshalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt dahier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht oder nur insoweit Berücksichtigung finden, daß unter Berechnung des vollen Jahres-Abonnementsbetrages nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Zugleich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß der Preis unseres Amtsblattes einschließlich des Oeffentlichen Anzeigers vom 1. Januar k. J. ab von 1 Thaler auf den Betrag von **15 Sgr.** pro Exemplar und Jahr ermäßigt worden ist. — Cassel, den 11. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 11. December 1873 in Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 973 die Bekanntmachung, betr. die Feststellung der Wahlkreise in Elsaß-Lothringen für die Wahlen zum Deutschen Reichstage. Vom 1. Dec. 1873; unter

Nr. 974 die Bekanntmachung, betr. das Wahl-Reglement. Vom 1. December 1873; und unter

Nr. 975 die Bekanntmachung, betr. die Außercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. December 1873.

Das 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes, welches am 18. December 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 976 das Gesetz, betreff. die Abänderung der Maß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868. Vom 7. Decbr. 1873; und unter

Nr. 977 den Allerhöchsten Erlaß, betr. die Einrichtung einer Ober-Post-Direction in Bremen. Vom 4. December 1873.

Inhalt der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten.

Das 34. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 15. December 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8164 den Allerhöchsten Erlaß vom 15. December 1873, betr. die Landestrauer um Ihre Majestät die Hochselige Königin-Witwe Elisabeth.

Das 35. Stück der Gesetz-Sammlung, welches am 20. December 1873 zu Berlin ausgegeben wurde, enthält unter

Nr. 8165 die Verordnung, betr. die Tagegelder und Reisekosten der Beamten der Staats-Eisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen. Vom 29. Novbr. 1873; unter

Nr. 8166 die Verordnung, betr. die Vereidigung der katholischen Bischöfe (Erzbischöfe, Fürstbischöfe) in der Preußischen Monarchie. Vom 6. December 1873; und unter

Nr. 8167 den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oct. 1873, betr. die Vereinigung des Bezirks der aufgehobenen Friedensgerichte zu Bacharach und dem Bezirk des Friedensgerichts zu St. Goar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

460. Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons zu den Staats-Anleihen der vormals Freien Stadt Frankfurt a. M. vom 2. Januar 1844 und 1. Februar 1858.

Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der beiden vorbezeichneten Staats-Anleihen Ser. I Nr. 1 bis 8 über die Zinsen für die Zeit vom 2. December 1873 bis 1. December 1881 nebst Talons werden vom 1. März 1874 an von der Königlichen Kreiskasse zu Frankfurt a. M. während der üblichen Dienststunden ausgereicht.

Diese Coupons können auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen, sowie durch die Königl. Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Beim Bezuge der neuen Coupons sind von dem Eigenthümer oder dessen Beauftragten die alten Talons, nach den Anleihen getrennt, mit einem doppelten Verzeichnisse an die betreffende Kasse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern; über die neuen Coupons und Talons hat deren Empfänger Quittung zu geben. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Kassen unentgeldlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Documente an das Königliche Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen. Wiesbaden, den 28. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

461. Die neuen Coupons zu dem vormals Herzoglich Nassauischen vierprozentigen Staats-Anleihen von 1,200,000 Fl. d. d. 26. October 1853 Serie I. Nr. 1 bis 8 nebst Talons werden vom 1. December d. J. ab bei dem Bankhause der Herren M. A. v. Rothschild & Söhne in Frankfurt a/M. ausgereicht werden.

Es können diese Coupons auch durch die Königl. Regierungs-Hauptkassen und die Königl. Bezirks-Hauptkassen zu Hannover, Lüneburg und Osnabrück bezogen werden.

Wer die Coupons durch eine dieser Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Ausreichung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den genannten Provinzialkassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Coupons-Anweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betr. Documente an das Königl. Regierungs-Präsidium zu Wiesbaden mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Die entstehenden Portokosten haben die Empfänger der neuen Coupons zu ersetzen.

Wiesbaden, den 19. November 1873.

Der Regierungs-Präsident. v. Wurmb.

462. Zur bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage des Deutschen Reiches ist für die hiesige Stadt, welche im dritten Hessischen Wahlkreise einen selbstständigen Wahlbezirk bildet, der Unterzeichnete als Wahlvorsteher und der Vice-Bürgermeister Jacob Müller hiers. zu dessen Stellvertreter bestellt.

Die Wahl wird im Sitzungszimmer hiesigen Rathhauses vorgenommen,

den 10. Januar k. J.,

Morgens um 10 Uhr beginnen und Abends 6 Uhr geschlossen.

In Gemäßheit des §. 8 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Borken, den 19. December 1873.

Der Bürgermeister. Humburg.

463. Nach §. 29 des mit dem 1. Januar 1874 in Wirksamkeit tretenden Gesetzes vom 30. Mai d. J., betreffend die Erbschaftssteuer, sollen die zur Feststellung der Einziehung der Erbschaftssteuerbeträge bestimmten Erbschaftssteuerämter nach Vorschrift der zuständigen Ministerien von denjenigen, welchen die Führung der Todtenlisten obliegt, periodische Auszüge aus letzteren nach Maßgabe der für diesen Zweck anzuordnenden Formulare erhalten.

Demgemäß wird angeordnet, daß alle diejenigen Geistlichen und Civilstands-Beamten, denen nach den bestehenden Vorschriften die rechtsgültige Beglaubigung von Sterbefällen durch Eintragung in das von ihnen zu führende Register (Kirchenbuch) obliegt, in den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und October eine vollständige, durch ihre Unterschrift zu beglaubigende Liste derjenigen Personen dem zuständigen Erbschaftssteueramte einzusenden haben, welche in den letztverflossenen drei Kalendermonaten als gestorben in das von ihnen geführte Register eingetragen sind.

Für die Stadtbezirke von Berlin, Breslau, Cöln sind die Todtenlisten nicht in vierteljährlichen, sondern in einmonatlichen Abschnitten aufzustellen und binnen zehn Tagen nach dem Schlusse jedes Monats einzusenden. Kommt im Laufe des betr. Zeit-Abschnittes kein Todesfall vor, so ist dieses dem Erbschaftssteueramte binnen gleicher Frist schriftlich anzuzeigen (Vacat-Anzeige).

Da das Gesetz vom 30. Mai d. J. und diese Anweisung sich nur auf die nach dem Schlusse des laufenden Jahres eintretenden Sterbefälle beziehen, so sind die hier angeordneten Todtenlisten bezw. Vakat-Anzeigen zuerst für das erste Vierteljahr 1874 bis zum 10. April 1874, in Berlin, Breslau und Cöln für den Januar 1874 bis zum 10. Februar 1874 einzureichen.

Für diejenigen Todesfälle, welche bis zum 31sten December d. J. eintreten, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften. In den Bezirken, in welchen gegenwärtig die Erbschaftsstempel Verwaltung den Gerichtsbehörden obliegt, bewendet es mithin bei der Einsendung von Todtenlisten für das dritte Tertial 1873 an die Gerichtsbehörden.

Zu den Todtenlisten ist das vorgeschriebene Formular, welches die Regierungsbehörde des Bezirkes den betr. Geistlichen und Civilstandsbeamten einschließlich der Militair- und Marine-Geistlichen, zustellen

Digitized by Google

wird, unter genauer Beachtung der im Vordruck der ersten Seite gegebenen Anleitung zu benutzen.

Die Sendungen der Todtenlisten und Vakat-Anzeigen an die Erbschaftssteuerämter erfolgen seitens derjenigen Geistlichen und Civilstandsbeamten, welchen nicht aus fiskalischen Fonds eine Vergütung für Frankirung von Postsendungen gezahlt wird, unfrankirt, mit dem auf die Adresse zu setzenden Vermerk: „Portopflichtige Dienstsache" und unter Anwendung des Kirchen- bezw. des Dienst-Siegels.

Die Bekanntmachung über die Abgrenzung der den einzelnen Erbschaftssteuerämtern zuzuweisenden Geschäftsbezirke, aus welcher zu ersehen ist, an welches Erbschaftssteueramt die Todtenlisten einzusenden sind, wird durch den Finanz-Minister besonders erlassen und durch die Amtsblätter veröffentlicht werden.

Der Finanz-Minister. Camphausen.

Der Minister des Innern. J. Auftr.: Ribbeck.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. V.: Sydow.

464. Am 1. Januar 1874 tritt der neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm: für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: ½ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird **im Nichtfrankirungsfalle** das Porto um 1 Sgr. **erhöht**.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, **die Frankirung die Regel** bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Berlin, den 29. November 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

465. Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr (2 Sgr. für je 25 Thlr.) übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird um recht deutliche Adressirung der Formulare ersucht.

Berlin, den 19. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

466. Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse richtet das General-Postamt auch in diesem Jahre an das Publikum in dessen eigenem Interesse das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird ersucht, die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung würde es wesentlich beitragen, wenn als Begleit-Adresse das neue Formular zu Post-Packet-Adressen verwendet wird und wenn die Packete **frankirt** abgesandt werden.

Berlin, den 3. December 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

467. Da die Rinderpest in einigen Ortschaften des Königlich Bayerischen Regierungsbezirks Niederbayern ausgebrochen ist, so verordnen wir auf Grund

Digitized by Google

des §. 11 der Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuen Landestheilen und mit Bezugnahme auf das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, sowie die hierzu erlassene Instruction vom 9. Juni 1873 wie folgt:

Die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen aus dem Königreich Bayern in den Regierungsbezirk Cassel darf nur aus nicht verseuchten Gegenden und zwar allein bei Hanau, Sterbfritz im Kreise Schlüchtern und bei Gersfeld unter nachfolgenden Bedingungen stattfinden:

1) es muß durch amtliches Zeugniß nachgewiesen sein, daß die betreffenden Thiere unmittelbar vor ihrem Abgange mindestens 30 Tage an einem seuchenfreien Orte gestanden haben und daß 20 Kilometer um denselben die Seuche nicht herrscht,
2) es ist in gleicher Weise nachzuweisen, daß der Transport durch seuchenfreie Gegenden erfolgt ist,
3) die betreffenden Thiere müssen beim Uebergang über die Grenze von dem Kreisthierarzt zu Hanau, bezw. Schlüchtern und Gersfeld untersucht und gesund befunden werden.

Es ist ferner die Einfuhr von allen, von Wiederkäuern stammenden thierischen Theilen in frischem Zustande aus den verseuchten Gegenden verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden, insoweit nicht die Vorschriften des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. eventuell entsprechender Haft geahndet.

Cassel, den 19. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

468. Nachdem durch Erlaß des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 28. Mai l. J. der Sächsischen Vieh-Versicherungs-Bank in Dresden die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt ist, so bringen wir das Statut der Gesellschaft, welches als Beilage beigefügt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cassel, den 17. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

Personal-Chronik.

Die bei den hiesigen Straf-Anstalten erledigte Inspectorstelle ist dem Rittmeister a. D. v. Oppeln-Bronikowski in Halle übertragen worden.

Der Dr. med. Paul Heinrich Otto Eisenach hat sich als Arzt in Hanau niedergelassen.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 101.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)
Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Dienstag den 30. December 1873.

☛ Um den aus einer verspäteten Bestellung des Regierungs-Amtsblattes und Oeffentlichen Anzeigers für die betreffende Verwaltung und für die Interessenten entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, werden diejenigen Behörden, Beamten und Privatpersonen, welche auf die genannten Blätter zu abonniren beabsichtigen, darauf aufmerksam gemacht, daß die deshalbigen Anmeldungen bei den auswärtigen Postanstalten spätestens bis zum 25. December des dem Abonnementsjahr vorausgehenden Jahres behufs Uebermittelung an das Kaiserliche Postamt dahier, die Anmeldungen bei dieser letzteren Postanstalt aber spätestens bis zum 31. December jeden Jahres erfolgen müssen.

Später eingehende Bestellungen können entweder gar nicht oder nur insoweit Berücksichtigung finden, daß unter Berechnung des vollen Jahres-Abonnementsbetrages nur noch die nach Eingang der Bestellung erscheinenden Nummern verabfolgt werden.

Zugleich machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß der Preis unseres Amtsblattes einschließlich des Oeffentlichen Anzeigers vom 1. Januar k. J. ab von 1 Thaler auf den Betrag von **15 Sgr.** pro Exemplar und Jahr ermäßigt worden ist. — Cassel, den 11. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

469. Verzeichniß der Wahlbezirke des Landkreises Cassel, sowie der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die bevorstehende Reichstagswahl.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Gemeinde.	Bürgermeister	
1) Altenbauna	Caspar Wicke.	Vicebürgermeister Johannes Krug.
2) Altenritte	Heinrich Hellmund.	—·— Heinrich Henkes.
3) Bergshausen	Nicolaus Hubach.	—·— Georg Spengler.
4) Bettenhausen	Ludwig Müller.	—·— Johannes Schweitzer II.
5) Breitenbach	Heinrich Friedrich.	—·— Johannes Herbst.
6) Crumbach	Heinrich Schumacher.	—·— Johannes Humburg II.
7) Dennhausen	Heinrich Werner.	—·— Georg Brede.
8) Dittershausen	Johannes Weinreich.	—·— Jacob Gerlach.
9) Dörnhagen	Christoph Vogt.	Oekonom Arnold Sinning.
10) Eiterhagen	Konrad Emmeluth.	Vicebürgermeister Valentin Werner.
11) Elgershausen	Christian Holzapfel.	—·— Konrad Lange.
12) Elmshagen	Wilhelm Schaub.	—·— Heinrich Fink.
13) Eschenstruth	Nicolaus Wagner.	—·— Nicolaus Blumenstein.
14) Frommershausen	Wilhelm Kaiser.	—·— George Schade I.
15) Großenhof	Heinrich Botthof.	—·— Werner Reuter.
16) Großenritte	Heinrich Hellmund.	—·— Heinrich Jesberg I.
17) Guntershausen	Johann Jost Sinning.	—·— Heinrich Krug.
18) Harleshausen	Johannes Klapp I.	—·— Heinrich Dippel I.
19) Heckershausen	Justus Homburg.	Vorhinniger Vicebürgermeister Heinrich Damm.
20) Heiligenrode mit Hof Ellenbach	Johannes Umbach.	Vicebürgermeister Georg Ullrich.
21) Helsa	Johannes Willigos II.	—·— Elias Gerhold.
22) Hertingshausen	Johann Kilian Freitag.	—·— Heinrich Rudolph.
23) Hoof mit dem Gutsbezirke Hoof	Ernst Leck.	Rittergutsbesitzer Hermann Becker.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.
Gemeinde	Bürgermeister.	
24) Ihringshausen	Heinrich Höhmann II.	Vicebürgermeister Kilian Riehl.
25) Kirchbauna mit Bauna-Wirthshaus	Heinrich Siebert.	— " — Johannes Krug II.
26) Kirchditmold	Ludwig Wimmel.	— " — Johannes Trinkaus.
27) Knickhagen	Jacob Barthel.	— " — Hans Heinrich Mund.
28) Mönchehof	Johannes Pfläging.	— " — Wilhelm Regenbogen.
29) Niederkaufungen mit Neu-Wirthshaus und der Hess. Papierfabrik	Jacob Lange.	— " — Johann Jost Neuenhagen.
30) Niedervellmar	Johannes Damm.	— " — Gerhard Ullrich.
31) Niederzwehren mit der neuen Mühle und dem Gutsbezirke Freienhagen	Johannes Kunoth.	Vicebürgermeister Johannes Sauer.
32) Rieste	Joh. Peter Bernhardt.	— " — Heinrich Gerwig II.
33) Nordshausen	Konrad Henkes.	— " — Jacob Hoffmeister.
34) Oberkaufungen mit: Gutsbezirk Oberkaufungen (Stiftsgut) — Rottebreite u. — Windhausen	Friedrich Weissenborn.	— " — Heinrich Semmelrock.
35) Obervellmar	Conrad Kunze.	— " — Heinrich Lind.
36) Oberzwehren	Heinrich Siebert.	— " — Ludwig Höhmann.
37) Ochshausen	Christian Thielemann.	— " — Heinrich Nimmberg.
38) Renzershausen mit Knallhütte	Johs. Berninger.	— " — Konrad Leuchter.
39) Rothenditmold	Friedrich Loth.	— " — Johannes Heußner.
40) Rothwesten mit Gutsbezirk Eichenberg und — Winterbüren	Friedrich August Pfläging.	— " — Wilhelm Heinrich Pfläging.
41) Sondershausen	Heinrich Hämerling.	— " — Asmuth Hellwig I.
42) Simmershausen mit Gutsbezirk Kragenhof	Heinrich Rühl V.	— " — Justus Rühl.
43) Vollmarshausen	Jost Heinrich Armbröster.	— " — Ludwig Bierwirth.
44) Wahlershausen mit Gutsbezirk Schloß Wilhelmshöhe — Domäne Wilhelmshöhe	Jacob Kunold.	Oberamtmann Friedrich Thon zu Wilhelmshöhe.
45) Wahnhausen	Johs. Gropengießer.	Vicebürgermeister Friedrich Riebeling.
46) Waldau	Heinrich Näget II.	— " — Johannes Scherb.
47) Wattenbach	Wilhelm Kördel.	— " — Jacob Lotzgeselle.
48) Wehlheiden mit Augustenruhe und Druse	Christoph Fennel.	— " — Nicolaus Löser.
49) Welmar	Heinrich Guthof III.	— " — Johannes Vorleis III.
50) Wellerode	Wilhelm Werner.	— " — Georg Klebe.
51) Wilhelmshausen mit Gutsbezirk Gahrenberg	Heinrich Roth.	— " — Christoph Schütz.
52) Wolfsanger mit Gutsbezirk Fasanenhof	Georg Range.	— " — Adolph Kehr.

Vorstehendes Verzeichniß der Wahlbezirke, der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Wahlen am 10. Januar k. J., von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, in den zu Gemeindeversammlungen dienenden Lokalen der in dem Verzeichnisse genannten Wahlorte vorgenommen werden. — Cassel, den 18. December 1873.

Der Königliche Landrath Weyrauch.

470. Bekanntmachung, betreffend die 18. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ prozent. Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1874 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Tages-Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1874 fälligen Zinscoupons Ser. V Nr. 6 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 16ten Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. Juni d. J. ausgelooften und zum 1. Januar 1874 gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. December 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

471. In Gemäßheit der Vorschrift des §. 41 des Gesetzes vom 29. Mai d. J. über das Grundbuchwesen werden die nachfolgenden Bestimmungen dieses Gesetzes mit dem Anfügen hierdurch veröffentlicht, daß bis zum Ablauf der darin erwähnten Frist diese Veröffentlichung von drei zu drei Monaten wiederholt werden wird. Cassel, den 19. Juli 1873.

Königliches Appellationsgericht. Kaup, i. V.

Auszug aus dem Gesetz vom 29. Mai 1873 über das Grundbuchwesen.

§. 1. ꝛc.

§. 22. Die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern enthaltene Darstellung der Rechtsverhältnisse des Grundeigenthums bildet die Grundlage für die neuen Grundbücher unter den nachstehenden Bestimmungen.

§. 23. Mit dem 1. Juli 1874 erlangen die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern befindlichen Eintragungen, soweit sie den letzten Eigenthums-Uebergang oder soweit sie die im §. 12 des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb ꝛc. vom 5. Mai 1872 gedachten dinglichen Rechte betreffen, die Bedeutung von Eintragungen, welche nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze bewirkt sind, jedoch unbeschadet der Bestimmungen des § 36.

§. 24. Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie der Eintragung bedürfende dingliche Rechte und diejenigen Hypotheken, welche nicht bis zum 1. Juli 1874 in die General-Währschafts- und Hypothekenbücher eingetragen sind, behalten zwar dem zu diesem Zeitpunkte eingetragenen Eigenthümer gegenüber ihre bisherige Wirksamkeit, können jedoch gegen denselben eine nachträgliche Eintragung im Grundbuche nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes erlangen und vermögen bei vorher eintretender Veräußerung des Grundstücks dem neuen Erwerber, sowie überhaupt den voreingetragenen dinglichen Rechten, Hypotheken und Grundschulden gegenüber keine Wirkung zu äußern.

Beschränkungen und Belastungen des Eigenthums, welche auf einem Stammguts-, Familienfideicommiß-, Lehns-, Leihe-, Meier-, Erbpacht- oder sonstigen gutsherrlichen Verbande beruhen, erlöschen auch dem eingetragenen Eigenthümer gegenüber und können überhaupt, auch aus der Person des Rechtsurheber, nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht bis zum 1. Juli 1874 in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern eingetragen sind.

§. 25. Die Uebertragung eines Grundstücks aus dem General-Währschafts- und Hypothekenbuch in das neu anzulegende Grundbuch soll erfolgen, sobald das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer umzuschreiben, oder eine neue Belastung darauf einzutragen ist, oder der Eigenthümer sie beantragt, oder das Grundbuchamt dieselbe zur Klarstellung der Grundbuchverhältnisse dienlich erachtet.

Dabei gelten für die Anlegung des neuen Grundbuchblattes oder Artikels die nachstehenden Vorschriften:

1) Als Eigenthümer ist derjenige einzutragen, der entweder als solcher im General-Währschafts- und Hypothekenbuche eingetragen steht, oder die Umschreibung des dort zu Gunsten eines Dritten eingetragenen Eigenthums auf seinen Namen nach

Maßgabe des Gesetzes über den Eigenthums-Erwerb vom 5. Mai 1872 beantragen kann.

2) Die Eintragung setzt die Vorlegung eines mit dem General-Währschafts- und Hypothekenbuche übereinstimmenden Auszuges aus dem Steuerbuche, oder die Einwilligung des darin als Besitzer des Grundstücks Eingetragenen voraus.

Bei neu vermessenen Gemarkungen ist die Nachweisung, daß die im Steuerbuchs-Auszuge nach neuerer Kartennummer verzeichneten Grundstücke mit dem im General-Währschafts- und Hypothekenbuche nach alter Bezeichnung eingetragenen übereinstimmen, auf Grund der bei der Vermessung stattgehabten steueramtlichen Ermittelungen von Amtswegen zu beschaffen.

Wenn eine solche Feststellung unthunlich ist, so kann eine Eintragung nur nach vorgängigem Aufgebotsverfahren (§§. 31 bis 35) erfolgen.

3) Mit der Eintragung des Eigenthums sind sämmtliche im General-Währschafts- und Hypothekenbuche unter dem Namen des letzten Eigenthümers noch eingetragenen, das Grundstück betreffenden dinglichen Rechte, Hypotheken und sonstigen Rechtsverhältnisse auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu übertragen, jedoch mit Ausnahme der gesetzlich aufgehobenen Grundlasten.

Betreffs der zu Gunsten der Pflegebefohlenen sich vorfindenden allgemeinen Pfand-Eintragungen ist deren vorherige Löschung oder Beschränkung nach Vorschrift des §. 11 dieses Gesetzes bei dem Vormundschaftsrichter von Amtswegen zu veranlassen.

Die übrigen allgemeinen Pfand-Eintragungen sind unbeschadet des dem Eigenthümer nach dem Schlußsatze des §. 42 zustehenden Anspruchs auf deren Einschränkung zunächst unverändert auf sämmtliche auf das neue Grundbuchblatt oder den neuen Artikel zu überschreibende Grundstücke einzutragen.

4) Von der erfolgten Uebertragung eines Grundstücks in das Grundbuch sind sämmtliche nach den vorhandenen Eintragungen Betheiligte in Kenntniß zu setzen.

5) Kosten werden für die, in Anschluß an das General-Währschafts- und Hypothekenbuch stattfindende Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels nur soweit erhoben, als damit gleichzeitig Veränderungen in den Eigenthums- oder sonstigen Rechtsverhältnissen eines Grundstücks eingetragen werden, die als solche kostenpflichtig sind.

§. 26. Die Vorschriften der §§. 22 bis 25 gelten auch für die durch Allerhöchsten Erlaß vom 8ten Juli 1867 zu General-Währschafts- und Hypothekenbüchern erweiterten Bayerischen Hypothekenbücher, sowie für die General- und Quartierbücher der Stadt Hanau.

§. 27. Soweit in einzelnen vormals Kurhessischen Gerichtsbezirken General-Währschafts- und Hypothekenbücher nicht eingeführt sind, kommen die §§. 22 bis 25 in der Art zu entsprechender Anwendung, daß statt jener die bei den Orts- und Amtsgerichten geführten Kontrakten- und Hypothekenbücher, und die in denselben bis zum 1. Juli 1874 bewirkten Eintragungen die Grundlage der neu anzulegenden Grundbücher unter nachstehenden weiteren Bestimmungen bilden:

1) Wer im Steuerbuche als Eigenthümer eines Grundstücks eingetragen steht, oder wer in dem Falle, daß ein Dritter eingetragen ist, die Umschreibung dessen Eigenthums auf seinen Namen nach Maßgabe der im §. 1 eingeführten Gesetze würde beantragen können, ist berechtigt, die Eintragung als Eigenthümer im Grundbuche zu beantragen, sofern er nachzuweisen vermag, daß die steueramtliche Eintragung mit dem Inhalt der bei den Orts- oder Amtsgerichten über die Eigenthums-Uebergänge geführten Bücher übereinstimmt, oder sonst in gerichtlichen Verkaufs- oder Prozeßverhandlungen seine Grundlage findet.

2) Mit dem Antrage auf Anlegung eines neuen Grundbuchblattes oder Artikels ist ein vom Ortsgericht und, wo ein solches nicht besteht, vom Amtsgericht aufgestellter, in allen Fällen von dem letztern auf Grund der bei ihm geführten Bücher zu prüfender und zu vervollständigender Hypothekenschein vorzulegen, welcher die Eigenthumsverhältnisse, die Belastung und alle sonstigen dinglichen Beziehungen des Grundstücks angiebt.

Der Antragsteller und, sofern die Anlegung des Grundbuchblattes oder Artikels durch eine nach dem 30. Juni 1874 erfolgte freiwillige Veräußerung veranlaßt wird, der Veräußerer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Hypothekenscheines an Eidesstatt zu versichern.

3) Nach erfolgter Feststellung der Rechtsverhältnisse des Grundstücks wird das Grundbuchblatt oder der Artikel nach Vorschrift des §. 25 Nr. 3 bis 5 angelegt und gleichzeitig das Ortsgericht hiervon benachrichtigt, welches das Grundstück in seinen Büchern abschreibt.

§. 28. Wer die in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern oder in den sonstigen in den §§. 26, 27 erwähnten gerichtlichen Büchern enthaltenen Eintragungen, soweit sie nach den vorstehenden Paragraphen die Grundlage der neuen Grundbücher bilden, für unrichtig oder unvollständig erachtet, hat deren Berichtigung oder eine entsprechende Vormerkung seiner Ansprüche in den gedachten Büchern bis zum 1. Juli 1874 zu erwirken, widrigenfalls dieselben später nur unter den nach Maßgabe der §§. 22 bis 27 eintretenden Rechtsnachtheilen geltend gemacht werden können.

Solche Berichtigungen der älteren Bücher, einschließlich der darüber bei dem Grundbuchamt gepflogenen Verhandlungen sind kostenfrei.

Die Erhebung einer auf Berichtigung gerichteten Klage begründet ohne Weiteres das Recht auf entsprechende Vormerkung.

§. 29 ꝛc.

Digitized by Google

§. 36. Die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen auf Grund des Ausschreibens des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 (Kurhess. Gesetz-Samml. S. 17), sowie der späteren Anweisungen über die Vermessungen bis zum 1. Juli 1874 festgestellten Flurkarten begründen die Vermuthung, daß die darin verzeichneten Grenzen dem wirklichen Eigenthumsbestande der Grundstücke entsprechen.

Bis zum 1. Januar 1877 bleibt den Betheiligten vorbehalten, einen anderweitigen Eigenthumsbestand nachzuweisen und Berichtigung der Kartengrenzen im Wege der Klage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer zu erwirken, auch zur Wahrung der klagend geltend gemachten Ansprüche Vormerkung im Grundbuche zu beantragen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke, soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen im Grundbuche vorgemerkt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung.

§. 37. Die vorstehenden Bestimmungen (§. 36) gelten auch für die in dem Gebiete des vormaligen Kurfürstenthums Hessen aus der Zeit vor dem Ausschreiben des Finanz-Ministeriums vom 12. April 1833 herrührenden älteren, sowie für die in den vormals Bayerischen Landestheilen bisher festgestellten Flurkarten, sofern sie von der Bezirksregierung zur Bestimmung der Grundstücksgrenzen geeignet befunden werden.

Das Appellationsgericht zu Cassel hat sich diejenigen Gemarkungen, für welche solche Feldkarten vorhanden sind, von der Bezirksregierung bezeichnen zu lassen und dieselben bis zum 1. Juli 1874 öffentlich bekannt zu machen.

§. 38. Vom 1. Juli 1874 an soll, sobald eine neue steueramtliche Vermessung für eine einzelne Gemarkung vollendet ist, dem Grundbuchamte hiervon unter Mittheilung einer Nachweisung über die Bezeichnung, welche die neu kartirten Grundstücke bisher in den gerichtlichen Büchern führen, Kenntniß gegeben werden. Das Grundbuchamt bestimmt hierauf durch eine in der Gemeinde und durch das Amtsblatt zu veröffentlichende Verfügung eine Frist von acht bis zwölf Wochen, innerhalb deren es den Betheiligten freisteht, die Ergebnisse der Vermessung bezüglich der Grenzen und der Bezeichnung der neu kartirten Grundstücke in den gerichtlichen Büchern im Wege der Berichtigungsklage gegen den nach der Karte berechtigten Eigenthümer anzufechten, auch Vormerkung der geltend gemachten Ansprüche im Grundbuche zu verlangen. Nach Ablauf dieser Frist bestimmen sich die Grenzen der Grundstücke soweit nicht rechtzeitig erfolgte Anfechtungen durch Vormerkung im Grundbuche gewahrt sind, lediglich nach der Flurkarte und der ihr zu Grunde liegenden Vermessung. Jede solche Feststellung einer neuen Flurkarte ist vom Grundbuchamte durch das Amtsblatt zu veröffentlichen.

§. 39. Sofern auf Grund der Verordnungen vom 13. Mai und vom 2. September 1867 eine Theilung oder wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken stattgefunden hat oder noch stattfindet, bleibt der von der General-Commission bestätigte Auseinandersetzungsrezeß und die ihm zu Grunde liegende Karte für die Feststellung der Grundstücksgrenzen maßgebend.

§. 40. Eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen ist unstatthaft.

§. 41 ꝛc.

§. 49. Das in dem Kurhessischen Gesetze vom 14. Juli 1853 „das Hypothekenwesen ꝛc. betreffend" vorgeschriebene Verfahren findet entsprechende Anwendung auf alle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Zwecke der Berichtigung der Einträge und des Inhalts der General-Währschafts- und sonstigen öffentlichen Bücher, sowie der Flurkarten zu stellenden Anträge (§§. 28, 36, 37, 38), auf die Geltendmachung von Ansprüchen auf Eintragungen und Beschränkungen auf Hypotheken nach Maßgabe der §§. 9, 42, auf das Feststellungsverfahren des §. 43, sowie auf das Aufgebotsverfahren, wo ein solches in diesem oder den in §. 1 eingeführten Gesetzen vorgeschrieben ist.

Wenn sich auf einem Grundstücke Beschränkungen und Belastungen eingetragen finden, welche ein Lehn-, Fideicommiß-, Stammguts- oder ähnliches Verhältniß betreffen und aus der Zeit vor dem 1. Juli 1874 herrühren, so ist der Eigenthümer, ohne daß es dieserhalb einer weiteren Bescheinigung bedarf, ebenfalls befugt, das Aufgebotsverfahren gegen alle Diejenigen, welche aus jenen Verhältnissen Ansprüche zu haben vermeinen, unter dem Rechtsnachtheil der Ausschließung behufs näherer Feststellung, oder Vervollständigung beziehungsweise Löschung des Eintrags zu beantragen.

Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens, mit welchem, soweit ein öffentliches Aufgebot erfolgt, gleichzeitig die Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Schuldurkunde verbunden werden kann, gehört vor das Grundbuchamt, unbeschadet jedoch der Bestimmungen in §. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. März 1869, betreffend das Civilprozeßverfahren im Geltungsbereich der Verordnung vom 24. Juni 1867.

472. Mit Genehmigung des Reichskanzlers wird bestimmt, daß die nach der Bekanntmachung vom 16ten November eingeführten Formulare zu Post-Packet-Adressen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichspostgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung zu bringen sind und Begleit-Adressen anderer Art demnächst von den Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packet-Adressen wird auf die Bekanntmachung vom 16. November Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dage-

Digitized by Google

gen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packet-Adressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet

Formulare zu Post-Packet-Adressen sind von jeder Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. für 5 Stück zu beziehen.

Berlin, den 14. December 1873.

Kaiserliches Generat-Postamt.

473. Polizei-Verordnung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken.

Auf Grund des §. 11 der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 30. September 1867 verordnen wir für den Umfang unseres Regierungsbezirks, wie folgt:

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 131 der Gewerbe-Ordnung, welcher dahin lautet:

„Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat.

Dieses Arbeitsbuch, welchem die §§. 128 bis 133 des gegenwärtigen Gesetzes vorzudrucken sind, wird auf den Antrag des Vaters oder Vormundes des jugendlichen Arbeiters von der Polizeibehörde ertheilt und enthält:

1) Namen, Tag und Jahr der Geburt, Religion des Arbeiters,
2) Namen, Stand und Wohnort des Vaters oder Vormundes,
3) ein Zeugniß über den bisherigen Schulbesuch,
4) eine Rubrik für die bestehenden Schulverhältnisse,
5) eine Rubrik für die Bezeichnung des Eintrittes in die Anstalt,
6) eine Rubrik für den Austritt aus derselben,
7) eine Rubrik für die Revisionen.

Der Arbeitgeber hat dieses Arbeitsbuch zu verwahren, der Behörde auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Vater oder Vormunde des Arbeiters wieder auszuhändigen."

werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder einer Haftstrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Cassel, den 13. December 1873.

Königliche Regierung, Abtheil. des Innern.

474. Nach Rescript des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 27. Juni cr. beschlossen, daß im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den nach §. 44 der letzteren ausgestellten Legitimationsscheine in Bezug auf Befugnisse und Steuerbefreiung der Handelsreisenden die Wirkung der nach Art. 26 des Zoll-Vereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 auszustellenden Legitimationskarten beizulegen ist, und daß deßhalb für diejenigen Handelsreisenden, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Geltungsbereich der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 beschränkt, die Ausstellung einer Legitimations-Karte, wenn sie bereits einen Legitimations-Schein besitzen, nicht mehr erforderlich erscheint.

Wir bringen dies zur Kenntniß des betheiligten Publicums.

Cassel, den 18. December 1873.

Königliche Regierung v. Hardenberg.

475. Nach der Ministerial Verfügung vom 25. November d. J. tritt die Königlich Preußische Arzneitaxe pro 1874 mit dem 1. Januar k. J. in Kraft.

Wir setzen die Apotheker unseres Regierungsbezirkes, sowie Alle, die es angeht, zur Nachachtung hiervon in Kenntniß und bemerken, daß die Arzneitaxe bei dem Verleger und allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist

Cassel, am 27. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

476. Zur Wahl eines Abgeordneten der Kreise Hanau und Gelnhausen für den nächstkünftigen Deutschen Reichstag zerfällt zufolge der Bestimmungen im § 7 des Wahl-Reglements vom 28. Mai die Stadt Gelnhausen in zwei Wahlbezirke. Unter Berücksichtigung dessen ist Folgendes festgesetzt worden:

A. Der Wahlbezirk I umfaßt den Stadttheil von Hausnummer 1 bis einschl. 250; als Wahlvorsteher in demselben ist der Vice-Bürgermeister Herr Carl Renel und zu dessen Stellvertreter das Stadtraths-Mitglied Herr Heinrich Stock ernannt und sodann zum Wahllokal der Rathhaussaal bestimmt.

B. Der Wahlbezirk II erstreckt sich auf den Theil der Stadt von Hausnummer 251 bis einschließl. 492; für diesen ist das Stadtraths-Mitglied Herr Heinrich Heilmann zum Wahlvorsteher und zu dessen Stellvertreter das Stadtraths-Mitglied Herr Konrad Kalbfleisch ernannt, zum Wahllokal der Saal des Gastwirths Herrn Adam Stückrath hiers. bestimmt worden.

Die Wahl des Abgeordneten findet nach der Allerhöchsten Verordnung vom 29sten v. Mts.

am 10. Januar k. J.

von Morgens 10 bis Nachmittags 6 Uhr Statt.

Gelnhausen, am 12. December 1873.

Der Bürgermeister. Schoener.

477. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag Termin auf

Sonnabend den 10. Januar k. J.,

von Morgens 10 bis Nachmittags 6 Uhr, in den hiesigen Rathhaussaal anberaumt worden ist und daß die hiesige Stadt für sich einen Wahlbezirk bildet.

Zum Wahlvorsteher bei der bevorstehenden Wahl ist der Vice-Bürgermeister Dönges hierselbst und zu

dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen das Stadtraths-Mitglied Johannes Schelberg dahier ernannt.

Frankenau am 22. December 1873.

Der Bürgermeister. Tönges.

478. Auf Grund der Bestimmung des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag wird hiermit zur Oeffentlichkeit gebracht, daß die hiesige Stadt für sich einen Wahlkreis bildet, daß der Vice-Bürgermeister Roß zum Wahlvorsteher und in dessen Verhinderung das Stadtraths-Mitglied Krommes zum Stellvertreter von dem Unterzeichneten ernannt worden sind, daß die Wahl **am 10. Januar** 1874 im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses stattfindet und um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird. Neukirchen am 23. December 1873.

Der Bürgermeister. Weber.

479. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Sontra nebst den dazu gehörigen Höfen und Mühlen einen Wahlbezirk bilden, der Bürgermeister Isenbart daselbst das Amt eines Wahlvorstehers übernommen hat und zu dessen Stellvertreter der Vice-Bürgermeister F. Natz ernannt ist.

Zur Vornahme der Wahl ist Termin auf **den 10. Januar** 1874 angeordnet und die Wahthandlung wird im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Sontra, am 27. December 1873.

Der Bürgermeister. Isenbart.

480. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Norddeutschen Bund wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Wahlbezirk hiesiger Stadt zum Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, der Stadtsecretair Kramer und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle das Stadtraths-Mitglied Grenzenbach von hier ernannt worden sind, die Stadt Naumburg nebst dem Weidelshof und Mühlen ꝛc. nur einen Wahlbezirk zur Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage bildet und Termin zur Vornahme dieser Wahl, welche im Geschäftslokale des Rathhauses dahier abgehalten wird, auf **den 10. Januar** 1874, von Vormittags 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, bestimmt worden ist.

Naumburg, am 23. December 1873

Schmandt, Bürgermeister.

481. In Folge des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Spangenberg, welche einen eigenen Wahlbezirk bildet, der Bürgermeister Siebald daselbst das Amt eines Wahlvorstehers übernommen hat und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle der Vicebürgermeister J. G. Salzmann bestimmt worden ist.

Der Wahltermin ist auf **den 10. Januar** 1874 anberaumt worden, die Wahlhandlung wird im Sitzungszimmer im hiesigen Rathhause vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Spangenberg, am 18. December 1873.

Der Bürgermeister. Siebald.

482. Dem §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes gemäß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß Termin zur Wahl eines Abgeordneten zum Reichstag für den 3. Wahlkreis des Regierungsbezirks Cassel auf **Sonnabend den 10. Januar** 1874, von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr und zum Wahllokal das Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses bestimmt worden ist, daß ferner die hiesige Stadt für sich einen Wahlbezirk bildet und der Unterzeichnete das Amt eines Wahlvorstehers übernommen und zu dessen Stellvertreter im Verhinderungsfalle der Vicebürgermeister Cyriacus Krause ernannt ist.

Niedenstein, am 17. December 1873.

Der Bürgermeister. Hillebold.

483. Nach §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 28. Mai 1870 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Stadt Schwarzenborn mit den Höfen Richberg einen Wahlbezirk bildet, der unterzeichnete Bürgermeister das Amt eines Wahlvorstehers übernommen und zu dessen Stellvertreter der Vice-Bürgermeister J. Ide bestimmt ist.

Mittelst der Allerhöchsten Verordnung vom 29sten v. Mts. ist der Wahltermin auf **den 10. Januar** k. J. festgesetzt. Die Wahlhandlung wird in dem Geschäftslokale des hiesigen Rathhauses vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Schwarzenborn, am 22. December 1873.

Der Bürgermeister. Itzenhäuser.

484. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements vom 28. Mai 1870 zum Wahlgesetz für den Reichstag des Norddeutschen Bundes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zum Zwecke der Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage Termin auf

Sonnabend den 10. Januar k. J.,

von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 6 Uhr, in das Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses anberaumt worden ist und daß die hiesige Stadt für sich einschl. der Ziegelhütte einen Wahlbezirk bildet.

Zum Wahlvorsteher bei den vorstehenden Wahlverhandlungen ist der Vice-Bürgermeister Ad. Böger hierselbst und zu dessen Stellvertreter in Verhinderungsfällen das Stadtraths-Mitglied Joh. Bechtel dahier ernannt worden.

Ziegenhain, am 24. December 1873.

Der Bürgermeister. Dreydorff.

485. In Gemäßheit der Vorschrift in §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den

Reichstag Deutschlands wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) die hiesige Stadt bezw. deren Gemarkung einen Wahlbezirk bildet,
2) der unterzeichnete Bürgermeister das Amt eines Wahlvorstehers übernommen, und zum Stellvertreter der Vicebürgermeister Louis Klingelhöffer bestellt worden ist,
3) die Wahl findet **den 10. Januar** k. J. im hiesigen Rathhause, im Geschäftslokale des Unterzeichneten, statt, wo dieselbe um 10 Uhr Vormittags beginnt, und um 6 Uhr Abends geschlossen wird.

Den hiesigen Wählern, welche zur Wahl hiermit eingeladen werden, dient zur Nachricht, daß nur Stimmzettel von weißem Papier abgegeben werden dürfen.

Wetter, am 27. December 1873.

Der Bürgermeister. Stuhlmann.

486. Zu der auf **den 10. Januar 1874** bestimmten Reichstagswahl ist für die hiesige Stadt, welche einen eigenen Wahlbezirk bildet, zum Wahlvorsteher das Stadtrathsmitglied Heinrich Melcher dahier und zu dessen Stellvertreter für Verhinderungsfälle das Stadtrathsmitglied George Strube dahier bestimmt worden.

Die Wahlhandlung findet im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses statt, und beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Grebenstein, am 27. December 1873.

Der Bürgermeister. Temme.

487. In Gemäßheit des §. 8 des Reglements zur Ausführung des Wahlgesetzes für den Reichstag des Norddeutschen Bundes vom 28. Mai 1870 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die hiesige Stadt, welche mit dem selbstständigen Gutsbezirke Hundsrück einen Wahlbezirk bildet, der Unterzeichnete das Amt eines Wahlvorstehers übernommen hat und zu dessen Stellvertreter der Vicebürgermeister Klein dahier ernannt worden ist.

Der Wahltermin ist auf **den 10ten k. Mts.** angesetzt. Die Wahlhandlung wird im Sitzungszimmer des hiesigen Rathhauses vorgenommen, beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird um 6 Uhr Nachmittags geschlossen.

Steinau, am 26. December 1873.

Der Bürgermeister. Weitzel.

488. An Stelle des erkrankten Königlichen Landraths Cornelius zu Fulda ist in Abänderung unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13ten v. Mts. der Königliche Landrath von Wolff zu Schlüchtern zum Wahl-Commissar für die bevorstehenden Reichstagswahlen im siebenten Wahlkreise des Regierungsbezirks Cassel bestellt worden.

Cassel, den 23. December 1873.

Königliche Regierung, Abth. des Innern.

489. Mittelst Ministerial-Erlaß vom 6. August d. J. ist das für die Reservisten und Landwehrmänner vorgeschriebene Classifications-Verfahren auch auf die Ersatz-Reservisten erster Klasse ausgedehnt worden und sind daher Gesuche um Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß einer Mobilmachung wegen häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorstande vor Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäftes anzubringen.

Die Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft und würden Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern sein.

Cassel, am 23. December 1873.

Die Kreis-Ersatz-Commission des Landkreises Cassel.

Der Militair-Vorsitzende. Oberst u. Bezirks Commandeur. Funck,

Der Civil-Vorsitzende. Landrath. Wehrauch,

490. Nachdem ich in Folge Allerhöchster Ermächtigung durch Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 8. November 1873 in meiner bisherigen Amtseigenschaft an das Königliche Appellationsgericht in Cassel versetzt worden bin, mache ich hierdurch bekannt, daß ich mein Amt hierselbst angetreten habe.

Cassel, am 23. December 1873.

Der Ober-Staatsanwalt. Bartels.

Personal-Chronik.

Die Kataster-Controleure Wiederhold zu Schlüchtern, Lucan zu Witzenhausen, Ise zu Hünfeld, Hose zu Gelnhausen, Werner zu Rinteln, Marschall zu Hofgeismar, Lomb zu Wolfhagen und der Katoster-Secretair Pabst zu Cassel sind zu Steuer-Inspectoren ernannt worden.

Der Unterförster bei dem Landeshospital Haina, Bartels zu Herbelhausen, ist gestorben.

Dem Pfarrer Adolph Münch zu Dalherda, Inspectur Fulda, ist die erledigte Pfarrei Oberkatbach, Klasse Schwarzenfels, verliehen worden.

Dem Pfarrer Carl Dithmar zu Altenburschla ist auf erfolgte Präsentation die Vicariats-Pfarrei Heldra übertragen worden.

Der Steuer-Executor Martin Böttner zu Marburg ist in gleicher Eigenschaft zur Steuerkasse Witzenhausen versetzt worden.

Hierzu als Beilage der Oeffentliche Anzeiger Nr. 102.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 1½ Sgr. — Belagsblätter der Bogen 1 Sgr.)

Redigirt bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google